



Vol.

ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA



Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1891.



Cassel.

Gebrudt in der Hof- und Waisenhaus-Buchbruderei.

J
7
.G36
1891

1 Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Cassel.

N^o 1.

Ausgegeben Mittwoch den 7. Januar

1891.

Den bisherigen Amtsblatts-Empfängern zur Nachricht, daß das **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1890 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pf. zu beziehen ist.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das **Schulverordnungsblatt** Nr. 1 für das Jahr 1891 beigelegt.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 35 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 11. December 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1924 die Bekanntmachung, betreffend den Auf- und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatbank in Magdeburg. Vom 9. December 1890; und unter

Nr. 1925 die Bekanntmachung, betreffend den Auf- und die Einziehung der Einhundert-, Zweihundert- und Fünfhundert-Marknoten der Provinzial-Attien-Bank des Großherzogthums Posen in Posen. Vom 9. December 1890.

Die Nummer 36 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 18. December 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1926 das Gesetz, betreffend die Vereinigung von Seelgeland mit dem Deutschen Reich. Vom 15ten December 1890.

Die Nummer 37 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 24. December 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1927 die Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts in den Angelegenheiten der Invalidität- und Altersversicherung (§. 133 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1889). Vom 20. December 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.

1. Nach einer Mittheilung der Königl. Dänischen Postverwaltung wird die Post-Dampfschiffverbindung zwischen Kopenhagen und Reykjavik auf Island über Oranor oder Leith (Schottland) und Thorshavn (Färder) während des Jahres 1891 sich, wie folgt, gestalten:

aus Kopenhagen: 16. Januar, 1. März, 22ten März, 19. April, 17. Mai, 2. Juni, 4. Juli, 28. Juli, 4. August, 13. September, 24. September, 8. November;

in Reykjavik: 28. Januar, 14. März, 14. April, 30. April, 9. Juni, 11. Juni, 13. Juli, 19ten August, 15. August, 27. September, 15. October, 20. November;

aus Reykjavik: 3. Februar, 21. März, 22. April, 14. Mai, 13. Juni, 3. Juli, 18. Juli, 23ten August, 28. August, 3. October, 21. October, 28. November;

in Kopenhagen: 15. Februar, 3. April, 10. Mai, 24. Mai, 2. Juli, 23. Juli, 27. Juli, 4. September, 17. September, 25. October, 1. November, 11. December.

Bei den mit einem Kreuz (†) bezeichneten Fahrten wird die Verbindung zwischen den Färder und Reykjavik nicht unmittelbar, sondern nach vorhergehendem Anlegen an einzelnen anderen Küstenpunkten Islands stattfinden.

Berlin W. den 14. December 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertr.: Dambach.

2. Vom 1. Januar 1891 ab wird die Wertgebühr für Telegramme

nach Schweden und Norwegen auf 15 Pf.,
nach Griechenland auf 30 „ „
nach Bulgarien auf 20 „ „
ermäßigt.

Die Mindestgebühr von 60 Pf. für ein Telegramm bleibt unverändert.

Berlin W. am 24. December 1890.

Der Reichsanzler. J. B. von Stephan.

3. Vom 1. Januar 1891 ab sind im Verkehr mit der Deutschen Postagentur in Schanghai (China), sowie mit der Deutschen Postagentur in Finschhafen (Neu-Guinea) Postanweisungen bis zum Betrage von 400 Mark zulässig.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf.

Zu den Postanweisungen sind Formulare der für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden.

Der Abschnitt der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

Berlin W. am 24. December 1890.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Provinzialbehörden.**

4. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 17. Juli 1890 präsentirten Rührung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinprovinz) unter dem Namen

„**Hohestein 3**“

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 180 730,5 (Zwei Millionen einhundertachtzig Tausend siebenhundert und dreißig, fünf zehntel) Quadr Metern umfassend — in den Gemeinden Penen und Zersen, Kreis Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel, sowie in der Wünderichen Stadtfors, Kreis Springe, des Regierungsbezirks Hannover, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerkten, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Oberbergath Württemberg in Hannover, Pavesstraße 28, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 10. December 1890.

Königliches Oberbergamt.

5. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 16. Juli 1890 präsentirten Rührung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinprovinz) unter dem Namen

„**Pöitzen 2**“

das Bergwerkeigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben:

a, b, c, d, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 188 345 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend dreihundert fünf und vierzig) Quadr Metern umfassend — in den Gemeinden Bögen und Habbesen, im Kreise Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel, sowie in der Wünderichen Stadtfors, im Kreise Springe, des Regierungsbezirks Hannover, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerkten, daß der Situationsriß bei dem König-

lichen Revierbeamten, Herrn Ober-Bergath Württemberg zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 11. December 1890.

Königliches Oberbergamt.

6. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß für den in das königlich Preussische Gebiet fallenden Theil des Schaumburgischen Gesamten Steinlofenwerks bei Obernkirchen die Wahrnehmung der Bergrevierbeamten-Geschäfte, insbesondere die Handhabung der Vergeltung, dem Bergwerksdirector für a n k e zu Obernkirchen obliegt.

Clausthal am 31. December 1890.

Königliches Oberbergamt.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Regierung.**

7. Nach Beschluß des Bundesraths findet, wie in den letzten Jahren, in der 2ten Hälfte des Monats Februar 1891 eine Ermittlung des Ernteertrages für 1890 statt, welche den Zweck verfolgt, durch direkte Umfragen möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1890 wirklich geerntete Menge an Bebenprodukten zu gewinnen. Die bei den gleichen Aufnahmen in den jüngst verfloffenen Jahren ausgesprochene Forderung, daß sachkundige Männer, namentlich Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sich bereit finden würden, durch ihre Erfahrungen und Ortskenntnisse die angeordneten Ermittlungen nach Kräften zu fördern und auf einen möglichst hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben, ist erfreulicherweise nicht getäuscht worden. Dies berechtigt zu der Erwartung, daß auch bei den Ermittlungen der diesjährigen Ernte-Ergebnisse sowohl Mitglieder der gedachten Vereine, als auch sonstige sachkundige und erfahrene Männer ihre thätigste Mitwirkung in den Schätzungs-Kommissionen nicht verjagen werden.

Cassel am 20. December 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B. von Pawel.

8. Im Verlage von Rud. Vieweg & Comp. in Wiesbaden ist im Auftrage der Königlichen Regierung zu Wiesbaden eine Broschüre:

„Herstellung der von Ueberschwemmung betroffenen Gebäude“, erschienen und zum Preise von 40 Pfennig zu beziehen, welche namentlich in gesundheitslicher Beziehung beachtenswerthe Rathschläge enthält.

Ich mache auf diese Schrift hierdurch besonders aufmerksam.

Cassel am 2. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

9. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß für die Rettungsaufkunft zu Hof Reich bei Schlüchtern auch im Jahre 1891 eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern im Regierungsbezirke Cassel — mit Ausschluß des Kreises Rinteln —, sowie im Stadtkreise Frankfurt a. M. durch

polizeilich legitimirte Collectanten veranstaltet werden darf. Cassel am 23. December 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. V. v. Pawel.

10. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité des für den 9. bis 12. Mai dieses Jahres geplanten Pferdemarktes in Stettin die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit des letzteren eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren u. v. veranstalten und die in Aussicht genommenen 300 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 5. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. V. v. Pawel.

Berordnungen und Bekanntmachungen anderer kaiserlicher und königlicher Behörden.

11. Die nächste Prüfung der Fußschmiede, welche nach dem Gesetz vom 18. Juni 1884 die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes erwerben wollen, wird Samstag den 7. März 1891, von Vormittag 8 Uhr an, in der Werkstätte des Schmiedemeisters W. Wilschod hieselbst abgehalten.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung des Geburtscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einlegung der Prüfungsgebühr (10 Mark) an den Unterzeichneten zu richten.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Fußschmiede-Prüfung von Professor Dr. Müller. (Berlin, bei Paul Parey, Preis 1 Mark)“ angelegentlich empfohlen.

Hannau am 27. December 1890.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Goltmann, Königl. Kreisrath.

Bekanntmachungen communalhändlicher Behörden.

12. Anleihen der Stadt Hannau. — Ziehung am 1. October 1890. Auszahlung am 31. März 1891.

I. Anleihe vom 30. September 1880.

Reihe I zu 4 % (X. Ziehung):

- Lit. A. Nr. 9. 66 u. 149 à 1000 M.,
 • B. • 154. 219. 322 u. 339 à 500 M.,
 • C. • 20. 181. 331. 424. 436. 454. 525.
 528. 709. 711 u. 714 à 200 M.

Rückständig Lit. C. Nr. 35 à 200 M.

Reihe II zu 3 1/2 % (II. Ziehung):

- Lit. A. Nr. 94. 140 à 1000 M.,
 • B. • 34. 37. 208 u. 320 à 500 M.,
 • C. • 36. 172. 258. 385 u. 639 à 200 M.

Rückständig Lit. B. Nr. 302 à 500 M.

II. Anleihe vom 1. October 1889.

II. Reihe zu 3 1/2 % (I. Ziehung):

- Lit. A. Nr. 126 à 2000 M.,
 • B. • 164 u. 169 à 1000 M.,
 • C. • 221. 282 u. 292 à 500 M.,
 • D. • 271. 320. 334. 352. 386. 411. 420.
 434. 463 u. 494 à 200 M.

Hannau am 2. October 1890.

Der Stadtrath. Westerbürg.

13. Die Einlösung der am 1. März 1891 fällig werdenden Zinschneide der Landestreibkassse wird bei derselben, sowie bei den ständischen Landesrentereien des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.

Cassel am 29. December 1890.

Die Direction der Landestreibkassse. Vog.

B e a n z e n .

14. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Liebenau, Classe Grebenstein, werden aufseiner, ihre Meldungsbüchse unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel am 23. December 1890.

Königliches Consistorium. D. v. Weyrauch.

15. Auf sobald als möglich wird ein tüchtiger und zuverlässiger Gehülfe gesucht.

Marburg am 5. Januar 1891.

Königliche Steuer- und Forstkasse I. Lutter.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

Eruannt: der Berginspector Franke bei den Gesamt-Steinoblenwerken Oberkirchen zum Bergwerks-Director dafelbst,

der Referendar Beck zum Gerichtsassessor,

der Rechts Candidat Wilmar zum Referendar,

der Referendar Zoberbier aus Merseburg zum

Referendar bei der königlichen Regierung in Cassel,

die bürgerlichen Gerichtschreibergehülften Gail in

Rotenburg und Bötzger in Cassel zu etatsmäßigen

Gerichtschreibergehülften bei den Amtsgerichten dafelbst mit der Funktion als Kassassistenten, ferner die bürgerlichen

Gerichtschreibergehülften Semmer in Cassel bei dem Amtsgericht dafelbst, Jordan in Schmal-

alden bei dem Amtsgericht zu Wolfhagen und Breil-

stadt in Homberg bei dem Amtsgericht zu Weiter zu

etatsmäßigen Gerichtschreibergehülften,

der Dr. med. Israel definitiv zum Dirigenten des Sanctrankenhauses zu Hersfeld,

der Secretar Bösch bei der Landes-Direction zum Obersecretar, der Kassirer Krusch bei dem Kreis-

und Pfandbause zu Fulda zum Inspector, der Secretariats-Assistent Renze zum Kassirer bei dem Leibbanke

zu Cassel, der Secretar Köhler bei dem Landeshospital zu Haina zum Rentmeister, die Hülfsarbeiter

Conradi und Schwalm bei der Hessischen Brand-

versicherung-Anstalt zu Ranglisten und die Wegebau-

aufsicher-Aspiranten Pechtel zu Herleshausen, Heine-

mann zu Niederbone, Grebe zu Lehmer, Praun zu

Oberaula, Finis zu Frankfurter, Pecher zu Schmalnau

und Entsch zu Kirchhain zu Wegebau-Kassisten,

der Bürgermeister Kocksch in Neffeldröden zum Standesbeamten für den aus den Gemeinden Neffeldröden, Unhausen, Holzhausen, Freigbach und Markers-

hausen, sowie den Gutsbezirken Neffeldröden, Hohenbau, Freigbach und Markershausen neu gebildeten Standes-

amtsbezirk Neffeldröden und der Lehrer Richardt da-

selbst zu dessen Stellvertreter.

Uebrigtragen: dem Galeriedirector Dr. Eisenmann in Cassel auftragweise die Oberleitung des Museums daselbst.

Uebernommen: der Referendar Langemak aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Stettin in den zu Cassel.

Verfetzt: der Richtersassessor Bial in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln,

der etatsmäßige Gerichtschreibergehülfe, Assistent Weßler in Schwarzenfels an das Amtsgericht zu Cassel.

Verliehen: dem Oberstaatsanwalt Bartels in Cassel der Charakter als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räte zweiter Classe,

dem Lanrath Kröger in Ninteln der Charakter als Geheimer Regierungsrath,

dem Kanzlei-Secretair Strippelmann an dem Staats-Archiv in Marburg aus Anlaß seiner Beförderung

in den Ruhestand der königliche Kronen-Orden 4r Classe.


Bestattet: dem Kammerherrn Seiner königlichen Hoheit des Landgrafen von Hessen, Otto v. Rappard zu Philippruhe, die Anlegung des von Seiner Majestät dem König von Dänemark ihm verliehenen Commandeurkreuzes 2r Classe des Dannebrog-Ordens.

Pensionirt: der Bergrevierbeamte, Oberberg-rath Des Courdes in Cassel,

die Wegebau-Aufscher Bockeroth in Reddinghausen und Kropp in Maberzell und die Wegewärter Kell in Sooden und Fischer in Ransbach.

Enlassen: der etatsmäßige Gerichtschreibergehülfe, Assistent Griesel in Gelnhäusen auf Antrag aus dem Justizdienste.

Niedergelassen: Dr. Meyer als practischer Arzt in Schmalnau, Kreis Gersfeld.

 Hierzu als Beilage der *Oeffentliche Anzeiger* Nr. 2.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegblätter für $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Bogen 5 und für $\frac{1}{4}$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Regirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Nr. 1.

Ausgegeben Mittwoch den 7. Januar

1891.

I. I. In Betreff der Bestrafung der Schulversäumnisse finden wir uns veranlaßt, nachfolgende im Amtsblatt Nr. 12 des Jahrgangs 1884 (ausgegeben am 19. März) abgedruckte Instruktion in Erinnerung zu bringen:

Instruktion,
betreffend Bestrafung der Schulversäumnisse.

An die zur Feststellung und Verfolgung der Schulversäumnisse berufenen Organe des Schulflektors und an die Ortspolizeibehörden in dem diesseitigen Regierungsbezirk erlassen wir folgende allgemeine Bestimmungen zur Kenntnisaufnahme und Verfolgung:

1) Die Schulversäumnislisten sind wie bisher üblich aufzustellen.

2) Die Listen sind in zwei Exemplaren wöchentlich von dem Leiter (ersten Lehrer) der Schule an den Schulvorstand (Stadtschuldeputation) zu Händen des Lokalinspektors einzurichten, welcher dieselben prüft, mit Revolutionsvermerk versehen und eines der Exemplare an die zuständige Ortspolizeibehörde abgibt.

3) Die zuständigen Polizeibehörden sind nach Maßgabe der Polizei-Vereinbarung vom 17. März 1884 verpflichtet, in dringenden Fällen sofort, spätestens aber binnen 14 Tagen nach Empfang der Verzeichnisse die ihnen zur Anzeige gebrachten strafbaren Versäumnisse im Wege der Straffestellung gemäß dem Gesetz vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (Ges. S. 65) und der zur Ausführung derselben ertheilten Anweisung vom 8. Juni 1883 (Amtbl. S. 118) zu erledigen.

4) Die zuständigen Polizeibehörden haben die Versäumnislisten spätestens 8 Wochen nach dem Empfang mit Angabe darüber, welche Strafe (Geldstrafe, im Unvermögensfalle Haft) rechtskräftig festgesetzt oder vollstreckt ist und welche Sache an das Gericht überwiesen ist, durch den Lokalinspektor (Schul-Inspektor) an den Schulvorstand (Stadtschuldeputation) zurückzugeben.

5) Der Schulvorstand (Stadtschuldeputation) hat die Festsetzung und Einziehung der Strafe durch die zuständige Polizeibehörde oder durch das Gericht zu verfolgen und nöthigenfalls der Arbeit für Kirchen- und Schulsachen Anzeige zu erstatten.

Cassel am 17. März 1884.

Königliche Regierung.

II. Besondere Vorschriften für die Ausnahme in die Lehrerinnen-Seminare in Berlin und in Drosslig.

In Folge mehrfacher Nachfragen bringen wir nachfolgende in „Schneider und v. Bremen, das Volksschulwesen im preussischen Staate“ enthaltenen Bestimmungen auch an dieser Stelle zur öffentlichen Kenntniss:

a. Ohne vorangähige Aufnahmeprüfung werden in das Lehrerinnen-Seminar der Augustaschule zu Berlin aufgenommen zehn Föglinge der Augustaschule und je zwei Föglinge der königlichen Elisabethschule nur der vier städtischen höheren Mädchenschulen Berlin, welche die erste Klasse absolviert und nach dem Zeugnisse des Lehrercollegiums der betreffenden Anstalt die Reise für das Lehrerinnen-Seminar erlangt haben.

b. Zur Ausnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Drosslig sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik diejenigen Kenntniss- und Fertigkeiten erforderlich, welche nach den allgemeinen Bestimmungen vom 15ten October 1872 B. 2313 (Berlin 1872, Verlag von W. Berg, Veiters'sche Buchhandlung, durch alle Buchhandlungen zu beziehen) in der Aufnahmeprüfung in den königlichen Schullehrer-Seminaren verlangt werden, außerdem Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständnisse der französischen Sprache, sowie im Klavierpiel und Gesange ist erwünscht.

Zur Ausnahme in das Gouvernanten-Institut wird eine Ausbildung verlangt, wie sie eine gute höhere Mädchenschule gewährt. Die Bewerberin hat sich bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichtsanstalt, bei einem königlichen Schullehrer, einem königlichen Seminar-director oder einem königlichen Kreis-Schulinspektor einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugnis derselben über ihre Kenntniss- in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgeometrien beizubringen. Diefem Zeugnisse sind die schriftlich angefertigten und corrigierten Prüfungsarbeiten beizufügen.

Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugnis eines Musikvorwärtigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Ein tüchtiger Anfang ist besonders wegen des späteren Orchesterdienftes dringend zu wünschen. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

III. Nachfolgenden Cirkularerlaß, betreffend die Nebenämter von Volksschullehrern, bringen wir hiermit in Erinnerung.

Auf den Bericht vom 27. v. Mts. 3. Nr. 5596 erwidern wir Euer Hochwohlgeboren, daß uns nur eine Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 7. August 1872 U. 25310, durch welche den Lehrern die Uebernahme von Agenturen in Auswanderungs-Angelegenheiten, sowie die Theilnahme an derartigen Geschäften untersagt ist, (mitgetheilt durch unsere Cirkular-Verfügung vom 16. August 1872 zu B. 7305) und welche sich auch in der Wiebe'schen Sammlung abgedruckt findet, nicht aber eine Ministerial-Verfügung, durch welche den Volksschullehrern die Uebernahme einer Agentur einer Versicherungsgesellschaft überhaupt untersagt wird, bekannt ist.

Wir bemerken hierzu, daß, wie überhaupt zur Uebernahme von Nebenämtern, so auch nach §. 19 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (G. S. 41) — welcher durch die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. 1619), auch in diesen eingeführt ist und durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 laut §. 12 de. selben nicht berührt wird — zum Betriebe eines Gewerbes, also auch zur Uebernahme von Agenturen für Versicherungsgesellschaften Seitens der Volksschullehrer unsere spezielle Genehmigung in jedem einzelnen Falle erforderlich ist und daß die Uebernahme von Lebensversicherungs-Agenturen von und in einzelnen Fällen Lehrern, sofern nach ihrer Persönlichkeit und den sonstigen in Betracht kommenden Verhältnissen eine Vereintächtigung des Schuldienstes nicht zu besorgen stand, gestattet werden ist, während die Uebernahme von Agenturen für Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaften Seitens öffentlicher Lehrer als unvereinbar mit deren Berufspflichten grundsätzlich untersagt haben. An den königlichen Landrath, Herrn N. zu N.

Abdrucklich zur Kenntnignahme und Beachtung.
Cassel am 13. October 1880.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Herren Landräthe und Kreisamtmänner, die Stadtschultheißen und die Stadtschulvorstände zu Homberg und Hannau.

IV. Hinsichtlich der Unterbringung verwahrloster Kinder finden wir uns veranlaßt, unsern am 21. December 1880 zu B. 130601 an sämtliche Schulvorstände und Stadtschultheißen des Regierungsbezirks gerichteten Erlaß zu veröffentlichen:

Cassel am 21. December 1880.

Je mehr die Verwilderung der heranwachsenden Jugend als eine Hauptquelle der socialen Schäden unjeres Volksthebens erkannt wird, desto bedeutsamer erscheint die strenge und allgemeine Durchführung des

Gefetzes vom 13. März 1878, die Unterbringung verwahrloster Kinder betreffend (G. S. 132). Nachdem bereits durch Verfügung unserer Abth. im Amtblatt des Innern vom 24. März v. J. (abgedruckt im Amtsblatt Jahrgang 1879 S. 166) die Gemeinde- und Orts-poli-behörden zur Mitwirkung bei dem Fördern der heilsamen Zwecke dieses Gesetzes angewiesen sind, finden wir uns veranlaßt, auch die Aufmerksamkeit der königlichen Schulvorstände ic. auf diese, zugleich das Volksschulinteresse so nahe berührende Angelegenheit hinzu- lenken. Wir beauftragen deshalb die königlichen Schulvorstände ic., durch Vermittelung der königlichen Volksschulinspektoren bezw. der städtischen Schulpflichtigen oder direkt die unterstellten Lehrer unter Mittheilung des Vorklauses der angezogenen im Amtsblatte veröffentlichten Verfügung allezeit anzuweisen, daß sie die Vorsohrhänge in ihrer Aufgabe bei Anwendung des resp. Gesetzes wirksam unterstützen, wozu gerade die Lehrer durch genaue Kenntniß der Individualität des Kindes und der einschlägigen Familienverhältnisse besonders in den Stand gesetzt sind. Zu den königlichen Schulvorständen ic., sowie zu den Herren Volksschulinspektoren und Schulpflichtigen aber versehen wir uns, daß Sie bei Ausübung der Schulpflicht selbst sich dieser Angelegenheit annehmen und die Thätigkeit der Lehrer auch nach dieser Richtung überwachen, und dabei insbesondere auch diejenigen Schulkinder nicht aus dem Auge verlieren, auf welche zwar das Gesetz wegen ihres Alters oder weil keine strafbare Handlung vorliegt, Anwendung nicht findet, bei denen aber die Unterbringung in einem Rettungshause als moralische Pflicht der Gemein- de sich darstellt.
Cassel am 11. December 1890. (B. 15675.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

2. Die von dem hiesigen Mittelschullehrer Martin und dem Lehrer Dieterich in Wolsanger besorgte Herausgabe des „Hessischen Katechismus mit einer erläuternden Zusammenstellung von Bibelprüchen, Psalmen, biblischen Geschichten, Kirchenliedern und Gebeten“ ist in einer 2ten, mit Rücksicht auf die Einführung des neuen evangelischen Gesangbuchs abgeänderten Auflage erschienen. Indem wir darauf aufmerksam machen, empfehlen wir diese neue Auflage im Einvernehmen mit dem hiesigen königlichen Consistorium für den Schulgebrauch. (3 B. Nr. 12945.)
Cassel am 16. October 1890.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

3. Im Verlage von J. G. Bachsmuth in Leipzig ist ein in Farbendruck nach dem D. Hämälde Anton von Werner's ausgeführtes Bild, die Kaiserproclamation zu Versailles darstellend, erschienen, welches geeignet ist, der Schule als vaterländisches Orientblatt zu dienen und bei Behandlung der neueren vaterländischen Geschichte Anregung und Stoff zu bieten.

Der Ladenpreis beträgt 4 Mark, der Verleger ist

indessen bereit, bei der Anschaffung für Schulen günstigere Bedingungen einzutreten zu lassen. (J. B. Nr. 13066.)

Cassel am 10. November 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

4. Nachstehendes Gesetz vom 27. Juni cr., betreffend die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, sowie die zu demselben ergangenen ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 15. Juli d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 11. December 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den ganzen Umfang der Monarchie bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, was folgt:

§. 1. Die hinterbliebenen Ehegatten oder durch nachfolgte Ehe legitimirten Kinder eines Lehrers, welcher zur Zeit seines Todes an einer öffentlichen Volksschule definitiv angestellt oder aus dem Dienste an derselben mit lebenslänglicher Pension in den Ruhestand versetzt war, erhalten aus der Staatskasse Waisengeld.

§. 2. Keinen Anspruch auf Waisengeld dieses Gesetzes haben:

- 1) diejenigen Waisen, welchen ein Anspruch auf Waisengeld aus Grund des Gesetzes vom 20sten Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 298), zusteht;
- 2) die Kinder derjenigen Lehrer, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand nebenamtlich im öffentlichen Volksschuldienst angestellt waren;
- 3) die Kinder aus der Ehe eines pensionirten Lehrers, welche derselbe erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen hat;
- 4) die Kinder eines mit Befassung eines Theils der gesetzlichen Pension aus dem Dienste entlassenen Lehrers.

§. 3. Das Waisengeld beträgt:

- 1) für Kinder, deren Mutter lebt und zum Bezuge von Wittwengeld aus einer nach den Vorschriften der Befehle vom 22. December 1869 (Gesetz-Samml. 1870 S. 1) und vom 24. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 41) eingerichteten Witwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer oder aus einer gemäß §. 11 des ersteren Befehles an Stelle einer solchen Kasse bestehenden unterweitigen Anstalt zur Versorgung von Lehrerwitwen berechtigt ist, jährlich fünfzig Mark für jedes Kind;
- 2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zum Bezuge von Wittwengeld aus einer der unter Ziffer 1 bezeichneten Versorgungsanstalten nicht

berechtigt ist, jährlich vierundachtzig Mark für jedes Kind.

Auf letzteres Waisengeld werden diejenigen Bezüge bis zu einem Betrage derselben von zweihundert und fünfzig Mark jährlich angerechnet, welche den Kindern aus einer nach den Vorschriften der Befehle vom 22sten December 1869 und vom 24. Februar 1881 eingerichteten Witwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer zustehen.

Fortsetzung folgt im nächsten Blatte.

— Personal-Chronik.

Den Lehrern Schick in Marburg und Hartmann in Bischofsheim, Kr. Hanau, ist aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Aler der Inhaber des königlichen Auserwählens von Ehrenkreuzern mit der Zahl 50 Allerhöchstdiät verliehen worden.

Die infolge Ablebens des Kreis Schulinspectors Pfarrers Bismann in Kirchhain erledigte nebenamtliche Kreis Schulinspection Kirchhain ist dem Pfarrer Felt dafselbst wiederzufällig übertragen worden.

Zu Volksschulinspectoren wurden bestellt die kathol. Pfarrer Schnaus in Reußabdt, Trabert in Ungedanken, Egel in Haselstein und Dechant Müller in Amöneburg.

Die Wahl des Stadtrathsmitglieds Kaufmanns Gering in Hersfeld zum Mitgliede der Stadt Schuldeputation in Hersfeld, sowie des Beigeordneten Kaufmanns Büding in Marburg zum Mitgliede der Stadt Schuldeputation in Marburg ist bestätigt worden.

Der Lehrer Kaufmann in Derrgen, Kr. Hanau, ist zum Lehrer an der Bürgerschule I in Gelnhausen, der Lehrer Arnold in Suedel im Fürstenthum Waldeck zum Lehrer an der Stadtschule in Alendorf ab. Werra, Kr. Weyenhausen, der Lehrer Ulrich in Rabern im Fürstenthum Waldeck zum Lehrer an der evang. Schule in Oberorte, Kr. Frankenberg, ernannt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Weider in Windecken, Kr. Hanau, an die Stadtschule in Wächterobach, Kr. Gelnhausen, Kolbe in Rödendau, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule in Oberalbach, Kr. Schlüchtern, Ruppert in Hohenrode, Kr. Weyenhausen, an die ev. Schule in Leddinghausen, Kr. Wellhagen, Walter in Jerssen, Kr. Rinteln, an die ev. Schule in Großbegehendorf, des. Kr., Happel in Orschbegehendorf, Kr. Rinteln, an die ev. Schule in Jerssen, des. Kr., Joffroy in Wittgenbern, Kr. Gelnhausen, an die Stadtschule in Windecken, Kr. Hanau, Schäfer in Dorstter, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule in Rödendau, des. Kr., Adler in Rehrenbach, Kr. Wellhagen, an die ev. Schule in Empfershausen, des. Kr., Schmitt in Grüsselbach, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule in Veimbach, des. Kr., Pirkenstamm

in Hertefeld, Kr. Melsungen, an die ev. Schule in Niederlaufungen, Landtr. Cassel, Schaefer in Wabern, Kr. Friglar, an die ev. Schule in Niederbone, Kr. Schwewe, Fennel in Kautenhausen, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule in Michelberg, Kr. Ziegenhain, Sostmann in Wölbach, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule in Elben, Kr. Wolfhagen, Kßmann in Wallenstein, Kr. Homberg, an die ev. Schule in Wasgmuthshausen, dess. Kr., Wittelint in Delmarshausen, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule in Rommershausen, Kr. Ziegenhain, Meyer in Escher, Kr. Rinteln, an die ev. Schule in Hattendorf, dess. Kr., Schneider in Densberg, Kr. Friglar, an die ev. Schule in Gilsberga, Kr. Ziegenhain, sowie die provisorischen Lehrer Geschwindner in Oberlabbach, Kr. Schlüchtern, an die ev. Schule in Vollmerz, dess. Kr., Bachmann in Ledringhausen, Kr. Wolfhagen, an die ev. Schule in Hübenrode, Kr. Wigenhausen.

Definitiv angestellt wurden der Rector, Pfarrer a. D. Kaufmann in Hess. Oldendorf als Rector an der Stadtschule daselbst, die Lehrer Koch in Neuerode, Kr. Schwewe, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Frank in Friedewald, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Dietrich in Hermannrode, Kr. Wigenhausen, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Schröder in Darsfeld, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Bölle in Wölbach, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Schmidt in Gullen, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der ev. Schule das., Pauli in Fehrenheim, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule das., Niemann in Grifte, Kr. Friglar, als Lehrer an der ev. Schule das., Sandrod in Albnngen, Kr. Schwewe, als Lehrer an der ev. Schule das., Fischer in Wolferode, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Schade in Guxhagen, Kr. Melsungen, als Lehrer an der evang. Schule das., Dohs in Heenes, Kr. Hertefeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Heldmann in Rogbach, Kr. Wigenhausen, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Berndt in Weidelbach, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das.

Provisorisch angestellt wurden der Pfarramtscandidat Ritter aus Wolfhagen als Rector an der Lateinschule in Homberg, der beauftragte Lehrer Wagner in Hanau als Lehrer an den städtischen Elementarschulen das., der Lehrer Kothe in Neuland, Reg.-Bez. Lüneburg, auf Präsentation des Schulpatronats als Lehrer an der ev. Schule in Oertrala, Kr. Ziegenhain, der beauftragte Lehrer Voelckel in Witterode, Kr. Schwewe, als Lehrer an der ev. Schule das., die Lehrer-Geheuln Aulepp in Waldappel, Kr. Schwewe, als Lehrer an der Stadtschule das., Ring in Wehra, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule in Renhausen, dess. Kr., Thiel in Windeten als Lehrer an

der ev. Schule in Wehenskirchen, Kr. Hünfeld, Blum aus Römerberg als Lehrer an der ev. Schule in Hdringhausen, Kr. Frankenberg, Müller in Wittelsberg, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Apel in Galden, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Deisenroth in Empfershausen als Lehrer an der ev. Schule in Rehrenbach, Kr. Melsungen, Eckhardt in Wasgmuthshausen als Lehrer an der ev. Schule in Wallenstein, Kr. Homberg, Sauer in Hattendorf als Lehrer an der ev. Schule in Escher, Kr. Rinteln, Blumenstein in Gilsberga als Lehrer an der ev. Schule in Densberg, Kr. Friglar, die Schulamtscandidaten Sandmann aus Tammen als Lehrer an der ev. Schule in Niedermeiser, Kr. Hofgeismar, Wissenbach aus Gullen als Lehrer an der Stadtschule in Gemünden, Kr. Frankenberg. Ferner ist die provisorische Anstellung der geprüften Handarbeitslehrerin Busch in Cassel als Handarbeitslehrerin an den städtischen Mädchenschulen das. bestätigt worden.

Zu Lehrer-Geheuln wurden bestellt die evang. Schulamtscandidaten Eckhardt aus Niederbeisheim für die Stadtschule in Hofgeismar, Vog aus Niederzell für die Stadtschule in Sontra, Kr. Rotenburg, Braun aus Struth, Kr. Schmalkalden, für die ev. Schule das., Weber aus Seligenhal, für die ev. Schule das., die ev. Schule in Herrenbreitungen, dess. Kr., J. G. Weishaar aus Kenda für die ev. Schule in Altmerschen, Kr. Melsungen, Bräutigam aus Tann i. Rhön für die ev. Schule in Dailer, Kr. Gelnhausen, Küffer aus Ahlerbach für die ev. Schule in Schiffelbach, Kr. Kirchhain, Reuber aus Aue für die ev. Schule in Fuhlen, Kr. Rinteln, Treusch aus Hanau für die ev. Schule in Hochstadt, Landtr. Hanau, der kath. Schulamtscandidat Käßling aus Lohrbach für die kath. Schule in Zünterbach, Kr. Schlüchtern.

In den Ruhestand sind versetzt die Lehrer Dittmar in Niederlaufungen, Landtr. Cassel, Müller in Wittelsberg, Kr. Marburg, Komschauen in Walburg, Kr. Wigenhausen, die Handarbeitslehrerin M. Legorju an der städtischen höheren Mädchenschule in Cassel.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten der ev. Lehrer Wege in Dainrode, Kr. Frankenberg, der idr. Lehrer Sonn in Hlieben, Kr. Fulda.

Gestorben sind die Lehrer Habicht in Hanau, Endemann in Kirchhain, Winter in Gemünden, Theuer in Fulda, Rector Bierschenk in Sontra, Auel in Wasgmuthshausen, Bornmann in Schiffelbach, Gonnemann in Rothwehen, Zindel in Wigenhausen, Hyle in Versa, Orth in Hechtst., Giffhorn in Fuhlen, Deysenroth in Struth.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 38 des Reichs-Gesetzblattes für das Jahr 1890, welche vom 30. December 1890 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Ar. 1928 die Bekanntmachung, betreffend den Auf-
 ruf und die Einziehung der Einhubertmarnten der
 Danziger Privat-Aktien-Bank in Danzig. Vom 25ten
 December 1890.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblattes für das
 Jahr 1891, welche vom 1. Januar 1891 ab in
 Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Ar. 1929 die Verordnung, betreffend die Rechts-
 verhältnisse in Deutsch-Ost-Afrika. Vom 1. Januar 1891.

Inhalt der Gesammmlung für die Königl. Preussischen Staaten.

Die Nummer 42 der Gesetz-Sammlung für das
 Jahr 1890, welche vom 31. December 1890 ab in
 Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Ar. 9427 die Verfügung des Justiz-Ministers, be-
 treffend die Anlage des Grundbuchs für einen Theil
 der Bezirke der Amtsgerichte Montjeie, Aachen,
 Weiskirchen, Albenhoven, Eschweiler, Sielberg bei
 Aachen, Rheinbach, Märs, Uerdingen, Rheinberg,
 Kempen am Rhein, Geldern, Alree, Kirchberg, Ahr-
 weiler, Ebernheim, Sankt Goar, Stromberg, Kastellau,
 Bensberg, Nülshheim am Rhein, Köln, Uferseld,
 Barmen, Rottmann, Remscheid, Vennep, Solingen,
 Grumbach, Sankt Wendel und Baumholder. Vom
 15. December 1890; und unter

Ar. 9428 die Verfügung des Justiz-Ministers, be-
 treffend die Anlage des Grundbuchs für einen Theil
 der Bezirke der Amtsgerichte Iburg und Walgarten.
 Vom 16. December 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzialbehörden.

16. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30sten
 Juni 1834 (G. S. S. 96) wird hierdurch bekannt
 gemacht, daß in der Sitzung des Kreisrates für den
 Kreis Frankenberg vom 2. Januar d. J. an Stelle
 der ausgeschiedenen Mitglieder Gutsbesitzer Plunz
 und Graf der Gutspächter Eigenbrodt zu Hof
 Lauterbach bei Obernburg und der Gutspächter Stau-
 dinger zu Biermünden zu Mitgliedern der Kreisver-
 mittlungsbehörde des Kreises Frankenberg gewählt
 worden sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben.
 Cassel am 6. Januar 1891.

Königliche Generalcommission. Sach.

17. Die Erben des Kaufmanns Pq. Kellner aus
 Gräfenroda und der Bergwerkbefiger Georg Aug.
 Sturm in Roda haben als Eigenthümer des Eisen-
 und Drausteinbergwerks „Fellenberg“ ihren freiwilligen
 Verzicht auf das genannte Bergwerk vor den
 Amtsrichtern zu Liebenstein, bezw. Itmenau erklärt.
 Das Bergwerk liegt in den Gemarkungen Unterschöndau
 und Oberhöndau des Kreises Schmalkalden.

Dieses wird unter Verweisung auf die §§. 158,
 159 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865
 hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Cassel am 2. Januar 1891.

**Königliche Oberbergamt. Achenbach.
 Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.**

18. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniss,
 daß die mit dem 1. Januar 1891 in Kraft getretene
 Königlich Preussische Arzneitaxe für 1891 im Verlag
 von R. Gaertner (Hermann Heyfelder) in Berlin
 erschienen und vom Verleger selbst, sowie durch alle
 inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mk.
 20 Pf. zu beziehen ist.

Cassel am 3. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

19. In der im Amtsblatt vom 20. November 1889
 veröffentlichten Polizei-Verordnung vom 31. October
 1889, betreffend die bauliche Anlage und die innere
 Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffent-
 lichen Versammlungsräumen, muß es im §. 41 Absatz 10
 (Seite 223, Zeile 4 von oben) statt „Soffitenlampen“,
 „Soffitenlampen“ heißen.

Cassel am 10. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

20. Der Herr Minister des Innern hat dem ge-
 schäftsführenden Ausschuss für den Zugspferdemarkt
 zu Schneidemühl die Urlaubniss erteilt, im Laufe dieses
 Jahres eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden,
 Reit- und Fahrgeräthen etc. zu veranstalten und die
 in Aussicht genommenen 100 000 Loose zu je 1 Mark
 im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertheilen.

Cassel am 9. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

21. Der Herr Ober-Präsident hat mittelst Erlasses
 vom 5. Januar 1891 dem Vorstande der Kolonie für
 Epileptische zu Pöbel bei Pöbelstedt gestattet, auch in
 den Jahren 1891 und 1892 je eine einmalige Samm-
 lung freiwilliger Gaben zum Besten der genannten
 Kolonie bei den Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau
 zu veranstalten.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden des diesseitigen Bezirkes werden veranlaßt, dafür zu sorgen, daß den zu veranstaltenden Sammlungen keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden. Ich bemerke hierbei, daß die Collectanten mit dem Vorhand der Anstalt ausgestellt, und von der Polizeibehörde beglaubigten Legitimations-Papieren, sowie paginirten Sammellisten versehen sein müssen.

Gassel am 10. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. W. v. Pawel.

22. In der Beilage wird die Concessions-Urkunde zum Transportversicherungsgeschäftsbetriebe in Preußen für die Allienegesellschaft R. L. priv. Assicurazioni Generali zu Triest, sowie ein Auszug aus dem Gesellschafts-Statute mit dem Vermerke zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaft zu ihrem Generalbeschlusmächtigen J. Hartwig & Co. zu Düsseldorf bestellt hat.

Gassel am 22. December 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. W. v. Pawel.

23. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Caravansorten in dem Regierungs-Bezirk Gassel für den Monat December 1890.

Zeilens-Nummer der Marktorte.	D u r c h s c h n i t t s - P r e i s e																	
	a. für 100 Kilogramm.											b. für 1 Kilogramm.						
	Weizen.	Reggen.	Gerst.	Safer.	Erbsen (güchtl.)	Erbsen (weich.)	Erbsen.	Grüne Gerste.	Erbsen.	Gerst.	Rindfleisch.	Rohfleisch.	Schweinefleisch.	Kalb- und Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Ung. Putzter.	etc. für 60 Stck.	
1 Gassel . . .	18 48	17 95	16 96	14 36	25 48	31 75	41 19	6 65	4 04	5 16	1 54	1 35	1 60	1 25	1 35	1 85	2 28	4 86
2 Arfilar . . .	18 54	17 44	17 65	13 64	17 —	25 —	32 —	5 —	4 20	5 —	1 39	1 27	1 32	1 14	1 16	1 81	2 —	3 81
3 Fußba . . .	18 64	16 72	15 71	13 83	21 —	26 —	32 —	5 74	4 19	5 40	1 37	1 16	1 50	—	95	1 16	2 —	4 88
4 Hanau . . .	19 93	17 86	18 59	15 21	27 —	25 —	37 —	4 28	3 79	6 38	1 48	1 21	1 55	1 14	1 06	2 12	2 44	5 10
5 Hersfeld . . .	18 33	17 50	14 —	13 50	24 —	31 —	39 —	5 —	3 50	4 —	1 43	1 28	1 19	1 09	2 —	2 —	4 —	4 —
6 Hofheim . . .	18 50	17 50	17 —	15 —	32 —	34 —	36 —	7 —	5 —	5 17	1 40	1 38	1 —	1 28	1 50	2 35	4 20	5 10
7 Harburg . . .	20 —	17 50	17 50	15 —	19 —	28 —	37 —	6 —	4 60	5 70	1 44	1 30	1 45	1 15	1 34	1 80	2 10	4 80
8 Rotenburg . . .	18 50	18 —	16 —	14 —	23 —	25 —	42 —	5 75	3 24	3 60	1 44	1 40	1 10	1 29	2 —	2 40	3 30	4 30
Summa . . .	150 88	140 17	133 41	114 57	191 45	225 75	296 19	45 12	32 52	41 61	11 25	10 02	11 24	3 83	9 76	15 40	17 65	34 98
Durchschnitts- betrug . . .	18 86	17 56	16 69	14 32	23 91	28 22	37 02	5 68	4 07	5 08	1 41	1 25	1 41	1 10	1 22	1 93	2 21	4 37

Nr. der Markt-Orte.	L a d e n - P r e i s e												
	p r o 1 K i l o g r a m m												
	Weizen Nr. 1.	Reggen Nr. 1.	Grappe	Grüße.	Buch- weizen- grüße.	Gerst.	Reis.	Kaffee. Java. Java- mittler- er.	getrock- neter. er.	Schweine- schmalz.	Speise- salz.		
1 Gassel	—	25	—	52	—	41	—	52	2 90	3 99	1 70	—	20
2 Arfilar	—	32	—	40	—	40	—	40	2 80	3 60	1 50	—	20
3 Fußba	—	32	—	54	—	42	—	40	50	2 90	3 94	2 —	20
4 Hanau	—	42	—	64	—	36	—	46	68	2 70	3 70	1 61	—
5 Hersfeld	—	34	—	50	—	—	—	40	50	2 80	3 60	1 80	—
6 Hofheim	—	32	—	48	—	36	—	36	40	2 80	3 60	1 80	—
7 Harburg	—	38	—	48	—	40	—	40	50	2 80	3 40	1 60	—
8 Rotenburg	—	32	—	36	—	50	—	40	54	3 —	3 40	1 50	—
Summa	2 67	2 24	3 92	2 48	1 40	3 26	4 04	22 70	29 27	13 54	1 62		
Durchschnittspreis Gassel am 8. Januar 1891.	— 33	— 28	— 49	— 41	— 47	— 41	— 51	2 84	3 66	1 69	— 20		

Der Regierungs-Präsident. J. W. v. Pawel.

24. Veränderungen in der Organisation der Berufs-gesellschaften.

I. Tiefbau-Vereinsgesellschaft. Berlin.

Für das Jahr 1. October 1890/91 sind für den Regierungsbezirk Gassel Stadtbaurath von Kobl in Gassel als Vertrauensmann bezw. Beauftragter und als dessen Stellvertreter 1) Unternehmer Franz Preller in Coburg, 2) Ingenieur Paul Burger in Wiesbaden

bestellt worden.

II. Section XI der Mülerei-Vereinsgesellschaft. Sitz: Frankfurt a/M.

Seit 1. October v. J. ist der Vorstand, wie folgt, zusammengesetzt:

- 1) Friedrich Wiemer in Bonames, Vorsitzender,
- 2) Director Simon in Södnberg, stellvertretender Vorsitzender,

- 3) Heinrich Gregor in Höchst a/M.,
 4) Director G. J. Rößermann in Mannheim,
 5) Gustav Ohl in Widdelheim.

Erstgänger:

- 1) J. F. Schult in Bodenheim,
 2) Heinrich Gießen in Osthofen,
 3) J. F. Rees in Weinhausen,
 4) Friedrich Wilhelm Engelmann in Weilsburg,
 5) Director Berner in Hausen.

III. Süddeutsche Ebel- und Unedelmetall-
 Berufs-genossenschaft. Stuttgart.

An Stelle des verstorbenen Vertrauensmannes F. A. Jungt zu Frankfurt a.M. für den II. Bezirk ist Franz Käder, in Firma Eugen Goupil in Bodenheim, gewählt worden.

IV. Norddeutsche Holz-Verufs-genossenschaft,
 Section VI.

Zum Vorsitzenden des Vorstandes ist G. A. Kemmerich, in Firma Renel, Schulze & Co., Bremen, und zum stellvertretenden Vorsitzenden Johs. D. Bachhaus, in Firma Bestemänder Holzindustrie-Werke Bachhaus & Co., Bestemünde, gewählt.

Section VIII.

In Stelle von Ernst Geiger, Plauze i/Thür., ist August Schulze, Hildburghausen, zum Sections-Vorstandsmittglied gewählt.

Vertrauensmannsbejrir VI: Zum Vertrauensmann ist D. Dummler, Steinau, und zum stellvertretenden Vertrauensmann ist D. Köhl, Kommerzkraiser Mühle bei Hilders, ernannt.

V. Hannoversche Baugewerk-Verufs-
 genossenschaft.

Zum 2ten Stellvertreter des Vertrauensmannes für den Bezirk 37 ist der Waldmeister Georg Reinerker zu Oberalförden gewählt worden.

VI. Section IV, Bremen, der westdeutschen Bin-
 nenschiffahrts-Verufs-genossenschaft.

Vorstandsmittglieder:

- 1) Joh. Friedr. Wessels, Bremen, Vorsitzender,
 2) Baunsipector H. B. Heinenen, Bremen, stellvertre-
 tender Vorsitzender,
 3) Baunsipector Herm. Büding, Bremen, Schrift-
 führer,
 4) Director H. A. Kolze, Bremen, Rechnungsführer,
 5) C. A. Wiehe, Minden, Beisitzer.

Erstgänger:

- 1) G. F. Heede, Olmte,
 2) Director D. J. D. Ahlers, Bremen,
 3) Director Georg Fr. Müller, Bremen,
 4) Facal. 5) F. W. Weber, Hameln.

Vertrauensmann für den V. Bezirk: August Wöhl-
 mann in Bistho, Stellvertreter: Wilhelm Kumann
 daselbst. Cassel am 12. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: von Pawel.

25. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die
 Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und
 des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August

1883 wird hierdurch der Schluß der Jagd auf Hasen,
 Auer-, Birk- und Fasanenbentzen, Gafelwild und Bach-
 teln auf den 20sten d. Mts. Abends festgesetzt.
 Cassel am 8. Januar 1891.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
 Der Vorsitzende Rothz.

26. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 6
 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 über
 §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883
 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß
 der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die König-
 liche Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a/M. mit den
 allgemeinen Verarbeiten für eine Kollbahn von Janau
 nach der Landesgrenze in der Richtung auf Kahl
 beauftragt hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Be-
 zirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke
 zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten.

Cassel am 8. Januar 1891.

Namens des Bezirks-Ausschusses: Der Vorsitzende.
 J. B.: Viehmann.

Erordnungen und Bekanntmachungen anderer
 Kaiserlicher und Königlich-Preussischer Behörden.

27. In dem Orte Heisebed bei Koeleben ist im
 Monat December eine Postfilialstelle eingerichtet worden.
 Braunschweig am 6. Januar 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Graefe.

28. Die Hufschmiede-Prüfung im ersten Viertel-
 jahre d. J. wird hier den 10. März d. J. stattfinden.
 Meldungen zu dieser Prüfung müssen, neben Ein-
 sendung des Geburtscheines des sich Anmeldeuden und
 10 Mark Prüfungsgebühren, spätestens bis zum 10ten
 l. Mts. an den Unterzeichneten abgegeben werden.

Den Prüflingen wird das Studium der „Anleitung
 zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von
 Professor Dr. Möller“ empfohlen.

Weitere Auskunft ertheile ich auf portofreie An-
 fragen. Fulda am 9. Januar 1891.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

29. Die nächste Prüfung für Hufschmiede (sfr. Gesetz
 vom 18. Juni 1884) soll am Montag den 16ten
 März d. J., Bermittlags 8 Uhr, in der Werkstätte
 des Schmiedemeisters Wilhelm Schäbla am Grün
 hieselbst stattfinden.

Die Meldungen zu der Prüfung sind mindestens
 vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburts-
 cheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte
 technische Ausbildung, sowie unter Einzahlung der
 Prüfungsgebühr mit 10 Mark an den unterzeichneten
 Vorsitzenden zu richten.

Das erforderliche Handwerkzeug hat der Prüfling
 selbst mitzubringen.

Zum Anschaffen und fleißigen Durchlesen wird Den-
 jenigen, welche die Prüfung ablegen wollen, die „An-
 leitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von
 Professor Dr. Möller (Preis 1 Mark)“, vorrätzig
 in jeder hiesigen Buchhandlung, hiermit ausdrücklich

empfohlen. Marburg am 6. Januar 1891.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Rümmell, Königl. Kreisphysicus.

B e a n t w o r t e n .

30. An der hiesigen Knabenmittelschule ist zu Ostern b. 30. eine Lehrerstelle zu besetzen. Bewerber, welche die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen bestanden haben, wollen ihre Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen und die Dienstführung, sowie einen Lebenslauf und ein Gesundheitsattest bis zum 1. Februar b. 30. einreichen. Das Mindestgehalt der Stelle beträgt 1250 Mark und steigt mit dem Dienstalter bis zu 2900 Mark.

Hanau am 8. Januar 1891.

Die Stadtschul-Deputation. Westerbürg.

31. Bewerber um die erledigte Schul- und Küsterstelle zu Fulda, mit welcher neben freier Wohnung und einer Entschädigung von 90 Mark für Feuerung ein Gehalt von jährlich 1020 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgefuche binnen 14 Tagen an den Volksschul-Inspector, Pfarrer Bürger zu Fulda einreichen.

Mintelm am 3. Januar 1891.

Namens des Schulvorstandes:

Der Königliche Landrath Kröger,
Geheimer Regierungsrath.

32. Bewerber um die erledigte 4te Schulstelle zu Bergen werden aufgefordert, ihre Meldungsgefuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Mit der Stelle ist ein Einkommen von 900 Mark neben freier Wohnung und eine Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark verbunden.

Hanau am 6. Januar 1891.

Namens des Schulvorstandes:

Der Landrath von Dörken.

33. Bewerber um die erledigte, mit einem competentmäßigen Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene dritte Schulstelle zu Helmshausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgefuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Helmshausen, zu Händen des unterzeichneten

Landraths einreichen.

Helmshausen am 9. Januar 1891.

Der Königliche Schulvorstand von Helmshausen.
Dechhaus, Königlicher Landrath.

P e r s o n a l s - C h r o n i k .

Ernannt: der außerordentliche Professor Lie. theol. Kirbi zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität Marburg.

der außerordentliche Pfarrer Baas zum Devisor der Pfarrei Sterzhäusen, Classe Beller, unter Verbindung des Pfarrers Rümell in Galtzen von der ferneren Pastorierung derselben,
der Postsecretair Steinbach in Schlächtern (Bz. Cassel) zum Postmeister,
der Ober-Steuer-Controleur Oberrog in Hersfeld zum Steuer-Inspector,

der frühere Güterexpedient Woltmann aus Zoest zum königlichen Güterexpeditions-Vorleser der Güterabfertigung Cassel O. an Stelle des zum Vertreter-Controleur in Bremen ernannten Güterexpeditions-Vorlesers Kiebau in Cassel.

Uebertragen: dem unter Ernennung zum Regierungs-Assessor in die landwirtschaftliche Verwaltung übernommenen bisherigen Gerichts-Assessor Dr. Jaeger die Verwaltung der Spezialcommission VI in Cassel. **Uebernommen:** von den Beigeordneten Th. Weil zu Fiedelheim und P. Rausch Sr zu Mittelbuden die Geschäfte der Stellvertreter der basigen Standesbeamten.

Bestelt: der Postsecretair Wölter von Debra nach Hersfeld,
der Spezialkommission's-Büreaudiktar Schäfer von Fulda nach Müllenburg.

Verliehen: den Rechtsanwältin und Notaren Weller und Krug in Marburg und Rang in Fulda der Charakter als Justizrath,
dem Kirchendiener, Lehrer Stein in Eingelbach der Cantortitel,

den Rentmeistern a. D. Rechnungsräthen Löwer in Cassel der königliche Kronen-Orden 3r Classe und R. & B. in Hanau der Rothe Adler-Orden 4r Classe. **Gestorben:** der Regierungsrath Dittrich bei der Generalcommission in Cassel,
der Postdirector Schnitzger in Hanau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.

(Anzeigengebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegblätter für 4 und 1 Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Nr. 2.

Ausgegeben Mittwoch den 1. April

1891.

Vorsicherung des Artikels Nr. 4 des Schulverordnungsblattes vom 7. Januar 1891.

§. 4. Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der Gnadenzeit, die Zahlung des in dem §. 3 Ziffer 2. bestimmten Waisengeldes nicht vor dem Beginn des nächsten Monats, welcher auf den Zeitpunkt des Eintritts der dort bezeichneten Voraussetzung folgt. Das Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zu Gunsten der Staatskasse.

§. 5. Das Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weiter abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§. 6. Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes erlischt:

- 1) mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Waise das achtzehnte Lebensjahr vollendet;
- 2) mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie sich verheirathet oder stirbt.

Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes ruht, wenn die Waise die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben.

§. 7. Die Entscheidung darüber, ob und welches Waisengeld den Waisen eines Lehrers zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

Die Veschreitung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Klage vorgehen und letztere erst nach dem Verlust des Klagerrechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beteiligten die Entscheidung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bekannt gemacht worden, erhoben werden.

Der Verlust des Klagerrechts tritt auch dann ein, wenn von den Beteiligten gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch auf Waisengeld nicht binnen gleicher Frist die Beschwerden an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erhoben ist.

§. 8. Für den Bereich der Witwen- und Waisenkasse im Regierungsbezirk Wiesbaden kann mit königlicher Genehmigung von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordnet

werden, daß die den Lehrerraisen aus dieser Kasse zustehenden Bezüge ganz oder theilweise um den Betrag der denselben nach diesem Gesetz aus der Staatskasse zu gewährenden Waisengelder gekürzt werden.

Die Kürzung ist jedoch nur soweit zulässig, als die aus der Kasse zahlbare Witwen- und Waisenkasse nicht unter den Betrag von jährlich zweihundert und fünfzig Mark herabsinkt, und nur unter der weiteren Voraussetzung, daß die eintretende Ersparniß zur entsprechenden Ermäßigung der Beiträge der zur Unterhaltung der Kasse verpflichteten Volksschullehrer und Schulerbände Verwendung findet.

§. 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1890 in Kraft. Mit dem gedachten Zeitpunkte treten die Bestimmungen der Dienstpragmatik für das vermalige Fürstentum Hohenzollern-Hechingen vom 11. October 1843 über die Gewährung von Erziehungsbeiträgen an Waisen von Volksschullehrern außer Kraft.

§. 10. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Hochsignaturhäufigen Unterschrift und beigedruckt dem königlichen Ansehn.

Gegeben im Schloß zu Kiel am 27. Juni 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Valkhausen. v. Gehler. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

Nachdem das Gesetz über die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen unter dem 27. Juni d. J. die Allerhöchste Zustimmung erhalten hat, bestimmen wir zur Ausführung desselben Folgendes:

- 1) Die Vorschriften des Gesetzes finden ausschließlich Anwendung auf Volksschulen, d. h. diejenigen öffentlichen Schulen, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen, also die nämlichen Schulen, auf welche das Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samm. S. 294) sich bezieht.
- 2) Die Entscheidung darüber, ob und welches Waisengeld den Waisen eines Lehrers zusteht, erfolgt gemäß §. 7 des Gesetzes durch die Schulaufsichtsbehörde, und zwar ist diejenige königliche Regierung zuständig, in deren Bezirk der Lehrer zuletzt angestellt gewesen ist.
- 3) Die gemäß §. 1 des Gesetzes der Staatskass

zur Last fallenden Waifengelder sind von den königlichen Regierungen aus ihre Hauptkassen, in Berlin von dem königlichen Provinzial-Schulcollegium auf der Vereinigte Ministerial-Militair- und Pausasse zur Ablösung anzuweisen. Die Verrechnung hat in den Rechnungen dieser Klassen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung unter Kap. 121 Titel 41a als Mehr-Ausgabe zu erfolgen.

Die königliche Regierung beauftragen wir, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin am 15. Juli 1890.

Der Minister der geistlichen u. Der Finanz-Minister.
Angelegenheiten. In Vertr.

Im Austr.: Vartsch.

Reincke.

An sämtliche königliche Regierungen und an das königliche Provinzial-Schulcollegium hier.

5. Der Gesellschaft erwidere ich auf die am 10ten October v. J. hier zur Verlage gelangte Eingabe ohne besondere Tagesangabe, daß ich die mit derselben übersandten, im Auftrage der Gesellschaft von Hofrath, Professor Dr. Liebe herausgegebenen, im Verlage von Theodor Hofmann vorerwähnt erschienenen beiden Schriften „Futterpläne für Vögel im Winter“ und „Winkel, betreffend das Ausschlagen der Nistkästen für Vögel,“ der Begutachtung durch einen Sachverständigen habe unterziehen lassen.

Nach derselben eignen sich die Schriften allerdings nicht zur Einführung in den Unterrichtsgebrauch der öffentlichen Volksschulen; dagegen empfiehlt sich die Anschaffung derselben für Lehrer- und Schüler-Bibliotheken.

Ich habe Veranlassung genommen, die Kreis-Schulinspektoren hieron in Kenntniß zu setzen und werden dieselben die Anschaffung der Schriften für die gedachten Bibliotheken im Auge behalten.

An die Gesellschaft von Freunden der Naturwissenschaften, Section für Iberschw. z. G. des Vorstehenden, Herrn Emil Fischer, Wohlgebornen zu Gera (Reich).

Abchrift erhält die königliche Regierung zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung.

Berlin am 23. Januar 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Rebizinal-Angelegenheiten. Im Austr.: Rügler.

An die königliche Regierung zu Cassel.

Abchrift vorstehenden Erlasses erhalten Ew. Hochwürden ic. zur weiteren Veranlassung. (B. 1837.)
Cassel am 11. Februar 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die königlichen Kreis-Schulinspektoren und die Stadtschulinspektoren des Regierungsbezirks.

6. Auf Ihre Eingabe vom 1ten v. Mts., betreffend die von Ihnen herausgegebene Liederammlung „Liederborn“, erwidern wir Ihnen, daß wir zwar, wie wir dies durch Verfügung vom 29. October 1879 zu B. 12713 dem Lehrer Kabe da bahier auf sein Gesuch um „Empfehlung“ der von den Lehrern Kabe, Lange und Dietrich herausgegebenen Liederhefte eröffnen

haben, „von einer Empfehlung grundsätzlich absehen müssen“. Jedoch tragen wir kein Bedenken, die durch jene Verfügung für die Liederhefte von ic. Kabe ic. ertheilte Genehmigung zum Gebrauche in diesseitigen Volksschulen auch auf Ihren „Liederborn“ auszudehnen.
Cassel am 14. Februar 1891. (Z. B. Nr. 2066.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An den Herrn Rector Gild, Wohlgeborn hier.

7. Am Schlusse des dritten Festes der „Aufgaben für den Rechenunterricht in Landschulen von G. Noack (Berlin 1891, Verlag von G. Neumann, Neudamm, Krausenstraße 39)

sind sich die Lehren und Aufgaben, durch welche die Schüler in einfachster Form in das Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz eingeführt werden.

Wir machen die Herren Schulinspektoren und Lehrer mit dem Bemerken hierauf aufmerksam, daß der Preis des 3. Festes 30 Vfg. beträgt. (Z. B. Nr. 1740.)
Cassel am 10. Februar 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

8. Zur Anschaffung für die Kreis-Lehrerbibliotheken empfehlen wir

das Buch von den preussischen Königen von D. Bernhard Rogge, Hannover, Verlag von Carl Never. 1891.

Cassel am 16. März 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

9. Seine Majestät der König haben am 1. Mai 1889 nachstehende Allerhöchste Ordre an das Staatsministerium zu erlassen geruht:

„Schon längere Zeit hat Mich der Gedanke beschäftigt, die Schule in ihren einzelnen Abtheilungen nutzbar zu machen, um der Ausbreitung sozialistischer und kommunistischer Dreen entgegenzuwirken. In erster Linie wird die Schule durch Pflege der Gottesfurcht und der Liebe zum Vaterlande die Grundlage für eine gesunde Auffassung auch der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse zu legen haben. Aber Ich kann Mich der Erkenntniß nicht verschließen, daß in einer Zeit, in welcher die sozialdemokratischen Irrthümer und Entstellungen mit vermehrtem Eifer verbreitet werden, die Schule zur Förderung der Erkenntniß dessen, was wahr, was wirklich und was in der Welt möglich ist, erhöhte Anstrengungen zu machen hat. Sie muß bestrebt sein, schon der Jugend die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Lehren der Sozialdemokratie nicht nur den göttlichen Geboten und der christlichen Sittenlehre widersprechen, sondern in der Wirklichkeit unausführbar und in ihren Konsequenzen dem Einzelnen und dem Ganzen gleich verderblich sind. Sie muß die neue und die neueste Zeitgeschichte mehr als bisher in den Kreis der Unterrichtsgegenstände ziehen und nachweisen, daß die Staatsgewalt allein dem Einzelnen seine Familie, seine Freiheit, seine Rechte schützen kann, und der Jugend

zum Bewußtsein bringen, wie Preußens Könige bemüht gewesen sind, in fortschreitender Entwicklung die Lebensbedingungen der Arbeiter zu heben, von den gesetzlichen Reformen Friedrichs des Großen und von Aufhebung der Leibeigenschaft an bis heute. Sie muß ferner durch statistische Thatfachen nachweisen, wie wesentlich und wie konstant in diesem Jahrhundert die Lohn und Lebensverhältnisse der arbeitenden Klassen unter diesem monarchischen Schutze sich verbessert haben.

Um diesem Ziele näher zu kommen, rechne Ich auf die volle Mitwirkung Meines Staatsministeriums. In dem Ich dasselbe ansehere, den Gegenstand in weitere Erwägung zu ziehen und Mir bestimmte Vorschläge zu machen, will Ich nicht unterlassen, nachstehende Gesichtspunkte besonderer Beachtung zu empfehlen.

1. Um den Religionsunterricht in dem angecuteten Sinne fruchtbarer zu machen, wird es erforderlich sein, die ethische Seite desselben mehr in den Vordergrund treten zu lassen, dagegen den Memoriestoff auf das Nothwendige zu beschränken.

2. Die vaterländische Geschichte wird insonderheit auch die Geschichte unserer sozialen und wirtschaftlichen Gesehung und Entwicklung seit dem Beginne dieses Jahrhunderts bis zu der gegenwärtigen sozialpolitischen Gesehung zu behandeln haben, um zu zeigen, wie die Monarchen Preußens es den jeher als ihre besondere Aufgabe betrachtet haben, der auf die Arbeit ihrer Hände angewiesenen Bevölkerung den landesväterlichen Schutz angedeihen zu lassen und ihr leibliches und geistliches Wohl zu heben, und wie auch in Zukunft die Arbeiter Gerechtigkeit und Sicherheit ihres Erwerbes nur unter dem Schutze und der Fürsorge des Königs an der Spitze eines geordneten Staates zu erwarten haben. Insbesondere vom Standpunkte der Nützlichkeit, durch Darlegung einschlagender praktischer Verhältnisse, wird schon der Jugend klar gemacht werden können, daß ein geordnetes Staatswesen mit einer solchen monarchischen Leitung die unerlässliche Vorbedingung für den Schutz und das Gedeihen des Einzelnen in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Existenz ist, daß dagegen die Lehren der Sozialdemokratie praktisch nicht ausführbar sind, und wenn sie es wären, die Freiheit des Einzelnen bis in seine Nützlichkeit hinein einem unerträglichen Zwange unterwerfen würden. Die angebliehen Ideale der Sozialisten sind durch deren eigene Erklärung hinreichend gekennzeichnet, um den Gefühlen und dem praktischen Sinne auch der Jugend als abschreckend geschildert werden zu können.

Fortsetzung folgt im nächsten Blatte.

Personalchronik.

Dem Lehrer Füller in Pünsfeld ist zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum und dem Lehrern Reich in Auhagen und Cantor Schellhase in Grantenborn bei ihrem Eintritt in den Ruhestand der Aler der Inhaber des königlichen Hauserrrens von Hohenzollern und zwar dem H. Füller mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Ernannt sind die ev. Pfarrer Diedelmeier in Kobenz zum Volksschulinspector und zum Mitglied des Stadtschulvorstandes in Kobenz, Schligberger in Oberkirchen zum Volksschulinspector und zum Mitglied des Stadtschulvorstandes in Oberkirchen, Hellwig in Holzhausen, Kr. Pöggelmar, Stoppel in Dberzell, Herwig in Willershausen, Kr. Gschwege, Schligberger in Sielen, Achenbach in Wolfshagen, Schmeißer in Oberkirchen, der lat. Pfarrer Gdd in Gidenzell zu Volksschulinspectoren über die Schulen ihres Pfarreibezirks; ferner der Rector Fin in Oberkirchen zum Mitglied des Stadtschulvorstandes daselbst.

Der Pfarrer Niebold in Schmalkalden ist aus den Nebenämtern als KreisSchulinspector, Stadtschulinspiciant und Mitglied der Stadtschuldeputation in Schmalkalden ausgeschieden.

Der Lehrer Kranz in Gurode, Kr. Friglar, ist zum Lehrer an der evanj. Schule in Judza und der Candidat des höheren Schulamts Suabebissen zu Frankfurt aM. zum wissenschaftlichen Hilfslehrer an der höheren Mädchenschule in Hanau ernannt worden.

Verstet wurden die Lehrer Wille in Weismar, Kr. Frankenber, an die ev. Schule in Dorffitter, des. Kr., Kake in Bernsdorf, Kr. Gschwege, an die ev. Schule in Walburg, Kr. Wigenhausen, Dießl in Peggelrode, Kr. Friglar, an die ev. Schule in Wabern, des. Kr., Sinning in Oberliffingen, Kr. Wolfshagen, an die ev. Schule in Struth, Kr. Schmalkalden, West in Odenjachen, Kr. Pünsfeld, an die ev. Schule in Wittgenborn, Kr. Gelnhausen, Schmiule in Hauptschwenda, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule in Berfa, des. Kr., Frischhorn in Heimbach, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule in Herlesfeld, Kr. Weßungen, Fall in Heflingen, Kr. Rinteln, an die ev. Schule in Fuhlen, des. Kr., Fenner in Friedrichshagen, Kr. Rinteln, an die ev. Schule in Heflingen, des. Kr., Nöbels in Niedermittlau, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule in Hochstadt, Kr. Hanau, Fröhlich in Willershausen, Kr. Frankenber, an die ev. Schule in Martinshagen, Kr. Wolfshagen, Stieg in Weidenbach, Kr. Wigenhausen, an die ev. Schule in Bernsdorf Kr. Gschwege, Römer in Lembach, Kr. Pomber, an die ev. Schule in Wehldehen, Vantk. Gassel, Klauer in Oberhausen, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule in Bischofheim, Kr. Hanau, Schön in Raumburg, Kr. Wolfshagen, an die israel. Schule in Helmroshausen, Kr. Pöggelmar, die preussischen Lehrer Schligberger in Gersdorf, Kr. Kirchhain, als prov. Lehrer an die Stadtschule in Kirchhain, Tbiel in Rothentirchen, Kr. Pünsfeld, als prov. Lehrer an die ev. Schule in Vargen, Kr. Hanau.

Definitiv angestellt wurden die bisher provisorisch bestellten Lehrer Beillon in Gleichen, Kr. Friglar, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Schade in Besse, Kr. Friglar, als Lehrer an der ev. Schule daselbst,

Peter in Rehren, Amts Rodenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Simmen in Albrecht, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Walter in Niederstein, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der lath. Schule das., Jungtlaus in Philippsburg, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Zimmermann in Weisfeld, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Schäfer in Poppenhausen, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der lath. Schule das., Jacobi in Horas, Kr. Fulda, als Lehrer an der lath. Schule das., Sommermann in Spangenberg, Kr. Melsungen, als Lehrer an der Stadtschule das., Sinning in Oberappensfeld, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Heinlein in Dnndorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Fröhlich in Wilsershausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der evang. Schule das., Franz Schmitt in Fulda als Lehrer an den lath. Schulen das., Schleichert in Fulda als Lehrer an den lath. Schulen das., Hempting in Benzen, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Dilloff in Ziegenhain als Lehrer an der israhel. Schule das., die bisher provisorisch bestellte Lehrerin Katharina Vies in Carlshausen als Lehrerin an der Stadtschule in Wigenhausen. Ferner ist die definitive Anstellung des bisher provisorisch bestellten Lehrers Jordan in Cassel als Elementarlehrer an den städtischen Bürgerschulen daselbst, sowie des Lehrers Röbler in Hohensteine als Lehrer an den städtischen Volksschulen in Eschwege bestätigt worden.

Provisorisch angestellt wurden der Rectoratsüberweiser Pfarramts Candidat Ritter in Wolfhagen als Rector an der Stadtschule das., der Pfarramts Candidat Schröder in Marburg als Rector an der Stadtschule in Contra, die Lehrer Appel in Schmaltalben als Lehrer an den städtischen Elementarschulen in Hanau, Raffe in Zeroltschütz im Reg.-Bezirk Appeln als Lehrer an der evang. Schule in Rothweifen, Landfr. Cassel, Brand in Dobrogosch im Reg.-Bez. Danzig als Lehrer an der ev. Schule in Rothkirchen, Kr. Hünfeld, Wigel in Karrosh im Reg.-Bez. Marienwerder als Lehrer an der evang. Schule in Langental, Kr. Hofgeismar, die Lehrergehülfsen Prätigam in Hailer als Lehrer an der ev. Schule in Dainrode, Kr. Frankenberg, Müdling in Züntersbach als Lehrer an der lath. Schule in Gräufelbach, Kr. Hünfeld, Braun in Struth als Lehrer an der ev. Schule in Weismar, Kr. Frankenberg, Treusch in Hochstadt als Lehrer an der ev. Schule in Niedermitlau, Kr. Gelnhausen, Vog in Rotenburg als Lehrer an der ev. Schule in Mansbach, Kr. Hünfeld, Kruttsch in Weimbröffen als Lehrer an der ev. Schule in Oberliffingen, Kr. Wolfhagen, Neuber in Fulpen als Lehrer an der evang. Schule in Friedrichshagen, Kr. Rinteln, die ev. Schulamts Candidaten Bachmann, bisher beauftr. Lehrer in Rothweifen, als Lehrer an

der evang. Schule in Rautenhausen, Kr. Rotenburg, Euler aus Kallkoben als Lehrer an der ev. Schule in Wegigerohe, Kr. Fritzlar, Seibert aus Gemünden als Lehrer an der ev. Schule in Löblbach, Kr. Frankenberg, der israh. Schulamts Candidat Freudenberger aus Hessdorf in Bavern der israh. Religionslehrer in Hellstein, als Lehrer an der israh. Schule in Hlieben, Kr. Fulda, die geprüften Lehrerinnen Schmeißer in Alfeld a. d. Leine als Lehrerinnen an der Stadtschule in Oberliffingen, Kr. Rinteln, Gräßner in Marburg als Lehrerin an der Mädchen-Selecta der Stadtschule in Carlshausen, Kr. Hofgeismar. Ferner ist die provisorische Anstellung des Lehrers Rutz in Oberlaufungen, Thiel in Mansbach u. Koblraun in Münden als Lehrer an den städtischen Bürgerschulen in Cassel, sowie des Lehrers Beder in Friedrichsbrück als Lehrer an den städtischen Volksschulen in Eschwege bestätigt worden.

Zu Lehrergehülfsen wurden bestellt die ev. Schulamts Candidaten Scharf aus Frankfurt a. M. für die ev. Schule in Wittgenborn, Kr. Gelnhausen, Söder aus Wendershausen für die ev. Schule in Duentel, Kr. Wigenhausen, die lathol. Schulamts Candidaten Semler aus Dietershausen für die lath. Schulen in Fulda, Zeßbütt aus Malles für die lath. Schule in Pfaffenhausen, Kr. Gelnhausen, von Reig aus Schmalhau für die lath. Schule in Altenmittlau, Kr. Gelnhausen, Postant aus Raumburg, Kr. Wolfhagen, für die lath. Schule das.

In den Ruhestand wurden versetzt der Rector Davin in Wolfhagen, die Lehrer Meier in Auhagen, Kr. Rinteln, Cantor Schellhase in Grandeborn, Kr. Eschwege, Knöll in Ablersbad, Kr. Schlüchtern, Cantor Zufall in Oberlaufungen, Landfr. Cassel, Füller in Hünfeld.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die ev. Lehrer Korff in Retra, Kr. Eschwege, Jökes in Martinhagen, Kr. Wolfhagen, Pflock in Braunhausen, Kr. Rotenburg, Falter in Friedrichsfeld, Kr. Hofgeismar, Röber in Richelsdorf, Kr. Rotenburg, die israh. Lehrer Löwenstein in Wehra, Kr. Hünfeld, Spier in Gilsberg, Kr. Ziegenhain, die Lehrerin Ripper in Oberliffingen, Kr. Rinteln.

Ferner ist aus dem Schuldienste entlassen der provisorische Lehrer Jenner in Langenstein, Kr. Kirchhain.

Gestorben sind die Lehrer Dreidenbach in Rüdlingen, Kr. Hanau, Weber in Alerode, Kr. Eschwege, Kronenberger in Großauheim, Kr. Hanau, Davidsohn in Helmarshausen, Kr. Hofgeismar.

Extra-Beilage

zum

2. Stück des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Cassel.

Ausgegeben zu Cassel am 14. Januar 1891.

KonzeSSION

zum

Transport-Vericherungs-Geschäftsbetriebe
in Preußen

für die Aktiengesellschaft R. R. priv. Assicurazioni
Generali in Triest.

Der Aktiengesellschaft R. R. priv. Assicurazioni Generali in Triest wird auf Grund der vorgelegten Statuten die KonzeSSION zum Transport-Vericherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten KonzeSSION der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2) Die KonzeSSION, ein von der Landespolizeibehörde (Nr. 6) festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Änderungen des Statuts sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Anteilskapital aufzuführen.

4) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preussischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort ansässigen, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preussischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherter, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preussische Staatsangehörige auszustellende Police anzunehmen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preussische Staatsangehörige sein.

5) Alle Verträge mit Preussischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten

Generalbevollmächtigten oder eines der Preussischen Unteragenten aus abzuschließen.

6) Der königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 4 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer dem allgemeinen Rechnungsabschluss der Gesellschaft ein besonderer Rechnungsabschluss der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verlossene Jahr einzureichen und in diesem das in Preußen befindliche Vermögen von dem übrigen Vermögen getrennt aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieses Rechnungsabschlusses besondere Bestimmung zu treffen. Der allgemeine Rechnungsabschluss muß eine Gegenüberstellung sämtlicher Forderungen und sämtlicher Schulden, letzterer einschließlich des Grundkapitals, enthalten, unter dem Vermögen dürfen die vorhandenen Wertpapiere höchstens zu dem Tagespreise erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Rechnungsabstellung haben, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angelegt werden; bleibe Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Guthaben aufgenommen werden.

7) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten Rechnungsabschlusses einzustehen.

8) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizeibehörde vorzuliegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzuliegen.

9) Die KonzeSSION wird nur für den Transport-Vericherungszweig und auch für diesen nur auf die Betriebe derjenigen Zweige des Versicherungswesens beschränkt, denen sie Inhalts ihres gegenwärtigen Statuts ihre Thätigkeit anwenden darf. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergeben, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der KonzeSSION nachzu-

suchen. Letztere kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

10) Durch die Konzession wird die Befugniß zum Erwerb von Grundstücken in Preußen nicht erteilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin den 27. September 1890. A. 3274.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Wagdeburg.

Auszug

aus

den revidirten Statuten der R. K. privilegiirten Assicurazioni Generali, errichtet mit Gesellschafts-Akte vom 26. December 1831.

Art. 1. Die anonyme Aktiengesellschaft, genannt „Assicurazioni Generali“ wurde mit dem Vertrage vom 26. December 1831 errichtet und hat ihren Sitz in Triest. Dieselbe hat zum Gegenstand den Betrieb aller gesetzlich zulässigen Versicherungszweige.

Art. 3. Die Gesellschaftsbauer ist eine unbestimmte.

Art. 6. Das ursprünglich aus 4 Millionen fl. C. M. = fl. 4,200,000 ö. W. bestandene Stammkapital wurde durch Generalversammlungs-Beschluß vom 28. Juni 1880 durch Emmission neuer Aktien auf fl. 5,250,000 erhöht.

Art. 7. Dieses Kapital vertheilt sich auf fünf Tausend Stück auf Namen lautende Aktien, jede zu Tausendflünzig Gulden in öst. Währung, auf welchen Betrag jeder Aktionär drei Zehntel eingezahlt, für die übrigen sieben Zehntel aber einen eigenen Schuldschein zu Gunsten der Gesellschaft aufgestellt hat.

Art. 9. Alle Aktien werden auf bestimmten Namen ausgegeben und sind untheilbar. Die Aktien können mittelst Cession abgetreten werden. Eine solche Cession hat jedoch nur dann der Gesellschaft gegenüber ihre volle Wirksamkeit, wenn sie von der Direktion anerkannt und die Uebertragung in den Registern der Gesellschaft ersichtlich gemacht wurde.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Art. 12. Der Direktion wird in Ansehung der Aktien Nr. 1 bis inkl. 4000 die Verpflichtung obliegen, stets dafür Sorge zu tragen, daß für das auf die Aktien noch nicht eingezahlte Kapital, in soweit deren Besitzer dieser ihrer Verpflichtung noch nicht nachgekommen sein sollten, Sicherstellung geleistet werde. Sie ist auch berechtigt zu verlangen, daß statt der bisherigen Sicherstellung eine andere Sicherstellung geleistet werde, ohne für ein solches Verlangen Gründe angeben zu müssen.

Die Sicherstellung kann geleistet werden:

- a. durch von der Direktion anerkannt Bürgschaft,
- b. durch Hypotheken-Sicherstellungen,
- c. durch Uebergabe von öffentlichen Schuldverschreibungen, berechnet nach dem Werthe zur Zeit der Uebergabe.

Die Aufforderung wird von Seite der Direktion durch die Post vermittelt eines rekommandirten Schreibens mit Retour-Resepisse geschehen, wobei diese Aufforderung in der nämlichen Weise noch zwei Mal mit dem Zwischenraume von einer Woche zur anderen zu wiederholen ist.

Sollte der Aktionär in der peremptorischen Frist von vier Wochen, vom Tage nach Empfang der Briefe wie oben angeführten Aufforderung an, die Sicherstellung überhaupt oder statt der bereits geleisteten die neue Sicherstellung nicht leisten, so steht der Direktion das Recht zu, wegen Uebertragung der betreffenden Aktien an dritte Personen auf die in dem nachstehenden Artikel 14 angegebene Art die Verfügung zu treffen, und der Gesellschaft bleibt nach der Bestimmung des Art. 223 des Handelsgesetzbuches bis nach ausgeführtem Verlaufe in Haftung. Der Gesellschaftler kann jedoch dem noch nicht erfolgten Verlaufe der Aktien vorbeugen, wenn er eine andere von der Direktion als gut befundene Sicherstellung leistet und zugleich die aufgelaufenen Kosten bezahlt. Für die Gesellschaftler, welche ihren Wohnort nicht in den Provinzen haben, wo sich Agenten der Gesellschaft befinden, wird statt der obbezeichneten Frist ein Termin von sechzig Tagen festgesetzt.

Art. 13. Zu keiner Zeit und wegen keines, auch nicht wegen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Ereignisses sind die Gesellschaftler gehalten, mehr zu zahlen, als den rüchständigen Aktienkapitalbetrag, und auch nicht die bona fide bereits bezogenen Gewinnste und Zinsen herauszugeben.

Art. 14. Wenn ein Aktionär die schuldigen Zahlungen nicht leistet, läßt die Direktion dessen Aktien durch einen Wechselagenten an eine nach ihrem Ermessen entsprechende Person, welche die gehörige Sicherheit bietet, unter Vorbehalt der Substanzhaftung des Aktionärs im Sinne des Art. 223 des Handelsgesetzbuches auf der Börse verkaufen, falls sie nicht vorziehen sollte, den säumigen Aktionär und beziehungsweise dessen Bürgen zu der in Rede stehenden Zahlung zu verhalten.

Nach Abzug des der Gesellschaft zu verzütenden Betrages an Kapital, Interessen und allfälligen Kosten wird der verbleibende Erlös dem Aktionär ausgefolgt. Wenn ein Aktionär der Gesellschaft auch aus anderen Rechtsmitteln etwas schuldet, so hat in Betreff seines Aktienkapitales und Gewinnes, sowie der entsprechenden Quote des Reservefonds im Sinne der bestehenden Gesetze zu Gunsten der Gesellschaft die Kompensation Platz zu greifen.

Art. 15. Wird über das Vermögen eines Aktionärs der Konkurs eröffnet, oder das Vergleichsverfahren eingeleitet, so ist die Direktion berechtigt, mit dessen Aktien auf die in dem vorzulegenden Artikel angegebene Art zu verfügen.

Der durch den Verkauf erzielte Erlös wird nach Abzug der Kosten des allfälligen Verlustes, gleichwie der allfälligen Gesellschaftsforderungen, dem überschuldeten Gesellschaftler oder dessen Stellvertreter ausbezahlt.

Art. 17. Die Kapitalien der Gesellschaft sollen nach Theilhaftigkeit und nach einer gehörigen Verteilung von der Direktion in Wechseln mit mehreren sicheren Unterschriften, in Hypothekar-Darlehen, in Pfandbriefen, auf Liegenschaften, auf gesicherte Vorkäufe und auf andere sichere Art angelegt werden.

Die von den Versicherungen auf das menschliche Leben herrührenden Reserven, welche naturgemäß die größtmögliche Vorsicht in den Anlagen erheischen, werden leblich auf folgende Art angelegt:

- a) in Realitäten, welche nicht über ein Dritteltheil des Kostenpreises belastet bleiben,
- b) Hypothekar-Darlehen, beschränkt auf die Hälfte des Wertes der bezüglichen Immobilien,
- c) Pfandbriefen von Notenredit-Anstalten, welche regierungsförmig autorisirt sind,
- d) Staatspapieren und Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie,
- e) Darlehen gegen Verpfändung von Werthen wie ad c) und d),
- f) bankmäßige Wechsel und Einlage bei vertrauenswürdigen Banken und vom Staate genehmigten Sparkassen.

Die Summe der Einlagen bei Banken und Sparkassen darf 20 % des Vermögens der Lebensversicherungs Abtheilung nicht übersteigen,

g) in Vorkäufen auf Lebensversicherungs-Police der Gesellschaft.

Die Anlagen in öffentlichen Schuldverschreibungen von Staaten, Provinzen und Gemeinden dürfen nie den dritten Theil des Gesellschafts-Kapitals und der Gesamtreserven übersteigen.

Die Bewertung der in der Bilanz anzuführenden öffentlichen Wertpapiere muß jene sein, welche aus den Coursen der betreffenden Börsen am 31. December jeden Jahres ersichtlich sind; die Mehrdifferenz jedoch, welche sich ergeben sollte, ist nicht in den Gewinn des Geschäftsjahres einzugerechnen, sondern wird zur Bildung eines besonderen und getrennten Fonds unter dem Namen: „Reserve für die Courschwankungen der von der Anstalt besessenen öffentlichen Wertpapiere“ bestimmt.

Art. 18. Die Gesellschaft beschließt und wirkt entweder vereint als Generalversammlung, oder repräsentirt, sei es durch die Direktion, sei es durch den Verwaltungsrath.

Art. 19. Die Generalversammlungen werden in Triest abgehalten, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat. Alle Jahre ist eine ordentliche Generalversammlung zusammenzuberufen, in welcher den Aktionären die Bilanz des vorhergehenden Jahres vorgelegt und über die Geschäftsababahrung der Gesellschaft Bericht erstattet wird.

Art. 23. Die 1000 Aktien, welche mit den Nummern 1 bis 1000 versehen sind, geben das Recht zu

einer Stimme auch dann, wenn der Aktionär deren weniger als 5 besitzt; mit den anderen ist das Recht einer Stimme verbunden, wenn der Aktionär deren wenigstens 5 hat; jeder Aktionär, der 6 bis 10 Aktien besitzt, hat zwei Stimmen, und drei Stimmen, wenn er 11 bis 15 Stück besitzt; und für je 10 Stück über 15 Aktien gebührt ihm je eine weitere Stimme.

Kein Aktionär kann mehr als zwanzig Stimmen haben, die Stimmen der Aktionäre eingerechnet, als deren Vollmachtshaber er auftritt. Kein Aktionär kann sich durch mehr als einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Art. 24. Die Generalversammlung tagt unter dem Vorsitze des nach der Ernennung ältesten Direktors. Sind mehrere Direktoren zu gleicher Zeit ernannt worden, so gibt das Lebensalter den Ausschlag. Der zum Vorsitze Berufene kann jedoch sein Amt einem anderen Direktor übertragen.

Art. 25. Der Generalversammlung bleiben nachstehende Ernennungen und Beschlüsse vorbehalten:

- a) die Ernennung der Direktoren, Vice-Direktoren, Verwaltungsräthe und Revisoren; jedoch können zu Direktoren nur solche Aktionäre, welche wenigstens 11 Aktien, und zu Vice-Direktoren diejenigen, welche wenigstens 6 Aktien besitzen, gewählt werden.

Die Erfordernisse in Betreff des Wohnortes der Mitglieder, welche berufen sind, die obbezeichneten Stellen zu bekleiden, sind in den Artikeln 29 und 37 angegeben,

- b) die Einführung eines neuen Versicherungszweiges,
- c) die auf was immer für eine Art beantragte Vermehrung des Gesellschaftskapitals,

d) die Bestimmung der den Direktions-Mitgliedern anzuwendenden Emolumente,

e) die Genehmigung der Jahres-Bilanzen auf Grund der von dem Verwaltungsrathe erstatteten Berichte und gestellten Anträge,

- f) die Auflösung der Gesellschaft,
- g) die Liquidation der Gesellschaft, mit Ausnahme

des im Art. 47 bestimmten Falles, in welchem die Liquidation pflichtmäßig erfolgt,

- h) die Ernennung der mit der Liquidation betrauten Personen,

i) die bei der Liquidation einzuhaltenden Grundsätze,

- k) die Umänderungen und Nachtragbestimmungen zu den gegenwärtigen Statuten.

Die von der Generalversammlung über die sub b, c, f, k dieses Artikels bezeichneten Gegenstände gefaßten Beschlüsse werden nur nach erfolgter Genehmigung von Seite der kompetenten Behörde gültig.

Art. 29. Die Gesellschaft ist gerichtlich und außergerichtlich von der Direktion vertreten, welche gebildet ist aus vier Direktoren, von denen drei in Triest und einer in Venedig wohnhaft, fünf Vice-Direktoren, von denen drei in Triest und zwei in Venedig wohnhaft sind, einem General-Sekretär und seinem Stellvertreter, wohnhaft in Triest, dann einem Sekretär und dessen Stellvertreter, wohnhaft in Venedig.

Es ist jedoch zulässig, daß sowohl zwei Mitglieder der Central-Direktion, als auch ein Mitglied der „Direzione Veneta“ aus der Zahl der Aktionäre gewählt werden, die außerhalb Triest und Venedig ihren Wohnsitz haben.

Die Direktoren und Vice-Direktoren werden von drei zu drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Jeder Direktor hat binnen 10 Tagen nach seiner Wahl in die Gesellschaftskasse ein, jeder Vice-Direktor sechs auf seinen Namen vinculierte Aktien zu erlegen, welche für deren Geschäftsführung haften.

Art. 30. Die Direktion der Gesellschaft, mit dem Sitz in Triest, führt die Firma: „Central-Direktion“, jene mit dem Sitz in Venedig die Firma „Direzione Veneta“.

Art. 33. Die Gesellschaft wird bindend verpflichtet durch die Unterschrift von mindestens zwei Direktoren oder Vice-Direktoren und derjenigen des Sekretärs oder dessen Stellvertreters.

In Verbindungsfällen irgend eines der Genannten kann an seiner Statt ein wirkliches Mitglied des Verwaltungsrathes unterzeichnen.

Die Direktion kann in einzelnen Fällen eines ihrer Mitglieder zu Handlungen delegiren, welche ihr durch das Statut gebühren, immer jedoch mittelst besonderer, von Fall zu Fall zu erlassender Vollmacht.

Für die Ausführung der laufenden täglichen, von den Direktionen schon festgesetzten Arbeiten können diese dem betreffenden Sekretär oder seinem Stellvertreter ein General-Mandat anstellen, in welchem genannte Geschäfte der Gattung nach angegeben sind.

Für die in dem zweiten und dritten Absätze des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Fälle genügt die

Unterschrift des Delegirten, resp. Mandatars, um die Gesellschaft zu verpflichten.

Art. 47. Wenn sich bei Abschluß einer Betriebsperiode herausstellen sollte, daß außer den Reserveresonts die Gesellschaft den fünften Theil des Stammkapitals verloren hat, muß unmittelbar zur Auflösung derselben geschritten werden.

Art. 49. In allen Fällen, zu jeder Zeit und unter allen Umständen bleibt die eine Hälfte des Gesellschaftskapitals vor allem Anderen vorzugsweise vinculirt zu Gunsten des Versicherungszweiges auf das menschliche Leben, und die andere Hälfte erst nach Abwicklung der Risiken von allen anderen Versicherungszweigen, gleichfalls für die Lebensversicherung.

Art. 52. Die der Staatsverwaltung zustehende Ueberwachung wird durch einen Regierungs-Kommissär ausgeübt, welcher berechtigt ist, Kenntniß von dem Gebahren der Gesellschaft zu nehmen, den Sitzungen der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Aktionäre beizuwohnen, und gegen jene Beschlüsse zu protestiren, welche er gegen die Statuten, die Besetze und die allgemeinen Vorschriften hält.

Im Falle eines solchen Protestes bleibt die Ausführung des betreffenden Beschlusses bis zur Entscheidung der kompetenten Behörde schwebend.

Für die daraus entspringende Geschäftslast wird von der Gesellschaft dem Staats-Kerar jener Betrag geleistet werden, welcher von der Staats-Verwaltung dafür bestimmt werden wird.

Art. 53. Die offiziellen Kundmachungen der Gesellschaft sind in Form von Annoncen in den zur Aufnahme offizieller Anzeigen bestimmten Zeitungen zu Triest und Wien und in dem Bulletin der offiziellen Akten in Venedig, Mailand und Rom zu veröffentlichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.

34. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 12. Verlosung von Kurmärkischen Schulverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gefälligst, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen und der nach dem 1. Mai 1891 fällig werdenden Zinscheine Reihe XIII Nr. 8 nebst Zinscheinnamensweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hiersebst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a.M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1891 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1891 hört die Verzinsung der verlosenen Kurmärkischen Schulverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der obigen Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schulverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulverschreibungen über die Zahlungseinstellung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Berlin am 2. Januar 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

35. Seit dem 1. December 1890 werden bei den Verkehrsanstalten nur noch Postwerthzeichen neuerer Art verkauft.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen Postwerthzeichen älterer Art (Freimarken, sowie gestempelte Briefumschläge, Postkarten, Streifenbänder und Postanweisungen-Formulare) können noch bis zum **31. Januar 1891** zur Frankirung

von Postsendungen verwendet werden.

Vom 1. Februar 1891 ab verlieren die älteren Postwerthzeichen ihre Gültigkeit.

Dem Publikum soll insofern gestattet sein, die bis dahin nicht verwendeten Postwerthzeichen älterer Art bis spätestens zum 31. März 1891 gegen neuere Werthzeichen gleicher Gattung und von entsprechendem Werthe umzutauschen. Gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifenbänder werden gegen Freimarken zu 10 und 3 Pfennig umgetauscht; die Herstellungskosten werden mit 1 Pfennig für jeden gestempelten Briefumschlag und ½ Pfennig für jedes gestempelte Streifenband baar erstattet. Der Umtausch der älteren Postwerthzeichen gegen neue wird an den Postkassentellen bewirkt.

Postsendungen, welche nach dem 31. Januar 1891 noch mit Werthzeichen älterer Art zur Auslieferung gelangen, werden dem Abfender zurückgegeben, oder wenn dies nicht thunlich sein sollte, als unfrankirt behandelt werden.

Vom 1. April 1891 ab sind die Verkehrsanstalten zum Umtausch älterer Postwerthzeichen nicht mehr befugt. Berlin W. am 13. Januar 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

36. Der Absatz 1 §. 9 der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880, wonach die Telegrammgebühr auf 6 Pfennig für das Wort mit einem Mindestbetrage von 60 Pfennig für das Telegramm festgesetzt ist, wird vom 1. Februar d. J. ab, wie folgt, abgeändert:

„Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.“ Berlin W. am 15. Januar 1891.

Der Reichsminister. von Garripi.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzialbehörden.

37. Die diesjährigen Entlassungs-Prüfungen in der Königl. Präparanden-Anstalt zu Herborn sind auf den 7. März und den 25. August d. J., an welchen Tagen die schriftliche Prüfung bezieht, angesetzt. Bewerber privater Vorbildung, welche sich einer dieser Prüfungen unterziehen wollen, haben sich drei Wochen zuvor unter Vorweisung

- a) des Geburtscheines,
- b) eines Impfscheines, eines Revaccinationscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstzeichels berechtigten Arzte,

- c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
- d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächsterpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Curses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Vorsteher der Königlichen Präparanden-Anstalt, Herrn Hoff in Herbörn, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften vom 15. October 1872, betreffend die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 611 ff.)

Cassel am 7. Januar 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

38. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 26. Februar d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. Februar d. J. unter Einreichung:

- des Geburtscheins,
- des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsziegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
- eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
- eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probefchriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 633 ff.)

Cassel am 6. Januar 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

39. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg ist auf den 9. März d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20te Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 25. Februar d. J. unter Einreichung:

- des Geburtscheins,
- des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienst-

sziegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,

- eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
 - eines selbstgefertigten Lebenslaufs,
- bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probefchriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 633 ff.).
Cassel am 7. Januar 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

40. Die diesjährige **Aufnahms-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda ist auf den 2. März d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. Februar d. J. unter Vorlegung

- des Geburtscheins,
- eines Impfscheins, eines Revaccinationscheins und eines Gesundheitsattestes, angesetzt von einem zur Führung eines Dienstsziegels berechtigten Arzte,
- für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
- der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächsterpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Curses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Ernst in Fulda zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar zu Fulda übersteigt oder nicht, wird ein Zeugnis über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. October 1872 (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 6. Januar 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

41. Die diesjährige **Aufnahms-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 12. März d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen,

Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 25. Februar v. Js unter Beilägung

- a) des Geburtscheines,
- b) eines Impfscheines, eines Revaccinationscheines und eines Gesundheitsfestes, ausgefüllt von einem zur Führung eines Dienstfieges berechtigten Arzte,
- c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
- d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Otto in Homberg zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichwie ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar zu Homberg übersteigt, oder nicht, wird ein Zeugnis über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.)

Cassel am 7. Januar 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

42. Auf den Bericht vom 6. August v. Js. will Ich dem mit dem Siege in Berlin zu errichtenden „Feuerversicherungs-Verbande deutscher Fabriken“ unter Genehmigung des anliegenden Statuts vom 10. Juli 1890 hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen. Diese Verleihung erfolgt jedoch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit nicht eher beginnen darf, bis die in §. 42 des Statuts vorgesehenen baaren Einzahlungen auf den Betriebs-Fonds und die Belegung des Restes durch Solawechsel der Aufsichtsbehörde nachgewiesen worden sind, und daß die ertheilte Concession erlischt, wenn der gedachte Nachweis nicht binnen sechs Monaten — von der Befähigung der gegenwärtigen Statutgenehmigung ab gerechnet — geführt wird. Radaa am 18. August 1890.

Wilhelm, K.

Zugleich für den Justiz- Für den Minister für Handel
Minister: und Gewerbe:

Herrfurth. von Boettcher.

Am die Minister des Innern, der Justiz und für Handel
und Gewerbe.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verband die im §. 42 des Statuts vorgesehenen baaren Einzahlungen auf den Betriebs-Fonds und die Belegung des Restes durch Solawechsel nachgewiesen hat und daß die Veröffentlichung des Statuts in Stück 41 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom Jahre 1890 erfolgt ist.

Cassel am 13. Januar 1891.

Der Regierung-Präsident. J. V. v. Pawel.

43. Nachweisung der gemäß des §. 5. Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Januar 1891 verabreichten Foutage maßgebend sind.

Nr. Spre.	Bezeichnung des Lieferungs- verbandes.	Haupt- markort.	Durchschnittspreis pro Centner		
			Hafer.	Heu.	Stroh.
1	Stadtfreis Cassel	Cassel . . .	7.54	2.87	2.12
2	Kreis Cassel	dgl.	7.54	2.87	2.12
3	Kreis Gschwege .	Gschwege . .	6.90	2.11	1.58
4	• Wigenhausen	dgl.	6.90	2.11	1.58
5	• Friglar . .	Friglar . . .	7.19	2.63	2.21
6	• Homberg	dgl.	7.19	2.63	2.21
7	• Biegenhain	dgl.	7.19	2.63	2.21
8	• Fulda . . .	Fulda	7.34	2.84	2.50
9	• Hünfeld . .	dgl.	7.34	2.84	2.50
10	• Herföhl . .	dgl.	7.34	2.84	2.50
11	• Schlüchtern	dgl.	7.34	2.84	2.50
12	Stadtfreis Hanau	Hanau	8.34	3.39	2.30
13	Kreisfreis Hanau	dgl.	8.34	3.39	2.30
14	Kreis Gelnhausen	dgl.	8.34	3.39	2.30
15	• Herföhl . .	Herföhl . . .	7.09	2.10	2.10
16	• Hofgeismar	Hofgeismar .	7.88	2.68	2.63
17	• Wolfhagen	dgl.	7.88	2.68	2.63
18	• Warburg .	Warburg . .	8.14	3.68	2.42
19	• Rittshalm .	dgl.	8.14	3.68	2.42
20	• Frankenberg	dgl.	8.14	3.68	2.42
21	• Rotenburg .	Rotenburg .	7.35	1.89	1.68
22	• Nellingen	dgl.	7.35	1.89	1.68
23	• Rinteln . .	Rinteln . . .	7.71	2.63	1.84
24	• Schmalfelden	Schmalfelden	9.03	2.63	2.73

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 13. Januar 1891.

Der Regierung-Präsident. J. V. v. Pawel.

44. Auf Grund der Rundverfügungen des Herrn Reichsjustiz-Ministers vom 17. December 1889 und vom 20. November 1890, von denen erstere den Feb-

amnen des hiesigen Bezirks bei den vorjährigen Nachprüfungen bereits zur Kenntniß gebracht worden ist, haben die Hebammen in Bezug auf die standesamtliche Anmeldung der Geburten und Todtgeburten zu verfahren, wie folgt:

- 1) Standesamtlich anzumelden sind alle Geburten
 - a. von lebenden, reifen Kindern,
 - b. von Leibesfrüchten, welche nach der Geburt leben, wenn gleich nur wenige Augenblicke hindurch, gezeiget haben, ohne Rücksicht auf ihr Alter und ihre Lebensfähigkeit.
- 2) Ferner sind standesamtlich anzumelden alle Todtgeburten
 - a. von reifen Kindern,
 - b. von solchen Leibesfrüchten, deren Fruchtalter mehr als 7 Kalendermonate beträgt,
 - c) von solchen Früchten, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie das unter b angegebene Alter haben.
- 3) Standesamtlich sind nicht zu melden die Todtgeburten solcher Früchte, aus deren Beschaffenheit mit unbedingter Zuverlässigkeit ein geringeres Alter als von 7 Kalendermonaten oder 210 Tagen hervorgeht.

Die Hebammen werden hierbei auf die Paragraphen 42 und 71 des Preussischen Hebammenrechtsbuchs (S. 27 u. 53) und auf die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes (siehe ebendasselbst Seiten 307 u. 308) aufmerksam gemacht.

Cassel am 16. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident. Nethe.

B a n n e n.

43. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte zweite lutherische Pfarrstelle zu Obernkirchen werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Klassenvorstandes binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel am 8. Januar 1891.

Königliches Consistorium. J. W. Fuchs.

44. Die in Folge Ablebens des seitherigen Inhabers erledigte Rectorstelle an der Stadtschule zu Sontra, mit welcher ein kompetenmäßiges Einkommen von 1500 Mark neben freier Dienstwohnung und 90 Mark Feuerungsvergütung verbunden ist, soll alsbald, und zwar vorzugsweise durch einen theologisch gebildeten Rector, wiederbesetzt werden.

Falls ein Theologe bestellt wird, soll demselben aus städtischen Mitteln ein Zuschuß von 300 Mark zu obigem Dienstlohnem zu Theil werden.

Bewerber werden ersucht, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bei dem unterzeichneten Landrathe inner-

halb 14 Tagen einzureichen.

Rotenburg a. S. am 19. Januar 1891.

Namens des Königl. Stadtschulverbandes von Sontra: von Altenbodem, Landrath.

47. An der hiesigen Knabenmittelschule ist zu Ostern v. J. eine Lehrerstelle zu besetzen. Bewerber, welche die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen bestanden haben, wollen ihre Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen und die Dienstsührung, sowie einen Lebenslauf und ein Gesundheitsattest bis zum 1. Februar v. J. einsenden. Das Mindestgehalt der Stelle beträgt 1250 Mark und steigt mit dem Dienstalter bis zu 2900 Mark.

Hanau am 8. Januar 1891.

Die Stadtschul-Deputation. Westenburg.

P e r s o n a l s - C h r o n i k.

Ernannt: der Amtsgerichtsrath Theobald in Cassel zum Mitgliede der Verwaltungs-Commission der Pensions-Anstalt des Königl. Theaters daselbst, der außerordentliche Pfarrer Müller, an Stelle des Pfarramts-Candidaten Schlott, zum Gehülfen des Pfarrers Hildebrand in Breitenbach a. Fulda, Classe Rotenburg,

der Pfarramts-Candidat Heinrich Steinbock, an Stelle des Pfarramts-Candidaten Volkensand, zum Gehülfen des Pfarrers Wimmel in Mörschhausen, Classe Spangenberg,

der Referendar Günther zum Gerichtsassessor, die bürgerlichen Gerichtsschreibergehülfen Böhm, Löcher und Müller zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei den Amtsgerichten in Gehlhäusen, Richtenau und Schwarzenfels,

der Amtsanwalts-Stellvertreter, Stadtschreiber Stöhr in Kirchhain zum Amtsanwalt, der Bürgermeister Martin Bodenstein in Breitau zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk und der Lehrer Friedrich Althaus daselbst zum Stellvertreter desselben.

Ueberragen: dem Regierungs-Assessor Parisius in Cassel die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Jatzke, Reg. Bez. Oppeln.

Ueberrufen: der Regierungs-Assessor von Heinz der königl. Regierung zu Cassel zur dienstlichen Verwendung.

Ueberrommen: von dem Apotheker Dr. phil. Carl Siebert die Universitäts-Apotheke „Zum Schwan“ in Marburg und von dem Apotheker Carl Weidemann die Apotheke in Jesberg.

Entlassen: der Gerichtsschreiber, Secretair Blettel bei dem Amtsgericht zu Sontra aus dem Justizdienste auf Grund rechtskräftigen Disciplinarurtheils.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.

(3 Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1 Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königl. Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

N. 3.

Ausgegeben Mittwoch den 1. Juli

1891.

10. In Folge eines Preisauswreibens des Vorstandes der Deutschen Allgemeinen Ausstellung für Unfallverhütung sind zur Lösung der Aufgabe: „Belehrung der Jugend über die Gefährlichkeit des Spielens und fahrlässigen Umgahens mit Streichhölzern, Feuer und Licht,“ zahlreiche Arbeiten eingegangen, von denen drei als zweckmäßig anerkannt und zu einer einheitlichen Arbeit zusammengestellt worden sind.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat angeordnet, daß diese Werke, welche für Unter-, Mittel- und Oberstufe getrennt, den in pädagogischer Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht, in die neu zur Einführung gelangenden Lesebücher bezw. in die neu zu veranstaltenden Auflagen bereits im Gebrauche befindlicher Lesebücher aufgenommen werde.

Inzwischen sind die erwähnten Aufsätze, welche wir hierunter abdrucken lassen, mit Rücksicht auf die erhebliche Zahl von Fällen, in welchen alljährlich Verände auf die Unvorsichtigkeit von Kindern zurückzuführen sind, und die unteugbare Wichtigkeit, welche einer erfolgreichen Belehrung der Kinder auch nach dieser Richtung hin beizumessen wird, schon alsbald in den Volls-, höheren Mädchen- und in Betracht kommenden Privat-Schulen neben den gewöhnlichen Lesebüchern zur Behandlung zu bringen.

Die Herren Kreis- und Kreis- und Schulinspektoren wollen die ihnen unterstellten Lehrer anweisen, die Lesestücke für ihre Schulen abzusprechen und zur mündlichen Behandlung sowie zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten zu benutzen. (Zu B. 7961.)

Cassel am 18. Juni 1891.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulfachen.

I. Für die Unterstufe.

Der kleine Paul hat einmal, als er allein war, mit Streichhölzern gespielt. Das hatten ihm Vater und Mutter streng verboten.

Weißt Du, was ihm geschehen ist? Er hat sich die Finger verbrannt an, als er schnell das Streichholz wegwarf, ist es auf das Bett gefallen. Das hat zu brennen angefangen. Paul hat laut geschrien; da sind zum Glück noch Nachbarn dazu gekommen und haben das Feuer gelöscht.

Aber Pauls Vater, der am Abend müde von der Arbeit nach Hause kam, hat sich nicht in das Bett

legen können, weil es verbrannt war, und hat an der Erde schlafen müssen.

Die Mutter hat viel geweint.

Paul und seine Geschwister haben auch nichts zu Weihnachten bekommen, weil der Vater ein neues Bett laufen mußte. Hüte Dich vor dem Feuer, liebes Kind, und sei Deinen Eltern immer gehorsam.

II. Für die Mittelstufe.

Spielen nicht mit Feuer!

Helle Kinderstimmen erschallen vom Spielplatz im Garten herauf zum Fenster, aus welchem der Vater voll Freude dem munteren Treiben der Kinder zuschaute. Als es unlen aber stiller wurde, stieg er hinab, um zu sehen, womit sie sich jetzt die Zeit vertrieben, und gewahrte zu seinem Schrecken, daß sein Sohn Fritz mit Streichhölzern spielte. „Welch ein Unglück hättest Du jetzt anrichten können!“ sprach der Vater mit ernster Stimme, „da ganz in der Nähe die Scheune, gefüllt mit Stroh und Heu bis obenan, steht!“ „Vater,“ rief Fritz, „wir wollen ja nur damit spielen!“

„Durch das Spielen mit dem Feuer,“ sprach der Vater, „ist schon viel Unglück von Kindern angerichtet worden. Höre zur Warnung eine Geschichte:

Der kleine Paul hat einmal, als er allein war, mit Streichhölzern gespielt. Das hatte ihm Vater und Mutter streng verboten.

Wißt Ihr, was ihm geschehen ist? Er hat sich die Finger verbrannt und als er schnell das Streichholz wegwarf, ist es auf das Bett gefallen. Das hat zu brennen angefangen. Paul hat laut geschrien, da sind zum Glück noch Nachbarn dazu gekommen und haben das Feuer gelöscht.

Aber Pauls Vater, der am Abend müde von der Arbeit nach Hause kam, hat sich nicht in das Bett legen können, weil es verbrannt war, und hat an der Erde schlafen müssen.

Die Mutter hat viel geweint.

Paul und seine Geschwister haben auch nichts zu Weihnachten bekommen, weil der Vater ein neues Bett laufen mußte.“

Paullos hatten die Kinder der Erzählung gelauscht. Als der Vater schwieg, eilte Fritz zu ihm und versprach hoch und heuer, nie wieder so leichtsinnig zu sein.

Der Vater verzicht ihm, schürzte aber doch den Kindern noch folgende Sätze ein:

Streichhölzchen und andere leicht brennbare Gegenstände, wie Pulver und Spiritus, sind kein Spielzeug für Kinder. — Kinder sollen gesunde Streichhölzchen sofort den Eltern geben und, wenn sie andere kleine Kinder mit solchen spielen sehen, sie ihnen freundlich fernnehmen. — Eigenmächtig darf kein Kind ein Streichholz benutzen; hat es dies mit Erlaubniß der Eltern thun dürfen, so soll es dasselbe nicht wegwerfen oder liegen lassen, so lange es noch glimmt. — Man darf nicht gegen den Tisch stoßen oder am Tischfuß ziehen, wenn eine Lampe darauf steht. — Personen, welche eine brennende Lampe oder ein Licht tragen, darf man nicht jagen, necken oder erschrecken. — Niemand soll mit offenem Licht auf den Boden, in den Keller, in die Scheune oder in die Ställe gehen.

III. Für die Oberstufe.

T h e s e n.

Streichhölzchen und andere leicht brennbare Gegenstände, wie Pulver und Spiritus, sind kein Spielzeug für Kinder. — Kinder sollen gesunde Streichhölzchen sofort den Eltern geben und, wenn sie andere kleine Kinder mit solchen spielen sehen, sie ihnen freundlich fernnehmen. — Eigenmächtig darf kein Kind ein Streichholz benutzen; hat es dies mit Erlaubniß der Eltern thun dürfen, so soll es dasselbe nicht wegwerfen oder liegen lassen, so lange es noch brennt oder glimmt. — Man darf nicht gegen den Tisch stoßen oder am Tischfuß ziehen, wenn eine Lampe darauf steht. — Personen, welche eine brennende Lampe oder ein Licht tragen, darf man nicht jagen, necken oder erschrecken. — Niemand soll mit offenem Lichte auf den Boden, in den Keller, in die Scheune oder in die Ställe gehen.

11. Es ist zu unserer Kenntniß gebracht, daß in nicht wenigen Gemeinden unseres Bezirks, entgegen unserer Rundverfügung vom 2. Januar 1878 B. 13280 (abgedruckt im Schulverordnungsblatt vom 1887, S. 5), auch solche Kinder in die Schule aufgenommen worden sind, welche erst nach dem 1. October des betreffenden Jahres das sie Lebensjahr zurückgelegt haben würden.

Da dieses Verfahren die strenge Durchführung der Dispensations-Ordnung vom 3. August 1888 C. 7260 bezw. vom 18. August 1888 B. 8812 (Schulverordnungsblatt S. 16) sehr erschwert, so sehen wir uns veranlaßt, den Königlichen Vorkschulinspektionen die genaue Beobachtung der für die Aufnahme der Kinder in die Schule erlassenen Vorschriften ernstlich zur Pflicht zu machen. (J. B. Nr. 3091.)

Cassel am 21. März 1891.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulfachen.

12. Um Zweifeln über die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für Vertretung eines zum Militärdienst einberufenen Elementarlehrers zu begegnen, bringen wir nachstehenden Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen-

heiten zur Veröffentlichung. (H. 7538.)
Cassel am 4. Juni 1891.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulfachen.

V e r p f l i c h t u n g

zur Aufbringung der Kosten für Vertretung eines zum Militärdienst einberufenen Elementarlehrers.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 28sten October d. J., betreffend die Uebernahme der Stellvertretungskosten für den zum Militärdienst einberufenen Lehrer N. zu N., hat Veranlassung zu einer erneuten Erörterung der Frage gegeben, wer zur Uebernahme der Stellvertretungskosten für einen zum Militärdienst einberufenen provisorisch oder definitiv angestellten Lehrer verpflichtet ist.

Diese Erörterung hat zu dem Ergebnisse geführt, daß die qu. Kosten von Denjenigen zu tragen sind, welchen überhaupt die Verpflichtung zur Aufbringung der Besoldung des Lehrers und der sonstigen Kosten der laufenden Schulunterhaltung obliegt, ohne Unterschied, ob dieselben (Schulgemeinde etc.) bei der Berufung des Lehrers zu seinem Amte mitgewirkt haben oder nicht. Auch ist daraus, daß eine Mitwirkung der Schulgemeinde bei Berufung des Lehrers nicht stattgefunden hat, kein Anlaß zu entnehmen, die Kosten der Stellvertretung aus Staatsfonds zu decken oder der Schulgemeinde zur Deckung derselben eine Staatsbeihilfe zu gewähren.

Hiernach sind der vorliegende Fall und künftige ähnliche zu erörtern. (U III a. 18493.)
Berlin am 30. December 1890.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Hoßler.

An die Königliche Regierung zu N.

13. In dem Verlage von Herrosé in Wittenberg ist ein sehr zweckmäßig eingerichtetes Schülertagebuch erschienen, welches dazu bestimmt ist, den Schülern einmal ein besonderes Aufgabebuch zu ersparen und außerdem dieselben mit den bedeutungsvollsten Bebenlagen der vaterländischen Geschichte, den wichtigsten Thaten der Hohenzollern, ihren Verdiensten um Hebung des Volkswohles, sowie mit den bemerkenswertheften Erfindungen bekannt zu machen. Auch die orthographischen Hauptregeln haben darin ihre Stelle gefunden. Da der billige Preis von nur 35 Pf. (im Einzelverkauf) demjenigen der Tagebücher von gleicher Papiermenge und Papierbeschaffenheit ohne die vorerwähnte Einrichtung entspricht, so machen wir hierdurch auf das Buch aufmerksam. (B. 5740.)

Cassel am 24. April 1891.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulfachen.

Fortsetzung des Artikels Nr. 9 des Schulverordnungsblattes vom 1. April 1891.

3. Es versteht sich von selbst, daß die hiernach der Schule zuzulassende Aufgabe nach Umfang und Ziel für die verschiedenen Stufen der Schulen angemessen

zu begrenzen ist, daß daher den Kindern in den Volksschulen nur die einfachsten und leicht faßlichen Verhältnisse dargeboten werden dürfen, während diese Aufgabe für die höheren Kategorien der Unterrichtsanstalten entsprechend zu erweitern und zu vertiefen ist. Insbesondere wird es darauf ankommen, die Lehrer zu befähigen, die neue Aufgabe mit Hingebung zu erfassen und mit praktischem Geschick durchzuführen. Zu diesem Ende werden die Lehrerbildungs-Anstalten eine entsprechende Ergänzung ihrer Einrichtung erfahren müssen.

Ich verkenne nicht, welche Schwierigkeiten der Durchführung dieser Aufgabe sich entgegenstellen werden, und daß es einer längeren Erfahrung bedarf, um überall das Richtige zu treffen. Aber diese Bedenken dürfen nicht abhalten, mit Ernst und Ausdauer der Durchführung eines Zieles näher zu treten, dessen Verwirklichung nach Meiner Ueberzeugung für das Wohl des Vaterlandes von hervorragender Bedeutung ist. Das Staatsministerium wolle hiernach die notwendigen Erörterungen in die Wege leiten und nach Abschluß derselben an Mich berichten.

Schloß zu Berlin am 1. Mai 1889.

Wilhelm, K.

Fürst von Bismarck.

An das Staatsministerium.

Das Staatsministerium hat sich darauf in seiner Verathung vom 27. Juli 1889 über bestimmte Vorschläge zur Ausführung des Allerhöchsten Befehls verständigt. Dieselben lauten:

I. Riederes Schulwesen.

A. a) In den Unterricht der Lehrer-Seminare wird eine besondere Unterweisung der Zöglinge in den elementaren Grundsätzen der Volkswirtschaft eingeführt.

b) Dieser Unterricht wird in der Weise ertheilt, daß die Seminaristen befähigt werden, in ihrer späteren Amtsbüthigkeit ihre Schüler, soweit dies durch die Schule möglich ist, vor dem Einflusse sozialdemokratischer Irrlehren und Entstellungen zu bewahren und über das zu belehren, was wahr, was wirklich und was in der Welt möglich ist.

c) Diefem Unterrichte wird ein Leitfaden zu Grunde gelegt, welcher, in der Form wie tem Inhalt nach, muhergültigen Auffäßen eine allgemeine Belehrung über die Gruntfäße ertheilt, von deren Beachtung das Volkwohl abhängt, und fobann eine Reihe geschichtlicher Lebenbilder anschließt, aus welchen hervorgeht, wie Preußen Herrscher bemüht gewesen sind, in fortschreitender Entwicklung die Lebensbedingungen der Arbeiter zu heben, und wie die monarchische Staatsform die Familie, die Freiheit, das Recht und den Wohlstand des Einzelnen am Besten zu schützen vermag.

d) In dieses Nest werden auch diejenigen Auffäße, Schilderungen, Erzählungen sozialpolitischen Inhalts aufgenommen, welche in den Schulen selbst zur Behandlung kommen sollen.

B. a) Damit auch die jetzt schon im Amte stehenden Lehrer die erforderliche Anweisung erhalten, wird eine

Sammlung von guten Werken belehrenden und geschichtlichen Inhalts ausgewählt, und jede Kreislehrerbibliothek mit einer solchen Sammlung ausgestattet.

b) Außerdem werden die Schulaufsichtsbeamten angewiesen, bei Revisionen und bei Abhaltung von Lehrerconferenzen dem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

c) Die Provinzial-Schulinspektoren werden angewiesen, bei den Prüfungen der Seminar Aspiranten, der Lehramtsbewerber und der Lehrer besonders darauf zu achten, ob dieselben ausreichende Kenntniss der vaterländischen Geschichte, namentlich auch nach der Seite der Kulturentwicklung besitzen, und Bewerbern, welchen diese fehlt, die nachgesuchte Lehrbefähigung beziehungsweise die Aufnahme in das Seminar zu verweigern.

Fortsetzung folgt im nächsten Blatte.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer Stämmler in Heiligenrode, Landkr. Cassel, ist zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum, sowie dem Lehrer Blacert in Gembeh, Kr. Homberg, und dem Hauptlehrer Klobb in Hanau aus Anlaß ihres Eintritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern und zwar dem 1. Stämmler mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Zu Volksschulinspectoren wurden bestellt die evang. Pfarrer Langmann in Diefel, Bachmann in Hebel, Sippel in Schwarzenbasel, Gäh in Solz, Endemann in Rieberurt für Oberurt und Reppich, Dr. Sallmann in Kirchhain für Niederwald, die kathol. Pfarrer Kläppel in Rütter, Dechant Stoff in Cassel für die dasige kath. Schule der Berorte Wehtheiden, Rothensitmo, Wolfsojaner und Bettenhausen; ferner der evang. Pfarrer und Rector Schneider in Steinau, letzterer zugleich zum Mitgliede des dasigen Stadtschulvorstandes.

Der Mittelschullehrer Obermeier zu Annen, Regierungsbereich Arnberg, ist zum Lehrer an der Knaben-Mittelschule in Hanau und der Lehrer Sieke zu Warburg zum Hauptlehrer an der Mädchen-Vürgerschule daselbst ernannt worden.

Verstet wurden die Lehrer Götze zu Homberg, Kr. Kirchhain, an die kath. Schule in Grofsauheim, Kr. Hanau, Rehl zu Erfsbauhen, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule in Friedrichsbrück, Kr. Wigenhausen, Hopff zu Kiepen, Kr. Rinteln, an die ev. Schule in Auhagen, desf. Kr., Steube zu Rehrbad, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule in Densachsen, Kr. Hünfeld, Böhl zu Stathobbad, Kr. Eschwege, an die evang. Schule in Doheneiche, desf. Kr., Keimüller zu Burgbaum, Kr. Hünfeld, an die ev. Schule in Rüdigen, Kr. Hanau, Otto zu Schmiltlotheim, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule in Vangenthal, Kr. Hesseimar, Sippel zu Jestaht, Kr. Eschwege, an die ev. Schule in Frogenenglis, Kr. Friglar, Traun zu Lehndausen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule in Richeleorsf, Kr. Rotenburg, Bölle zu Wöllersbain, Kr. Homberg,

an die ev. Schule in Oberlaufungen, Landr. Cassel, Kolbe zu Oberlabach, Kr. Schlüchtern, an die ev. Schule in Rohrbach, Kr. Hersfeld, Ehrenreich zu Merzbau, Kr. Ziegenhain, an die israel. Schule in Wehrda, Kr. Hünfeld, die provisorischen Lehrer Landau zu Beberbeck, Kr. Hofgeismar, provis. an die Stadtschule in Helmrauhausen, desf. Kr. Voze zu Reptich, Kr. Friglar, provis. an die ev. Schule in Friedrichsfeld, Kr. Hofgeismar, Adam zu Gottesbüren, Kr. Hofgeismar, provis. an die ev. Schule in Erbshausen, Kr. Rotenburg, Heinz zu Hönnebach, Kr. Rotenburg, provis. an die ev. Schule in Oberbreitbach, Kr. Hünfeld.

Definitiv angestellt wurden die bisher provisorisch bestellten Lehrer Kompenhans in Rotenburg als Lehrer an der Stadtschule daselbst, Veder in Rinteln als Lehrer an der Stadtschule das., Dippel in Widdershausen, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Merle in Vernein, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Wolep in Elberberg, Kr. Wolfshagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Schiettinger in Breuna, Kr. Wolfshagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Beck in Großentaft, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Pain in Ulmbach, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der kath. Schule das. Ferner ist die definitive Anstellung des bisher beauftragten Lehrers, Candidaten des höheren Lehramts Nieweig in Rotenburg als ordentl. Lehrer an der höheren Bürgerschule das., der bisher provisorisch bestellten Lehrer Cdemann an Bürgerschule 2 in Cassel, Buchenau an der Verschule das., Hempel an Bürgerschule 4 das., Ulrich an Bürgerschule 6 das., Schwab und Krämer an Bürgerschule 9 das. als Elementarlehrer an den städt. Bürgerschulen in Cassel, der bisher provisorisch bestellten Lehrerinnen Peter und Vogt an Bürgerschule 4 in Cassel, Sacksofsky an Bürgerschule 2 das., Th. Hübeben an Bürgerschule 6 das. als Lehrerinnen, sowie der bisher provisorisch bestellten Turn- und Handarbeitslehrerin Janit an Bürgerschule 9 das. als Turn- und Handarbeitslehrerin an den städt. Bürgerschulen in Cassel bestätigt worden.

Provisorisch angestellt wurden die Lehrer Weber zu Nanzenbach, Regierungsbez. Wiesbaden, als Lehrer an der ev. Schule in Abterode, Kr. Schwwege, Rohde zu Hohenroth, Regierungsbez. Wiesbaden, als Lehrer an der ev. Schule in Hauptshwenda, Kr. Ziegenhain, die Lehrergehülfen Gshardt aus Niederbeisheim als Lehrer an der ev. Schule in Nenterode, Kr. Rotenburg, Ruffer zu Schiffelbach, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Scherp zu Grandenborn, Kr. Schwwege, als Lehrer an der ev. Schule das., die evang. Schulamtsandidaten Weishaar aus Rendab als Lehrer an der ev. Schule in Glurde, Kr. Friglar, Werner aus Gantsers als Lehrer an der ev. Schule in Oberhausen, Kr. Hersfeld, Albrecht aus Niederbünzebach als Lehrer an der ev. Schule in Braunhausen,

Kr. Rotenburg, Breidenbach aus Sachfenhausen als Lehrer an der ev. Schule in Langenstein, Kr. Kirchhain, Bierwirth aus Erbsdorf als Lehrer an der ev. Schule in Willersbaujn, Kr. Frankenberg, Deist aus Mühlhausen als Präsentation des Schulpatronats als Lehrer an der ev. Schule in Lembach, Kr. Homberg, Dittmar aus Kodenfuß als Lehrer an der ev. Schule in Elden, Kr. Wolfshagen, Dreuside aus Hessestein als Lehrer an der ev. Schule in Erbsdorf, Kr. Kirchhain, Fröhlich aus Wigenhausen als Lehrer an der ev. Schule in Ermschwerd, Kr. Wigenhausen, Gertb aus Jestsdt als Lehrer an der ev. Schule in Weidenbach, Kr. Wigenhausen, Gßel aus Grumbach als Lehrer an der ev. Schule in Oberlaufungen, Landr. Cassel, Heinemann aus Eschwege als Lehrer an der ev. Schule in Netra, Kr. Eschwege, Rafner aus Schlierbach als Lehrer an der ev. Schule in Reptich, Kr. Friglar, der kath. Schulamtsandidat Lambert aus Friglar als Lehrer an der kath. Schule in Homberg, Kr. Kirchhain, die geprüften Lehrerinnen Goffe aus Preclau als Lehrerinnen an der Stadtschule in Wolfshagen und Reinhard in Hünfeld als Lehrerinnen an der kath. Schule das.

Zu Lehrergehülfen wurden bestellt die evang. Schulamtsandidaten Bettenhausen aus Iba für die ev. Schule in Ahlerbach, Kr. Schlüchtern, Cassel aus Frankenberg für die ev. Schule in Nesselroden, Kr. Eschwege, Georg aus Braunhausen für die ev. Schule in Rüdigen, Kr. Hanau, Heydolph aus Hess. Richtenau für die ev. Schule in Gattenbach, Kr. Wigenhausen, Kiel aus Bergheim für die ev. Schule in Bieber, Kr. Gelnhausen, Konze aus Diefel für die ev. Schule in Sandershausen, Landr. Cassel, Möller aus Ketterode für die ev. Schule in Friedewald, Kr. Hersfeld, Schmey aus Rinsfeld für die Stadtschule in Gelnhausen, Schröder aus Gunterdhausen für die ev. Schule in Heina, Kr. Nelsungen, Seguin aus Gewissenruh für die ev. Schule in Mörshausen, Kr. Nelsungen, Sell aus Michelbach für die ev. Schule in Nordel, Kr. Marburg.

In den Ruhestand wurden versetzt die Hauptlehrer Löber an der Knaben-Mittelschule in Hanau und Klose an der Mädchen-Volksschule daselbst, die Lehrer Blakert in Gombeth, Kr. Homberg, Cantor Hollstein in Wammsfeld, Kr. Eschwege, Cantor Weste in Großenenglis, Kr. Friglar.

Die nachgejuchte Dienstentlassung erhielten die Lehrer Schmidt zu Oberbreitbach, Kr. Hünfeld, und Siebel zu Frankenberg.

Verstorben sind der Hauptlehrer an der Mädchen-Bürgerschule in Marburg Schreiber, die Lehrer Gamb in Langenthal, Kr. Hofgeismar, Kalb in Nieselsdorf, Kr. Ziegenhain, Gunterdors in Großauheim, Kr. Hanau, Cantor Wiegand in Heimboldshausen, Kr. Hersfeld, Staubaeh in Bieber, Kr. Gelnhausen.

Verzeichniß

der aus früheren Verlosungen noch rückständigen Kurmärktischen Schuldverschreibungen.

7. Verlosung.

Gefälligst zum 1. November 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. C. zu 400 Rthlr. Af 158.

8. Verlosung.

Gefälligst zum 1. Mai 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. C. zu 400 Rthlr. Af 319.

Lit. E. zu 200 Rthlr. Af 812.

Lit. F. zu 100 Rthlr. Af 402, 425, 427, 431, 435, 1467, 489, 2201, 232, 398, 413, 444, 445, 468.

Lit. G. zu 50 Rthlr. Af 2322, 324, 327, 339, 525.

9. Verlosung.

Gefälligst zum 1. November 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. D. zu 300 Rthlr. Af 356, 393.

Lit. E. zu 200 Rthlr. Af 297, 959, 969, 1126, 127.

Lit. F. zu 100 Rthlr. Af 38, 41, 56, 60, 1152, 314, 365, 565, 582, 619.

Lit. G. zu 50 Rthlr. Af 769, 777, 1416, 449, 453.

2393, 407, 412, 657, 675, 678.

10. Verlosung.

Gefälligst zum 1. Mai 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. Af 424, 611.

Lit. B. zu 500 Rthlr. Af 1273.

Lit. C. zu 400 Rthlr. Af 370, 374.

Lit. D. zu 300 Rthlr. Af 394.

Lit. E. zu 200 Rthlr. Af 761, 1329.

Lit. F. zu 100 Rthlr. Af 603, 1906, 909, 2019, 127, 176, 491, 519.

Lit. G. zu 50 Rthlr. Af 1228, 805, 807, 808, 829, 866, 901, 914, 2248.

11. Verlosung.

Gefälligst zum 1. November 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. Af 3365, 409.

Lit. B. zu 500 Rthlr. Af 968.

Lit. C. zu 400 Rthlr. Af 182, 191.

Lit. E. zu 200 Rthlr. Af 68, 91, 463, 469.

Lit. F. zu 100 Rthlr. Af 91, 96, 143, 1087, 93, 139, 145, 2026, 31, 50.

Lit. G. zu 50 Rthlr. Af 870, 1185, 197, 216, 223, 982, 997, 2003 bis 6, 11, 591, 593, 641, 993, 3019.

Berlin, den 2. Januar 1891.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Eydow.

Printo, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Verzeichniß

der in der **12^{ten}** Verloofung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Januar 1891 zur baaren Einlösung am 1. Mai 1891 gefündigten

Rurmärkischen Schuldverschreibungen.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIV.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

Nr 794, 829, 834, 867, 875, 927, 935, 954 bis 956,
1099 bis 105, 120, 159, 208, 963 bis 972,
3434 bis 438, 446, 448, 451, 475, 476.

Summe 40 Stüd über 40 000 Rthlr. = 120 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

Nr 2227, 230 bis 232, 244, 255, 264, 270, 282, 286,
299, 300, 475 bis 477, 479, 493 bis 496, 499, 502,
507, 512.

Summe 24 Stüd über 12 000 Rthlr. = 36 000 Mark.

Lit. **C.** zu **300** Rthlr.

Nr 163, 187, 188, 213, 222, 224, 225, 234, 245,
252.

Summe 10 Stüd über 2 000 Rthlr. = 6 000 Mark.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

Nr 329, 332 bis 334, 338, 339, 342, 347, 349, 357,
365, 367, 370, 373, 374, 378, 380, 384, 385, 387,
1650, 673, 679, 681, 683, 692, 693, 712, 713,
Summe 29 Stüd über 2 900 Rthlr. = 8 700 Mark.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

Nr 336, 338, 339, 345, 347, 351 bis 358, 361, 365,
370, 380, 382, 386, 387, 390, 393 bis 395, 400,
405, 407, 408, 418, 419, 427 bis 429, 432 bis 434,
437, 442, 443, 447, 544, 545, 547, 550, 555 bis
557, 559, 560, 562, 570, 571, 575, 578, 579, 582,
584, 586, 588, 596, 2269, 273, 278, 282, 289,
291, 292, 294, 297, 298, 300, 301, 303, 304, 307,
308, 311, 313, 314, 316, 549, 553 bis 555, 561,
562, 564, 569, 571 bis 575, 577, 578, 581 bis 583,
585, 587.

Summe 100 Stüd über 5 000 Rthlr. = 15 000 Mark.

Zusammen 203 Stüd über 61 900 Rthlr.
= 185 700 Mark.

Verzeichniß

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 12. Januar 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangt, enthält unter

Nr. 1930 die Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 27. December 1890; und unter

Nr. 1931 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 9. Januar 1891.

Inhalt der Gesammmlung für die Königlich-Preussischen Staaten.

Die Nummer 1 der Gesetz-Sammlung, welche vom 7. Januar 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangt, enthält unter

Nr. 9429 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Mai 1888. Vom 20sten December 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlich-Preussischen Centralbehörden.

48. Die in Bagamoyo, Dar-es-Salaam und Zanzibar bestehenden Deutschen Postanstalten nehmen fortan an dem Austausch von Postkarten Theil. Der Austausch erfolgt für Postpakete bis 5 kg auf dem Wege über Hamburg, für solche bis 3 kg auf dem Wege über Capel mittelst der Reichs-Postampfer der Deutschen Ostafrikalinie. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpaket aus Deutschland nach jenen Orten beträgt auf beiden Wegen 3 Mark 20 Pf.

Ueber das Weiterertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 15. Januar 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

49. Seit dem 10. December 1890 werden gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder von den Verlehrsanstalten nicht mehr verkauft. Von denselben Zeitpunkte ab läßt die Reichs-Postverwaltung veraltete Vertheilungen überhaupt nicht mehr herstellen und zum Verkauf bringen; dem Publikum bleibt überlassen, ungestempelte Briefumschläge und Streifbänder zu verwenden und mit den erforderlichen Freimarken zu versehen.

Die in den Händen des Publikums befindlichen

gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder neuerer Art können bis auf Weiteres noch verwendet werden. Dagegen behalten die Briefumschläge und Streifbänder mit Vertheilungen älterer Art nur noch bis zum 31. Januar 1891 ihre Gültigkeit.
Berlin W. am 20. Januar 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

50. Die Kaiserlichen Postagenturen in den deutschen Schutzgebieten von Kamerun, Neu-Guinea, Ostafrika und Loao, sowie in Sanghai und Zanzibar nehmen fortan Bestellungen auf die in der Zeitungs-Preisliste des Reichs-Postamts aufgeführten Zeitungen und Zeitchriften im Wege des Post-Abonnements an.

Der Postbezugspreis der Zeitungen setzt sich aus dem Erlaßpreis für Deutschland und den Post-Transitgebühren zusammen. Die genannten Postagenturen sind mit den bezüglichen Instructionen versehen.

Berlin W. am 17. Januar 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlich-Preussischen Regierung.

51. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28sten December 1875 (Amtsblatt 1876 S. 2) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Apotheker-Gehülfen-Prüfungs-Gemissionen darüber für die Jahre 1891, 1892 und 1893, wie folgt, zusammengesetzt sein wird:
Vorsitzender: Geheimrer Medicinal-Rath Dr. Rodwigg,
Mitglieder: Apotheker Voog und
Postapotheker Nagell

hierselfst.

Die vierteljährlichen Apotheker-Gehülfen-Prüfungen im Jahre 1891 werden am
23. und 24. März, 29. und 30. Juni,
28. und 29. September, 28. und 29. December
stattfinden.

Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind unter Beifügung der im §. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reicheskanzlers vom 13. November 1875, beziehungsweise der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Januar 1879 (Amtsblatt 1876 S. 2 und 1879 S. 27) bezeichneten Nachweisungen von dem Vordrern spätestens bis zum 15ten des der Prüfung vorhergehenden Monats an den unterzeichneten Regierungs-Präsidenten einzureichen.

Cassel am 20. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident. Nothe.

52. Nachtrag zu der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine.

1. Seite 7.

§. 7. Zeile 2—4 von oben sind die Worte: „auf Transparentpapier (welches später auf eine Unterlage von haltbarem Papier zu legen ist) oder“ zu streichen.

2. Seite 14 und 15.

§. 17. ist zu streichen und dafür zu setzen:

„§. 17. Für die Aufmessung u. s. w. der trigonometrischen Punkte und für alle hiermit sowie mit der Erwerbung der Marksteinschulden für den Staat verbundenen sonstigen Arbeiten der Katasterkontroleure bezw. der seitens der königlichen Regierungen besonders beauftragten Landmesser entrichtet die königliche Landesaufnahme an die königlich preussische Staatskasse eine allgemeine Durchschnittsgebühr von sechs Mark 50 Pfennig für jeden im Felde aufgemessenen trigonometrischen Punkt, gleichviel welcher Ordnung derselbe angehört.“

Zu diesem Behufe hat die königliche Regierung alljährlich vor Ablauf des Rechnungsjahres über alle im Laufe des letzteren innerhalb ihres Bezirkes aufgemessenen trigonometrischen Punkte, letztere nach Kreisen und innerhalb der Kreise nach Katasteramtsbezirken gesondert, der königlichen Landesaufnahme eine Kostenrechnung — nach Muster E. a — in doppelter Ausfertigung zu überreichen, welche den Betrag derselben an die Regierungshauptkasse abzugeben wird.

Für die in den Katasterkarten nachzutragenden, im Felde nicht aufgemessenen trigonometrischen Punkte ist die vorbezeichnete Gebühr nicht in Rechnung zu stellen.

Im Laufe des Jahres, sogleich nach erfolgter Aufmessung, ist außerdem seitens der königlichen Regierung eine nach Muster E aufgestellte Nachweisung — in einfacher Ausfertigung — an die königliche Landesaufnahme abzugeben.“

3. Seite 17.

§. 20. Absatz 3, am Schlusse ist der Satz hinter „Muster F“ zu streichen und dafür zu setzen: „und veranlaßt das Erforderliche wegen Auszahlung des Entschädigungsbetrages.“

4. Seite 18.

§. 22. Absatz 1, ist in der dritten Zeile von oben hinter dem Worte „Flurbeschädigungen ic.“ einzuschalten: „(S. 19).“

5. Seite 18.

§. 22. Absatz 2, ist in der zweiten Zeile von oben eines der eingeklammerten „S.“ Zeichen, sowie „und 20“ zu streichen.

Ferner ist der ganze Satz hinter den Worten „seitens der“ bis zum Schlusse des §. zu streichen und dafür zu setzen:

„Königlichen Landesaufnahme, auf Grund der von der königlichen Regierung einzufordern jährlichen Kostenrechnung (§. 17) an die Regierungshauptkasse abgeführt.“

6. Seite 37.

Muster E, ist in Spalte Bemerkungen noch aufzunehmen:

„In dieser Nachweisung sind die sämtlichen s. B. der königlichen Regierung durch Verzeichniß nach §. 6 mitgetheilten trigonometrischen Punkte aufzuführen, und bei denen, welche bestimmungsmäßig nicht aufgemessen worden, ist ein bezüglicher Vermerk zu machen.“ Der Festsetzungsermter unter der Nachweisung ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Daß der Katasterkontroleur N. N. in N. N. die vorbenannten Punkte in die Bemerkungskarten eingemessen hat, wird hierdurch bescheinigt.“

N. N. den 10. September 1890.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
N. N.“

7. Seite 38

ist nachstehendes Schema zur Kostenrechnung einzufügen:
Muster E. a (zu §. 17).

Landestriaugulation

Regierungsbezirk

Kostenrechnung

über

die im Regierungsbezirk in der Zeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891 in die Bemerkungskarten eingemessenen trigonometrischen Punkte.

Lau- fende Nr.	Im Kreise.	Im Katasteramts- bezirke.	Anzahl der aufge- messenen Punkte.	Bemer- kungen.
1.	Sorau . . .	Sorau . . .	150	
		Forst . . .	50	
		Summe	200	

Daß die obigen 200 trigonometrischen Punkte in die Bemerkungskarten eingemessen worden sind, wird bescheinigt.

Die hierfür auf Grund des §. 17 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, seitens der königlichen Landesaufnahme an die Regierungshauptkasse zu entrichtende Durchschnittsgebühr beträgt 1300 Mark, in Worten: Ein Tausend drei Hundert Mark. N. N. den . . . März 189 . . .

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
N. N.

8. Vorstehender Nachtrag findet vom 1. April 1890 ab Anwendung.

Berlin den 9. December 1890.

Der Minister des Innern. Dr. Finanzminister.

Im Auftr.: Lohemann. Dr. Wiquel.

Der Kriegsminister. v. Kallendorf-Stachau.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 13. Januar 1891.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Preussischer Behörden.

53. Die vollständig neu eingerichtete chirurgische Klinik zu Warburg nimmt selbstzahlende Kranke zum Preise von 6 Rmt., 4 Rmt. und 1,50 Rmt. täglich, bei monatlicher Vorausbezahlung, für drei verschiedene Classen jeder Zeit auf, soweit der Platz reicht. Arme aus den 4 Kreisen Warburg, Kirchhain, Ziegenhain und Frankenberg werden auf ein Armuthszeugniß ihres Gemeindevorstehers ebenfalls ohne Weiteres aufgenommen, wenn ihre Krankheit sich für die Klinik eignet. Aber auch für die Armen anderer Landstriche ist durch Schaffung einer ausreichenden Anzahl von Freibetten gesorgt werden; nur müssen dieselben vorher anfragen und außer einem Armuthszeugniß ein ärztliches Attest einsehen.

Warburg am 15. Januar 1891.

Der Director der Klinik, Dr. G. Küster.

54. Die Aufnahme-Prüfung für die hiesige Präparanden-Anstalt findet am 17. und 18. März d. J. statt. Diejenigen Aspiranten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 10. März d. J. unter Beifügung

- des Geburtscheines,
 - eines Impfcheines, eines Revaccinationscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstregels berechtigten Arzte,
 - eines Schulzeugnisses oder eines amtlichen Attestes über sittliche Unbescholtenheit,
 - der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Rächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Präparandenkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,
- bei dem Unterzeichneten zu melden.

Homburg am 20. Januar 1891.

Der königliche Seminardirector Dr. Otto.

B e k a n n t g e b e n .

55. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Walsenberg, in der Classe Ziegenhain, werden aufgerecort, ihre Meldungsgeheuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Klassenvorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 13. Januar 1891.

Königliches Consistorium. In Vertr.: Buchs.

56. Die zweite Schulstelle zu Weismar, mit welcher neben Wohnungs-Entschädigung und 90 Mark für

Beuerung ein Einkommen von 750 Mark verbunden ist, wird in Folge Verlegung des bisherigen Inhabers am 1. Februar d. J. frei.

Bewerber wollen sich binnen 3 Wochen unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Volksschulinspector, Herrn Barrer Koch in Weismar melden, Frankenberg am 20. Januar 1891.

Namens des Schulvorstandes: Der königliche Landrath, 3. B.: Falkenthal, Kreissecretair.

57. Gesucht: ein durchaus tüchtiger Steuerfassen-gehilfe auf sofort. Monatlicher Gehalt 50 bis 60 M. Homburg am 23. Januar 1891.

Redert, Landes-Krentmeister.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

Ernannt: der diätarische Gerichtschreibergehilfe Rant zu etatmäßigen Gerichtschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Jebra,

der bisherige Verkaufsführer Hoyer zum Förster für den Schulbezirk Bederode (Friedrichstollen) Oberförsterei Meißner,

der Bürgermeister Adam Herzog zu Wallroth zum Landesbeamten für den hiesigen Standesamtbezirk und der Ausschussvorsitzer Feinr. Leopold daselbst zum Stellvertreter derselben.

Ueberrufen: der Regierungs-Assessor von Dittfurth der Regierung in Cassel.

Berufen: dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Warburg und Director der Landes-Iren-Heilanstalt das. Dr. Gramer der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath, dem General-Superintendenten Werner zu Cassel der Klasse Adler-Orden 4r Klasse,

dem Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Rodwig zu Cassel der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath,

dem Regierungs- und Schulrath Friedrich Ernst Haffe zu Cassel der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath,

dem Amtsgerichtsrath Amelung in Abterode und dem Landgerichtsrath Weiß in Panau der Klasse Adler-Orden 4r Klasse,

dem bisherigen Pfarrgehilfen in Walsenberg, past. extr. Hermann Aschenbach die zweite Pfarrstelle zu Wolfhagen unter gleichzeitiger Uebertragung der Mitverwaltung des Vicariats Bränderten,

dem Kirchenrechnungsführer Seip zu Bischofsheim und dem Kirchenstammmeister Stöber zu Güterhaußen, Kreis Wigenhausen, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Beurlaubt: der Oberförster von Bardeleben zu Neulinden und

der Förster Homburg zu Bederode vom 1. April d. J. ab.

Dieszu als Beilage der *Öffentlichen Anzeiger* Nr. 8.

(Zerationsgebühren für den Raum einer geröndlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1 Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich-Preussischer Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Wallenhaus-Buchdruckerei.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlich Centralbehörden.

58. Seit dem 1. December 1890 werden bei den Verkehrsanstalten nur noch Postwerthzeichen neuerer Art verkauft.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen Postwerthzeichen älterer Art (Freimarken, sowie gestempelte Briefumschläge, Postkarten, Streifenbänder und Postanweisungsbearbeitungen) können noch bis zum **31. Januar** zur Frankirung von Postsendungen verwendet werden.

Vom 1. Februar 1891 ab verlieren die älteren Postwerthzeichen ihre Gültigkeit.

Dem Publikum soll inwiefern gestattet sein, die bis dahin nicht verwendeten Postwerthzeichen älterer Art bis spätestens zum 31. März 1891 gegen neuere Werthzeichen gleicher Gattung und von entsprechendem Werthe umzutauschen. Gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifenbänder werden gegen Freimarken zu 10 und 3 Pfennig umgetauscht; die Herstellungskosten werden mit 1 Pfennig für jeden gestempelten Briefumschlag und $\frac{1}{2}$ Pfennig für jedes gestempelte Streifenband baar erstattet. Der Umtausch der älteren Postwerthzeichen gegen neue wird an den Postämtern bewirkt.

Postsendungen, welche nach dem 31. Januar noch mit Werthzeichen älterer Art zur Auflieferung gelangen, werden dem Absender zurückgegeben, oder wenn dies nicht thunlich sein sollte, als unfrankirt behandelt werden.

Vom 1. April 1891 ab sind die Verkehrsanstalten zum Umtausch älterer Postwerthzeichen nicht mehr befugt. Berlin W. am 26. Januar 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlich Regierung.

59. In dem unterm 4. Januar 1887 veröffentlichten Verzeichnisse der Weinbaubezirke sind mit Genehmigung der Herren Minister für Landwirtschaft, Meinen und Forsten und des Innern nachstehende Veränderungen eingetreten:

Es sind unter dem 3. Januar 1891 zugetheilt worden: die Gemarkungen Langenscheid und Weinau dem Weinbaubezirk 31 (Waldunstein), die Gemarkungen Eisenbach und Ober-Brechen dem Weinbaubezirk 32 (Kunkel), die Gemarkung Seelbach (Unterlahnkreis) dem Weinbaubezirk 30 (Nassau),

so daß nunmehr umfaßt der Weinbaubezirk 30 (Nassau) die Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Taufenan, Nassau, Nassauer, Oberhof, Seelbach (Unterlahnkreis), der Weinbaubezirk 31 (Waldunstein) die Gemarkungen Waldunstein, Weinau, Langenscheid (Unterlahnkreis) und der Weinbaubezirk 32 (Kunkel) die Gemarkungen Spardel, Kunkel, Biltmar (Oberlahnkreis), Nieder-Brechen, Ober-Brechen, Eisenbach (Kreis Limburg). Wird unter Hinweis auf das im Amtsblatt Nr. 6 vom 2. Februar 1887 Seite 21 enthaltene Verzeichniß der Weinbaubezirke hiermit veröffentlicht.

Cassel am 29. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

60. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Festen der durch das Hochwasser vom 24. November v. J. geschädigten Wechener des Kreises Hofgeismar eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben, welche auch in Naturalien an Saalfrucht etc. bestehen können, durch petijlich legitimirte Collectanten bei den Ginewehnen des Regierungsbezirks Cassel mit Ausschluß der Kreise Hofgeismar, Marburg und Kirchhain, bis zum 1. Juni d. J. veranstaltet werden darf. Cassel am 29. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident. Kethe.

61. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des St. Valentinshauses zu Kierich die Genehmigung erteilt, zum Festen der genannten Anstalt eine Verlosung von Gegenständen der Industrie im Gesamtwerte von 105 000 Mark abzuhalten.

Die Zulassung dieser Verlosung ist unter der Bedingung erfolgt, daß nicht mehr als 200 000 Lose à 1 Mark ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Provinz Hessen-Nassau beschränkt bleibt. Cassel am 26. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

62. Der Königs Majestät haben dem Vorstande des Süb-Dehninger Kriegerbundes zu Weiningen mittelst Allerhöchster Verore vom 5ten d. Mt. die Erlaubniß zu erteilen geruht, zu der Geldkletterei, welche derselbe in diesem Jahre mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums zu Weiningen zu Gunsten des Krieger-Waisenhauses „Wülckeburg“ in Römshild zu veranstalten beabsichtigt, auch im dreieckigen Staatsgebiete und zwar im Kreise Schmalkalden Reise zu vertreiben.

Die Polizei-Behörden des Kreises Schmalkalden

wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertriebe der betreffenden Loose kein Hinderniß entgegengesetzt wird.
Gassel am 24. Januar 1891.

Der Regierungsrath-Präsident. J. B. v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer kaiserlicher und königlicher Behörden.

63. Die vollständig neu eingerichtete chirurgische Klinik zu Warburg nimmt selbstständigste Kranke zum Preise von 6 Rthl., 4 Rthl. und 1,50 Rthl. täglich, bei monatlicher Vorausbezahlung, für drei verschiedene Classen jezer Zeit auf, soweit der Platz reicht. Arme aus den 4 Kreisen Warburg, Kirchhain, Biegenhain und Frankenberg werden auf ein Armuthszeugniß ihres Gemeinverwalters ebenfalls ohne Weiteres aufgenommen, wenn ihre Krankheit sich für die Klinik eignet. Aber auch für die Armen anderer Landstriche ist durch Schaffung einer ausreichenden Anzahl von Freibetten gesorgt worden; nur müssen dieselben vorher anfragen und außer einem Armuthszeugniß ein ärztliches Attest einreichen.

Warburg am 15. Januar 1891.

Der Director der Klinik. Dr. G. Küster.

Bekanntmachungen communalhändlicher Behörden.

64. Anleihen der Stadt Hanau. — Ziehung am 1. October 1890. Auszahlung am 31. März 1891.

I. Anleihe vom 30. September 1880.

Reihe I zu 4 % (X. Ziehung):

- Lit. A. Nr. 9. 66 u. 149 à 1000 M.,
 „ B. „ 154. 219. 322 u. 339 à 500 M.,
 „ C. „ 20. 181. 331. 424. 436. 454. 525.
 528. 709. 711 u. 714 à 200 M.
 Rückständig Lit. C. Nr. 35 à 200 M.

Reihe II zu 3½ % (II. Ziehung):

- Lit. A. Nr. 94. 140 à 1000 M.,
 „ B. „ 34. 37. 208 u. 320 à 500 M.,
 „ C. „ 36. 172. 258. 385 u. 639 à 200 M.
 Rückständig Lit. B. Nr. 302 à 500 M.

II. Anleihe vom 1. October 1889.

I. Reihe zu 3½ % (I. Ziehung):

- Lit. A. Nr. 126 à 2000 M.,
 „ B. „ 164 u. 169 à 1000 M.,
 „ C. „ 221. 282 u. 292 à 500 M.,
 „ D. „ 271. 320. 334. 352. 386. 411. 429.
 434. 463 u. 494 à 200 M.

Hanau am 2. October 1890.

Der Stadtrath. Westerbürg.

S a c k u n g e n.

65. Bewerber um die durch Pensionirung ihres dermaligen Inhabers am 1. April d. J. zur Erledigung kommende Pfarrstelle in Diefel, Classe Treuenburg, werden aufgefordert, ihre mit dem erforderlichen Zeug-

nissen belegten Meldungsgesuche binnen 14 Tagen anber einzureichen.

Der zu bestellende Amtensachfolger ist gehalten, jährlich 1500 Mark aus dem Prämien Einkommen zu der Pension des dermaligen Stelleninhabers beizutragen, wozu das ihm dem Dienstatte entsprechende Jahreseinkommen durch persönliche Zulage ergänzt werden wird.
Gassel am 19. Januar 1891.

Königliches Consistorium. J. B.: Fuchs.

66. Die evangelische Schullehre zu Bernsdorf, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Heizung ein Dienstfeinkommen von 780 Mark jährlich verbunden ist, wird in Folge Verlegung des jetzigen Inhabers mit dem 1. Februar d. J. vacant. Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem königlichen Volksschulinspector, Pfarre Horn zu Germerode einreichen.

Gefhewege am 28. Januar 1891.

Das geschäftsleitende Mitglied des königlichen Schulverstandes von Bernsdorf.

Grimm, königlicher Landrath.

67. Für die hiesige Stadtschule wird eine geprüfte Lehrerin gesucht. Gehalt 900 Mark. Meldungen sind innerhalb drei Wochen an den Schulverstand hieselbst einzusenden.

Obernitzchen am 27. Januar 1891.

Der Stadtchulverstand. Dreher.

68. Ein tüchtiger Büreaugehülfe wird auf so gleich gesucht. Gassel am 2. Februar 1891.

Königliches Landrathsamt. Dörnberg.

P e r s o n a l = G e r a u t.

Ernannt: der Referendar Friedrich Hahn zum Gerichtsassessor.

der jetzige Bürgermeister Baltasar Jost zu Oberlabach zum Landesbeamten für den dasigen Landesamtsbezirk.

Vertreten: dem Pfarre Heise zu Altmorschen der Reihe Adler-Orden IV. Classe mit der Zahl 50, den Förstern Schuppelius zu Ronsbousen, Oberförsterei Friedewald, Braun zu Herbersdorf, Oberförsterei Neuenstein, König zu Lamböhrich, Oberförsterei Wolfgang, Schaale zu Wilsed, Oberförsterei Wilsed, Westert zu Wellingerode, Oberförsterei Blichhausen, Hüder zu Wilhelmstal, Oberförsterei Christen, und Koch zu Schönbürg, Oberförsterei Hofgeismar, das gelobte Ehrenportepéc.

Entlassen: der Referendar Dr. jur. Friedrich Wachenfeld auf Antrag aus dem Zutrittsdienst.

Pensionirt: der Kizierungsbedote Johanns Umbach zum 1. April d. J.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Zuständigkeiten für den Raum einer gemöhnlichen Druckzeile 20 Reichsbankm. — Belegblätter für 1 und 1 Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichsbankm.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.
69. Von jetzt ab sind nach der Südafrikanischen Republik (Transvaal) Postanweisungen bis zum Betrage von 10 Pfund Sterling zulässig.
 Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W. am 5. Februar 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
 von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzialbehörden.
70. Zu Mitgliedern der Kommission für die diesjährige Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 22. October 1885 (s. Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung in Preußen 1885 S. 733 Nr. 204) in Cassel abgehalten werden wird, sind von uns ernannt worden:

- 1) der Director der höheren Mädchenschule und des Lehrerinnen-Seminars hieselbst Dr. Krummacher, Vorsitzender,
- 2) Fräulein Förster, Anpincientin des Handarbeits-Unterrichts an den städtischen Mädchenschulen hieselbst,
- 3) Fräulein Zülch, Lehrerin an der höheren Mädchenschule hieselbst,
- 4) Frau Rentier Stroh hieselbst,
- 5) Frau Kaufmann Zwenger hieselbst.

Cassel am 4. Februar 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
71. Zu Mitgliedern der Kommission für die diesjährige Prüfung der Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache, welche nach Maßgabe der Prüfungs-Ordnung vom 5. August 1887 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1887, S. 636) in Cassel abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

- 1) Provinzialrath Dr. Kannegeiser hier, Vorsitzender,
- 2) Director der höheren Mädchenschule hier Dr. Krummacher,
- 3) Oberlehrer an der höheren Mädchenschule hier Dr. Formel.

Cassel am 4. Februar 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
72. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in der Königl. Präparanden-Anstalt zu Kriplar ist auf den 13. März d. J., an welchem Tage die schrift-

liche Prüfung beginnt, angesetzt.

Bewerber privater Vorbildung, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 16ten Februar d. J. unter Beifügung:

- a) des Geburtscheines,
- b) eines Impfscheines, eines Revaccinationscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arzte,
- c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsausstes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
- d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächsterpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Versicherung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Vorsteher der Königl. Präparanden-Anstalt, Herrn Pösch in Kriplar, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften vom 15. October 1872, betreffend die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Oct.ber. 1872, S. 611 ff.)

Cassel am 31. Januar 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

73. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Israelitischen Schullehrer-Seminar zu Cassel ist auf den 18. März d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 1. März d. J. unter Einreichung:

- a) des Geburtscheines,
 - b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
 - c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
 - d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,
- bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probefchriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-

Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 634 fl.).
Cassel am 31. Januar 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

74. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel ist auf den 19. März d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. März d. J. unter Befähigung

- a) des Geburtscheines,
- b) eines Impfscheines, eines Re Vaccinationscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arzte,
- c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führung-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
- d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Curses gewähren werde, mit der Befcheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Seminar-Lehrer, Herrn Dr. Stein in Cassel zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 634 fl.).
Cassel am 31. Januar 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

75. Am 6. April d. J. soll in Cassel die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 des Prüfungs-Reglements vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Verthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis zum 1. März d. J. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
- 2) ein Geburtschein;

3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;

4) ein Zeugnis über die bisherige Verthätigkeit;

5) ein amtliches Führungs-Attest und

6) ein von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arzte ausgestellttes Attest über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im Uebrigen verweisen wir auf das oben allegirte Prüfungs-Reglement (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 641 fl.). Cassel am 4. Februar 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Berordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

76. Die Zinscheine Reihe XXI Nr. 1 bis 8 zu den Preussischen 3½ procentigen Staatsschuldcheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. December 1894, sowie die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schulverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4 procentigen Staatsanleihe von 1881 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. December 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1ten December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstrasse 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/Main durch die Kreisfasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem für jede der beiden genannten Schulgattungen getrennt auszufüllenden Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der Zinscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialklassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu beziehenden sonstigen Ämtern unentgeltlich zu haben.

Der Anreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialklassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin am 23. October 1890.
Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den in derselben gedachten Verzeichnissen bei der Regierungs-Hauptkasse hier und den sämtlichen Steuerklassen des Regierungsbezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel am 5. November 1890.

Königliche Regierung. Rothe.

77. Nachstehende Zusammenstellung der bis zum 31. December 1890 bekannten höchsten Wasserstände im Stromgebiete der Weser wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 28. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident. I. B.: v. Pawel.

Zusammenstellung

der bis zum 31. December 1890 bekannten höchsten Wasserstände im Stromgebiete der Weser.

Nr.	Pegel zu	Wasserstandshöhe über 0 des Pegels		am
		in Metern über Wasser	in Metern über Meer	
1	Cassel (Zulda)	3,72	—	18. Januar 1841
2	Paß. Münden	7,01	—	desgl.
3	Carlsbafen . . .	7,22	—	19. Januar 1841
4	Höxter	6,59	—	desgl.
5	Nächtrigen . . .	5,56	—	22. Februar 1799
6	Belmünden . . .	5,96	—	19. Januar 1841
7	Belle	5,69	—	desgl.
8	Hameln	6,28	—	desgl.
9	Fulden	5,03	—	28. Januar 1846
10	Kimeln	5,41	—	21. Januar 1841
11	Gieberg	5,81	—	23. Decbr. 1870
12	Blotbo	—	6,78	19. Januar 1841
13	Pr. Minden . . .	—	6,17	20. Januar 1841
14	Petersbagen . . .	—	5,65	20. Februar 1871
15	Schlüsselburg . .	—	5,60	22. Februar 1871
16	Rienburg	5,69	—	21. Januar 1841
17	Hepa	6,27	—	11. März 1881
18	Amstedde	4,92	—	14. März 1881
19	Baden	4,88	—	12. März 1881
20	Dreye	4,95	—	13. März 1881
21	Berden (Aller) . .	4,24	—	12. März 1881

78. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der früheren Regierung-Abtheilung des Innern vom 5ten Februar 1884 (Amtsbl. S. 24 und 25) setze ich hiermit auf Grund von §. 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (R. G. Bl. S. 73) für den Kreis Frankenberg und den Bezirk Böhl vom 1. April 1891 ab den ortsüblichen Tagelohn für erwachsene Arbeiterinnen anderweit auf 1,10 Mark fest.

Dieser Tagelohn bildet den Maßstab:

- 1) für das Krankengeld und die Versicherungsbeiträge bei der Gemeindefrankenversicherung,
- 2) für das Sterbegeld bei Witt-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau-, Innungs- und Knappschaftskassen und Knappschaftskassen,
- 3) für das Krankengeld bei den im Kreise sitzenden einzelbetriebenen und sonstigen Hilfskassen ohne Beitragszwang, wenn die Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung befreit sein sollen, einer nach Vorschrift des angeführten Gesetzes errichteten Krankenkasse (ausgenommen die Knappschaftskassen) beizutreten,
- 4) für die Bestimmung der Lohnklasse gemäß §. 22 Nr. 5 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97).

Cassel am 4. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

79. Der Herr Minister für Landwirtschaft etc. hat die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn über die Grenzen der Provinz Schlesien, sowie der Königreiche Bayern und Sachsen in das öffentliche Schlachthaus der Stadt Schwege unter der Bedingung gestattet, daß die Thiere

- a) an der Grenze mit Ursprungs- und Gesundheitszeugniß, sowie mit Bescheinigungen darüber versehen sein müssen, daß am Herkunftsorte und in einem Umkreise von mindestens 20 km um denselben innerhalb der letzten 3 Monate ein Lungenseuchsal nicht aufgetreten ist;
- b) beim Eintritt in das deutsche Gebiet durch beamtete Thierärzte untersucht und gesund befunden worden sind;
- c) direct und ohne Umladung in plombirten Wägen bis zu ihrem Bestimmungsorte mit der Eisenbahn übergeführt und dort auf einer für anderes Vieh nicht zu benutzenden Rampe ausgeladen werden;
- d) selbst nur in einem unter ständiger Kontrolle beamteter Thierärzte stehenden öffentlichen Schlachthause alsbald geschlachtet, bis dahin aber von anderem Vieh getrennt gehalten und aus dem Schlachthause lebend nicht entfernt werden;
- e) wenn unter ihnen bei der grenzamtlichen Untersuchung eine Seuche festgestellt wird, sämtlich von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Die zur Einfuhr kommenden Rinder dürfen von der Ausladerrampe auf der Eisenbahnstation Schwege in die Räume des Schlachthofes nur mittelst gut

schließender Wagen transportirt werden, falls die Ausladung aus den Eisenbahnwagen nicht unmittelbar neben jenen Räumen erfolgen kann.

Gassel am 10. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident Rothe.

80. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. December 1890 der von der Witwe Emilie Schwarzkopf mit ihrem Nachlasse unter dem Namen „Emilien-Stift“ zu Brotterode begründeten Anstalt die Genehmigung zu erteilen und auf Grund des Statuts vom 29. October 1890 die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Gassel am 26. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

81. An der Landwirtschaftsschule zu Weilburg soll auch in diesem Jahre ein Fortbildungskursus für Elementarlehrer abgehalten werden, und ist hierzu Termin in der Herbstferienzeit (Ende August bis Ende September) in Aussicht genommen.

Die in dem Kursus zu behandelnden Gegenstände sind folgende:

- 1) Chemie I. Theil (Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlenstoff, Stickstoff),
- 2) Pflanzenproductionelehre,
- 3) Zoologie (Anatomic und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere),
- 4) Unterrichtswesen.

Den Theilnehmern wird ein staatlicher Zuschuß in Aussicht gestellt, sofern die Gemeinde bezw. der Lehrer selbst einen Beitrag von mindestens 35 Mark herzugeben bereit ist; der staatliche Zuschuß beträgt für die Lehrer aus dem Regierungs-Bezirk Gassel 80 Mark. Den Gemeinden, welche einen Beitrag leisten, wird anheimgegeben, sich durch einen von dem Lehrer auszustellenden Keverer dahin zu sichern, daß derselbe die erhaltene Summe zurückzahlen hat, wenn er innerhalb Jahresfrist nach stattgehabtem Kursus die Gemeinde verläßt.

Diejenigen Lehrer, welche an dem in Rede stehenden Kursus Theil nehmen wollen, werden aufgefordert, ihre Gesuche bis zum 16. Mai d. J. durch Vermittelung des königlichen Kreislandraths bezw. der Stadtschul-Deputation hierher einzureichen.

Gassel am 24. Januar 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

82. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Großherzoglich Hessischen Regierung die Erlaubniß zur Vornahme allgemeiner Verarbeiten für eine Eisenbahn

untergeordneter Bedeutung von Salzschliff nach Schilly bezüglich des Preussischen Staatsgebietes erteilt worden ist.

Die beteiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten.

Gassel am 3. Februar 1891.

Ramens des Bezirks-Ausschusses:

Der Vorsitzende. J. B.: Viehmann.

Baranzen.

83. Bewerber um die erledigte zweite Lehrstelle an der katholischen Schule in Großauheim wollen ihre Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen an den unterzeichneten Schulvorstand binnen 14 Tagen einreichen.

Mit der Stelle ist ein Einkommen von 900 Mark neben freier Wohnung und eine Feuerungentschädigung von 90 Mark verbunden.

Hana am 30. Januar 1891.

Ramens des Schulvorstandes:

Der Landrath. J. B.: Baabe.

84. Die israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Gilserberg, mit welcher neben Dienstwohnung und freier Feuerung eine kompetenzmäßige Besoldung von jährlich 750 Mark verbunden ist, soll zum 1. April d. J. anderweit besetzt werden.

Bewerber werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Prüfungs- und sonstigen Zeugnissen zu versehenen Bewerbungsgesuche binnen 3 Wochen an uns einzureichen.

Marburg am 4. Februar 1891.

Israelitisches Vorsteheramt. Dr. Munk.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Referendare Carl Eberhard und Mertens zu Gerichtsassessoren, der Vollziehungsbeamte Pagschke zu Sentra zugleich als Vollziehungsbeamter der Steuer- und Forstklasse zu Reichensachsen, das Gemeinderathsmitglied Schmid zu Zweiten zum zweiten Stellvertreter des dasigen Standsbeamten.

Entlassen: der Referendar Reinhard von Gehren auf Antrag aus dem Justizdienste behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

der Vollziehungsbeamte Krohn in Fulda zum Zwecke des Uebertritts in den Justizdienst.

Berufen: der Postinspector Schab von Trier nach

Hana, der Vollziehungsbeamte Straube in Reichensachsen vom 1. März ab an die Steuer- und Forstklassen I u. II zu Fulda.

Gestorben: der Postsecretair Bär in Marburg (Vj. Gassel).

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 12.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 4 Bogen 5 und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich Regierung.

Gassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus- und Buchdruckerei.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

85. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der deutschen 4procentigen Reichsanleihe von 1879 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1895 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der königlich preussischen Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 2. März d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monate, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Ober-Postämter, an deren Sitz eine der vorgedachten Banlaufstellen nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigten Zinsscheinauweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinauweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinauweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Banlaufstellen oder Ober-Postämter beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinauweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen

an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Banlaufstellen und Ober-Postämter mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächste Zinsscheinreihe zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1879 die Zinsscheine für die zehn Jahre vom 1. April 1895 bis 31. März 1905 umfassen wird und daß die mit der Zinsscheinreihe IV ausgegebenen Anweisungen eine dementsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin am 6. Februar 1891.

Reichsschuldenverwaltung.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

86. Am 6. April d. J. ab, und den folgenden Tagen soll in Cassel die diesjährige Prüfung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache abgehalten werden.

Diejenigen Bewerberinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. März d. J. ab, an uns einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden beabsichtigt wird.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben. Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Ort und der Tag der Geburt, die Concession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
- 2) ein Tauf- bezw. Geburtschein;
- 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen;
- 4) ein amtliches Führungszeugniß;
- 5) ein von einem zur Führung eines Dienstzeuges berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinantin 12 M. und 1 M. 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebbrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1887 S. 636). Cassel am 4. Februar 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

87. Am 7. April d. Js. und den folgenden Tagen soll die diesjährige **Lehrerinnen-Prüfung** in Cassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 7. März d. Js. an und einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
- 2) ein Geburtschein;
- 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
- 4) ein amtliches Führungsbattest und
- 5) ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinantin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874 S. 334). Cassel am 5. Februar 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

88. Am 9. April d. Js. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Prüfung für **Handarbeits-Lehrerinnen** in Cassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. März d. Js. und zwar die im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen direct an uns einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein Geburtschein;
- 2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
- 3) ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand;
- 4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- beziehungsweise Lehrerinnenbildung;
- 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und der Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit und
- 6) ein amtliches Führungsbattest.

Die Prüfungs-Gebühren betragen für jede Examinantin 3 Mark.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für die Handarbeits-Lehrerinnen vom 22. October

1885 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1885. S. 733 Nr. 204.) Cassel am 4. Februar 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

89. Am 8. April d. Js. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Friglar, Regierungsbezirk Cassel, ein neuer Course und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 7. April d. Js. angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 6. März d. Js. unter Beifügung

- a) des Geburtscheins,
- b) eines Impfscheins, eines Revaccinationscheins und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,
- c) der Schulzeugnisse,
- d) eines Sittenzugriffes,
- e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Curses gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn P y r o t h in Friglar, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterrommens der Böglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel am 31. Januar 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

90. Am 7. April d. Js. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Course und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 6. April d. Js. angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 6. März d. Js. unter Beifügung

- a) des Geburtscheins,
- b) eines Impfscheins, eines Revaccinationscheins und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,
- c) der Schulzeugnisse,
- d) eines Sittenzugriffes,
- e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Curses gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn H o p f in Herborn, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Jüglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorleser auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel am 31. Januar 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

91. Des Königs Majestät haben dem Verstande der in diesem Jahr in Frankfurt a/M. stattfindenden internationalen elektrotechnischen Ausstellung die Erlaubniß zu ertheilen geruht, 120000 Anttheilscheine zum Preise von je 10 Mark auszugeben und im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertheilen. Jeder Anttheilschein muß ein Loos zu 5 Mark zu der sich an die Ausstellung

anschließenden Geldlotterie, sowie 10 Eintrittskarten im Rennwette von je 1 Mark enthalten.

Die Zahl der auszugebenden Loose beträgt 120000, die Ziehung findet am 2. November d. Jb. und den folgenden Tagen statt, und es kommen 4170 Gewinne im Gesamtbetrage von 250000 Mark zur Verloosung. Die Auszahlung der Treffer erfolgt an den Inhaber der mit einem Gewinne gezogenen Loose gegen Aushängigkeit derselben vom 1. December d. Jb. ab an der Kasse der Deutschen Vereinsbank zu Frankfurt a/M. in baarem Gelde. Alle binnen 6 Monaten, vom Ziehungstage ab gerechnet, nicht erhobenen Gewinne verfallen zu Gunsten des Ausstellungs-Unternehmens.

Die unterstellten Polizeibehörden werden hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Vertrieb der Anttheilscheine im hiesigen Regierungsbezirke nicht zu beanstanden. Cassel am 14. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident, J. V. v. Pawel.

92. **Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Januar 1891.**

Zusammen- nummer.	Bezeichnung der Marktorthe.	D u r c h s c h n i t t s - P r e i s																			
		a. für 100 Kilogramm.										b. für 1 Kilogramm.									
		Malven.	Roggen.	Gerst.	Hafer.	Gersten (gelbe).	Brodfrö- Hobeln (weisse).	Rufen.	Grü- Krautköpfe.	Stroh.	heu.	Strohstich.	Rupfstrich.	Wärrschin- stich.	Rohstich.	Wärrschin- strich.	Wied- arräuber.	Wä- rrschin.	c. für 60 Stk. Gtr.		
1	Cassel . . .	19 51	18 01	16 57	14 56	26 17	31 84	41 21	6 93	4 06	5 94	1 47	1 33	1 60	1 25	1 35	1 75	2 02	5 07		
2	Friedlar . .	19 50	17 60	18	14 17	16 50	25	31	5 56	4 09	5 19	1 39	1 22	1 40	1 05	1 10	1 92	2	3 90		
3	Naiba . . .	18 63	16 76	15 74	13 77	25	26	50	34	6	4 25	5 50	1 32	1 18	1 50	95	1 16	2	1 92	5 16	
4	Hanau . . .	19 98	17 83	18 42	15 31	27	25	37	4 05	3 82	6 28	1 48	1 24	1 55	1 14	1 06	2 12	1 94	5 10		
5	Hersfeld . .	18 33	17 50	14	13 50	24	31	39	6	4	5 20	1 46	1	1 28	1 10	1 20	2	2	4 20		
6	Hofgeismar .	18 50	17 50	17	15 08	32	34	36	7	4 0	5 19	1 40	1 30	1 30	1 10	1 10	1 80	2 20	4 20		
7	Warburg . .	20	18	17 50	15 50	19	28	37	7	4 80	5 75	1 49	1 30	1 35	1 15	1 35	1 80	1 80	5 40		
8	Rotenburg . .	18 50	18	16	14	30	40	40	5 75	3 20	3 60	1 49	1 10	1 40	1 10	1 29	2	2 40	1 80		
	Summa	150 90	141 23	133 25	115 92	199 67	231 33	295 21	18 29	31 03	42 62	11 23	9 95	11 28	8 84	9 52	15 39	16 28	37 83		
	Durchschnitts- betrug	18 86	17 65	16 66	14 49	24 96	28 92	36 90	6 04	4 13	5 38	1 40	1 24	1 41	1 11	1 19	1 92	2 04	4 73		

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	L a d e n - P r e i s e p r o 1 K i l o g r a m m										
		Weizen		Gersten-		Buch- weizen-		Stroh.	Heu.	Rohr.		Speise- salz.
		Nr. 1.	Nr. 1.	Grünze	Grünze	grüne.	grüne.			gelber gehobelter.	Wärrschin- strich.	
1	Cassel	32	30	52	44	50	44	52	2 90	3 99	1 70	20
2	Friedlar	25	25	40	40	40	40	40	2 80	3 60	1 50	20
3	Naiba	32	29	54	46	48	40	48	2 90	3 98	2	20
4	Hanau	42	39	64	36	—	46	68	2 70	3 70	1 61	20
5	Hersfeld	34	26	50	—	—	40	50	2 80	3 60	1 80	22
6	Hofgeismar	32	26	48	36	—	36	40	2 80	3 60	1 80	20
7	Warburg	36	30	48	—	40	40	50	2 80	3 40	1 60	20
8	Rotenburg	32	24	36	50	—	40	54	3	3 40	1 50	20
	Summa	2 65	2 29	3 92	2 52	1 38	3 26	4 02	22 70	29 27	13 54	1 62
	Durchschnittspreis	33	29	49	42	46	41	50	2 64	3 66	1 69	20

Cassel am 7. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident, J. V. v. Pawel.

93. **Nachweisung** der gemäß des §. 5, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bzw. Ergänzung des Quarrier- bzw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Oafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Februar 1891 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner		
			Oafer.	Heu.	Stroh.
Spe.			⌘	⌘	⌘
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7 64	3 12	2 14
2	Landkreis Cassel	dgl.	7 64	3 12	2 14
3	Kreis Gschwege	Gschwege . .	7 09	3 15	2 10
4	Witzenhausen	dgl.	7 09	3 15	2 10
5	Friglar . . .	Friglar . . .	7 49	2 82	2 36
6	Bornberg . .	dgl.	7 49	2 82	2 36
7	Ziegenhain	dgl.	7 49	2 82	2 36
8	Fulda	Fulda	7 33	2 89	2 50
9	Hünfeld . . .	dgl.	7 33	2 89	2 50
10	Bercksfeld . .	dgl.	7 33	2 89	2 50
11	Schlüchtern	dgl.	7 33	2 89	2 50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau	8 40	3 39	2 32
13	Landkreis Hanau	dgl.	8 40	3 39	2 32
14	Kreis Weinhäufen	dgl.	8 40	3 39	2 32
15	Bercksfeld . .	Bercksfeld . .	7 09	2 73	2 36
16	Heigeismar . .	Heigeismar . .	7 92	2 73	2 31
17	Wolfsbagen . .	dgl.	7 92	2 73	2 31
18	Warburg . . .	Warburg . . .	8 40	3 68	2 52
19	Kirchhain . . .	dgl.	8 40	3 68	2 52
20	Frankenberg . .	dgl.	8 40	3 68	2 52
21	Rotenburg . . .	Rotenburg . . .	7 35	1 89	1 68
22	Welfungen . .	dgl.	7 35	1 89	1 68
23	Winteln	Winteln	7 73	2 63	1 84
24	Schmallalben	Schmallalben .	8 45	2 26	2 21

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cassel am 12. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v Pöwel.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

94. In der Anlage vorstehendlicher wir unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Verlosung und Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schulverschreibungen der Landescredittasse, Abtheilung VIII C. Serie 14.

Cassel am 5. Februar 1891.

Die Direction der Landescredittasse. L o g.

B a c a n g e n.

95. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Hersfeld mit dem Wohnsitz in Hilbers ist erliebig und soll anderweit besetzt werden.

Medicinal-Personen, welche die Physikatprüfung bestanden haben und sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf mir innerhalb 6 Wochen einzureichen. Cassel am 7. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident. Kothé.

96. Bei der unterzeichneten Steuerklasse kann sofort ein erster Gehülfe eintreten. Vergütung monatlich: 90 Mark. Ord. am 14. Februar 1891.

Königliche Steuerkasse. Nunt.

Personals-Chronik.

Ernannt: der Pfarrer Friedrich Stehjen zu Zierenberg zum Metropolitan der Pfarreklasse Zierenberg, der erste Pfarrer Diedelmeier zu Obernkirchen zum Pfarrer in Rotenberg, der außerordentliche Pfarrer Hermann Römer zum zweiten Pfarrer und Recter in Wächtersbach, der außerordentliche Pfarrer Vode zum selbstständigen Vikar des Pfarrers Bränig in Marjoh, der bisherige Pfarrer Hellwig zu Solz zum Pfarrer in Holzhäufen, Classe Griebenstein, der außerordentliche Pfarrer Kaul zum Gehülfen des Pfarrers Nordmeier in Dedbergen, der außerordentliche Pfarrer Schmidt zum Gehülfen des Pfarrers Paulus in Mege, der Pfarramts-Gandbat Carl Schultheis zum Gehülfen des Pfarrers Siebert in Wolfershausen, der Gerichtsassessor Droste zum Amtsrichter bei dem Amtegericht in Kirchhain, der Gerichts-Referendar Konrad Schönsfeld in Anclam zum Referendar bei der Regierung in Cassel, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Bächstädt in Fulda zum Gerichtsschreiber bei dem Amtegericht in Sontra, der commissarische Rentmeister Ehardt in Wächtersbach definitiv als solcher, die Bürgermeister Jungbans in Abterode und Böker in Ziegenhain zu Amtsanwällen, **Beauftragt:** der Pfarrer Langenbeck in Züschen im Waldeckischen mit Verehzung der pfarramtlichen Geschäfte in dem Vicariat Heimarshausen. **Verstet:** der Gerichtsassessor Rudolf Spöhr in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Geln. **Entbunden:** der Pfarrer Wissemann in Lohne auf Nachsuchen von der Verehzung der pfarramtlichen Geschäfte in dem Vicariat Heimarshausen. **Pensionirt:** der König. Rentmeister, Rechnungsrath Ernst in Cassel auf Nachsuchen vom 1. April d. J. ab.

Hierzu als Beilage der **Öffentliche Anzeiger Nr. 14.**

(Inserionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königl. Regierung.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 16. Januar 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1932 die Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Rotenlaufes. Vom 14. Januar 1891.

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 4. Februar 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1933 die Verordnung, betreffend das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen. Vom 1. Februar 1891; und unter

Nr. 1934 die Bekanntmachung, betreffend den Aufzug und die Eingiehung der Hundertmarknoten der Chemnitzer Stadtbank. Vom 3. Februar 1891.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 12. Februar 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1935 den Allerhöchsten Erlass, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1890. Vom 22. Januar 1891; und unter

Nr. 1936 den Allerhöchsten Erlass, betreffend die Zinstermine für die zufolge der Allerhöchsten Erlasse vom 7. September 1889, 17. März 1890, 17. September 1890 und 22. Januar 1891 noch zu begebenden Anleihebeträge. Vom 9. Februar 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

97. Zur Abhaltung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen haben wir Termin auf den 8. Juni d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. März d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtesverhältnis des Candidaten angegeben ist;
- 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abge-

legten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;

- 3) ein Zeugnis des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

- 4) ein amtliches Führungs-Attest und
- 5) ein von einem zur Führung eines Dienstfiegetels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 5. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kanngießer (in dessen Geschäftszimmer, Wilhelmshöherplatz Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 ff.) Cassel am 5. Februar 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

98. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 12. Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15ten März d. J. schriftlich bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtesverhältnis des Candidaten angegeben ist;
- 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
- 3) ein Zeugnis des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

- 4) ein amtliches Führungsattest und
- 5) ein von einem zur Führung eines Dienstfiegetels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unter-

zeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweitige Weisung zugeht, am 10. Juni d. 36., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Herrn Provinzial-Schulrath Rannegießer (in dessen Geschäftszimmer, Wilhelmshöherplatz Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 fl.)

Cassel am 5. Februar 1891.

**Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Regierung.**

99. Zu der Bekanntmachung des Herrn Reichs-Lanzlers vom 27. November 1890, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung, (Beilage zum Amtsblatt vom 24. December 1890) haben die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe weitere Erläuterungen ergehen lassen, welche nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Cassel am 16. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident. *Kothe.*

**Weitere Erläuterungen
zu den**

Bestimmungen des Bundesraths vom 27sten November 1890 über die Vorsehung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß das Rundschreiben vom 10. December v. J., betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der Wäscherinnen, Plätterinnen, Näherinnen und Schneiderinnen, zu dem Widersändnis Anlaß gegeben hat, als ob die bezeichneten Personen, soweit sie in ihrer eigenen Behausung arbeiten, auch dann der Versicherungspflicht nicht unterliegen, wenn sie lediglich Lohnarbeiterinnen eines anderen Gewerbetreibenden sind. Der bezeichnete Rundschluß will vielmehr nur zum Ausdruck bringen, daß die bezeichneten Personen dann nicht versicherungspflichtig sind, wenn sie in der eigenen Behausung (sei es allein, sei es mit Hülfe von Lohnarbeitern) für ihre Kunden arbeiten, oder wenn sie als Hausgewerbetreibende in der eigenen Behausung (in eigener Betriebsstätte) selbstständig, aber im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender, Ladengeschäfte u. s. w. thätig sind. Selbstständige Betriebsunternehmer unterliegen der Versicherungspflicht zur Zeit auch dann nicht, wenn sie Hausgewerbetreibende sind; die Kundenarbeit der Wäscherinnen, Schneiderinnen u. s. w. soll als selbstständiger Gewerbebetrieb gelten, soweit diese Kundenarbeit in der eigenen Behausung, nicht im Hause des Kunden, ausgeführt wird.

Solche Schneiderinnen, Wäscherinnen u. s. w. dagegen, welche nicht selbstständig, sondern als Lohnarbeiterinnen anderer Gewerbetreibenden

der außerhalb der Betriebsstätten der letzteren (also auch im eigenen Hause) beschäftigt werden (vergl. §. 2 Abs. 1 Ziffer 4 des Krankenversicherungsgesetzes in seiner jetzigen Fassung), unterliegen der Versicherungspflicht. Denn das Gesetz vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) umfaßt alle Lohnarbeiter gleichmäßig, und macht nicht, wie das Krankenversicherungsgesetz in seiner jetzigen Fassung, einen Unterschied zwischen den Lohnarbeitern der Gewerbetreibenden, je nachdem diese Lohnarbeiter von den Gewerbetreibenden innerhalb oder außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden. Berlin am 30. Januar 1891.

Der Minister für Handel Der Minister des Innern. und Gewerbe. In Vert.:

Frdr. v. Berlepsch. Braunbehrens.

100. Der Herr Ober-Präsident hat zu der von dem Pferdewart-Comité zu Friglar beabsichtigten Verlosung von Pferden, Fahr- und Reit-Requisiten etc., im Gesamtwerte von 14900 Mark, welche mit dem am 15. und 16. Juli d. 36. stattfindenden Pferdewart verbunden werden soll, die Genehmigung erteilt.

Der Vertrieb der Loose, deren nicht mehr als 7000 Stück à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, bleibt auf den Umfang der Provinz Hessen-Rassau beschränkt. Cassel am 13. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident. *J. B.: v. Pawel.*

101. Der Herr Minister des Innern, der Herr Kriegsminister und der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten haben den Abschnitt III Ziffer 2 des in Nr. 19 des Amtsblatts vom Jahre 1887 (Seite 75) bekannt gemachten Erlasses vom 1sten Februar 1887 durch einen Erlass vom 22. Januar v. J. dahin abgeändert, daß Forstverordnungen, Berechtigte und Reservejäger der Classe A im Gemeinde- und Anstalts-Forstschutzbienste auch über die Probezeit hinaus provisorisch angestellt werden dürfen, ohne daß von denselben ein Aufgeben ihrer Ansprüche auf Anstellung im Staatsdienste verlangt wird.

Cassel am 10. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident. *Kothe.*

102. Der Herr Minister des Innern hat der Direction der Diakonissen Anstalt zu Kaiserwerth die Erlaubniß erteilt, vom Besten der Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Auspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder etc.) zu veranstalten und die zu denselben auszugebenden 15500 Loose je zu 50 Pf. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 21. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident. *J. B.: v. Pawel.*

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer
Kaiserlicher und Königlich-Preussischer Behörden.**

103. In dem pomologischen Garten hier — Frankfurter Landstraße 60 — werden alljährlich eine Anzahl junger Leute zu Gemeinde-Obstbaumwärttern herangezogen. Die Anmeldungen zur Theilnahme an den in diesem Frühjahr stattfindenden Lehrkursen müssen spätestens bis zum 20. März bei dem Institutsgärtner Rosemund erfolgen, welcher näheren Aufschluß über

die Bedingungen der Aufnahme und über die Kosten der Unterhaltung geben wird.

Cassel am 21. Februar 1891.

Das Directorium des landwirthschaftl. Central-Vereins.
Kochendörfer, Geheimer Regierungsrath.

104. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelstorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Das Sommer-Semester 1891 beginnt am 15. April d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Vorplan umfasst folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungsrath, Direktor Prof. Dr. Dunkelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Seminar: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Dr. Kamm. Specieller Pflanzenbau: Dr. Kamm. Milch-wirthschaft: Derselbe. Trazationstheorie: Dr. Dreißig. Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Waldbau: Forstmeister Sprengel. Forstschuß: Derselbe. Obst- und Weinbau: Garten-Inspector Beigner. Gemüsebau: Derselbe. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Praktikum: Derselbe. Grundzüge der Chemie: Professor Dr. Kreuzler. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Professor Dr. Bertkau. Experimentelle Thierphysiologie: Professor Dr. Finkler. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Geognosie: Prof. Dr. Vaspeyres. Geognostische Excursionen und mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Brücken, Wehr- und Schienenbau: Regierungsrath-Baumeister Supper u. Uebungen im Entwerfen von kultureltechnischen Bauwerken: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Niveliren: Privat-Dozent Dr. Reinberg. Algebra: Dr. Bestmann. Analytische Geometrie und Analysis: Derselbe. Elementargeometrie: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Traciren: Dozent Koll. Praktische Geometrie: Derselbe. Nähungen: Derselbe. Geodätisches Zeichnen: Derselbe. Geodätisches Rechnen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Gotthelm. Verwaltungrecht: Gerichtsassessor Dr. Schumacher. Vandeskulturgesetzgebung: Derselbe. Fischzucht: Geheimer Medicinal-Rath Prof. Dr. Freyherz von la Balette St. George. Acute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Pferdekenntniß: Derselbe. Theoretisch-practischer Kursus für Viehzucht: Dr. Volkmann. Unterricht über die erste Hälfteleistung bei pflanzlichen Unglücksfällen: Dr. Eigenbrodt.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische

Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benützung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatriculirt und haben deshalb das Recht, nach alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zuständigen Preussischen Landmesser obligatorisch geordnet. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelstorf bei Bonn im Februar 1891.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dunkelberg.

B e a n t w o r t e n .

105. Die mit einem Gehalt von 900 Mark vorbenübende Kreisphysikalische Stelle des Kreises Rottenburg a. N. ist durch Ableben des seitigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche, denen die ärztliche Approbation, der Nachweis der Befähigung zur Verwaltung einer Physikalischen Stelle, sowie ein kurz gefaßter Lebenslauf beizufügen sind, binnen 6 Wochen mit einreichen. Cassel am 12. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident. Kothke.

106. Geeignete Bewerber um die mit dem 1. April d. J. durch Pensionierung ihres dormaligen Inhabers zur Erledigung kommende Pfarrstelle in Ulfen, Classe Sontra, werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 14 Tagen an uns einzureichen.

Der anzustellende Pfarrrer hat die Verpflichtung, jährlich 1600 Mark aus dem Präsidentsinkenommen zur Pension des Amtsvorgängers beizutragen, das ihm dem Dienst- bzw. Amtsalter nach gebührende Jahreseinkommen wird dagegen durch persönliche Zulagen aus Staatsfonds ergänzt werden.

Cassel am 12. Februar 1891.

Königliches Consistorium. In Vertr.: Fuchs.

107. Bewerber um die erledigte, mit einem competencymäßigen Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene III. Schulstelle für Helmarshausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Helmarshausen zu Händen des unterzeichneten Landrats einreichen. Pösteigemar am 13. Februar 1891.

Der Königliche Schulvorstand von Helmarshausen.
Verhaus, Königlicher Landrath.

108. Bewerber um die neu gegründete 3te Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Wischofsheim wollen ihre Meldungsbesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den unterzeichneten Schulvorstand einreichen. Mit der Stelle ist ein Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden. Hanau am 12. Februar 1891.

Namens des Schulvorstandes:
Der Vorbrath von Derge n.

109. Bewerberinnen um die am 1. April d. J. zur Erledigung kommende, mit einem Einkommen von 900 Mk. verbundene Lehrerinnenstelle zu Carlshafen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsbesuche binnen 14 Tagen an den Stadtschulvorstand von Carlshafen zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 18. Februar 1891.
Der Königliche Schulvorstand von Carlshafen.

Der Königliche Landrath.
J. B.: Wicher, Kreissecretair.

110. Die zweite evangelische Stelle zu Erbsdorf, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und Feuerung 780 Mark beträgt, ist in Folge der Versetzung des Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen zwei Wochen sich bei dem Vorkaufsinspector, Herrn Pfarrer Falke zu Speckswinkel zu melden.

Kirchhain am 19. Februar 1891.
Der Königliche Schulvorstand von Erbsdorf.

Fürst. Schenk zu Schweinsberg, Königl. Landrath.

111. Die zweite Lehrerstelle zu Oberlöffingen, mit welcher ein Dienststeinkommen von jährlich 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, kommt mit dem 1. März d. J. wegen Versetzung des bisherigen Stelleninhabers zur Erledigung und soll alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsbesuche an den Vorkaufsinspector, Herrn Pfarrer Lehnebach zu Oberlöffingen, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Wolfsbagen am 17. Februar 1891.
Namens des Schulvorstandes: v. Buttlar, Landrath.

112. Bei dem unterzeichneten Amtsgerichte wird zur vorübergehenden Aushilfe ein tüchtiger Kanzleigehilfe gesucht. Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse alsbald melden.

Kaufchenberg am 17. Februar 1891.
Königliches Amtsgericht. Amelung.

113. Bei der unterzeichneten Steuerklasse kann sofort ein erster Gehilfe eintreten. Vergütung monatlich: 90 Mark. Ord. am 14. Februar 1891.

Königliche Steuerklasse. Munk.

Personalschronik.

Ernannt: der Pfarrer Wilhelm Wittelndt in Sterbzig zum Metropolitan der Pfarreiense Schwarzengels, der bisherige Forstassessor Baldenecker in Detmold zum Oberförster zu Neulirchen, der Kammergerichts-Referendar Dr. von Kries zum Referendar bei der Regierung in Cassel, der Rechtsadvocat Weber zum Referendar, die Kataster-Assistenten Gerber und Anacker in Cassel zu Kataster-Kontrollreuen in Rhauen und Rennerod,

die Regierungs-Civis-Supernumerare Gimbel, Bindheim und Hormel zu Rentmeistern für die Steuerklassen in Sontra, Neulirchen und Zesberg, der diätarische Gerichtschreibergehilfe John bei dem Amtsgericht in Cassel zum etatsmäßigen Gerichtschreibergehälften bei dem Amtsgericht zu Niederaula, die Stellenanwärter Carl und Wohlgenuth zu Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten zu Wehhers und Bederhagen,

der Vollziehungsbeamte Adler in Friglar zugleich zum Vollziehungsbeamten der Steuer- und Forstasse zu Zesberg.

Uebertreten: dem Königlichen Rentmeister Kiel in Hanau widerruflich die Verwaltung der Forstasse für die Oberförsterei Wolszang einschließlich der dazu gehörigen Samenbarre.

Vertreten: dem Metropolitan Hellwig in Felsberg der Rother Adler-Orden 3r Klasse mit der Schleife und der Zahl 50.

Vertret: die Rentmeister Gigen von Neulirchen nach Ord. Munk von da zur Steuerklasse II in Hanau, Sig von Hünfeld nach Grebenstein, Schultkeiß von da zur Steuerklasse II in Cassel, Fengefisch von Zierenberg nach Oldendorf, Bachmann von da nach Wolfsbagen, Schönsfeld von da nach Kaufchenberg, Bial von da zur Steuerklasse IV in Cassel, Eoben von Zesberg nach Neuhof und Eigenbaur von da nach Hünfeld, der Vollziehungsbeamte Wiegand von Borken nach Kaufchenberg, der Förster Knaack von Kommerz nach Schönborn. Pensionirt: die Förster Lammert in Iba und Profius in Schönborn.

Gefallt: dem Ertien Staatsanwalt Klingelhoefter bei dem Landgerichte zu Cassel und dem Rudolph von Buttlar in Friglar die Anlegung des ihnen verliehenen Fürstlich Waldeckschen Verdienst-Ordens zweiter Klasse.

Uebernommen: von dem Apotheker Dr. Hefter pachtweise die Apotheke zu Pettebhausen.

Gestorben: der Gerichtsvollzieher Wichterich in Oberlaufungen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.

(Inserionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1 Bogen 6 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend die Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldschreibungen
der Landescredittasse, Abth. **VIII. C.** Serie **14.**

Durch die am 2. d. Mis. vorgenommene Ver-
loosung sind folgende $3\frac{1}{2}$ prozentige (rofa) Schuldschreibungen der Landescredittasse, Abtheilung VIII. C. zur Rückzahlung bestimmt.

Serie 14.

Lit. A. zu 3000 Mark:

9r. 90. 107. 436. 582. 1417. 1450. 1454.
1651. 1740. 1938. 2200. 2809. 3077. 3090.
3138. 3190. 3192. 3447. 3469. 3487. 3513.

Lit. B. zu 1500 Mark:

9r. 6. 7. 8. 9. 10. 161. 163. 164. 165.
208. 209. 210. 381. 382. 383. 384. 385.
2466. 2730. 2737. 2738. 2739. 2740. 2976.
2977. 2978. 2979. 2980. 3166. 3167. 3168.
3169. 3170. 4246. 4247. 4248. 4249. 4250.
6526. 6527. 6528. 6529. 6530. 8176. 8177.
8178. 8179. 8180. 8271. 8272. 8273. 8274.
8275. 10336. 10337. 10338. 10339. 10340.
10956. 10957. 10958. 10959. 10960. 11651.
11652. 11653. 11654. 11655. 12441. 12442.

12443. 12444. 12445. 13971. 13972. 13973.
13974. 13975. 14507. 14508. 14509. 14510.
14916. 14917. 14918. 14919. 14920. 15756.
15757. 15758. 15759. 15760. 16341. 16342.
16343. 16344. 16345. 16416. 16417. 16418.
16419. 16420. 16506. 16507. 16508. 16509.
16510. 17826. 17827. 17828. 17829. 17830.
18146. 18147. 18148. 18149. 18150. 19126.
19127. 19128. 19129. 19130.

Lit. C. zu 600 Mark:

9r. 656. 657. 658. 659. 660. 696. 697.
698. 699. 700. 801. 802. 803. 804. 805.
816. 817. 818. 819. 820. 1131. 1132. 1133.
1134. 1135. 1421. 1422. 1423. 1424. 1425.
3091. 3092. 3093. 3094. 3095. 3746. 3747.
3748. 3749. 3750. 3911. 3912. 3913. 3914.
3915. 4981. 4982. 4983. 4984. 4985. 7921.
7922. 7923. 7924. 7925. 8381. 8382. 8383.
8384. 8385. 9096. 9097. 9098. 9099. 9100.
10986. 10987. 10989. 10990. 12891. 12892.
12893. 12894. 12895. 13436. 13437. 13438.
13439. 13440. 13721. 13722. 13723. 13724.

13725.	14746.	14747.	14748.	14749.	14750.	3003.	3004.	3005.	3301.	3302.	3303.	3304.
15426.	15427.	15428.	15429.	15430.	15696.	3305.	3526.	3527.	3528.	3529.	3530.	3646.
15697.	15698.	15699.	15700.	16021.	16022.	3647.	3648.	3649.	3650.	4586.	4587.	4588.
16023.	16024.	16025.	16306.	16307.	16308.	4589.	4590.	7896.	7897.	7898.	7899.	7900.
16309.	16310.	17271.	17272.	17273.	17274.	8061.	8062.	8063.	8064.	8065.	9216.	9217.
17275.	17371.	17372.	17373.	17374.	17375.	9218.	9219.	9220.	9361.	9362.	9363.	9364.
18581.	18582.	18583.	18584.	18585.	19171.	9365.	9401.	9402.	9403.	9404.	9405.	9616.
19172.	19173.	19174.	19175.	19521.	19522.	9617.	9618.	9619.	9620.	9631.	9632.	
19523.	19524.	19525.	20521.	20522.	20523.	9633.	9634.	9635.	10966.	10967.	10968.	
20524.	20525.	21086.	21087.	21088.	21089.	10969.	10970.	11781.	11782.	11783.	11784.	
21090.	21371.	21372.	21373.	21374.	21375.	11785.	13831.	13832.	13833.	13834.	13835.	
21721.	21722.	21723.	21724.	21725.	21826.	15136.	15137.	15138.	15139.	15140.	15481.	
21827.	21828.	21829.	21830.	22356.	22357.	15482.	15483.	15484.	15485.	15556.	15557.	
22358.	22359.	22360.	24996.	24997.	24998.	15558.	15559.	15560.	16876.	16877.	16878.	
24999.	25000.	25116.	25117.	25118.	25119.	16879.	16880.	17061.	17062.	17063.	17064.	
25120.	26421.	26422.	26423.	26424.	26425.	17065.	17621.	17622.	17623.	17624.	17625.	
28056.	28057.	28058.	28059.	28060.	28841.	18681.	18682.	18683.	18684.	18685.	18801.	
28842.	28843.	28844.	28845.	29421.	29422.	18802.	18803.	18804.	18805.	19661.	19662.	
29423.	29424.	29425.	30686.	30687.	30688.	19663.	19664.	19665.	23566.	23567.	23568.	
30689.	30690.	32996.	32997.	32998.	32999.	23569.	23570.	24746.	24747.	24748.	24749.	
33000.	33121.	33122.	33123.	33124.	33125.	24750.	25221.	25222.	25223.	25224.	25225.	
33266.	33267.	33268.	33269.	33270.	33906.	25851.	25852.	25853.	25854.	25855.	27026.	
33907.	33908.	33909.	33910.	34321.	34322.	27027.	27028.	27029.	28006.	28007.	28008.	
34323.	34324.	34325.	34676.	34677.	34678.	28009.	28010.	28816.	28817.	28818.	28819.	
34679.	34680.	34796.	34797.	34798.	34799.	28820.	28936.	28937.	28938.	28939.	28940.	
34800.	35236.	35237.	35238.	35239.	35240.	28966.	28967.	28968.	28969.	28970.	30676.	
36551.	36552.	36553.	36554.	36555.	36606.	30677.	30678.	30679.	30680.	31246.	31247.	
36607.	36608.	36609.	36610.	37026.	37027.	31248.	31249.	31250.	31741.	31742.	31743.	
37028.	37029.	37030.	37536.	37537.	40011.	31744.	31745.	32281.	32282.	32283.	32284.	
40012.	40013.	40014.	40015.	40611.	40612.	32285.	32476.	32477.	32478.	32479.	32480.	
40613.	40614.	40615.				33026.	33027.	33028.	33029.	33030.	34341.	
						34342.	34343.	34344.	34345.	35651.	35652.	
						35653.	35654.	35655.	36256.	36257.	36258.	
						36259.	36260.	38451.	38452.	38453.	38454.	
						38455.	38571.	38572.	38573.	38574.	38575.	
						38691.	38692.	38693.	38694.	38695.	40126.	

Lit. D. zu 300 Mart.

9tr. 221. 222. 223. 224. 225. 986. 987. 988.

989. 990. 1776. 1777. 1778. 1779. 1780.

2131. 2132. 2133. 2134. 2135. 3001. 3002.

40127.	40128.	40129.	40130.	40421.	40422.	44439.	44440.	44481.	44482.	44483.	44484.
40423.	40424.	40425.	40791.	40792.	40793.	44485.	44801.	44802.	44804.	44805.	45876.
40794.	40795.	42521.	42522.	42523.	42524.	45877.	45879.	45880.	47061.	47062.	47063.
42525.	42676.	42677.	42678.	42679.	42680.	47065.	47296.	47297.	47298.	47299.	47300.
44116.	44117.	44118.	44120.	44236.	44237.	47416.	47417.	47418.	47419.	47420.	47491.
44238.	44239.	44240.	44436.	44437.	44438.	47492.	47493.	47494.	47495.		

Die vorbezeichneten Schuldverschreibungen werden hiermit zur **Rückzahlung** auf den **1. September 1891** gelündigt.

Den Inhabern derjenigen Schuldverschreibungen, deren Einlösung erst **nach** Ablauf eines **Vierteljahres vom Fälligkeitstage** an erfolgt, wird in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 18. März 1885 eine mit dem Fälligkeitstage beginnende Zinsenvergütung von zwei Prozent jährlich bis zum Tage der Einlösung gewährt.

Zugleich wird zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß mit Ausnahme der noch nicht verloosten Schuldverschreibungen der Serie XIV. und derjenigen der Serie XVI. **sämmtliche** Schuldverschreibungen der Landescredittasse zur Rückzahlung gelündigt und mit dem Fälligkeitstermine aus der regelmäßigen Verzinsung getreten sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß folgende Schuldverschreibungen der Landescredittasse zur **Amortisation angemeldet** worden sind:

Abtheilung VIII. C.

Serie IX.	Lit. B.	Nr. 374.
„ XI.	„ C.	„ 1066.
„ XII.	„ B.	„ 1221.

Bereits mortificirt sind:

Abtheilung VII.

Serie A. a. Nr. 1215, 1487, 2359, 5284, 6113, 6117, 6118, 6119.

Serie A. b. Nr. 286, 1062, 1162, 3198.

Serie A. c. Nr. 53, 57.

Serie B. a. Nr. 1340, 2688, 4016, 5849, 10894, 13784.

Serie B. b. Nr. 929, 2053, 3417, 4106, 5434, 5979, 6418, 9316, 9488, 9945.

Serie C. a. Nr. 768, 829, 1785, 1824, 2241, 3065, 3079, 3848, 3982, 4013, 5503, 6186, 6621, 7009, 7824, 12062, 12134, 12319, 13518, 18078.

Serie C. b. Nr. 229, 1156, 2566, 3122, 3155, 7017, 7704, 10222, 10514, 11287, 11775, 11933.

Serie C. c. Nr. 1009, 1123.

Serie D. a. Nr. 8, 178, 227, 564, 1440, 2231, 2482, 4831, 4939, 5381, 5596, 5705, 10572, 14117.

Serie D. b. Nr. 229. 1246. 2862. 4226. 4857.
5182. 6276.

Serie E. a. Nr. 1666.

Serie F. a. Nr. 1095.

Abtheilung VIII. A. a.

Lit. E. Nr. 24. 672.

Abtheilung VIII. C.

Serie I. Lit. C. Nr. 783.

„ D. „ 429. 1994.

„ E. „ 757.

„ II. „ A. „ 198.

„ D. „ 138.

Serie III. Lit. B. Nr. 391.

„ D. „ 1363.

„ IV. „ B. „ 346.

„ C. „ 193.

„ IX. „ D. „ 1570.

„ E. „ 1117.

„ X. „ D. „ 926. 1687.

„ XI. „ C. „ 2196.

„ XII. „ C. „ 969.

„ XIII. „ B. „ 4197.

„ C. „ 9489.

„ D. „ 14159.

Caiffel, am 5. Februar 1891.

Die Direction der Landescreditkaffe.

P o f.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9.

Ausgegeben Mittwoch den 4. März

1891.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 21. Februar 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

№r. 1937 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1890/91. Vom 9ten Februar 1891; und unter

№r. 1938 die Verordnung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über Gewährung von Tagelohnern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 16. Februar 1891.

Inhalt der Wechsamlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung, welche vom 2. Februar 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

№r. 9430 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlage des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Erfelzen, Heinsberg, Wegberg, Jülich, Waldbröl, Kanten, Mörz, Rheinberg, Simmern, Kirchberg, Kastellaun, Sautt Goar, Stromberg, Sobernheim, Andernach, Voppard, Rölln, Nülheim am Rhein, Elberfeld, Saarbrücken, Grumbach, Trier und Neuerburg. Vom 8. Januar 1891.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. Februar 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

№r. 9431 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Donames, Niederurfel und Hausen. Vom 13. Januar 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

114. Vom 1. März ab findet der für den inneren deutschen Verkehr eingeführte ermäßigte Portoflag von 5 Pfennig für Drucksachen sendungen im Gewicht von über 50 bis 100 Gramm einschließlich auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn Anwendung. Berlin W. am 22. Februar 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts,
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

115. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstand des Mitteldeutschen Kunstgewerbe-Vereins zu Frankfurt a/M. die Genehmigung erteilt, zum Besten des

Fonds für die Vermehrung der Vorbildersammlung des Vereins eine Verloosung von kunstgewerblichen Erzeugnissen der Neuzeit, welche mit wenigstens 60 % des Ertrages aus dem Vorkaufe abzüglich der Stempelkosten als Gewinngegenstände zu beschaffen sind, zu veranstalten.

Die Zulassung dieser Verloosung ist unter der Bedingung erfolgt, daß nicht mehr als 30000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Provinz Hessen-Nassau beschränkt bleibt. Cassel am 2. März 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Pawel.

116. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung durch Erlass vom 20sten v. M. dem landwirtschaftlichen Bezirksvereine zu Mannheim und dem Badischen Kennvereine daselbst die Erlaubnis erteilt, zu derjenigen Auspielung von Pferden, Kinnreich, Fahr-, Reit- und landwirtschaftlichen Geräten, welche mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in Verbindung mit dem am 3., 4. und 5. Mai d. J. in Mannheim stattfindenden Haupt-Pferde- und Viehmärkte veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Kreisen Hanau (Stadt- und Landkreis), Gelnhausen und Schlüchtern des Regierungsbezirks Cassel und im Regierungsbezirk Wiesbaden, Loose zu vertreiben.

Die unterstellten Polizeibehörden der Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern werden aufgefordert, den Vertrieb der Loose nicht zu beanstanden.

Cassel am 2. März 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Pawel.

117. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Ertrats vom 11ten v. M. dem Probstei-Kirchen-Vorstande zu St. Peter in Worms die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Regierung zu veranstaltenden Geldlotterie behufs Gewinnung eines Theiles der Mittel für die Wiederherstellung des Worms' er Domes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Die unterstellten Polizeibehörden werden hieroon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Vertrieb der Loose im hiesigen Regierungsbezirke nicht zu beanstanden. Cassel am 2. März 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Pawel.

118. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Entgeltungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zulässigkeitsgesetzes vom 1. August 1883

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten dem Comité für die Erbauung einer Eisenbahn nach Protterode die Erlaubniß zur Anfertigung allgemeiner Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Lebesstein nach Protterode innerhalb des Preussischen Staatsgebietes bis zum 1. October d. J. erteilt hat und daß die Werra-Eisenbahngesellschaft im Auftrage des Comités die Vorarbeiten ausführen wird.

Die beteiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten.

Cassel am 28. Februar 1891.

Ramens des Bezirks-Ausschusses:

Der Vorjäger Rötze.

119. Zusammenstellung der den Gemeindefassen in Regierungsbezirk Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1890 geröndeten Obstes zugeflossenen Einnahmen.

N ^o .	Namen d ^e R ^e i ^s s ^e .	Ertrag des im Jahre 1890 ge- röndeten Obstes.		Bemer- kungen.
		„	„	
1	Cassel (Landkreis)	6998	75	
2	Schwege	4887	52	
3	Franlenberg	8474	16	
4	Friglar	3893	25	
5	Fulda	1031	83	
6	Gelnhausen	11631	—	
7	Hersfeld	509	83	
8	Hanau	3304	05	
9	Hersfeld	1873	99	
10	Hofgeismar	7374	40	
11	Homburg	1261	85	
12	Hünfeld	1330	97	
13	Kirchhain	6798	50	
14	Marburg	7085	07	
15	Melsungen	2449	40	
16	Minteln	433	50	
17	Rotenburg	1542	03	
18	Schlüchtern	4581	37	
19	Schmalkalen	1604	90	
20	Wigenhausen	8129	81	
21	Wolfsbagen	6452	58	
22	Ziegenhain	5692	39	
	Summa	97345	15	

Cassel am 20. Februar 1891.

Der Regierung-Präsident. Z. B.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-er Behörden.

120. Ueber Landbriefträger führt auf seinen Bestellungen ein Annahmehuch, in welches er die angenommenen Sendungen mit Wertangaben, die Einschreibungen, die Postanweisungen und gemündlichen Pakete, sowie die Nachnahmeforderungen und die für Zeitungen vorausbezahlten Beträge einzutragen hat. Wünscht der Absender die Eintragung selbst zu bewirken, so ist

diesem das Annahmehuch vorzulegen. Auch kann der Absender die Vorlegung des Buches verlangen, um von der seine Sendung betreffenden Eintragung des Landbriefträgers Kenntniß zu nehmen.

Cassel am 24. Februar 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Zield.

121. Nachdem der für den Auswanderungs-Hauptagenten Ehr. Emil Derschow zu Frankfurt a. M. concessionierte Auswanderungs-Untergent W. L. Wenzel hier verstorben ist, erlisht die demselben am 4. Juni 1880 erteilte Concession.

Unter Bezugnahme auf den §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengezeigt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, von Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber dahier anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei Gericht erhoben worden ist.

Wird innerhalb dieser Frist kein Anspruch in gehöriger Weise angemeldet, so erlisht die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten.

Melsungen am 23. Februar 1891.

Der Königlich Landrath. von Negelein.

122. Vorlesungen für das Studium der Landwirtschaft an der Unterstift Halle. — Das Sommersemester beginnt am 15. April. — Von den für das Sommersemester 1891 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirtschaft folgende heroorzuheben:

a. In Rücksicht auf sachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre in Verbindung mit praktischen Demonstrationen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Landwirtschaftliche Betriebslehre: Derselbe. — Ausgewählte Abschnitte der specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freitag. Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirtschaftlicher Objekte: Derselbe. — Ueber Woll- und Fleischschafzucht: Prof. Dr. Albert. Landwirtschaftliche Bodenkunde verbunden mit Excursionen und Uebungen im Bonitare: Derselbe — Fortwissenschaft: Prof. Dr. Erwald. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirtschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilung des Pferdes: Prof. Dr. Püg. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hülfleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. — Microscopische Untersuchungen: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirtschaftlichen Maschinen- und Geräthelunde: Professor Dr. Wäst. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Niveliren: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Corneliu. Meteorologie und Klimatologie: Derselbe. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Prof. Dr. Wolhard.

— Experimentalphysik, II Theil, Lehre von dem Licht und der Wärme: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agriculturnomie, 2. Theil (Lehre von der thierischen Ernährung): Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Raeder. Ausgewählte Kapitel der Agriculturnomie: Derselbe. — Geologie: Professor Dr. von Fritsch. — Vötenkunde mit Ursursionen: Prof. Dr. Brauns. — Grundzüge der Botanik: Professor Dr. Kraus. — Zellphysiologie: Prof. Dr. Jospf. — Pflanzenpathologie. Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. — Zoologie der Wirbelthiere: Professor Dr. Grenacher. Ueber Sinnesorgane der Thiere: Derselbe. — Deutschlands Wirbelthierfauna: Prof. Dr. D. Taschenberg. — Elemente der allgemeinen Erdkunde: Dr. Ule. — Volkswirtschaftspolitik (2. praktischer Theil der Nationalökonomie): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrab. Das Armenwesen mit besonderer Berücksichtigung der sozialen Frage der Gegenwart: Derselbe. — Allgemeine Staatslehre: Professor Dr. Frieberg. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Huber. — Landwirtschaftliche Handelskunde: Detonomierath von Mendel-Steinfels.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studierende höherer Semester. Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Hayn, Erdmann, Waiblinger, Drohsen, Lindner, Erwald, Ubbues, Dufferl.

c. Theoretische und praktische Uebungen. Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrab. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Professor Dr. Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Vöbede. — Phytologisches und physiolgisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Professor Dr. Grenacher. — Uebungen im landwirtschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Professor Dr. Albert. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Cantor, Knoblauch, von Fritsch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Landwirtschaftliche Ursursionen und Demonstrationen: Professor Dr. Freitag. — Landwirtschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heber. — Demonstrationen in der Thierklinik: Professor Dr. Pöh. — Praktische Uebungen im Kellererweisen: Professor Dr. Albert. — Geognostische Ursursionen: Professor Dr. v. Fritsch. — Botanische Ursursionen in Verbindung mit Pflanzenbestimmungen: Professor Dr. Jospf. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg sen. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Gehend.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle, Cottbus, bei G. Kühn 1888. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1891.

Dr. Julius Kühn, Geh. Reg.-Rath, erteilt öffentl. Professor und Director des landwirtschaftlichen Instituts der Universität. 123. Vorlesungen an der königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover. — Sommersemester 1891. Beginn am 6. April.

Director, Geheimer Regierungsrath Medicinrath Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinär-Polizei, Diätetik. — Professor Dr. Rustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Eductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Pflanzliche Parasiten, Fleischbeschau mit Uebungen — Professor Dr. Kaiser: Operationelle, Geburtsbüsse mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik. — Prof. Terzag: Physiologie I, Arzneymittellehre und Toxikologie. — Prof. Dr. Arnold: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium. — Lehrer Voelter: Anatomie der Sinnesorgane, Histologie und Embryologie, Histologische Uebungen, Allgemeine Anatomie, Otolgie und Spondelologie. — Professor Dr. Heß: Botanik. — Lehrer Geiß: Uebungen am Fus. — Sanitätsrath Dr. med. Esberg: Ophthalmoskopischer Coursus.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Real-Gymnasiums oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zulassung des Programms

die Direction der thierärztlichen Hochschule.

Belanntmachungen communalständischer Behörden.

124. Anleihen der Stadt Hann. — Ziehung am 1. October 1890. Auszahlung am 31. März 1891.

I. Anleihe vom 30. September 1880.

Reihe I zu 4 % (X. Ziehung):

- Lit. A. Nr. 9. 66 u. 149 à 1000 M.,
 • B. • 154. 219. 322 u. 339 à 500 M.,
 • C. • 20. 181. 331. 424. 436. 454. 525.
 528. 709. 711 u. 714 à 200 M.

Rückständig Lit. C. Nr. 35 à 200 M.

Reihe II zu 3½ % (II. Ziehung):

- Lit. A. Nr. 94. 140 à 1000 M.,

- Lit. B. Nr. 34. 37. 208 u. 320 à 500 M.,
 C. „ 36. 172. 258. 385 u. 639 à 200 M.
 Rückständig Lit. B. Nr. 302 à 500 M.
 II. Anleihe vom 1. October 1889.
 II. Reihe zu 3 $\frac{1}{2}$ % (I. Ziehung):
 Lit. A. Nr. 126 à 2000 M.,
 B. „ 164 u. 169 à 1000 M.,
 C. „ 221. 282 u. 292 à 500 M.,
 D. „ 271. 320. 334. 352. 386. 411. 429.
 434. 463 u. 494 à 200 M.
 Hanau am 2. October 1890.

Der Stadtrath. Westerbürg.

S a c k u n g e n .

125. Die in unserer Bekanntmachung vom 12ten l. Mts. zur Vererbung um die Pfarrstelle in Ulfen, Classe Sontra, gesetzte Frist wird hiermit auf vier Wochen mit dem Bemerken ausgebeht, daß der bisherige Stelleninhaber inzwischen verstorben ist und somit der zu bestellende Pfarrer keinen Pensionsbeitrag zu leisten hat. Cassel am 25. Februar 1891.

Königliches Consistorium. D. v. Vebrauch.

126. Die zweite evangelische Schulstelle zu Netra, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Vergütung ein Jahreseinkommen von 750 Mark verbunden ist, wird in Folge Abganges des seitherigen Inhabers mit dem 1. April d. J. vacant.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 3 Wochen bei dem königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Becker zu Netra einreichen. Schwabm. am 21. Februar 1891.

Das geschäftsführende Mitglied
 des königlichen Schulvorstandes von Netra,
 Grimm, königlicher Landrath.

127. Die neu gegründete zweite Lehrerstelle zu Ehlen, mit welcher ein Dienst Einkommen von jährlich 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, soll mit dem 1. April d. J. besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Groß zu Ehlen, ober an den Unterzeichneten einreichen.

Wolfsbagen am 19. Februar 1891.

Namens des Schulvorstandes: v. Buttkar, Landrath.
 128. Bewerber um die am 1. April d. J. zur Erledigung kommende, mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Friedrichsfeld wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Friedrichsfeld zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofheim am 23. Februar 1891.

Der königliche Schulvorstand von Friedrichsfeld.

Beckhaus, königlicher Landrath.

129. An der städtischen höheren Mädchenschule hier ist zu Ostern d. J. die Stelle eines wissenschaftlichen Hilfslehrers mit einem Gehalt von jährlich 1800 Mark zu besetzen.

Bewerber, welche die Befähigung zum Unterricht in Religion, Deutsch, Geschichte und Geographie besitzen, wollen ihre Zeugnisse nebst Lebenslauf bis zum 15. März l. J. einreichen.

Hanau am 27. Februar 1891.

Die Stadtschul-Deputation.

Westerbürg, Oberbürgermeister.

130 Die evangelische Schulstelle zu Densachsen, mit welcher ein Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und einer Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark verbunden ist, wird durch Vergebung des seitherigen Inhabers vom 1. April d. J. erledigt.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bis zum 10. März bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Eckhart zu Neulirchen, oder bei dem Unterzeichneten einzureichen. Hünfeld am 25. Februar 1891.

Namens des königlichen Schulvorstandes:

Der königlich Landrath. von Dalwig.

131. Ein zum empfohlenen erster Steuer- und Forstkassengebülte auf sofort gesucht.

Kobheim a/Dieber bei Gießen 24. Februar 1891.

Vig, königlicher Rentmeister.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Spezialcommissare, bisherigen Regierungsrathen, Assessoren Kommissar in Wiesbaden, Kob in Rinteln und Pagenkopf in Franzenberg zu Regierungsrathen,

der Stadtkammerer Küger in Kirchhain zum Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst,

die bisherigen Forstassessor Wilzer und Brendel zu Förstern in Langenborsch bzw. in Kommerz-Korb, der Rentner D. Schwabe in Hanau zum Mitglied des israelitischen Vorstheramtes daselbst.

Vertreten: dem außerordentlichen Pfarrer Friedrich Herwig auf erfolgte Präsentation die Pfarrstelle zu Willershausen,

dem Lehrer an der königlichen Zeichen-Akademie in Hanau Heinrich August Ostferringer das Präbikat „Professor“,

dem Consistorial-Secretair Pöhl in Cassel der Charakter als Rechnungsrath.

Vertetzt: der ordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Goswin Freiber von der Ross in die philosophische Fakultät der Universität Marburg,

der Förster Vaden von Neuhof nach Guttels-West vom 1. April d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegblätter für 4 und 1 Bogen 5 und für 1/2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Regirt bei königlicher Regierung.

№ 10.

Ausgegeben Mittwoch den 11. März

1891.

Inhalt der Gesefsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 4 der Gesef-Sammlung, welche vom 4. März 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9432 das Gesef, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preussischen Monarchie. Vom 18. Februar 1891; und unter

Nr. 9433 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Cuxpen, Cleve, Adenau, Godelm., Weisenheim, Söberrheim, Vensberg, Wülheim am Rhein, Ratingen, Kempt., Remscheid, Wipperfürth, Barmelderschen, Darmen, Elberfeld, Grumbach, Saarbrücken, Hermsdorf, Wadern, Trier und Saarburg. Vom 13. Februar 1891.

Allerhöchste Verordnungen ic.

132. Auf den Bericht vom 14. Januar d. J. will Ich der politischen Gemeinde Galt en im Kreise Hefgenheim auf Grund des Gesefes vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) hiermit das Recht verleihen, Verhus Erweiterung ihres Begräbnisplatzes das in der Gemarkung Galben belegene Grundstück des Adlers Rosab Koch — Band IX. Blatt 341 des Grundbuchs, Artikel 865, Kartenblatt 28, Nr. 30 der Grundsteuer-mutterrolle — von 4 a 44 qm Größe, im Wege der Enteignung zu erwerben.

Die eingereichte Planzeichnung folgt zurüd.

Berlin am 27. Januar 1891.

Wilhelm, R.

von Gofler, Herrfurth.

An die Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

133. Zur Ausführung des §. 20 des Reichsgesefes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890, nach welchem die Mitglieder eines Gewerbegerichts auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eiblich zu verpflichten sind, bestimmen wir folgendes:

1. „a. Verhus Bereidigung derjenigen Mitglieder eines Gewerbegerichts, welche den Staatsdienereid abgelegt haben oder als Mitglieder eines Gewerbegerichts bereits vereidelt worden sind, genügt der Hinweis auf den früher geleisteten Eid.

b. Die Bereidigung der übrigen Mitglieder eines Gewerbegerichts hat in folgender Weise zu geschehen:

Der mit der Vereidigung beauftragte Beamte, oder Vorsitzende des Gewerbegerichts richtet an die zu Vereidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Vorsitzenden (Vorsitzers) des Gewerbegerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die zu Vereidigenden leisten alddann den Eid, indem Jeder unter Erheben der rechten Hand die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Dem Schwörenden bleibt es dabei überlassen, diesen Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Befristigungsformel hinzuzufügen. Ist der zu Vereidigende Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesef den Gebrauch gewisser Befristigungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Befristigungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich gesachtet.

Ueber die Vereidigung wird ein Protokoll aufgenommen.“

11. Vorsitzende Bestimmungen finden auf die Verpflichtung der bei den Gewerbegerichten amttretenden Gerichtsschreiber, welche mit Rücksicht auf den §. 24. a. a. O. und im Hinblick auf die Vorschriften des §. 9 Absatz 3 des Gesefes, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber, vom 3. März 1879 ebenfalls zu vereidigen sind, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei der Vereidigung dieser Personen, welche durch die Vorsitzenden der Gewerbegerichte zu erfolgen hat, in der Eidesformel an die Stelle der Worte „Vorsitzenden (Vorsitzers)“ das Wort „Gerichtsschreibers“ tritt und die Worte „und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben“ in Postfall kommen.

Berlin am 17. Februar 1891.

Der Minister für Handel Der Minister des Innern. und Gewerbe. In Vert.

Arhr. von Verlepsch.

Braunbehrens.

134. Es sind neuerdings Klagen darüber laut geworden, daß die zur Entrichtung der Invaliditäts- und Altersversicherungsbeträge in die Quittungskarten eingelassenen Marken leicht abspringen, wenn die Karten nach Außen gebogen oder in einem warmen Raume aufbewahrt werden.

Die Ursache dieses Uebelstandes ist nicht darin zu suchen, daß der Klebstoff der Marken etwa seiner Beschaffenheit nach mangelhaft oder in zu geringer Menge

aufgetragen wäre. Nach technischem Urtheil muß vielmehr das Abspringen der Marken darauf zurückgeführt werden, daß das zu den Duitlungsarten verworbene Papier bei ungenügender Anfeuchtung der Marken den durch die Flüssigkeit aufgelösten Theil des Klebstoffs vollständig einfaugt, bevor der letztere seine Wirkung äußern kann.

Das Reichs-Versicherungsammt sieht sich daher veranlaßt, im Verfolg seiner Bekanntmachung vom 1ten September 1890, betreffend die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Vertrags- und Zusatzmarken (Nr. 219 des Deutschen Reichs. v. Anzeiger vom 11. September 1890), darauf aufmerksam zu machen, daß, um ein gutes Faßten der Marken auf den Duitlungsarten zu erzielen, nicht nur die Marke, sondern auch diejenige Stelle der Karte, auf welche die Marke geklebt werden soll, reichlich angefeuchtet und die Karte nach dem Aufkleben einige Zeit mit der Hand fest angeedrückt werden muß.

Berlin am 6. Februar 1890.

Das Reichs-Versicherungsammt,
Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung,
Dr. Bäbiker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

135. Maßregeln zur Verhütung der Tuberkulose. — Seitdem bekannt ist, daß die Tuberkulose (Schwindsucht) durch den Tuberkelbacillus, einen sehr kleinen und durch Annäherung sehr starker Vergrößerungen erkennbaren Pilz entsteht und verbreitet wird, und daß die Uebertragung der Tuberkelbacillen hauptsächlich durch den Auswurf Tuberkulöser und zwar vorwiegend durch den getrocknet zerstäubten Auswurf mittelst der Athemluft erfolgt, hat sich für die Anordnung von Maßregeln zur Verhütung dieser verheerenden aller Krankheiten ein ganz neues und sehr dankbares Gebiet eröffnet.

Von den mannigfachen Vorschlägen, welche in dieser Beziehung gemacht worden sind, hat ein auf der XV. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege von dem Professor Heller (Kiel) vorgelegenes Referat über die Verhütung der Tuberkulose (in Druck gelegt Braunsehweig bei Friedrich Vieweg u. Sohn 1890) vom Herrn Medizinal-Minister Beranlation gegeben, die königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen aber die von dem Genannten empfohlenen und die etwa sonst noch zu empfehlenden Maßregeln zu hören. Nach dem Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation, mit dessen Ausführungen sich der Herr Minister durchweg in Uebereinstimmung befindet, sind die Heller'schen Vorschläge der Ausführung werth und geeignet, der Anordnung der Medizinal-Verwaltung zu Grunde gelegt zu werden.

Bei der Wichtigkeit, welche das Gutachten nicht allein für die Organe der öffentlichen Gesundheitspflege, sondern auch für die gesammte Bevölkerung und für die Kreise hat, denen die Fürsorge für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen (Arbeitern in Fabriken,

Anstalten u.) obliegt, wird dasselbe höherer Anerkennung zufolge nachstehend ausdrucksweise zum Abdruck gebracht und zu allseitiger Beachtung bringen empfohlen.

Gassel am 2. März 1891.

Der Regierungs-Präsident Nothe.

I. 1. Man soll die Schwindsüchtigen dazu bringen, ihren Auswurf in für sie selbst und Andere ungefährlicher Weise zu beseitigen. Aber man muß, wie dies bei den neueren Verhandlungen über diesen Gegenstand oft hervorzuheben wurde, Alles vermeiden, was diesen Unglücklichen das Gefühl verurursacht, gerichtet, gemieden, ausgeschlossen zu sein. Allem, was man den Tuberkulösen an Beschäftigung in der freien Entleerung ihres Auswurfes und sonst auferlegt, wird der Stachel genommen, wenn man die Gelegenheit, geholt zu werden, in größerer Ausdehnung, als seither, bietet. Die Heilungsmöglichkeit besteht, wenigstens für frühe Zeit der Krankheit, aber dem Armen stehen, wenn er Hülfe und Pflege sucht, nur die allgemainen Hospitäler zur Verfügung.

Man wird der Verbreitung der Tuberkulose wirksamer entgegenwirken, wenn man die Errichtung von besondern Krankenanstalten für arme Tuberkulöse befördert. Insbesondere ist zu wünschen, daß die gemischten Hospitäler der größeren Gemeinden und Gemeintheile durch die Errichtung solcher Anstalten entlastet werden. Soweit solche gemischte Hospitäler noch Tuberkulöse aufnehmen, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Tuberkulösen von den übrigen Kranken abgesondert werden. Jedensfalls haben diese Anstalten den Nachweis zu liefern, daß die Luft tuberkelbacillenfrei sei.

2. Es steht zu hoffen, daß der ärztliche Stand sich der vielen Gelegenheiten mehr und mehr bewußt werde, die die neuere Entdeckung der Tuberkuloselehre für nützliche Thätigkeit des Hausarztes bietet; dahin gehören frühzeitiges Erkennen des Leidens, so lange es leichter heilbar ist, Entfernung der Kranken aus der Familie, Abtrathen vom Eheathen. Auch die Sorge für Unschädlichmachen und Beseitigen des Auswurfes gehört dahin.

3. Weit mehr kann in letzterer Richtung gesehen durch die Krankenwärter. Jedem Krankenwärter von Verus sollte eine Anweisung in die Hand gegeben werden, wie er mit aufstehenden Ausscheidungen aus dem Körper Kranter zu verfahren habe, um sie unschädlich zu machen. Zu betonen wäre, daß die eigene Gesundheit des Wärters stark mit in Frage kommt.

II. 1. An Orten, wo unter vielen Anderen auch Schwindsüchtige verkehren, sollen unvorsichtig ausgefähte Tuberkelbacillen unschädlich gemacht, der Auswurf unschädlich beseitigt, nämlich reichlich gut zu reinigende Spucknapfe aufgestellt werden. Hier entsteht die Frage, in welcher Form und aus welchem Stoffe die Spucknapfe gemacht sein sollen. Sie sollen flach und groß sein, damit nicht leicht daneben gespuckt wird. Letzteres soll nicht durch Randausbiegung, sondern durch die

Größe des Gefäßes erzielt werden. Je nach dem besonderen Zwecke dürften Durchmesser von etwa 15, 20, 25 cm (Untertasse, Dessertteller, Suppenteller) zu verwenden sein, flacher Boden, bis zu 5 cm Höhe, etwas nach außen abweichender Kal d, glatte Flächen, keine Rensel. Zwar gestaltet Metall gränlichste Reinigung durch Erhitzen, wird jedoch leicht rüzig und rauh, auch Perg. Man bekommt leicht kleine rauh Bruchflächen. Aus diesem Glas ließe sich, sobald einmal der Bedarf groß wird, billig und wredensprechend das Gefäß herstellen, sicher auch so, daß es siedendes Wasser aushielte. Der Spudnapf ist soweit, daß leichtes Verschütten vermieden wird, mit Wasser zu füllen. Die verschiedenlich (z. B. bei der Verhinderung in Wänden) aufgeworfene Frage, ob der Inhalt des Speibeckens zu desinficiren sei vor dem Ausgießen, möchten wir verneinen. Chemische Mittel berühren die Wände des Auswurfes nur von außen, bewirken dort Gerinnung der Eiweißstoffe und dringen nicht weiter ein. Kochen wäre sicher, aber saum zu erzielen. Somit bleibt nur Ausgießen in die Abfuhröhre oder Toilette, wo der Auswurf feucht und deshalb unschädlich bleibt.

2. Am notwendigsten ist diese Vorkehrung in Kasernen, Krankenhäusern und Gefängnissen. Für Kasernen wird sie ohnehin schon eingeführt. Für Krankenhäuser dürfte zur Pflicht gemacht werden, a. Aufstellen großer Speibecken auf den Treppengängen, Aberten, in den Gängen, kleinerer am Bette (besw. auf dem Nachtschiff) hustender Kranken, b. Anbringung von Aufschlägen, in denen die Kranken erucht werden, die Speibecken zu benutzen, in denen zugleich verboten wird, auf den Boden, an die Wände, in und auf Tücher zu spucken, c. Entfernung aller Teppiche, Bodenbedeken u. s. w., die geeignet sind, Auswurf einzusaugen. Wehr noch wie früher dürfte auf abwaschbare Wände, glatte Fußböden u. s. w. zu tringen, trodenes Abwischen zu verbieten sein.

Es dürfte sich besonders empfehlen, von sämtlichen Krankenhäusern Berichte zu verlangen über

- a. die Zahl der in den letzten 3 Jahren darin verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen,
- b. über etwa vorgekommene Ansteden von Gesunder oder anderweit Kranker durch Tuberkulöse,
- c. über die Art der Ausführung obiger Maßregeln.

3. Was die Gefängnisse anbelangt, so wird ganz allgemein zu verlangen sein, daß

- 1) tuberkulöse Erkrankungen bei der Aufnahme, später bei regelmäßig wiederholten Untersuchungen möglichst frühzeitig erkannt und festgestellt werden,
- 2) die Kranken von den Gesunden abgefordert werden,
- 3) gränlichste Reinigung der Schlaf- und Arbeitsräume, fortwährende Reinhaltung derselben zur Aufgabe gemacht werde,
- 4) ausschließlicher Gebrauch geeigneter Spudnapfe zur Entleerung des Auswurfs angeordnet wer. c.
- 5) daß soweit möglich Arbeit im Freien und Körperbewegung im Freien angeordnet werde.

Diese Gesichtspunkte gelten noch für viele andere geschlossene Anstalten: Waisenhäuser, Seminare, Klöster.

4. Für die Schulen sind die Erkrankungen der Lehrer von größerer Bedeutung als die der Schüler, wenigstens soweit es sich um jüngere Kinder handelt. Lymphdrüsen der Brust und das Gehirn (Veller S. 14/15) erkranken bei Kindern häufiger als die Lunge an Tuberkulose, zudem sind Kinder im Auswurfen nicht geübt und verschlucken den Auswurf. In den oberen, namentlich Knaben-Glassen wird die Bedeutung des Spudnapfes schon größer sein. Ganz allgemein dürfte für Schulen anzuordnen sein:

- 1) daß Lehrer wie Schüler zur Entleerung ihres Auswurfes im Schulgebäude sich nur bei der geeigneten Beschaffenheit und genügender Zahl auszustellender Spudnapfe bedienen dürfen, oder eines Dettweiller'schen Gläschchens,
- 2) daß in den Schulräumen Staub möglichst beseitigt, aber nur durch nasses Aufwischen entfernt werden darf,
- 3) daß älter. hustende Schüler in Bezug auf 1) vom Lehrer besonders zu beachten sind,
- 4) daß brustkranken Schülern das Wegbleiben von der Schule zum Zwecke längerer Kuren mit besonderer Bereitwilligkeit erleichtert und gestattet werde.

5. Für Gasthäuser dürfte die Aufstellung von geeigneten Spudnapfen in den Wirtschaftsräumen zu verlangen sein und die Desinfection von Bettwäse und Zimmern, die nachgemessenermaßen längere Zeit im Gebrauch von Tuberkulösen stanten, z. B. in denen Tuberkulöse starben, sollte vorgeschrieben werden. Für Kurorte, die viel von Tuberkulösen besucht werden, sollte die Aufstellung weiter gehender Anforderungen an Gastwirthe und Zimmervermietler (Desinfection am Schlusse jeder Saison) durch Ortschaft oder ortspolizeiliche Verordnung angesetzt und begünstigt werden.

7. Während tuberkulösen Hebammen die Ausübung dieses Berufes untersagt werden kann, muß man die Abwehr des vielen Unglücks, welches in Familien durch tuberkulöse Ammen, Kinderfrauen, Erziehertinnen gebracht wird, von der fortschreitenden Aufklärung des Publikums über diesen Punkt und von gewissenhaften Raths der Hausärzte erwarten.

In Pensionaten, Kleinkinderbewahranstalten, Kruppen dürfte der Anschluß Tuberkulöser von der Ausübung der Kinderpflege durchzusehen sein.

8. Von den übrigen in den Veller'schen Vorschlägen erwähnten Klassen sind noch besonders hervorzuheben:

Beckläufer von Nahrungsmitteln.

Während kaum bezweifelt werden kann, daß unter Umständen die Spontan-Bacillen eines Bäckers und dergl. in seinem Laden so verbreitet werden können, daß sie mit der Waare veräußert werden können, läßt sich doch vom Zeitpunkt der Behörden vorläufig kaum mehr verlangen, als größte Keintlichkeit in den Verkaufsstätten.

ferner Fabriken. Bei der großen Häufigkeit der Tuberkulose unter den Arbeitern gewisser Fabriken (Stahl, Eisen, Baumwolle, Tabak) muß die veränderte Ausstattung: Staubelohnung ist nun Hülfssache, Anpflanzung der Grund der Erkrankung — zu neuen und anderen Anstrengungen Veranlassung geben, um die Arbeiter zu schützen.

Für solche Fabriken ist anzunehmen:

- 1) Aufstellung geeigneter Spucknapfe in großer Zahl, am besten für jeden Arbeiter,
- 2) Verbot, ohne Benutzung des Spucknapfes auszuspuhen,
- 3) nasse Reinigung der Arbeitsräume,
- 4) Einrichtungen, die es kranken Arbeitern erleichtern, auswärts Heilung zu suchen,
- 5) Belehrung der Arbeiter über die Bedeutung des Auswurfs für die Verbreitung der Tuberkulose.

Man hat schon in der Tuberkulose der Arbeiter in Tabakfabriken eine Gefahr sehen wollen für die Raucher der Cigarren, die dort gemacht werden. Auch die Verbreitung der Tuberkulose in kleineren Fabrikstädten weit über die Arbeiterkreise hinaus zeigt, daß nicht nur Fabrikbesitzer und Arbeiter von dieser Angelegenheit berührt werden.

III. Die Anschaffung von Desinfectionsapparaten durch Gemeinden, Verbände, Heilanstalten ist möglichst zu empfehlen und zu fördern; sie dient ja noch vielerlei anderen guten Zwecken, namentlich wird sie zur Desinfection der Wäsche, Kleider, des Zeitzeugs von Tuberkulose nützlich sein.

In Heilanstalten sollte die Desinfection obiger Hinterlassenschaft eines Tuberkulösen vorgeschrieben sein, im Uebrigen sollte sie auf dem Wege der Belehrung (durch Ärzte, Geistliche, Stabesbeamte, Krankenschwäger, Zeichenschauer) zu beantragen sein. Auf gleichem Wege läßt sich dahin wirken, zeitweise gründliche Reinigung der Wohnung Tuberkulöser zu erlangen.

Auch das Verlangen der Straßenreinigung unter reichlicher Wasser Verwendung erscheint jeder möglichen behördlichen Unterstützung würdig.

Berlin am 5. November 1890.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

136. Den in der Oberförsterei Fritzingen, Gutsbezirk gleichen Namens, Kreis Hersfeld, neu erbauten zwei Försterdienstgehöften sind nach den zunächst gelegenen Ortspfaffen Bengendorf und Herfa die Namen „Försthaus Bengendorf“ und „Försthaus Herfa“ und den in der Oberförsterei Hersfeld-Wippershain, Gutsbezirk Oberförsterei Wippershain, Kreis Hersfeld, neu erbauten zwei Försterdienstgehöften nach den zunächst gelegenen Ortspfaffen Sorga und Wästfeld die Namen „Försthaus Sorga“ und „Försthaus Wästfeld“ beigelegt worden.

Cassel am 28. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

137. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. Februar 1891 dem Vorstabe der

ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar die Erlaubniß zu erteilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre zu veranstaltenden Auspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Pooste zu verreiben.

Die unterstellten Polizeibehörden werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Betrieb der Pooste im hiesigen Regierungsbezirke nicht zu beanstanden. Cassel am 7. März 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Pawel.

138. Die Herren Minister der Finanzen und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten haben angeordnet, daß vom 1. April d. J. ab

- 1) die Steuerklasse zu Dorsen mit der Steuer- und Forstlasse zu Homberg,
- 2) die Steuer- und Forstlasse zu Burgbaum mit der Steuer- und Forstlasse zu Hünfeld,
- 3) die Steuerlassen I und II zu Schmalkalden,
- 4) die Steuer- und Forstlasse zu Aierenberg mit der Steuer- und Forstlasse zu Wolfshagen vereinigt werden.

Cassel am 19. Februar 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Preussischer Behörden.

139. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstr. Nr. 42, im Sommer-Semester 1891.

1. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau.

Professor Dr. Orth: Specielle Acker- und Pflanzenbau. Domitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agriculturchemischer Untersuchungen — in Verbindung mit dem Assistenten Dr. Verju. — Landwirtschaftliche Excursionen. — Prof. Dr. Werner: Abriß der landwirtschaftlichen Productionstheorie (Betriebslehre), Theil II. Rindviehzucht. Repetitorium der Viehhaltung. Demonstrationen am Rinde und landwirtschaftliche Excursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferde- und Mollereiwesen. Schweinezucht. Repetitorium der Thierzucht- und Fütterungslehre. — Ingenieur Schotte: Landwirtschaftliche Maschinenkunde. Maschinen- und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei, Stärke- und Zuckerfabrikation. Feldmessung und Nivellement für Landwirthe; Vortrag und Uebungen. Zeichen- und Constructionen- Uebungen. — Hofmeister Krieger: Specielle Holzkenntniß. Forstschutz. Forstliche Excursionen. — Garteninspector Lindemuth: Gemüsekunde.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Prof. Dr. Knip: Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Coursus. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysio-

logisch-practicum. Arbeiten für Fortgeschrittene im pflanzenphysiologischen Institut. — Prof. Dr. Wittmann a. d.: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Rasen- und Bierpflanzen. Gräser und Futterkräuter. Züchtung der Kulturpflanzen. Botanische Exkursionen.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungsrath Prof. Dr. V. v. d. Sandt: Organische Experimentalchemie. Großes chemisches Practicum. Kleines chemisches Practicum. — Professor Dr. Bruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Dr. Herzfeld: Fabrication des Zuckers. — Privatdocent Dr. Haydn: Währungs-Chemie. — Privatdocent Dr. W. v. Wald: Analytische Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Bodenkunde. Prof. Dr. Bruner: Mineralogie und Gesteinskunde. Der Vöden Deutschländ. Mineralogisch-petrologisches Practicum. Repertorium der Vödenlande. Geognostische Exkursionen.

d) Physik. Prof. Dr. Wörstein: Experimental-Physik, II. Theil. Physikalische Uebungen. Ausgewähltes Kapitel der mathematischen Physik.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Prof. Dr. Rehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologisches Colloquium. — Dr. Rarich: Ueber die der Vanenwirtschaft nützlichen und schädlichen Insecten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienezucht und des Stienenbaues. — Prof. Dr. Jung: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium. Thierphysiologisches Colloquium.

3. Veterinairkunde.

Prof. Dr. Diederhoff: Sporadische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Wüller: Äußere Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath, Professor Wüller: Anatomie der Hausthiere (Knochen, Muskeln, Nervensystem, Sinneorgane), verbunden mit Demonstrationen. — Oberhofarzt Rüttner: Hufbeschlagslehre. — Privatdocent Hofarzt Dr. Hagemann: Gesundheitspflege der Hausthiere.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Allgemeine National-Ökonomie. Nationalökonomische Uebungen im staatswissenschaftlichen Seminar.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Kulturtechnik. Bauinspector Gerhardt: Kulturtechnik. Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen. — Prof. Schlichting: Bauconstructionslehre. Erdbau, Wasserbau. Landwirtschaftliche Baulehre. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Bogler: Tricieren. Zeichenübungen. Practische Geometrie. Geodätische Rechnungen — in zwei Gruppen — mit dem Assistenten Friede. Uebungen im Ausgleichen — in zwei Gruppen — mit dem Assistenten Hagemann. Rechnungen im Freien bei Westend. — Professor N. N.: Analytisch. Algebra.

Trigonometrie. Uebungen zur Analysis — in zwei Gruppen — mit dem Assistenten Seiffert. Uebungen zur Algebra — in zwei Gruppen. Uebungen zur analytischen Geometrie — in zwei Gruppen.

Das Sommer-Semester beginnt am 16. April 1891. Programme sind durch das Secretariat zu erhalten. Berlin am 27. Januar 1891.

Der Rector der Königl. Landwirtschaftlichen Hochschule. Wittm a. d.

Bekanntmachungen communalhändlicher Behörden.

140. Der diesjährige Frühjahrs-Vieh- und Saatkmarkt zu Hofgeismar findet nicht im Monat März, sondern Mittwoch den 1. April statt.

Unter Genehmigung des Provinzial-Rathes ist der sonst am Mittwoch nach Misericordias Domini (15ten April 1891) stattfindende Krammarkt aufgehoben und mit diesem Viehmarkt verbunden worden.

Beide Märkte werden auf dem Reid- und Turnhagen, nordwestlich an die Stadt stoßend, abgehalten. Hofgeismar am 5. März 1891.

Der Bürgermeister Schürmer.

S a c k u n g e n.

141. Bewerber um die mit dem 1. März d. J. in Folge Verlegung ihres bisherigen Inhabers vacant werdende Lehrrstelle in Hauptshwenda, mit welcher neben freier Wohnung und einer Entschädigung von 90 M. für Heizung ein Gehalt von jährlich 750 M. verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Prüfungs- und Führungszeugnissen bis zum 1. April l. J. an den königlichen Vorkaufinspector, Herrn Pfarrer Dippel in Oberaula einzureichen.

Ziegenhain am 24. Februar 1891.

Namens des Schulvorstandes:

Der Landrath von Schwergell.

142. Bewerber um die erledigte, mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Heizung verbundene I. Schulstelle zu Langenthal wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Bewerbungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Langenthal zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen. Hofgeismar am 5. März 1891.

Der Königliche Schulvorstand von Langenthal.

Der Landrath. J. B.: Wicher, Kreissecretar.

143. Bewerber um die neu begründete, am 1. April d. J. zur Besetzung kommende, mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Heizung verbundene II. Schulstelle zu Langenthal wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Bewerbungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Langenthal zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 5. März 1891.

Der Königliche Schulvorstand von Langenthal.

Der Landrath. J. B.: Wicher, Kreissecretar.

144. Die 2te Schulstelle zu Langenstein, deren Einkommen neben freier Wohnung und einer Feuerungs-

Entschädigung von 90 Mark auf 780 Mark festgesetzt ist, wird mit dem 1. April d. J. frei.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, wollen ihre Gesuche bis zum 28ten d. Mo. an den königlichen Vorkaufinspector für Kalkstein, Herrn Pfarre Fett zu Kirchhain, einreichen. Kirchhain am 7. März 1891.

Der königliche Schulvorstand.

Frhr. Schend, zu Schweinsberg, Landrath.

145. Bewerber um die am 1. April d. J. zur Erhebung kommende, mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 870 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Friedrichshagen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsbesuche binnen 14 Tagen an den Herrn Pfarre Bürgener zu Fuhlen einreichen. Kinteln am 7. März 1891.

Der königliche Schulvorstand.

Kroeger, Landrath, Geheimrer Regierungsrath.

146. Die hiesige Bürgermeisterstelle ist erledigt und anderweit zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 8 Jahren und ohne Pensionberechtigung. Das Gehalt beträgt unter Mitübernahme der Geschäfte des Stabsbeamten der Stadt Neulirchen 1200 Mark, 16 rm Buchenscheite und 20 rm Buchenreis pro anno. Geeignete Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen unter Angabe ihrer bisherigen Thätigkeit und Befähigung anber einzuzureichen. Neulirchen (Kr. Siegenhain) am 3. März 1891.

Der Stadtvorstand.

J. V.: Koch, Vicebürgermeister.

147. Bei der Steuerklasse Griebenstein findet ein zuverlässiger, gewandter Ister Gehälse zum 1. April d. J., resp. später, Stellung. Offerten mit Gehaltsansprüchen an den Unterzeichneten.

Hünfeld am 4. März 1891.

Sih, Rentmeister.

148. Ein gut empfohlener erster Steuer- und Verfassungsgehälse auf sofort gesucht.

" Rodheim a/Wieber bei Gießen 24. Februar 1891.

Big, königlicher Rentmeister.

Personalschronik.

Ernannt: der Referendar Pitel zum Gerichtsassessor.

der diätarische Gerichtsschreibergehülse Staub sand in Fulda zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehälßen bei dem Amtsgericht daselbst.

die Postsecretäre Därl in Hemberg (W. Cassel), Sauerborn in Hünfeld, Schälnecht in Siegenhain (W. Cassel) und Beerhoff in Kirchhain (W. Cassel) zu Postmeistern und der Postassistent Traudt in Schlierbach (bei Wächterobach) zum Postverwalter.

der Bürgermeister H. Wolf in Herges Bogel zum Stabsbeamten und der Beigeordnete Wilhelm Kommer in Steinau zum Stabsbeamten-Stellvertreter für die dosigen Staatsamtbezirke.

der Forstauffseher Ludovici zum Förster in Neuhof. Uebernommen: der Referendar Streibelein aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Gelle in den zu Cassel,

von dem Vicebürgermeister Joseph Schüler in Schrad die Geschäfte des Stellvertreters des Stabsbeamten daselbst.

Ueberrufen: die Regierungsassessoren v. Keudell und v. Köller, Ersterer dem Landrath des Kreises Gschwege, Letzterer dem Landrath des Landkreises Cassel zur Hülfeleistung.

Berufen: dem Pfarre extr. Schmeißer die zweite Pfarrstelle zu Obernkirchen, den Kreis-Physikern Dr. Heinemann in Gschwege und Dr. Lambert in Welsungen der Charakter als Sanitätsrath.

Berufen: die Der-Postdirectionssecretäre Kasch von Cassel nach Potsdam, Schmidt von Cassel nach Pilsbheim, die Postsecretäre Postardt von Dortmund nach Cassel, Telle von Hannover nach Cassel der Rechnungsrevisor bei dem Landgericht, Rechnungsath Raab in Hanau an das Landgericht zu Cassel, der Förster Rasch von Guttels nach Iba vom 1. April 1891 ab.

Entlassen: der Referendar Frhr. Duab-Wyhradt-Pächterdruck auf Antrag aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Pensionirt: die Amtmänner J. D. Rommel in Cassel und Engelhard in Loburg, früher in Wöhl, der Rechnungsrevisor bei dem Landgericht, Rechnungsath Rauhaus in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Inserationsgebühren für den Raum einer geraden Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegblätter für 1 und 1 Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Verlegt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen und Königlichen Centralbehörden.**
149. Die Verwaltung der nachbezeichneten Eisenbahn-Anleihen:

- 1) der 2½ procentigen Köthen-Bernburger Aktien und
- 2) der 5procentigen Magdeburg-Wittenbergische Aktien der Magdeburg-Halbstädter Eisenbahn;
- 3) der 4procentigen Obligationen Lit. A. vom Jahre 1845 der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn;
- 4) der 3procentigen Alte Rheinische Prioritäts-Obligationen von 1843 der Rheinischen Eisenbahn;
- 5) der 4procentigen Prioritäts-Anleihe vom 1sten August 1860 und
- 6) der 4procentigen Prioritäts-Anleihe vom 1sten Januar 1861 der Homburger Eisenbahn;
- 7) der 3procentigen Prioritäts-Obligationen III. Serie und III. Serie Lit. B. und
- 8) der 3procentigen Prioritäts-Obligationen III. Serie Lit. C. I. u. II. Emission der Bergisch-Märkischen Eisenbahn;
- 9) der 3procentigen Prioritäts-Aktien Lit. B.,
- 10) der 3procentigen Prioritäts-Obligationen Lit. E. und
- 11) der 3procentigen Niederschlesische Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn;
- 12) der 5procentigen Anleihe vom 2. Januar 1875 der Angermünde-Schwetzer Eisenbahn;
- 13) der 4procentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission und
- 14) der 4procentigen Anleihe II. Emission der Westholsteinischen Eisenbahn und
- 15) der 3procentigen Vorzugs-Anleihe II. Reihe der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn

geht am 1. April d. J. von den betreffenden Königlichen Eisenbahn-Direktionen auf uns über.

Die Zinsscheine dieser Anleihen werden abdann bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst — W. Taubenstraße 29 —, bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, den Königlichen Kreis- bezw. Steuerkassen, den Kassen der indirekten Steuerverwaltung, sowie bei den Reichsbankanstalten eingelöst. Außerdem kann die Einlösung bis auf Weiteres noch bei denjenigen Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen und Bankgeschäften erfolgen, welche als Zahlstellen auf den Zinsscheinen bezeichnet sind.

Die gekündigten Aktien und Obligationen werden

vom 1. April d. J. ab nur von der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst. Sie können jedoch mit den unentgeltlich abzuliefernden Zinsscheinen nebst Anweisungen auch bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Königlichen Kreiskasse eingereicht werden, welche die Effecten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung bewirkt.

Als Einlösstellen für die Zinsscheine und als Vermittelungsstellen für die gekündigten Aktien bezw. Obligationen dienen außerdem:

- 1) betreffs der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligationen Lit. A. die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und deren Filiale in Frankfurt a/M.,
- 2) betreffs der Anleihe der Angermünde-Schwetzer Eisenbahngesellschaft die Berliner Handelsgesellschaft hieselbst,
- 3) betreffs der Westholsteinischen Prioritäts-Obligationen I. Emission das Handlungshaus L. Behrens u. Söhne und die Wechselbank in Hamburg,
- 4) betreffs der Vorzugsanleihe II. Reihe zwei der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn die Haupt-Seehandlungskasse und die Direction der Distolent-Gesellschaft hieselbst, die Vereinsbank, die Norddeutsche Bank und L. Behrens u. Söhne in Hamburg, sowie W. A. von Rothschild u. Söhne in Frankfurt a/M.

Die neuen Zinsscheinebogen zu den Eingangs aufgeführten Eisenbahn-Anleihen werden vom 1. April d. J. ab nur von der Centrale der Staatspapiere hieselbst — S. W. Uranienstraße 92/94 — ausgereicht. Die Zinsscheine können indeß durch die Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse, sowie durch Vermittelung derjenigen Eisenbahnkassen bezogen werden, welche auf den Anweisungen (Talons) der zuletzt ausgegebenen Zinsscheinreihe als Ausreichungsstelle bezeichnet sind.

Berlin am 6. März 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

150. Die am 1. April 1891 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hieselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24sten d. Mts. ab eingelöst.

Auch werden die am 1. April d. J. fälligen Zins-

scheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6ten d. Mts. mit genanntem Tage auf unsere Verwaltung übergebenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den verzeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zins-scheinen vermerkten Zahlstellen vom 24ten d. Mts. ab eingelöst.

Die Zins-scheine sind, nach den einzelnen Schuld-gattungen und Vertheilungsschnitten geordnet, den Ein-lösungsstellen mit einem Verzeichniß vorgelegt, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Vertheilungs-schnitt angiebt, angerechnet ist und des Einklesernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staats-schuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zufendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Unterschrift auf den Reichsbank-Circulanten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; die Barzahlung aber bei der Staats-schulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regie-rungs-Hauptkassen am 24. März und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. April beginnt.

Die Staats-schulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer 4procentiger und 3procentiger Rensols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staats-schuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buch-handlung für 40 Pfennig oder von dem Ver-leger J. Guttentag (D. Gollin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind. Berlin am 7. März 1891.

Hauptverwaltung der Staats-schulden.

151. Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Ver-losung gekommenen $4\frac{1}{2}$ procentigen Prioritäts-Obliga-tionen I. Emission der Westhollsteinischen Eisenbahn vom 1. Januar 1881 werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern mit der Aufforderung ge-lündigt, den Kapitalbetrag vom 1. October dieses Jahres ab bei der Staats-schulden-Tilgungskasse hier selbst — W. Taubenstraße 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, alldam noch nicht fälligen Zins-scheine Reihe II. Nr. 3 bis 20 nebst Anweisungen zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der königlichen Kreis-kasse. Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst den zugehörigen Zins-scheinen und Zins-scheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. J. ab eingereicht werden, welche die

Effekten der Staats-schulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorgelegt hat und nach erfolgter Feststellung die Aus-zahlung vom 1. October d. J. ab bewirkt.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Prioritäts-Obligationen auf.

Der Betrag etwa fehlender Zins-scheine wird vom Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen oben gebachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 9. März 1891.

Hauptverwaltung der Staats-schulden.

152. Die diesjährige Aufnahme von Abgängen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu **Droschig** bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernements-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, die-jenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei den königlichen Regierungen, bezw. in Berlin bei dem königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungs-Anstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind an den Seminar-Director Kolbehn zu Droschig zu richten.

Die Aufnahme-Beziehungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Ver-waltung in Preußen für 1886, Seite 723 veröffent-lichten Nachrichten über die Anstalten zu Droschig, von welchen besondere Abdrücke seitens der Seminar-Direc-tion auf portofreies Ersuchen mitgetheilt werden.

Berlin am 28. Februar 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. In Vertr.: Barkhausen.

153. Von jetzt ab werden neben den Dampfern der „Atlaslinie“, welche die Mareccanischen Hafen-plätze Casablanca, Mazagan, Mogador, Rabat, Saffi und Tanger anlaufen, auch die Mitte jedes Monats von Hamburg abgehenden und die Hafenerlöse Casablanca, Mazagan, Mogador und Tanger berührenden Dampfer der „Weermannlinie“ zur Beförderung von Postpaketen ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg nach den angeführten Marrocca-nischen Orten auf dem Wege über Hamburg benutzt werden. Die vom Absender im Voraus zu entrichtende Taxe für ein Postpaket aus Deutschland beträgt 1 M. 60 Pf., Sperrgut 2 M. 40 Pf.

Ferner sind fortan nach Tanger (Marecco) auch Postpakete bis zum Gewicht von 3 kg auf dem Wege über Frankreich zulässig. Die Taxe für ein derartiges Postpaket aus Deutschland beträgt gleichfalls 1 M. 60 Pf. Ueber die Verbandsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 11. März 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzialbehörden.

154. Nachweisung der gemäß §. 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegseisenerzeugnisse für die Lieferungsverträge des Regierungsbereichs Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für Vergütung von Vorkauflieferungen vom 1. April 1891 bis Ende März 1892 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsvertrages.	Hauptmarkt-Ort.	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm.													
			Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
1	Stadtkreis Cassel	Cassel	9	14	10	91	7	90	10	20	7	08	3	01	2	24
2	Landkreis Cassel	do.	9	14	10	91	7	90	10	20	7	08	3	01	2	24
3	Kreis Eschwege	Eschwege	9	—	10	92	8	—	10	32	6	88	2	96	2	31
4	" Wigenhausen	do.	9	—	10	92	8	—	10	32	6	88	2	96	2	31
5	" Fritzlar	Fritzlar	9	23	10	90	7	84	10	01	6	80	2	66	2	20
6	" Homberg	do.	9	23	10	90	7	84	10	01	6	80	2	66	2	20
7	" Ziegenhain	do.	9	23	10	90	7	84	10	01	6	80	2	66	2	20
8	" Hersfeld	Hersfeld	9	28	11	12	8	14	10	55	7	02	2	83	2	28
9	" Rotenburg	Rotenburg	9	48	11	81	8	10	10	62	7	08	2	68	2	13
10	" Welfungen	do.	9	48	11	81	8	10	10	62	7	08	2	68	2	13
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	9	25	11	21	8	09	10	43	7	20	2	70	2	19
12	" Wolfshagen	do.	9	25	11	21	8	09	10	43	7	20	2	70	2	19
13	" Fulda	Fulda	9	22	11	14	7	88	10	16	6	87	2	91	2	57
14	" Hünfeld	do.	9	22	11	14	7	88	10	16	6	87	2	91	2	57
15	" Hersfeld	do.	9	22	11	14	7	88	10	16	6	87	2	91	2	57
16	" Schüchtern	do.	9	22	11	14	7	88	10	16	6	87	2	91	2	57
17	Stadtkreis Hanau	Hanau	9	87	12	17	8	11	10	93	7	34	3	29	2	24
18	Landkreis Hanau	do.	9	87	12	17	8	11	10	93	7	34	3	29	2	24
19	Kreis Selbhausen	do.	9	87	12	17	8	11	10	93	7	34	3	29	2	24
20	" Warburg	Warburg	9	78	11	70	8	29	10	75	7	29	3	20	2	73
21	" Kirchhain	do.	9	78	11	70	8	29	10	75	7	29	3	20	2	73
22	" Frankenberg	do.	9	78	11	70	8	29	10	75	7	29	3	20	2	73
23	" Hünfeld	Hünfeld	9	34	11	41	7	99	10	25	7	34	2	93	2	03
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	11	—	13	16	10	14	12	89	7	41	2	99	2	44

Cassel am 3. März 1890.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

155. Nachdem aus der Veröffentlichung des Geheimen Medizinalrats Professor Dr. Koch über die Herstellung des von ihm erfundenen Heilmittels gegen die Tuberkulose in der deutschen medizinischen Wochenschrift vom 15. Januar v. J. sich ergeben hat, daß auf dieses Heilmittel der Form seiner Zubereitung nach die Bestimmungen des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar v. J. Anwendung zu finden haben, darf dasselbe fortan — abgesehen vom Großhandel — nur in Apotheken abgegeben werden.

Das unter Leitung des Erfinders hergestellte Mittel ist zur Zeit nur von dem beauftragten Vertreter desselben, Dr. med. Vibberg, Berlin N. W., Lüneburgerstraße 28, Seitens der Apotheken zu beziehen und wird auf Verlangen der letzteren in Originalfläschchen mit 1 und mit 5 Ccm Inhalt abgegeben werden. Die Fläschchen sind mit Glasstopfen verschlossen, mit Schweineblase festirt und mit einer Plombe versehen, welche das Zeichen L trägt. Ferner führen dieselben auf der einen Seite die Signatur

Tuberculinum Kochii in weißem Druck auf schwarzem Schilde, auf der anderen Seite befindet sich auf weißem Schilde der Namenszug des Dr. Vibberg und ein Vermerk, welcher angeht, an welchem Tage das Mittel fertig gestellt worden ist.

Jedem Fläschchen wird eine getrocknete Gebrauchsanweisung beigelegt werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des Mittels in den Apotheken treffe ich die nachstehenden Anordnungen:

1) Das Tuberculinum Kochii ist in dem Vorratsschrank und zwar in der für die Abgabe bestimmten Abteilung aufzubewahren.

2) Dasselbe ist nur in den unversehrten Originalfläschchen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben.

3) Ueber Ankauf und Abgabe des Mittels ist ein besonderes Buch zu führen, in welches für jedes Fläschchen einzutragen ist: die Menge des Inhalts,

das Datum der Fertigstellung, des Empfangs und der Abgabe, der Name des Arztes, an welchen Letztere erfolgt ist, und eventuell das Datum der Befreiung des unverkauften Fläschchens aus der Apotheke.

4) Wenn ein Fläschchen bis sechs Monate nach dem auf denselben vermerkten Tage der Fertigstellung des Mittels unverkauft geblieben ist, so darf es nicht mehr verkauft oder sonst abgegeben werden und ist aus der Apotheke zu entfernen. Derartige Fläschchen werden von Dr. Vißberg gegen andere mit frisch hergestelltem Inhalt unentgeltlich umgetauscht werden.

5) Der **Loz-Preis** des Tuberculinum Kochii

wird hiermit (ausschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 Cem Inhalt auf 6 Mark, für das mit 5 Cem Inhalt auf 25 Mark festgesetzt.

Berlin am 1. März 1891.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Gögler.

Vorsteher der Erlaß wird unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 367 Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuchs zc. zur Kenntniss und Nachachtung Seitens der Herren Ärzte und Apotheker des Regierungsbezirks veröffentlicht. Cassel am 16. März 1891.

Der Regierungs-Präsident. Rothz.

156. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Februar 1891.

Kaufmanns-Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis																	
		a. für 100 Kilogramm.										b. für 1 Kilogramm.							
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe).	Erbsen (weisse).	Hirse.	Spiz-Kornzweiz.	Stroh.	heu.	Rindfleisch.	Rohfleisch.	Schweinefleisch.	Rindfleisch.	Speck.	Geräucher.	Butter.	z. für 60 Stk.
1	Cassel	19 88	18 14	16 56	14 96	27 38	31 94	41 31	7 21	4 10	5 51	1 15	1 30	1 60	1 25	1 35	1 75	1 96	4 05
2	Ariflar	18 86	17 79	18 10	14 31	16 25	25	31	6 10	4 10	6	1 30	1 20	1 34	1 05	1	1 87	2	3 90
3	Fulda	19 38	17 06	16 71	14 13	25	26 50	34	6	4 33	5 50	1 32	1 16	1 50	95	1 16	2	1 94	4 09
4	Hanau	20 53	17 88	18 11	15 51	27	25	37	4 75	3 88	6 34	1 48	1 24	1 55	1 16	1 26	2 12	1 94	4 80
5	Hersfeld	19	18	14	14	21	31	39	6 15	4	5 20	1 16	1	1 28	1 10	1	2	2	3 90
6	Hofgeismar	19	18	18	15 46	32	34	36	8	4 40	5	1 40	1 30	1 30	1	1 20	1 90	2	3
7	Marburg	20	18	17 50	15 50	19	28	37	7	4 40	5 75	1 40	1 30	1 35	1 15	1 35	1 60	1 80	3 60
8	Rotenburg	18 50	18	16	14	30	30	40	7	3 20	3 60	1 40	1 40	1 40	1 10	1 20	2	2 40	3
	Summa	154 15	142 57	135 28	117 87	203 63	231 44	295 31	52 51	32 41	42 93	11 21	9 90	11 32	8 76	7 52	15 14	16 01	30 34
	Durchschnitts-betrag	19 27	17 86	16 91	14 73	25 45	28 93	36 91	6 57	4 05	5 37	1 40	1 24	1 42	1 10	1 25	1 89	2 01	3 79

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm										
		Weiz.		Gersten-		Puchweizen-größe.	Hirse.	Reis.	Kaffee.		Speife-salz.	
		Weizen Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Wraupr.	Brüge.				Java-mittel-er.	gelber Arabica-er.		
1	Cassel	— 32	— 30	— 52	— 40	— 50	— 42	— 52	2 90	3 99	1 70	— 20
2	Ariflar	— 25	— 25	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	2 80	3 60	1 50	— 20
3	Fulda	— 32	— 29	— 54	— 46	— 48	— 40	— 48	2 90	3 98	2	— 20
4	Hanau	— 42	— 39	— 64	— 36	— 46	— 46	— 68	2 70	3 70	1 64	— 20
5	Hersfeld	— 34	— 26	— 50	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	1 80	— 22
6	Hofgeismar	— 32	— 26	— 48	— 36	— 40	— 36	— 40	2 80	3 60	1 80	— 20
7	Marburg	— 36	— 30	— 48	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 40	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 32	— 24	— 36	— 50	— 40	— 40	— 54	3	3 40	1 50	— 20
	Summa	2 65	2 29	3 92	2 88	1 38	3 24	4 02	22 70	29 27	13 54	1 62
	Durchschnittspreis	— 33	— 29	— 49	— 41	— 46	— 41	— 50	2 84	3 66	1 69	— 20

Cassel am 9. März 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Pawel.

157. Der Herr Minister des Innern hat dem Vereiner Berliner Künstler die Genehmigung erteilt, mit der in diesem Jahre in Berlin stattfindenden internationalen Kunstausstellung eine Ausstellung von Kunstwerken (Steinmälde, Aquarelle, Zeichnungen, Kupferstiche zc.) zu verbinden und die zu derselben anzuge-

gebenden 500 000 Koopje zu je 1 Mark im ganzen Staatsgebiete zu vertreiben. Zur Verlosung sind 7310, in zwei Ziehungen auszufallende Geminne im Gesamtwerthe von 300 000 Mark bestimmt.

Cassel am 11. März 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Pawel.

158. Auf Grund der Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend das Verdingungswesen vom 17. Juli 1886 II. a. (b) 12252/III. 1214/2 I. 3763 und vom 15. September 1889 IV. (IIa) 1951. I. 5696, III. 16377, bezw. der durch den Herrn Minister anderweit festgestellten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergabe von Leistungen und Lieferungen,“ werden folgende zugehörige Anlagen, nämlich:

V e r d i n g u n g e n
für die

Werbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tächtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber. Bei der Vergabe von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einhalt und Bezug der Verdingungsansätze u. Verdingungsansätze, Zeichnungen, Bedingungen u. s. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzurichten.

Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Zeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
- e) nähere Angaben über die Zeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Mietungsstermine eingekauft und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Materialien.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung

selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bzw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und wofelbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungsstermin. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungsstermin frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags. Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungsstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

Belegtenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hieron innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgeforderten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagsklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann erteilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebotes unter Befälligung des erforderlichen Frantaturbetrages einen Befälligen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebotes nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluss. Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über

den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verbindungsaufsätze, Zeichnungen etc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsleistung. Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kautions zu bestellen, widrigenfalls die Behörde besetzt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

II. Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Hochbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verbindungsaufsätzen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verbindungsaufsätzen angemessenen Vorkerfüge unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Abänderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bzw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragmäßig vereinbarten Paktätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräten, Rüftungen etc.

Insofern in den Verbindungsaufsätzen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräten, Rüftungen etc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Beschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Vorräthen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Verhaltung des Werkzeug, Geräthen etc.

Auch die Bestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmeerhebungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 3. Wehrleistungen gegen den Vertrag. Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verbindungsaufsätze nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen. Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen sind der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde besetzt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Wiedereistung gegen den Vertrag. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen infolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter dem im Vertrage festzuerhebenden Range zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten etc., Anwesenheitspflicht. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten etc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältnis zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräte, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine theilweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Sinderungen der Bauausführung. Glaubte der Unternehmer sich in der erdungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Abänderungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bau-

leitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hindernisse sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder anzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglich der Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollenzugsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragemäßig bedingenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiebenerwertige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Wertes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die Fortsetzung des Baues hindernde Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällig, von dem Willen der Behörde unabhängig, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa einzugezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglich der Ansprüche das Schiedsgericht (§. 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zu gestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben anbedungenen

Vollenzugsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien. Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verbindungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch unabweisbare zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, den Handwerklern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten. Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerklern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerklern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht vollständig erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Rechnungen u. d. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Empfehlung der Arbeit u. Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
- b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8. getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten *ic.* ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz sind die Bestimmungen im § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Fortsetzung und Schuld mitgeteilt.

Abzahlungslösungen können im Falle der Arbeitentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitentziehung etwa zu ergebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gültlicher Einigung das Schlichtsgericht (§. 19).

§. 10. Ordnungsvorschriften. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermeßen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülften und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatz den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nötigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Geräthe, Werkzeuge, Geräte *ic.*, sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Witbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Anmerkungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten *ic.* Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden

polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülften oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülften und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigentum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

§. 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter. Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erd- und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, inwiefern für die Folgen eigenmächtiger Verpflanzungen von Wägen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülften oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshinterzesses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Erlassanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme. Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den bereitwillig zu beziehenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig angelernte Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollenbung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf per

I. Verz

der in der 7. Verloofung gezogenen, durch die F
der Staatsſchulden vom 3. März 1891 zur b

Neumärkiſchen Sch

Abzuliefern mit Anweisungen zur

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezie
gedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

Lit. C. zu 400 Stktr.

W 2. 112. 119.

Summe 3 Stkck über 1200 Stktr. = 3600 Mark.

These ist ein in der Verloofung

ung der Staatsſchulden.

1 März 1891

von Staats II Nr. 13. Die zur Abweisung der Abweisung der Staats III.

in der Lammus-Güterbahn von 1862.

10. Verloofung

Abzuliefern mit Anweisungen

Lit.
W 4895. 9110. 1
23868. 43073

Lit.
W 6310. 393. 1019
16632. 667. 684. 6
991. 20026. 390.

Lit.
W 5909. 912. 914. 927.

Lit.
W 5272. 288. 299. 314.

Lit.
W 2991. 3057. 66. 72
153. 333. 379. 404. 4
406. 413. 430. 502. 4
515. 516.

Lit.
W 1857. 870. 882. 907. 7
77. 4208. 221. 2

10601. 625. 640
15187. 129. 211.
905. 950. 42012.
31. 51. 54. 56. 60. 6
415. 422. 443. 453. 4
608. 616. 632. 634.
309. 333. 361. 379.

65012. 50. 60. 7
08266. 274. 276
393. 395. 401. 401. 400
134. 139. 148. 156.
445. 493. 503. 506.
392. 399. 102

635. 648. 650.
597. 642. 645. 647. 6
692. 694. 722. 739
100706. 714. 71

134935. 936. 97
433. 439. 450. 464
443. 472. 476.

780. 801. 802. 870.
401. 402. 407. 419
858. 866. 869. 908. 4
553. 583. 585. 585. 59
289. 161877. 96
951. 964. 987. 999
132. 181901.
996. 1822134. 45

g: gefündigt zum 1. Januar 1891.

Angen zur Abhebung der Einkommensteuere XXI.

A. zu 1000 Rthlr.
 9987. 996. 20012. 21963. 22013.
 1. 83. 68751.

B. zu 500 Rthlr.
 9. 216. 290. 12004. 5. 23. 963. 965. 966.
 585. 693. 698. 17543. 550. 19944. 967.

C. zu 400 Rthlr.
 950. 8924. 930. 949. 951. 954. 986 bis 994.

D. zu 300 Rthlr.
 322. 361. 12816. 899. 959.

E. zu 200 Rthlr.
 1. 82. 93. 112. 113. 148. 12078. 82. 115. 133.
 106. 454. 511. 512. 518. 525. 562. 18399.
 507. 516. 19414. 415. 418. 434. 488. 489.

F. zu 100 Rthlr.
 937. 944. 975. 979. 993. 994. 2002. 14. 51.
 33. 250. 266. 287. 298. 320. 358. 370. 378. 384.
 6. 662. 672. 707. 750. 770. 781. 793. 823.
 240. 248. 292. 321. 366. 401. 41881. 888.
 64. 68. 117. 126. 135. 137. 157. 49014. 15.
 5. 169. 231. 288. 308. 321. 332. 334. 364. 376.
 74. 495. 522. 525. 526. 542. 557. 558. 582. 600.
 635. 638. 640. 53204. 252. 269. 302. 306.
 393. 948. 986. 54013. 24. 25. 29. 30. 139.
 5. 91. 114. 120. 156. 210. 250. 269. 274. 275.
 4. 302. 338. 342. 354. 361 bis 376. 378. 384 bis
 3. 422. 76009. 88. 95. 102. 108. 111. 130.
 163. 168. 80349. 359. 389. 399. 409. 441.
 508. 528. 85231. 235. 239. 308. 380. 389.
 177. 478. 495. 515. 516. 531. 566. 579. 609. 630.
103491. 514. 521. 528. 529. 531. 544. 548. 560.
 55. 664. 666. 683. 704. 715. 739. 105691.
 3. 741. 742. 853. 854. 869. 883. 905. 929.
 1. 785. 815. 816. 869. 878. 896. 916. 920. 938.
 8. 135014. 16. 22 bis 24. 35. 41. 64. 114. 128.
 137246. 256. 258. 318. 371. 400. 431. 441.
142612. 613. 639. 642. 644. 712. 714. 744. 765.
144241. 258. 302. 337. 338. 350. 373. 385.
 450. 754. 761. 775. 778. 781. 795. 796. 808.
 177. 152488. 499. 502. 507. 515. 532. 541.
 5. 598. 679. 703. 713. 726. 158174. 211. 227.
 4. 967. 984. 165060. 176916. 924. 934.
177000. 64 bis 66. 68. 69. 81. 88. 93 bis 98.
 904. 907. 918. 921. 965. 969. 970. 974. 976. 992.
 1. 52. 75. 79. 93. 183780. 798. 854. 882. 898.

N 899. 925. 927. 942. 955. 971. 979. 999. 186309. 321. 374. 393.
 445. 467. 478. 498. 498. 503. 520. 201054. 93. 96. 151. 152. 158.
 159. 165. 169. 182. 185. 186. 202. 205. 208. 210. 227. 216417.
 418. 457. 460. 461. 499. 503. 574. 576. 603. 609. 616. 617. 869. 941.
 965. 972. 217020. 33. 40. 113. 122. 123. 129. 219904.
 220261. 285. 286. 303. 313. 732.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

N 1007. 14. 21. 29. 31. 49. 50. 60. 62. 71. 78. 159. 177. 184. 191. 197.
 198. 202. 431. 434. 436. 439. 442. 468. 476. 478. 480. 482. 486. 491.
 496. 2091. 107. 125. 129. 136. 160. 4459. 470. 472. 503. 505.
 516. 7986. 993. 8004. 22. 37. 40. 45. 51. 276. 284. 293. 302.
 305. 306. 308. 309. 322. 325. 346. 12095. 98. 109. 122. 16159.
 160. 176. 186. 188. 189. 192. 193. 200. 202. 370. 371. 379. 682. 690.
 702. 706. 707. 710. 719. 727. 731. 17370. 379. 396. 403. 405. 410.
 419. 422. 10286. 288. 290. 293. 295. 311. 329. 20411. 442.
 450. 453. 456. 470 bis 477. 488. 21769. 773. 785. 793. 807. 821.
 826. 827. 830. 833. 837. 860. 862. 869. 873. 912. 22294. 298.
 300. 301. 309. 314. 348. 25972. 973. 988. 995. 26004.
 28942. 944 bis 946. 968. 993. 995. 997. 20152. 162. 176. 189.
 199. 206. 31136. 447. 480. 481. 33556. 564. 693. 606. 607.
 41257. 261. 280. 282. 283. 301. 304. 306. 309. 312. 319. 321.
 42639. 643. 646. 655. 664. 666. 673. 680. 682 bis 685. 699. 701.
 44738. 743. 744. 769. 771. 773. 777. 780. 783. 789. 795.
 48836. 858. 869. 871. 889. 898. 905. 54188. 489. 495. 511.
 527. 528. 537. 541. 543. 55286 bis 288. 291. 292. 301. 303. 318.
 320. 56187. 218. 229. 243. 314. 316. 318. 336. 348. 357. 362. 363.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

N 2372. 383. 385. 406. 426. 437. 442. 444. 464. 468. 488 bis 490. 501.
 509. 4868. 869. 871. 880. 891. 892. 898. 920. 921. 938. 962. 965.
 968. 975. 979. 15650. 657. 667. 668. 673. 676. 679. 698. 712. 721.
 734. 746. 761. 768. 21311. 316. 328. 334. 342. 343. 345. 350. 368.
 372. 381. 382. 388. 395. 396. 399. 416. 25195 bis 198. 206. 215.
 222. 256. 262. 291. 294. 302. 321. 325. 326. 335. 342. 344. 919. 921.
 940. 953. 954. 962. 964. 966. 986. 988. 26000. 1. 6. 10. 12. 43.
 15. 25. 28454. 457. 472. 475. 489. 510. 512. 514. 516. 522. 523.
 535. 536. 546. 550. 560. 564. 573. 576. 740. 755. 759. 760. 761. 769.
 771. 806. 818. 820. 823. 831. 833. 840. 841. 848. 856. 30260. 273.
 276. 348. 349. 359. 360. 371. 373. 381. 387. 389. 403. 405. 408. 409.
 413. 428. 436 bis 438. 37083. 84. 93. 95. 112. 115. 117. 120. 129.
 134. 135. 144. 147. 161. 171. 187. 192. 196. 198. 206. 208. 209. 213.
 40585. 591. 594. 611. 620. 626. 636. 643. 650. 655. 657. 670.
 680. 682. 684. 691. 694. 698. 703. 707. 708. 710. 716. 42114.
 115. 127. 138. 142 bis 144. 146. 277. 288. 291. 297. 300. 309. 315.
 351. 359. 48336. 346. 352 bis 354. 357. 370. 373. 389. 406. 407.
 413. 438. 441. 447. 452. 465. 53179. 188 bis 190. 201. 216. 219.
 221. 228. 234. 250. 266. 277. 286. 287. 300. 304. 306. 59936.
 943. 949. 951. 955. 970. 987. 60006. 8. 14. 16. 19. 25. 30. 37. 48.
 54. 61019. 22. 25. 37. 50. 61. 68. 73. 82. 86. 89. 90. 113. 114. 116.
 123. 138. 143. 155. 62265. 266. 283. 285. 288. 290. 310. 320.
 331. 334. 336. 338. 341. 346. 347. 350. 356. 363 bis 365. 372. 376.
 378. 67222. 224. 225. 232. 238. 241. 252. 256. 267. 270. 274.
 279. 295. 302. 310. 313. 315. 316. 322. 331. 333. 338. 340.
 345 bis 348.

III. Rückständige Stammakte der Münster-Hammer Eisenbahn.

Ang: gefündigt zum 1. Januar 1881. Abzuliefern mit Zinskapens Serie VII Nr. 5 bis 8 und Zelen.

Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaunt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behauptungsgeld oder durch eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgeteilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Bevollmächtigter ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notierungen u. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer geleisteten im Falle der Arbeitentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Rüsten Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Bevollmächtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung. Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Postennummern genau nach dem Vergütungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen werden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter bezw. Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen. Die Schlusszahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abzahlungszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Vorgabe des jeweilig geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Reiben bei der Schluss-Abrechnung Rechnungsverpflichtungen zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer be-

stehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden. Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältnis über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung. Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Eiderkheitstellung. Bürgen. Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kauttionen.

Kauttionen können in baarem Gelde oder guten Wertpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkastensbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantiert sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurzwert als Kauttion angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beschließbaren Effekten werden zu dem daselbst beschließbaren Bruchtheil des Kurzwertes als Kauttion angenommen.

Die Ergänzung einer in Wertpapieren bestellten Kauttion kann gefordert werden, falls in Folge eines Kurzurückganges der Kurzwert bezw. der zulässige Bruchtheil derselben für den Betrag der Kauttion nicht mehr Deckung bietet.

Daar hinterlegte Kauttionen werden nicht verzinst. Zinsdragenden Wertpapieren sind die Talons und Zinscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizulegen. Die Zinscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Wertpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitstermin dem Unternehmer ausgeben. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ertrag ausgelieferter Wertpapiere

sowie den Erfolg abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Wertpapiere und Wechsel veräußern bezw. einfalsiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Dedung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages. Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältnis mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand. Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbekannt der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichtes und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozess-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851 — 872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene, Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmgleichheit ergeben habe, wird

das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besondern Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragsschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§. 20. Kosten und Stempel. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Rede stehenden Bedingungen allgemein bei der Ergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung in Anwendung kommen.

Die vorstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten kommen auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. November 1885 III. 13805 für die Lieferungen und Arbeiten zu Wasser- und Wegebauten der Staatsbauverwaltung mit nachstehenden Aenderungen zur Anwendung:

§. 1. Gegenstand des Vertrages. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verbindungsanschlüssen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verbindungsanschlüssen angenommenen Vorbereitungen unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzunehmen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Räumungen etc. Insoweit in den Verbindungs-Anschlüssen für Neben-

leistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen und für Herstellung oder Unterhaltung von Zubehörsgegen nicht besondere Preisansätze vorgezogen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Beschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Verhaltung von Werkzeug, Geräthen etc.

Auch die Bestellung der zu den Absteckungen und Abnahmeermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gebotene Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Anernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige feinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beilegung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Anfordderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglich den Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollenzugsfrist — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwertige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Wertes der ausgeführten Leistungen gegenüber den nach rückständigen ein von dem verarbeiteten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baus hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zulässig, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde

zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baus hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

Im Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglich Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.) Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollenzugsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 13. Rechnungsaufstellung. Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Posten und Reihenfolge der Positionennummern genau nach dem Verbindungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwasige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seiten des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwasige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen. Cassel am 11. März 1891.

Der Regierungs-Präsident. Kothé.

159. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. Februar 1891 der von den Gehelenten Rentner Salomon Werthan und Weilchen, geb. 1849 in Sie, zu Rentenburg a. F., unter dem Namen „Salomon und Weilchen Werthausche Stiftung“ begründeten Stiftung die Genehmigung zu erteilen und

auf Grund des Statuts vom 26. November 1890 die Rechte einer juristischen Person zu verleihen gesucht.

Cassel am 11. März 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. W. v. Pawel.

160. Nachweisung der gemäß des §. 5. Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bzw. Ergänzung des Quartier- bzw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat März 1891 verabreichten Fournage maßgebend sind.

Nr. Spc.	Bezeichnung des Lieferungs- verbandes.	Haupt- markort.	Durchschnittspreis pro Centner		
			Hafer.	Heu.	Stroh.
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7 85	2 92	2 15
2	Landkreis Cassel	dgl.	7 85	2 92	2 15
3	Kreis Eschwege	Eschwege . .	7 35	3 15	2 10
4	• Wippenhausen	dgl.	7 35	3 15	2 10
5	• Friglar . .	Friglar . . .	7 68	3 15	2 16
6	• Homberg .	dgl.	7 68	3 15	2 16
7	• Ziegenhain	dgl.	7 68	3 15	2 16
8	• Fulda . . .	Fulda	7 66	2 89	2 50
9	• Hünfeld . .	dgl.	7 66	2 89	2 50
10	• Hersfeld . .	dgl.	7 66	2 89	2 50
11	• Schlüchtern	dgl.	7 66	2 89	2 50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau	8 40	3 42	2 36
13	Landkreis Hanau	dgl.	8 40	3 42	2 36
14	Kreis Weinhäusen	dgl.	8 40	3 42	2 36
15	• Hersfeld . .	Hersfeld . . .	7 35	2 73	2 36
16	• Hofgeismar	Hofgeismar . .	8 12	2 63	2 31
17	• Wolfshagen	dgl.	8 12	2 63	2 31
18	• Marburg . .	Marburg . . .	8 40	3 68	2 31
19	• Kirchhain .	dgl.	8 40	3 68	2 31
20	• Frankenberg	dgl.	8 40	3 68	2 31
21	• Rotenburg .	Rotenburg . .	7 35	1 89	1 68
22	• Melsungen .	dgl.	7 35	1 89	1 68
23	• Muinteln . .	Muinteln . . .	7 78	2 66	1 81
24	• Schmalkalden	Schmalkalden .	8 56	2 21	2 15

Vorsiehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cassel am 12. März 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. W. v. Pawel.

Berichtigung. — In der Bekanntmachung Nr. 135 Amtsblatt 10 vom 11. März S. 36 ist Zeile 3 von

eben zu lesen statt „und“, „nur“.

Cassel am 17. März 1891.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

V a c a n z e n .

161. Die mit einem Gehalt von 900 Mark verbundene Kreisphysikalische Stelle des Kreises Hersfeld mit dem Wohnsitz in Hersfeld soll neu besetzt werden. Bewerber wollen ihre Gesuche, denen die ärztliche Approbation, der Nachweis der Befähigung zur Verwaltung einer Physikalischen Stelle, sowie ein Zeugnis gefasster Lebenslauf beizufügen sind, binnen 4 Wochen mir einreichen. Cassel am 10. März 1891.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

162. In Folge Verlegung des bisherigen Inhabers wird die Schulstelle zu Heimbach, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 780 Mark verbunden ist, mit dem 1sten April d. J. zur Erledigung kommen.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 3 Wochen an den königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Hildebrandt zu Sachfenhausen einreichen.

Ziegenhain am 5. März 1891.

Namens des Schulvorstandes:

der Landrath von Schwergell.

163. Die 2te evangelische Schulstelle zu Abterode, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung ein Dienstlohn von 840 Mark jährlich verbunden ist, ist in Folge Ablebens des bisherigen Inhabers erledigt.

Gelegene Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Schimmel-pfeng daselbst einreichen.

Eschwege am 10. März 1891.

Der königliche Schulvorstand.

Grimm, königlicher Landrath.

164. Die neu gegründete Schulstelle zu Renteroode soll am 1sten I. Okt. besetzt werden. Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Bewerbungsgesuche binnen 14 Tagen an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg am 16. März 1891.

Der königliche Schulvorstand.

von Altenbodem, Landrath.

165. Der Unterzeichnete sucht einen Kassengehülfen, der selbstständig arbeiten kann.

Uslar am 10. März 1891.

Rübelamen, königlicher Rentmeister.

P e r s o n a l s c h r i t t .

Berest: der Förster Wittge zum 1. Mai d. J. von Forsthaus Eichelkopf nach Erdmannshain.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1/2 Bogen 6 und für 1 und 1/2 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 20. März 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1939 den Allerhöchsten Erlass, betreffend die Zuteilung der Insel Helgoland in Bezug auf die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens zu dem Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Hamburg vom 1. April 1891 ab. Vom 7. März 1891; und unter

Nr. 1940 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Mexikos zu der am 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Metertonvention. Vom 23ten Februar 1891.

Inhalt der Gesetzammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. März 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9434 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 wegen Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf mittelbare Staatsbeamte. Vom 1. März 1891; unter

Nr. 9435 das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten. Vom 1. März 1891; unter

Nr. 9436 das Gesetz, betreffend die Emeritierungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 2. März 1891; und unter

Nr. 9437 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Rint. Vom 4ten März 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlich Centralbehörden.

166. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 7. Verloosung von Reumärktischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gefündigt, die in den ausgelassenen Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1891 ab gegen Leistung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Anweisungen zur Abhebung der Zinscheine XIV bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubensirasse Nr. 29 hieselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und

Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungen, Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Klassen schon vom 1. Juni 1891 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1891 ab bewirkt.

Mit dem 1. Juli 1891 hört die Verzinsung der verloosten Reumärktischen Schuldverschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Leistungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Zugleich werden die bereits früher gefündigten, auf der obigen Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich: Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, eine Stammaktie der Rünster-Hammer Eisenbahn und eine Prioritäts-Obligation der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1862, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Rünzigungssterminen aufgehört hat.

Berlin am 3. März 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
167. Die Frist für den Umtausch der in den Händen des Publikums verbliebenen, seit dem 1. Februar zur Frankirung von Postsendungen nicht mehr verwendbaren Postwertzeichen älterer Art wird bis zum 30. Juni verlängert. Die gedachten Wertzeichen können bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt an den Postältern gegen solche neuerer Art eingetauscht werden.

Berlin W. am 20. März 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Vestams.

In Vert.: Fischer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlich Provinzialbehörden.

168. Auf Grund der von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter dem 29. October 1879 erlassenen Bestimmungen über die Organisation der in den Provinzen Rheinland und Westfalen-Kassau zur Verbütung der Viehschleppung und Weiterverbreitung der Klebkrankheit zu bitenden Aufsichtsinstanzen habe ich, nachdem der bisherige Weinbauaufsichtcommissar von Devis in Folge seiner Verlegung von Ridesheim von dem gedachten Amte entbunden worden ist, den bisherigen Stellver-

treter desselben, Königlichen Landrath Dale zu St. Goershausen zum Weinbauaufsichtsammissar für die Provinz Oessen-Rassau und den Königlichen Landrath Wagner zu Rüdelsheim zum Stellvertreter desselben ernannt.

Cassel am 11. März 1891.

Der Ober-Präsident, Graf zu Guleburg.

169. Zur Abhaltung der 2. (practischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg haben wir Termin auf den 29. Juni d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. Mai d. J., bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) das Zeugnis über die abgelegte erste Prüfung;
- 2) ein Zeugnis des Lokal-Schul-Inspectors;
- 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
- 4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
- 5) eine Probedruckschrift, beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht. Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 25. Mai d. J., an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 29. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Otto in Homberg, persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 S. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 638 fl.) Cassel am 20. März 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

170. Zur Abhaltung der **Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten** haben wir Termin auf den 19. August d. J. in Camberg, Regierungsbezirk Wiesbaden, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 25. April d. J. schriftlich bei **uns** zu melden,

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Ansehverhältnis des Bewerber angegeben ist;
- 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
- 3) ein Zeugnis über die bisherige Thätigkeit des Bewerber im Taubstummen-Unterrichte;
- 4) ein amtliches Führungszeugnis;
- 5) ein von einem zur Führung eines Dienstfiezels berechtigten Arzte ausgestellttes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt zu Camberg statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 18ten August d. J., Nachmittags 6 Uhr, daselbst bei dem Dirigenten der Taubstummen-Anstalt, Herrn Inspecter Wehrheim, persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, von 1878 S. 388 fl.)

Cassel am 20. März 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

171. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubnis erteilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen u. c. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 15000 Loose zu je 3 Mark im ganzen Verliche der Monarchie zu vertreiben.

Die unterstellten Polizeibehörden werden hiermit aufgefordert, den Vertrieb der Lose nicht zu beanstanden. Cassel am 14. März 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Pawel.

172. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 2. Februar 1886 (Amtsblatt S. 30) und vom 10. November 1888 (Amtsblatt S. 235) werden in einer dieser Nummer angefügten Beilage die Akte, betreffend die Ausdehnung der Zwecke und die Vermehrung der Mitgliedszahl der Commercial Union Assurance Company Limited in London und andere Zwecke, sowie die Genehmigungs-Urkunde vom 16ten December v. J., hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Cassel am 19. März 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Pawel.

173. Des Königs Majestät haben dem Gemitt für die in diesem Jahre in Stuttgart zu veranstaltende internationale Kunstausstellung mittelst Allerhöchster Ortre vom 23ten v. Mts, die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der in Verbindung mit dieser Ausstellung

stättfindenden, von der Königlich Württembergischen Regierung genehmigten Lotterie auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Stadtkreise Berlin, in den Provinzen Hessen-Nassau und Rheinland, sowie im Regierungsbezirk Sigmaringen, Loosje zu vertreiben.

Die unterstellten Besitzbehörden werden aufgefordert, den Vertrieb der Loosje im diesseitigen Bezirk nicht zu beanstanden.

Gassel am 20. März 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königl. Behörden.

174. Vom 1. April d. J. ab fährt der Omnibus 407 von Friedberg am 4² (statt 5²⁷) und kommt 5⁴⁰ (statt 6⁴¹) in Biezen an. — Das Nähere ist aus dem Auswahlsfabriplan ersichtlich.

Dannover am 17. März 1891.

Königliche Eisenbahn-Direction.

175. Dem Herrn Otto Gysel hier ist unter dem heutigen Tage die Erlaubnis zur Uebernahme einer Auswanderungs-Unteragentur für den Auswanderungs-Hauptagenten Ehr. Emil Derschow zu Frankfurt a/M. erteilt worden.

Meltingen am 9. März 1891.

Der Königl. Vortrath v. Negelein.

B e a n t w o r t e n .

176. Bewerber um die mit dem 1. Juli d. J. durch Pensionierung des dormaligen Inhabers zur Erledigung kommende Pfarrstelle in Wettefelingen, (Gasse Zierenberg, werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen besetzten Meldungsgefuche binnen 4 Wochen anber einzureichen.

Bemerkt wird, daß der künftige Stelleninhaber zum Nubehalt jährlich 1200 Mark beizutragen, dagegen die Ergänzung des ihm seinem Dienst bzw. Amtealter entsprechenden Jahres Einkommens durch persönliche Zulage aus Staatsfonds zu erwarten hat.

Gassel am 14. März 1891.

Königliches Consistorium. D. v. Wehrhach.

177. Die evangelische Schulstelle zu Granenborn, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung ein Dienst Einkommen von 840 Mark jährlich verbunden ist, ist in Folge Pensionierung des seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Königl. Kreis Schulinspector, Pfarrer Cornelius zu Renda einreichen.

Schwäge am 13. März 1891.

Der Königl. Schulvorstand. Grimm, Vortrath.

178. Die evangelische Schulstelle zu Hebenzich, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung ein Dienst Einkommen von 810 Mark jährlich verbunden ist, wird in Folge Veretzung des seitherigen Inhabers mit dem 16. April d. J. vacant. Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an den

Königl. Kreis Schulinspector, Pfarrer Gonnermann zu Widmannshausen einreichen.

Schwäge am 21. März 1891.

Der Königl. Schulvorstand. Grimm, Vortrath.

179. Durch Veretzung des seitherigen Inhabers ist die Lehrstelle an der evangelischen Schule zu Friedrichsbrück mit dem 16. April d. J. wieder zu besetzen. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungsgefuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Königl. Kreis- und Kreis Schulinspector, Herrn Metropolitan Ritter zu Hess. Nichtenan einzureichen.

Mit der Stelle ist ein Einkommen von 825 Mark neben freier Wohnung, sowie eine Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark verbunden.

Wigenhausen am 17. März 1891.

Der Königl. Schulvorstand. von Schend, Vortrath.

180. Die Lehrstelle an der evangelischen Schule zu Ahlersbach, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung 750 Mk. beträgt, wird durch Pensionierung des seitherigen Inhabers mit dem 1. April d. J. frei.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königl. Kreis Schulinspector, Herrn Pfarrer Medenschein zu Hohenzell einreichen.

Schlüchtern am 20. März 1891.

Der Königl. Schulvorstand. Der Vortrath.

Geertz, J. P.

181. Bewerber um die am 1. April d. J. zur Erledigung kommende, mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 850 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung, sowie eines Schulbesuches von jährlich 100 Mark verbundene Schulstelle zu Kubagen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgefuche binnen 8 Tagen an den Schulvorstand von Kubagen z. S. des Herrn Pfarrers Schoof zu Sachsenhagen einreichen.

Kinteln am 20. März 1891.

Der Königl. Schulvorstand. Der Vortrath.

Loos, J. B.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Hofmeister von Bornstedt in Gassel zum Oberhofmeister mit dem Range der Oberregierungsräthe und zum Wirtinrenten der Finanz-Abtheilung der Regierung in Wiesbaden,

der Hof-Rath Herrkel zum Oberförster in Gigerhagen,

die Referentare Winneberger und Schulzin zu Gerichtspräsidenten,

der Kreisrath Schneider in Wigenhausen zum Regierungsboten in Gassel,

der Bürgermeister Adam Eckhardt zu Widdiger zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Ueberrücken: der Regierungs-Rath v. Werenen dem Vortrath in Fulda zur Hülfleistung.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrgehilfen in Kirchbracht, außerordentlichen Pfarrer Stoppel, die Pfarrstelle in Oberzell,

dem Bergmann Justus Scherer zu Trielendorf das Allgemeine Ehrenzeichen.

Befetzt: die Richtassessoren Carl Fuchs und Dr. Raffow in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Göln,

der königliche Kreisbauinspector Lauth von Fulda nach Arnberg und der königliche Kreisbauinspector, Baurath Scheele von Dillenburg nach Fulda,

die Pflanzverwalter Wolf von Varchfeld nach Hütten-


steinach und Schlopphauer von Hüttensteinach nach Varchfeld,

der etatsmäßige Gerichtschreibergehilfe, Assistent Schnepel bei dem Landgericht in Cassel an das Amtsgericht zu Helsberg,

der etatsmäßige Gerichtschreibergehilfe, Assistent Flugge in Helsberg an das Landgericht in Cassel.

Niedergelassen: der practische Arzt Stern in Fulda.

Pensionirt: der Pfarrer Schenk in Deisel.
Befähigt: die Wahl des Rittmeisters a. D. von Jagow zum Bürgermeister der Stadt Gemünden für die Dauer von acht Jahren.

 Hierzu als Beilage der *Oeffentliche Anzeiger* Nr. 24.
(Inscriptionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 4 Bogen 5 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Bausenhaus-Buchdruckerei.

Der heutige Nummer des Amtsblatts ist das Schulverordnungsblatt Nr. 2 für das Jahr 1891 beigelegt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.

182. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1891 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 25. Mai d. J. und folgende Tage anberaumt.

Weldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgelegten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen sind bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April d. J. anzubringen. Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die in §. 4 der Prüfungs-Ordnung vom 22. Mai 1890 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind. Die über Gesundheit, Führung und Lehrfähigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen der Gesuche sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin am 10. März 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Kgl. r.

183. Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8ten März 1879 wie folgt abgeändert.

Der §. 43, „Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, enthält nachstehende Fassung:

§. 43. Verkauf von Postwerthzeichen. I. Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen bar einzulösen.

IV. Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungsformularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungsformulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Die vorstehende Abänderung tritt sofort in Kraft. Berlin am 5. März 1891.

Der Reichsminister. J. V.: von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzialbehörden.

184. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Königl. Schullehrer-Seminar in Dillenburg ist auf den 29. August d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 10. Juli d. J. unter Beifügung

- a) des Geburtscheines,
 - b) eines Impfscheines, eines Revaccinationscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfaches berechtigten Arzte,
 - c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
 - d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,
- bei dem Königl. Seminar-Director, Herrn Dr. Büchel in Dillenburg zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar zu Dillenburg übersteigt oder nicht, wird ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften

über die Aufnahme-Prüfung bei den königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel am 20. März 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

185. Des Kaisers und Königs Majestät haben genehmigt, daß mittellose Kranken, sowie nöthigenfalls je einem Begleiter zum Zwecke der Aufnahme in öffentliche Kliniken und öffentliche Krankenhäuser bei den Reisen nach und von den Heilanstalten eine Fahrpreieremäßigung auf den Staatsbahnen dadurch gewährt werde, daß bei der Benutzung der dritten Wagenklasse der Militairfahrpreis erhoben wird.

Als öffentliche Anstalten in vorstehendem Sinne kommen in Betracht: Universitäts-Kliniken, staatliche, provinzielle, Kreis- und Gemeinde-Krankenhäuser, öffentliche Anbinde-Anstalten, Krankenhäuser von Orts- und Religions-Gesellschaften und derartige auf milden Stiftungen beruhenden Institute.

Die Fahrarten sind von den Ausgabestellen, nachdem sie zuvor mit handschriftlichem Vermerk versehen worden, denjenigen Personen zu verabfolgen, welche nachweisen:

- 1) ihre Mittellosigkeit durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde, in welcher zugleich zu bestätigen ist, daß nach Maßgabe der Reichs-Gesetze über die Kranken- und Unfallversicherung die Fürsorge anderer Verpflichteter nicht eintritt;
- 2) ihre bevorstehende Aufnahme in eine Heilanstalt durch eine Bescheinigung der Letzteren, oder — wenn solche in bringenden Fällen nicht gleichzeitig beizubringen ist — des behandelnden Arztes über die Nothwendigkeit der Aufnahme in eine Heilanstalt.

Der für die Ueberführung eines Kranken zur oder von der öffentlichen Heilanstalt etwa notwendige Begleiter erhält die Fahrkarte auf Grund besonderer Bescheinigung.

Die Muster der vorzulegenden Bescheinigungen werden an den betreffenden Eisenbahn-Ausgabestellen zu haben sein. Cassel am 21. März 1891.

Der Regierunqs-Präsident Rothke.

186. Den innerhalb des Amtsbezirks Oberförsterei Reuzhausen im Kreise Homburg in den Jahren 1888 und 1889 neu errichteten Försterdienstgehöften bei Oberbeisheim und bei Niederbeisheim sind die Namen „Forsthaus Wälde Kirche“ und „Forsthaus Steinlopf“ beigelegt worden. Cassel am 19. März 1889.

Der Regierunqs-Präsident Rothke.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

187. Durch Beschluß des Stadtraths und Zustimmung des Bürgerversammlung vom 20sten v. Mts. ist der Zinssatz für Einlagen in die städtische Sparkasse dahier vom 1. Juli c. ab auf 3½ Prozent herabgesetzt worden.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden unter Bezugnahme auf §. 21 der Statuten alle Einlagen, für welche vor bisherige Zinssatz ferner beansprucht wird, auf den 1. Juli v. J. zur Rückzahlung hiedurch gestündigt.

Großalmroede am 21. März 1891.

Die Verwaltungskommission der städtischen Sparkasse:
Rüppell, Dr. Ab. Spieß, Veder.

S a c a u z e n.

188. Durch Verlegung der bisherigen Inhaberin wird die 7te Stelle an der hiesigen Stadtschule, welche mit einem jährlichen Einkommen von 750 Mk. und 90 Mark Mietpächterung verbunden ist, mit dem 1. April d. J. vacant. Die zu bestellende Verrichterin wird, wie die bisherige, die Zeitung der oberen Mädchenklasse erhalten. Geeignete Bewerberinnen wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Schulvorstande melden.

Wolffhagen am 26. März 1891.

Der königliche Schulvorstand. v. Buntlar, Landrath.

189. Bewerber um die erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Rüdningen wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den unterzeichneten Schulvorstand einreichen. Mit der Stelle ist ein Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Heizung verbunden.

Hanau am 24. März 1891.

Namens des Schulvorstandes: Der Landrath.

J. B.: Vaabe.

190. Die Schulstelle zu Rickelsdorf, mit welcher ein kompetenmäßiges Einkommen von 840 Mk. neben freier Wohnung und 90 Mk. Heizungsgeld verbunden ist, soll alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 8 Tagen bei dem Unterzeichneten einreichen. Rotenburg am 25. März 1891.

Der kgl. Schulvorstand. v. Altenbockum, Landrath.


191. Die Stelle eines städtischen Bauverwalters, für welche eine Entschädigung von jährlich 279 Mark gezahlt wird, ist anderweitig zu besetzen. Bewerber wollen sich innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten schriftlich melden. Wolffhagen am 24. März 1891.

Der Bürgermeister Wicke.

192. Ein erster Steuerfassengehülfe kann bei der unterzeichneten Steuerkasse sofort eintreten.

Hanau am 25. März 1891.

Königliche Steuerkasse I. Kiel.

 Hierzu als Beilage der Oeffentlichen Anzeiger Nr. 26.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich-Preussischer Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Wallenhaus-Buchdruckerei.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.

193. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hessen-Nassau vom 11. Juni 1890 (G. S. S. 173). — Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. Juni 1890 (G. S. S. 173) bestimmen wir Folgendes.

§. 1. Die Genehmigung und Verfassung neuer Ansiedelungen ist durch das Gesetz vom 11. Juni 1890, soweit es sich nicht um die Anlage einer Kolonie (§§. 6, 7 des Gesetzes) handelt, dem Landrath, in Stadtfreien der Ortspolizeibehörde, überwiesen.

Das Verfahren regeln im Einzelnen die §§. 2 bis 5 des Gesetzes.

Wie der Zusammenhang der §§. 1 und 5 des Gesetzes ergibt, bedarf es der Ansiedelungs-Genehmigung durch den Landrath, in Stadtfreien durch die Ortspolizeibehörde, auch dann, wenn Einsprüche im Verwaltungs- Streitverfahren zurückgewiesen sind. Das rechtskräftige Urtheil des Verwaltungsgerichts ergeht nicht die im §. 1 unbedingt vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung, sondern bildet nur die Grundlage für dieselbe.

§. 2. Die Bestimmungen im §. 47 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, welche die Errichtung von Feuerstellen in der Nähe von Forsten Beschränkungen unterwerfen, bleiben nach §. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1890 unberührt.

Das durch die §§. 48—50 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vorgeschriebene Verfahren ist mit dem Verfahren nach den §§. 1—7 des Gesetzes vom 11ten Juni 1890 zu verbinden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Einspruchsfrist nach §. 4 des letzt erwähnten Gesetzes auf zwei Wochen festgesetzt ist, während nach dem §. 49 Abs. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes die Frist 21 Tage beträgt.

Wenn einer beabsichtigten Ansiedelung diejenigen Bestimmungen entgegenstehen, welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen und der im §. 10 Abs. 2 sonst genannten Anlagen zc. beschränken, so ist die im §. 4 vorgeschriebene Benachrichtigung

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

195. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird der nachfolgende Gebühren tariff zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 17. März 1891.

Kgl. Regierung, Abth. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Gebührentarif

vom 1. März 1891 zur Bezahlung der von den Katasterämtern auszufertigenden Katasterabschriften, Auszüge und Handzeichnungen, sowie der Katasterfortschreibungen.

Bezugs Berechnung der in die Staatskasse fließenden Gebühren für die seitens der Katasterämter auf den Antrag von Gemeinden zc. oder Privatpersonen oder in deren Interesse auf Ansuchen von öffentlichen Behörden

stets auch an den Vorsteher desjenigen Gemeinde- (Wutz-) Bezirks zu richten, in welchem die betreffende Eisenbahnstrecke zc. belegen ist.

§. 3. Die Bestimmung im §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1890, wonach von der Bedingung der Zugänglichkeit durch einen fahrbaren Weg unter besonderen Umständen abgesehen werden kann, hat nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nur den Zweck, für Fälle, in denen die örtlichen Verhältnisse die Herstellung eines fahrbaren Weges nicht ermöglichen, die betreffende Ansiedelung aber aus besonderen Gründen erwünscht ist, ausnahmsweise die Zulässigkeit der Genehmigung offen zu halten. Es gilt dies vorzugsweise von solchen Ansiedelungen, welche im Interesse des Fremdenverkehrs in den gebirgigen Theilen der Provinz angelegt werden, sowie von solchen, welche nur auf einem Schiffsfahrtswege erreichbar sind.

§. 4. Unter Kolonien im Sinne des §. 6 versteht das Gesetz eine größere Anzahl von Ansiedelungen, welche in räumlichem Zusammenhange errichtet werden sollen. Berlin am 3. März 1891.

Der Minister des Reichs für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Herrfurth.

v. Heyden.

194. Die im Jahre 1891 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Laubstumm-Anstalten wird am 17. September beginnen.

Nachungen zu derselben sind bis zum 1. August d. J. bei demjenigen königlichen Provinzial-Schulcollegium, in dessen Aufzählungskreise der Bewerber angeht, oder beschäftigt ist, unter Einreichung der in §. 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolge, bis zum 15. August d. J. unmittelbar an mich richten.

Berlin am 14. März 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Kuegler.

zu bewirkende Anfertigung von Katasterabschriften, Auszügen und Handzeichnungen, sowie für Katasterfortschreibungen wird nachstehender Tarif erlassen:

Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u.	Gebühren- satz. Mkt.
Gebühren für die Anfertigung von Katasterabschriften.		
Artikel 1.		
1.	Für Abschriften, welche den Inhalt der betreffenden Bücher eines Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks ganz oder zu einem größeren Theile umfassen, sind an Gebühren zu berechnen:	
2.	1. Für die Abschrift eines Flurbuchs: für jede vollen oder angefangenen dreißig mit besonderem Flächeninhalte eingetragene Parzellen bezw. Flächenabschnitte oder Quoten von Parzellen bezw. Flächenabschnitten	0,50
3.	2. Für die Abschrift einer Mutterrolle: für jede vollen oder angefangenen vierzig Positionen	0,50
4.	für jede mit besonderem Flächeninhalte eingetragene Parzelle bezw. für jeden solchen Flächenabschnitt, auch Quote, wird eine Position und für jeden Mutterrollenartikel werden vier Positionen gezählt.	
5.	3. Für die Abschrift oder Neuanfertigung einer Wiederholung zur Mutterrolle bezw. einer summarischen Zusammenstellung des Besitzstandes: für jede vollen oder angefangenen zwanzig Eigentümer	0,50
6.	4. Für die Abschrift eines Artikelverzeichnisses: für jede vollen oder angefangenen vierzig Mutterrollenartikel	0,50
7.	5. Für die Abschrift einer Gebäudesteuerverzeichnis: für jede vollen oder angefangenen vierzig Positionen	0,50
8.	für jedes Gebäude wird eine Position und für jede Rollennummer werden zwei Positionen gezählt.	
9.	6. Für die Abschrift einer Grund- und Gebäudesteuer-Heberolle: für jede vollen oder angefangenen dreißig mit Steuerbeträgen aufgeführte Pächter	0,50
10.	7. Für sonstige Abschriften: für jede vollen oder angefangenen vier Seiten	0,50
Gebühren für die Anfertigung von Auszügen aus den Katastern oder den dazu gehörigen Fortschreibungsverhandlungen.		
Artikel 2.		
11.	Die Gebühren für die im §. 39 Nr. 2 und im §. 40 der Katasteranweisung I. vom 31. März 1877, sowie in den §§. 35 bis 39 der Katasteranweisung V. von demselben Tage und im Artikel 10 der Zusatzbestimmungen für das rheinische Rechtsgebiet vom 10. Juni 1885 bezeichneten Auszüge aus den Katastern und Fortschreibungsverhandlungen betragen:	
12.	1. Für einen Auszug aus der Grundsteuermutterrolle, dem Flurbuche oder den dazu gehörigen Fortschreibungsverhandlungen: für jede vollen oder angefangenen zwanzig Positionen	0,50
13.	als Position zählt jede in dem Auszuge mit besonderem Flächeninhalte eingetragene Parzelle, bezw. jeder solcher Flächenabschnitt und jede Quote, sowie außerdem bei Anfertigung von Auszügen, in welchen die Grenzmaßbaren angegeben werden, jedes eingetragene Nachbarbesitzstück.	
14.	2. Für einen Auszug aus der Gebäudesteuerverzeichnis oder den Gebäudesteuerefortschreibungsverhandlungen: für jede vollen oder angefangenen zwanzig Gebäude	0,50

Pausende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten zc.	Gebühren- satz. Mort.
15.	3. Für die Anfertigung des Auszuges nach den Bestimmungen im §. 39 Nr. 2 und §. 40 der Katasteranweisung I. vom 31. März 1877 bezw. im Artikel 10 und 11 der Zulagbestimmungen vom 10. Juni 1885 sind sämtliche in dem Auszuge aufgeführten Parzellen und Parzellenabspalte sowohl im alten als auch im neuen Bestande als Positionen nach Ziffer 1 in Rechnung zu stellen.	
16.	Die in dem Auszuge etwa mit nachgewiesenen Gebäude (Nr. 5 im §. 40 der Katasteranweisung I.) sind dabei ebenfalls als Positionen nach den Gebühren unter Ziffer 1 mitzuzählen, nicht aber nach den Gebühren unter Ziffer 2 besonders zu berechnen.	
17.	4. Wenn gemäß den Vorschriften unter Nr. 7 im §. 40 a. a. O. eine summarische Aufführung von Parzellen stattfindet, so ist jede summarische Angabe als eine Position nach Ziffer 1 zu zählen. Gebühren für die Anfertigung von Handzeichnungen und von Feldbuchabschriften. Artikel 3.	
18.	Für die auf Pausleinwand oder Pauspapier zu bewirkende Anfertigung von Handzeichnungen sind an Gebühren zu berechnen, und zwar:	
19.	1. Für jedes Handzeichnungsblatt im gewöhnlichen Astenformate von 33 cm Höhe und 21 cm Breite (ungerechnet den beim Einheften unzulässigen Rand): a) eine allgemeine Gebühr von	1,00
20.	außerdem: b) für jede vollen oder angefangenen zehn Parzellen	0,50
21.	2. Für jedes Handzeichnungsblatt im doppeltem Astenformate: a) eine allgemeine Gebühr von	2,00
22.	außerdem: b) für jede vollen oder angefangenen zwanzig Parzellen	0,50
23.	3. Für jedes Handzeichnungsblatt in größerem Formate, gleichviel ob dasselbe ganze Bemerkungen, oder nur Theile von solchen umfaßt: für jedes volle oder angefangene halbe Quadratmeter an Fläche des Handzeichnungsblattes:	
24.	a) eine allgemeine Gebühr von	2,50
25.	außerdem: b) für jede vollen oder angefangenen dreißig Positionen	0,50
26.	c) als Position zu b. zählt: jede auf der Handzeichnung dargestellte Parzelle, jede dargestellte Gebäurefläche, jeder Bonitätsabschnitt, in welchen auf Verlangen die Einschätzung eingetragen worden ist, sowie jedes Besitzstück, dessen Grenzen kolortiert worden sind.	
27.	4. Für die Abschrift eines Feldbuches: a) wenn dieselbe zwei Seiten mit Zeichnung oder weniger umfaßt	1,50
28.	b) für jede vollen oder angefangenen weiteren zwei Seiten mit Zeichnung	0,50
	Gebühren für die Fortschreibung von Katasterabschriften und Karten. Artikel 4.	
29.	Für die Fortschreibung von Katasterabschriften und Karten sind folgende Gebühren zu berechnen:	
30.	1. Für die Fortschreibung der Abschrift eines Flurbuches: für jede vollen oder angefangenen vierzig gelöste, berichtigte oder nachgetragene Parzellen bezw. Flächenabschnitte oder Quoten	0,50
31.	2. Für die Fortschreibung der Abschrift eines Artikelverzeichnis: für jede vollen oder angefangenen vierzig gelöste, berichtigte oder nachgetragene Mutterrollenartikel	0,50
32.	3. Für die Fortschreibung der Abschrift einer Mutterrolle: a) für jede vollen oder angefangenen zwanzig gelöste, berichtigte oder nachgetragene Mutterrollenartikel	0,50

Lau- fende Nr.	B e z e i c h n u n g d e r A r b e i t e n zc.	Gebühren- satz. Mkrt.
33.	b) für jede vollen oder angefangenen vierzig gelöschte, berichtigte oder nachgetragene Parzellen bezw. Flächenabschnitte oder Quoten	0,50
4.	Für die Berichtigung der Wiederholuna zur Mutterrolle oder einer ähnlichen summarischen Zusammenstellung des Besitzstandes (Artikel 1 Ziffer 3):	
34.	für jede vollen oder angefangenen zwanzig gelöschte, berichtigte oder nachgetragene Eigentümer	0,50
5.	Für die Fortschreibung der Abschrift einer Gebäudesteuerrolle:	
35.	a) für jede vollen oder angefangenen zwanzig gelöschte, berichtigte oder nachgetragene Rollennummern	0,50
36.	b) für jede vollen oder angefangenen fünfzig gelöschte, berichtigte oder nachgetragene Gebäude	0,50
6.	Für die Fortschreibung der Abschrift einer Grund- und Gebäudesteuerheberolle:	
37.	für jede vollen oder angefangenen fünfzig mit Steuerbeträgen ausgeführte Pflichtige	0,50
7.	Für die Berichtigung einer Kopie der Gemarkungskarte:	
38.	a) wenn die Berichtigung zehn mit neuer Nummer versehene Parzellen oder weniger umfaßt, eine allgemeine Gebühr von	1,50
	außerdem:	
39.	b) für jede vollen oder angefangenen weiteren zwanzig mit neuer Nummer versehene Parzellen	1,00
8.	Für die Berichtigung einer Handzeichnung auf durchsichtigem Stoffe:	
40.	für jede vollen oder angefangenen dreißig mit neuer Nummer versehene Parzellen	1,00
	Gebühren für die Beglaubigung von Handzeichnungen und Auszügen.	
	A r t i k e l 5.	
41.	Für die Beglaubigung von Handzeichnungen sind an Gebühren zu berechnen:	
42.	für jedes Handzeichnungsblatt im A4-Format	0,50
43.	für jedes Handzeichnungsblatt in größerem Formate	1,00
44.	Für die nachträgliche Beglaubigung eines vorhandenen Katasterauszuges hinsichtlich der Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Bestande des Katasters	0,50
	V e r s c h i e b e n e B e s t i m m u n g e n .	
	A r t i k e l 6.	
45.	Auf Arbeiten, welche in diesem Tarife nicht bezeichnet sind, können nach Bestimmung der Regierung die für gleichartige Arbeiten festgesetzten Gebührensätze angewendet werden.	
46.	Falls dieses nicht anständig ist, sind für jede volle oder angefangene Stunde der nothwendig zu verwendenden Arbeitszeit	0,50
	A r t i k e l 7.	
47.	Die Gebühren nach Artikel 1 bis 4 umfassen zugleich die Vergütung für Papier, Kopierleinwand, Formulardruck u. dergl. m.	
	A r t i k e l 8.	
48.	Für Auszüge aus den Mutterrollen, welche die Grundeigentümer im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts gemäß §. 44 Nr. 4 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen u. s. w. vom 12. April 1888 (Gesetzsammlung Seite 52) auf Erfordern der Amtsgerichte zur Anlegung des Grundbuchs beizubringen haben, oder welche zu dem bezeichneten Zwecke von den Amtsgerichten erfordert werden, bewendet es bei der Vorschrift im Artikel 2 der Zusatzbestimmungen vom 15. März 1890 zu dem Gebührentarife vom 31. März 1877.	
	A r t i k e l 9.	
49.	Gegenwärtiger Gebührentarif tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft. Von demselben Tage ab werden die bisherigen Gebührenbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.	

196. Des Königs Majestät haben Allerhöchste geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 2. März b. J. die Parzellen Nr. 1 bis 48 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Ochsenhof, im Kreise Hofgeismar, in der Gesamtgröße von 104 ha 40 a 92 qm zu einem selbstständigen Gutsbezirk mit dem Namen Ochsenhof zu erheben und zu genehmigen, daß diesem Gutsbezirk die am linken Uferufer belegene, durch den Beschluß des Kreisaußschusses des Kreises Minden vom 8ten Mai 1890 vom Gutsbezirk Bursfelde abgetrennte Fläche in der Größe von 55 a 53 qm einverleibt werde.
Cassel am 28. März 1891.

Der Regierungs-Präsident. Kothé.

197. Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Landespferdebezugsverein, Sektion für die Darmstädter Pferdewärkte zu Darmstadt, mittelst Allerhöchster Ordre vom 9ten d. Mt. die Erlaubniß zu erteilen geruht, zu den mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Landesregierung im Frühjahr und Herbst dieses Jahres in Darmstadt stattfindenden Pferdemarkt-Verkäufen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Stadt- und Landkreisen Frankfurt a. M. und Hanau, Loose zu vertreiben.

Die unterstellten Polizeiorgane in den Kreisen Hanau (Stadt und Land) werden aufgefordert, den Vertrieb der Loose daselbst nicht zu beanstanden.

Cassel am 1. April 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

198. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern dem Gemüte für die alljährlich bei Gelegenheit des Viehmarktes zu Krollen mit Genehmigung des Landestreuers der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont stattfindende Verlosung von Vieh, Wirtschafts- und Haushaltungsgeräthen die Erlaubniß erteilt, zu der diesjährigen Auspielung auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Kreisen Cassel — Stadt und Land —, Hofgeismar, Wolfhagen, Friglar, Frankenberg (Regierungsbezirk Cassel), Warburg (Regierungsbezirk Minden) und Brilon (Regierungsbezirk Arnberg) Loose zu vertreiben.

Die unterstellten Polizeibehörden der vorbezeichneten Kreise des diesseitigen Bezirks werden aufgefordert, den Vertrieb der Loose nicht zu beanstanden.

Cassel am 1. April 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

199. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Kreisvereins vom Rothem Kreuz zur Pflege im Heide verwundeter und erkrankter Krieger für den Landkreis Wiesbaden die Genehmigung erteilt, zum Besten der Errichtung eines Krankenhauses in Dieblich eine Verlosung von kunstgewerblichen Werthgegenständen, Silber- und Goldwaaren, feinen landwirtschaftlichen Maschinen u. im Gesamtwerthe von 15000 Mark zu veranstalten.

Die Zulassung dieser Verlosung ist unter der Bedingung erfolgt, daß nicht mehr als 30000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden und daß deren Vertrieb

auf den Umfang der Provinz Hessen-Nassau beschränkt bleibt. Cassel am 1. April 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

200. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Vereins zur Züchtung reiner Hunderrassen in Frankfurt a. M. die Genehmigung erteilt, anlässlich der in der Zeit vom 28. — 31. Mai d. J. daselbst stattfindenden internationalen Ausstellung von Jagd- und Luvsuhunden eine Verlosung von Hunden und von auf den Hunde- und Jagdsport bezüglichen Gegenständen im Gesamtwerthe von 10000 Mark zu veranstalten.

Die Zulassung dieser Verlosung ist unter der Bedingung erfolgt, daß nicht mehr als 20000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Provinz Hessen-Nassau beschränkt bleibt. Cassel am 3. April 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

201. Im Jahre 1890 sind im Regierungsbezirk Cassel von 1724 amtlichen Fleischbeschauern 238 534 Schweine untersucht und darunter 29 Stück trichinöse und 84 Stück finmig befunden worden.

Die Untersuchung von 16212 Schweinen in der Stadt Cassel hat 5 trichinöse und 12 finmige Schweine ergeben. Cassel am 1. April 1891.

Der Regierungs-Präsident. Kothé.

Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Preussischer Behörden.

202. In den Orten Frieda und Lohne (Wj. Cassel) werden am 1. April in Vereinigung mit den Postagenturen daselbst Telegraphenanstalten in Wirksamkeit treten. Cassel am 25. März 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Zieckle.

203. Am 2. Juni b. J. soll wieder eine Ausschmiedeprüfung hier stattfinden.

Den Anmeldungen zu dieser Prüfung sind 10 Mt. Prüfungsgebühren und der Geburtschein des Prüflings beizulegen.

Die Anmeldungen sind spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine an mich abzugeben.

Den Prüflingen wird das Studium der „Anleitung zum Bestehen der Ausschmiedeprüfung von Professor Dr. Köhler“ empfohlen.

Zu weiterer Auskunft ist der Unterzeichnete bereit. Fulda am 28. März 1891.

Überhardt, Kreisdiener.

S a c h e n.

204. Bewerber um die erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Weidenbach werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Hepp zu Kobach einzureichen.

Mit der Stelle ist ein Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung, sowie eine Feuerungs-Entscheidung von 90 Mark verbunden.

Witzenhausen am 1. April 1891.

Ramens des Schulvertrandes:

Der Königliche Landrath. J. B.: Rämpf.

205. Die 2te Lehrerstelle an der evangelischen Schule

zu Oberkaufungen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 1100 Mark beträgt, wird durch Pensionierung des seitherigen Inhabers mit dem 1. April d. Js. frei.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 8 Tagen bei dem königlichen Fiskusinspector, Herrn Superintendenten Schüler zu Oberkaufungen einreichen.

Cassel am 1. April 1891.

Namens des königlichen Schulvorstandes:
Der Landrath. J. B.: v. Koeller, Reg.-Assessor.
206. Ich suche zum alsbaldigen Eintritt 2 Gehälfen (ersten und zweiten) gegen hohes Gehalt.
Hanau am 3. April 1891.

Munt, Rentmeister.
207. Ein erster Steuerlassengehülfe kann bei der unterzeichneten Steuerklasse sofort eintreten.
Hanau am 25. März 1891.

Königliche Steuerliste I. Kiel.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Dr. med. Widdelborgs zu Freiburg zum Dirigenten und Arzt des Landkrankenhauses zu Hanau,

der Kammergerichts-Referendar Dr. jur. Mettenheimer zu Schwerin zum Referendar bei der Regierung in Cassel,

der Rechts Candidat Volz zum Referendar,

der Ober-Postassistenten Franke in Cassel zum Ober-Postassistenten, der Postassistent Kern in Cassel zum Bureauassistenten, der Telegraphenassistent Harnisch in Cassel zum Kanzlisten, die Postassistenten

Berling in Cassel, Leibrod in Wannfried, Schilbe in Schwewe und Ries in Cassel zu Ober-Postassistenten, der Telegraphenassistent Reith in Cassel zum Ober-Telegraphenassistenten, die Postassistenten Kreuter in Cassel, Müller aus Gölz (Rhein) in Cassel, Diebel aus Altenburg (S. A.) in Wabern (Vj. Cassel),

der commissarische Rentmeister Bödder in Hilders definitiv als solcher,

der Gerichtsschreiber, Kassencontroleur Wiemann bei dem Amtsgericht zu Cassel zum Rechnungsbrevisor bei dem Landgericht in Hanau,

der Vicewachtmeister Gänther zum Kanzlisten bei der Landesdirection zu Cassel,

die Forstausseher Schneider zum Förster in Eichelhof, Oberförsterei Worschen, und Hümmerich zum Förster in Giesel-Nord,

der Kanälegehülfe Bätner in Hünfeld zum Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor Schulz-Pellam die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Norden.

Ueberwiesen: der zum Kataster-Landmesser berufene Landmesser Göbel dem Katastramt in Fulda.

Angenommen: der Militärarzneiarzt Grunewald als Spezialcommissions-Bureauwärter bei der Spezialcommission in Schwewe.

Vertlichen: den Förstern a. D. Homburg in Bockerde, Profius in Schönborn und Lämmert in Iba das Allgemeine Ehrenzeichen.

Vertsetzt: der Forstmeister Westburger von Gumbinnen an die Regierung in Cassel,

die Landmesser Steck von Fulda nach Hersfeld,

Herbst von Hützburg nach Wigenhausen, Langer von Arolsen nach Wolfhagen, Müller I von Wolfhagen nach Arolsen, Röder von Cassel nach Frankenberg, Kramer und Schubbeus aus dem geodätisch-technischen Bureau der königlichen Generalkommission zu Cassel an die Spezialcommission V, Landmesser Werner II aus demselben Bureau an die Spezialcommission III, Landmesser Windolph aus demselben Bureau an die Spezialcommission VI zu Cassel, Land-

messer Klingelhöfer aus demselben Bureau an die Spezialcommission zu Schmalkalden, Landmesser Hillebrand von Wolfhagen in das geodätisch-technische Bureau der Generalkommission zu Cassel,

der Postinspector Richter von Cassel nach Hagen (Westfalen), die Postassistenten Wittich von Cassel nach Mainz, Schreiber von Wiesbaden nach Cassel, Wacker von Heidelberg nach Cassel, der Ober-Postdirections-

secretair Rehr von Cassel nach Hannover, die Postsecretaire Zeiger von Berlin nach Cassel, Jgel von Leipzig nach Cassel, die Postverwalter Kaufmann von Bettenhausen nach Wöhlerhausen (Vj. Cassel), Venkert von Borten (Vj. Cassel) nach Bettenhausen, Grebe von Elm (Vj. Cassel) nach Borten (Vj. Cassel), Schulten von Obernkirchen (Vj. Cassel) nach Kirch-
lengern und Heimann von Bradwebe nach Obernkirchen (Vj. Cassel).

Entlassen: der Dirigent und Arzt des Landkranken-

hauses zu Hanau Dr. med. Moser auf sein Nachsuchen, der Referendar Höckner auf Antrag aus dem Justizdienste befuhs lehrertrits zur allgemeinen Staats-

verwaltung.

Ausgeschieden: der Landmesser Wolff III auf Antrag aus der Beschäftigung im Bezirk der Generalkommission zu Cassel.

Gefördert: der Spezialcommissar, Regierungsrath Dahlstroem in Schwewe,

die Wegebau-Ausseher Köpfler in Reuhof, Mittler in Gillerberg und Winterstein in Weibsch,

der Fedell Schunk bei der Landes-Direction zu Cassel.

Pensionirt: der Landesbaurath Stern und der Secretar Gleim bei der Landes-Direction zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 28.

(Injectionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 10 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1 und 1/2 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Bausenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15.

Ausgegeben Mittwoch den 15. April

1891.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 8 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 25. März 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1941 die Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland. Vom 22sten März 1891.

Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 28. März 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1942 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1891/92. Vom 22. März 1891; unter

Nr. 1943 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichs-Eisenbahnen und der Post und Telegraphen. Vom 22. März 1891; und unter

Nr. 1944 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91. Vom 22. März 1891.

Allerhöchste Verordnungen etc.

206. Auf Ihren Bericht vom 11. März d. J. bestimme Ich in Abänderung des landesherrlichen Erlasses vom 23. Februar 1881 (Gesetzsammlung Seite 34), daß die zur Zeit zum Bezirk der Eisenbahn-Direction zu Magdeburg gehörende Strecke Berlin—Spanbau am 1. April d. J. aus diesem Bezirk ausgeschieden und dem Bezirk der Eisenbahn-Direction zu Altona zugetheilt wird. Dieser Erlass ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Berlin am 16. März 1891.

Wilhelm, R.

von Raybach.

Am den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

209. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäftsbezirke der in der nachstehenden Nachweisung Spalte 2 aufgeführten königlichen Eisenbahn-Betriebsämter in der in Spalte 3 und 4 angegebenen Weise und zu den in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkten anderweit abgegrenzt worden sind.

Berlin am 18. März 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Raybach.

1.	2.	3.	4.	5.
Direction.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
		Bahnstrecken.		
Altona.	Berlin.	Berlin—Spanbau.		Am 1. April 1891 aus dem Bezirk des Betriebsamts (Berlin—Lehrte) zu Berlin (Eisenbahndirektionsbezirk Magdeburg). Nach Betriebsänderung.
	Glückstadt.	St. Margarethen — Westliche Mündung des Nordostseefenals.		
Berlin.	Görlitz.	Hirschberg—Peterdorf.		
Breslau.	Reiffe.	Strehlen—Wrettkau mit Glambach—Wansen.		
Cöln (linksrheinische).	Nachen.	Widdorf—Herzogenthat.		
	Cöln.	Nordbach—Kohlscheid.		
	Saarbrücken.	Düren—Kreuzau.		
	Cöln.	Reichweiler-Götteborn.		
Cöln (rechtsrheinische).		Dillenburg—Straß- eberbach.		

1.	2.	3.	4.	5.	
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.	
		Bahnstrecken.			
Eibersfeld. Erfurt.	Hagen.	Hagen—Hengstl.		Nach Betriebsöffnung.	
	Cassel.	Brügge—Dieringhausen. Georgenthal—Lambach. Löhruß—Gräfenroba. Reinsdorf—Frankenhausen. Zella-Mehlis—Schmalalben—Kleinschmalalben.			
Frankfurt a/M.	Wiesbaden.	Weilburg—Laubuschbach. Niedertalgern—Weidenhausen.			
	Cassel (Main-Weserbahn).				
Hannover.	Berlin (Berlin—Lehrte).	Biederitz—Koburg.	Berlin—Spandau.		Am 1. April 1891 in den Bezirk des Betriebsamts zu Berlin (Eisenbahndirektionsbezirk Altona).
Magdeburg.	Berlin (Berlin—Magdeburg). Magdeburg (Magdeburg—Halberstadt).	Eggersleben—Förderstedt.			
					Nach Betriebsöffnung.

210. Das Preussische Staatsschuldbuch ist in dem eben abgelautenen Geschäftsjahre noch lebhafter als früher in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 1. April 1889: 6781 über 387 804 400 M. Kapital, 1890: 7871 „ 451 137 600 „

Sie ist bis zum 1. April 1891 auf 9632 über 543 013 100 M. Kapital gestiegen.

Von den letztgedachten Konten fallen 84 % auf Kapitalien bis zu 50 000 M. und 16 %, auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März d. J. 6203 Konten über 275 899 050 M.; für juristische Personen 1537 Konten über 158 207 850 M. und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 1849 Konten über 94 517 900 M. angelegt. Die Zahl der Konten für betormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahr um 120, von 521 auf 641 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 5261 Posten von der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zuwenden, 1088 Posten durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigten und 5520 Posten wurden bei den, mit der Auszahlung beauftragten königlichen Kassen abgeboben.

Von den Konteninhabern wohnen 8438 in Preußen, 1094 in anderen Staaten Deutschlands, 16

in Großbritannien, 14 in Oesterreich, 52 in verschiedenen anderen außerdeutschen Staaten, 18 in außer-europäischen Ländern.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preussischer Kontos von Nutzen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entzieht.

Augenblicklich ist das Buch allerdings nur den Besitzern vier- und drei- und einhalbprozentiger Kontos zugänglich. Es ist aber dem Vantlage bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Beschlußnahme zugegangen, Inhabts dessen die Besitzer dreiprozentiger Kontos, sobald das Gesetz erlassen sein wird, ebenfalls von dem Buche Gebrauch machen können.

Zu den Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben; für jede Gutschrift ist ein einmaliger Betrag, nämlich 25 Pfennig von jedem angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, welche über Zweck und Einrichtung Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag (D. Gollin) Berlin und

Leipzig für den Preis von 40 Pfennig oder per Post
45 Pfennig bezogen werden.

Berlin am 4. April 1891.

**Hauptverwaltung der Staatsschulden,
Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Regierung.**

211. Veränderungen in der Organisation der Berufs-
genossenschaften.

Sektion XII der Ziegelei-Verufsgenossenschaft.

Au Stelle des verstorbenen Maurermeisters A.
Seifarth zu Cassel ist G. Seidler dieselbst zum
Vertrauensmann für den 23. Bezirk gewählt worden.

Der Ingenieur E. Brandau zu Cassel ist als

213. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem
Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat März 1891.

Reisende Nummer.	Bezeichnung der Marktorde.	D u r c h s c h n i t t s - P r e i s																	
		a. für 100 Kilogramm.																	
		b. für 1 Kilogramm.																	
		Balken.	Regen.	Stroh.	Heu.	Grün (gelb).	Grüne Heu (sonst).	Stroh.	Stroh.	Stroh.	Stroh.	Stroh.	Stroh.	Stroh.	Stroh.	Stroh.	Stroh.	Stroh.	Stroh.
1	Cassel . . .	19 97	18 61	16 57	15 68	27 48	32 06	41 41	7 51	4 -	5 50	1 15	1 25	1 60	1 25	1 35	1 50	2 06	3 36
2	Briglar . . .	20 38	17 82	15 21	15 23	17 -	25 -	31 -	6 80	4 12	6 -	1 25	1 20	1 25	1 02	1 20	1 80	2 -	2 98
3	Fulda . . .	20 67	17 78	16 57	14 88	23 -	27 -	33 -	7 -	4 28	5 50	1 32	1 16	1 50	1 16	1 16	1 90	2 16	3 30
4	Hannau . . .	21 52	18 21	18 26	15 53	27 -	25 -	37 -	4 60	3 98	6 41	1 48	1 24	1 55	1 16	1 28	2 12	2 28	3 97
5	Hersfeld . . .	19 -	18 -	14 -	14 -	27 -	31 -	39 -	6 -	4 05	5 -	1 16	1 10	1 30	1 10	1 -	2 -	2 -	3 -
6	Hersfeldmar . . .	21 -	19 50	19 -	16 22	32 -	34 -	36 -	8 -	4 59	5 -	1 40	1 30	1 39	1 -	1 30	1 90	2 15	2 78
7	Warburg . . .	21 50	18 50	18 -	16 -	19 -	28 -	37 -	7 50	4 40	5 75	1 49	1 30	1 35	1 15	1 35	1 60	2 -	3 30
8	Kreisburg . . .	20 -	18 -	16 -	15 -	30 -	30 -	40 -	7 70	3 20	4 -	1 40	1 40	1 40	1 10	1 29	2 -	2 40	3 -
	Summa Durchschnitts- betrag . . .	164 04	146 47	136 61	122 56	204 44	232 06	294 41	55 11	32 53	43 16	11 16	9 95	11 25	8 73	9 82	14 72	17 07	25 59
		20 51	18 31	17 05	15 32	23 56	29 01	36 80	6 89	4 07	5 40	1 10	1 21	1 41	1 09	1 23	1 94	2 13	3 20

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orde.	L a d e n - P r e i s e pro 1 Kilogramm											
		Weiz.		Gerst.		Fuch- weizen- grübe.	Stroh.	Reis.	Kaffee.		Schweine- schmalz.	Erbsen- sah.	
		Rv. 1.	Rv. 1.	Gräupe.	Grüpe.				Java- mittler.	grob- gebrannt.			
1	Cassel	- 36	- 34	- 52	- 42	- 50	- 42	- 52	2 90	3 99	1 40	- 20	
2	Briglar	- 27	- 25	- 40	- 40	- 40	- 40	- 40	2 80	3 40	1 50	- 20	
3	Fulda	- 33	- 29	- 54	- 46	- 48	- 40	- 48	2 90	3 98	1 80	- 20	
4	Hannau	- 34	- 26	- 50	- 46	- 46	- 46	- 46	2 70	3 70	1 60	- 20	
5	Hersfeld	- 33	- 29	- 64	- 36	- 60	- 40	- 50	2 80	3 60	1 80	- 22	
6	Hersfeldmar	- 32	- 26	- 48	- 36	- 40	- 40	- 40	2 80	3 60	1 80	- 20	
7	Warburg	- 36	- 30	- 48	- 40	- 40	- 40	- 50	2 80	3 40	1 60	- 20	
8	Kreisburg	- 33	- 25	- 36	- 50	- 40	- 40	- 54	3 -	3 40	1 50	- 20	
	Summa	2 76	2 31	3 92	2 90	1 98	3 24	4 02	22 70	29 07	13 01	1 62	
	Durchschnittspreis Cassel am 8. April 1891.	- 35	- 29	- 49	- 41	- 49	- 41	- 50	2 84	3 63	1 63	- 20	

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer
Kaiserlicher und Königlich-Verhöden.

214. Vom 15. April d. J. ab verkehrt der um
3³¹ früh von München abfahrende Zug 83 wie folgt:
ab München über Ansbach, ab Drosselsfeld 3⁴⁷, Göt-

beauftragter ausgeschieden; außer dem bereits früher
bestellten Ingenieur Hartung zu Fulda sind ferner
der Ingenieur Otto Klein zu Cassel und der Direktor
Gustav Heinrich zu Grube St. Marienburg bei Untel
zu Peauftragen bestellt worden.
Cassel am 7. April 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

213. Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

tingen 4 07 bis 4 12, Vödenen 4 22, Rörtien 4 29,
Northeim 4 31 bis 4 34, Gredheim 4 53, Solzbergheden
5 01 bis 5 01, Kretzenen 5 11 bis 5 11, weiterhin wie
bisher. Hannover am 1. April 1891.
Königliche Eisenbahn-Direction.

V a c a n z e n.

215. Die Schulfstelle in Willershausen, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Gehalt von 750 Mark verbunden ist, ist durch Vererbung des bisherigen Inhabers am 1sten d. Mts. frei geworden.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Volksschulinspector, Herrn Metropolitan Manger in Rosenthal melden. Frankenberg am 4. April 1891.

Der königliche Schulvorstand. Riefch, Landrath.

216. Bewerber um die erledigte Schulfstelle zu Kiebedors wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen an den Königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Reismann zu Neukirchen binnen 4 Wochen einreichen.

Mit der Stelle ist ein Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und eine Feuerungs-Entscheidung von 90 Mark verbunden.

Ziegenhain am 6. April 1891.

Namens des Schulvorstandes:
der Landrath von Schwergell.

217. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Oberhausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich des auf 34,42 Mk. berechneten Wertes der freien Feuerung 844,42 Mk. beträgt, ist in Folge Vererbung des seitigen Inhabers vom 1. April d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Baumann zu Gersfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld am 2. April 1891.

Der Königl. Schulvorstand. v. Marcard, Landrath.
218. Eine, mit dem ref. Cantorat verbundene Lehrerstelle an hiesiger Bürgerschule I ist baldigst zu besetzen. Bewerber um dieselbe haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse, namentlich Ausweise über gute Befähigung zum Cantordienst, bis zum 25ten d. Mts. zu melden.

Gehalt je nach dem Dienstalter 1150—1800 Mk. neben freier Wohnung und Gebäuhrenaufkommen vom Cantordienst. Schmallalben am 4. April 1891.

Die Stadtschuldeputation. Brack.

219. Die frei werdende Stelle als Bürgermeister der Stadt Schlüchtern soll nach den Bestimmungen der Kirchensächlichen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 baldigst wieder auf 8 Jahre besetzt werden.

Das Einkommen dieser Stelle beträgt 2000 Mark Gehalt und 200 Mark Wohnungsgeld.

Der jetzige Bürgermeister ist außerdem Amtsanwalt,

wofür dormalen eine Remuneration von 250 Mark jährlich gewährt wird.

Im Falle einer Wiederwahl nach Ablauf der achtjährigen Wahlperiode wird Pensionsberechtigung in Aussicht gestellt.

Qualifizierte Bewerber werden ersucht, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 1. Mai d. J. bei dem Unterzeichneten zu melden.

Schlüchtern am 6. April 1891.

Der Bürger-Ausschuß-Vorsteher G. A. Schaefer.
220. Ich suche zum alsbaldigen Eintritt 2 Gehülfen (ersten und zweiten) gegen hohes Gehalt.

Hanau am 3. April 1891.

Munk, Rentmeister.

221. Ein erster Steuerfassengehülfe kann bei der unterzeichneten Steuerklasse sofort eintreten.

Hanau am 25. März 1891.

Königliche Steuerklasse I. Kiel.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Spezial-Commissare, Regierungs-Assessoren Winter in Warburg und Hochbaum in Cassel zu Regierungs-Räthen,

der zweite Pfarrer in Niederurf, Bachmann, zum Pfarrer in Hebel,

der außerordentliche Pfarrer Hebel bis auf Weiteres zum Hülfspfarrer für das Kirchspiel Niederaula, der außerordentliche Pfarrer Sippel auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Schwarzenhassel, der Stellenanwärter Peirke zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Friedewald.

Beauftragt: der Gerichts-Assessor Peine mit der commissarischen Verwaltung der Spezial-Commission in Ziegenhain.

Angenommen: der seither in Regierungsbezirke Trier beschäftigt gewesene Landmesser Vollmann als Kataster-Landmesser.

Uebertragen: dem Stadtkämmerer Müller in Borken widerruflich die Unterrezeptur für die königliche Forstkasse zu Ziegenhain bezüglich des Schutzbezirks Kerthenhausen in der Oberjörderey Toddenhausen.

Vertreten: dem Lehrer und Kirchdiener Gotthilf Heller in Wöbich der Cantortitel.

Bestätigt: der zum Bürgermeister in Kaufsberg gewählte Amtsanwalt Grebe daselbst.

Besteht: der Spezial-Commissar, Regierungsrath Herbener von Ziegenhain zur Spezial-Commission in Eschwege.

Niederbeurlauben: die practischen Aerzte Dr. Naumann in Birken und Dr. Robert in Marktbel.

Uebernommen: von dem Apotheker Panzig: käuflich die Apotheke in Gemünden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 30 Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 4 Bogen 5 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Meisenhaus-Druckerei.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 28. März 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1945 das Gesetz, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ost-Afrika. Vom 23. März 1891.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 7. April 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1916 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, betreffend den Anschluß der österrödischen Gemeinde Witleberg an das Zollsystem des Deutschen Reiches. Vom 2. December 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.

222. Zur Beförderung von Postpaketen nach und aus Deutsch-Neu-Guinea werden fortan nicht mehr die Dampfer der Niederländischen Dampfschiff-fahrts-Gesellschaft „Nederland“, sondern die Dampfer der Deutschen Dampfschiff-Rederei (Sunda-Plinie) in Hamburg benutzt. Der Austausch erfolgt für Pakete bis 5 kg auf dem Wege über Hamburg, für solche bis 3 kg auch auf dem Wege durch die Schweiz und Italien (Genau). Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpaket aus Deutschland beträgt bei der Beförderung über Hamburg 4 Mark, bei der Beförderung über Genau 4 Mark 80 Pf.

Durch die bezeichneten Deutschen Dampfer ist außerdem eine neue Beförderungs-Gelegenheit für Postpakete nach Niederländisch-Indien und den Straits-S Settlements geboten.

Weber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Cassel W. am 11. April 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

223. Vom 1. Mai ab tritt für Telegramme nach Australien ein ermäßigter Tarif in Kraft. Von dem genannten Tage ab beträgt die Verzugsgebühr nach Süd- und Westaustralien 4 Mk. 10 Pf. (anstatt bisher 9 Mk. 35 Pf.),

Victoria 4 Mk. 20 Pf. (anstatt 9 Mk. 35 Pf.),
Neu-Süd-Wales 4 Mk. 30 Pf. (anstatt 9 Mk. 55 Pf.),
Tasmanien 4 Mk. 80 Pf. (anstatt 9 Mk. 95 Pf.).

Für die Berechnung der Gebühren macht der Beförderungsweg — ab über Ruyhira oder über die Robel

der Eastern Company — keinen Unterschied. Im Verkehr mit den australischen Kolonien Queensland und Neu-Seeland bleiben die bisherigen Telegrammgebühren bis auf Weiteres unverändert.

Cassel W. am 17. April 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzialbehörden.

224. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist auf den 8. September d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr jurüßgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwalt. eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 1. August d. J. unter Einreichung:

- a) des Geburtscheins,
- b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienst-
siegels berechtigten Arztes über normalen Gesund-
heitszustand,
- c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Ver-
halten des Candidaten und
- d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probefristen vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-
Ordnung zur Volksschullehrer vom 15. October 1872
(S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Ver-
waltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 ff.)
Cassel am 25. März 1891.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

225. Die diesjährige **Aufnahms-Prüfung** in dem Königl. Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ist auf den 11. September d. J. angesetzt.

Diesigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. August d. J. unter Vorlegung

- a) des Geburtscheins,
- b) eines Impfscheins, eines Revaccinationscheins
und eines Gesundheitsattestes, ausgefüllt von einem
zur Führung eines Dienstseigels berechtigten Arzte,

c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,

d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem königlichen Seminar-Director, Herrn Wieder in Schlichtern, zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar zu Schlichtern übersteigt, oder nicht, wird ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den königlichen Schul-lehrer-Seminaren vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.)
Cassel am 25. März 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
**Besordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Regierung.**

226. In der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Nach den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 6. Juni 1884, wovon einem jeden Bewerber ein Exemplar von hier aus eingehändigt werden wird, ist Bedingung für den Eintritt, daß der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichtsanstalt, oder daß er Candidat des höheren Schulamts ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, daß sie die zweite Lehrer-Prüfung bereits bestanden haben, und daß sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer größeren Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

Anmeldungen sind bis spätestens 1. Juni d. J. unmittelbar bei uns einzureichen. Denselben ist beizufügen:

- 1) Lebenslauf,
- 2) Prüfungszeugniß (bei Volksschullehrern über die 1ste und 2te Prüfung), bezw. Zeugniß über das abgelegte Probejahr,
- 3) ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
- 4) Zeugniß eines staatlich geprüften Turnlehrers, durch welches festgestellt wird, daß der Bewerber

die für den Eintritt in die Anstalt erforderliche, von denselben bei der Aufnahmeprüfung nachzuweisenbe turnerische Fertigkeit (Armbugen und Armstreden im Gang und im Stütz, Hangeln, Hängaufschwung, Wende, Rebre, ein mäßig hoher Sprung u. s. w.) bereits besitzt.

Cassel am 16. April 1891.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

227. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1877, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat April 1891 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Spe. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner		
			Hafer.	Heu.	Stroh.
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8 23	2 89	2 10
2	Landkreis Cassel	vgl.	8 23	2 89	2 10
3	Kreis Esdwege	Esdwege . . .	7 88	2 63	1 68
4	" Wigenhausen	vgl.	7 88	2 63	1 68
5	" Friglar . .	Friglar . . .	8 09	3 15	2 16
6	" Fomberg . .	vgl.	8 09	3 15	2 16
7	" Hiegenbain	vgl.	8 09	3 15	2 16
8	" Fulda . . .	Fulda	8 11	2 89	2 50
9	" Hünfeld . .	vgl.	8 11	2 89	2 50
10	" Hersfeld . .	vgl.	8 11	2 89	2 50
11	" Schlichtern	vgl.	8 11	2 89	2 50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau	8 60	3 56	2 40
13	Landkreis Hanau	vgl.	8 60	3 56	2 40
14	Kreis Weinhäusen	vgl.	8 60	3 56	2 40
15	" Hersfeld . .	Hersfeld . . .	7 35	2 63	2 36
16	" Hofgeismar	Hofgeismar . .	8 52	2 63	2 36
17	" Wolfshagen	vgl.	8 52	2 63	2 36
18	" Warburg . .	Warburg . . .	8 66	3 68	2 31
19	" Kirchbain . .	vgl.	8 66	3 68	2 31
20	" Franzenberg	vgl.	8 66	3 68	2 31
21	" Rotenburg . .	Rotenburg . . .	7 88	2 10	1 68
22	" Riefingen . .	vgl.	7 88	2 10	1 68
23	" Rinteln . . .	Rinteln	7 81	2 38	1 74
24	" Schmalfelden	Schmalfelden . .	8 66	2 36	2 21

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 15. April 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. W. v. Pawel.

228. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 31ten v. Mts. dem Vereine zum röhren Kreuz zu Wiesbaden die Genehmigung zu erteilen geruht, im Interesse der Erbauung eines Schmelz-

hauses und eines Sanatoriums daselbst eine Gelb-
lotterie zu veranstalten und die Lose in der Provinz
Oeffen, Nassau und der Rheinprovinz zu vertreiben.
Zu dieser Lotterie dürfen 120 000 Lose zu je 3 Mark
ausgegeben werden, während die Gesamtsumme der
auszuspielenden Gewinne mindestens 125 000 Mark
betragen muß.

Cassel am 16. April 1891.

Der Reglerungs-Präsident. J. V. v. Pawel.

Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Preussischer Behörden.

229. In dem Orte Volkmarshausen wird am
16. April in Vereinigung mit der Postagentur daselbst
eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirk-
samkeit treten.

Cassel am 13. April 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Fiedle.

230. Zur Vorprüfung der Aspirantinnen, welche
Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droschig
begehren, habe ich Termin auf den 12. und 13. Mai
angezeigt. Der persönlichen Vorstellung der Prüflinge
sehe ich am 11. Mai entgegen.

Homburg am 7. April 1891.

Der königliche Seminar-Direktor Dr. Otto.

231. Die Vorprüfung für die Aufnahme in das
Lehrerinnen-Seminar zu Droschig findet am Seminar
zu Schlüchtern Dienstag den 12. Mai, Nachmit-
tags 3 Uhr, statt.

Schlüchtern am 11. April 1891.

Der königliche Seminar-Direktor Biederer.

232. Die nächste Prüfung der Hufschmiede, welche
nach dem Gesetz vom 18. Juni 1884 die Befähigung
zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen,
wird am Samstag den 23. Mai d. J. in der
Werkstätte des Schmiedemeisters W. Wilschard dahier
abgehalten.

Weldungen zu der Prüfung sind bis zum 25ten
April c. unter Einreichung des Geburtscheines und
etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Aus-
bildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr,
welche 10 Mark beträgt, an den Unterzeichneten zu richten.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung empfehle ich das
Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prü-
fung von Professor Dr. Wölfler. (Berlin, bei Paul
Parey. Preis 1 Mark)“.

Hannau am 14. März 1891.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.

Gollmann, Königl. Kreisphysicus.

233. Am 20. Juni d. J. tritt hierorts die
Commission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom
18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Be-
fähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zu-
sammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen
wollen, haben ihre Meldungen bis zum 23. Mai
d. J. unter Beifügung des Geburtscheines, etwaiger
Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie

unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren
an den Unterzeichneten (Wörth-Strasse 24 I.) kostenfrei
zu richten.

Cassel am 11. April 1891.

Der königliche Departements-Physicus.

Holzendorf.

234. Die nächste Prüfung für Hufschmiede (Gesetz
vom 18. Juni 1884) soll am Montag den 22ten
Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, in der Werkstätte
des Schmiedemeisters Schäbla am Grün hier selbst
abgehalten werden.

Die Meldungen zu der Prüfung sind mindestens
vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburts-
cheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte
technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der
Prüfungsgebühr mit 10 Mark an den Unterzeichneten
zu richten.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling
selbst mitzubringen.

Zum Anschaffen und fleißigen Durchlesen wird
Denjenigen, welche die Prüfung ablegen wollen, An-
leitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von
Professor Dr. Wölfler (vorzüglich in jeder Buchhand-
lung), Preis 1 Mark, hiermit ausdrücklich empfohlen.

Korbarg am 12. April 1891.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.

Rümmel, Königl. Kreisphysicus.

B a n n e n.

235. Die Schul- und Küsterstelle zu Gombeth
kommt in Folge der Pensionierung des Stelleninhabers
zum 1sten I. Ms. zur Eröffnung.

Meldungsgesuche sind binnen 14 Tagen bei dem
unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des
unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homburg am 13. April 1891.

Der königliche Schulvorstand. v. Gehren, Landrath.

236. An der katholischen Schule in Großenheim
ist in Folge Todesfall eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Einkommen der Stelle beträgt 900 Mark
nebst freier Wohnung und 90 Mark für Heizung.
Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche baldigst
einreichen.

Hannau am 15. April 1891.

Der Königl. Schulvorstand. v. Dörken, Landrath.

237. Die frei werdende Stelle als Bürgermeister
der Stadt Schlüchtern soll nach den Bestimmungen
der kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October
1834 baldigst wieder auf 8 Jahre besetzt werden.

Das Einkommen dieser Stelle beträgt 2000 Mark
Gehalt und 200 Mark Wohnungsgeld.

Der jetzige Bürgermeister ist außerdem Rechtsanwalt,
wofür dormalen eine Remuneration von 250 Mark
jährlich gewährt wird.

Im Falle einer Wiederwahl nach Ablauf der acht-
jährigen Wahlperiode wird Pensionsberechtigung in
Anspruch gestellt.

Qualifizierte Bewerber werden ersucht, sich unter

Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 1. Mai d. J. bei dem Unterzeichnen zu melden.

Schlüßtern am 6. April 1891.

Der Bürger-Ausschuß Vorsteher G. A. Schaefer. 238. Die Stadtschreiberstelle zu Hünfeld, mit einem Einkommen von 600 Mark pro Jahr, soll vorerst für drei Monate auf Probe besetzt werden.

Geeignete civiltoverversorgungsberechtigte Militairanwärter wollen sich bis zum 20. Mai cr. unter Vorlage eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und des Nachweises über Befähigung und Führung beim Unterzeichneten melden. Gefordert wird eine schöne, geläufige Handschrift, selbstständige Anfertigung von Schriftstücken ohne orthographische Fehler.

Hünfeld am 10. April 1891.

Der Bürgermeister Hau.

Personal-Chronik.

Ernannt: der bisherige Forstassessor Greve zum Königlich Oberförster in Gottsbüren, der Referendar Niebow zum Gerichtsassessor, der Apotheker Möller in Abterode zum Stellvertreter des Anwalts daselbst,

der Stadtschreiber, Secretair Wrens in Rinteln zum zweiten Stellvertreter des dasigen Landesbeamten. Uebertragen: dem Regierungs- und Schulrath Dr. Falckenheimer widerrechtlich die Stelle eines Ritaliebes der Direction des reformirten Waisenhauses in Cassel im Nebenamte,

dem Regierungs- Baumeister Eichentopf die Geschäfte der Wasserbauinspector-Stelle in Cassel, dem Königlich Rentmeister Bachmann in Wolfshagen die Verwaltung der Forstassessorstellen für die Oberförstereien Raumburg und Ehlen und dem Bürgermeister Wßta in Ehlen die Unterreceptur der Oberförsterei Ehlen.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrgehälften in Deifels R. Bannmann die dasige Pfarrstelle, dem Aemtlisten Ueberich bei der Landesbank in Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50, dem bisherigen Uferwärter Riemenschneider I in Braach und dem Regierungsboten a. D. Umbach in Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: der Gerichtsassessor Bodt in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Geln.

Entlassen: die Gerichtsassessorin Landgrebe und Carl Eberhard aus dem Justizdienste in Folge ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, der Referendar Dr. jur. Rosenfeld aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel in Folge seiner Uebernahme in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Raumburg a/S.

Pensionirt: die Förster Seig in Frielendorf, van der Linden in Hüttenhagen und Wegfarth in Herfeld vom 1. Juli d. J. ab.

Niedergelassen: die practischen Aerzte Dr. Eysel in Grebenstein und Dr. Spiro in Frankenu.

Gestorben: der Gerichtsvollzieher Pleus in Orb.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.

(Inserionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1 Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königl. Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Nr. 17.

Ausgegeben Mittwoch den 29. April

1891.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 11. April 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1947 das Patentgesetz. Vom 7. April 1891.

Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 18. April 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1948 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Congo-Staate über die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und dem Gebiete des Congo-Staates. Vom 25. Juli 1890.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung, welche vom 25. März 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9438 das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Höchstbetrages der Hundesteuer in den älteren Landestheilen der Monarchie. Vom 1. März 1891; unter

Nr. 9439 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Magdeburg und Altona. Vom 16. März 1891; unter

Nr. 9440 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlage des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Kachen, Heinsberg, Erlelen, Gellentirchen, Siegburg, Boch, Kirchberg, Castellana, Simmern, Trarbach, Zell, Rhannan, Einzig, Sobornheim, Stromberg, Wipperfüth, Düsseldorf, Gerresheim, Krefeld, Langenberg, Wittmann, Ratingen, Wermelskirchen, Reinscheid, Baumhelder, Saarbrücken, Saarlouis, Sanct Wendel und Bilsberg. Vom 14ten März 1891; und unter

Nr. 9441 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlage des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Moringen. Vom 19ten März 1891.

Die Nummer 7 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. März 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9442 die Verordnung, betreffend die Einführung preussischer Landesgesetze in Helgoland. Vom 22sten März 1891.

Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. April 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9443 das Gesetz, betreffend Abänderungen der

Kirchgemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Brandenburg, Pommern, Polen, Schlesien und Sachsen vom 10ten September 1873. Vom 7. April 1891; und unter

Nr. 9444 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlage des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Kachen, Blankenheim, Stolberg bei Kachen, Wegberg, Deneff, Boppard, Köln, Mülheim am Rhein, Düsseldorf, Neuß, Uerdingen, Langenberg, Grumbach, Sanct Wendel, Neuenburg, Xerzyg und Trier. Vom 13. April 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

239. Erlaß der im Laufe des Etatsjahres 1890/91 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldschriften.

I. Staatsschuldscheine von 1842.

Lit. G. Nr. 32257 über 50 Thlr.

• G. • 32258 • 50 •

• G. • 45688 • 50 •

• H. • 10113 • 25 •

• H. • 14106 • 25 •

• H. • 37151 • 25 •

• H. • 37152 • 25 •

• H. • 37153 • 25 •

II. Staatsanleihe von 1852.

Lit. D. Nr. 2226 über 100 Thlr.

• D. • 3756 • 100 •

• D. • 10480 • 100 •

• D. • 17095 • 100 •

III. Staatsanleihe von 1863.

Lit. D. Nr. 2069 über 100 Thlr.

IV. Staatsanleihe von 1862.

Lit. C. Nr. 1851 über 200 Thlr.

• D. • 2047 • 100 •

V. Prioritäts-Obligationen der Rheinisch-Westfälischen Eisenbahn.

a. Serie II. Nr. 6215 über 50 Thlr.

b. • II. • 7813 • 50 •

c. • II. • 23036 • 50 •

d. • II. • 23529 • 50 •

e. • II. • 25061 • 50 •

f. • III. • 20770 • 100 •

zu b. bis d. nebst den Zinsscheinen Reihe IX

Nr. 2 bis 8.

VI. Konfolidirte 4 1/2 procentige Staatsanleihe.

Lit. E. Nr. 5582 über 100 Thlr.

• E. • 11037 • 100 •

- Lit. E. Nr. 11039 über 100 Tbr.
- E. • 51498 • 100 •
- E. • 86594 • 100 •

VII. Konfolidirte Procentige Staatsanleihe von 1876/79

Lit. B. Nr. 12361 über 2000 M.		
• 1876/79 • B. • 12362 • 2000 •		
• 1876/79 • C. • 53344 • 1000 •		
• 1876/79 • C. • 61928 • 1000 •		
• 1884 • D. • 552449 • 500 •		
• 1876/79 • E. • 11660 • 300 •		
• 1876/79 • F. • 34672 • 300 •		
• 1882 • F. • 192671 • 200 •		

VIII. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845.

Serie 361 Nr. 9024 über 40 Tbr.		
• 361 • 9025 • 40 •		
• 1332 • 33279 • 40 •		

IX. Vormals Kurhessische Staatsanleihe von 1863.

- Lit. D. Nr. 19605 über 100 Tbr.
- X. Reichsanleihe von 1877.
- Lit. C. Nr. 509 über 1000 M.
- C. • 512 • 1000 •
- C. • 513 • 1000 •
- C. • 514 • 1000 •

Berlin am 3. April 1891.

Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere. 240. Nach neuerdings angestellten Ermittlungen wird in mehreren, einem Weinbaubezirk seitler nicht angehörigen Gemarkungen des Kreises Eckartsberga, Regierungsbezirks Merseburg, Weinbau im Sinne des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 getrieben und ist im Hinblick hierauf beschloffen worden, den ganzen Kreis Eckartsberga dem Weinbaubezirk Nr. 7 „Erfurt“ einzuverleiben, welcher danach den Stadtkreis Erfurt und die Landkreise Erfurt, Langensalza, Weissenfel, Eckartsberga umfaßt. Berlin am 24. März 1891.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern. v. Heyden. v. Rodemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzialbehörden.

241. Die nachstehende, vom Herrn Reichskanzler erlassene Bekanntmachung:

Um die auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichstempelabgaben, (R. G. Bl. für 1885 S. 179) bezw. der Riffer 20 der Ausführungsvoorschriften (Centralbl. für 1885 S. 417 und für 1887 S. 159) gegenwärtig abgestempelten Stücke:

- 1) der 4 1/2 % inneren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
- 2) der 4 1/2 % äußeren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
- 3) der Buenos Aires Stadt-Anleihe vom Jahre 1888

von denjenigen Städten zu unterziehen, welche etwa erst später zur Abstempelung gelangen, ist, bezüglichen Wünschen aus dem Handelsstande entsprechend,

bestimmt worden, daß der Stempelaufdruck auf die vorbezeichneten Wertpapiere künftig nicht mehr mit rother, sondern mit blauer Farbe bewirkt werde.

Berlin am 9. April 1891.

Der Reichskanzler. J. V.: Frhr. v. Kalchauer wird hierdurch noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 21. April 1891.

Der Provinzial-Steuer-Director. Feine. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

242. Im Anschluß an die vorjährigen Arbeiten werden im Laufe dieses Sommers — etwa vom 1. Mai ab — trigonometrische Vermessungen unter Leitung des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme, Oberst Morosbach à la suite des Generalfstabes der Arme, stattfinden. Im Regierungsbezirk Cassel werden die Arbeiten in Signalbau für Punkte I. Ordnung und in Triangulation II. Ordnung bestehen.

Ich erlinge dies zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 8. April 1891.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Fawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königl. Behörden.

		Stationen.		Babern ••• an		Babern ••• am		Stations.		Babern ••• an		Babern ••• am		Stations.		Babern ••• an		Babern ••• am	
		Babern ••• an		Babern ••• am		Babern ••• an		Babern ••• am		Babern ••• an		Babern ••• am		Babern ••• an		Babern ••• am		Babern ••• an	
		Babern ••• an		Babern ••• am		Babern ••• an		Babern ••• am		Babern ••• an		Babern ••• am		Babern ••• an		Babern ••• am		Babern ••• an	
421	1-4	423	1-4	425	1-4	427	1-4	429	1-4	431	1-4	433	1-4	435	1-4	437	1-4	439	1-4
6.38	9.22	6.46	9.35	6.53	9.48	7.08	10.02	7.07	10.15	7.14	10.29	7.21	10.38	6.02	8.49	5.56	8.43	5.48	8.36
12.06	12.13	12.20	12.30	12.34	12.41	12.48	12.56	13.01	13.08	13.16	13.24	13.33	13.41	10.45	10.39	10.31	10.24	10.16	10.08
2.48	3.00	3.12	3.26	3.38	3.58	4.05	4.15	4.21	4.28	4.36	4.46	4.56	5.06	1.41	1.32	1.20	1.01	0.81	0.69
5.10	5.17	5.24	5.34	5.43	5.53	6.03	6.13	6.23	6.33	6.43	6.53	7.03	7.13	4.44	4.36	4.28	4.19	4.10	4.01
8.37	8.44	8.51	9.01	9.08	9.18	9.28	9.38	9.48	9.58	10.08	10.18	10.28	10.38	4.50	4.44	4.36	4.27	4.18	4.09
8.37	8.44	8.51	9.01	9.08	9.18	9.28	9.38	9.48	9.58	10.08	10.18	10.28	10.38	4.50	4.44	4.36	4.27	4.18	4.09
8.37	8.44	8.51	9.01	9.08	9.18	9.28	9.38	9.48	9.58	10.08	10.18	10.28	10.38	4.50	4.44	4.36	4.27	4.18	4.09

243. Am 15. Mai v. J. tritt auf der Strecke Babern-Wilbungen nachfolgender Fahrplan in Kraft:

Wabern ••• Babern ••• an

Königl. Eisenbahn-Direction.

Hannover am 20. April 1891.

244. Vom 15. Mai d. J. ab verkehren die Sommerzüge 66 und 65 zwischen Bad Renndorf und Haste (im Anschluß an die Schnellzüge 2 und 1, welche in Haste halten werden.) wie folgt:

Zug 66 ab Renndorf 2.18, in Haste 2.25,

Zug 65 ab Haste 1.00, in Renndorf 1.08.

Ferner wird Zug 33 vom gedachten Tage ab befördert: ab Haste 2.40, ab Renndorf 2.51, ab Bantorf

3.00, in Barfinghausen 3.10; weiter bis Weezen, wie bisher. Hannover am 23. April 1891.

Königliche Eisenbahn-Direction.
245. In dem Orte Eschenstruth wird am 25ten April in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirkksamkeit treten. Cassel am 23. April 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Zieck.

246. Die nachstehende

R a c h w e i s u n g

über den Stand und die Anlage des von der Frau Gräfin v. Dese, geb. Gräfin v. Reichenbach-Lessing, über medicinischen und der chirurgischen Universitäts-Klinik dahier zugewendeten Vermögenes, sowie die Art der Verwendung der Zinsenerträge desselben pro 1889/90.

G e b e t r u g e n :

im Jahre	das Stiftungs-Kapital im Rennewerthe.	Art der Anlage des Kapitals.	die zur Verpflegung verwendeten Zinsentheile.	die Zahl der Verpflegungstage kranker Kinder.	die hierdurch (60 $\frac{1}{2}$ pro Tag) veranlaßten Verpflegungskosten.
1889/90	51030 Mk . 28 Pf.	Hypothekarisch auf ländlichen Besitz . . 16800,00 Mk . Staatspapiere . . 34100,00 . Sparcasse . . 130,28 .	2012 Mk . 30 Pf.	5297	3178 Mk . 20 Pf.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Marburg am 23. April 1891.

Königliche Universitäts-Deputation.

Verlautbarungen kommunalständischer Behörden.

247. Der Zinsfuß von sämmtlichen Einlagen bei hiesiger Spar- und Leihkasse ist durch Beschluß der städtischen Behörden vom 1. Juli 1891 ab auf 3 $\frac{1}{2}$ % erhöht worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neustadt (W.-B.) am 21. April 1891.

Der Bürgermeister Reichenbach.

B a n k e n .

248. Die Kreiswundarztsstelle des Kreises Hersfeld mit dem Wohnsitz in Friedewald ist erledigt und soll wieder besetzt werden. Medizinal-Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche, sowie den ärztlichen Approbationschein, sonstige Zeugnisse und einen Lebenslauf binnen 6 Wochen einzureichen. Cassel am 18. April 1891.

Der Regierongs-Präsident. Kette.

249. Bewerber um die am 1. Mai d. J. zur Erledigung kommende, mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 1000 Mk (einschließlich Feuerungsgeschädigung) nebst freier Wohnung verbundene Schulstelle zu Weberbad wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Weberbad zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofschmar am 22. April 1891.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

250. Die israelitische Clementarlehrer- und Vorfängerstelle zu Metzhausen im Kreise Ziegenhain,

mit welcher neben freier Dienstwohnung und freier Feuerung ein kompetenzmäßiges Gehalt von jährlich 750 Mk verbunden ist, kommt zum 1. Mai d. J. zur Erledigung. Geeignete Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Prüfungs- und Führungszugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb drei Wochen bei unterzeichneter Behörde einzureichen. Marburg am 21. April 1891.

Israelitisches Vorsteheramt. Runk.

251. Bewerber um die am 1. Mai d. J. frei werdende Schulstelle zu Kohrbach wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Ackermann zu Necklar einreichen.

Hersfeld am 23. April 1891.

Namens des Schulvorstandes:

Der Landrath, l. Vertr.: Peeg.

252. Bewerber um die mit dem 1. Mai d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Reptich, mit welcher neben freier Wohnung von 50 Mk für Feuerung ein jährliches Einkommen von 750 Mk verbunden ist, wollen ihre mit Zeugnissen belegten Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Triptlar am 23. April 1891.

Der Königliche Schulvorstand.

Roelbecher, Regierungsr. Kessler.

253. Die frei werdende Stelle als Bürgermeister der Stadt Schlüchtern soll nach den Bestimmungen

der Kirchhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 baldigst wieder auf 8 Jahre besetzt werden.

Das Einkommen dieser Stelle beträgt 2000 Mark Gehalt und 200 Mark Wohnungsgeld.

Der jetzige Bürgermeister ist außerdem Amtsanwalt, wofür vermahlen eine Remuneration von 250 Mark jährlich gewährt wird.

Im Falle einer Wiederwahl nach Ablauf der acht-jährigen Wahlperiode wird Pensionsberechtigung in Aussicht gestellt.

Qualifizierte Bewerber werden ersucht, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 1. Mai d. J. bei dem Unterzeichneten zu melden.

Schlüßtern am 6. April 1891.

Der Bürger-Ausschuß-Vorsteher G. A. Schaefer.

Personals-Chronik.

Ernannt: der königliche Oberförster Baldener in Neufirchen zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht daselbst,

der Rechtsanwalt Georg Ludwig zum königlichen Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle mit dem Wohnsitz in Göttingen,

der Stellenanwärter Biermann zum Gefangen-ausscher bei dem Amtsgerichtgefängniß in Cassel.

Uebertragen: dem Gerichtsschreiber, Secretair Kuh-ring bei dem Amtsgericht in Cassel die Function als Controleur bei der Gerichtskasse daselbst,

den Rentmeistern Bindheim in Neufirchen und Sig in Griebenstein die Verwaltung der Forstklassen, Ersterem für die Oberförstereien Neufirchen und Ober-aula, Letzterem für die Oberförstereien Wahrenberg und Ehrsten,

dem Polizeordnenen Wilhelm Ruth in Langendie-bach an Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschie-renen Pö. Jacob Wörner daselbst die Geschäfte des Stellvertreters des dazigen Staatsbeamten,

Verfehlt: der königliche Wasserbauinspector Siebert von Oppeln nach Cassel,

der Referendar Kampoldt in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,

der Gerichtsschreiber, Secretair Finkelde in Kaufsberg an das Amtsgericht zu Cassel,

der Gerichtsvollzieher Pfeiffer in Fronhausen an das Amtsgericht zu Oberlauning.

Verlichen: dem Kirchenkasten-Propvisor Kröger in Wlzenhausen der königliche Kronen-Orden 4r Classe.

Niederlassen: der practische Arzt Dr. Weinberg in Gersfeld.

Nach Schluß des Blattes eingegangen.

254. In Verfolg der Bekanntmachungen vom 5ten October 1886 und 20. Juli 1886 bringen wir zu öffentlicher Kenntniß, daß an der Börse zu Magdeburg seit dem 24. Februar d. J. Terminpreise für granu-lirten Zucker nach den daselbst für die Terminnotirungen von Rohzucker geltenden Notirungsvoorschriften notirt werden. Berlin am 14. April 1891.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Finanz-Minister.

Frhr. v. Verlepsch.

Im Auftr.:
S c h o m e r.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

(Anfertigungsgebühren für den Mann einer gewöhnlichen Druckselle 20 Reichspfennig. — Belegblätter für 4 und 4 Bogen 6 und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Wallenhaus-Druckerei.

77

Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Cassel.

N^o 18.

Ausgegeben Sonnabend den 2. Mai

1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

255. Nachfolgend bringe ich die verlässigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1890 nach den Feststellungen des Königlich Preussischen Statistischen Büreaus hinsichtlich des Regierungsbezirks Cassel zur öffentlichen Kenntniss.
Cassel am 21. April 1891. Der Regierungs-Präsident. S. U.: v. Pawel.

Kreise.	Gemeindev Verbände.			Wohnstätten.				Haus- haltungen.		Ortsamwesende Bevölkerung.			Zunahme (+) Abnahme (-) der Bevölkerung von 1885 bis 1890		
	Städte.	Landgemeinden	Ortsbezirke	Wohnhäuser		Wohngewölbe, Kellern, Scheunen, Gärten, Gassen, etc.	Wohnplätze	Einzel- Haushaltungen	Anstalten	Männ- liche	Weib- liche	Zu- sammen	Ortsam- wesende Be- völkerung 1885 über- haupt.	Abnahme	
				bewohnte	un- bewohnte									absolut	Prozent
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1. Stadtkreis Cassel	1	—	—	2857	43	36	15185	21	35560	36901	72461	64083	8378	+13,07	
2. Landkreis Cassel¹⁾															
* Wehlheiden	—	1	—	370	6	8	1421	3	3297	3289	6586	5361	1225	-22,85	
* Rothentlind	—	1	—	158	—	1	641	—	1587	1568	3155	2759	396	-14,35	
* Wahrenhausen	—	1	—	191	20	—	548	2	1166	1367	2533	2176	357	-16,41	
* Bettenhausen	—	1	—	156	—	—	433	1	1129	1101	2230	1781	449	-25,21	
* Oberlangen	—	1	—	260	4	—	466	1	1014	1122	2136	2110	26	-1,23	
* Niedervehren	—	1	—	274	3	1	439	—	1012	1106	2118	1993	123	-6,17	
Kreis	—	52	15	5682	72	21	10555	8	24927	26242	51169	47184	3985	-8,45	
3. Schwwege.															
* Schwwege	1	—	—	1086	11	3	2154	4	4614	5177	9791	9492	299	-3,15	
* Wansfried	1	—	—	288	2	3	488	12	1075	1131	2206	2168	38	-1,75	
* Walschappel	1	—	—	148	1	—	262	—	535	589	1124	1107	17	-1,54	
Kreis	3	68	26	6652	101	9	9161	18	19996	22166	42162	42454	292	-0,69	
davon Städte	3	—	—	1522	14	6	2904	16	6224	6997	13121	12767	354	-2,77	
" ländliche Orte	—	68	26	5130	87	3	6257	2	13772	15269	29041	29687	646	-2,18	
4. Priglar.															
* Priglar	1	—	—	423	10	—	607	5	1634	1596	3230	3239	9	-0,28	
* Guttenberg	1	—	—	268	—	—	393	—	867	946	1813	1859	46	-2,47	
* Nietenstein	1	—	—	101	—	—	130	3	278	330	608	541	67	-12,38	
Kreis	3	47	8	4226	36	2	5363	10	12781	13697	26478	26302	176	-0,67	
davon Städte	3	—	—	792	10	—	1130	8	2779	2872	5651	5639	12	-0,21	
" ländliche Orte	—	47	8	3434	26	2	4233	2	10002	10825	20827	20663	164	-0,79	
5. Geiselsmar.															
* Geiselsmar	1	—	—	411	15	—	840	7	2440	2017	4457	4341	116	-2,67	
* Eibenstein	1	—	—	318	4	—	504	1	1011	1142	2153	2249	96	-4,27	
* Carlshausen	1	—	—	179	10	6	391	1	785	868	1653	1599	54	-3,38	
* Immenhausen	1	—	—	234	8	—	295	2	638	722	1360	1331	29	-2,18	
* Feldmarschaufen	1	—	—	174	—	7	277	—	665	670	1335	1302	33	-2,58	
* Trendelburg	1	—	—	120	4	1	176	—	389	406	795	772	23	-2,98	
* Viernau a/ Diemel	1	—	—	86	5	2	128	—	320	311	631	660	29	-4,39	
Kreis	7	42	19	5546	162	26	7731	12	17916	18458	36374	36709	335	-0,91	
davon Städte	7	—	—	1522	46	16	2611	11	6248	6136	12384	12254	130	-1,06	
" ländliche Orte	—	42	19	4024	116	10	5120	1	11668	12322	23990	24455	405	-1,90	

¹⁾ Das Landratsamt befindet sich in Cassel.

K r e i s e.	Gemeinde- verbände.			Wohnstätten.			Haus- haltungen.		Ortsanwesende Verdösterung.			Ortsan- wesende Ver- dösterung 1885 über- haupt	Zunahme (+) Abnahme (-) von 1885 bis 1890		
	Städte. *Landgemeinden und Gutsbezirke von 2000 und mehr Einwohnern.	Landgemeinden	Gutsbezirke	Wohnhäuser			Gemeinnütze und Einzel- haushaltungen	Anhalten	Männ- liche	Weib- liche	Zus- ammen		Personen	Haupt	Prozent
				bevoehnte	un- bevoehnte	sonstige Bauhöfe, Bauhöfe, Gärten, Björ., Gärten, Bst.						8			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
6. Homberg.															
Demberg i. Hessen . . .	1	—	—	416	—	—	739	3	1665	1737	3402	3469	—	67	+ 1,93
Verden i. Hessen . . .	1	—	—	187	6	—	268	3	626	695	1321	1273	—	48	+ 3,77
Arreis . . .	2	60	10	3556	44	6	4460	7	10142	11327	21469	21894	—	425	+ 1,94
davon Städte . . .	2	—	—	603	6	—	1007	6	2291	2432	4723	4742	—	19	+ 0,40
„ ländliche Orte . . .	—	60	10	2953	38	6	3453	1	7851	8895	16746	17152	—	406	+ 2,37
7. Mellungen.															
Mellungen	1	—	—	403	3	—	843	4	1754	1906	3660	3634	—	26	+ 0,72
Spangenberg	1	—	—	238	1	—	403	—	757	843	1600	1676	—	76	+ 4,53
Fetsberg	1	—	—	134	7	7	222	1	409	487	896	943	—	47	+ 4,98
Arreis . . .	3	61	10	4195	28	11	5714	7	12871	14415	27286	27757	—	471	+ 1,70
davon Städte . . .	3	—	—	775	11	7	1468	5	2920	3236	6156	6253	—	97	+ 1,56
„ ländliche Orte . . .	—	61	10	3420	17	4	4246	2	9951	11179	21130	21504	—	374	+ 1,74
8. Rotenburg i. H.															
Rotenburg a/d.	1	—	—	433	7	1	761	5	1332	1612	2944	3026	—	82	+ 2,71
Centra	1	—	—	271	3	—	423	—	954	1018	1972	1945	—	27	+ 1,39
*Debra	—	1	—	273	—	2	488	7	1259	1230	2489	2303	—	186	+ 8,08
Arreis . . .	2	65	22	4813	96	18	6123	14	14184	15608	29992	30317	—	325	+ 1,07
davon Städte . . .	2	—	—	704	10	1	1184	5	2286	2630	4916	4971	—	55	+ 1,11
„ ländliche Orte . . .	—	65	22	4109	86	17	4939	9	11898	13178	25076	25346	—	270	+ 1,07
9. Witzenhausen.															
Witzenhausen	1	—	—	390	7	—	766	2	1514	1702	3216	3132	—	84	+ 2,68
Allenberf	1	—	—	511	22	7	668	1	1268	1502	2770	2798	—	28	+ 1,00
Grafalmerebe	1	—	—	259	9	3	578	1	1211	1267	2478	2442	—	36	+ 1,47
Hess. Vichtenau	1	—	—	167	2	—	308	2	601	694	1295	1342	—	47	+ 3,50
Arreis . . .	4	56	23	4672	114	10	6487	7	13951	15313	29264	29348	—	84	+ 0,29
davon Städte . . .	4	—	—	1357	40	10	2320	6	4594	5165	9759	9714	—	45	+ 0,46
„ ländliche Orte . . .	—	56	23	3315	74	—	4167	1	9357	10148	19505	19634	—	129	+ 0,66
10. Wolfhagen.															
Wolfhagen	1	—	—	411	14	—	596	—	1245	1448	2693	2717	—	24	+ 0,88
Wolfmarfen	1	—	—	426	3	8	524	2	1141	1200	2341	2246	—	95	+ 4,23
Hierenberg	1	—	—	231	6	3	312	—	665	795	1460	1488	—	28	+ 1,88
Raumburg i. Hessen	1	—	—	227	5	—	311	—	583	663	1246	1329	—	83	+ 6,25
Arreis . . .	4	28	14	3963	118	25	4920	3	11251	12707	23958	23967	—	9	+ 0,04
davon Städte . . .	4	—	—	1295	28	11	1743	2	3634	4106	7740	7780	—	40	+ 0,51
„ ländliche Orte . . .	—	28	14	2668	90	14	3177	1	7617	8601	16218	16187	—	31	+ 0,19
11. Warburg.															
Warburg	1	—	—	1164	61	15	2711	25	7210	7310	14520	12668	—	1852	+ 14,62
Wetter	1	—	—	212	3	—	266	—	565	653	1218	1167	—	51	+ 4,37
Arreis . . .	2	88	7	6562	116	27	8857	28	22444	24159	46803	44160	—	2443	+ 5,63
davon Städte . . .	2	—	—	1376	64	15	2977	25	7775	7963	15738	13835	—	1903	+ 13,75
„ ländliche Orte . . .	—	88	7	5186	52	12	5880	3	14669	16196	30865	30325	—	540	+ 1,78
12. Frankenberg.															
Frankenberg	1	—	—	450	5	3	616	—	1324	1442	2766	2660	—	106	+ 3,99
Gemünden	1	—	—	225	2	—	278	—	614	675	1289	1315	—	26	+ 1,98
Rosenthal	1	—	—	178	8	—	219	—	530	593	1123	1095	—	28	+ 2,56
Frankenau	1	—	—	175	—	—	236	1	450	531	981	995	—	14	+ 1,41
Arreis . . .	4	61	13	3868	46	4	4598	4	11673	12435	24108	23742	—	366	+ 1,54

Reise. Städte.	Gemeindeverbände.			Wohnstätten.			Hau-shaltungen.		Ortsamwefende Bevölkerung.			Ortsamwefende Bevölkerung 1885 über-haupt		Zunahme (+) Abnahme (-) der Bevölkerung von 1885 bis 1890		
	Städte	Landgemeinden	Gutsbezirke	Wohnhäuser		Ställe, Scheunen, Pflanzhöfe, etc.	Gemeinliche	Einzel-haus-haltungen	Männliche	Weibliche	Zusammen	Personen	überhaupt	von		
				benehmt	un-benehmt									1885	1890	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Roch Frankenberg.																
davon Städte	4	—	—	1028	15	3	1349	1	2918	3241	6159	6065	+ 94	+ 1,55		
„ ländliche Orte	—	61	13	2840	31	1	3249	3	8755	9194	17949	17677	+ 272	+ 1,54		
13. Rirchhain.																
Reußthal l. Dessen	1	—	—	366	7	1	458	4	1003	1071	2074	2130	— 56	— 2,63		
Rirchhain l. Dessen	1	—	—	294	3	—	427	1	857	991	1848	1796	+ 52	+ 2,90		
Rauschenberg	1	—	—	213	1	—	312	—	540	606	1146	1159	— 13	— 1,12		
Amöneburg	1	—	—	178	1	—	224	—	485	459	944	974	— 30	— 3,08		
Schweinsberg	1	—	—	156	3	—	205	—	348	470	858	839	+ 19	+ 2,26		
Kreis	5	33	3	3910	44	4	4648	6	10350	11642	21992	21822	+ 170	+ 0,78		
davon Städte	5	—	—	1207	15	1	1626	5	3273	3597	6870	6898	— 28	— 0,41		
„ ländliche Orte	—	33	3	2703	29	3	3022	1	7077	8045	15122	14924	+ 198	+ 1,33		
14. Ziegenhain.																
Ziepsa	1	—	—	304	6	—	531	2	1006	1273	2279	2413	— 134	— 5,55		
Ziegenhain	1	—	—	194	3	—	358	2	946	867	1813	1922	— 109	— 5,67		
Neufkirchen b. Ziegenh.	1	—	—	253	—	—	418	—	699	800	1499	1549	— 41	— 2,66		
Schwarzborn	1	—	—	162	2	—	182	—	403	423	826	850	— 73	— 8,12		
Kreis	4	75	24	5655	176	10	7324	6	15061	17363	32424	33078	— 654	— 1,98		
davon Städte	4	—	—	913	11	—	1489	4	3054	3363	6417	6774	— 357	— 5,37		
„ ländliche Orte	—	75	24	4652	165	10	5835	2	12007	14000	26007	26304	— 297	— 1,13		
15. Fulda.																
Fulda	1	—	—	1172	25	2	2742	20	6095	7029	13124	12284	+ 840	+ 6,84		
Kreis	1	114	12	6979	269	5	10148	25	23376	25759	49135	48317	+ 818	+ 1,69		
davon ländliche Orte	—	114	12	5807	244	3	7406	5	17281	18730	36011	36033	— 22	— 0,06		
16. Hersfeld.																
Hersfeld	1	—	—	675	56	7	1449	5	3252	3507	6759	7262	— 503	— 6,93		
Kreis	1	82	13	5092	124	12	6381	6	14676	16626	31302	32442	— 1140	— 3,51		
davon ländliche Orte	—	82	13	4417	68	5	4932	1	11424	13119	24543	25180	— 637	— 2,53		
17. Hünfeld.																
Hünfeld	1	—	—	223	4	5	366	4	827	894	1721	1828	— 107	— 5,85		
Kreis	1	76	10	3933	125	38	4749	4	11058	12457	23515	24130	— 615	— 2,56		
davon ländliche Orte	—	76	10	3710	121	33	4383	3	10231	11563	21794	22302	— 508	— 2,28		
18. Stadtlr. Hanau.																
Stadtlr. Hanau ¹⁾	1	—	—	1744	32	30	5556	14	12283	12744	25027	24377	+ 650	+ 2,67		
19. Landtr. Hanau¹⁾.																
Wimbeden	1	—	—	256	1	—	398	—	800	774	1574	1481	+ 93	+ 6,28		
*Bergen	—	1	—	478	2	1	765	1	1820	1883	3703	3396	+ 327	+ 10,01		
*Langensfeld	—	1	—	454	14	2	741	—	1843	1733	3576	3149	+ 427	+ 13,96		
*Rechenheim	—	1	—	296	6	2	604	—	1753	1504	3257	2635	+ 622	+ 23,61		
*Groß Auheim	—	1	—	431	4	1	644	1	1529	1543	3072	2761	+ 311	+ 11,26		
Kreis	1	31	11	5625	88	25	8222	5	20036	19378	39414	36743	+ 2671	+ 7,27		
davon ländliche Orte	—	31	11	5369	87	25	7824	5	19236	18604	37840	35262	+ 2578	+ 7,31		
20. Weinhausen.																
Weinhausen	1	—	—	512	8	1	885	0	1922	2001	3923	3694	+ 229	+ 6,20		
Ob	—	—	—	597	13	—	757	2	1519	1792	3311	3371	— 60	— 1,78		
Wächtersbach	1	—	—	163	2	—	264	1	550	583	1133	1139	— 6	— 0,53		
Kreis	3	73	13	6724	99	12	8554	12	20774	21028	41802	41057	+ 745	+ 1,81		
davon Städte	3	—	—	1272	23	1	1906	9	3991	4376	8367	8294	+ 163	+ 1,99		
„ ländliche Orte	—	73	13	5452	76	11	6648	3	16783	16652	33435	32853	+ 582	+ 1,77		

1) Das Landtr. Hanau befindet sich in Hanau.

Kreise.	Gemeindeverbände.			Wohnstätten.			Fam- haltungen.	Ortsanwesende Bevölkerung.			Ortsan- wesende Be- völkerung 1885 über- haupt Bereinen	Zunahme (+) Abnahme (-) der Bevölkerung von 1885 bis 1890		
	Städte.	Landgemeinden	Gutsbezirke	Wohnhäuser				Gemeinliche und (singl.) Fam-haltungen	Männ- liche	Weib- liche		Zu- sammen	über- haupt	Prozent
				bewohnte	un- bewohnte	Wälder, Bruckwälder, Pflanzungen, Gärten, Grün, Gebirge u. dergl.								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
21. Schlüchtern.														
Schlüchtern	1	—	—	327	3	2	520	2	1356	1316	2672	2635	+ 37	+ 1,40
Steinau a Ringig	1	—	—	302	2	4	478	—	1063	1087	2150	2189	+ 39	+ 1,78
Salmünster	1	—	—	200	1	—	278	—	568	623	1191	1219	+ 28	+ 2,30
Soden	1	—	—	145	14	—	182	—	492	449	941	883	+ 58	+ 6,57
Kreis	4	42	9	4364	73	19	5686	8	13970	14535	28505	28989	+ 484	+ 1,67
davon Städte	4	—	—	974	20	6	1458	2	3479	3475	6954	6926	+ 28	+ 0,40
„ ländliche Orte	—	42	9	3390	53	13	4228	6	10491	11060	21551	22063	+ 512	+ 2,32
22. Schmalkalden.														
Schmalkalden	1	—	—	832	17	12	1681	6	3618	3703	7321	6729	+ 592	+ 8,80
*Steinbach-Hallenberg	—	1	—	475	6	4	726	—	1606	1649	3255	3116	+ 139	+ 4,46
*Bretterode	—	1	—	403	4	—	730	1	1347	1481	2828	2745	+ 83	+ 3,02
*Barchfeld	—	1	—	321	13	—	407	—	975	1034	2009	1872	+ 137	+ 7,32
Kreis	1	37	—	4853	58	20	7411	9	16457	16815	33272	31114	+ 2158	+ 6,94
davon ländliche Orte	—	37	—	4021	41	8	5730	3	12839	13112	25951	24385	+ 1566	+ 6,42
23. Hinteln.														
Hinteln	1	—	—	480	4	37	940	6	1939	2104	4043	4151	+ 108	+ 2,60
Obernkirchen	1	—	—	385	12	1	704	1	1589	1561	3150	2893	+ 257	+ 8,88
Obernorf a Weser	1	—	—	229	4	2	392	1	836	851	1687	1630	+ 57	+ 3,60
Rebberg	1	—	—	256	7	2	426	—	758	874	1632	1677	+ 45	+ 2,68
Sachsenhagen	1	—	—	138	9	2	172	—	426	430	856	844	+ 16	+ 1,90
Kreis	5	86	13	6461	223	109	9126	8	20461	21101	41562	39942	+ 1620	+ 4,06
davon Städte	5	—	—	1488	36	44	2634	8	5548	5820	11368	11191	+ 177	+ 1,58
„ ländliche Orte	—	86	13	4973	187	65	6492	—	14913	15281	30194	28751	+ 1443	+ 5,02
24. Hersfeld.														
Hersfeld	1	—	—	213	8	—	388	—	643	791	1434	1402	+ 32	+ 2,28
Lann a Rhön	1	—	—	176	6	—	255	1	496	615	1111	1090	+ 21	+ 1,93
Kreis	2	52	4	3618	129	—	4635	3	10256	11231	21517	21271	+ 246	+ 1,16
davon Städte	2	—	—	389	14	—	643	1	1139	1406	2543	2492	+ 53	+ 2,13
„ ländliche Orte	—	52	4	3229	115	—	3992	2	9147	9825	18972	18779	+ 193	+ 1,03

256. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 16ten v. Mts. dem Vorstande des Berliner Thierschutzvereins die Erlaubniß erteilt, die Loose zu der ihm zu Thierschutzwecken von dem Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg für den Umfang der Stadt Berlin unter dem 6. November v. J. genehmigten öffentlichen Verloosung von Kunstgegenständen, zu welcher bei Aussetzung von 2078 Gewinnen im Gesamtwerte von 50 000 Mark 100 000 Loose zu je 1 Mark in 10 aufeinander folgenden Serien zu je 10 000 Loose ausgegeben werden sollen, auch in den

übrigen Theilen des diesseitigen Staatsgebietes zu vertreiben. Cassel am 28. April 1891.

Der Regierungs-Präsident. **J. B. v. Pawel.**

Personal-Chronik.

Ernannt: der Oberlandesgerichtsrath Bierhaus in Cassel zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium,
der Gerichtsfreibergerthälde, Assistent Bielefeldt bei dem Amtsgericht in Hersfeld zum Gerichtsfreiber bei dem Amtsgericht in Kaufungen.

W Hierzu als Beilage der **Öffentlichen Anzeiger Nr. 35.**

(Infectionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Drucksche 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1/2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Ballenhaus-Druckerei.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.

257. Zum Ankauf von Rementen im Alter von 2751 und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königl. Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 17. Juni d. J. in Niederwehren,	
• 18. „ „ „ „	Welsbagen,
• 19. „ „ „ „	Welsungen,
• 20. „ „ „ „	Homburg,
• 22. „ „ „ „	Kriglar,
• 23. „ „ „ „	Ziegenhain,
• 24. „ „ „ „	Warburg.

Die von der Remente-Ankauf-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Zahlung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Verkaufsregeln den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Kruppenfehler, welche sich in den ersten zehn bezw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depot als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalter von Leder oder Hans mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgesehnen Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckheine möglichst mitgebracht werden; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwelze der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin am 8. April 1891.

Kriegsministerium, Remontierungs-Abtheilung.
von Arnim.

258. Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach Komba (Kombassa) und Lamu, an der Ostküste von Afrika, versandt werden.

Die Pakete müssen frankirt werden.

Ueber die Regeln und Verbindungsbedingungen ertheilt die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 23. April 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königl. Behörden.

259. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Herbst-Prüfung 1891 der 8. October v. J. festgesetzt worden.

Tiejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) ein Geburtszeugniß;
- 2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu belassen, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
- 3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Schulanstalten von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürger-schulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrig-keit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszu-stellen ist.
- 4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Ueberschrift einzureichen. Cassel am 25. April 1891.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. Dr. von Bonin.

260. In Wehrda (Kreis Hünfeld) wird am 15ten Mai eine Postagentur eröffnet.

Dieselbe erhält ihre Verbindung durch eine wöchentlich zweimalige und sonntäglich einmalige Botenpost zwischen Neulirchen (Kr. Hünfeld) und Wehrda.

Ein Landbesizer wird der neuen Postagentur nicht zugetheilt.

Cassel am 26. April 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Fiedle.

261. In Wassenberg, Kreis Ziegenhain, wird am 15. Mai eine Postagentur eröffnet.

Dieselbe erhält ihre Verbindung mittelst der zwischen Trehsa (Bahnhof) und Willingshausen verkehrenden Landpostfahrt, sowie außerdem an den Werktagen mittelst eines Landbriefträgers zu Fuß.

Ein Landbestellbezirk wird der neuen Postagentur nicht zugetheilt.

Cassel am 26. April 1891.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector. 3. B.: Schreiner.

Bekanntmachungen communalhändlicher Behörden.

262. Der Zinsfuß von sämmtlichen Einlagen bei hiesiger Spar- und Leihkasse ist durch Beschluß der städtischen Behörden vom 1. Juli 1891 ab auf $3\frac{1}{2}\%$ erhöht worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neustadt (M.-W.-B.) am 21. April 1891.

Der Bürgermeister Reichenbach.

S a c k u n g e n.

263. Geeignete Bewerber um die durch Veretzung ihres seitherigen Inhabers erledigte erste reformirte Pfarrstelle zu Schmalkalden werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel am 27. April 1891.

Königliches Consistorium.

3. B.: Fuchs, General-Superintendent.

264. Die zweite reformirte Pfarrstelle zu Schmalkalden ist in Folge Veretzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 27. April 1891.

Königliches Consistorium.

3. B.: Fuchs, General-Superintendent.

265. Die Schulstelle zu Erkschhausen, welche durch Veretzung des seitherigen Inhabers vom 1. Mai d. J. ab vacant wird, soll wieder besetzt werden. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten einreichen. Rotenburg a/B. am 23. April 1891.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:

v. Altenbockum, Landrath.

266. Die 4te Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Oberkaufungen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 350 Mark und Benutzung eines Schulgartens beträgt, wird durch Veretzung des seitherigen Inhabers frei.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 8 Tagen

bei dem Königlichen Volksschulinspector, Herrn Superintendenten Schüler zu Oberkaufungen einreichen.

Cassel am 29. April 1891.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:

i. B. des Landraths: Winckel, Kreissecretair.

267. Bewerber um die mit dem 1. Mai d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Kriepen, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung ein jährliches Gehalt von 930 Mk. verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen beim Volksschulinspector, Pfarrer Korff zu Beckedorf einreichen.

Rintelm am 27. April 1891.

Der Königl. Schulvorstand. Krueger, Landrath.

268. Bei dem unterzeichneten Amtsgericht wird ein tüchtiger Schreiber gesucht (vorläufig auf ein Jahr); bevorzugt werden solche, welche bereits in Grundbuchsachen gearbeitet haben.

Schmalkalden am 28. April 1891.

Königliches Amtsgericht.

Personal-Chronik.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Rehwald an Stelle des außerordentlichen Pfarrers Lucan zum Gehälten des Pfarrers von Lorenz in Kirchbitmold.

Ueberwiesen: der Regierungs-Rath Dr. jur. Meiser dem Landrath des Landkreises Hattau zur Hülfsleistung.

Uebertragen: dem Regierungs- und Schulrath Dr. Falkenbeiner die Stelle eines Mitgliedes der Direction des reformirten Waisenhauses in Cassel als Nebenstelle,

den Rentmeistern Bial in Cassel und Formel in Zesberg die Verwaltung der Forstassen, Forstern für die Oberförstereien Sand und Kirchbitmold, Letzterem für die Oberförstereien Zesberg und Densberg.

Beauftragt: der Genbarm a. D. Seefe in Orb mit Wahrnehmung der Geschäfte des Kreisboten in Wippenhausen.

Entlassen: aus Nachsuchen Consistorialrath a. D. Krug von der Stelle eines Mitgliedes der Königlichen Direction des reformirten Waisenhauses in Cassel.

Pensionirt: der Förster Meyer in Sambberg vom 1. Juli d. J. ab.

Niedergelassen: die practischen Aerzte Dr. Varrt in Friedewald und Krueger in Hersfeld.

Dieszu als Beilage der Oeffentlichen Anzeiger Nr. 36.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 4 Bogen 5 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich-Preussischer Regierung

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

N^o 20.

Ausgegeben Mittwoch den 13. Mai

1891.

Inhalt des Reichs-Gesetzesblattes

Die Nummer 14 des Reichs-Gesetzesblattes, welche vom 30. April 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1949 die Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen die verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 16. April 1891.

Inhalt der Gesetzsammlung für die königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 9 der Gesetz-Sammlung, welche vom 5. Mai 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9445 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz wegen Herstellung einer Eisenbahn von Hagenow nach Dierdole mit Abzweigung nach Wölln. Vom 5. December 1889; und unter

Nr. 9446 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck wegen Herstellung einer Eisenbahn von Hagenow nach Dierdole mit Abzweigung nach Wölln. Vom 13. December 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.
269. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5ten October 1885 bringen wir zur öffentlichen Kenntniss, daß an der Börse zu Hamburg für granulierten Zucker und Kräftallzucker seit dem 1. März d. J. Terminpreise notirt werden.

Berlin am 17. April 1891.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Finanz-Minister.
 Im Auftrage:

J. B. Magdeburg.

Schmer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzialbehörden.

270. Zur Abhaltung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen haben wir Termin auf den 27ten November d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angelegt.

Diesigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. August d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titel-

blatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confection und das augenblickliche Amtsverhältnis des Candidaten angegeben ist;

- 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
- 3) ein Zeugnis des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diesigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

- 4) ein amtliches Führungs-Attest und
- 5) ein von einem zur Führung eines Dienstziegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungs-Saal des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 27. November d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Herrn Provinzial-Schulrath Rannegeher (in dessen Geschäftszimmer, Wilhelmshöheplatz Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. October 1872 (s. Centrabl. für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 640 ff.) Cassel am 2. Mai 1891.

Königliche Provinzial-Schul-Collegium.

271. Zur Abhaltung der **Rektorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 3. December d. J. angelegt. Diesigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1ten August d. J. schriftlich bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confection und das augenblickliche Amtsverhältnis des Candidaten angegeben ist;
- 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
- 3) ein Zeugnis des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diesigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

- 4) ein amtliches Führungsbattent und
- 5) ein von einem zur Führung eines Dienstzeigels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweitige Weisung zugeht, am 2. December d. 36., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Rannegieser (in dessen Geschäftszimmer, Wilhelmshöherplatz Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 ff.)

Cassel am 2. Mai 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

272. Zur Abhaltung der 2. (practischen) **Lehrers-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern haben wir Termin auf den 12. October d. 36., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angelegt. Die mündliche Prüfung beginnt am 15. October.

Diesjenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis 1. September d. 36. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
 - 2) ein Zeugniß des Vokal-Schul-Inspectors;
 - 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
 - 4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
 - 5) eine Probedruckschrift,
- beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 15. September d. 36. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 15. October d. 36., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Wieacker in Schlüchtern persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872

S. 16 ff. (f. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 638 ff.)
Cassel am 2. Mai 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

273. Zur Abhaltung der 2. (practischen) **Lehrers-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda haben wir Termin auf den 19. October d. 36., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angelegt. Die mündliche Prüfung beginnt am 22. October.

Diesjenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. September d. 36. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
 - 2) ein Zeugniß des Vokal-Schul-Inspectors;
 - 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
 - 4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
 - 5) eine Probedruckschrift,
- beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 15. September d. 36. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 22. October d. 36., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Ernst in Fulda persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 S. 16 ff. (f. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 638 ff.)
Cassel am 2. Mai 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

274. Zur Abhaltung der 2. (practischen) **Lehrers-Prüfung** im Israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel haben wir Termin auf den 26. October d. 36., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angelegt. Die mündliche Prüfung beginnt am 29. October.

Diesjenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. September d. 36. bei

den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) das Zeugniß über die abgeleitete erste Prüfung;
 - 2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
 - 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
 - 4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
 - 5) eine Probefchrift,
- beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des

Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 15. September d. J. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Beizung zugeht, am 29. October d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Dirigenten Dr. Stein in Cassel persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 S. 16 fl. (f. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.) Cassel am 2. Mai 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

275. Nachdem die von der Königlichen Regierung's-Hauptkasse hier aufgestellte Rechnung der Elementar-lehrer-Witwen- und Waisenklasse des Regierungsbezirks Cassel für das Rechnungsjahr 1. April 1889/90 revidirt und nebst den Belägen den Cassen-Curatoren vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und darauffin abgeschlossen, sowie die Entlastung von und ertheilt worden ist, theilen wir deren Hauptergebnisse nach §. 48 der Statuten den Mitgliedern dieser Witwen- und Waisenklasse in Nachstehendem mit:

S o f f.			Dagegen ist		Mithin wirkliches Soll.	Titel.	Gegenstand.	Zft.	Rest.
Nach der vorigen Rechnung.	Nach dem Etat.	Ueber- haupt.	Zugang.	Abgang.					
fl. s.	fl. s.	fl. s.	fl. s.	fl. s.	fl. s.			fl. s.	fl. s.
9716 18	—	9716 18	—	—	9716 18		G i n n a h m e.		
11049 14	5830	16879 14	—	5970 42	10908 72	I.	Bestand nach der vorigen Rechnung	9716 18	—
—	21791 28	21791 28	5681 20	—	27472 48	IIa.	Antritts- und Gehalts- verbesserungsgelder	10881 22	27 50
15	27912	27927	902 25	—	902 25	IIb.	Kapitalzinsen	27472 48	—
—	27912	27927	—	27883 86	43 14	III.	Abgelegte Kapitalien	902 25	—
—	22456	22456	50 96	—	22515 96	IV.	Jahresbeiträge der Cassen- Mitglieder	43 14	—
—	300 86	300 86	84	—	384 86	V.	Jahresbeiträge der We- menden	22515 96	—
—	300 86	300 86	3824 98	—	3824 98	VI.	Einzige Einnahmen	384 86	—
20780 32	78290 14	99070 46	10552 39	33854 28	75768 57		Zuschuß aus der Staats- kasse	3824 98	—
—	—	—	—	23301 89	—	Sa. der Einnahme		75741 07	27 50
—	33 92	33 92	—	15 62	18 30	I.	A u s g a b e.		
—	18200	18200	—	17132 50	1067 50	II.	Verwaltungskosten	18 30	—
—	59206 98	59206 98	15326 34	—	74533 32	III.	Zur Anlage als Kapital Pensionsen	1067 50	—
—	849 24	849 24	—	664 79	184 45	IV.	sonstige Ausgaben	74470 82	62 50
—	78290 14	78290 14	15326 34	17812 91	75803 57		Sa. der Ausgabe	184 45	—
—	—	—	—	2486 57	—	Rest der Einnahme ver- glichen, bleibt Restant		75741 07	62 50

Cassel am 25. April 1891.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulfachen.

276. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittheilte Allerhöchster Erbre von 18. März d. J. dem Verstande des Kaiser Friedrich Krankenhauses in San Remo ausnahmsweise die Erlaubniß zu ertheilen geruht, in Preußen eine Gelotterie zu veranstalten und die Loose, deren 84000 zur Ausgabe gelangen dürfen, im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Die unterstellten Polizeibehörden werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Vertrieb der Loose im hiesigen Regierungsbezirk nicht zu beanstanden. Cassel am 5. Mai 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-er Behörden.

277. Vom 15. Mai d. J. ab verkehrt an allen Werktagen ein Personenzug (II. bis IV. Wagenklasse) von Gießen nach Fronhausen; ab Gießen 7:32, in Kollar 7:11, in Friedelhausen 7:59, in Fronhausen 7:57 Abends. Hannover am 5. Mai 1891.

Königliche Eisenbahn-Direction.

278. In Grumbach, Landkreis Cassel, wird am 15. Mai eine Postagentur eröffnet.

Die Postverbindung mit der neuen Postagentur wird durch die werktäglich zweimalige und sonntäglich einmalige Landpostfahrt Bettenhausen — Wellmarehausen hergestellt.

Als Landbestellbezirk ist der Postagentur in Grumbach der Ort Vergehaußen zugestimmt worden.

Cassel am 6. Mai 1891.

Der kaiserl. Ober-Postdirector. J. B.: Schreiner.

279. Für die Zeit vom 15. Mai bis Ende September wird in Bad Wildungen wieder eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb, als Zweigstelle des kaiserlichen Postamts in Wildungen (Stadt), unterhalten werden. Cassel am 6. Mai 1891.

Der kaiserl. Ober-Postdirector. J. B.: Schreiner.

280. Die alljährliche Delegirten-Versammlung der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse findet Dienstag den 9. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Rechnungsführers, Kammerstraße Nr. 10, statt.

Tagesordnung: 1) Abnahme der Rechnung vom 1. April 1890/91, 2) Festsetzung der vom Rechnungsführer zu stellenden Cantien und 3) des hiernach zu regulirenden Gehaltes.

Hanau am 6. Mai 1891.

Die Direction der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse:

Wendel. Sopp. Neuber.

V a c a n z e n .

281. Geeignete Bewerber um die erste reformirte Pfarrstelle an der Neustädter Gemeinde in Esch-

wege werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen an uns einzureichen.

Dem zu bestellenden Geistlichen wird die Verpflichtung auferlegt werden, sich nach dem Ermessen des Kirchenregiments sowohl eine anderweite Abgrenzung der Amtsgeschäfte zwischen der ersten und zweiten Pfarrstelle, als auch die Zueweisung eines Theils des mit der ersten bisher verbunden gewesenem Einkommens an die zweite Stelle in der Weise gefallen zu lassen, daß ihm nur der seinem Dienste bzw. Amtsalter entsprechende Einkommensbetrag verbleibt.

Cassel am 9. Mai 1891.

Königliches Consistorium. J. B.: Buchs.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Rechts Candidaten Gustav Hahn und Franz Leenhard zu Referendaren, der außerordentliche Pfarrer Schlett aus Cassel zum Gehalt des Pfarrers Griefel in Deringen, der Bürgermeister Paul in Meerholz zum Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst,

das Gemeinderathsmitglied Peter Puth Sr in Wachenbuchen zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst,

die bisherigen Dirigenten: des Landeskrankenhauses zu Merzhausen, Dr. Rertum; der Krankenanstalten zu Bettenhausen, Dr. Hartlich, zu Fulda: Dr. Schneider, zu Hanau: Dr. Widdelberp und zu Hersfeld: Dr. Israel, sowie der Inspector Kehler der Taubstummenanstalt zu Homberg zu Directoren der genannten Anstalten.

Beauftragt: der Wundarzt Althardt in Verrenbreitungen mit Wahrnehmung der Geschäfte des Kreisboten in Schmalkalden.

Uebertragen: dem Rentmeister Schönfeld in Kaufshergberg die Verwaltung der Forstfasse der Oberförstereien Rauschenberg, Mengsberg und Pracht.

Berufen: der Postassistent Pittbogen von Hanau nach Potsdam, der Ober-Postdirectionssecretair Thierberg von Weg nach Hanau und die Postsecretaire Forkel von Cassel nach Düsseldorf, Michels von Fulda nach Cassel.

Pensionirt: der Postsecretair Stöhr in Cassel, der Förster Kilian in Einzeldorf vom 1. Juli 1891 ab.

Entlassen: der Gefangenenaufseher Hamann bei dem Landgerichtsgesängnis in Cassel auf seinen Antrag aus dem Justizdienst.

Ernmorden: von dem Apotheker Heine Kaullich die Apotheke zu Raumburg.

Hierzu als Beilage der **Öffentliche Anzeiger** Nr. 38.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1/2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich-er Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21.

Ausgegeben Mittwoch den 20. Mai

1891.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist der **Sommer-Fahrplan** der Bahnen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover für 1891 beigelegt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Reichlichen und Königl. Centralbehörden.
282. Auf Grund des §. 72 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97) wird die Zusammensetzung der im Regierungsbezirk Cassel zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichte nachstehend bekannt gemacht:

I. Bezirk des Schiedsgerichts: Kreis Gschwege.

Eig des Schiedsgerichts: Gschwege.

Vorsitzender: Scheffer, königlicher Amtsgerichts-Rath zu Gschwege.

Stellvertretender Vorsitzender: Freiherr von Beselager, königlicher Regierungs-Assessor zu Cassel.

Beisitzer aus der Classe der Arbeitgeber:

1) Fehlt zur Zeit. 2) Iken, Wilhelm, Gutbesitzer zu Altmungen. 3) Kiermann, Paul, Domänenpächter zu Germerote. 4) Schmitt, Max, Cigarrenfabrikant zu Gschwege. 5) Pfusch, Julius, Schreinermeister zu Gschwege.

Hülfsbeisitzer:

1) Fehlt zur Zeit. 2) Puhl, Gustav, Färbereibesitzer zu Gschwege. 3) Meinung, Carl, Sattlermeister zu Gschwege.

Beisitzer aus der Classe der Versicherten:

1) Herwig, Georg, Werbergeselle zu Gschwege. 2) Hüther, Christoph, Tuchmachergeselle zu Gschwege. 3) Braunschweig, Rudolf, Schloßergeselle zu Gschwege. 4) Rothfuchs, Woldemar, Metallbereiter zu Gschwege. 5) Oberlein, Andreas, Fehnmüller zu Gschwege.

Hülfsbeisitzer:

1) Hempfing, Ludwig, Werbergeselle zu Gschwege. 2) Widmann, Reinhard, Tuchmachergeselle zu Gschwege.

II. Bezirk des Schiedsgerichts: Kreis Frankenberg.

Eig des Schiedsgerichts: Frankenberg.

Vorsitzender: Cellarius, königlicher Amtsrichter zu Frankenberg.

Stellvertretender Vorsitzender: Pagenkopf, königlicher Regierungs-Assessor und Special-Kommissar zu Frankenberg.

Beisitzer aus der Classe der Arbeitgeber:

1) Staudinger, Gustavpächter zu Biermünden. 2) Hungarland, Fabrikant zu Ernsthausen. 3) Fehlt zur Zeit. 4) Reinhard, Oekonom zu Daina. 5) Kestler, Bürgermeister zu Rodenbach.

Hülfsbeisitzer:

1) Schneider, Rudolf, Landwirth und Gastwirth

zu Frankenberg, 2) Fehlt zur Zeit. 3) Binger, Constantin, Bierbrauer zu Frankenberg.

Beisitzer aus der Classe der Versicherten:

1) Klinge, Georg, Wegearbeiter zu Frankenberg. 2) Sachs, Tagelöhner und Schuhmacher zu Frankenberg. 3) Binger, Wilhelm, Tagelöhner zu Willersdorf. 4) Kraft, Christ, Tagelöhner zu Weismar. 5) Bahn, Heinrich, Waldarbeiter zu Wangershausen.

Hülfsbeisitzer:

1) Schmidt, Johannes, Wächter zu Frankenberg. 2) Simerobach, Friedrich, Tagelöhner zu Frankenberg.

III. Bezirk des Schiedsgerichts: Kreis Friglar.

Eig des Schiedsgerichts: Friglar.

Vorsitzender: Dorn, königlicher Amtsgerichts-Rath zu Friglar.

Stellvertretender Vorsitzender: Westrum, königlicher Amtsrichter zu Feldberg.

Beisitzer aus der Classe der Arbeitgeber:

1) Dannenbaum, Wilhelm, Rittergutsopächter zu Kirchberg. 2) Sinnig, Hermann, Gutbesitzer zu Grifte. 3) Hüpner, Theodor, Fabrikdirektor zu Wabern. 4) Röder, Heinrich, Gutbesitzer zu Udenborn. 5) Wallhoff, Adolf, Domänenpächter zu Jesberg.

Hülfsbeisitzer:

1) Buchenherst, Christoph, Wäbenschneidener zu Friglar. 2) Fischer, Heinrich, Oekonom zu Friglar. 3) Koch, F. W., Kaufmann zu Friglar.

Beisitzer aus der Classe der Versicherten:

1) Kuppel, Heinrich, Dachdecker zu Wickersdorf. 2) Krause, Heinrich, Dienstmacht zu Doria. 3) Rückenmeier, Carl, Bodenmeister zu Wabern. 4) Rahl, Johannes, Schmied zu Wabern. 5) Koch, Johannes, Maurer und Kettenmeister zu Zwesten.

Hülfsbeisitzer:

1) Schreier, Carl, Bearbeiter zu Friglar. 2) Hebler, Adam, Wäbenschneidener (aus Weismar) bei Buchenherst zu Friglar.

IV. Bezirk des Schiedsgerichts: Kreis Juida.

Eig des Schiedsgerichts: Juida.

Vorsitzender: Mackeib, königlicher Amtsgerichts-Rath zu Juida.

Stellvertretender Vorsitzender: Hofmann, königlicher Amtsgerichts-Rath zu Juida.

Beisitzer aus der Classe der Arbeitgeber:

1) Dellinger, Fabrikant zu Juida. 2) Fretsch, Maurermeister zu Juida. 3) Müller, August, Hotel-

befiger zu Sulda. 4) Spay, Julius, Vorst. der Fabrik zu Sulda. 5) Fehlt zur Zeit.

Hülfsbeisiger:

1) Fehlt zur Zeit. 2) Verta, Fr. Emil, Fabrikant zu Sulda.

Beisiger aus der Classe der Versicherten:

1) Fell, Wilhelm, Arbeiter - Aufseher zu Sulda. 2) Peder, Heinrich, Fleischhäger zu Sulda. 3) Warnecke, F., Bearbeiter zu Neuloh. 4) Wehner, Carl, Weber zu Sulda. 5) Bauer, Nicolaus, Schlosser zu Rothhaus.

Hülfsbeisiger:

1) Diegelmann, Fab., Arbeiter zu Sulda. 2) Althaus, Heinrich, Fleischhäger zu Sulda. 3) Veuntrer, Joh., Spengler zu Sulda.

V. Bezirk des Schiedsgerichts: Kreis Gelnhausen.

Sitz des Schiedsgerichts: Gelnhausen.

Vorsizender: Schnurte, königlicher Amtsrichter zu Gelnhausen.

Stellvertretender Vorsizender: Freiherr von Döselager, königlicher Regierungs-Assessor zu Cassel.

Beisiger aus der Classe der Arbeitgeber:

1) Dr. König, Richard, technischer Leiter der Wächterbadener Steingutfabrik zu Schlierbach. 2) Veb, Julius, Schlossermeister zu Gelnhausen. 3) Paul, Christian, Bürgermeister zu Meerholz. 4) Einschütz, Carl, jun., Landwirth zu Birstein. 5) Veb, Oberförster zu Cassel.

Hülfsbeisiger:

1) Wendi, A. G., Fabrikdirektor zu Gelnhausen. 2) Vert, Georg, Gerbereibesiger zu Gelnhausen.

Beisiger aus der Classe der Versicherten:

1) Fehlt zur Zeit. 2) Harnischfeger, Engelbert, Fabrikaufseher zu Trb. 3) Hommel, Friedr., Tagelöhner zu Weisk. 4) Schaubeger, Adam, Tagelöhner zu Birstein. 5) Weisgerber, Johann, Kottenmeister zu Wächterbach.

Hülfsbeisiger:

1) Müller, Friedrich, Fabrikflosser zu Gelnhausen. 2) Förster, Otto, Buchbindergehülfe zu Gelnhausen. 3) Rie, Louis, Gärtner zu Gelnhausen.

VI. Bezirk des Schiedsgerichts: Kreis Gersfeld.

Sitz des Schiedsgerichts: Gersfeld.

Vorsizender: Freiherr von Döselager, königlicher Regierungs-Assessor zu Cassel.

Stellvertretender Vorsizender: Mölle, königlicher Regierungs-Rath zu Cassel.

Beisiger aus der Classe der Arbeitgeber:

1) Reinau, L., Müller zu Lann. 2) Weber, Josef, Gastwirth zu Diez. 3) Dauch, J., Fabrikant zu Bettenhausen. 4) Storch, Andreas zu Gersfeld. 5) Müller, Landwirth zu Heiligenhof.

Hülfsbeisiger:

1) Hildmann, Peter, Delonox zu Gersfeld. 2) Schüller, August, Schreinermeister zu Gersfeld. 3) Friedrich, Ludwig Jr., Bäcker zu Gersfeld.

Beisiger aus der Classe der Versicherten:

1) Thomas, Franz, Schiffrepper zu Gersfeld. 2) Seifritz, A., Geschäftsteiler zu Poppenhausen. 3)

Schmidt Jr., Caspar, Zimmermann zu Schmalnau. 4) Marth, Jakob, Forstauflseher zu Habel. 5) Keidel, Johann, Tagelöhner zu Wüstenachsen.

Hülfsbeisiger:

1) Jordan, Carl, Müller zu Gersfeld. 2) Breitung, Theodor, Forstauflseher zu Gersfeld.

VII. Bezirk des Schiedsgerichts: Stadtkreis Hanau.

Sitz des Schiedsgerichts: Hanau.

Vorsizender: Dr. Hartmann, königlicher Landrichter zu Hanau.

Stellvertretender Vorsizender: Dr. Brandt, königlicher Landrichter zu Hanau.

Beisiger aus der Classe der Arbeitgeber:

1) Feub, Louis, Fabrikant zu Hanau. 2) Fehlt zur Zeit. 3) Wörner, Wilhelm, Weißbäcker zu Hanau. 4) Pracker, Ludwig, Widelformenfabrikant zu Hanau. 5) Nicolai, Jean, Bierbrauereibesiger zu Hanau.

Hülfsbeisiger:

1) Fues, Wilhelm, Fabrikant zu Hanau. 2) Kesselträger, J. P., Fabrikant zu Hanau.

Beisiger aus der Classe der Versicherten:

1) Meerhoff, Wilhelm, Cigarrenmacher zu Hanau. 2) Gerlach, Friedrich, Cigarrenmacher zu Hanau. 3) Geiger, Friedrich, Ctuismacher zu Hanau. 4) Schmidt, Adam, Ctuismacher zu Hanau. 5) Beigt, Oswald, Formenschreiner zu Hanau.

Hülfsbeisiger:

1) Kitzsteiner, Christian, Buchdrucker zu Hanau. 2) Rauch, Ph., Cigarrenmacher zu Hanau. 3) Schwenger, Isidor, Fabrikarbeiter zu Hanau.

VIII. Bezirk des Schiedsgerichts: Landkreis Hanau.

Sitz des Schiedsgerichts: Hanau.

Vorsizender: Dr. Brandt, königlicher Landrichter zu Hanau.

Stellvertretender Vorsizender: Dr. Holtermann, königlicher Regierungs-Assessor und Spezial-Kommissar zu Hanau.

Beisiger aus der Classe der Arbeitgeber:

1) Rech, Wilhelm, Gutsächter zu Bruderdiebachhof. 2) Schuppius, Wilhelm, Domänenpächter zu Rüdtelmerhof. 3) Kester, Georg, Landwirth zu Ruffensteinfabrikant zu Dilsheim. 4) Rhein, Johann, Fabrikant zu Großauheim. 5) Schneider Jr., Caspar, Adermann zu Rosdorf.

Hülfsbeisiger:

1) Zilg, A. J., Schlosser zu Hanau. 2) Weisborn, F., Diamantschleifereibesiger zu Hanau.

Beisiger aus der Classe der Versicherten:

1) Emmerich, Heinrich, Gärtner zu Rechenheim (Anilin-farbenfabrik). 2) Demuth, Philipp, Dienstknecht zu Rosdorf. 3) Wed, Heinrich, landw. Tagelöhner zu Dilsheim. 4) Einte, Carl, Pulverarbeiter in der Pulverfabrik bei Hanau.

Hülfsbeisiger:

1) Fehlt zur Zeit. 2) Fehlt zur Zeit. 3) Pfeiffer, Heinrich, Spengler zu Hanau, Glockengasse 6.

IX. Bezirk des Schiedsgerichts: Kreis Hersfeld.

Sitz des Schiedsgerichts: Hersfeld.

Vorstand: Jannet, königlicher Amtsgerichts-Rath zu Hersfeld.

Stellvertretender Vorsitzender: Israel, königlicher Amtsgerichts-Rath zu Hersfeld.

Beisitzer aus der Classe der Arbeitgeber:

- 1) Eldenburg, Ober-Amtmann zu Wilhelmshof.
- 2) Fehst zur Zeit.
- 3) Schwarz, Gutbesitzer zu Unterham.
- 4) Braun, Wilhelm, Tuchfabrikant zu Hersfeld.
- 5) Noll, Julius, Bauunternehmer zu Hersfeld.

Hülfsbeisitzer:

- 1) Digel, Heinrich, Tuchfabrikant zu Hersfeld, 2) Fehst zur Zeit.

Beisitzer aus der Classe der Versicherten:

- 1) Schulz, Heinrich, Maurerpolier zu Hersfeld.
- 2) Albach, Heinrich, Radmeister zu Hersfeld.
- 3) Bertel, Heinrich, Tagelöhner zu Petersberg.
- 4) Herbst, Heinrich, Tagelöhner zu Vandershausen.
- 5) Ulrich, Jacob, Tagelöhner zu Aebach.

Hülfsbeisitzer:

- 1) Körbe, Heinrich, Schlosser zu Hersfeld.
- 2) Salzmann, Georg, Tuchmacher zu Hersfeld.
- 3) Wiegand, Konrad, Kürschner zu Hersfeld.

X. Bezirk des Schiedsgerichts: Kreis Hofgeismar.

Sitz des Schiedsgerichts: Hofgeismar.

Vorstand: Schwarz, königlicher Regierungs-Assessor zu Gassel.

Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Forcher, königlicher Regierungs-Assessor zu Gassel.

Beisitzer aus der Classe der Arbeitgeber:

- 1) von Pappenheim, Rittergutsbesitzer zu Stammen.
- 2) Wegelsanz, Gutbesitzer zu Wäldenhof.
- 3) Gebhardt, Bize-Bürgermeister zu Hofgeismar.
- 4) Hölzgen, Jacob, Prekursor zu Carlshafen.
- 5) Niemann, Ziegelbesitzer zu Pederbeck.

Hülfsbeisitzer:

- 1) Hild, Heinrich, Maschinenfabrikant zu Hofgeismar.
- 2) Güter, Theodor, Kaufmann zu Hofgeismar.
- 3) Rednagel, Adolf, Landwirth zu Hofgeismar.

Beisitzer aus der Classe der Versicherten:

- 1) Kaiser, Louis, Falter zu Hofgeismar.
- 2) Bialon, Johannes, Arbeiter zu Schönberg.
- 3) Reig, Heinrich, Ackergehülfe zu Hofgeismar.
- 4) Stein, Ludwig, Hofmeister zu Trenkelburg.
- 5) Schröder, Ligarrensortirer zu Carlshafen.

Hülfsbeisitzer:

- 1) Schuhmacher, Friedrich, Schreiner zu Hofgeismar.
- 2) Bläse, Stephan, Wäschmeister zu Hofgeismar.

XI. Bezirk des Schiedsgerichts: Kreis Homberg.

Sitz des Schiedsgerichts: Homberg.

Vorstand: Burchard, königlicher Amtsgerichts-Rath zu Homberg.

Stellvertretender Vorsitzender: Bondy, königlicher Amtsrichter zu Homberg.

Beisitzer aus der Classe der Arbeitgeber:

- 1) Bachmann, Wilhelm, Backsteinfabrikant zu Homberg.
- 2) Präßing, Heinrich, Zimmermeister zu Hom-

berg. 3) Töpfer, J. H., Maurermeister zu Venderf.

4) Hochmann, Georg, Rittergutsbesitzer zu Verten.

5) Triefmann, Heinrich, Zimmermeister zu Roghausen.

Hülfsbeisitzer:

- 1) Beder, August, Kaufmann zu Homberg
- 2) Hauff, Johann Heinrich, Schuhmacher zu Homberg.
- 3) Reinhard, Wilhelm, Gutsbesitzer zu Homberg.

Beisitzer aus der Classe der Versicherten:

- 1) Albrecht, J., Schreinergehülfe zu Homberg.
- 2) Fehst zur Zeit.
- 3) Kirchhoff, G., Brenner-Verwalter zu Falkenberg.
- 4) Strohm, Hartmann, Maurergehülfe zu Römersberg.
- 5) Fehst zur Zeit.

Hülfsbeisitzer:

- 1) Krause, Robert, Frauerrigehülfe zu Homberg.
- 2) Gieseback, Emanuel, Gemiss zu Homberg.

XII. Bezirk des Schiedsgerichts: Kreis Hünfeld.

Sitz des Schiedsgerichts: Hünfeld.

Vorstand: Ruck, königlicher Amtsrichter zu Hünfeld.

Stellvertretender Vorsitzender: Rühle, königlicher Regierungsrath zu Gassel.

Beisitzer aus der Classe der Arbeitgeber:

- 1) Blume, Adolf, Gutbesitzer zu Wehra.
- 2) Jacobi, Ferdinand, Delonom zu Weibolz.
- 3) Veister, Tranquillus, Maurermeister zu Burgahn.
- 4) Frey, Heinrich, Josef, Zimmermeister zu Gethbars.
- 5) Sielertfeld, Julius, Delonom zu Rüst.

Hülfsbeisitzer:

- 1) Gertt, Justus, Schreinermeister zu Hünfeld.
- 2) Vogt, Robert, Schlossermeister und Delonom zu Hünfeld.
- 3) Marschall, August, Bäckermeister und Delonom zu Hünfeld.

Beisitzer aus der Classe der Versicherten:

- 1) Klüber, Carl, Anstreicher zu Hofschambach.
- 2) Willhardt, Konrad, Wegearbeiter zu Weisenbach.
- 3) Rüg, Johannes, Zimmergehülfe zu Steinbach.
- 4) Wiegand Zr, Adalbert, Wegearbeiter zu Kastorf.
- 5) Dreifcher, Carl, Arbeiter zu Hünfeld.

Hülfsbeisitzer:

- 1) Jüngst, Franz, Maurergehülfe zu Hünfeld.
- 2) Wäß, Johann, Braumeister zu Hünfeld.

XIII. Bezirk des Schiedsgerichts: Stadtkreis Gassel.

Sitz des Schiedsgerichts: Gassel.

Vorstand: Büß, königlicher Landgerichtsrath zu Gassel.

Stellvertretender Vorsitzender: Köhler Zr, Friedrich, königlicher Amtsgerichts-Rath zu Gassel.

Beisitzer aus der Classe der Arbeitgeber:

- 1) Pödenheim, Fabrikant zu Gassel.
- 2) Siebert, W., Bäckermeister zu Gassel.
- 3) Scheel, Jr., Fabrikant zu Gassel.
- 4) Schellen, Pierebahn-Direktor zu Gassel.
- 5) Breitbarth, Schmiedemeister zu Gassel.

Hülfsbeisitzer:

- 1) Keert, Fabrikant zu Gassel.
- 2) Köhler, Kaufmann zu Gassel.
- 3) Nachman, Maurermeister zu Gassel.

Beisitzer aus der Classe der Versicherten:

- 1) Faubel, Carl, Schriflsetzer zu Gassel, Wiesbergstraße 3.
- 2) Koch, Bierbrauer zu Gassel.
- 3) Werth-

mann, Würtler zu Cassel. 4) Leigob, Lackirer zu Cassel.
5) Koch, Heinrich, Postausbehalter zu Cassel.

Hülfsbeisiger:

1) Schaper, Schuhmacher zu Cassel. 2) Primmann, Schreiner zu Cassel.

XIV. Bezirk des Schiedsgerichts: Landkreis Cassel.
Sitz des Schiedsgerichts: Cassel.

Vorsitzender: Köhler Dr, Friedrich, Königlichcr Amtsgerichts-Rath zu Cassel.

Stellvertretender Vorsitzender: Büß, Königlichcr Landgerichts-Rath zu Cassel.

Beisiger aus der Classe der Arbeitgeber:

1) Etebur, Direktor zu Kettenbimold. 2) Mosbacher, Fabrikant zu Bettenhausen. 3) Marquard, Dr., Fabrikant zu Bettenhausen. 4) Schmidt, Adols, Fabrikant zu Cassel. 5) Wiede, Schreinermeister zu Neue Mühle.

Hülfsbeisiger:

1) Bergheiser, J. W., Combitor zu Cassel. 2) Schran, J. L., Schuhmachermeister zu Cassel.

Beisiger aus der Classe der Versicherten:

1) Jacob, Ad., Maurer zu Wehlstein. 2) Breithaupt, Werkmeister zu Cassel. 3) Schmidt, Joh., Schmied zu Cassel. 4) Gschardt, Fabrikarbeiter zu Oberlaufungen. 5) Rudolph, V., Aufseher zu Ulgershausen.

Hülfsbeisiger:

1) Jenner, Werner, Schmieid zu Cassel. 2) Fehlt zur Zeit. 3) Maurer, Ghr., Cigarrenmacher zu Cassel.

XV. Bezirk des Schiedsgerichts: Kreis Kirchhain.
Sitz des Schiedsgerichts: Kirchhain.

Vorsitzender: Dr. Schmerzahl, Königlichcr Amtsrichter zu Amöneburg.

Stellvertretender Vorsitzender: Klingenbergel, Königlichcr Amtsrichter zu Neustadt.

Beisiger aus der Classe der Arbeitgeber:

1) Walzer, Bürgermeister a. D. zu Eckdorf. 2) Preißiger Dr, Heinrich, Landmann und Kaufmann zu Kirchhain. 3) Becker, Gutspächter zu Schweinsberg. 4) Weg, Johannes, Ackermann zu Alshausen. 5) Knieel, Carl, Ackermann zu Junkern-Hof Wardorf.

Hülfsbeisiger:

1) Althain, Konrad, Landwirth zu Kirchhain. 2) Löwer, Joh. Adam, Landwirth zu Kirchhain. 3) Nauk, G., Gastwirth zu Kirchhain.

Beisiger aus der Classe der Versicherten.

1) Venner, Josef, Knecht zu Wardorf. 2) Vosselmann, Konrad, Knecht zu Holzhausen. 3) Ludwig, Heinrich, Knecht zu Großseelheim. 4) Diehl, Konrad, Knecht zu Jockbach. 5) Bled, Konrad, Knecht zu Schönbad.

Hülfsbeisiger:

1) Gonder, Heinrich, Knecht zu Kirchhain. 2) Kleindorf, Wilhelm, Schreinergefelle zu Kirchhain.

XVI. Bezirk des Schiedsgerichts: Kreis Warburg.
Sitz des Schiedsgerichts: Warburg.

Vorsitzender: Steinmetz, Königlichcr Geheimer Regierungrath zu Warburg.

Stellvertretender Vorsitzender: Winter, Königlichcr Regierungsrath-Assessor und Spezial-Kommissar zu Warburg.

Beisiger aus der Classe der Arbeitgeber:

1) Seebinger, Philipp, Schlossermeister zu Warburg. 2) Becker, Robert, Bauunternehmer zu Warburg. 3) Rauch, Johannes, Bürgermeister und Landwirth zu Willelberg. 4) Ruff, Bürgermeister und Landwirth zu Frenhausen. 5) Kriegl, Bürgermeister und Landwirth zu Wünschhausen.

Hülfsbeisiger:

1) Döring, Jacob, Sattlermeister zu Warburg. 2) Braun, Wilhelm, Buchbinder zu Warburg. 3) Ostheim, Carl, Fabrikant zu Warburg.

Beisiger aus der Classe der Versicherten.

1) Dauber, Wilhelm, Maurerpolier zu Warburg. 2) Frieberthshäuser, Johann, Tagelöhner zu Warburg. 3) Orlwein, Konrad, Tagelöhner zu Hiffelberg. 4) Ebdam, Josef, Maurer zu Rot. 5) Fehlt zur Zeit.

Hülfsbeisiger:

1) Wildbad, Konrad, Maurerpolier zu Warburg. 2) Frieberthshäuser, Konrad, Aufseher zu Warburg.

XVII. Bezirk des Schiedsgerichts: Kreis Melsungen.
Sitz des Schiedsgerichts: Melsungen.

Vorsitzender: von Einsingen, Königlichcr Amtsrichter zu Melsungen.

Stellvertretender Vorsitzender: Schwarz, Königlichcr Regierungsrath-Assessor zu Cassel.

Beisiger aus der Classe der Arbeitgeber:

1) Kreilich, Konrad, Landwirth und Kaufmann zu Melsungen. 2) Heydenreich, Fr., Rittergutsbesitzer zu Malsfeld. 3) Schlegel, R., Mühlbesitzer zu Gurbagen. 4) Fehlt zur Zeit. 5) Groh, Carl Georg, Gutspächter zu Eubach.

Hülfsbeisiger:

1) Steinbach, Friedr., Tuchfabrikant zu Melsungen. 2) Eder, Georg, Deconom zu Melsungen. 3) Gedell, Heinrich, Metzereibesitzer zu Melsungen.

Beisiger aus der Classe der Versicherten:

1) Keuler, Ghrsal, Steinbruchmeister zu Gurbagen. 2) Dieb, Adam, Arbeiter zu Neumerichen. 3) Fehlt zur Zeit. 4) Diefer, Schafmeister zu Mittelhof. 5) Wenzel, Konrad, Maurer zu Aelshausen.

Hülfsbeisiger:

1) Beshmann, August, Katasteramtgehülfe zu Melsungen. 2) Jacob, Ghrstef, Spinner zu Melsungen.

XVIII. Bezirk des Schiedsgerichts: Kreis Kinteln.
Sitz des Schiedsgerichts: Kinteln.

Vorsitzender: Baisl, Königlichcr Amtsgerichts-Rath zu Kinteln.

Stellvertretender Vorsitzender: Dannhausen, Königlichcr Gerichts-Assessor zu Kinteln.

Beisiger aus der Classe der Arbeitgeber.

1) Poppelbaum, Carl, Kaufmann zu Kinteln. 2) Franke, Messerfabrikant zu Erten. 3) Fehlt zur Zeit. 4) Reimerdes, Friz, Gutspächter zu Oberdorf. 5) Bornemann, Schlossermeister zu Oberfirchen.

Hülfsbeisiger:

1) Poppelbaum, Gustav, Kaufmann zu Kinteln. 2) Witte, C., Cigarrenfabrikant zu Kinteln. 3) Beme,

Burkhard, Kaufmann zu Rinteln.

Vorsiger aus der Klasse der Versicherten:

1) Wienholt, W., Braumeister zu Rinteln. 2) Döringshoff, C., Schriftfeger zu Rinteln. 3) Schütte, August, Glasmacher zu Rinteln. 4) Meier, Schmied zu Schauenstein. 5) Gille, Feinmeister zu Wormsthal.

Hülfsbeisiger:

1) Köhler, H., Maurer zu Rinteln. 2) Pilger, H., Buchbinder zu Rinteln.

XIX. Bezirk des Schiedsgerichts: Kreis Rotenburg.

Sitz des Schiedsgerichts: Rotenburg.

Vorsigender: Alemme, königlicher Amtsgerichts-

Rath zu Rotenburg.

Stellvertretender Vorsigender: Dr. Schlotten, königlicher Amtsrichter zu Rotenburg.

Vorsiger aus der Klasse der Arbeitgeber:

1) Schaub, Herm., Wollbesitzer zu Rotenburg. 2) Kläffer, Rittergutsbesitzer zu Wippenhausen. 3) Jenzburg, Gutsbesitzer zu Ronshausen. 4) Kersten, Bürgermeister zu Solz. 5) Brauns, Carl, Fabrikant zu Sentra.

Hülfsbeisiger:

1) Nohwiesner, Wollbesitzer zu Rotenburg. 2) Betzel, Kaufmann zu Rotenburg. 3) Schäfer, Domknecht zu Rotenburg.

Vorsiger aus der Klasse der Versicherten:

1) Brantau, Arbeiter zu Romshausen. 2) Wiefelmüller, Katasteramtgehülfe zu Rotenburg. 3) Fehlt zur Zeit. 4) Fehlt zur Zeit. 5) Fotel, Wagner zu Sentra.

Hülfsbeisiger:

1) Bämpfer, Konrad, Straßenarbeiter zu Rotenburg. 2) Müncher, Heinrich, Lehrgarber zu Rotenburg.

XX. Bezirk des Schiedsgerichts: Kreis Schlüchtern.

Sitz des Schiedsgerichts: Schlüchtern.

Vorsigender: Dr. Perscher, königlicher Regierungs-

Affesser zu Gassel.

Stellvertretender Vorsigender: Schwarz, königlicher Regierungs-

Affesser zu Gassel.

Vorsiger aus der Klasse der Arbeitgeber:

1) Schäfer, Heinrich, H., Fabrikant zu Schlüchtern. 2) Draßisch, Wilhelm, Fabrikant zu Salmünster. 3) Reiser, Heinrich, Decenom zu Hundsrück. 4) Stahl, J., Steinbruchbesitzer zu Schlüchtern. 5) Koblhepp, Wirth zu Schwarzenfels.

Hülfsbeisiger:

1) Schäfer, Leonhard, Schlossermeister zu Schlüchtern. 2) Keipold, C. A., Decenom zu Schlüchtern. 3) Polender, Ludwig, Päder zu Schlüchtern.

Vorsiger aus der Klasse der Versicherten:

1) Reimeiser, Nicolaus, Wilhelms Sohn, Wagner zu Steinau. 2) Fehlt zur Zeit. 3) Hildebrandt, Hofmeister zu Ahlersbach. 4) Danz, Ignaz, Oberhelzbauer zu Seten. 5) Raul, Adam, Oberhelzbauer zu Steinau.

Hülfsbeisiger:

1) Singhoff, Prangehülfe zu Schlüchtern. 2) Schmidt, Kasper, Knecht zu Schlüchtern.

XXI. Bezirk des Schiedsgerichts: Kreis Schmalkalden.

Sitz des Schiedsgerichts: Schmalkalden.

Vorsigender: Sebold, königlicher Amtsgerichts-Rath zu Schmalkalden.

Stellvertretender Vorsigender: Bürner, königlicher Amtsrichter zu Schmalkalden.

Vorsiger aus der Klasse der Arbeitgeber:

1) Eichel, Ernst, Hüttenbesitzer zu Schmalkalden. 2) Pfannstiel, Friedrich, Gutsbesitzer zu Weidenbrunn. 3) Holland-Peg, Joh. Wilhelm, Kaufmann zu Steinbach-Hallenberg. 4) Schwarzkepp, Edmund, Kaufmann zu Bretterode. 5) Klinging, Andreas, Maurermeister zu Darschfeld.

Hülfsbeisiger:

1) Fehlt zur Zeit. 2) Kramer, Friedrich, Bierbrauereibesitzer zu Schmalkalden.

Vorsiger aus der Klasse der Versicherten:

1) Sauer, Johann, Werksführer zu Schmalkalden. 2) Henel, Gottfried, Hofmeister zu Weidenbrunn. 3) Hopf, Heinrich, Rottentweiber und Ober-Helzhauer zu Schnellbach. 4) Lehmann, Friedr. August, Schlossergefelle zu Steinbach-Hallenberg. 5) Kesser, Carl, Schmallschmiedergefelle zu Bretterode.

Hülfsbeisiger:

1) Fehlt zur Zeit. 2) Pistor, Ernst, Schlosser zu Schmalkalden. 3) Wäber, Wilh. Friedrich, Ahtenschmied zu Schmalkalden.

XXII. Bezirk des Schiedsgerichts: Kreis Wigenhausen.

Sitz des Schiedsgerichts: Wigenhausen.

Vorsigender: Wölle, königlicher Regierungs-Rath zu Gassel.

Stellvertretender Vorsigender: Freiherr von Böselager, königlicher Regierungs-Affesser zu Gassel.

Vorsiger aus der Klasse der Arbeitgeber:

1) Rude, Wilhelm, Ober-Amtmann zu Gershausen. 2) von Bodenhausen, Erich, bevollmächtigter Betriebsleiter zu Arnstein. 3) Gundlach, August, Fabrikdirektor zu Großalmerode. 4) Weg, Eugen, königlicher Oberförster zu Hess. Viehtenau. 5) Joseph, Emil, Kaufmann zu Wigenhausen.

Hülfsbeisiger:

1) Wöhlert, Friedrich, Vanewirth und Posthalter zu Wigenhausen. 2) Ritz, Wilhelm, Fruchthändler zu Wigenhausen.

Vorsiger aus der Klasse der Versicherten:

1) Gehm, Wilhelm, Diermüller zu Wigenhausen. 2) Riemenschneider, Wilh., Cigarrenarbeiter zu Wigenhausen. 3) Wenzel, Carl, Puchhalter zu Großalmerode. 4) Schilbe, Ludwig, Tagelöhner zu Hasselbach. 5) Jungheim, Christian, Knecht zu Untertieben.

Hülfsbeisiger:

1) Wolf, Peter, Werksführer zu Wigenhausen. 2) Rebeke, Adolf, Prangehülfe zu Wigenhausen. 3) Gries, Heinrich, jun., Weißbinder zu Wigenhausen.

XXI. Bezirk des Schiedsgerichts: Kreis Wolfshagen.

Sitz des Schiedsgerichts: Wolfshagen.

Vorsigender: Lang, königlicher Amtsrichter zu Wolfshagen.

Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Forcher, königlicher Regierungs-Assessor zu Cassel.

Beisitzer aus der Klasse der Arbeitgeber:

- 1) von der Malsburg, Hans, Kammerherr zu Gschberg.
- 2) Gerhart, Georg Friedrich, Bürgermeister zu Döberlingen.
- 3) Kleemann, Alfred, Amtmann zu Emarshausen.
- 4) Döring, August Heinrich, Oekonom zu Altenstädt.
- 5) Schröder, Adam, Bürgermeister a. D. zu Altenorf.

Hülfsbeisitzer:

- 1) Wasmuth, Heinrich Wilhelm, Vize-Bürgermeister zu Welfshagen.
- 2) Spahn, August Heinrich, Schornsteinsengermmeister zu Welfshagen.

Beisitzer aus der Klasse der Versicherten:

- 1) Meister, Ludwig, Tagelöhner zu Hofsteden.
- 2) Krause, Heinrich, Tagelöhner zu Ghen.
- 3) Klapp G., Heinrich, Tagelöhner zu Springhausen.
- 4) Fischer, Friedrich, Maurer zu Welfshagen.
- 5) Wöste, Johann Friedrich, Straßenbauarbeiter zu Ghen.

Hülfsbeisitzer:

- 1) Günther, Johannes, Maurer zu Welfshagen.
- 2) Götte, Christian Heinrich, Tagelöhner zu Welfshagen.
- 3) Meister, Johannes, Tagelöhner zu Welfshagen.

XXIV. Bezirk des Schiedsgerichts: Kreis Ziegenhain
Sitz des Schiedsgerichts: Ziegenhain.

Vorsitzender: Perbener, königlicher Regierungs-Rath
und Spezial-Kommissar zu Ziegenhain.

Stellvertretender Vorsitzender: Gieberich, königlicher Amtsrichter zu Ziegenhain.

Beisitzer aus der Klasse der Arbeitgeber:

- 1) Wackel, Carl, Fabrikant zu Friedendorf.
- 2) Heib, Helwig, Oberamtmann zu Schosshof.
- 3) Helwig, Wilhelm, Schlossermeister zu Trebsa.
- 4) Kappelt, Johannes, Maurermeister zu Friedendorf.
- 5) Hassenpflug, G. H., Maurermeister zu Breitenbach.

Hülfsbeisitzer:

- 1) Selig, Johannes, Oekonom zu Ziegenhain.
- 2) Siegel, H. H., Maurermeister zu Ziegenhain.
- 3) Stäbing, Adolf, Müller zu Ziegenhain.

Beisitzer aus der Klasse der Versicherten:

- 1) Schmidt, Peter, Holzhauer zu Schreckebach.
- 2) Jaekel, Magnus, Kettenmeister zu Merzhausen.
- 3) Langrebe, Wilhel., Obernecht zu Weyperhausen.
- 4) Pfister, Heinrich, Maurer zu Rommershausen.
- 5) Annacker, Justus, Schlosser zu Trebsa.

Hülfsbeisitzer:

- 1) Schmidt, Justus, Anecht zu Ziegenhain.
 - 2) Lipp, Alvalbert, Maurer zu Ziegenhain.
- Berlin am 15. April 1891.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. V. Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden

283. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 16. Mai 1891.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bieiengien ausgelassen Rentenbriefe

der Provinz Hessen-Nassau, welche nach dem von der königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 12. v. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1)	3	Stück Litt. A à 3000 M.	=	9000 M.
2)	4	" " B à 1500 "	=	6000 "
3)	15	" " C à 300 "	=	4500 "
4)	18	" " D à 75 "	=	1350 "

Sa. 40 Stück über zusammen . . . 20850 M.
hauptsächlich: Vierzig Stück Rentenbriefe über Zwanzigtausend Achtundert und Fünfzig Mark nebst den dazu gehörigen Einhundert Einundfiebenzig Stück Zinsecoupons und Vierzig Stück Talens, nachdem sämtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Dr. Müller. E. Müller.

Weberhoff, Meyn, Damke.

Disse, Notar.

wird nach Vorchrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster am 16. Mai 1891.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

284. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslesung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1891 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 35. 111. 187. 202. 979.

2) Litt. B à 1500 Mark:

Nr. 1. 50. 508.

3) Litt. C à 300 Mark:

Nr. 55. 101. 138. 299. 322. 368. 477. 993.
1427. 1719. 1770. 1922. 1933. 2334. 2505. 2724.
3090. 3132. 3310. 3952. 4092. 4095.

4) Litt. D à 75 Mark:

Nr. 100. 160. 205. 299. 565. 583. 759. 782.
803. 1399. 1599. 1940. 2008. 3092.

Die ausgelassenen Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1891 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Einlösung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsecoupons Serie II Nr. 14 bis 16 nebst Talens vom 1. October 1891 ab bei der Rentenbankkasse hiersebst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ Mark, hauptsächlich Mark
Baluta für zum 1. 18. gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . . Litt. . .
Nr. . . . habe ich aus der königlichen Rentenbank-

Raffe in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift.)"

angestellten Quittung über den Empfang der Baluta der gedachten Raffe einzufenden und die Uebersendung des Geldebetrags auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Kuch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelieferten und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

- a) 1. October 1885, Litt. C Nr. 2799, Litt. D Nr. 780,
- b) 1. April 1886, Litt. C Nr. 196. 1978, Litt. D Nr. 594,
- c) 1. April 1887, Litt. C Nr. 414,
- d) 1. October 1887, Litt. C. Nr. 1973,
- e) 1. April 1888, Litt. A Nr. 882, Litt. C Nr. 1875, Litt. D Nr. 2751,

f) 1. October 1888, Litt. C Nr. 1913. 3066, Litt. D Nr. 1238. 1276. 1767,

g) 1. April 1889, Litt. A Nr. 72, Litt. C Nr. 1558. 1662. 3645, Litt. D Nr. 478. 685. 786 hierdurch aufseinerbirt, dieselben unserer Raffe zur Zahlung der Baluta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gefundigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verlosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 16. Mai 1891.

Königliche Direction der Rentendank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

285. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat April 1891.

Zeichnung der Marktorte.	D u r c h s c h n i t t s - P r e i s																	
	a. für 100 Kilogramm.															b. für 1 Kilogramm.		
	Wolles.	Regenw.	Werkk.	Sehr.	Wollen (garb.).	Wollen (Kobben wollen).	Wollen	Gr. garnsch.	Stroh	Heu.	Strohsch.	Rohschf.	Spinn- schf.	Kahlschf.	Kamm- schf.	Spinn- garnsch.	St. Wasser	St. a. für 60 Stk. Stk.
1 Cassel	22.04	19.63	13.67	16.19	27.51	32.13	41.55	8.23	4.78	5.91	1.45	1.25	1.60	1.20	1.35	1.50	2.14	3.24
2 Arnslar	22.92	19.10	14.19	16.81	17.40	25.11	32.11	7.11	5.10	6.11	1.35	1.28	1.24	1.11	1.28	1.88	2.11	2.78
3 Fulda	23.43	19.89	17.25	15.89	25.27	33.11	41.11	7.11	4.14	5.00	1.32	1.16	1.16	1.16	1.09	1.09	2.26	3.23
4 Genua	24.52	19.63	18.47	15.05	27.25	37.11	6.01	4.11	6.34	1.45	1.24	1.55	1.16	1.26	2.12	2.27	3.86	
5 Hersfeld	23.50	20.51	17.58	17.31	31.39	39.11	7.40	4.33	5.25	1.46	1.10	1.30	1.10	1.20	2.11	3.11	2.60	
6 Hofgeismar	24.11	21.21	17.36	17.36	32.34	34.36	6.45	5.45	5.45	1.40	1.30	1.24	1.11	1.28	1.40	2.11	2.60	
7 Marburg	25.50	21.11	15.59	17.50	20.38	37.37	8.11	4.20	7.11	1.40	1.39	1.25	1.15	1.35	1.60	2.10	2.89	
8 Rotenburg	24.11	20.11	18.11	18.11	30.30	30.40	7.70	4.11	4.11	1.44	1.40	1.40	1.10	1.20	2.11	2.40	2.40	
Summa	180.95	160.87	128.89	135.58	205.91	232.13	295.55	59.36	35.06	45.23	11.24	10.03	10.91	8.66	10.08	14.72	18.19	23.91
Durchschnitts- betrug	23.74	20.10	8.41	16.94	26.74	29.02	36.91	7.42	4.38	5.64	1.41	1.25	1.37	1.08	1.26	1.84	2.27	2.99

Nr. der Markt-Orte.	Zeichnung	L a d e n - P r e i s e										
		pro 1 Kilogramm.										Speck- salz.
		Weizen Nr. 1.	Woggen Nr. 1.	Frucht- Frucht.	Frucht- Frucht.	Ruch- weizen grüß.	Eisf.	Mehl.	Java- mehl- r.	gerb- schafw.	Schafw- schafw.	
1 Cassel	38	31	52	11	50	14	52	2.90	3.99	1.40	20	
2 Arnslar	31	29	40	40	40	10	40	2.80	3.10	1.50	20	
3 Fulda	34	30	54	46	48	10	48	2.90	3.08	1.60	20	
4 Genua	44	39	64	36	46	16	68	2.70	3.70	1.52	20	
5 Hersfeld	34	26	50	48	40	10	50	2.80	3.60	1.58	20	
6 Hofgeismar	31	28	48	36	46	16	40	2.80	3.60	1.80	20	
7 Marburg	40	34	48	40	50	10	50	2.80	3.40	1.60	20	
8 Rotenburg	40	28	36	50	40	10	51	3.10	3.40	1.50	20	
Summa	2.97	2.48	3.92	2.92	2.08	3.26	4.02	22.70	29.07	12.72	1.62	
Durchschnittspreis	37	31	49	42	52	11	50	2.84	3.63	1.59	20	

Cassel am 9. Mai 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. W. Kochendorffer.

286. Nachweisung der gemäß des §. 5. Artikel 11. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 187, die Abänderung bzw. Ergänzung des Quartier- bzw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Mai 1891 verabreichten Fournage maßgebend sind.

N ^o .	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner		
			Hafer.	Heu.	Stroh
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	8,66	3,12	2,30
2	Landkreis Cassel	dgl.	8,66	3,12	2,30
3	Kreis Gschwege . .	8,40	2,63	1,68	
4	Witzenhausen	dgl.	8,40	2,63	1,68
5	Frißlar	Frißlar . . .	9,06	3,15	2,69
6	Demberg	dgl.	9,06	3,15	2,69
7	Ziegenhain	dgl.	9,06	3,15	2,69
8	Fulda	Fulda	8,61	2,89	2,50
9	Hünfeld	dgl.	8,61	2,89	2,50
10	Herzfeld	dgl.	8,61	2,89	2,50
11	Schlüchtern	dgl.	8,61	2,89	2,50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau	8,85	3,63	2,43
13	Landkreis Hanau	dgl.	8,85	3,63	2,43
14	Kreis Gelnhausen	dgl.	8,85	3,63	2,43
15	Herzfeld	Herzfeld . . .	9,23	2,75	2,49
16	Hofgeismar	Hofgeismar . .	9,11	2,63	2,36
17	Wolfsbagen	dgl.	9,11	2,63	2,36
18	Marburg	Marburg . . .	9,45	3,68	2,21
19	Kirchhain	dgl.	9,45	3,68	2,21
20	Frankenberg	dgl.	9,45	3,68	2,21
21	Rotenburg	Rotenburg . .	9,45	2,10	2,10
22	Welfungen	dgl.	9,45	2,10	2,10
23	Rinteln	Rinteln	8,95	2,63	1,58
24	Schmalkalden	Schmalkalden .	8,77	2,47	2,36

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Cassel am 14. Mai 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. W. v. Pawel.
Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Verbänden.

287. Vom 15ten v. Mts. ab halten die Schnellzüge Nr. 31 Köln-Berlin und 32 Berlin-Köln wieder in Pfrmont. Ankunft daselbst 12 U. 12 M. und 5 U. 57 M. Nachmittags.

Hannover am 10. Mai 1891.

Königliche Eisenbahn-Direction.

288. In dem Orte Kiepperhausen wird am 17ten Mai in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprecbetrieb in Wirksamkeit treten. Cassel am 14. Mai 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Zieck.

Verordnungen.

289. Die Schullehre zu Heimboldsbhausen ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden. Ewaige Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungsgeweißen innerhalb 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einreichen.

Herzfeld am 9. Mai 1891.

Der Königl. Schulverstand. v. Schleinig, Landrath.
290. Ein Kanzlei-Gehälfe wird zur Aushülfeleistung auf die Dauer von 2-3 Monaten zum sofortigen Eintritt gesucht.

Schreiblohn 6 bis 8 Pfennige für die Seite.

Kofenthal am 14. Mai 1891.

Königliches Amtsgericht. Stammler.

Personals-Chronik.

Ernannt: der Consistorial-Präsident Dr. Ernst von Wehrbach in Cassel zum Unterstaatssecretair und Director im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

der Pfarramts-Candidat Carl Suabebissen aus Wabern zum Gehülfe des Pfarrers Keld in Kirchheim, der bisherige Pfarrgehilfe, außerordentliche Pfarrer Lambert in Kärighheim zum Pfarrgehilfen in Kirchbrachl,

der bisherige Pfarrgehilfe in Heringen, außerordentliche Pfarrer Alfred Göb, auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Solz, der Bürgermeister Becker in Gudensberg zum Amtsanwalt,

der Bürgermeister Sauer in Lohne zum Stabesbeamten für den dasigen Bezirk.

Uebertragen: den Rentmeistern Loben in Neuhof die Verwaltung der Forstklasse für die Oberförstereien Neuhof und Niederaltbach, Gihen in Orb die der Forstklasse für die Oberförstereien Salmünster, Burgsch und Försbach und Mund in Hanau die der Forstklasse für die Oberförsterei Hanau, dem Bijouteriefabrikanten Heinrich Weishaupt zu Hanau die Stelle eines Mitgliedes der königlichen Zeichen-Academie-Direction daselbst.

Vertlichen: dem Freiherrlich von der Tann'schen Oberförster Hermann Wehmeyer zu Tann den königlichen Kreuzen IV. Cl., dem Wasserbauaufseher Hebig zu Frißlar das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

(Inserionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1 Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich-Regierung

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Palaisbau-Druckerei.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 15 des Reichs-Gesetzblattes, welche am 22. Mai 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1950 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Vom 13ten Mai 1891; unter

Nr. 1951 das Gesetz, betreffend die Prüfung der Käufe und Verschlässe der Handfeuerwaffen. Vom 19. Mai 1891; und unter

Nr. 1952 die Bekanntmachung, betreffend die Theilung der Insel Helgoland zu dem 5. Wahlkreise der preussischen Provinz Schleswig-Holstein. Vom 16. Mai 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Verwaltungsbehörden.

291. In Gemässheit der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 wird am Mittwoch den 24. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule zu Cassel eine Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen abgehalten werden.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 14. Juni d. J. an und einzureichen, mit Ausnahme der Vorlagen an Zeichnungen etc., welche bis zu demselben Zeitpunkt direkt dem Director der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule, Herrn Professor Schick dahier zuzustellen sind.

Cassel am 16. Mai 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

292. Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Rheinland zu Neuß von uns unter die Zahl derjenigen Feuer-Versicherungs-Anstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Hessen-Nassau gegen Feuergefahr versichert werden dürfen.

Wünstern am 19. Mai 1891.

Königliche Directoren der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

293. Polizei-Verordnung, betreffend Abänderung der Polizei-Verordnung vom 31. October 1889 über die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern,

Circus-Gebäuden und öffentlichen Versammlungs-Räumen.

Unter Bezugnahme auf §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und auf die §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 wird für den Regierungsbezirk Cassel mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgendes verordnet:

Der Abschnitt II und §. 85, Absatz 2, des Abschnittes III der Polizei-Verordnung vom 31. October 1889, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungs-Räumen, werden aufgehoben. An ihre Stelle treten nachstehende Vorschriften:

II. Vorschriften für bestehende Anlagen.**A. Theater.**

§. 79. Für bestehende Theater gelten folgende Mindestforderungen:

1. Die Trennungswand zwischen Zuschauerraum und Bühnenhaus muß in Stein oder in einem anderen feuerfesteren Material hergestellt sein. Die Bühnenöffnung muß durch einen Schutzvorhang oder durch sicher und leicht bewegliche Schieberthore, entsprechend den im §. 20, Absatz 3 bis 5, gegebenen Vorschriften, feuer- und rauchdicht abgeschlossen werden können; von der Forderung des §. 20 Absatz 4 kann ausnahmsweise abgesehen werden.

2. Im Bühnen- und Zuschauerraum müssen hölzerne Fachwerke und Treppenwände — mit Ausnahme von Trennungswänden innerhalb des Zuschauerraumes, sowie von Trennungswänden zwischen Zuschauerraum und Corridoren oder anderen Vorräumen — auf beiden Seiten, dagegen Balkendecken und hölzerne Treppen an den Unteransichten mit Mörtel verputzt sein.

Ausnahmsweise kann bei decorirten Balkendecken von einer Verputzung der Unteransichten abgesehen werden, wenn oberhalb der Decken ein feuerfester Belag hergestellt ist.

Die Verputzung der Unteransichten hölzerner Treppen ist entbehrlich, wenn der Raum darunter durch feuerfeste, weder mit Thüren noch sonstigen Oefnungen versehene Verschlüsse abgeschlossen ist. Im Uebrigen sind Verschlüsse unter hölzernen Treppen unzulässig.

3. Treppenträume und Corridore müssen mit genügenden Vorrichtungen zum Abzuge des Rauches versehen sein.

4. Alle Treppen müssen Geländer oder Handläufer haben, welche auf beiden Seiten an den Treppen entlang führen und an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abschließen.

5. Ueber der Bühne und über dem Zuschauerraum müssen leicht und sicher zu handhabende Rauchabzüge vorhanden sein.

6. Rauchabzüge und Oberlichter müssen zwischen Decken und Dächern feuerfichere Wandungen haben. Unterhalb der äußeren Oberlichter müssen Drahtnetze vorhanden sein.

7. Alle Zugänge müssen als solche kenntlich gemacht sein und stets für die ungehinderte Benutzung bereit gehalten werden.

Die nächsten Wege zu den Ausgängen ins Freie müssen durch Richtungspeile an den Wänden bezeichnet sein.

Alle Türen müssen nach außen ausschlagend derart angeordnet sein, daß durch die geöffneten Flügel der Verkehr in den Corridoren und Treppenzimmern nicht behindert wird. Die Türen im Parkett wie in den Rängen dürfen sich nicht gegen die Richtung der das Theater von dort verlassenden Menschenströme öffnen, müssen soweit als thunlich herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätig wirkende Federn festgehalten werden.

Die Vertheilung von Türen, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, ist ausnahmsweise zulässig, sofern sie nur von wenigen Personen benutzt werden, oder durch ihre Abänderung eine Verbesserung des bestehenden Zustandes nicht zu erreichen ist.

Die Verschlüsse der Türen müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen, in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden angebrachten Griff von innen leicht zu öffnen sind. Bei zweiflügeligen Türen kann ausnahmsweise zugelassen werden, daß jeder Flügel besonders in dieser Weise zu öffnen ist. Kanten- und Schubriegel sind ausgeschlossen.

8. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei selbstthätig anschlagenden Klappstühlen das Maß von 70 cm gelten.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange darf im Parkett und ersten Range 15, in den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weit gehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann in den Rängen, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei Klappstühlen von 70 cm übersteigt — eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange zugelassen werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

9. Treppensoffste, Flure, Corridore, sowie Seiten- und Zwischengänge sind von allen Verkehrshindernissen frei zu halten.

10. Die Lage und Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl, Lage und Breite der aus dem Zuschauerraum auf die Corridore oder Borräume führenden Türen muß der Forderung entsprechen, daß für 70 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen hiervon können in einzelnen Fällen bis zur Grenze von 1 m für 100 Personen zugelassen werden.

11. Die außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Borräume, Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge müssen der Forderung entsprechen, daß für 120 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen sind für die Parkett-Corridore zulässig, falls dort den Türen des Zuschauerraumes gegenüber Ausgänge von entsprechender Breite unmittelbar ins Freie führen.

Wenn es nach der Anlage des Theaters ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht möglich ist, die dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen entsprechenden Breiten herzustellen, kann ausnahmsweise bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen das Verhältniß von 1 m für 150 Personen und als äußerste Grenze das Verhältniß von 1 m für 200 Personen zugelassen werden.

Wenn die Ausgänge aus Theatern in Höfe oder Gärten von der im §. 70 bezeichneten Größe führen, so kann die Breite der Durchfahrten, welche diese Höfe oder Gärten mit der Straße verbinden, ausnahmsweise nach dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen bemessen werden.

12. Das Bühnenhaus muß mindestens einen besonderen, auf kurzem Wege ins Freie führenden, Ausgang besitzen. Mit diesem Ausgange müssen die Bühne und die Garderoben für das Personal derart in Verbindung stehen, daß der Weg aus den Garderoben nicht über die Bühne führt.

Für das Personal müssen zwei Treppen, welche mit dem Ausgange aus dem Bühnenhause in Verbindung stehen, vorhanden sein. Außenabwärts soll nur eine Treppe genügen, falls sie ausreichend breit ist und das Personal auf ihr den Ausgang ins Freie schnell und sicher zu gewinnen vermag.

13. Die Verwendung von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist verboten.

14. Theater, welche mehr als 1200 Zuschauersitze enthalten, müssen unter Beobachtung der im §. 25 gegebenen Vorschriften elektrisch beleuchtet werden.

Gasleitungen in solchen Theatern sind nach Einführung der elektrischen Beleuchtung mit Genehmigung der Polizeibehörde nur insoweit zulässig, als dies zur Erwärmung von Bügeleisen, Brennschereen, sowie zu besonderen semichemischen Effekten unbedingt notwendig ist. Werden außerdem noch Gasdröhen im Gebäude belassen, so dürfen sie mit benutzten Gasleitungen weder im Gebäude noch auf der Straße in Verbindung stehen.

Ausnahmsweise kann von der elektrischen Beleuchtung auch bei Theatern mit mehr als 1200 Zuschauer-

plagen abgeheben werden, wenn die Entleerungsverhältnisse günstige sind.

15. Für Gasbeleuchtung gelten die Bestimmungen des §. 41, jedoch können von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasometer befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

16. In allen Theatern muß eine Notbeleuchtung nach den Vorschriften des §. 26 vorhanden sein.

17. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen, einschließlich der Garderoben und Ankleideräume, soll durch Centralheizungen erfolgen, für welche nachstehende Bestimmungen gelten:

a) Die Heizkammern müssen von außen her zugänglich sein; jedoch kann hiervon abgesehen werden, wenn sie rings von massiven Wänden, Fußböden und Decken umschlossen, sowie von den angrenzenden Räumen durch massive Vorlege mit selbstthätig zufallenden, feuer sichereren Thüren, oder durch sonstige Sicherheitsvorkehrungen getrennt sind.

b) Kanäle für die Leitung heißer Luft, sowie Dohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuer sicherem Material umschlossen und so angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können.

c) Brennbare Stoffe müssen von Austrittsöffnungen für heiße Luft, sowie von Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser entweder 25 cm nach jeder Richtung entfernt, oder — sofern dies mit Schwierigkeiten verbunden ist — in anderer Weise durch Schutzhüllen aus Drahtputz oder dergl. gegen Erhitzung ausreichend gesichert sein.

In einzelnen nicht unmittelbar mit der Bühne oder dem Zuschauerraum zusammenhängenden Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrobre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

Die Anbringung von Heizvorrichtungen in den Magazinräumen ist überhaupt verboten.

18. In Bezug auf Wasserversorgung und Feuerlösch-Einrichtungen sind die Vorschriften des §. 29 maßgebend.

Von der Vorschrift, daß das Theatergebäude mit einer Regenvorrichtung versehen sein muß, kann Abstand genommen werden.

19. Für den Betrieb gilt Folgendes:

a) Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerraum sowie in den von der Bühne nicht feuer sicher abgeschlossenen Räumen verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als jene Gegenstände für die unmittelbar bevorstehenden Proben und Vorstellungen gebraucht werden. Ausnahmen sind unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zulässig.

Ein Werkstattbetrieb von Tischlern, Klempnern,

Schlossern und Schmieden ist im Zuschauerraum nur in solchen Räumen des Kellergeschosses zulässig, welche überdöbt und lediglich von außen zugänglich sind; im Bühnenhaus nur in solchen Räumen, welche mit der Bühne, der Unterbühne und den Bühnenstellern oder mit den Räumen für das Personal eine unmittelbare Verbindung haben.

Werkstätten von anderen Handwerkern, Malern, Schneidern u. s. w. sind im Zuschauerraum und im Bühnenhaus unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere für etwaige Feuerungsrichtungen, statthalt.

Alle Werkstätten müssen gegen die benachbarten Räume durch rauch- und feuer sicherere Thüren abgeschlossen sein.

b) Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und Geschäftsräume gestattet werden.

c) Die Verwendung von unvorwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuerstellen im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nötig machen, mit besonderer Erlaubnis zulässig, welche für bestimmte Stände ein für allemal erteilt werden kann.

Im Uebrigen ist das Betreten der Garderoben, Magazinräume und des Zuschauerraumes mit unvorwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlischem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Kestbzwolle, verwendet werden.

d) Die Räume des Theaters sind alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

e) Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den seitlichen Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freigehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Das Gleiche gilt von der hinteren Umfassungsmauer, wenn sich dort der einzige Ausgang ins Freie (vergl. Nr. 12) befindet.

Von der vorgeschriebenen Breite des Ganges kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sie sich ohne erhebliche Abminderung der Substanz des Gebäudes nicht erzielen läßt.

Der Raum zwischen der ersten und zweiten Gullye muß für den Dienst der Feuerlösch-Mannschaften freigehalten werden.

f) Das Öffnen und Schließen des Schützvorhanges oder der Schiebethore soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwache probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schützvorhang oder die Schiebethore zu schließen und Nachts geschlossen zu halten.

g) Genügend große und deutliche Grundrisse des Theaters sind nach Anordnung der Polizeibehörde zu fertigen, im Zuschauerraum und Bühnenhaus auszuhängen und in der erforderlichen Anzahl der Polizi-

behörde zur Verfügung zu stellen.

h) Im Uebrigen sind für den Betrieb die Bestimmungen der §§. 36, 38 und 39 maßgebend.

B. Cirkus-Anlagen.

§. 80. Für bestehende Cirkus-Anlagen gelten folgende Mindestforderungen:

1. Der Zuschauerraum muß von den Stallungen, Vagern und Magazin-Räumen, sowie von den Räumen für Garderobe, Requisiten und Dekorationen feuer- und rauchdicht abgeschlossen sein.

2. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzeihen das Maß von 70 cm gelten, sofern nicht mehr als 15 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange vorhanden sind. Im Uebrigen müssen in Bezug auf die Anordnung der Sitze- und Stiehlplätze die Vorschriften im §. 51 erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Minderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann, falls eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist, — je nachdem der Abstand der Sitzeihen das Maß von 70 cm übersteigt — eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.

In Bezug auf die Lage und Breite der Zwischengänge, Treppen und Thüren innerhalb des Zuschauer- raumes gelten die Vorschriften des §. 52 — und in Bezug auf die Breite der außerhalb des Zuschauer- raumes gelegenen Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge sinngemäß die Vorschriften des §. 79, Nr. 11.

3. Auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Anbringung der Thür- verschlüsse sind die Bestimmungen des §. 79, Nr. 7 sinngemäße Anwendung.

4. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Noth- beleuchtung sind die Bestimmungen der §§. 55 und 56 maßgebend, jedoch können bei Gasbeleuchtung von der Vorschriften, wonach die Räume, in welchen sich Gas- messer befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

In Bezug auf die Heizung, die Wasserversorgung und die Feuerlösch-Einrichtungen sind die Bestim- mungen des §. 79, Nr. 17 und 18, sinngemäße An- wendung.

5. Für den Betrieb gilt folgendes:

a) An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf im Cirkus nur der für drei Tage erforderliche Vorrath gelagert werden.

b) In Bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtm Feuer oder Licht, die Ver- wendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Noth- beleuchtung, die Aushängung von Grundrisplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehrs und Wächter- dienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der

Vorstellungen, gelten sinngemäß die im §. 79, Nr. 19 unter b, c, g und h gegebenen Bestimmungen.

C. Öffentliche Versammlungsräume.

§. 81. Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

1. In Versammlungsräumen mit festen Sitzeihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 cm und der Abstand der Sitzeihen nicht weniger als 70 cm betragen, sofern die Zahl der Sitze in ununter- brochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange im Saalparkett 15, auf den Galerien 12 nicht übersteigt. Im Uebrigen müssen die Vorschriften des §. 67 erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Minderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann auf den Galerien, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist, — je nach- dem der Abstand der Sitzeihen das Maß von 70 cm übersteigt — eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.

2. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzeihen sind in Bezug auf die Berechnung der Personen-Anzahl die im §. 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Bei verdringender Aufstellung von Banken, Stühlen oder Tischen sind die im vorletzten Absätze des §. 67 für feste Sitzeihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und reihenweise aufgestellte Stühle oder Bänke mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 80 cm nebent mit einander zu verbinden, das sie einzeln nicht verschoben werden können. Von der letzteren Forderung kann abgesehen werden, falls die Stühle oder Bänke wegen einer unmittelbar nach- folgenden anderen Benutzung des Versammlungsraumes rasch fertigzuräumt werden müssen.

3. In Bezug auf die Anzahl und die Breite der Thüren müssen die Vorschriften des §. 69 — und in Bezug auf das Aufschlagen der Thüren, sowie auf die Thürverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge die Vorschriften des §. 79 Nr. 7 sinngemäß erfüllt sein.

4. Die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Berechnung nach dem Verhältnis von 1 m für 250 Personen ergibt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens dem Verhältnis von 1 m für 300 Personen entsprechen.

5. Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige mit verbrennlichen Goullissen, Sofitten, Hinterhängen oder Verfahrstüden ausgestattete Bühne besitzen, sollen in Bezug auf die Breite der Gänge und Thüren inner- halb des Saalparketts und auf Galerien, sowie auf die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Aus- gänge in der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebener Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahmeweise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen

zulassen werden, deren äußerste Grenze durch folgende Verhältnisszahlen bestimmt wird:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst durch das Verhältniss von 1 m für 100 Personen,

für die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältniss von 1 m für 150 Personen,

für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältniss von 1 m für 200 Personen, und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der in §. 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, durch das Verhältniss von 1 m für 300 Personen.

6. Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium oder im §. 74 beschriebener Art besigen, gelten folgende Verhältnisszahlen als die äusserst zulässigen:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst das Verhältniss von 1 m für 120 Personen,

für die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältniss von 1 m für 200 Personen,

für die Breite von Durchfahrten das Verhältniss von 1 m für 250 Personen, und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der in §. 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, das Verhältniss von 1 m für 300 Personen.

7. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Vorschriften des §. 75 maßgebend. Bei Gasbeleuchtung können jedoch von den Bestimmungen des dort in Bezug genommenen §. 41, wonach die Flammen mit Glasten oder Schalen versehen sein müssen,

zum Anzünden der Flammen nur electriche Zünder verwendet werden dürfen, und die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten soll,

Ausnahmen gestattet werden.

D. Gemeinsame Vorschriften.

§. 82. Für bestehende Theater, Circus-Anlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde die höchste in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl, bestehenden Bestimmungen entsprechend, nach den vorhandenen Abmessungen festzusetzen.

§. 82a. Bei Umbauten finden die im Abschnitt I. für Neubauten gegebenen Bestimmungen Anwendung, doch können ausnahmsweise die im Abschnitt II. für bestehende Anlagen festgesetzten Bestimmungen zu Grunde gelegt werden.

Als Umbauten im Sinne dieses Paragraphen sind bauliche Veränderungen, welche zur Erfüllung der Windverordnungen der §§. 79 bis 81 dienen, nicht anzusehen.

§. 85, Absatz 2. Eine Verlängerung dieser Frist bis zum 1. October 1893 ist im Wege des Dispenses zulässig.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Kassel am 1. Mai 1891.

Der Regierungs-Präsident. von Pawel, i. V.
294. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27sten v. M. dem Central-Comitee des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter oder erkrankter Krieger die Erlaubnis zu ertheilen geruht, für die Zwecke des Vereins in den Jahren 1891, 1892 und 1893 je eine Geldlotterie zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Zu jeder Verlosung werden 400000 steuerfreie Loose à 3 Mark ausgegeben und die Zahl der Gewinne beträgt 4119 im Gesamtwert von 575000 Mark.

Die unterstellten Polizeibehörden werden hiermit angewiesen, den Vertrieb der Loose nicht zu beanstanden. Kassel am 25. Mai 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer kaiserlicher und königlicher Behörden.

295. Verlosungsplan für die dem Wiesbadener Verein vom rothen Kreuz genehmigte Geldlotterie. — Es sollen 120000 Loose zu je 3 Mark zur Ausgabe gelangen, deren Generalbebit der Firma J. P. Feinmiedinger in Wiesbaden übertragen werden soll.

Die Gesamtsumme der auszuspielenden Gewinne soll 125000 Mark betragen, welche sich wie folgt verteilen:

1	Gewinn	50000	Mark
1	"	10000	"
1	"	5000	"
2	Gewinne à 200	2000	"
6	"	3000	"
100	"	1000	"
200	"	500	"
500	"	200	"
2500	"	100	"
		25000	"

3311 Gewinne 125000 Mark.

Die Ziehung soll am 30. December 1891 und den folgenden Tagen in Wiesbaden unter Aufsicht der königlichen Polizei-Direction stattfinden.

Die Ausgabe der Gewinne soll nach Beendigung der Ziehung und Fertigstellung der Gewinnlisten gegen Rückgabe der Gewinnloose beginnen und 90 Tage, vom Tage der Ziehung an gerechnet, dauern. Die innerhalb dieser Frist nicht erhobenen Gewinne sind verfallen. Jedem Looseinhaber wird auf Verlangen eine Gewinnliste zugestellt.

Wiesbaden am 18. April 1891.

Der Wiesbadener Verein vom rothen Kreuz.

Der Vorsitzende.

Der Schatzmeister.

J. V.: F. Kalle. Dr. Ferdinand Berle.

296. In Besse, Kreis Friedlar, wird am 1. Juni eine Postagentur eröffnet.

Die Postverbindung der Postagentur in Peise werden durch eine wochentäglich zweimalige und sonntäglich einmalige Postenpost zwischen Großenritte und Peise hergestellt. Die Postenposten verkehren im Anschluß an die zwischen Cassel und Breitenbach (Kreis Cassel) bzw. zwischen Cassel und Raumburg (Bez. Cassel) kursirenden Privat-Perzonenfahrwerke.

Der Landbestellbezirk der neuen Postagentur besteht aus dem Orte Hertingshausen und der Wohnstätte Wilstein. Cassel am 11. Mai 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor Ziehe.
297. In dem Orte Dillisch wird am 25. Mai in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten. Cassel am 23. Mai 1891.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. J. V.: Schreiner.
Bekanntmachungen kommunalrätlicher Behörden.

298. In Gemäßheit des §. 21 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Vorkreditkasse in Cassel betreffend, wird in der Anlage die Uebersicht über den Vermögensstand der Vorkreditkasse für das Rechnungsjahr 1890 nebst der Kapitalien-Uebersicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
 Cassel am 21. Mai 1891.

Die Direction der Vorkreditkasse. V. g.

B a c a n e n .

299. Die 6te Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Wäblershausen, deren jährliches Einkommen nebst freier Wohnung und 90 Mark für Heizung 800 Mark beträgt, ist zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 8 Tagen bei dem Königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer von Lorenz zu Kirchditmold, einreichen.
 Cassel am 11. Mai 1891.

Namens des königlichen Schulvorstandes:

Dörnerberg, Vanrath.

300. Die Schulstelle zu Oberreißbach, mit welcher ein Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Heizung verbunden ist, kommt mit dem 1. Juni zur Erledigung. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen bei dem Königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Horst zu Mandach, oder bei dem Unterzeichneten sofort einreichen. Hünfeld am 20. Mai 1891.

Namens des Schulvorstandes:

Der Königliche Vanrath v. Dalwig.

301. In der Stadtschule zu Franzenberg wird die 6te Lehrerstelle, mit welcher das Cantorat an der lutherischen Kirche verbunden ist, in Folge des Abganges des bisherigen Inhabers am 1. Juni d. J. frei.

Die Stelle gewährt neben freier Wohnung und

Heuerungs-Vergütung ein Einkommen von 1050 Mark. Bewerber wollen ihre Gesuche unter Befügung der Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Volksschulinspector, Rector Schenk hier selbst einreichen.
 Franzenberg am 19. Mai 1891.

Der Königliche Schulvorstand. Riesch, Vanrath.
302. Die Schulstelle zu Stadthosbach, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Heizung ein Dienstverdienst von 780 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. Juni d. J. vacant.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Schwedes zu Thurnhosbach zu melden.
 Eschwege am 20. Mai 1891.

Der Königliche Schulvorstand. Grimm, Vanrath.
303. Ein in allen landrätlichen Arbeiten erfahrener Büreaugehülfe wird gesucht.

Meldungen mit Zeugnissen sind schleunigst an den Unterzeichneten einzureichen.

Hünfeld am 25. Mai 1891.

Der Königliche Vanrath. v. Dalwig.

P e r s o n a l : C h r o n i k .

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Rudolf Endemann aus Verden auf erledigte Präsentations zum 2ten Pfarrer in Nieberuff.

Die Rechtskandidaten Ernst Heinemann und Jordan zu Referendaren,

der Lehrer Caspar Alt zu Hanau an Stelle des zurückgetretenen Lehrers Zebner zum Cantor an der Johanniskirche daselbst.

Uebennommen: von dem Kreisphysikatsverweiser Dr. Mayer in Schmainau (Kreis Hersfeld) die Bahnarztstelle für die Strecke Walkers—Hersfeld, der Referendar Hess aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/M. in den zu Cassel.

Verlichen: dem Lehrer und Kirchendiener Theodor Wepler in Mogsfeld der Cantortitel.

Verlegt: die 4dster Anale zu St. Ottilien nach Fürstentagen und Viedtke zu Stierhausen nach Gieseldorf vom 1. Juli d. J. ab.

der Vollziehungsbeamte Heide zu Steinau an die Steuerkasse I. zu Cassel.

Befähigt: der auf die Dauer von acht Jahren zum Bürgermeister in Reuffirchen gewählte Stadtkämmerer Johannes Krummes daselbst.

Pensionirt: der Vollziehungsbeamte Reßler bei der Königl. Steuerkasse I. hier vom 1. Juli d. J. ab.

Verstarben: der Amtsundarzt a. D. Dr. Ludwig Brehm in Schwarzenfeld,

der Postverwalter Falke in Rehren.

Hierzu als Beilage der **Öffentlichen Anzeiger Nr. 42.**
 (Inserionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckschelle 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 4 Bogen 5 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich-Preussischer Regierung

Cassel. — Verdrat in der Hof- und Residenz- und Buchdruckerei.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

304. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 17. Juni d. Js. in Niederwehren,	
„ 18. „ „ „ Welfshagen,	
„ 19. „ „ „ Welsungen,	
„ 20. „ „ „ Homberg,	
„ 22. „ „ „ Friglar,	
„ 23. „ „ „ Siegenhain,	
„ 24. „ „ „ Warburg.	

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Kruppenleger, welche sich in den ersten zehn bzw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depot als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigentümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlerne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalter von Leder oder Hans mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne befondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin am 8. April 1891.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abteilung,
von Arnim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

305. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentendriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1891 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. A à 3000 Mark:

Rr. 36. 111. 187. 202. 979.

2) Litt. B à 1500 Mark:

Rr. 1. 50. 508.

3) Litt. C à 300 Mark:

Rr. 55. 101. 138. 299. 322. 368. 477. 993. 1427. 1719. 1770. 1922. 1933. 2334. 2505. 2724. 3090. 3132. 3310. 3952. 4092. 4095.

4) Litt. D à 75 Mark:

Rr. 100. 160. 205. 299. 565. 583. 759. 782. 803. 1399. 1599. 1940. 2008. 3092.

Die ausgelosten Rentendriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1891 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentendriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinecoupons Serie II Nr. 14 bis 16 nebst Talons vom 1. October 1891 ab bei der Rentendbankkasse hierseits in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Außerdem wohnenden Inhabern der gekündigten Rentendriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ Mark, buchstäblich Mark
Baluta für d zum 1 18 gekündigten
Hessen-Nassauischen Rentendrief . . . Litt. . . .
Nr. habe ich aus der Königlichen Rentendbank-
Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)-
ausgestellten Quittung über den Empfang der Baluta der gebachten Kasse einzulenden und die Ueberfengung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen Rentendriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. October 1885, Litt. C Nr. 2799, Litt. D Nr. 780,

b) 1. April 1886, Litt. C Nr. 196. 1978, Litt. D Nr. 594,

c) 1. April 1887, Litt. C Nr. 414,

d) 1. October 1887, Litt. C Nr. 1973,

e) 1. April 1888, Litt. A Nr. 882, Litt. C Nr. 1875, Litt. D Nr. 2751,

f) 1. October 1888, Litt. C Nr. 1913. 3066, Litt. D Nr. 1238. 1276. 1767,

g) 1. April 1889, Litt. A Nr. 72, Litt. C Nr. 1558. 1662. 3645, Litt. D Nr. 478. 685. 786
hierdurch aufgefodert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Baluta zu präsentieren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die

Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seiten der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 16. Mai 1891.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

306. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird angeordnet, daß die unter dem 12. März 1889 (Amtsblatt Seite 60 und 61) getroffenen Ausschlagsregeln gegen die Einfuhr und Verbreitung der Schafräude im Regierungsbezirk Cassel auch fernerhin zur Ausführung gelangen, jedoch mit der Maßgabe, daß der 3. Absatz des §. 4 folgende Fassung erhält:

„Die Wiederaufnahme solcher Schafe in die Heerde darf von dem Schäferer-Ausscher erst dann gestattet werden, wenn der Eigenthümer durch ein Zeugniß des das Heilverfahren leitenden approbirten Thierarztes den Nachweis führt, daß das Heilverfahren beendet ist, und sobald amtlich feststeht, daß sich innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens keine verächtlichen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.“
Cassel am 29. Mai 1891.

Der Regierungsverordnungs-Präsident. Rothe.

307. Nachdem dem Bayerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktiengesellschaft in München, durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Februar d. J. — A. 625 — die Erlaubniß zum Transport-Versicherungsgeschäftsbetriebe in Preußen erteilt worden ist, wird nachstehend ein Auszug aus den Statuten der genannten Gesellschaft nebst der vorerwähnten Erlaubniß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Cassel am 30. Mai 1891.

Der Regierungsverordnungs-Präsident. J. B. v. Pawel.

Auszug aus den

Statuten des Bayerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktiengesellschaft in München.

1. Abschnitt.

Name, Gegenstand des Unternehmens, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Mit Genehmigung des Königl. Bayerischen Staats-Ministeriums des Innern hat sich kraft des gegenwärtigen Statuts unter dem Namen:

Bayerischer Lloyd.

Transport-Versicherungs-Aktiengesellschaft, eine Aktiengesellschaft gebildet.

§. 2. Der Gegenstand des Unternehmens dieser Gesellschaft ist:

Versicherung zu leisten gegen die Transport-Gefahren zu Wasser und zu Lande, sei es direct oder durch Vermittelung von Vertretern oder durch Rückversicherung an andere Gesellschaften, Vereine u. s. w.
Der Gesellschaft steht es frei, ihr angebotene Risiken ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz, und sofern nicht staatliche Concessionen, Verträge oder Polizen ein Anderes bestimmen, ihren Gerichtssitz in München.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist eine unbeschränkte.

II. Abschnitt.

Grundkapital, Actien, Actionäre.

§. 5. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt vier Millionen Reichsmark, eingetheilt in 2000 Actien von je 2000 Mark.

Dasselbe kann bei zunehmender Ausdehnung der Operationen der Gesellschaft durch einen von der Generalversammlung gemäß §. 36 zu fassenden Beschluß erhöht werden.

Die Gründung des Grundkapitals ist vor der vollen Einzahlung des bisherigen Grundkapitals zulässig.
§. 6. Auf jede Actie sind 25 % vom Nominalbetrag, gleich 500 Mark bar, einzuzahlen.

Für die restlichen 75 % ist ein mit dem Wechselstempel versehenes und an die Ordre der Gesellschaft zahlbarer Wechsel — laut Beilage A — aufzustellen und bei der Gesellschaft zu hinterlegen. Wechsel unwärtiger Actienäre sind in München zu domiciliren.

Ueber weitere Einzahlung beschließt der Aufsichtsrath. Sie muß erfolgen, wenn die nach §. 60 zu ziehende Bilanz einen Verlust von 50 % oder mehr des baaren Einschusses erzieht.

Die weitere Einzahlung hat auf alle Actien gleichmäßig zu geschehen. Nach jeder erfolgten weiteren Einzahlung erhalten die Actionäre ihre bei der Gesellschaft hinterlegten Wechsel gegen neue, über den Restbetrag ihrer Actien aufgestellte Wechsel zurück.

Jeder Actienär ist berechtigt, statt des Wechsels eine dem Aufsichtsrath genügend erscheinende Real-Cautions zu leisten.

§. 10. Die Actien sind untheilbar und lauten auf Namen. Sie können sowohl auf eine einzelne Person, als auch auf eine Firma oder juristische Person ausgestellt werden.

Die Actienäre werden nach Namen resp. Firma, Stand und Wohnort in das Actienbuch eingetragen. Nur die im Actienbuch eingetragenen Actienbesitzer sind als Actienäre rüchsiglich des Verhältnisses zur Gesellschaft zu betrachten.

§. 13. Die Actien können nur mit Genehmigung der Gesellschaft auf Andere übertragen werden.

§. 14. Die Actien können nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes verpfändet werden.

§. 15. Falls ein Actienär die geforderte Einzahlung in der festgesetzten Frist nicht leistet oder die Erneuerung des Wechsels nicht rechtzeitig bewirkt oder den ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel nicht einlöst,

so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder die Zahlung bezw. den Wechsel einzulösen oder den säumigen Actionär seines Anrechtes ans dem Besitze der Actie unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. In diesem Falle wird die Actie von der Gesellschaft gemäß §. 18 durch einen verordneten Makler verkauft.

§. 23. Alle sonstigen Aufforderungen und öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen:

- durch den Deutschen Reichsanzeiger;
- durch die Münchener Allgemeine Zeitung.

III. Abschnitt.

Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

- Die Generalversammlung;
- der Aufsichtsrath;
- der Vorstand;
- die Revisoren.

A. Generalversammlung.

§. 24. Die Generalversammlung findet in München als am Sitze der Gesellschaft statt.

§. 25. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar innerhalb 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres statt.

Spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlust-Rechnung für das verlossene Geschäftsjahr, sowie ein den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnder Bericht des Vorstandes nebst bezüglichen Bemerkungen des Aufsichtsrathes im Geschäftslocal der Gesellschaft zur Einsicht der sich ausweisenden Actionäre anzulegen.

Jeder Actionär ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift von diesen Vorlagen zu verlangen.

§. 26. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluß der Generalversammlung oder des Aufsichtsrathes oder des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen mit Anzage des Zweckes von Actionären, die zusammen mindestens den zwanzigsten Theil des Grundkapitals besitzen.

Im letzteren Falle hat der Vorstand die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

§. 27. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mittelst zweimaliger Bekanntmachung in den Gesellschafts-Blättern, in welcher die der Verhandlung und Beschlußfassung unterliegenden Gegenstände enthalten sind. Die letzte Bekanntmachung muß mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung erfolgen.

§. 28. Anträge der Actionäre, über welche in der Generalversammlung Beschluß gefaßt werden soll, müssen mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich angeliefert werden. Hiervon ist der Antrag auf Verfassung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§. 29. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen Actionäre berechtigt, welche als solche spätestens 4 Wochen vor dem Tage der Generalversammlung ins Actienbuch eingetragen worden sind.

§. 30. Den in dieser Weise berechtigten Actionären, welche sich persönlich oder durch Bevollmächtigte an der Generalversammlung betheiligen wollen, werden nach Vorzeigung der Actie innerhalb der beiden letzten Wochen vor der Generalversammlung Eintrittskarten eingehändig.

§. 31. Stimmberechtigte Actionäre können sich nur durch andere mit Vollmacht versehene Actionäre vertreten lassen.

Solche Vollmachten erfordern zu ihrer Gültigkeit die schriftliche Form. Sie bleiben im Gewahrsam der Gesellschaft.

Es können Handlungsbüher durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Prokuristen, Behörden und Corporationen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder und Curatoren in der Generalversammlung vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht Actionäre der Gesellschaft sind.

§. 32. In der Generalversammlung hat jede Actie 1 Stimme; es darf jedoch ein Actionär nicht mehr wie 50 Stimmen, weder für sich noch in Vertretung, auf sich vereinigen.

§. 34. Die Generalversammlung faßt, mit Ausnahme der im §. 36 behandelten Fälle, durch absolute Stimmenmehrheit ihre Beschlüsse.

Die Wahlen erfolgen, soweit in den Statuten für einzelne Fälle nichts anderes festgesetzt ist, durch absolute Stimmenmehrheit und geschehen mittelst geheimer schriftlicher Abstimmung, welche letztere auf Anordnung des Vorsitzenden, oder wenn es von wenigstens fünf Actionären beantragt wird, auch über andere Gegenstände der Beschlußfassung stattfindet.

Offene Abstimmung ist nur zulässig, wenn sämtliche Anwesenden sich dafür erklären.

§. 35. Die gewöhnlichen Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- Angenahme der Bilanz, der Gewinn- und Verlust Rechnung für das verlossene Geschäftsjahr, sowie des den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Berichtes des Vorstandes nebst bezüglichen Bemerkungen des Aufsichtsrathes;
- Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren, sowie Entlastung des Aufsichtsrathes und des Vorstandes.
- Zahlung der Dividende;
- Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes;
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter;
- Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Aufsichtsrathes und anderweitig gemäß §. 28 eingelaufene Anträge.

§. 36. Die Generalversammlung beschließt ferner mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Actionäre der Gesellschaft über:

- 1) die Aenderung der Statuten;
- 2) die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens;
- 3) die Erhöhung oder Verminderung des Grundkapitals der Gesellschaft;
- 4) Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern Actien-Gesellschaft;
- 5) Anhebung von Ritaliefern des Aufsichtsrathes;
- 6) Auflösung der Gesellschaft.

Ueber diese Gegenstände kann indessen nur rechtsverbindlich beschloffen werden, wenn in der betreffenden Generalversammlung mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist und wenn mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen sich für den Beschluß entscheiden.

Die Beschlüsse über die oben sub 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Gegenstände bedürfen der Genehmigung des Königl. Bayerischen Staats-Ministeriums des Innern.

§. 37. Ist in der zur Beschlußfassung über die im §. 36 bezeichneten Gegenstände einberufenen Generalversammlung das erforderliche Grundkapital nicht vertreten, so wird unter Einhaltung der im §. 27 gegebenen Vorschriften eine zweite Generalversammlung berufen, deren Beschlußfähigkeit von der Höhe des vertretenen Grundkapitals nicht mehr abhängig ist. Auf letztere ist in den ergehenden öffentlichen Einladungen ausdrücklich hinzuweisen.

An das Erforderniß der Dreiviertel-Mehrheit ist die Beschlußfassung auch in der zweiten Generalversammlung gebunden.

§. 38. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse in der Generalversammlung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden, dem Vorstand und den Stimmzählern zu unterzeichnen ist.

B. Aufsichtsrath.

§. 39. Der aus acht Mitgliedern bestehende Aufsichtsrath überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung.

Die Wahl des Aufsichtsrathes erfolgt durch die Generalversammlung für das erste Geschäftsjahr nur für die Dauer desselben, d. h. bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1892, alddann für die Dauer von vier Jahren.

Jedes Jahr scheiden zwei Mitglieder aus; den Austritt bestimmt zunächst das Loos, später die Reihenfolge des Eintritts.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes ist berechtigt, sein Amt nach vorangegangener sechsmonatlicher Kündigung niederzulegen.

§. 45. Der Aufsichtsrath verfügt und beschließt innerhalb der Grenzen des Gesetzes und der Statuten.

Im Speciellen liegt ihm ob:

- 1) Die Erlaffung eines Reglements für sich selbst und den Vorstand;

- 2) Ernennung und Entlassung des Vorstandes;
- 3) Anstellung und Entlassung von Beamten, deren Jahresgehalt 3000 Mark übersteigt;
- 4) Genehmigung von Actien-Übertragungen;
- 5) Verwendung, Anlage und Sicherstellung verbandener Gelder;
- 6) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- 7) Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahres-Rechnung, gütliche Festlegung der Dividenden und Berichterstattung an die Generalversammlung über den Gang des Geschäftes und den Stand des Gesellschafts-Vermögens;
- 8) Beschlußfassung über weitere Einzahlung auf die Actien und Ansetzung der Termine dafür.

C. Vorstand.

§. 48. Der Vorstand der Gesellschaft kann im Sinne des Gesetzes aus einer oder mehreren Personen bestehen. Er hat alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstand einer Actien-Gesellschaft gesetzlich zufließen und obliegen.

§. 49. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrath ernannt.

Die Ernennung erfolgt zum gerichtlichen oder notariellen Protokoll, er legitimirt sich durch den Auszug aus dem Handelsregister.

§. 52. Alle Urkunden und Willens-Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft und der eigenen Unterschrift versehen sind.

Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so genügen zwei Unterschriften.

D. Revisoren.

§. 57. Die Revisoren, sowie deren Stellvertreter werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Denjenigen liegt, vorbehaltlich der im H.-G.-B. Art. 225 dem Aufsichtsrathe zuzuschreibenden Verpflichtung, die Prüfung des Cassa- und Eisselten-Bestandes und der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlust-Rechnung für das betreffende Geschäftsjahr ob. Sie haben ihren schriftlichen Bericht und Antrag dem Aufsichtsrathe zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung spätestens 3 Wochen vor derselben einzureichen.

Die Entschädigung der Revisoren wird durch den Aufsichtsrath festgesetzt.

IV. Abschnitt.

Bilanz, Dividenden, Reservefonds.

§. 58. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahre.

Am Schlusse eines Geschäftsjahres wird durch den Vorstand vollständige Inventur gemacht und die Bilanz nach den gesetzlichen Bestimmungen gezogen.

§. 59. In den folgenden 4 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres hat der Vorstand die Bilanz, die Gewinn- und Verlust-Rechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft

entwickelnden Bericht über das verfloffene Geschäftsjahr dem Aufsichtsrathe vorzulegen.

Nach Einsichtnahme dieser Vorlage seitens des Aufsichtsrathes ist die Inventar und Bilanz spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.

Mit den Bemerkungen der Revisoren legt der Aufsichtsrath die erwähnten Nachweise der Generalversammlung vor.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung sind die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlust-Rechnung ohne Verzug vom Vorstand öffentlich bekannt zu machen und dem Handelsregister einzureichen.

V. Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 64. Die Auflösung der Gesellschaft findet in den im Handelsgesetzbuch bezeichneten Fällen statt.

Sie muß erfolgen, wenn der Reservefonds und 50 % des Grundkapitals verloren sind.

Sie kann erfolgen, wenn ein bezüglicher Antrag seitens der Majorität des Aufsichtsrathes oder einer Anzahl Actionäre, die zusammen mindestens die Hälfte des Grundkapitals besitzen, gestellt ist.

Der Beschluß über den Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer eigens dazu berufenen Generalversammlung erfolgen. Es bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von dreiviertel des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.

§. 65. Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Kommission von 3 Mitgliedern, für deren Funktionen die gesetzlichen Vorschriften gelten.

§. 66. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haften dieselbe für alle noch laufenden Risiken bis zu deren Ablauf, und das Verändern der Gesellschaft darf erst dann theilhaft werden, nachdem sämtliche Verbindlichkeiten erledigt sind.

VI. Abschnitt.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 67. Alle innerhalb der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den einzelnen Actionären, dem Aufsichtsrath und dem Vorstand werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.

Zu diesem Zwecke ernannt jeder Theil zwei Schiedsrichter und diese wählen einen Obmann. Die Ernennung des Obmanns geschieht durch das Gericht, wenn sich die Schiedsrichter nicht innerhalb 14 Tagen nach ihrer Ernennung darüber einigen können.

Ein Rechtsmittel gegen den Schiedsrichterspruch findet nicht statt.

VII. Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 69. Das erste Geschäftsjahr soll ausnahmsweise die Zeit von der Eintragung ins Handelsregister bis zum 31. December 1891 umfassen, so daß die erste Inventar und Bilanz am Schluß des Jahres 1891 stattfindet und auf Grund derselben der Gewinn und Verlust der Gesellschaft bis dahin seit der Gründung

derselben ermittelt und festgestellt wird.

§. 70. Bis zur Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister wird der erste Aufsichtsrath ermächtigt und beauftragt, alles zu thun, was gesetzlich zur Errichtung der Gesellschaft erforderlich ist, insbesondere die Genehmigung des Königl. Bayerischen Staats-Ministeriums des Innern zum Geschäftsbetriebe nachzusuchen, sowie Aenderungen des Statuts und Zusätze zu demselben mit verbindlicher Kraft für sämtliche Gründer vorzunehmen, welche das Königl. Bayerische Staats-Ministerium des Innern oder das Handelsgericht vorschreiben oder empfehlen sollte.

Vorstehender Statut-Auszug wird hierdurch beglaubigt.

Berlin, den 14. März 1891.

Der Polizei-Präsident.

Friedr. v. Richthofen.

J. B. 673.

Erlaubniß

zum Betriebe des Transport-Versicherungsgeschäfts in Preußen für den Bayerischen Lloyd, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft in München.

Dem Bayerischen Lloyd, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft in München, wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Erlaubniß zum Transport-Versicherungsgeschäftsbetriebe in Preußen unter nachstehenden Bedingungen theilhaft:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der erteilten Erlaubniß der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2) Die Erlaubniß, ein von der Landespolizeibehörde (Nr. 6) festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen des Statuts sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Anttheilschein-Kapital anzuführen.

4) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preussischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort ansässigen, zur Haltung eines Geschäftsbüchchens verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen, und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preussischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des der Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preussische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preussische Staatsangehörige sein.

5) Alle Verträge mit Preussischen Staatsangehörigen

sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines der Preussischen Unteragenten aus abzuschließen.

6) Der königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäftsj-Niederlassung sich befindet, ist in dem ersten der Monate jedes Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der begünstigten Geschäftsj-Niederlassung für das verlossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämtlicher Activa und sämtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, sofern dieser Course jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angelegt werden; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

7) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vertheile sämtlicher Mündiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

8) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizei-Behörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

9) Die Erlaubniß wird nur für den Transport-versicherungszweig und auch für diesen nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieses Zweiges beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Erlaubniß nachzusuchen. Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglih nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

10) Durch die Erlaubniß wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der

besonders nachzusuchenden ministeriellen Genehmigung. Berlin den 13. Februar 1891.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Vertretung:

gg. Wagdeburg.

A. 625.

B e a n t w o r t e n .

308. Bewerber um die neu gegründete 3te evangelische Schulstelle zu Wabern, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Heizung ein Einkommen von 750 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Suabedissen zu Wabern einreichen. Die Stelle soll zum 1. Juli d. J. besetzt werden. Priqlar am 12. Mai 1891.

Der königliche Schulvorstand.

Noelchen, Regierungs-Assessor.

P e r s o n a l s c h r i t t .

Ernannt: Dr. Haber in Retenburg als Kreisphysikus daselbst,

der Gerichts-Referendar v. Starck zum Referendar bei der Regierung zu Cassel,

der Rechtsanwältin Mallmus zum Referendar, der Kataster-Assistent Kort in Cassel zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt Wengrowitz im Regierungsbezirk Bromberg,

der Kataster-Kontroleur Klauer in Cassel zum Kataster-Assistenten bei der Regierung daselbst,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Gzoffel aus Kemmerod zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht zu Rentershausen, der Fortsaufseher Bickel zum Förster in Sandberg-West,

der Bürgermeister C. Brand in Altenhasklau zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk, der Schreiner Johannes Krefz zu Elm zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst.

Uebernommen: von dem Bürgermeister Stamm in Schweinberg die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schweinberg,

Bezieht: der Kataster-Zeichner Ulrich in Marburg in gleicher Eigenschaft an das Katasteramt Gharlottenburg,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Wederth bei dem Amtsgericht zu Rentershausen an das Amtsgericht zu Hersfeld, der Förster Luban zu Dörsel auf die Försterstelle zu Hersfeld.

Gestorben: der Kreisbote Bäger in Schmalkalden.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 44.

(Inserationsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 4 Bogen 5 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

N^o 24.

Ausgegeben Sonnabend den 6. Juni

1891.

Extra-Blatt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

309. Nachdem in Folge der Ernennung des bisherigen Consistorial-Präsidenten Dr. von Wehrauch hier selbst zum Unterstaatssecretair im Cultusministerium das Mandat desselben als Reichstagsabgeordneter für den 2ten Wahlkreis des Regierungsbezirks Cassel, bestehend aus dem Stadt- und Landkreise Cassel und dem Kreise Mellungen, erloschen und die sofortige Vornahme einer Ersatzwahl angeordnet ist, so sei ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 18. Juni d. J.

und den Tag, an welchem die Wahl des Abgeordneten vorzunehmen ist,

auf den 16. Juli d. J.

hierdurch fest.

Zum Wahlkommissar habe ich den Königlichen Landrath Freiherrn von Dörnberg hier selbst und zu dessen Stellvertreter den Oberbürgermeister Weise hier selbst ernannt.

Cassel am 5. Juni 1891.

Der Regierungs-Präsident. Kothé.

310. Am 20ten d. M., Vormittags 9 Uhr, steht im kleineren Sitzungssaale der Königlichen Regierung hier selbst Termin an, wegen freiwilliger Abtretung der in den Gemeinden Wahnhausen und Spiefershausen in der Fulda gelegenen Kalfänge:

- 1) des Wammersteinwehres,
- 2) des Gänsewehres,
- 3) des langen Wehres,
- zu 1—3 bei Spiefershausen —
- 4) des Peteröwehres bei Kragenhof,
- 5) des unterhalb Wahnhausen befindlichen Wehres,
- zu 4 und 5 bei Wahnhausen. —

In dem Termine soll auch die Auszahlung der für die Abtretung dieser Anlagen vom Staate freiwillig gebotenen Entschädigungssummen erfolgen.

Alle Diejenigen, welche glauben Rechte auf die genannten Kalfänge zu haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens im Termine anzubringen mit dem Bemerken, daß später geltend gemachte Einwendungen gegen die Abtretung nur im Rechtswege würde verfolgt werden können.

Cassel am 3. Juni 1891.

Der Regierungs-Präsident. Kothé.

Hierzu als Beilage der *Öffentlichen Anzeiger* Nr. 45.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 2) Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 4 Bogen 5 und für 4 und 1 Bogen 1) Reichspfennig.)
Verlag bei der Königlichen Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Druckerei.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 16 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 29. Mai 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1963 den Zusatzvertrag zu dem Konsularvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 7. Februar 1872/21. December 1868, betreffend die Befugniß der beiderseitigen Konsuln zur Vornahme von Ehegeschickungen, vom 4. Mai 1891; und unter Nr. 1964 die Bekanntmachung, betreffend die Aichung des Getreideprobers, vom 14. Mai 1891, sowie die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Aichordnung und der Aichgebühren-Taxe, vom 15ten Mai 1891.

Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 6. Juni 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1955 den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei. Vom 26. August 1890.

Inhalt der Gesammmlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 10 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. Mai 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9447 das Gesetz, betreffend den Geltungsbereich der Jagdscheine. Vom 20. April 1891; unter Nr. 9448 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samm. S. 125). Vom 19. Mai 1891; und unter

Nr. 9449 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Ertelen, Gemünd, Gudsirchen, Mlanfenheim, Düren, Rheinbach, Montjoie, Aene, Aternnach, Koblenz, Münstermaifeld, Poppard, Kirchberg, Weisendheim, Stromberg, Sanct Gear, Lensberg, Bergheim, Grewendroich, Köln, Ratingen, Wetzmann, Eiberfeld, Grambach, Saarlouis, Theley, Saarbrücken, Vilsbuh, Reuerburg, Warweiler, Prüm, Wittlich, Trier und Permssteil. Vom 8. Mai 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

311. Zum Anlaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte an-

beraumt worden und zwar:

am 17. Juni d. J. in Rieberzwehren,	
• 18. • • • • •	Welsbagen,
• 19. • • • • •	Welsungen,
• 20. • • • • •	Homburg,
• 22. • • • • •	Frighar,
• 23. • • • • •	Ziegenhain,
• 24. • • • • •	Warburg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krüppensieger, welche sich in den ersten zehn bezw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigentümlich gehören, oder durch einen nicht legitimierten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindelederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfbalfer von Leder oder Hans mit zwei mindestens zwei Meter langen Striden ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin am 8. April 1891.

Kriegsministerium, Remontierungs-Abtheilung.

von Arnim.

312. Mittels der Deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Postpakete nach Bangkok (Siam) versandt werden.

Die Beförderung der Pakete erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, über Bremen oder über Brinnisi. Auf dem Wege über Bremen sind Pakete bis zu 5 kg, auf demjenigen über Brinnisi Pakete bis zu 3 kg Gewicht zugelassen.

Die vom Absender im Voraus zu entrichtende Taxe beträgt für jedes Paket ohne Rücksicht auf den Weg und das Gewicht 5 Mark.

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 28. Mai 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertr.: Dambach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

313. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Kotar und Zeugen bewirkten 92ten Serienziehung des vermalst Kurhessischen, bei dem Vanhause W. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a.M. ausgenommenen Staatslotterie, Antheils vom Jahre 1845 sind folgende 153 Serien-Nummern gezogen worden:

53	64	108	270	332	436	527	639	673	688
750	777	825	850	862	1051	1089	1092	1099	
1124	1126	1191	1200	1251	1264	1299	1358		
1418	1525	1622	1639	1644	1646	1717	1739		
1806	1820	1821	1824	1829	1833	1855	1859		
1941	1980	2009	2019	2026	2070	2148	2156		
2188	2275	2306	2311	2398	2437	2451	2534		
2581	2651	2703	2764	2770	2785	2802	2870		
2893	3021	3032	3033	3040	3057	3151	3203		
3237	3248	3266	3296	3305	3388	3473	3480		
3521	3535	3611	3641	3642	3666	3783	3812		
3836	3845	3867	3884	3886	3893	3949	3992		
4121	4192	4201	4236	4241	4245	4432	4433		
4480	4520	4589	4595	4601	4682	4843	4877		
4879	4895	5052	5112	5113	5250	5392	5451		
5498	5532	5799	5827	5835	5982	6010	6075		
6104	6157	6189	6200	6260	6280	6308	6309		
6328	6385	6393	6411	6417	6451	6482	6483		
6553	6567	6608	6630	6696	6708.				

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel am 1. Juni 1891.

Der Regierungs-Präsident. Kothé.

314. Nach einer Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau ist der bisherige Rumänische Consul D. Puls in Frankfurt a.M. zum Rumänischen Generalkonsul unter Beibehaltung des Amtstitels ernannt worden.

Der Amtsbezirk des genannten Generalkonsuls umfasst außer anderen deutschen Gebieten auch die Provinz Hessen-Nassau.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr D. Puls in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. Cassel am 6. Juni 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. E. v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

315. In Marborn (Kr. Kirchhain) wird am 16ten Juni eine Postagentur eröffnet.

Die Verbindung der neuen Postagentur wird durch eine wöchentlich zweimalige und sonntäglich einmalige Botenpost zwischen Schweinsberg und Marborn hergestellt. Ein Landbestellbezirk wird der Postagentur nicht zugetheilt.

Cassel am 3. Juni 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Zitelé.

S a c h e n .

316. Die 2te evang. Schulschule zu Burgchau, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein

Einkommen von 780 Mark verbunden ist, wird durch Verpachtung des bisherigen Inhabers mit dem 1. Juli d. J. frei. Bewerber um dieselbe wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 15. Juni bei dem Königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Pattenborn zu Burgchau, oder bei dem Unterzeichneten melden. Pünktel am 27. Mai 1891.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
v. Dalwigk, Königlicher Landrath.

317. Zum 1. Juli d. J. wird ein älterer, durchaus zuverlässiger und gewandter Büreaugehülfe gesucht, welcher möglichst bereits bei Verwaltungsbehörden gearbeitet hat und vorzugsweise als Expedient in Kreis-Ausschussachen beschäftigt werden soll.

Gehalt nach Uebereinkommen. Bewerber wollen ihre Zeugnisse baldigst einreichen.
Wienhausen am 26. Mai 1891.

Der Königliche Landrath Frdr. Riebesel.

318. Gesucht auf sogleich ein geübter Büreaugehülfe. Gehalt nach Vereinbarung.

Cassel am 8. Juni 1891.

Königliches Landrathsamt.

Personal-Chronik.

Eraunt: der Gerichtskassessor Dr. Schmid zum Amtsrichter in Krotzen,

die Rechtskandidaten Martin, von Decken, Förster und Ebert zu Referendaren, der Kreisarzt Anders in Wigenhausen definitio als solcher,

der Telegraphenassistent Stock in Cassel zum Ober-Telegraphenassistenten,

die Postamtmänter Kelges in Webra und Probst in Hanau als Postassistenten,

die bisherigen Forstkaufleute Trost in Oderaula zum Förster in Roßberg-Ditt und Bergner in Altmittlau zum Förster zu Forsthaus Steinkopf in der Oberförsterei Kengshausen vom 1. Juli d. J. ab,

der Bürgermeister W. Voigt zu Dergeis zum Stabesbeamten und das Gemeinderathsmittglied Nic. Hellwig daselbst zum Stellvertreter des Stabesbeamten für den dasigen Stabesamtsbezirk,

die Bürgermeister Breitung zu Großentast und Schröder zu Bruchlöbel zu Stabesbeamten für die dasigen Bezirke, der Biebürgermeister Genster zu Großentast und das Ausschussmitglied Konrad Glanz zu Bruchlöbel zu deren Stellvertretern.

Der Stabesbeamten-Stellvertreter Wilhelm Hüssel zu Wetter hat sein Amt niedergelegt. Der Stabesbeamte wird nunmehr allein durch Stadtschreiber Kern vertreten.

Verliehen: dem Pfarrer extr. Dr. Sallmann zu Cassel die erste lutherische Pfarrstelle zu Kirchhain mit dem Biskarische Niederwald,

dem praktischen Arzt Dr. Endemann in Cassel der Charakter als Sanitätsrath,

dem Lehrer und Kirchendiener Werner zu Weisförth der Cantortitel,

dem Schatzkammermeister Klöpfer in Cassel der Rote Adler-Orden 4r Classe mit der Zahl 50.

Beauftragt: der pensionirte Genarm Seese mit der probeweisen Wahrnehmung der Geschäfte eines Regierungsboten.

Uebertragen: den Fortsauffsehern Hahn die Förstereie zu Oberzell-Ost und Koch die zu Oberrombach auf Probe vom 1. Juli d. J. ab.

Uebernommen: von dem jetzigen Vicebürgermeister Ehr. Anzias die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten in Wehlheiden an Stelle des aus dem Gemeindevamt geschiedenen Vicebürgermeisters N. Esfer daselbst,

von dem Apotheker v. Jek pachtwise die Apotheke in Herleshausen.

Bersetzt: der Oberförster von Seelstrang vom 1. Juli d. J. ab von Neustadt nach Kunkel im Regierungsbezirk Wiesbaden,

der Postsecretair Schaumburg von Coblenz nach Cassel, der Ober-Postassistent Sauer von Wertheim nach Fulda,

der Vollziehungsbeamte Rost von Zierenberg nach Steinau,


die Förster Müller von Raboldshausen nach Neuenstein, Gute von Riederode nach Frielendorf, Buchmann von Oberrombach nach Raboldshausen, Hahn von Neuenstein nach Halsa zum 1. Juli d. J., der Gerichtsvollzieher Wählenbein in Krolsen an das Amtsgericht zu Orb,

der Regierungsbote Schneider in seine frühere Dienststellung als Kreisbote in Wigenhausen.

Pensionirt: die Förster Herbst zu Halsa vom 1. Juli d. J. ab, Kreis zu Thiergarten vom 1sten August d. J. ab.

Niedergelassen: Dr. med. Richard Köhler als praktischer Arzt in Cassel, Dr. med. Jeppe als solcher in Hofsheimar, Dr. Bide als solcher in Gudenberg und Heinrich Regrodt als solcher in Homberg.

Gestorben: der praktische Arzt, Amtswundarzt a. D. Cohn zu Immenhausen, die Gerichtsbienner Zeiß in Cassel und Lippold in Sontra.

 Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

(Inscriptionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 1 Bogen 5 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Druckerei.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung, welche vom 12. Juni 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangt, enthält unter

Kr. 9450 das Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Sachsen, Hannover und der Rheinprovinz. Vom 19. Mai 1891; unter

Kr. 9451 das Gesetz, betreffend Abänderung des Erbschaftsteuergesetzes. Vom 19. Mai 1891; unter Kr. 9452 die Bekanntmachung, betreffend die abgeänderte Fassung des Erbschaftsteuergesetzes. Vom 24. Mai 1891; und unter

Kr. 9453 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297) für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse. Vom 19ten Mai 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

319. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 18. Juni d. J.	in Welfhagen,
• 19. • • •	• Nelsungen,
• 20. • • •	• Pomberg,
• 22. • • •	• Triglar,
• 23. • • •	• Hagenhain,
• 24. • • •	• Warburg,
• 10. Juli • • •	• Pöggelmar,
• 11. • • •	• Franzenberg.

Die von der Remonte-Ankauf-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenfehler, welche sich in den ersten zehn bezw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Deposits als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigentümlich gehören, oder durch einen nicht legitimierten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, stark rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalter von Leder oder Hans mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne be-

sondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeschriebenen Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Verkäufer möglichst mitgebracht werden; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwelbe der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin am 8. April 1891.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.
von Arnim.

320. Die am 1. Juli 1891 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Laudenstraße 29 hieselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24sten d. Mts. ab eingelöst.

Auch werden die am 1. Juli 1891 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6ten März mit dem 1. April d. J. auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 24sten d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Wertabschnitten geordnet, den Einlösungstellen mit einem Verzeichnis vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Wertabschnitt angibt, ausgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Unterschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Juni und 8. Juli erfolgt; die Barzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungshauptkassen am 24. Juni und bei den mit der Annahme direkter Staatsteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Juli beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Auschluss des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Montag aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Rentfols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Gellin)

in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind. Berlin am 3. Juni 1891.

Hauptverwaltung der Staats Schulden.

321. Die Postdampferverbindung mit Helgoland wird vom 14. Juni bis Ende September mittels der Schnelldampfer „Cobra“ und „Ariadne“ täglich unterhalten. Die Schiffe verkehren in nachfolgender Weise:

A. Richtung nach Helgoland.

Abfahrt aus Hamburg 8 Uhr Morgens, Abfahrt aus Cuxhaven nach Anstuf des Schnellzuges von Hamburg (ab Hamburg 8 Uhr 23 Min. Morgens, in Cuxhaven 10 Uhr 40 Min. Vorm.) zwischen 11 Uhr und 11 Uhr 30 Min. Vorm. Anstuf in Helgoland zwischen 1 Uhr 30 Min. und 2 Uhr 20 Min. Nachm.

B. Richtung von Helgoland.

Die Abfahrt von Helgoland richtet sich nach dem Eintreffen der Dampfer von Spitt, Wyl und bezw. Norderne.

Dauer der Fahrzeit zwischen Hamburg und Cuxhaven etwa 3 Stunden, zwischen Hamburg und Helgoland 5 bis 6 Stunden.

Berlin W. am 7. Juni 1891.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. J. B.: Dambach.

322. In Tanga und Lindi (Deutsch-Ostafrika) sind Kaiserliche Postagenturen eingerichtet worden. Dieselben vermitteln den Austausch von Briefsendungen jeder Art, sowie von Postpaketen bis 3 bezw. 5 kg und die Bestellung von Zeitungen. Im Verkehr mit den neuen Postagenturen kommen die Portotalen des Weltpostvereins zur Anwendung. In Deutschland werden erhoben:

für frankirte Briefe	20 Pf.	} für je 15 g,
„ unfrankirte Briefe	40 „	
„ Postkarten	10 „	
„ Postkarten mit Antwort	20 „	
„ Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere	5 „	} für je 50 g,
mindestens jedoch 10 Pf. für Waarenproben und 20 Pf. für Geschäftspapiere,		

an Einschreibgebühr 20 Pf.

Der Austausch von Postpaketen bis 5 kg erfolgt auf dem Wege über Hamburg, von solchen bis 3 kg auf dem Wege über Neapel mittels der Reichs-Postdampfer der Deutschen Ostafrikalinie. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpaket beträgt auf beiden Wegen 3 Mk. 20 Pf.

Die Zeitungsgebühr beträgt 60 Pf. vierteljährlich für jede Wochen-Ausgabe.

Ueber das Weiterertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin W. am 30. Mai 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

323. Aus der unter dem Namen „Jacob Salingsche Stiftung“ für Studierende der königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fach-Abtheilung III und IV der königlichen technischen Hochschule in Berlin, begründeten

Stipendien-Stiftung ist vom 1. October d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mk. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendienten dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichts-wesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preussischen Staatsverbände angehörige Studierende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendienten an Studierende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugnis der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch verzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten auszeichnen haben.

Bewerber um das vom 1. October d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre beschaffigen Gesuche an diejenige königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domicil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) der Geburtsort,
- 2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
- 3) ein Zeugnis der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
- 4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
- 5) ein Führungs-Attest,
- 6) ein Zeugnis der Ortsbehörde resp. des Vormund-schaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
- 7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
- 8) falls der Bewerber bereits Studirender der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rector der Anstalt auszufertigendes Zeugnis über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin am 25. Mai 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzialbehörden.

324. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Rassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1891 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 36. 111. 187. 202. 979.

2) Litt. B à 1500 Mark:

Nr. 1. 50. 508.

3) Litt. C à 300 Mark:

Nr. 55. 101. 138. 299. 322. 368. 477. 993. 1427. 1719. 1770. 1922. 1933. 2334. 2505. 2724. 3090. 3132. 3310. 3952. 4092. 4095.

4) Litt. D à 75 Mark:

Nr. 100. 160. 205. 299. 565. 583. 759. 782. 808. 1399. 1599. 1940. 2008. 3092.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1891 ab anfängt, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gefündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 14 bis 16 nebst Talon vom 1. October 1891 ab bei der Rentenkassse hiersebst in den Vermittlungsbüros von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Anwärters wohnenden Inhabern der gefündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ Mark, buchstäblich Mark
Baluta für d zum 1. 18 gefündigten
Hessen-Rassauischen Rentenbrief . . . Litt. . .
Nr. habe ich aus der Königl. Rentenbank-
Kasse in Münster erhalten, wober diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)

ausgestellten Quittung über den Empfang der Baluta der gedachten Kasse einzulösen und die Ueberföndung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen Rentenbriefe aus den fälligkeitsterminen:

a) 1. October 1885, Litt. C Nr. 2799, Litt. D Nr. 780,

b) 1. April 1886, Litt. C Nr. 196. 1978, Litt. D Nr. 594,

c) 1. April 1887, Litt. C Nr. 414,

d) 1. October 1887, Litt. C. Nr. 1973,

e) 1. April 1888, Litt. A Nr. 882, Litt. C Nr. 1875, Litt. D Nr. 2751,

f) 1. October 1888, Litt. C Nr. 1913. 3066, Litt. D Nr. 1238. 1276. 1767,

g) 1. April 1889, Litt. A Nr. 72, Litt. C Nr. 1558. 1862. 3645, Litt. D Nr. 478. 645. 78

hierdurch ausgeliefert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Baluta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gefündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königl. Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verlosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 16. Mai 1891.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Rassau.

325. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. October 1890 präsentirten Rührung wird dem Actienerrein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

Borstel

das Bergwerkeigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 188 610 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend sechshundert und zehn Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Borstel, Katrinbagen und Oberkirchen-Forst, im Amtgerichtsbezirk Oberkirchen, Kreis Kinteln, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirk Glauenthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerkte, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Herrn Ober-Bergrath Württemberg zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glauenthal am 25. Mai 1891.

Königl. Oberbergamt.

326. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. October 1890 präsentirten Rührung wird dem Actienerrein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

Borstel 2

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, g, h, f,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 141 320 (Zwei Millionen einhunderteinundvierzig Tausend dreihundert zwanzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Borstel, Katrinbagen und Oberkirchen-Forst, im Amtgerichtsbezirk Oberkirchen, Kreis Kinteln, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirk Glauenthal

gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch vertiehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten, Herrn Oberberggrath Württemberg zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clautenthal am 25. Mai 1891.

Königliches Oberbergamt.

327. Nachstehende Verleihsungs-Urkunde:

"Auf Grund der am 11. October 1890 präsentirten Wuthung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

Borstel 9

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben:

a, b, c, d, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 182 984 (Zwei Millionen einhundertzweihundertachtzig Tausend neunhundert vierundachtzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Vernsen, Borstel, Rolschagen und Oberflischen - Forst, im Amtsgerichtsbezirke Oberkirchen im Kreise Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clautenthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch vertiehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten, Herrn Ober-Berggrath Württemberg zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clautenthal am 25. Mai 1891.

Königliches Oberbergamt.

328. Nachstehende Verleihsungs-Urkunde:

"Auf Grund der am 15. October 1890 präsentirten Wuthung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

Borstel 11

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 188 344 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend dreihundert vierundvierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Vehren, Escher, Hattenborn und Antendorf, im Amtsgerichtsbezirke Oberkirchen Kreise Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clautenthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch vertiehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten, Herrn Oberberggrath Württemberg zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clautenthal am 25. Mai 1891.

Königliches Oberbergamt.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

329. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Paser, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juni 1891 verabreichten Fournage maßgebend sind.

Spe. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner		
			Paser.	Heu.	Stroh.
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9 12	3 35	3 01
2	Landkreis Cassel	dgl.	9 12	3 35	3 01
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8 66	3 15	2 10
4	• Wippenhausen	dgl.	8 66	3 15	2 10
5	• Friglar	Friglar . . .	9 19	3 68	3 15
6	• Homberg . . .	dgl.	9 19	3 68	3 15
7	• Hiegenhain	dgl.	9 19	3 68	3 15
8	• Fulda	Fulda	8 49	2 89	2 50
9	• Hünfeld	dgl.	8 49	2 89	2 50
10	• Hersfeld	dgl.	8 49	2 89	2 50
11	• Schlüchtern	dgl.	8 49	2 89	2 50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau	9 18	3 87	2 86
13	Landkreis Hanau	dgl.	9 18	3 87	2 86
14	Kreis Eintrachhausen	dgl.	9 18	3 87	2 86
15	• Hersfeld	Hersfeld . . .	9 23	2 75	2 49
16	• Hofgeismar . .	Hofgeismar . .	9 53	2 88	2 52
17	• Wolfshagen . .	dgl.	9 53	2 88	2 52
18	• Warburg	Warburg . . .	9 45	3 15	2 10
19	• Kirchhain . . .	dgl.	9 45	3 15	2 10
20	• Frantenberg . .	dgl.	9 45	3 15	2 10
21	• Rotenburg . . .	Rotenburg . .	9 45	2 42	2 10
22	• Welfungen . . .	dgl.	9 45	2 42	2 10
23	• Rinteln	Rinteln	9 95	2 63	2 42
24	• Schmalkalden	Schmalkalden	9 03	2 52	2 02

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 12. Juni 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. V. v. Pawel.

330. Der auf Seite 99 des Amtsblatts vom 27ten v. M. veröffentlichte Verloosungsplan der dem Wies-

badener Verein vom rothen Kreuz genehmigten Weltausstellung hat nachträglich eine Veränderung dahin erfahren, daß der Generaldebit der Pooste an Stelle der Firma J. G. Heimerdingen der Firma F. de

Fallos zu Wiesbaden übertragen worden ist.

Gaffel am 12. Juni 1891.

Der Regierungs-Präsident, J. V. v. Pawel.

331. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Mai 1891.

Reihenfolge-Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis																	
		a. für 100 Kilogramm.								b. für 1 Kilogramm.									
		Weizen.	Koggen.	Gerste.	Hefe.	Erbsen (gelb).	Erbsen (weiß).	Erbsen (orange).	Erbsen.	Grünerbohnen.	Erbsen.	Bohnen.	Erbsen.	Erbsen.	Erbsen.	Erbsen.	Erbsen.		
1	Cassel	23.97	21.69	16.65	17.37	27.56	32.38	41.65	9.23	5.74	6.38	1.45	1.25	1.60	1.20	1.35	1.50	2.40	2.97
2	Ariflar	24.25	21. -	20. -	17.14	17. -	25. -	31. -	8. -	6. -	7. -	1.30	1.26	1.27	1.27	1.30	1.84	2.29	2.70
3	Wulda	24.43	21.31	17.20	15.74	25. -	27. -	33. -	6.65	4.38	5.50	1.32	1.16	1.35	1.16	1.90	2.29	2.97	2.97
4	Canau	25.51	21.18	14.34	16.73	27. -	25. -	37. -	6.91	4.57	7.13	1.48	1.21	1.46	1.10	1.26	2.12	2.67	3.60
5	Berfeld	23.50	21. -	18. -	17.58	27. -	31. -	39. -	8. -	4.38	5.23	1.16	1.10	1.30	1.10	1.20	2. -	2. -	3. -
6	Geislar	24. -	22.50	21. -	18.10	32. -	34. -	36. -	8.50	4.90	5.43	1.40	1.30	1.24	1. -	1.28	1.90	2.20	2.60
7	Waltburg	25.50	21.50	18.50	18. -	29. -	28. -	37. -	8. -	4. -	6. -	1.40	1.30	1.25	1.05	1.35	1.60	2.35	2.80
8	Wiesbaden	24. -	22. -	18. -	18. -	32. -	32. -	42. -	7.70	4.6	4. -	1.40	1.40	1.40	1.10	1.29	2. -	2.40	2.40
	Summa Durchschnittspreise	195.16	172.18	129.69	138.72	207.56	234.38	296.65	63.02	38.72	46.71	11.21	10.01	10.83	8.43	10.10	14.72	18.31	23.04
		24.40	21.52	18.53	17.34	23.95	29.30	37.08	7.88	4.81	5.81	1.10	1.25	1.35	1.05	1.26	1.84	2.29	2.88

Bemerkung. Der Durchschnittspreis für Gerste in Gersteln war nicht zu ermitteln.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm										
		Weizen.		Koggen.		Gerste.		Erbsen.		Bohnen.		
		Nr. 1.	Nr. 2.	Nr. 1.	Nr. 2.	Nr. 1.	Nr. 2.	Nr. 1.	Nr. 2.	Nr. 1.	Nr. 2.	
1	Cassel	38	32	52	44	50	44	52	2.90	3.99	1.40	20
2	Ariflar	30	29	40	40	40	40	40	3. -	3.60	1.50	20
3	Wulda	35	31	54	46	48	40	48	2.90	3.98	1.50	20
4	Canau	44	39	64	36	40	40	68	2.70	3.70	1.52	20
5	Berfeld	34	26	50	36	40	40	50	2.80	3.60	1.50	20
6	Geislar	40	36	50	36	40	40	40	2.80	3.60	1.50	20
7	Waltburg	40	31	44	40	50	40	50	2.40	3.40	1.60	20
8	Wiesbaden	40	28	36	36	40	40	54	3. -	3.40	1.50	20
	Summa	3.01	2.51	3.92	2.92	2.08	3.26	4.02	22.90	29.27	12.72	1.62
	Durchschnittspreis Cassel am 8. Juni 1891.	38	31	49	42	52	41	50	2.86	3.66	1.50	20

Der Regierungs-Präsident, J. V. von Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer kaiserlicher und königlicher Behörden.

332. Die Gerichtstermine beginnen am 15. Juli und enden am 15. September d. J. Während der Ferien werden nur in Familiensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Familiensachen sind:

- 1) Strafsachen;
- 2) Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
- 3) Pfand- und Marktsachen;
- 4) Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungen, und anderen Räumlichkeiten wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben,

sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethräume eingebrachten Sachen;

- 5) Wertsachen;
- 6) Kaufsachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Auf das Bahnerfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Concursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Auch auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, z. B. Grundbuchsachen, sind die Ferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vermundschaf- und Nachlassensachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer

Befcheinigung nicht vorhanden ist.
Cassel am 11. Juni 1891.

Der Oberlandesgerichts-Präsident. Eccius.

333. Zur Vornahme der Prüfung vor dem einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Herbst-Prüfung 1891 der 8. October d. J. festgesetzt worden.

Tiejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) ein Geburtszeugniß;
- 2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
- 3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realprogymnasien, Ober-Real Schulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeiten, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.
- 4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.
Cassel am 25. April 1891.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. Dr. von Bonin.

V a c a n z e n .

334. Bewerber um die neu begründete, mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene dritte Schulstelle zu Gottsbüren wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Gottsbüren zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.
Hofgeismar am 9. Juni 1891.

Namens des Schulvorstandes:
Der königliche Landrath Dechans.

335. Die Schulstelle zu Schmittlotheim, mit welcher neben 90 Mark für Feuerung und freier Wohnung ein Einkommen von 780 Mark verbunden ist, wird durch Verlegung des bisherigen Inhabers am 1. Juli d. J. frei.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den königlichen Volksschulinspector, Herrn Barrer Korgall zu Kirchlotheim einreichen. Frankenberg am 11. Juni 1891.

Namens des Schulvorstandes: Der königl. Landrath. J. B.: Krause, Kreisdeputirter.

336. Die Stelle eines städtischen Forstschußbeamten zu Zierenberg ist durch den Tod des seitberigen Stelleninhabers erledigt und soll durch einen forstverforgungsberechtigten Annwärter oder einen Reservejäger der Classe A sofort wieder besetzt werden.

Gehalt: 900 Mark. Außerdem 4 Kammerer Duchen-Scheitel, und 10 Kammerer Duchen-Jopfreie.

Meldung unter Einreichung des Berechtigungsnachweises und etwaiger Zeugnisse beim Unterzeichneten binnen 8 Wochen.

Probzeit: 6 Monate.

Zierenberg am 10. Juni 1891.

Der Bürgermeister Kupferschläger.

P e r s o n a l : C h r o n i k .

Ernannt: der Landgerichtsrath Dr. Schellmann in Cassel zum Oberlandesgerichtsrath daselbst, der Rechts Candidat von Schuybar (genannt Milchling) zum Referendar, der Postassistent Ulrich in Schmalkalden definitiv als solcher,

der bisherige Forstausseher Lutner in Gumbhelm zum Förster in St. Ottilien vom 1. Juli 1891 ab, der bisherige Probeführer, Wirtzgehilfe Hermann Malchow zum Führer bei der königlichen Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Wabern, die Bürgermeister Krommes zu Neulirchen (Kreis Riegenhain) und Kranz zu Immichenhain zu Stabsbeamten für die dasigen Stabsamtsbezirke.

Beauftragt: der Kataster-Kontroleur, Steuer-Inspector Gieseler in Neustadt i/Wpr. mit der Verwaltung des Katasteramtes Marburg II.

Verstet: der Förster Berg von Rosberg nach Sterzhausen vom 1. Juli d. J. ab, der Wegebau-Ausseher Villertsh von Raasdorf nach Renhof.

Pensionirt: der Wegewärter Heinrich in Roth. **Gefördert:** dem Landgerichts-Präsidenten Schönstedt in Cassel die Anlegung des Fürstlich Waldeckischen Verdienstordens I. Classe.

Verliehen: dem Lehrer und Kirchendiener Weste in Großenenglis der Cantortitel.

Niedergerlassen: der practische Arzt Dr. Hillebrecht in Rodenberg.

Gestorben: der Wegebau-Ausseher Müßam in Niederhone.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichsmark. — Belagsblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1/2 und 1 Bogen 10 Reichsmark.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Uebersicht

über

den Vermögensstand der Landeskreditkasse zu Cassel
am Schlusse des Rechnungsjahres 1890.



Tit.	A. Passiva.	Bestand Ende 1889.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1890.	
		Mar.	ℳ.	Mar.	ℳ.	Mar.	ℳ.	Mar.	ℳ.
III.	Laudemial-Fonds zu 4 %	6,080,000	—	—	—	850,000	—	5,230,000	—
V.	Deposirte Abloßungskapitale	130,389	74	—	—	—	—	130,389	74
VI.	Kapitale auf kurze Mündigung	500	—	170,000	—	170,000	—	500	—
VII.&VIII.	Kapitale gegen Obligationen:	440,175	28	—	—	19,563	72	420,611	56
	1. Vor 1870 aufgenommen (VII.)	51,900	—	—	—	18,900	—	33,000	—
	(Gefündigt und außer Verzinsung.)								
	2. Von 1870 an aufgenommen (VIII.):								
	Abtheilung A. gefündigt und außer Verzinsung	1,500	—	—	—	750	—	750	—
	Abtheilung B. gefündigt und außer Verzinsung	1,800	—	—	—	300	—	1,500	—
	Abtheilung C. gefündigt und außer Verzinsung	44,100	—	—	—	20,850	—	23,250	—
	(Serie 1 bis 13.)								
	Abtheilung C. Serie 14 zu 3½ %	74,869,500	—	—	—	3,638,400	—	71,231,100	—
	„ C. „ 15 „ 4 %	396,300	—	—	—	16,200	—	350,100	—
	„ C. „ 16 „ 3½ %	4,586,900	—	4,538,900	—	3,500	—	9,122,300	—
	Summa Tit. VII. und VIII.	79,922,000	—	4,538,900	—	3,698,900	—	80,762,000	—
IX.	Deposirte Grundentlastigungen	5,303	43	—	—	—	—	5,303	43
X.	Zinsen-Conto	1,125,494	03	3,039,039	48	3,032,352	11	1,132,181	40
	Uebersicht Passiva	87,703,862	48	7,747,939	48	7,770,815	83	87,680,986	13

Aus den verfügbaren Beständen sind im Laufe des Jahres 1890 = 410,006 Mark 55 ℳ., welche Schatzkasse abgeliefert und = 120,006 Mark 55 ℳ., wie vorstehend zu C. in Zugang nachgewiesen ist, dem

Tit.	B. Activa.	Verband Ende 1889.		Zugang.		Abgang.		Verband Ende 1890.	
		Mark.	Fl.	Mark.	Fl.	Mark.	Fl.	Mark.	Fl.
I.	Ausgeliehene Capitale:								
	A. In Dienst, Zehnt- u. Ablösungen	6,116,971	83		668,663	10	5,448,308	73
	B. Auf Hypotheken:								
	1. Vor 1870 ausgeliehen	2,349,314	33		252,243	51	2,097,070	82
	2. Aus den Zonen 1 bis 14	72,249,942	88		3,510,002	53	68,739,940	35
	3. „ der Zone 15	350,498	91		21,352	64	329,146	27
	4. „ „ „ 16	4,585,137	90	4,468,100	—	95,905	07	8,957,332	83
	Summa Tit. I.	85,651,865	85	4,468,100	—	4,548,166	85	85,571,799	—
II.	In Wertpapieren angelegt	14,988	75	58,565	—	12,900		60,653	75
III.	Auf Wertpapiere ausgeliehen	6,000	—	3,045,600	—	3,046,600	—	5,000	—
IV.	Zugleichlagernes Grundeigenthum	43,070	47	25,471	81	12,703	39	55,838	89
V.	Landescreditlinien Gebäude	264,239	93		264,239	93
VI.	Kassen Bestand	
VII.	Zinsen Conto	1,723,657	48	3,469,098	37	3,469,341	29	1,723,454	56
	Ueberhaupt Activa	87,703,862	48	11,066,835	18	11,089,711	53	87,680,986	13
	C. Reserve-Fonds	5,297,553	46	120,006	55		5,117,599	01

Zumme den Gesamt-Ueberschuss dieses Jahres darstellt, entnommen, — davon = 200,000 Mark an die Reserve-Fonds überwiesen worden.

Uebersicht

der in 1890 ausgeliehenen, sowie der zurückgezahlten und verbliebenen Kapitale.

Ausgeliehen:	Ausstand Ende 1889.		Zugang in 1890.		Abgang in 1890.		Ausstand Ende 1890.		Zinsfuß.
	Posten.	Betrag.	Posten.	Betrag.	Posten.	Betrag.	Posten.	Betrag.	
		Mark.		ℳ.		Mark.		ℳ.	
A. 1. zu Dienstablösungen <small>(Bis auf 41,000 ℳ. 25 ℳ. auf Serie 14 und bezw. 16 übertragen.)</small>	3.152	1.048.123 07	154	87.520 39	2.998	960.602 68	4
„ 2. zu Zehnt- u. Ablösungen	13.463	6.068.855 48	1.009	664.646 —	12.454	5.404.209 48	4½
Ueberhaupt zu Ablösungen	16.615	7.116.978 55	1.163	752.166 39	15.452	6.364.812 16	
B. auf Hypotheken:									
1. vor 1870 ausgeliehen <small>(Bis auf 2.097.070 Mark 82 ℳ. auf Serie 14 übertragen.)</small>	7.685	6.644.198 14	607	713.379 51	7.078	5.930.818 63	4
2. aus den Serien 1 bis 14	15.687	67.505.052 35	298	3.011.290 03	15.389	64.493.762 32	4
3. aus der Serie 15 . . .	124	350.498 91	3	21.352 64	121	329.146 27	4
4. „ „ „ 16 . . .	1.048	4.035.137 90	849	4.468.100	5	49.978 28	1.892	8.453.259 62	4
Ueberhaupt	41.159	85.651.865 85	849	4.468.100	2.076	4.548.166 85	39.932	85.571.799 —	
In 1890:									
1. gingen ein Darlehnsgehe			1.082	6.527.460					
2. bewilligt wurden Darlehen			895	4.912.200					
3. zur Auszahlung kamen Darlehen			849	4.468.100					

Aufgestellt,

Cassel, am 10. April 1891.

Die Landeskreditkaffe.

Reil.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 9. Juni 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1956 das Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 1. Juni 1891; unter

Nr. 1957 das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Vom 1. Juni 1891; und unter Nr. 1958 die Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Rationellen der bei der Militär- und Marine-Verwaltung angestellten Beamten. Vom 22. Mai 1891.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 10. Juni 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1959 das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 31. Mai 1891.

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 11. Juni 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1960 das Gesetz, betreffend das Reichsschulbuch. Vom 31. Mai 1891; unter

Nr. 1961 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92. Vom 1. Juni 1891; und unter

Nr. 1962 das Gesetz, betreffend die Annahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsbahners und der Post und Telegraphen. Vom 1. Juni 1891.

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 12. Juni 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1963 das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Vom 8. Juni 1891; und unter

Nr. 1964 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887. Vom 8. Juni 1891.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 12 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. Juni 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9454 die Verordnung über die Inanspruchnahme des Gesetzes, betreffend die Eimerfüllungs-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 2. März 1891. Vom 1. Juni 1891.

Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung, welche

vom 17. Juni 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9455 das Gesetz, betreffend eine Erweiterung des Staatsschulbuchs. Vom 8. Juni 1891; und unter Nr. 9456 das Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 8. Juni 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

337. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 21. Verlosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1sten Januar 1892 mit der Aufforderung gefällig, die in den ausgelosten Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 2. Januar 1892 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine VII bei der Staatsschulden-Tilgung-Kasse hierseits, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptstellen und in Frankfurt a/M. bei der Krede-Kasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. December 1891 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1892 ab bewirkt.

Mit dem 1. Januar 1892 hört die Verzinsung der verlosenen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten und gefälligsten, auf der obigen Anlage verzeichneten, noch rüchständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Rüchbildung aufhört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungseistung nicht einlassen.

Fürmalare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konfiskirten 4prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes

vom 4. März 1885 (Ges. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Beschreibungen der konsolidirten 4procentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der obigen Anlage unter IV aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefodert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4procentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe 1 Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 13 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine Nr. 3, 4 und 5, am 1. April bezw. 1. October 1886 und 1. April 1887 fällig geworden, sind demnach schon verjährt.

Berlin am 3. Juni 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

338. Die Frist für den Umtausch der in den Händen des Publikums verbliebenen, seit dem 31. Januar zur Frankfurter von Postsendungen nicht mehr verwendbaren Postwertzeichen älterer Art läuft mit dem 30sten Juni ab. Nach diesem Zeitpunkt findet ein Umtausch der gedachten Wertzeichen nicht mehr statt.

Berlin W. am 13. Juni 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Beirr.: Fischer.

339. Vom 1. Juli 1891 ab wird die Wortgebühr für Telegramme nach Frankreich von 15 Pfennig auf 12 Pfennig und für Telegramme nach Rußland (europäisches und kaukasisches), sowie nach Spanien und Portugal von 25 Pfennig auf 20 Pfennig ermäßigt.

Die Wortgebühr für Telegramme nach Algerien und Tunis beträgt von demselben Zeitpunkt ab ebenfalls 20 Pfennig, statt bisher 27 Pfennig.

Die Mindestgebühr von 50 Pfennig für ein Telegramm bleibt unverändert.

Berlin W. am 15. Juni 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlich-provinzialbehörden.

340. Nachstehende Verleihsungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. October 1890 präsentirten Wuthung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

Ahrensburg

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188716 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend siebenhundert und sechsundsechzig Quadraten umfassen — in den Gemeindebezirken Borsen,

Rosshagen und Oberkirchen-Forst, im Amtsgerichtsbezirk Oberkirchen, Kreise Ainteln, des Regierungsbezirks Gassel, im Oberbergamtsbezirk Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerkten, daß der Situationsriß bei dem Königlich-Preussischen Reichsbeamten, Herrn Oberberggrath Württemberg zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Verleihses vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 25. Mai 1891.

Königliches Oberbergamt.

341. Nachstehende Verleihsungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. October 1890 präsentirten Wuthung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

Bersen

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2186760 (Zwei Millionen einhundertsechundachtzig Tausend siebenhundert und sechsundachtzig Quadraten umfassen — in den Gemeinden Bersen, Rosshagen und Oberkirchen-Forst, im Amtsgerichtsbezirk Oberkirchen, Kreise Ainteln, des Regierungsbezirks Gassel, im Oberbergamtsbezirk Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerkten, daß der Situationsriß bei dem Königlich-Preussischen Reichsbeamten, Herrn Oberberggrath Württemberg zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Verleihses vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 25. Mai 1891.

Königliches Oberbergamt.

342. Nachstehende Verleihsungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. October 1890 präsentirten Wuthung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

Borstel 3

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben:

a, b, c, g, e, f, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2168986,5 (Zwei Millionen einhundertachtundsechzig Tausend neunhundert sechs und achtzig und fünfzehntel) Quadraten umfassen — in den Gemeinden Borstel, Poppenhagen, Kathrinhagen und Oberkirchen-Forst, im Amtsgerichtsbezirk Ober-

firchen, Kreise Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Glaußthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten, Herrn Oberbergath Württenberger zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glaußthal am 25. Mai 1891.

Königliches Oberbergamt.

343. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. October 1890 präsentirten Nuthung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

Dicke Matilde

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben:

a, h, e, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, a¹, b¹, c¹, d¹, e¹, f¹, g¹, h¹, i¹, k¹, l¹, m¹, n¹, o¹, p¹, q¹, r¹, s¹, t¹, u¹, v¹, w¹, x¹, y¹, z¹, a², a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 182 989 (Zwei Millionen einhundertzweiundachtzig Tausend neunhundert neun und achtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Bersen, Holschagen, Kreyenbagen und im selbstständigen Ortsbezirke Oberförsterei Oberkirchen, sämtlich im Amtsgerichtsbezirke Oberkirchen, Kreise Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Glaußthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten, Herrn Oberbergath Württenberger zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glaußthal am 26. Mai 1891.

Königliches Oberbergamt.

344. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. October 1890 präsentirten Nuthung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

Specht

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben:

a, h, e, d, e, h, g, a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 178 245 (Zwei Millionen einhundertachtundsebenzig Tausend zweihundert fünf und vierzig

Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Dorstel mit dem Hofe Veshbergen, Voggensbagen, Mehren, Nannenberg mit dem Hofe Südbagen, im Amtsgerichtsbezirke Oberkirchen, im Kreise Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Glaußthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten, Herrn Oberbergath Württenberger zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glaußthal am 30. Mai 1891.

Königliches Oberbergamt.

345. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 16. Juli 1890 präsentirten Nuthung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

Pötzen I

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 188 774 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend siebenhundert vier und siebenzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Pöden, Haddesen (einschließlich der als Enclave in den Sünfelsforsten liegenden und zum Gemeindebezirk Haddesen gehörenden Haddeser und Pöher Gemeindeforsten) und im selbstständigen Ortsbezirke Sünelwale, im Amtsgerichtsbezirke Odenorf, des Kreises Rinteln, Regierungsbezirks Cassel, sowie in der Gemeinde Rünber (Rünberscher Stadtförst), im Amtsgerichtsbezirke Wünder und Kreise Springe des Regierungsbezirks Hannover, im Oberbergamtsbezirke Glaußthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten, Herrn Oberbergath Württenberger zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glaußthal am 29. Mai 1891.

Königliches Oberbergamt.

346. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 16. Juli 1890 präsentirten Nuthung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

Bensen 4

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Be-

begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 188 834,5 (Zwei Millionen einhundertachtund-ochzig Tausend achthundert vier und dreißig und fünfzehntel) Quadratmetern umfassen — in der Gemeinde Hattenen und im Gutbezirke Sittelwald, Kreise Kinteln, im Regierungsbezirke Cassel, sowie in der Gemeinde Münder, Kreise Springe, des Regierungsbezirks Hannover, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hiedurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten, Herrn Ober-Berggrath Württenberger zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 25. Mai 1891.

Königliches Oberbergamt.

347. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. October 1890 präsentirten Nützung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

Borstel 5

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 186 943 (Zwei Millionen einhundertsechshund-achtzig Tausend neunhundert drei und vierzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Borstel, Kathrinshagen und Obernkirchen-Forst, im Amtsgerichtsbezirke Obernkirchen, Kreise Kinteln, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hiedurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten, Herrn Oberberggrath Württenberger zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 25. Mai 1891.

Königliches Oberbergamt.

348. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. October 1890 präsentirten Nützung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

Borstel 6

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen

Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 187 463,5 (Zwei Millionen einhundertseiben-undachtzig Tausend vierhundert drei und sechzig und fünfzehntel) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Borstel, Pernsen, Nelschagen und Obernkirchen-Forst, im Amtsgerichtsbezirke Obernkirchen, Kreise Kinteln, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hiedurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten, Herrn Ober-Berggrath Württenberger zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 25. Mai 1891.

Königliches Oberbergamt.

349. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. October 1890 präsentirten Nützung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

Borstel 10

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 188 700 (Zwei Millionen einhundertachtund-achtzig Tausend und siebenhundert) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Pernsen, Borstel, Nelschagen und Obernkirchen-Forst, im Amtsgerichtsbezirke Obernkirchen, Kreise Kinteln, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hiedurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten, Herrn Oberberggrath Württenberger zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 25. Mai 1891.

Königliches Oberbergamt.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

350. Zur Beseitigung der mehrfach darüber geäußerten Zweifel, ob die auf Seite XI der Vorrede zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica editio III) zur Herbeiführung des vorgeschriebenen Maßes der Zerkleinerung angeführten Siebe und der zur Bereitung der Fluid-

extrakte erforderliche Perkolator in jeder Apotheke vorhanden sein müssen, bestimme ich hiermit, daß diese Geräthschaften in allen Apotheken, in welchen sich bei der Prüfung des Elaborationsbuchs ergibt, daß dergleichen Zertheilungen vorgenommen und Fluidextrakte bereitet werden, insbesondere aber da, wo Lehrlinge ausgebildet werden, vorrätzig zu halten sind.

Im Uebrigen verweise ich auf die Ministerial-Berfügung vom 19. Mai 1821 (Eulenberg, das Preussische Medicinalwesen S. 540).
Berlin am 30. Mai 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Austr.: Parlsch.

Vorstehender Erlaß des Herrn Medicinal-Ministers wird hiermit den Herren Apothekern des Regierungsbezirks zur Kenntniß gebracht.

Cassel am 12. Juni 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

351. Die sechsjährige Elisabeth Hüfner aus Rodenberg im Kreise Rinteln fiel am 14ten v. M. aus Unvorsichtigkeit in den Ausruf. Auf die Hülfenrufe des Kindes eilte die Ehefrau des Kaufmanns Johann Heinrich Bähr daselbst herbei und sprang zur Rettung dem Kinde in das Wasser nach. Den mühsollen und thatkräftigen Anstrengungen der 64jährigen Frau ist es gelungen, das Kind lebend wieder an das Ufer zu bringen.

Indem ich den Namen der Retterin hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, spreche ich derselben für ihre wackere und hochherzige That meine lebende Anerkennung aus.

Cassel am 18. Juni 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Pawel.

352. Dem innerhalb des Guldbezirks Oerförfsterei Spangenberg im Kreise Meiningen neu errichteten Färstergelände für den Schulbezirk Rallenbach ist der Ortsname „Försthaus am Vambenberge“ beigelegt worden.
Cassel am 16. Juni 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Dpig.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Preussischer Behörden.

353. In Glnshausen (Kr. Marburg) wird am 1. Juli eine Postagentur in Wirksamkeit gesetzt werden. Dieselbe erhält ihre Verbindung durch eine tägliche Postenpost zwischen Marburg und Glnshausen mit nachstehendem Gange:

aus Marburg 6³⁰ Vorm., in Glnshausen 8⁰ Vorm., aus Glnshausen 12¹⁵ Vorm., in Marburg 2¹⁵ Nachm.

Außerdem wird an den Werktagen für die neue Postagentur eine zweite Verbindung durch einen Landbriefträger des Postamts in Marburg, wie folgt, hergestellt:

aus Marburg 11⁴⁵ Vorm., in Glnshausen 1¹⁵ Nachm., aus Glnshausen 5⁴⁰ Nachm., in Marburg 7⁰ Nachm.

Der Landbestellbezirk der gedachten Postagentur wird aus dem Orten Dilschhausen nebst Mühle, Weilers-

hausen und Kesselbrunn, sowie aus den Ansiedelungen zu Niederhöfse und Glnshäuser Mühle gebildet.

Cassel am 19. Juni 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Zielder.
354. Der Rechnungs Abschluß der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse vom Etatsjahr 1890/91 wird gemäß §. 23 der Statuten hiermit veröffentlicht.

Titel.	E i n n a h m e.		A u s g a b e.	
I.	Kassenbestand der vorigen Rechnung	995	27	
II.	Ausstände der vorigen Rechnung	1433	31	
III.	(Eintrittsgelder	150	—	
IV.	(Wohalts-Verbesserungsgelder	300	—	
VI.	Beiträge	3147	38	
XI.	Zinsen von Kapitalien	6633	79	
XII.	Zinsen von Eintritten	—	—	
	gelbern	39	68	
XIII.	Abgetragene Kapitalien	9238	—	
XV.	Insgesamt	343	—	
	Sa. der Einnahme			21940 86
	A u s g a b e.			
II.	Pension an Witwen und Waisen	6766	67	
III.	Ausgeliehene Kapitalien	11785	—	
VII.	Insgesamt	38	—	
VIII.	Verwaltungsstellen	459	08	
IX.	Ausstände	1322	13	
	Sa. der Ausgabe			20370 88
	Recht Paarbestand			17659 98
	Vermögens-Bilanx.			
	Das Vermögen betrug nach vorj. Rechnung	148063	58	
	Dasselbe betragt nach vorstehender Rechnung	151674	11	
	Mithin hat sich dasselbe vermehrt um	3010	53	
	Die Witwen-Pension betragt incluss. Zulage für 1891/92			500

Hanau am 13. Juni 1891.

Die Direction

der Hanauer evangel. Pfarr-Witwen- u. Waisenkasse.
355. Die nächste Prüfung der Fußschmiede, welche nach dem Gesetz vom 18. Juni 1884 die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlagwerbes erwerben wollen, wird hier am Samstag den 22. August d. J. abgehalten.

Bekundungen zu der Prüfung sind bis zum 25sten Juli d. J. unter Einreichung des Geburtscheins und etwaiger Zeugnisse aber die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einbringung der Prüfungsgebühr, welche 10 Mark beträgt, an den Unterzeichneten zu richten.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung empfehle ich das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Wölter. (Berlin, bei Paul Parey. Preis 1 Mark)“.

Danau am 10. Juni 1891.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.

Gollmann, Königl. Kreisbierarzt.

356. Auf den 4. August d. J. ist wieder eine Prüfung der Hufschmiede hier festgesetzt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind an den Unter-

zeichneten, unter Beifügung des Geburtscheines des sich Meldenden und 10 Mark Prüfungsgeldbühren, zu richten.

Zur Vorbereitung für die Prüfung wird das Bächelchen „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Wölter“ empfohlen.

Der Unterzeichnete ist bereit, auf bez. Anfragen nähere Auskunft zu ertheilen.

Julda am 11. Juni 1891.

Eberhardt, Kreisbierarzt.

357. Die nachstehende

M a c h w e i s n u n g

über den Stand und die Anlage des von der Frau Gräfin v. Weste, geb. Gräfin v. Reichenbach-Wessening, der medicinischen und der chirurgischen Universitäts-Klinik dahier zugewendeten Vermächtnisses, sowie die Art der Verwendung der Zinsfruchtträgnisse desselben pro 1890/91.

G e b e r u n g e n :

im Jahre	das Stiftungs-Kapital in Rennverthe.	K r i t der Anlage des Kapitals.	die zur Verpflegung verwendeten Zinsen-antheile.	die Zahl der Verpflegungs-lage kranker Kinder.	die hierdurch (60 $\frac{1}{2}$ pro Tag) veranlassenen Verpflegungskosten.
1890/91	52030 M. 28 Pf.	Hypothekarisch ausländischen Besitz . . . 16800 M. Staats- und Provinzial-Werthpapiere 22600 „ Buchsulden des Preussischen Staats 12500 „ Sparkasse . . . 130,28 „	2012 M. 30 Pf.	4573	2743 M. 80 Pf.

wird, bestehender Bestimmung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Marburg am 16. Juni 1891.

Königliche Universitäts-Deputationen.

358. Bei der am 1sten d. Mts. in Gegenwart eines Königl. Notars stattgehabten Auslosung der vermal's Hannoverschen Staatsschuldschreibungen Liters A, zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1891/92 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 97, 128, 152, 154, 190, 223, 324, 328 über je 1000 Thlr. Gote und Nr. 828, 878, 1069, 1188, 1293, 1406, 1430, 1818, 1819, 1897, 1957, 2042 über je 500 Thlr. Gote.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1892 zur baaren Rückzahlung gefällig.

Die ausgelosten Schuldschreibungen lauten auf Gote, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. December 1873, betreffend die Aukturensetzung der Landes-Geldmünzen u. (Reichs-anzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichs-anzeiger Nr. 68, Posten 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. December d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-An-

weisungen und den nach dem 2. Januar 1892 fälligen Zinscheinen Nr. 3—10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hieselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, abgezahlt.

Die Einlösung der Schuldschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentkassungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen und Zinscheinen schon vom 1. December d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse überfenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

- 1) Die Einlösung der Schuldschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen und Zinscheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
- 2) Sollte die Abforderung des gefälligen Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3½- und 4procentigen vormaligen Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten bezeichneten, noch nicht eingeleisteten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert. Hannover den 8. Juni 1891.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Bismarck.

V e r z e i c h n i s s

- der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingeleisteten, nicht mehr verzinslichen vormaligen Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.
- Lit. H. 3½ % auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.
- Lit. N. 3½ % auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1sten December 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.
- Lit. F. I. 4 % auf 1. December 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.
- Lit. F. I. 4 % auf 1. December 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold, Nr. 13934 über 100 Thlr. Kurant.
- Lit. G. I. 4 % auf 1. December 1874 gekündigt: Nr. 1464, 1465, 5421 über je 100 Thlr. Kurant.
- Lit. H. I. 4 % auf 1. December 1874 gekündigt: Nr. 4580 über 200 Thlr. Kurant, Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

V a c a n z e n.

359. Die Pfarrstelle zu Weimar in der Classe A/ma ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungsgefuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Gassel am 18. Juni 1891.

Königliches Consistorium. J. B.: Fuchs.

360. Geeignete Bewerber um die in Folge Veretzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene reformirte Pfarrstelle zu Herrndreilungen, Diöcese Schmalkalden, werden aufgefordert, ihre Meldungsgefuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Gassel am 17. Juni 1891.

Königliches Consistorium. J. B.: Fuchs.

361. Bewerber um die durch Pensionierung ihres dormaligen Inhabers am 1. August d. J. zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Marjeß, Pfarrei-classe Schlüchtern, werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Meldungsgefuche binnen drei Wochen anher einzureichen.

Der zu besellende Amtsnachfolger ist gehalten, 1500 Mark aus dem Pfründereinkommen zu der Pension

des dormaligen Stelleninhabers beizutragen, wogegen das ihm beim Dienstarbeit entsprechende Jahreseinkommen durch persönliche Zulage ergänzt werden wird.

Gassel am 16. Juni 1891.

Königliches Consistorium. J. B.: Fuchs.

362. Die Schulstelle zu Lehnhäusen, mit welcher außer freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 750 Mark verbunden ist, wird in Folge Veretzung des seitherigen Inhabers am 1sten Juli d. J. frei.

Bewerber wollen ihre Gefuche mit Zeugnissen binnen 3 Wochen dem Königl.ichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Altbainz zu Grün bei Gemünden a/Wehra einreichen. Frankenberg am 15. Juni 1891.

Namens des Schulvorstandes: Der Königliche Landrath, J. B.: Falkenthal, Kreissecretair.

363. Die Schul- und Küsterstelle zu Böllersbain kommt in Folge der Veretzung des Stelleninhabers zum 1sten I. Mts. zur Erledigung.

Meldungsgefuche sind binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homburg am 17. Juni 1891.

Der Schulvorstand von Böllersbain. Der Landrath, von Behren, Geheimrer Regierungsrath.

364. Bewerber um die am 1. Juli d. J. zur Erledigung kommende, mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 2te Schulstelle zu Gottsbüren wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgefuche binnen drei Wochen an den Schulvorstand von Gottsbüren zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgelemer am 17. Juni 1891.

Namens des Schulvorstandes:

Der Königliche Landrath Beckhaus.

365. Die 2te Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Oberlabbach, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung 750 Mk. beträgt, wird durch Veretzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. Juli d. J. frei. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gefuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königl.ichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Kehlentusch zu Oberlabbach einreichen.

Schlüchtern am 17. Juni 1891.

Namens des Königl.ichen Schulvorstandes:

Der Königliche Landrath Roth.

366. Die 2te Schulstelle zu Hönnebach, welche durch Veretzung des seitherigen Inhabers vom 1. Juli d. J. ab vacant wird, soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre an den Königl.ichen Schulvorstand zu richtenden Gefuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten einsenden.

Retenburg a/S. am 19. Juni 1891.

Namens des Königl.ichen Schulvorstandes:

v. Altenbedum, Landrath.

367. Die Stelle eines städtischen Forstschußbeamten zu Hierenberg ist durch den Tod des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll durch einen forstverforgungsberechtigten Anwärter oder einen Reserveläger der Classe A sofort wieder besetzt werden.

Gehalt: 900 Mark. Außerdem 4 Raummeter Buchen-Schichtholz und 10 Raummeter Buchen-Hopsfreis.

Meldung unter Einreichung des Berechtigungsnachweises und etwaiger Zeugnisse beim Unterzeichneten binnen 8 Wochen.

Probezeit: 6 Monate.

Hierenberg am 10. Juni 1891.

Der Bürgermeister Kupferschläger.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Referendar Gebel zum Gerichtsassessor, der Rechtskandidat Hengsberger zum Referendar. **Uebertragen:** dem Vizelfeldwebel Quant vom 11ten Jäger-Bataillon vom 1. August d. J. ab die Försterstelle zu Thiergarten.

Befetzt: der Förster Lewerenz von Ringelstein nach Wöllensbed von 1. Juli d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1/2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich Regierung

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Wallenhans-Buchdruckerei.

I. Verzeichniß

der in der 21^{ten} Verloofung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. Juni 1891 zur baaren Einlösung am 2. Januar 1892 gefündigten Schuldverschreibungen der
Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Sinscheinereihe VII.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Söhner und Centz angeben.

Lit. A. zu 1000 Rthfr.

N^o 371 bis 376. 588 bis 593. 887 bis 892. **1500**
bis 504. 506. 548 bis 550. 556 bis 558. 663.
666. 668 bis 671. 863. 864. 871 bis 874. 987
bis 992. **2107**. 108. 110 bis 114. 116
bis 120. **247** bis 252. **3287** bis 292. 354
bis 359. 386 bis 391. 400. 405 bis 409. 816 bis
818. 836. 837. 840. **4004** bis 9. 647 bis
652. **5043** bis 48. 301 bis 306. 652 bis 661.
901. 902. 934 bis 939. **6406**. 433 bis 437.
618 bis **623**. 870 bis 875. 918 bis 923. 948 bis
953. **7002** bis 7. 212 bis 217. 230 bis 235.
248 bis 253. 386 bis 391. 482 bis 487. 554 bis
559. 578 bis 583. 986 bis 991. **8424** bis
429. 436 bis 441. 520 bis 525. 706 bis 711.
796 bis 801. 976 bis 981. **10018** bis 22.
24. 229 bis 233. 235. 406 bis 411. 425 bis 430.
525 bis 530. 627 bis 632. **12160** bis 165.
295 bis 297. 301 bis 303. 322 bis 327. 472 bis
477. 622 bis 627. 874. 875. 877 bis 879. 882.
920 bis 925. 932. 934 bis 937. 939. 981 bis
986. **13295** bis 300. 457 bis 459. 465.
466. 468. 523 bis 534. 581 bis 586. 671 bis 676.
Summe 384 Stück über 384 000 Rthfr.
= 1 152 000 Rthfr.

Lit. B. zu 500 Rthfr.

N^o 2524 bis 535. **3663** bis 671. 684. 700.
701. 726 bis 737. **4088** bis 93. 97 bis 101.
103. 495 bis 506. 675 bis 686. **5035** bis 46.
263 bis 274. 431 bis 442. 611 bis 622. 851 bis

N^o 862. **6044** bis 55. 68 bis 79. 296 bis 307.
7229 bis 240. 462 bis 473. **8180** bis 187.
189 bis 192. 736 bis 738. 740 bis 744. 746 bis
749. 920 bis 931. **10080** bis 91. 164 bis
175. 824 bis 835. **884** bis 895. **11448** bis
459. 592 bis 603.

Summe 300 Stück über 150 000 Rthfr.
= 450 000 Rthfr.

Lit. C. zu 300 Rthfr.

N^o 45. 48 bis 51. 65. 67 bis 71. 78 bis 86. 468
bis 476. 478 bis 480. 482 bis 489. 755 bis 773.
775. **1165** bis 182. 185. 189. **2025** bis
44. 325 bis 344.

Summe 120 Stück über 36 000 Rthfr.
= 108 000 Rthfr.

Lit. D. zu 100 Rthfr.

N^o 402 bis 415.

Summe 14 Stück über 1 400 Rthfr. = 4 200 Rthfr.

Lit. E. zu 50 Rthfr.

N^o 621.

Summe 1 Stück über 50 Rthfr. = 150 Rthfr.

Wiederholung.

Lit. A. 384 Stück zu 1000 Rthfr. über 384 000 Rthfr.
• B. 300 „ „ 500 „ „ 150 000 „
• C. 120 „ „ 300 „ „ 36 000 „
• D. 14 „ „ 100 „ „ 1 400 „
• E. 1 „ „ „ „ 50 „

Summe 819 Stück „ „ „ über 571 450 Rthfr.
= 1 714 350 Rthfr.

II. Verzeichniß

der aus früheren Verlosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

8. Verlosung; gekündigt zum 1. Juli 1885.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe V Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. E. zu 50 Rthlr. Af 40.

12. Verlosung; gekündigt zum 1. Juli 1887.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe V Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. B. zu 500 Rthlr. Af 731.

14. Verlosung; gekündigt zum 1. Juli 1888.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. E. zu 50 Rthlr. Af 710. 716. 717.

15. Verlosung; gekündigt zum 1. Januar 1889.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. Af 354. 355. 470. 4081.
5929. 13494. 495.
Lit. B. zu 500 Rthlr. Af 570. 3251. 8809.
Lit. C. zu 300 Rthlr. Af 990. 997.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 286. 287. 316.

16. Verlosung; gekündigt zum 1. Juli 1889.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. Af 702. 1541. 2619. 620.
3186. 187. 190. 10029. 13036. 424.
Lit. C. zu 300 Rthlr. Af 91. 93. 94. 99. 106. 107.
944. 1068. 104. 105.

Wegen der in der 20ten Verlosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 2. December 1890.

17. Verlosung; gekündigt zum 1. Januar 1890.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. Af 3263. 676. 12899. 13778.
Lit. B. zu 500 Rthlr. Af 119. 120. 1171 bis 174.
255. 897 bis 900. 3903.
Lit. C. zu 300 Rthlr. Af 1148. 153. 154. 509 bis 511.
856 bis 858. 861.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 1332. 334. 339 bis 341. 350.
351. 353. 360. 361. 364. 377. 385.

18. Verlosung; gekündigt zum 1. Juli 1890.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. Af 2193 bis 195. 209. 599.
3119. 420. 13859.
Lit. B. zu 500 Rthlr. Af 282 bis 286. 756. 4085. 86.
7009. 10. 17. 458. 894. 961. 8529.
Lit. C. zu 300 Rthlr. Af 285. 286. 288. 301. 501.
512 bis 516. 520. 529. 674. 675. 1737 bis 739.
743. 746. 767. 768. 771.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 354. 355. 361.

19. Verlosung; gekündigt zum 1. Januar 1891.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. Af 614. 2429. 489 bis 495.
607. 608. 5374 bis 376. 10203. 205.
12830. 13448. 449.
Lit. B. zu 500 Rthlr. Af 12. 13. 576. 603. 606. 774.
1092. 117. 575. 2385. 386. 939. 3496.
Lit. C. zu 300 Rthlr. Af 158 bis 165. 737. 747 bis 751.
786.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 76. 82. 84. 88. 89. 92.

III. Verzeichniß

der aus Verlosungen und Restfälligkeiten noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862.

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verlosung; gekündigt zum 1. April 1881.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VIII Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX.

Lit. C. zu 200 Rthlr. Af 18213.
Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 3220. 418.

15. Verlosung; gekündigt zum 1. April 1882.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VIII Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe IX.

Lit. D. zu 100 Rthlr. Af 14699.

17. Verlosung; gekündigt zum 1. April 1883.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 2 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. Af 5511.

20. Verloofung; gefündigt zum 1. Oktober 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 12440.

22. Verloofung; gefündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 16966.

23. Verloofung; gefündigt zum 1. April 1886.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 12188.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 5496. 9831. 16262.

25. Verloofung; gefündigt zum 1. April 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 2 bis 5.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 2883. 16795.

26. Verloofung; gefündigt zum 1. Oktober 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 3 bis 5.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 7123. 14444.

Restfündigung zum 1. April 1889.

Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisungen.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 14854.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 1166. 17053.

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloofung; gefündigt zum 1. April 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 4497.

21. Verloofung; gefündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 4339.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 13756.

23. Verloofung; gefündigt zum 1. Oktober 1886.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 2571. 572.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 17337.

24. Verloofung; gefündigt zum 1. April 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 2 bis 7.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 5769.

26. Verloofung; gefündigt zum 1. April 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 4 bis 7.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 3178. 10333.

27. Verloofung; gefündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

Lit. B. zu 500 Rthlr. *Nf* 1200.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 10044. 60. 13588.

28. Verloofung; gefündigt zum 1. April 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 6 und 7.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 13804.

Restfündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 7.

Lit. B. zu 500 Rthlr. *Nf* 2299.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 4596. 603. 604. 8821.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 655. 1249. 2503. 3452. 14040. 15923. 927. 967. 970. 17151. 152.

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

11. Verloofung; gefündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 2 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 4197.

12. Verloofung; gefündigt zum 1. April 1886.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 3 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 2069.

16. Verloofung; gefündigt zum 1. April 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 2659.

17. Verloofung; gefündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IX Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 3995.

18. Verloofung; gefündigt zum 1. April 1889.

Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsfcheinreihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 1082.

Restfündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsfcheinreihe X unter Bewährung von Zinsen auf 6 Monate für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1889.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 133. 2400.

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

1. Verloofung; gefündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsfcheinen Reihe VII Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 2975.

Restfündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinsfcheinen Reihe VII Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII.

Lit. B. zu 500 Rthlr. *Nf* 2310, 898.
 Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 3. 2295, 467.
 Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 475, 767, 971, 992. 1117, 2629, 947. 3136, 137. 4081, 581. 5091.

IV. Verzeichniß

derjenigen Schulverschreibungen der **konfolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe**, welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konfolidirten 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden find.

(Geſetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und beifseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

Abzuliefern mit Zinsfchein Reihe IV Nr. 8 und Anweisung.

Lit. B. zu 1000 Rthlr. *Nf* 3067, 894, 895, 8109, 110, 9554, 18746, 747, 23378 bis 383, 26470, 36677, 66506.

Lit. C. zu 500 Rthlr. *Nf* 4001, 771, 10261, 622, 932, 14154, 20202, 21957, 24915, 970, 25175, 35197, 41692, 42430, 824, 53765, 59897, 898, 65589.

Lit. D. zu 200 Rthlr. *Nf* 2516, 4446, 5092, 10975, 13075, 370, 19212, 280, 281, 550, 20664, 25392, 26721, 29366, 31575, 34993, 37209, 38425 bis 430, 685, 41279, 43898, 45590, 949, 46062, 64, 386, 47989, 51248, 53380, 55064, 56355, 59963, 62050, 114.

Lit. E. zu 100 Rthlr. *Nf* 15093, 28067, 68, 834, 33820, 821, 34300, 813, 37183, 38752, 45752, 49168, 55773, 60199, 62283, 573, 68835, 72586, 73526, 75053, 85756, 958, 93179, 98426, 101161, 162, 103776, 106400, 107956, 110095, 116851, 120227.

Lit. F. zu 50 Rthlr. *Nf* 753, 3259, 6100, 7988, 8915, 9957, 11695, 14015 bis 17, 15273, 16223, 22261, 528, 529, 24378, 25229, 351, 26372, 31088, 233, 34568, 41942, 42758, 44465.

Lit. J. zu 2000 Mark *Nf* 1615 bis 627, 2705, 9791, 792.

Lit. N. zu 1000 Mark *Nf* 7005, 9869.

Lit. K. zu 500 Mark *Nf* 5638, 15101, 26005.

Lit. L. zu 300 Mark *Nf* 391, 9228, 229, 12423, 25937, 29211.

Lit. M. zu 200 Mark *Nf* 628.

Berlin, den 3. Juni 1891.

Königliche Hauptverwaltung der Staatfchulden.

S y d o w.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. Juni 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9457 die Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden. Vom 8. Juni 1891.

Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. Juni 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9458 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Dören, Montjoie, Gemünd, Citerf, Goch, Adenau, Abweiler, Andernach, Singig, Koblenz, Kastellaun, Simmern, Sebernheim, Stromberg, Münstermaifeld, Trarbach, Zell, Kirberg, Rhauen, Röll, Gummerbach, Wipperfurth, Grumbach, Lebach, Saarlouis, Theley und Baumholder. Vom 9. Juni 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

368. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 10. Juli d. Js. in Drogenmar,

11. „ „ „ „ Franzenberg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Kruppenfehler, welche sich in den ersten zehn bezw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depot als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenhüchlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalter von Leder oder Hans mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abtammung der vorgestellten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckheine möglichst mitgebracht werden; auch werden die Ver-

käufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin am 8. April 1891.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.
von Arnim.

369. Auf Grund des §. 4, dritter Abfag, des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer, in der diesem Gesetz durch das Gesetz vom 19. Mai d. J. (Bef. S. S. 72) gegebenen und durch meine Bekanntmachung vom 24ten desl. Monats veröffentlichten Fassung (B. S. S. 78), bestimme ich für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Insel Helgoland, des Kreises Herzogthum Lauenburg und der Hohenzollernschen Lande, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Versteuerung einer Schenkung über die für die Vererbung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebene Frist hinaus ausgefetzt bleibt, die Urkunde vor Ablauf dieser Frist derjenigen Behörde der Verwaltung der indir. cten Steuern (Haupt-Zell- oder Haupt-Steuer-Amt, Neben-Zollamt, Steuer-Amt) vorzulegen ist, in deren Verwaltungsbezirk der Schenkgeber seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder, falls er seinen Wohnsitz in dem Geltungsbereich dieser Bekanntmachung haben sollte, in welchem der geschenkte Gegenstand oder ein Theil davon sich befindet, oder, falls auch dies im Geltungsbereich dieser Bekanntmachung nicht der Fall ist, in welchem der Beschenkte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder, falls dieser auch keinen Wohnsitz in dem Geltungsbereich dieser Bekanntmachung haben sollte, bei irgend einem von den Theilhabigen selbst ausgewählten Zell- oder Steuer-Amt.

Berlin am 22. Juni 1891.

Der Finanz-Minister Wiquel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

370. Die Lösungs-Quittungen über die bis zum 31. März d. J. eingezahlten Renten-Ablösungs-Kapitalien sind von uns

- wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungs-Regesse in den General-Wehrschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Lösung der bei den freigestellten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenschuldvermerke, vorgehen
- soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungs-Regessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Steuerämter zur Ausbündigung an die Theilhabigen

abgehandelt worden, wovon die Betreffenden hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster am 22. Juni 1891.

Königliche Direction der Rentendank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

371. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 22. December 1890 präsen-
tirten Nutzung wird dem Herzoglichen Staats-
ministerium zu Gotha, als Vertreter des Herzoglich
Sachsen-Gothaischen Gesammthausbes für das Her-
zogliche Domainenfideicommiss, unter dem Namen

Hennegrube

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Be-
grenzung auf dem heute von uns beglaubigten
Situationsriß mit den Buchstaben:

a, d, e, f, g, h, i, c

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt
von 1943530 qm (Einer Million neunhundertdrei-
undvierzig Tausend fünfhundert und dreißig) Quadrat-
metern umfassend — in der Gemarkung Rebach, Gemein-
debezirk Ketterode, Amtsgerichtsbezirk Steinbach-
Hallenberg, Kreis Schmalkalden, des Bergrevierbezirks
Schmalkalden und im Oberbergamtsbezirke Clausthal
 gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vor-
kommenden Schwereisens hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit
dem Bemerkten, daß der Situationsriß bei dem König-
lichen Revierbeamten, Oberberggrath Richter zu Schmalkal-
den zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf
die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Bergge-
setzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen
Kenntniß gebracht.

Clausthal am 25. Mai 1891.

Königliches Oberbergamt.

372. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. October 1890 präse-
n-
tirten Nutzung wird dem Actienverein für Bergbau
und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Ober-
hausen (Rheinland) unter dem Namen

Eugen

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Be-
grenzung auf dem heute von uns beglaubigten
Situationsriß mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt
von 2183599 (Zwei Millionen einhundertdreißig-
undachtzig Tausend fünfhundert neun und neunzig) Qua-
dratmetern umfassend — in den Gemeinden Bernfen,
Kosshagen, Kreydenhagen, Köpflaßen und im selbst-
ständigen Gutebezirke „Oberförsterei Bernfirschen“,
im Amtsgerichtsbezirke Obernkirchen, Kreise Rinteln,
des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbe-
zirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in
dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch ver-
liehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit
dem Bemerkten, daß der Situationsriß bei dem König-

lichen Revierbeamten, Herrn Oberberggrath Württen-
berger zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter
Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des all-
gemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch
zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 30. Mai 1891.

Königliches Oberbergamt.

373. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 16. Juli 1890 präsentir-
ten Nutzung wird dem Actienverein für Bergbau und
Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen
(Rheinland) unter dem Namen

Pötz en 3

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Be-
grenzung auf dem heute von uns beglaubigten
Situationsriß mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt
von 2188717,5 (Zwei Millionen einhundertachtund-
achtzig Tausend siebenhundert und siebenzig, sowie
fünfhundert) Quadratmetern umfassend — in der Gemein-
de Bögen und dem selbstständigen Gutebezirke
Süntelforsten, im Amtsgerichtsbezirke Odenborn,
Kreise Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel, sowie
in den Gemeinden Minder (Münderscher Stadtfors-
t) im Amtsgerichtsbezirke Minder, des Kreises Springe,
und Welliehausen im Amtsgerichtsbezirke und Kreise
Hameln, des Regierungsbezirks Hannover, im Ober-
bergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung
der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch
verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit
dem Bemerkten, daß der Situationsriß bei dem König-
lichen Revierbeamten, Herrn Ober-Berggrath Württen-
berger zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter
Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des all-
gemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur
öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 30. Mai 1891.

Königliches Oberbergamt.

374. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. September 1890 präse-
n-
tirten Nutzung wird dem Actienverein für Bergbau
und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Ober-
hausen (Rheinland) unter dem Namen

Pözen 4

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Be-
grenzung auf dem heute von uns beglaubigten
Situationsriß mit den Buchstaben:

a, b, c, e, f, g, h, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt
von 2137532 (Zwei Millionen einhundertsechsen-
unddreißig Tausend fünfhundert zwei und dreißig) Qua-
dratmetern umfassend — in den Gemeinden Hösingen,
Bögen und Fischbed, im Amtsgerichtsbezirke Oden-
born, Kreise Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel,
sowie in der Gemeinde Hameln, im Amtsgerichts-
bezirke und Kreise Hameln, des Regierungsbezirks

Hannover, im Oberbergamtsbezirke Glasthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten, Herrn Oberbergath Württemberg zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glasthal am 30. Mai 1891.

Königliches Oberbergamt.

375. Nachstehende Verleibungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. September 1890 präsentirten Rührung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

Pötzen 5

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von und beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 185 724,5 (Zwei Millionen einhundertsechzigtausendachtzig Tausend siebenhundert vier und zwanzig, sowie fünfzehntel) Quadrarmetern umfassend — in den Gemeinden Hösingen, Pögen und Fischbeck, im Amtsgerichtsbezirke Oldendorf, Kreise Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel, sowie in den Gemeinden Hameln und Wehrbergen, im Amtsgerichtsbezirke und Kreise Hameln, des Regierungsbezirks Hannover, im Oberbergamtsbezirke Glasthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten, Herrn Oberbergath Württemberg zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glasthal am 30. Mai 1891.

Königliches Oberbergamt.

376. Nachstehende Verleibungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. September 1890 präsentirten Rührung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

Pötzen 6

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von und beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 116 945 (Zwei Millionen einhundertsechszehntausend neunhundert fünf und vierzig) Quadrarmetern umfassend — in den Gemeinden Hösingen und Fischbeck, im Amtsgerichtsbezirke Oldendorf,

Kreise Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Glasthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten, Herrn Oberbergath Württemberg zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glasthal am 30. Mai 1891.

Königliches Oberbergamt.

377. Nachstehende Verleibungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 20. September 1890 präsentirten Rührung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

Pötzen 7

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von und beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 159 257 (Zwei Millionen einhundertneunundfünfzig Tausend zweihundert sieben und fünfzig) Quadrarmetern umfassend — in den Gemeinden Hösingen und Fischbeck, im Amtsgerichtsbezirke Oldendorf, Kreise Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel, sowie in den Gemeinden Hameln und Wehrbergen, im Amtsgerichtsbezirke und Kreise Hameln, des Regierungsbezirks Hannover, im Oberbergamtsbezirke Glasthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten, Herrn Oberbergath Württemberg zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glasthal am 30. Mai 1891.

Königliches Oberbergamt.

378. Nachstehende Verleibungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. September 1890 präsentirten Rührung wird dem Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Oberhausen (Rheinland) unter dem Namen

Schöne Helene

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von und beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 184 076 (Zwei Millionen einhundertvierundachtzig Tausend und sechs und siebenzig) Quadrarmetern umfassend — in den Gemeinden Hösingen und Hameln, im Amtsgerichtsbezirke und Kreise Hameln,

des Regierungsbezirks Hannover, sowie in den Gemeinden Pöden und Fischbed, im Amtsgerichtsbezirke Odenborn, Kreise Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hiertdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Oberberggrath Württenberger zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hiertdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 4. Juni 1891.

Königliches Oberbergamt.

379. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 20. September 1890 präsen-
tirten Nuthung wird dem Actienverein für Bergbau
und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Ober-
hausen (Rheinland) unter dem Namen

Willibald

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen
Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten
Situationsriß mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt
von 2 174 190 (Zwei Millionen einhundertvierund-
siebenzig Tausend einhundert und neunzig) Quadrat-
metern umfassend — in den Gemeinden Fischbed
und Pöden im Amtsgerichtsbezirke Odenborn, Kreise
Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel, sowie in
den Gemeinden Holtensen und Hameln, im Amts-
gerichtsbezirke und Kreise Hameln, des Regierungs-
bezirks Hannover, im Oberbergamtsbezirke Clausthal
gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vor-
kommenden **Eisenerze** hiertdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem
Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen
Revierbeamten, Herrn Ober-Berggrath Württenberger
zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung
auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen
Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hiertdurch zur öffent-
lichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 4. Juni 1891.

Königliches Oberbergamt.

380. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 16. September 1890 präsen-
tirten Nuthung wird dem Actienverein für Bergbau
und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Ober-
hausen (Rheinland) unter dem Namen

Luhdener Klippe

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen
Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten
Situationsriß mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r,
s, t, u, v, w, x, y

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt
von 624 987 (Sechshundertvierundzwanzig Tausend

neunhundert sieben und achtzig) Quadratmetern um-
fassend — in der Gemeinde Rinteln, des Amtsge-
richtsbezirks Rinteln, sowie im selbstständigen Amts-
bezirke „Königliche Oberförsterei Zerfen“, des Amts-
gerichtsbezirks Odenborn und in der Gemeinde
Schermbed, des Amtsgerichtsbezirks Obernkirchen,
sämmlich im Kreise Rinteln, des Regierungsbezirks
Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal ge-
legen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vor-
kommenden **Eisenerze** hiertdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit
dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem König-
lichen Revierbeamten, Herrn Oberberggrath Württen-
berger zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter
Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des all-
gemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hiertdurch
zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 4. Juni 1891.

Königliches Oberbergamt.

381. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. October 1890 präsen-
tirten Nuthung wird dem Actienverein für Bergbau
und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“ zu Ober-
hausen (Rheinland) unter dem Namen

Oelberg

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Be-
grenzung auf dem heute von uns beglaubigten
Situationsriß mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt
von 2 185 134 (Zwei Millionen einhundertfünfund-
achtzig Tausend einhundert vier und dreißig) Quadrat-
metern umfassend — in den Gemeinden Verfel mit
dem Hofe Vehlbergen, Rannenberg mit dem Hofe
Bodenengera, des Amtsgerichtsbezirks Obernkirchen,
sowie im selbstständigen Gutbezirke „Oberförsterei
Zerfen“, im Amtsgerichtsbezirke Odenborn, Kreise
Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberberg-
amtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung
der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hiertdurch
verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem
Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen
Revierbeamten, Herrn Ober-Berggrath Württenberger
zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung
auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berg-
gesetzes vom 24. Juni 1865 hiertdurch zur öffentlichen
Kenntniß gebracht.

Clausthal am 4. Juni 1891.

Königliches Oberbergamt.

Berorbnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

382. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im
§. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und
§. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883
wird hiertdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß
der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die König-

liche Kanalkommission zu Münster mit den allgemeinen Vorkarbeiten für die Fortführung des Dortmund-Emsbäsen-Kanals nach der Weser und Elbe in der Richtung der sogenannten Mittellandlinie von Bevergern etwa über Minden, Hannover, Neuhaldensleben bis zur Einmündung in die Elbe in der Gegend von Wollmirstedt beauftragt hat.

Die beteiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten.
Cassel am 20. Juni 1891.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

333. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse der drei communalständischen Leihanstalten des Regierungsbezirks Cassel vom Jahre 1890 veröffentlichte.

Cassel am 17. Juni 1890.

Der Landes-Director in Hessen. v. Hundeshausen.

Rechnungs-Jr.	Gegenstand.	Leihanstalt						
		Cassel.	Fulda.			Hana u.		
			Haupt-fonds.	Reserve-fonds.	Ueberschuss.	Haupt-fonds.	Reserve-fonds.	Ueberschuss.
		— —	— —	— —	— —	— —	— —	
	I. Activa.							
1	Ausgeliehene Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit bezw. gegen Schuldscheine von Gemeinden etc.	— —	2146760 65	— —	2146700 65	2675556 07	— —	2675556 07
2	In auf den Inhaber lautenden Werthpapieren angelegte Kapitalien.	123340 95	1694164 56	569587 48	2263752 04	799126 50	750517 63	1549644 13
3	Erworbenes bezw. wieder veräußertes Grundvermögen	69700 —	156923 60	— —	156923 60	94647 81	— —	94647 81
4	Auf Pfänder ausgeliehene Kapitalien	84638 —	132439 15	— —	132439 15	156897 50	— —	156897 50
5	Auf kurze Kündigung ausgeliehene Kapitalien	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
6	Zinsen-Rückstände	— —	2502 97	— —	2592 97	— —	— —	— —
7	Kassenbestand	— —	110556 85	— —	110556 85	10313 90	15472 78	25786 68
	Hauptbetrag I. Activa	277676 05	4243437 78	569587 48	4813025 26	3736541 78	765990 41	4502532 19
	II. Passiva.							
8	Gegen ausgegebene Obligationen angelegte Kapitalien	— —	4060333 04	— —	4060333 04	3652040 —	— —	3652040 —
9	Auf kurze Kündigung aufgenommene Kapitalien	10500 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
10	Nicht erhobene Zinsen	— —	3681 16	— —	3681 16	5501 78	— —	5501 78
11	Sonstige Ausgabe-Rückstände	— —	22499 98	— —	22499 98	— —	— —	— —
12	Ueberschuss	20 40	— —	7029 08	7029 08	— —	— —	— —
	Hauptbetrag II. Passiva	10520 40	4086514 18	7029 08	4093543 26	3657541 78	— —	3657541 78
	Verglichen, ergibt sich Vermögen	267158 55	— —	— —	719482 —	— —	— —	844990 41
	gegen 1889	270626 41	— —	— —	717791 56	— —	— —	817535 —
	Dasselbe hat sich somit vermehrt um	— —	— —	— —	1690 44	— —	— —	27455 41
	vermindert um	3467 86	— —	— —	— —	— —	— —	— —

B e a n t e n .

384. Die früher mit dem Rectorat verbunden gewesene und seit längerer Zeit auftragweise mit verehene zweite Pfarrstelle an der Neustädter Gemeinde in Eschwege soll als eine selbstständige zweite Pfarrstelle mit dem dem Inhaber dem Dienst- bezw. Amts- alter nach zukommenden Einkommen besetzt werden.

Geeignete Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Meldungsgesuche binnen vier Wochen an uns einzureichen.

Hierbei wird bemerkt, daß eine anderweitige Abgrenzung der Amtsgeschäfte des ersten und zweiten Pfarrers eintreten wird, daß es aber nicht mehr in Absicht liegt, die in der Bekanntmachung vom 9. Mai d. J., betreffend die Wiederbesetzung der ersten Neustädter Pfarrstelle — Regierungs-Amtsblatt Seite 86 — in Aussicht gestellte Schmälerung des Pfründeneinkommens der ersten zu Gunsten der zweiten Pfarrstelle, eintreten zu lassen.

Für die mangelnde Amtswohnung ist entsprechende Mietzuschätzung zu erwarten.

Cassel am 20. Juni 1891.

Königliches Consistorium. J. L.: Fuchs.

385. Die Stelle eines Leichenhaus-Ausschereers, mit welcher der Kirchendienst in der katholischen Totenkapelle verbunden ist, ist in Folge des Uebertritts des seitigen Inhabers in den Staatsdienst erledigt und sofort wieder zu besetzen.

Geeignete civilversorgungsberechtigte Bewerber katholischer Confession werden hiermit zur alsbaldigen Meldung aufgefordert.

Der jährliche Gehalt beträgt 450 Mark und freie Wohnung im Leichenhause.

Fulda am 19. Juni 1891.

Der Oberbürgermeister H. Rang.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

Ernannt: der Metropolit Klingender in Wolfhagen zum Studiendirector und Geistlichen am Prediger-Seminar zu Hofgeismar,

der Gerichtsassessor Gottschalk zum Amtsrichter in Laasphe, die Rechtscandidates Koch und Reinhard zu Referendaren,

der Thierarzt I. Classe Staudig in Fulda an Stelle des königlichen Kreisbierarztes Lucas in Gerfeld zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Prüfungskommission für Hufschmiede in Fulda,

der Bureau-Assistent Schulze II bei der königlichen Polizei-Direction in Cassel zum Polizei-Secretair,

der bisherige Bureau-Hülfsarbeiter Friedrich Kolbe bei der königlichen Polizei-Direction in Cassel zum Bureau-Assistenten,

der frühere Polizei-Sergeant Weber, die Vice-Feldwebel Wind und Vollenand und der Sergeant Verge vom Infanterie-Regiment Nr. 97, der Sergeant Fiedler vom Husaren-Regiment Nr. 14, der Vice-Feldwebel Kaufmann vom Jülicher-Regiment Nr. 40, der Sergeant Breßem vom Infanterie-Regiment Nr. 143 zu Schuhmännern und zwar ic. Weber, Wind, Fiedler, Kaufmann bei der königlichen Polizei-Direction in Cassel, Breßem, Verge und Vollenand bei der in Hanau,

der Bürgermeister Krommes in Neulirchen zum Amtsanwalt,

der Bürgermeister Credé in Rauschenberg zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk.

Beauftragt: die Witwe des Pfarrers Lohr mit den Funktionen der Hausdame bei dem Prediger-Seminar zu Hofgeismar.

Verteilt: der Regierungsrath von Hauteville von der königlichen Regierung in Cassel an das königliche Polizei-Präsidium in Berlin,

der königliche Obersörfer Siebert von Borken (Regierungsbezirk Gumbinnen) nach Neustadt im Regierungsbezirk Cassel.

Benonigt: der Obersörfer Rasch in Gerfeld, der Gerichtsdienner Denner in Teßberg.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das Schulverordnungsblatt Nr. 3 für das Jahr 1891 beigelegt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.

(Ankündigungsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegblätter für 4 und 4 Bogen 5 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Mailenbans-Buchdruckerei.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

386. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 20ten Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch (Ges. S. 120), und zu den Gesetzen vom 12. April 1886 (Ges. S. 124) und vom 8. Juni 1891 (Ges. S. 105), betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs.

Nachdem durch das Gesetz vom 8. Juni d. J. die Vorschriften der Gesetze vom 20. Juli 1883 und 12ten April 1886 auf sämtliche konsolidirte Staatsanleihen ausgedehnt und in einigen Punkten ergänzt worden sind, werden die bei Ausführung dieser drei Gesetze zu beachtenden Bestimmungen in Nachstehendem zusammengestellt. Sie treten an Stelle der von dem Finanzminister am 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen und deren Nachträge.

Artikel I (§. 2 und 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1883, Art. II. des Gesetzes vom 8. Juni 1891).

1) Ueber die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen werden getrennte Bücher geführt.

Jedes dieser Bücher zerfällt in sieben Abtheilungen: Abth. I. für pöbliche Personen (§. 4. Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1883),

Abth. II. für Handelstfirmen (§. 4. Nr. 2 daselbst),

Abth. III. für eingetragene Genossenschaften,

Abth. IV. für eingeschriebene Hülfsklassen,

Abth. V. für juristische Personen, zu III. bis V. sofern sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben (§. 4. Nr. 3 daselbst),

Abth. VI. für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienidealkommis, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (Art. II. des Gesetzes vom 8. Juni 1891),

Abth. VII. für Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen (ebendaselbst).

Für jede Abtheilung werden soviel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. Jedes Konto wird nach dem angedruckten Muster I. eingerichtet.

Zu jeder Abtheilung ist ein alphabetisches Namenregister zu führen.

Die Abschrift des Staatsschuldbuchs wird in einem besonderen Verläufe aufbewahrt. Die Abschrift der einzelnen Eintragungen wird spätestens eine Woche nach den Eintragungen selbst bewahrt.

2) Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Staatsschulderschreibungen zum Umlauf brauchbar sind (§. 2 des Gesetzes

vom 20. Juli 1883) ist Folgendes zu beachten:

Die Schulderschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht oder einer mit Vollstreckungsbefugnis ausgestatteten Behörde mit Beschlagnahme belegt sein. Befindet sich eine Auktionssetzung darauf vermerkt, so muß auch der Vermerk ordnungsmäßiger Wiederinanspruchnahme sich vorfinden. Die Umwandlung besetzter oder beschädigter Stücke ist nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges. S. 177) und der Verordnung vom 16. August 1867 (Ges. S. 1457) zum Nachtheile des rechtmäßigen Besitzes einer Umschreibung der Stücke die dort vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung würde vorausgehen müssen. Jeder eingereichte Schulderschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine (Kupon) und der dazu gehörige Erneuerungsschein (Lalon, Anweisung) beigelegt sein. Nur den Schulderschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nachstehenden Zinsscheine nicht beigelegen. Das Gleiche gilt bezüglich der dreiprozentigen Schulderschreibungen des Jahresgangs 1890, welche vor dem 1. September 1891 eingereicht werden.

Artikel 2 (§. 3 a. a. D.)

1) Zu dem Antrag auf Eintragung einer Buchschuld ist das angedruckte Muster II. zu benutzen.

2) Die Bezeichnung des Gläubigers muß so genau erfolgen, daß die Unterscheidung von einem anderen mit Sicherheit geschehen kann.

Bei pöblichen Personen sind anzugeben:

- a. der Familienname,
- b. die Vornamen,
- c. bei Frauen auch der Geburtsname,
- d. der Beruf oder Stand,
- e. der Wohnort und soweit erforderlich die Wohnung.

Bei großjährigen unter Vormundschaft stehenden Personen ist der Grund der Entmündigung (z. B. entmündigt wegen Geisteskrankheit), bei minderjährigen Personen ihr Geburtstag und Geburtsort oder Name, Stand und letzter Wohnort des Vaters anzugeben.

3) Die gleichen genauen Angaben (f. 2. a bis e) sind erforderlich für die als zum Zinsempfang berechtigt bestellten pöblichen Personen, seien dies nun Vollmächtigte oder Vermäander oder andere gesetzliche Vertreter.

4) Eventuelle Beschränkungen der Gläubiger in Bezug auf Kapital oder Zinsen sind am Schluß zu beantragen.

5) Sollen die Eintragungen auf den Namen einer juristischen Person, Handelstfirma, eingetragenen Genossen-

schaft oder eingeschriebenen Hülfskassen geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugniß der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargethan wird, bei den juristischen Personen, daß sie redtliche Existenz und ihren Wohnsitz im Gebiete des Deutschen Reichs haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Gebiete des Deutschen Reichs eingetragen, und bei eingeschriebenen Hülfskassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebiets zugelassen sind.

Soll die Eintragung auf den Namen einer Vermögensmasse erfolgen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt oder beaufsichtigt wird, so ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden befugt, zu verlangen, daß durch geeignete Urkunden die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuverlässigkeit nachgewiesen werde.

6) Werden Schulderschreibungen mit verschiedenen Zinssätzen gleichzeitig zur Umantlung eingereicht, so sind für dieselben getrennte Anträge zu stellen.

7) Jedem Antrage ist ein besonderes Verzeichniß nach dem angebrachten Muster III. beizufügen, in welchem die mit dem Antrage überreichten Schulderschreibungen nach Littera, Nummer und Nennbetrag aufgeführt sind. Die Schulderschreibungen sind nach den Littern, und innerhalb dieser nach der Nummerfolge zu ordnen. Liegen einem Antrage zu verschiedenen Terminen verzinsliche Schulderschreibungen bei (z. B. 4prozentige Schulderschreibungen theils mit Januar-Juli, theils mit April-October-Zinsen), so sind die betreffenden Schuldgattungen in dem Verzeichnisse gesondert, unter sich ebenfalls nach den Littern und innerhalb dieser nach der Nummerfolge geordnet, aufzuführen.

8) Der Empfänger erhält sofort nach dem Eingange einen Empfangschein über Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Wertpapiere.

Der Schein muß von dem Rendanten und dem Oberbuchhalter des Staatsschuldbuchbüreaus oder von deren Stellvertretern unterschrieben sein.

9) Jede Eintragung in das Staatsschuldbuch wird von einem Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden und dem Buchführer unterschrieben.

10) Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu erfordern, sofern dies zur Klarstellung der in dem Staatsschuldbuch zu bewirkenden Eintragungen angezeigt erscheint.

Abweichende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

Artikel 3 (§. 6 a. a. D.)

Bei Theilübertragungen und Theillösungen müssen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Lösung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verzinsung nicht stattfinden soll, in Schulderschreibungen der betreffenden konsolidirten Anleihe darstellbar sein.

Dies gilt für jeden Posten besonders, falls es sich

um Eintragungen handelt, welche aus mehreren zu verschiedenen Terminen verzinslichen Posten zusammengesetzt sind.

Artikel 4 (§. 7 a. a. D. und Art. II. des Gesetzes vom 8. Juni 1891.)

Von den Vertretern der Handelsfirmen, der eingetragenen Genossenschaften und der eingeschriebenen Hülfskassen ist bei Stellung der im §. 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 bezeichneten Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nachweis zu erbringen, daß die Antragsteller zur Zeichnung für die Firma beziehungsweise zur Vertretung der Genossenschaft oder Kasse legitimirt sind.

Ob die Verwalter der im Art. II. des Gesetzes vom 8. Juni 1891 erwähnten Vermögensmassen bei Stellung eines Antrags nach §. 7 a. a. D. von Neuem eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, welche sie zur Verzinsung über die Masse legitimirt, beizubringen haben, darüber hat in jedem einzelnen Falle die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu entscheiden.

Artikel 5 (§. 15 a. a. D.)

1) Auf jedes Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Buchforderung ist in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen:

Dies Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Versicherung.

2) Die Auslieferung von Schulderschreibungen u. s. w. an Stelle zur Lösung gelangter Forderungen geschieht an den dazu von der Hauptverwaltung der Staatsschulden legitimirt befundenen Berechtigten durch die von ihr bestimmte Kasse nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung.

Hat der Berechtigte die Zustellung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs in der Form des §. 10. Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 beantragt, so ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Einbung geschieht alldann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient bis zum Eingange der Quittung als Rechnungsbetrag.

3) Die Mittheilung der in Gemäßheit des §. 15 daselbst zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht mittelst verschlossener Briefe durch die Post, und sofern es besonders beantragt wird, mit der Bezeichnung „Einschreiben“.

4) Besitzungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, sind nach ihrem vollen Nennwerth zu deklariren, anmer wenn ein Anrecht in der Form des §. 10. Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 beantragt wird.

5) Wegen der Zinsentbungen kommen §. 19 des oben Gesegtes und Art. 7 dieses Erlasses zur Anwendung.

Artikel 6 (§. 16 a. a. D.)

Bei der Hinterlegung von Schulderschreibungen sind der Hinterlegungsstelle Abschrift des Kontos, und falls die ganze Forderung hinterlegt wird, die auf das gelöschte Konto bezüglichen Acten mitzubehalten.

Die Beteiligten sind von dem Verzögten gleichzeitig zu benachrichtigen.

Artikel 7 (§. 18 und 19 a. a. D.)

1) Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:

- durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin mittels Baarzahlung oder wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto,
- durch eine jede königlich Preussische Regierungshauptkasse,
- durch eine jede außerhalb Berlins mit der Annahme direkter Staatssteuern betraute königlich Preussische Kasse
(ad b und c durch Baarzahlung),
- mittels Uebersendung durch die Post, jedoch nur innerhalb des Deutschen Reichs.

2) Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Aenderung des bisherigen Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termin eingegeben.

3) Die Baarzahlung durch eine öffentliche Kasse (zu Nr. 1a bis c) erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Kassen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.

4) Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Kasse

bis zum Ablauf des mit dem Fälligkeitstermine beginnenden Kalenderquartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der Staatsschulden-Tilgungskasse auf eine Restliste gesetzt, und die Zahlung kann abdam erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an die Staatsschulden-Tilgungskasse direkt gerichtet wird.

Artikel 8 (§. 20 a. a. D.)

Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsempfängers können für den nächsten Fälligkeitstermin nur berücksichtigt werden, wenn die schriftliche Meldung darüber bis zum ersten Tage des diesem Termin vorausgehenden Monats bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eingeht.

Berlin am 18. Juni 1891.

Der Finanz-Minister Miquel.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers bringen wir hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß hiernach fortan nicht nur 4prozentige und 3½prozentige, sondern auch 3prozentige Preussische Staatsschuldverschreibungen zum Zweck der Umwandlung in Buchschulden bei unserem Bureau S. W., Driemenstraße Nr. 92/94, mit den üblichen, ertnungsmäßig ausgefüllten Antragsformularen eingeleistet werden können.

Berlin am 19. Juni 1891.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

A n k e n d e

Anlage 1.

der Konten des Staatsschuldbuchs.

Konto I S. Nr. 39. Gläubiger: Schulze, Johann Gottlieb, Klempnermeister zu Grabow a. D. Eingetragen am 1. November 1884. W. R. Verzogen nach Stettin. Eingetragen am 3. April 1885. W. R.

Aenderungen
in der
Person des Gläubigers.

	1.	2.					
		A b s c h r e i b u n g e n .					
		a.			b.		
Betrag der Forderung.		Uebertragen auf das Konto.			Umgewandelt in procentige konsolidirte Staatsschuldverschreibungen.		
		Arbeits- ung.	Nummer.	M.	Lit.	Nummer.	Betrag. M.
30000	1. Dreißigtausend Mark nebst Zinsen seit 1. Juli 1884, eingetragen am 1. November 1884. W. R.	I A	1220	10000	C	151601,15	15000
9000	2. Neuntausend Mark nebst Zinsen seit 1. Juli 1889, von Konto II Nr. 26 übertragen am 6. November 1889. W. R.			Zehntausend Mark nebst Zinsen seit 1sten Januar 1890; abgeschrieben am 20. Januar 1890. W. R.		Zusammen über Fünftehtausend Mark nebst Zinsen seit 1. Juli 1893; abgeschrieben am 15. Oktober 1893. W. R.	
39000							
10000							
29000							
15000							
14000							

3.	4.	hdb- jährlich mit M
Beschränkungen des Gläubigers.	Die Zinsen zu empfangen ist berechtigt	
1. Den Nießbrauch von 30000 Mark hat bis Ende 1885 der minderjährige Heinrich Röllerteich, Sohn des Bankiers Karl Röllerteich in Danzig. Eingetragen am 1. November 1884. M. N.	1. von 30000 M. der Bankier Karl Röllerteich in Danzig (Januar—Juli, Post) nur bis Ende 1885. Eingetragen am 1. November 1884. M. N.	600
2. Der Gläubiger ist entmündigt. Eingetragen am 6. Dezember 1885. M. N. Zu 1 gelöst am 2. Januar 1886. M. N. Zu 2 gelöst am 2. Januar 1889. M. N.	2. von 30000 M. seit 1. Januar 1886 der Rentner Wilhelm Wunderlich in Stettin (Januar bis Juli, Post) Eingetragen am 6. Dezember 1885. M. N.	600
3. Fünftausend Mark nebst Zinsen seit 1. Januar 1890 sind dem Rittergutsbesitzer Karl August von Liebreich zu Alt-Damm verpfändet. Eingetragen am 20. Januar 1890. M. N.	3. von 30000 seit 1. Januar 1889 der Gläubiger (Januar—Juli, Post) Eingetragen am 2. Januar 1889. M. N.	600
	4. von 39000 M. seit 1. Juli 1889 der Gläubiger (Januar—Juli, Post) Eingetragen am 6. November 1889. M. N.	780
	5a. von 24000 Mark seit 1. Januar 1890 der Gläubiger (Januar—Juli, Post)	480
	b. vom 5000 M. seit 1. Januar 1890 der Spalte 3 Nr. 3 eingetragene von Liebreich (Januar bis Juli, Regierungs-Hauptkasse in Stettin) 5 a u. b., eingetragen am 20. Januar 1890. M. N.	100
	6. von 9000 M. seit 1. Juli 1893 der Gläubiger (Januar—Juli, Post) Eingetragen am 15. Oktober 1893. M. N.	180

N u t z e r

Anlage II.

zu einem Antrag auf erste Eintragung in das Staatsschuldbuch.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten den 18
aufgeführten Stadt Schuldverschreibungen der preussischen konsolidirten prozentigen
Staatsanleihe über zusammen M., (schreibe in Worten)

18 Mark, nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen über die seit 1.
18 laufenden Zinsen und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrag:
1) die gebachten M. auf den Namen:*)
in das Staatsschuldbuch einzutragen;
2) die fälligen Zinsen durch die Post (durch die königliche Kasse in)
an*) wohnhaft in Straße Nr.
zahlen zu lassen.

*) Hier sind Vor- und Familiennamen, bei Frauen zugleich der Geburtsname, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung so vollständig und so deutlich anzugeben, daß spätere Verwechslungen und Irrthümer ibenlich vermieden werden.

**) Der Schluß dieser und die folgende Seite sind zu benutzen für die etwaigen Beschränkungen des Gläubigers in Bezug auf das Kapital oder die Hindernisse, welche eingetragen werden sollen (wie z. B. Verpfändungen, Nießbrauchbestimmungen u. a.)

Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, einer Handelsfirma, einer eingetragenen Genossenschaft, einer eingetragenen Hülfskassa erfolgen, so ist die rechtliche Existenz des Gläubigers durch eine vorchriftsmäßige öffentliche Urkunde nachzuweisen.

Wenn eine Vermögensmasse ohne juristische Persönlichkeit als Gläubiger eingetragen ist, so muß der Fall, in welchem eine Forderung die Verwaltung der Masse über oder beauftragt, streng getrennt werden von demjenigen, in welchem Privatpersonen die Verfügung über die Masse zusteht. In erstem Fall ist die Forderung genau anzugeben, auch auf Verlangen der Hauptver-

Verzeichniß

der mit Antrag des vom 18 . . .

eingelieferten Schuldverschreibungen der preussischen konsolidirten procentigen Staatsanleihe.

NB. Zu ordnen nach den verschiedenen Zinssterminen (Januar—Juli, April—Oktober) und innerhalb dieser beiden Arten nach den Titeln, für jede Titelerie aber nach der Nummerfolge.

Spalte 1.

Spalte 2

Lau- fende Nr.	Litr.	Nummern.	Spalte 1.		Lau- fende Nr.	Litr.	Spalte 2	
			Betrag des einzelnen Stücks.	Betrag für jeden Werth- abschnitt.			Betrag des einzelnen Stücks.	Betrag für jeden Werth- abschnitt.
1.	A.	2473	5000	10000	(Soweit die Spalte 1 nicht ausreicht, sind die Spalten 2 und folgenden zu benutzen.)			
2.	"	2474	5000					
3.	B.	4673	2000					
4.	"	10380	2000					
5.	"	11760	2000	6000				
6.	C.	70536	1000	1000				
7.	D.	19216	500	1000				
8.	"	20355	500					
9.	E.	18309	300	900				
10.	"	20576	300					
11.	"	30682	300					
12.	F.	7809	200	600				
13.	"	90643	200					
14.	"	110948	200					
Betrag				19500	Betrag Ueberschlag der Spalte 1.		19500	
					Gesammbetrag der Spalten 1 u. 2		19500	

NB. Bei jeder Schuldverschreibung müssen die dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen liegen. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

387. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8ten d. M. dem Verwaltungsrath des ersten Deutschen Reichswaffenbaues zu Jahr die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung zu veranstaltenden öffentlichen Auspielung beweglicher Gegenstände auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Hannover, Hesse-Nassau und in der Rheinprovinz, Loese zu verreiben.

Die unterstellten Polizeibehörden werden angewiesen, den Vertrieb dieser Loese im diesseitigen Bezirk nicht waltung die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit durch geeignete Urkunden nachzuweisen. In letzterem Fall sind die gerichtlichen oder notariellen Urkunden, durch welche die Privatbesitzer sich als zur Verfügung über die Loese befugt anzuweisen, dem Antrage Beizufügen.

Am Schluß ist der obige Antrag vom Antragsteller zu unterschreiben

zu beanstanden. Cassel am 29. Juni 1891.

Der Regierung. Präsident. J. B.: v. Pawel.

388. Die Ferien des Bezirks-Ausschusses hier selbst beginnen am 21sten d. M. und endigen am 31sten l. M.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Cassel am 1. Juli 1891.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses: Viehmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

389. Verlosungsplan zu der dem Kreisloos vom roten

Kreuz für den Landkreis Wiesbaden genehmigten Auspielung von Kunstgewerblichen Gegenständen etc.

1) Das Abgabegbiet für die Loose ist die Provinz Hessen-Nassau.

2) Es sollen 30 000 Loose das Stück zu 1 Mark ausgegeben werden.

3) Die Verlosungsgegenstände bestehen in kunstgewerblichen Verthegegenständen, namentlich auch Silber- und Goldwaaren, landwirtschaftlichen kleineren Maschinen und Instrumenten zum Werthe von 15 000 Mark, welcher wie folgt zur Verlosung kommen soll:

1 Gewinne im Werthe von	5000 Mk.
1	1000 "
2 Gewinne im Werthe von à 500 Mk.	1000 "
5	1000 "
5 " " " " à 200 Mk.	1000 "
10 " " " " à 100 Mk.	1000 "
<hr/>	
19 Gewinne im Werthe von	9000 Mk.
20 Gewinne im Werthe von à 50 Mk.	1000 "
100 " " " " à 20 Mk.	2000 "
300 " " " " à 10 Mk.	3000 "
<hr/>	

ß. 439 Gewinne im Werthe von 15000 Mk.

Bei einem etwaigen Nichtverkauf sämtlicher Loose können die Gewinne verhältnismäßig herabgesetzt werden.

4) Die mutmaßlichen Kosten der Verlosung betragen:

a. für den Druck der Loose ungefähr . . .	450 Mk.
b. Gebühren für den gesetzlichen Stempel	1500 "
c. Vertrieb der Loose und Verlosungslotterien	600 "
d. Inzerate, Anzeigen, Verlosungsergebnisse	450 "
e. Abzug 10 % für zu gewährenden Werbepremien	3000 "
	<hr/>
	Summa . 6000 Mk.

5) Die Verlosung findet am 15. October 1891 zu Biebrich a. Rh. statt. Das Verlosungsergebnis wird

a. in den Regierungs- Amtsblättern zu Wiesbaden und Cassel,
b. im Kreisblatt,
c. in der Wiesbadener Zeitung,
d. in dem Rheinischen Kurier und
e. in der Hessischen Morgenzeitung veröffentlicht.

Alle nicht 4 Wochen nach der Verlosung und Bekanntmachung abgeholtten Gewinne verfallen der Vereinskasse. Wiesbaden am 19 Juni 1891.

Der Vorstand des Kreisvereins zum Rosen Kreuz für den Landkreis Wiesbaden.

Graf R a t u s c h l a, Vorsitzender.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

390. In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigenenwesen in dem Bezirksoberbaur des Regierungsbezirks Cassel im Jahre 1890 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Für das Landarmenwesen.

a. Einnahme.

1) Bestand aus dem Vorjahre	— Mk. — Pf.
2) Zuschüsse aus der ständischen Schatzkasse, darunter die Rente aus der königlich Preussischen Staatskasse für Zwecke der Armenpflege mit 2850 Mk.	120160 " 57 "
3) Sonstige Einnahmen	— " — "
	<hr/>
Summa der Einnahme	120160 Mk. 57 Pf.

b. Ausgabe.

1) Ueberzahlung aus den Vorjahren	— Mk. — Pf.
2) Corrections- und Landarmenanstalt Dreitenaau, Zuschuß	32481 " 34 "
3) Zahlungen an Armen-Verbände und zwar:	
a. Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungswohnsitz ausschließlich der Verpflegung von 166 landarmen Personen in den ständischen Anstalten mit zusammen 11563 Mk. 58 Pf.	42095 Mk. 44 Pf.
b. Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände des Regierungsbezirks	938 " 75 " 43034 " 19 "
4) Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869	32104 " 73 "
5) Desgleichen wie vor nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875	2849 " 11 "
6) Von der Cabinetkasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege	9295 " 75 "
7) Beitrag für den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit	40 " — "
8) Sonstige Ausgaben	355 " 45 "
	<hr/>
Summa der Ausgabe	120160 Mk. 57 Pf.
Die Einnahme beträgt	120160 " 57 "
Vergleicht sich	— Mk. — Pf.

II. Für das Corrigendenwesen.
(Corrections- und Landarmenanstalt Breitenau.)

a. Einnahme.

1) Bestand aus dem Jahre 1889		—	Rtl. —	Fl.
2) Vaeres Aufkommen vom Grundeigenthum		5413	"	79 "
3) Arbeitsverdienst der Corrigenden		10123	"	32 "
4) Zuschüsse aus der ständischen Schatzkammer bezw. Landarmenkasse		32481	"	34 "
5) Verpflegungskosten				
a. für Rechnung der verpflicheten Armenverbände in dem Landarmenhanse untergebrachter Individuen		678	"	46 "
b. der aus den Hohenjollern'schen Länden, sowie aus dem Fürstenthum Waldeck-Pyrmont eingelieferten Corrigenden		5396	"	80 "
6) Hinterlassenes Vermögen verstorbenen Corrigenden		167	"	11 "
7) Sonstige Einnahme aus der Viehwirtschaft n. s. w.		7726	"	88 "
	Summa der Einnahme	61987	Rtl.	70 Fl.

b. Ausgabe.

1) Ueberzahlung aus dem Jahre 1889		—	Rtl. —	Fl.
2) Persönliche Ausgaben: Befolgungen, Vergütungen, Miethschädigungen der Anstaltsbeamten und des Aufsichts-Personals		30303	"	91 "
3) Sachliche Ausgaben: a. Büreaukosten, als: Schreibmaterialien, Druck-, Porto- und sonstige Kosten		644	"	39 "
b. Zur Unterhaltung des Haushaltes, als: Speisungs-, Zur-, Beleuchtungs-, Reinigungs- und Beleuchtungskosten, sowie Kosten des Inventars, der Oekonomie-wirtschaft n. s. w.		25287	"	95 "
4) Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke und deren Grenzen, sowie an Steuern und Abgaben von diesen		5101	"	79 "
5) Sonstige Ausgaben: Kultus- und Begräbniskosten, für Gebet- und Erbauungsbücher		649	"	66 "
	Summa der Ausgabe	61987	Rtl.	70 Fl.
	Summa der Einnahme	61987	"	70 "
	Vergleicht sich	—	Rtl. —	Fl.

Aus den Resultaten der Verwaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt wird folgendes hervorgehoben:

	Corrigenden		Häuslinge		Zu- sammen.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
Am 31. December 1889 befanden sich in der Anstalt	171	38	14	7	230
Während des Jahres 1890 wurden eingeliefert	124	20	11	2	157
zusammen	295	58	25	9	387
Der Abgang betrug					
durch Entlassung	136	29	3	3	171
durch Tod	26	—	5	—	31
zusammen	162	29	8	3	202
Witkin bleiben am Jahreschlusse 1890 im Bestande	133	29	17	6	185
somit gegen den Bestand Ende 1889 von	171	38	14	7	230
eine Zunahme von	—	—	3	—	—
bzw. eine Abnahme von	38	9	—	1	45
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	152,39	32,16	14,73	6,42	205,70
mit Verpflegungsgelagen	56621	11740	5377	2341	75079
Die letzteren zerfallen in					
a. Tage mit voller Beschäftigung	42866½	9331½	4014½	1441½	57654
b. Tage ohne Beschäftigung einschließlich der Krankentage	12754½	2408½	1362½	899½	17425

Die Unterhaltungskosten betragen und zwar:

- 1) Generalkosten (Verwaltungs- und Bureaukosten) überhaupt und pro Tag und Kopf 48,88 Pf.
 2) Specialkosten (Speisung, Arznei, Kleidung u. f. w.) überhaupt 51,65 Pf.
 oder pro Tag und Kopf

Zusammen . 100,53 Pf.

In diesen Gesamtkosten sind 10915 Mk. 94 Pf. Werth der zur Besorgung der Corrigenenden u. verwendeten Erträge der Feld- und Gartenwirthschaft und 2575 Mk. 87 Pf. Verdienst der Anstaltsbädererei enthalten.

Von diesen Gesamtkosten sind:

- a. durch Arbeits-Verdienst aufgebracht 13,48 Pf.
 oder pro Tag und Kopf
 b. aus der Feld- und Gartenwirthschaft gewonnen 35,22 Pf.
 oder pro Tag und Kopf
 c. der Landarmenkasse zur Last gefallen 43,26 Pf.
 oder pro Tag und Kopf
 d. durch die für auswärtige Corrigenenden u. gezahlten Verpflegungskosten und die sonstigen Einnahmen gedeckt worden 8,57 Pf.
 oder pro Tag und Kopf

Zusammen . 100,53 Pf.

Von dem Arbeitsverdienst sind gutgeschrieben worden

Corrigenenden.		Füßlinge.		Zusammen.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
32927	18	3772	57	36699	75
34793	27	3986	49	38779	76
67720	45	7759	06	75479	51
9082	66	1040	66	10123	32
23720	65	2717	83	26438	48
29142	32	3339	02	32481	34
5774	73	661	64	6436	37
67720	36	7759	15	75479	51
986	86	—	—	986	86

Unter den überhaupt betheilten 295 männlichen und 58 weiblichen Corrigenenden sind einbegriffen 30 männliche Corrigenenden aus dem Hohenzollern'schen Landen und 8 männliche Corrigenenden und 1 Corrigenendin aus dem Fürstenthum Waldeck-Pyrmont, welche auf Grund von mit den betreffenden Verwaltungen dieser Bezirke abgeschlossenen Verträgen und zwar gegen Zahlung eines Verpflegungsgeldes von 80 Pf. pro Tag und Kopf, eingeliefert worden sind.

Cassel am 22. Juni 1891.

Der Landes-Director in Hessen. von Hundelshausen.

931. Die Einlösung der am 1. September v. J. fällig werdenden Zinsscheine der Landeskreditkasse wird bei derselben, sowie bei den städtischen Landesrentereien des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.

Cassel am 29. Juni 1891.

Die Direction der Landeskreditkasse. v. o. h.

Personals-Chronik.

Ernannt: der Privatdocent in der juristischen Fakultät der Universität München Dr. Hermann Rehm zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg, der Regierungsbaumeister Janert in Kirchhain unter vorläufiger Belassung in seiner gegenwärtigen Thätigkeit zum königlichen Bauinspector, Heinrich Löser in Cassel zum etatsmäßigen Deizer für das Gerichtsgebäude in Cassel.
Beauftragt: der Regierungs-Assessor Hippenstiel

bei der königlichen Regierung in Cassel mit der Stelle des Landesherrlichen Commissars bei dem israelitischen Vorsteheramt in Fulda.

Uebertragen: dem Kataster-Kontrolleur, Steuerinspector Meiners in Minkeln nebenamtlich die Verwaltung des Domainenramtes daselbst,

dem Stabschreiber Schneider in Frankenberg die Geschäfte eines zweiten Stellvertreters des Stabsamtes I daselbst.

Versetzt: der Telegraphen-Assistent Peters von Frankfurt (Main) nach Cassel.

Verliehen: dem Gerichtsschreiber, Secretair Perquet in Hünfeld der Charakter als Kanzleirath.

Pensionirt: der Gerichtsdienner Siebert in Bederhagen,

Gestorben: der Gerichtsvollzieher Hauschild in Neustadt.

➤ Hierzu als Beilage der *Deffentliche Anzeiger* Nr. 54.

(Inspektionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckschleife 20 Reichspfennig. — Belegblätter für 4 und 4 Bogen 5 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerlei.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummern 16 und 17 der Gesetzsammlung, welche vom 27. Juni 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangten, enthalten unter

Nr. 9459 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatsbahnbudgets für das Jahr vom 1sten April 1891/92. Vom 24. Juni 1891; unter

Nr. 9460 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Anstellung von Regierungs- und Gewerbe-Räthen und die Organisation der Gewerbe-Inspection. Vom 27sten April 1891; und unter

Nr. 9461 das Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnetzes. Vom 20. Juni 1891.

Die Nummer 18 der Gesetzsammlung, welche vom 2. Juli 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9462 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend den Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 20. Juni d. J. (Gesetz-Samm. S. 167) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien. Vom 24. Juni 1891.

Allerhöchste Verordnungen etc.

392. Auf Ihren Bericht vom 23. Juni d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 20. Juni d. J., betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnetzes, im §. 1 unter Nr. 1 litt. a vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im §. 1 unter Nr. III 11 vorgesehenen Bahnverbindung die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes: A. der Bahnen 1) von Jorson mit fälicher Umgebung des Kulußes nach Schönsee der königlichen Eisenbahn-Direction zu Bromberg, 2) von Wissa i/P. nach Wellstein, 3) von Meseritz nach Landsberg a/W. oder einem in der Nähe gelegenen Punkte der Bahnlinie Rastriin-Kreuz, 4) von Sorau nach Christinastadt, 5) von Rauban nach Marklissa der königlichen Eisenbahn-Direction zu Berlin, 6) von Waldrede nach Sellau der königlichen Eisenbahn-Direction zu Hannover, 7) von Cassel oder einem in der Nähe gelegenen Punkte der Linie Cassel-Warburg nach Volkmarlen der königlichen Eisenbahn-Direction zu Giberfeld; B. der Bahnverbindung zwischen den Stationen Behrwinkel und Sonnborn (Rh.) ebenfalls der königlichen Eisenbahn-Direction zu Giberfeld übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschrankung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach

den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach der gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1) für die unter A. Nr. 1 bis 7 bezeichneten Eisenbahnen, sowie 2) auch für die im §. 1 unter Nr. II 1 bis 8 und 12 bis 19 und unter Nr. III 1, 3, 5, 11, 13 bis 15 des eben erwähnten Gesetzes vom 20. Juni d. J. vorgesehenen Bauausführungen, für welche das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlässen Platz greift. Dieser Erlaß ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais am 24. Juni 1891.

Wilhelm, R.

Tzielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.
393. Zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni d. J.,

betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 20. Juni d. J. (Gesetz-Samm. S. 167) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien,

ist bestimmt worden, daß der Bau und demnächst auch der Betrieb der Bahnverbindung Behrwinkel-Sonnborn (Rh.) von dem der königlichen Eisenbahn-Direction zu Giberfeld unterstellten königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Tüßelfeld innerhalb der den königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24ten November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staats-Eisenbahnenverwaltung zugewiesenen Zuständigkeit, der Bau der in dem Gesetze vom 20. Juni d. J. im §. 1 unter Nr. Ia vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien dagegen von den in dem Allerhöchsten Erlasse vom 24. Juni d. J. bezeichneten königlichen Eisenbahn-Directionen unmittelbar geleitet wird.

Berlin am 26. Juni 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Tzielen.
Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

394. Nachtheil bringe ich ein Verzeichniß der gemäß §. 51 Abthg. 2 des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97) innerhalb des Regierungsbezirks Cassel zu Vertrauensmännern der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hohen Kalkau ernennten Personen und ihrer Erbtugnummern zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 6. Juli 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. W. v. Pawel.

Nbr. Nr.	Bezirk	für die Arbeitgeber als:			
		Vertrauensmann:		Ersatzmann:	
		Name	Wohnort	Name	Wohnort
	Armenpflegebezirk			I. Stadtkreis	
1	I. und III.	Speck, Theodor, Kaufmann	Cassel	Dieterich, Hartmann, Fleischermeister	Cassel
2	II.	Scholing, W., Kaufmann	"	Truß, A., Blechschmiede- meister	"
3	IV.	Tad, jun., Uhrmacher	"	Derwig, H., Drechslermeister	"
4	V.	Wittich, F., Bäckermeister	"	Engelbrecht, F. J., Schlosser- meister	"
5	VI.	Stiebing, H. F., Gastwirth	"	Bollmann, Theodor, Schreinermeister	"
6	VII.	Reichardt, E., Dachbedek- meister	"	Müller, Wilhelm, Land- wirth	Philippinenhof
7	VIII.	Leijt, H., Buchbindermeister	"	Kropf, H., Schlossermeister	Cassel
8	IX.	Simmen, F. E., Bäcker- meister	"	Lomp, Heinrich, Schlosser- meister	"
9	X.	Ride, A., Fabrikant	"	Stange, E., Zimmermeister	"
10	XI.	Müller, Ludwig, Gärtner	"	Kochendörffer, H., Schreiner- meister	"
11	XII.	Müller, Th., Schreiner- meister	"	Engelhardt, E., Tuchbereiter	"
12	XIII.	Dietrich, jun., Zimmer- meister	"	Eckel, Konrad, Schmiede- meister	"
				II. Landkreis	
1	Cassel	Bartels, Maurermeister	Wahlshelden	Köhler, Betriebs-Director	Wahlshausen
2	Oberlaufungen	Gundlach, Schreinermeister	Helsa	Ziegler, Fabrik-Director	Niederlaufungen
				III. Kreis	
1	Eichwege, Nieder- hone, Nieder- u. Oberdünzgebach	Brandau, Georg, Schreiner- meister	Eichwege	Saame, Friedrich, Weiß- bindermeister	Eichwege
2	Frieda, Fürsten- stein, Gredendorf, Higelrode, Ze- städt, Mogenrode, Neuenrode und Schwebda	Krause, Bürgermeister	Neuenrode	Eichmann, Bürgermeister	Frieda
3	Wannfried, Alten- burchla, Aue, Heldra, Rambach, Wöllershausen u. Weißborn	Israel, Fabrikant	Wannfried	Zumben, Buchhalter	Wannfried

bestellten Vertrauensmänner und Erfahrmänner.

sind:

für die Verzeichneten als:

Vertrauensmann:		Erfahrmann:	
Name	Wohnort	Name	Wohnort

Cassel.

*)		Vornmann, R., Bäcker	Cassel
Rödding, H., Buchbinder	Cassel	Bartel, Gustav Heinrich, Graveur	"
Thommen, R., Schlosser Freyer, Fr., Stellmacher	"	*) Schröder, W., Schreiner	"
Hast, H., Schriftsetzer	"	Landau, H. R., Buchbinder	"
Breithaupt, Ernst, Christian, Schlosser	"	Hausig, G., Werkmeister	"
Heinz, H., Schreiner	"	Schmale, W., Schmied	"
Mentel, Carl Johann, Schriftsetzer	"	Schroth, G. F. F., Bierbrauer	"
Gerhardt, J., Werkmeister	"	Immendorf, G. W., Schriftsetzer	"
Reh, Heinrich, Lederzurichter	"	Schmoll, R., Schreiner	"
Rommeis, W., Ladierer	"	Kolbe, B., Werkmeister	"
**)		Schröder, J., Bierbrauer	"

*) Drahtarbeiter E. Kühnlein ist verstorben

**) Werkführer Friedrich Moriz Ernst ist von Cassel verzogen

Ueber ev. anderweite Bestellung von Vertrauensmännern wird i. Z. Mittheilung gemacht werden.

*) Rohrleger Heinrich Hartlieb hat die Wahl abgelehnt. Ueber anderweite Bestellung wird i. Z. Mittheilung gemacht werden.

Cassel.

Ziebert, Johannes, Arbeiter	Bahlershausen	Bleitner, Werkmeister	Bahlershausen
Wille, Heinrich, Arbeiter	Obertaufungen	Groß, Julius, Fabrikarbeiter	Obertaufungen

Eschwege.

Valsch, August, Lohgerber	Eschwege	Nathias, L., Tuchmacher	Eschwege
Martin, Jacob, Schuhmacher	Griebendorf	Heuderoth, G., Maurer	Frieda
Lieberknecht, Heinrich, Privatsecretair	Wannfried	Römhild, E., Fabrikchlosser	Wannfried

Ghc. Nr.	Bezirk	für die Arbeitgeber als:			
		Vertrauensmann:		Ersatzmann:	
		Name	Wohnort	Name	Wohnort
		Zerner: III. Kreis			
4	Bernsdorf, Etmannshausen, Langenhain, Aidamishausen, Oberhone, Reichenjachsen, Bogelsburg und Wipperode	Hütteroth, Bürgermeister	Oberhone	Schreiber, Bürgermeister	Etmannshausen
5	Datterode, Graudenborn, Lantenbach, Lüderbach, Netra, Nenda, Nittmannshausen und Köhrda	Kexerodt, Ortsbeiziger	Köhrda	Liebisch, Schornsteinfegermeister	Netra
6	Altenfeld, Archfeld, Freizbad, Verlitgrube, Franenborn, Herleshausen, Hohenhaus, Holzhausen, Kesselröden, Wiltershausen und Wommen	Landefeld, Jr., Ortsbeiziger	Freizbad	Baum, Bürgermeister	Herleshausen
7	Wischhausen, Datterpeife, Hohen eiche, Kirchshofbad, Mitterode, Etmannshausen, Urletlich, Wellingeroode und Wichmannshausen	Mohr, Bürgermeister	Hoheneiche	Kaabe, Ortsvorsteher	Wichmannshausen
8	Waldfappel, Burg hofen, Etmannsee, Friemen, Gehau, Kegerode, Wädelsdorf, Reichtebach, Echemen, Stadt- u. Thurnhosbad	Meister, Bürgermeister	Waldfappel	Schnabel, Vogherber	Waldfappel
9	Abterode, Almerode, Gerneroode, Münchhof, Nobe bach, Schwalbenthal, Voderode u. Weidenhausen	Zunghaus, Bürgermeister	Abterode	Sommermann, Schmied	Weidenhausen

sind:

für die Versicherten als:

Vertrauensmann:

Erstmann:

Name

Wohnort

Name

Wohnort

Eichwege.

Böttner, Johann Claus, Zimmermann	Eltmannshausen	Groß, Carl, Zimmermann	Eltmannshausen
Mahlert, Ehr., Oeconomie-Verwalter	Hetra	Betteran, Heinrich, Hofmeister	Lüderbad
Richner, Carl, Verwalter	Willershausen	Weidemeyer, Gutsinspector	Wommen
Reister, Peter Friedrich, Maurergehelle	Wichmannshausen	Roß, Georg, Tagelöhner	Wichhausen
Rollmann, Heinrich, Tagelöhner	Waldkappel	Rümmel, Johannes, Oberholzhauer	Schemmern
Sellmuth, Jacob, Holzhauer	Wernrode	Jung, Heinrich, Maurergehelle	Abterode

Lde. Nr.	Bezirk	für die Arbeitgeber als:			
		Vertrauensmann:		Ersatzmann:	
		Name	Wohnort	Name	Wohnort
				Ferner: III. Kreis	
10	Albungen, Frankenhain, Frankenhäuser, Scharhof, Hagerode, Wellingeroode mit Schmelzhütte u. Wolfgerode	Zimmermann, Bürgermeister	Frankenhain	Nolte, Bürgermeister	Albungen
				IV. Kreis	
1	Frankenberg	Finger, Wilhelm, Kaufmann	Frankenberg	Erost, A. D., Kaufmann	Frankenberg
2	Roseuthal	Studert, Julius, Kaufmann	Roseuthal	Klingelhöfer, Wilhelm, Kaufmann	Roseuthal
3	Böhl	Ueberhorst, Carl, Gutsbesitzer	Dorfitter	Ueberhorst, G., Gutspächter	Böhl
				V. Kreis	
1	Gudensberg	Braun, Heinrich, Vogherber	Gudensberg	Banze, Johann Adam, Maurermeister	Besse
2	Frislar	Hocke, Georg Heinrich, Landwirth	Jennern	Ort, Georg, Kaufmann	Frislar
3	Zesberg	Damm, Burghard, Landmann	Zesberg	Reins, Wilhelm, Oberförster	Besigerode
				VI. Kreis	
1	Fulda	Wahler, Hermann Joseph, Fabrikant	Fulda	Müller, Richard, Fabrikant	Fulda
2	Großentlüber	Funk, Domainenpächter	Blankenau	Ruhl, Bürgermeister	Großentlüber
3	Neuhof	Schultheiß, B., Gutsbesitzer	Opperz	Burkard, Bürgermeister	Opperz
				VII. Kreis	
1	Gelnhausen	Mähler, Johann Friedrich, Fabrikant	Gelnhausen	Schneider, Friedrich, Gemeinderath	Niebergrünban
2	Meerholz	Hartmann, Ernst, Landwirth	Sailer	Bilz, Adolf, Cigarrenfabrikant	Bernbach
3	Bieber	Lindenberger, Johannes, Gastwirth	Kempfenbrunn	Grob, Eduard, Beigeordneter	Bieber
4	Orb	Eckert, Anton, Zimmermeister	Orb	Walz, Vorsteher	Burgjoh
5	Wächtersbach	Schneeweis, Andr., Baumeister	auf dem Hammer bei Neuen Schmidten	Stein, Carl, Schlossermeister	Wächtersbach
6	Birstein	Matthes, Bürgermeister	Unterreichenbach	Koch, Johann Heinrich, Schreinermeister	Birstein
				VIII. Kreis	
1	Hilders	Cornelius, Johann, Posthalter	Tann	Reerl, Ludwig, Kaufmann	Hilders
2	Weyhers	Gutmann, August, Gast- und Landwirth	Geräfeld	Müller, Alexander, Bierbrauereibesitzer	Roppenhausen

find:

für die Versicherten als:

Vertrauensmann:		Erfahmann:	
Name	Wohnort	Name	Wohnort
Eichwege.			
Züllgrabe, Christ, Zimmergeelle	Frankeöhausen	Hofmeister, Ferdinand, Ziegelbrecher	Frankenhain
Frankenbergr.			
Müller, Peter, Maurer u. Holzhauer Krauslopf, Hermann, Wagner	Höbdenau Kofenthal	Veil, Michael, Tagelöhner Brauer, Conrad, Oberholzhauer	Vottendorf Dodenhausen
Dube, Maschinenführer	Thalitter	Wiesemann, Carl, Ziegelbrenner	Thalitter
Frißlar.			
Romberg, Franz Eduard, Straßen- arbeiter	Diffen	Paar, Johann, Postillon	aus Bertels bei Röll in Gudensberg
Schmidt, Gregor, Büreaugehülfe	Frißlar	Gluthe, Martin, Wirthwärter	Frißlar
Stenner, Heinrich, Vorarbeiter	aus Densberg auf Domaine Zeesberg	Ide, Johann, Straßenarbeiter	Zeesberg
Fulda.			
Ruhn, Anton, Tagelöhner	Neuenberg	Scholl, Heinrich, Glaser	Fulda
Weißmüller, W., Hüttner und Holz- hauer	Unterbimbach	Friebel, Mathias, Hüttner und Holz- hauer	Kleinlüder
Diegelmann, Damian, Hüttner und Tagelöhner	Cpperz	Bischof, Placidus, Holzhauer und Maurer	Sandwurz
Welnhausen.			
Schneider, Konrad, Bauer und Anecht	Weislit	Drey, Heinrich, Schreinergeelle	Welnhausen
Weidemann, Kalkverlauseher	Hailer	Zemmel, Gräfl. Waldschütz	Neuenhalsau
Samer, Peter, Arbeiter	Höhrig	Herget, Adam, Ackermann	Höröbach
Pfeiffer, August, Begearbeiter	Orb	Eichhausen, Heinrich, Tagelöhner	Wirthheim
Ehredmann, Joh., Fabrikarbeiter	Schlierbach	Mos, Wilhelm, Holzhauer	Wittgenborn
Vonderlehr, Gerhard, Maschinenführer	Birstein	Denning, Förster	Vieuroth
Wersfeld.			
Baier, August, Werkführer	Rommerstein	Reich, Forstauffeher	Kleinaffen
Schleicher, Joh. Georg, Tagelöhner	Schachen	Rädling, Maurer	Schmalnau

Lfd. Nr.	Bezirk	für die Arbeitgeber als:			
		Vertrauensmann:		Ersatzmann:	
		Name	Wohnort	Name	Wohnort

IX. Stadtkreis

1	Neustadt-Ost	Vijinger, Conrad, Bijouteriefabrikant	Hanau	Wirth, Georg, Banunternehmer	Hanau
2	Neustadt-West	Brader, Heintz, Maschinenfabrikant	"	Müller, Jean, Schreinermeister	"
3	Altstadt	Rang, Wilhelm, Galatunfabrikant	"	Kaiser, Wilhelm, Bierbrauereibesitzer	"

X. Landkreis

1	Hanau	*)		Wichmann, Christ, Pachter	Bruchköbel
2	Bergan	Dr. Hoffmann, Reinhardt, Fabrik-Director	Rainkur	Wittmer, Rudolf, Gutspächter	Dottenfelderhof
3	Langenselbold	Ruth, Wilhelm II., Maler	Langendiebach	Claus, Wilhelm II., Land- und Gastwirth	Kavolzhausen
4	Windecken	Gebhardt, Carl, Maurermeister	Windecken	Perch, Wilhelm, Deconom	Marxföbel

*) Landwirth und Banunternehmer Carl Wild zu Kesselstadt hat neuerdings die Wahl mit Grund abgelehnt. Von der Bestellung einer anderen Person wird f. Z. Mittheilung gemacht werden.

XI. Kreis

1	Hersfeld	Duden, August, Tuchfabrikant	Hersfeld	Sezauer, Maschinenfabrikant	Hersfeld
2	Niederaula	Eichmann, Heinrich, Gastwirth	Niederaula	Pilgrim, August, Landwirth	Niederaula
3	Friedewald	Grau, Leonhard, Landwirth	Feringen	Haase, Gutbesitzer	Gethemane
4	Schrenkengsfeld	Rüger, Heinrich Burghard, Ackermann	Unterweissenborn	Otto, Gutspächter	Oberlengsfeld

XII. Kreis

1	Hofgeismar	Nieter, Gutbesitzer	Hofgeismar	Neuge, Friedrich Wilhelm, Gutbesitzer	Niedermeiser
2	Carlschafen	Schnemann, Carl, jun., Fabrikant	Carlschafen	Knochenhauer, Albert, jun.	Trennburg
3	Gredenstein	Hilgenberg, Gutspächter	Gredenstein	Hasselbach, Rittergutsbesitzer	Mühlshof
4	Wederhagen	Studen, Bürgermeister	Wedelsheim	Peter, Ferdinand, Kaufmann	Wederhagen

XIII. Kreis

1	Homburg	Durst, Gottfried, Dachdeckermeister	Homburg	Scharf, Hermann, Mühlenbesitzer	Homburg
2	Borken	Böller, Wilhelm, Maurermeister	Borken	Lauterbach, Justus, Landwirth	Singlis

Berlin, den 1. Juli 1891.

Verzeichniß

der in der **13ten** Verloofung gegangenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juli 1891 zur baaren Einlösung am **1. November 1891**

geklündigten

Norwärgifchen Schuldverschreibungen.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abgebung der Zinsscheine Nr. XIV.

Die festgebrauchte Zahl, welche die Zinsenbezeichnung, begleitet sich auch auf diejenigen Zinsen, welche sich zu der folgenden festgebrauchten Zahl die Quaberte, Scherz und Güter angeben.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 2051 bis 60. 91 bis 100. 125 bis 130. 140. 142.
146. 164. 3634. 664. 666. 694. 716. 738 bis
740. 752. 754.

Summe 40 Etüd über 40 000 Rthlr. = 120 000 Mark.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 2. 26. 33. 34. 40. 108. 115. 120. 127. 138. 142.
145. 146. 151. 152. 193. 200. 201. 206. 228. 235.
242. 243. 247. 249. 251. 253. 256. 257. 260. 270.
275. 277. 285. 286. 390. 402. 403. 412. 413. 434.
441. 446. 455. 460. 487. 495. 616. 617.

Summe 49 Etüd über 19 600 Rthlr. = 58 800 Mark.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 583 bis 586. 589. 591. 594. 601 bis 603.

Summe 10 Etüd über 3 000 Rthlr. = 9 000 Mark.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 236. 252.

Summe 2 Etüd über 200 Rthlr. = 600 Mark.

Zieberefolung.

Lit. **A.** 40 Etüd zu 1000 Rthlr. über 40 000 Rthlr.
C. 49 „ 400 „ 19 600 „
D. 10 „ 300 „ 3 000 „
F. 2 „ 100 „ 200 „

Summe 101 Etüd über 62 800 Rthlr.
= 188 400 Mark.

Beregnet mit

Verzeichniß

der aus früheren Verloofungen noch rückständigen Summarthellen Schuldverpflichtungen.

8. Verloofung.

Geldbetrag zum 1. Mai 1890.

Kredulden mit Summieren Reihe XIII Nr. 4 bis 8 und Einverloofungen
per Tilgung der Reihe XIV.

- Lit. C. zu 400 Rthlr. *Nr* 319. 1489.
- Lit. E. zu 200 Rthlr. *Nr* 812.
- Lit. F. zu 100 Rthlr. *Nr* 402. 425. 427. 435. 1489.
- Nr* 2904. 413. 468. 1489.
- Lit. G. zu 50 Rthlr. *Nr* 2922. 297. 295.

9. Verloofung.

Geldbetrag zum 1. November 1889.

Kredulden mit Summieren Reihe XIII Nr. 5 bis 8 und Einverloofungen
per Tilgung der Reihe XIV.

- Lit. D. zu 300 Rthlr. *Nr* 356. 393.
- Lit. E. zu 200 Rthlr. *Nr* 959. 969.
- Lit. F. zu 100 Rthlr. *Nr* 38. 56. 60. 1152. 314. 565.
- Nr* 619. 1152. 314. 565.
- Lit. G. zu 50 Rthlr. *Nr* 769. 777. 1453. 2393. 407.
- Nr* 675. 678.

10. Verloofung.

Geldbetrag zum 1. Mai 1890.

Kredulden mit Summieren Reihe XIII Nr. 6 bis 8 und Einverloofungen
per Tilgung der Reihe XIV.

- Lit. A. zu 1000 Rthlr. *Nr* 424.
- Lit. B. zu 500 Rthlr. *Nr* 1273.
- Lit. C. zu 400 Rthlr. *Nr* 374.

11. Verloofung.

Geldbetrag zum 1. November 1890.

Kredulden mit Summieren Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Einverloofungen
per Tilgung der Reihe XIV.

- Lit. A. zu 1000 Rthlr. *Nr* 3409.
- Lit. B. zu 500 Rthlr. *Nr* 968.
- Lit. C. zu 400 Rthlr. *Nr* 182. 191.
- Lit. E. zu 200 Rthlr. *Nr* 94. 463. 469.
- Lit. F. zu 100 Rthlr. *Nr* 91. 143. 1093. 145. 2026.
- Nr* 31. 514. 1093. 145. 2026.
- Lit. G. zu 50 Rthlr. *Nr* 1485. 197. 216. 223. 982. 997.
- Nr* 2993. 641. 993. 3019.

12. Verloofung.

Geldbetrag zum 1. Mai 1891.

Kredulden mit Summieren Reihe XIII Nr. 8 und Einverloofungen
per Tilgung der Reihe XIV.

- Lit. A. zu 1000 Rthlr. *Nr* 1208.
- Lit. B. zu 500 Rthlr. *Nr* 2255. 476. 477. 499.
- Lit. E. zu 200 Rthlr. *Nr* 1031. 213. 292.
- Lit. F. zu 100 Rthlr. *Nr* 332 bis 334. 339. 342.
- Lit. G. zu 50 Rthlr. *Nr* 338. 351 bis 356. 366. 392. 397.
- Nr* 400. 405. 407. 408. 433. 434. 443. 447. 545. 560.
- Nr* 552. 575. 578. 582. 584. 699. 596. 2289. 291.
- Nr* 314. 553. 562. 564. 587. 2289. 291.

Rönigliche Hauptverwaltung der Staatsfinanzen.

@ p 6 0 m.

find:

für die Versicherten als:

Vertrauensmann:

Erfahmann:

Name

Wohnort

Name

Wohnort

Hanau.

Tiggas, Theodor, Eisengießer	Hanau	Zuder, Heinrich, Weißbinder	Hanau
Roth, Conrad, Goldarbeiter	"	Reich, Carl, Decorationsmaler	"
Lang, Otto, Goldarbeiter	"	Oder, Bernhard, Metallarbeiter	"

Hanau.

Rechtold, Heinrich II., landwirtschaftlicher Arbeiter	Bruchlöbel	Gadhof, Simon, Goldarbeiter	Großhanheim
Peder, Peter Friedrich, Maurer	Bergen	Buth, Conrad Anton, Zimmermann	Fechenheim
Wajche, Georg, Büreaugehülfe	Langenselbold	Röhler, Philipp VIII., landwirtschaftlicher Arbeiter	Hüttengesäß
Mann, Wilhelm, Müller	Niederborfelden	Reuter, Heinrich, Wegewärter	Marlöbel

Hersfeld.

Roch, Daniel, Färbmeister	Hersfeld	Lupp, Heinrich, Tuchmacher	Hersfeld
Bidert, Valentin, Maurer	Hobach	Steinhauer, Jacob, Maurer	Hobach
Gebuhr, Friedrich, Zimmermann	Seringen	Mohr, Peter, Maurer	Seringen
Hertwig, Johannes, Arbeiter	Überleusfeld	Zippel, Johannes, Maurer und Arbeiter	Vandershausen

Hoigeismar.

Denold, Friedrich, Schornsteinfeger	Hoigeismar	Reiß, Justus, Schriftsetzer	Hoigeismar
Zman, August, Thonformer	Carlsöhain	Bezel, Verwalter	Trendelburg
Esterberg, Heinrich, Lohnarbeiter	Greibenstein	Kaufhold, W., Gärtner	Greibenstein
Kumpf, Heinrich, Oberholzhauer	Bederhagen	Berland, Küfer	Bederhagen

Homburg.

Paul, Eduard, Schreinergeißele	Homburg	Haase, Veruhard, Pflosterer	Homburg
Guthardt, Georg, Ziegelmeister	Borken	Wölter, Heinrich, Wegewärter	Borken

Sbe. Nr.	Bezirk	für die Arbeitgeber als:			
		Vertrauensmann:		Ersatzmann:	
		Name	Wohnort	Name	Wohnort
XIV. Kreis					
1	Hünfeld	Dernbach, Anton, Bauer	Hofschenebach	Kraus, Eduard, Schlossermeister	Hünfeld
2	Burghaun	Wingensfeld, Caspar Jof., Bauer	Hünhan	Hojsch, Johannes, Zimmermeister	Steinbach
3	Eiterfeld	Herr, Otto, Zimmermeister	Eiterfeld	Abel, August, Bauer	Ereischfeld
XV. Kreis					
1	Kirchhain	Bingel, Conrad, Landwirth	Kirchhain	Eitor, Wolf, Landwirth	Schweinsberg
2	Amöneburg	Heufel, G., Mittergutsbesizer	Hof Madenhausen	Schmitt, Bürgermeister a. D.	Müdigheim
3	Neustadt	Gürge, Joh. Jof., Bürgermeister a. D.	Allendorf	Heufel, Johannes, Landwirth	Hof Etgerode
4	Kanichenberg	Kerl, Gutspächter	Haybäch	Schaunberg, Conrad, Müller	Schmalteicher Mühle
XVI. Kreis					
1	Marburg	Dauber, Wilhelm, Bauunternehmer	Marburg	Konini, Conrad, Adernmann	Cappel
2	Better	Raumann, Apotheker und Landwirth	Better	Zammer, Bürgermeister und Gutsbesizer	Stershausen
3	Fronhausen	Ruth, Conrad, Bürgermeister und Landwirth	Pellhausen	Ruth, Jof., Gast- und Landwirth	Fronhausen
XVII. Kreis					
1	Melungen	Gollmann, Oberamtmann	Fahre	Rehm, August, Fabricant	Melungen
2	Felsberg	Jenge, Conrad, Gutsbesizer	Felsberg	Wiegand, S., Ziegeleibesizer	Felsberg
3	Spangenberg	Wittmer, Otto, Mühlenbesizer	Neumorschen	Strohmeier, C., Ziegeleibesizer	Spangenberg
XVIII. Kreis					
1	Minteln	Schröder, H., Kanjmann	Minteln	Hohde, Oberamtmann	Möllensbeck
2	Oldendorf	Schwebt, Christian, Schuhmacher	Oldendorf	Bredemeier, Gutsbesizer	Stau
3	Obernfirchen	Wendehafe, Director	Schauenstein	Homeier, Friedrich Christian Wilhelm, Landwirth	Antendorf
4	Rodenberg	Hentge, W., Landwirth	Rodenberg	Erbgut, Hugo, Färber	Rodenberg
XIX. Kreis					
1	Rotenburg	Reinhardt, Gutspächter	Wülfelsfeld	Holl, Schreiner	Rotenburg
2	Sontra	Repel, Heinrich Ludwig, Fabricant	Sontra	Hesse, Schreiner	Sontra
3	Nentershausen	Cornelius, Gutspächter	Solz	Heuter, Maurermeister	Obernhl
XX. Kreis					
1	Schlichtern	Thaler, Brauereibesizer	Schlichtern	Stein, D. V., Brauntwein-großhändler	Schlichtern
2	Steinau	Speymann, Kanjmann	Steinau	Deinhard, Johs., Weißgerbermeister	Steinau
3	Salmünster	Feschener, Privat-Oberförster und Landw.	Romsthal	Weißbecker, Wirth	Salmünster
4	Schwarzenfels	Boegler, Landwirth	Neubach	Güntzer, Wirth	Mottgers

find:

für die Versicherten als:

Vertrauensmann:		Erfahmann:	
Name	Wohnort	Name	Wohnort
Hünfeld.			
Hillenbrand, Franz, Maurergeselle	Hünfeld	Trott, Eduard, Maurergeselle	Mories
Kremer, Ferdinand, Steinbrecher	Rudolphshain	Mauns, Rhobanus, Maurergeselle	Clausmarbach b Purgshain
Ewald, Georg, Schafmeister	Fürsteneck	Brandau, Johannes, Maurergeselle	Erdmannrode
Kirchhain.			
Weber, Heinrich, Dienstknecht	Kirchhain	Michel, Heinrich, Knecht	Großfeulbeim
Wagner, Conrad, Knecht	Holzhausen	Biefer, Sylvester, Dienstknecht	Wardorf
Neuhner, Heinrich, Knecht	Speckswinkel	Schmitt, Johann, Zimmergeselle	Neustadt
Treichler, Paulus, Dienstknecht	Kapbach	Röder, Hermann, Knecht	Marthenhäuser Mühle
Marburg.			
Leipold, E., Werkführer	Marburg	Wagner, Carl, Tagelöhner	Gappel
Freiling, Peter, Fabrikarbeiter	Niedervetter	Scherer, Heinrich, Weißbinder	Better
Neuser, Christian, Zimmermann	Kollshausen	Syenler, Heinrich, Arbeiter	Fronhausen
Melungen.			
Becker, Georg, Tuchmacher	Melungen	Rehn, Johannes, Tuchmacher	Melungen
Reinbold, Conrad, Steinbruchmeister	Rhünda	Wagner, Heinrich, Tagelöhner	Felsberg
Marfarth, Johann Georg, Uferwärter	Neumorschen	Röthe, Conrad, Hofmeister	Altmorschen
Mitteln.			
Sittmann, Friedrich, Schlosser	Mitteln	Glein, Friedrich, Cigarrenarbeiter	Mitteln
Wißel, W., Cigarrenarbeiter	Heß. Obendorf	Helms, Jr., Gärtner	Heß. Obendorf
Wede, Polier	Kathrinshagen	Krummel, Hüttenmeister	Schauenstein
Müller, W., Maurer	Hodenberg	Wiesner, Carl, Müller	Hodenberg
Notenburg.			
Schnitzel, Ludwig, Kaufmann	Notenburg	Ebert, Adam, Bärcugehülfe	Notenburg
Schäfer, Johannes, Maschinist	Sontra	Ewald, Johannes, Straßenarbeiter	Sontra
Schardt, Ernst, Revolver	Nentershanien	Pippert, Heinrich, Aufseher	Solz
Schlüchtern.			
Orth, Maurer, Oberholzhauer	Schlüchtern	Knauf, städtischer Wegewärter	Schlüchtern
Überling, Carl, Arbeiter	Steinauer Kalk werk	Lehner, Oberholzhauer	Marjoh
Simon, Peter, Lohnarbeiter	Salmünster	Wolf, Benedikt, Vorarbeiter	Kerberödori
Weigand, Oberholzhauer	Jossa	Woli, Konrad, Tagelöhner	Altengronau 2 ^o

Sbe. Nr.	Bezirk	für die Arbeitgeber als:			
		Vertrauensmann:		Ersatzmann:	
		Name	Wohnort	Name	Wohnort
XXI. Kreis					
1	Schmalkalden	Bley Müller, Alexander, Kaufmann	Schmalkalden	Günther, Eduard, Domainenpächter	Winne
2	Strotterode	Tellit, Edmund, Kaufmann	Klein Schmalkalden	Jung, Johs. Friedr., Bürgermeister	Elmenthal
3	Steinbach-Hal- lenberg	Reumischüssel, Julius, Schlossermeister	Steinbach-Hal- lenberg	Ulrich, Carl, Fabrikant	Oberhönan
XXII. Kreis					
1	Wippenhausen	Collmann, Carl, Kaufmann	Wippenhausen	v. Berlepsch, Otto, Freiherr, Kittenmeister a. D.	Fahrenbach
2	Allendorf	Giesler, August, Rentier	Allendorf	Müller, Ernst, Salzamt- secretair	Soden
3	Großalmerode	Nischerfeld, Joh. Arnold, Prokurist	Großalmerode	Stölzel, Otto, Fabrik- Director	Großalmerode
4	Hess. Lichtenau	Kode, Emil, Kaufmann	Lichtenau	Klebe, Heinrich, Landwirth und Bürgermeister	Walburg
XXIII. Kreis					
1	Wolfmarien	Bielefeld, Heinr. Bierbrauer	Wolfmarien	Kaabe, Carl, Deconom	Arzuna
2	Wolfhagen	Klein Schmidt, Carl, Deconom	Wolfhagen	Falle, Conrad, Maurer- meister	Wolfhagen
3	Raumburg	Hagemier, Just. Heinrich, Bürgermeister	Schützenbergerhof Eberberg	Hildebrand, Moriz, Deconom	Riede, Gutsbezirk
4	Bierenberg	Seifarth, Rudolf, Deconom	Bodenhäusen	Jütte, Heinrich, Posthalter	Dörnberg
XXIV. Kreis					
1	Ziegenhain	Betram, H., Maurermeister	Ziegenhain	Schanz, Joseph, Ritter- gutspächter	Loshäusen
2	Treysa	Griefel, Conrad, Kalkbrenne- reibesitzer	Winterscheid	Damm, Adam, Bürger- meister	Weisfeld
3	Reutirchen	von Schwerzell, A., Ritter- gutsbesitzer	Willingshäusern	Wager, Conrad, Maurer	Reutirchen
4	Oberaula	Schreiber, Adam, Land- wirth	Breitenbach	Röth, Johannes, Zimmer- meister	Weißborn

395. Veränderungen in der Organisation der Berufs-
genossenschaften.

Liefbau-Berufs-Genossenschaft.

Zum Beauftragen für den Regierungsbezirk Cassel ist Herr Georg Zeidler in Geln bestell.

Neben ihm fungiren auch fernerhin die Vertrauens-
männer der Genossenschaft und deren Stellvertreter
als Beauftragte innerhalb der ihnen zugetheilten Bezirke.
Cassel am 6. Juli 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. W. v. Pawel.

396. Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König
in Ausführung des Allerhöchsten Erlasses, betreffend
die Anstellung von Regierungs- und Gewerbeberäthen
und die Organisation der Gewerbe-Inspectionen vom

27. April 1891 (G. S. S. 166), Allergrädigst ge-
ruht haben, den bisherigen königlichen Gewerbe-
Beräth zu Geln zum Regierungs- und Gewerbe-
Beräth zu ernennen, hat der Herr Minister für Handel und
Gewerbe demselben vom 1. Juli d. J. ab die Stelle
eines gewerbe-technischen Rathes bei der königlichen
Regierung in Cassel und des Ausschichtsbeamten im
Sinne des §. 139b der Gewerbeordnung für den Be-
zirk der genannten Regierung unter Anweisung seines
Wohnsitzes in Cassel verliehen. Mit dem genannten
Tage hat die amtliche Thätigkeit des Gewerbeberäth Dr.
Kind zu Wiesbaden für den Regierungsbezirk Cassel
aufgehört. Cassel am 7. Juli 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. W. v. Pawel.

find:

für die Versicherten als:

Vertrauensmann:		Erfaymann:	
Name	Wohnort	Name	Wohnort
Schmallalden.			
Anichüy, Ernst August, Schlosser	Schmallalden	Schmidt, August, Ahlenshmied	Haindorf
Beer, Friedrich, Schwerspathmüller	Anwallenburg	Hafsbach, Ernst, Diensthnecht	Protterode
Köhler, Ernst Heinrich, Oberholzhauer	Bernbach	Seifarth, Fridolin, Schreinergeiße	Steinbach-Hal- lenberg
Wigenhausen.			
Fischer, Wilhelm Joseph, rechtsan- waltlicher Büreaugehülfe	Wigenhausen	Apel, Wilhelm, Bierfahrer	Wigenhausen
Seipel, Carl, Buchbinder	Allendorf	Schäfer, Friedrich, Maschinenschlosser	Allendorf
Burhenne, Franz, Fabrikaußseher (Schlosser)	Großalmerode	Teichmann, Friedrich, Stadtschreiber	Großalmerode
Prethauer, Carl, Handlungsgehülfe	Lichtenau	Reinmold, Johannes, Schreiber	Fürstebagen
Wolfhagen.			
Lisse, Carl, Tagelöhner	Wolfmarjen	Löwenstein, Heinrich, Maurer	Niederelungen
Geiede, Heinrich, Maurer	Wolfhagen	Weithof, Johannes, Tagelöhner	Notthfelden
Hömer, Johannes, Tagelöhner	Elben	Scheidemann, Wilhelm, Gärtner	Raumburg
Ranngeher, Ludwig, Maurer	Zierenberg	Walwey, Georg, Tagelöhner	Zierenberg
Ziegenhain.			
Stuhlmann, Peter, Büreaugehülfe	Ziegenhain	Weurenter, Conrad, Schneider	Lbergreuzebach
Uppermann, Heinrich, Straßenarbeiter	Lischeld	Wiegand, Heinrich, Büreaugehülfe	Treylo
Horn, Heinrich, Diensthnecht	Niebelöndri	Dohme, Wilhelm, Steuerfassengehülfe	Ziegenhain
Diehl, Heinrich, Postillon	Uberaula	Möth, Gurth, Zimmermann	Weihenbottu

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer
Kaiserlicher und Königlischer Behörden.**

397. In dem Orte Baumbach wird am 14. Juli in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Letzgraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten. Cassel am 11. Juli 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Zielke.
398. Der zu Lichtenau, Kreis Wigenhausen, ver-
storbene Metropolitane Gaspar Rudolph hat im Jahre
1736 eine leghwillige Verfügung errichtet, nach welcher
er u. A. den Mitglieðern seiner und seiner Gdegattin,
geb. Weg, Familie den Zinsgenuß eines Legats von
6300 Mark vermacht hat. Die Aufsicht über dieses
Legat wird von der unterzeichneten Behörde geführt.

Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sind
zum Besuche der Zinsen des Legats berechtigt:

- 1) die männlichen Verwandten, welche eine Pro-
fession erlernen, in dem Jahre, in welchem sie
das 20. Lebensjahr vollenden;
- 2) die Verwandten weiblichen Geschlechtes, sobald
sie sich verheirathen, und sofern sie sich nicht
verheirathen, in dem Jahre, in welchem sie das
25. Lebensjahr vollenden;
- 3) die studirenden Verwandten während der Dauer
ihres Studiums.

Die Zinsen eines jeden Jahres werden an die in
denselben Berechtigten mit der Maßgabe vertheilt,
daß der Antheil der zu 1 und 2 bezeichneten Ver-

wandten in dem Betrage von 300 Mark seine Grenze findet und daß der nähere Grad der Verwandtschaft den entfernteren ausschließt. In demjenigen Jahre, in welchem die unter 1 und 2 bezeichneten Verwandten in den Zinsgenuß kommen, können Substrende an demselben nicht theilnehmen. Ebenso bleiben Verwandte, deren Ansprüche in das jedesmal siebente Jahr fallen, außer Berücksichtigung, da in diesem Jahr ein nicht zur Familie gehörender Studirender ein Stipendium aus Mitteln der Stiftung erhält.

Diejenigen Verwandten der Metropolitan Ludolph'schen Eheleute, deren Berechtigung im Jahre 1890 eingetreten ist, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Zinsgenuß des Legats bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung unter Nachweisung ihres Verwandtschaftsverhältnisses zu dem Stifter bezw. dessen Ehefrau bis zum 1. September d. J. daber geltend zu machen. Die Verwandten männlichen Geschlechtes, welche sich einem Studium gewidmet haben, haben selches durch amtliche Atteste, aus welchen auch die Dauer des Studiums hervorgehen muß, nachzuweisen; ebenso haben die Verwandten männlichen Geschlechtes, welche ein Handwerk erlernt haben, dies nachzuweisen. Ferner haben die Verwandten weiblichen Geschlechtes nachzuweisen, ob und event. wann sie sich verheiratet haben. Rotenburg a/d. Fulda am 3. Juli 1891.

Der königliche Landrath v. Altenbockum.

399. Am 12. September d. J. tritt hierorts die Commission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 15. August d. J. unter Beifügung des Geburtscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsetzung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten (Wörth-Strasse 24 I.) kostenfrei zu richten. Cassel am 30. Juni 1891.

Der königliche Departements- Thierarzt.

Pölzenderff.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

400. Wir bringen auf Anordnung des Herrn Landes-Directors in Hessen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Landesauschuß in seiner Sitzung vom 11ten v. M. beschloffen hat, den Verkauf von Schulverschreibungen der Landeskreditkasse auch durch Vermittelung der Landesrentereien bewirken zu lassen.

Wir haben demzufolge sämtliche Landesrentereien angewiesen, Bestellungen entgegenzunehmen und für möglichst schnelle Erledigung derselben Sorge zu tragen. Cassel am 1. Juli 1891.

Die Direction der Landeskreditkasse. L. o. g.

401. Der Zinsfuß von sämtlichen Einlagen bei der hiesigen städtischen Spar- und Verschaukasse ist durch Beschluß der städtischen Behörden vom 22. Juni 1891 vom 1. Januar 1892 ab auf $3\frac{1}{2}$ % erhöht

worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Contra am 25. Juni 1891.

Der Bürgermeister Hesse.

B a c a n g e n.

402. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Gerolds mit dem Wohnsitz in Hilbers ist erledigt und soll anerkennend besetzt werden.

Rehigal-Personen, welche die Physikat-Prüfung bestanden haben und sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf mir innerhalb 6 Wochen einreichen.

Cassel am 4. Juli 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

403. Die erste Pfarrstelle zu Wolfshagen, mit welcher herkömmlich das Metropolitanat der Classe gleichen Namens verbunden ist, ist in Folge Veretzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Gelegnete Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 3. Juli 1891.

Königliches Consistorium. J. B.: Fuchs.

404. Gelegnete Bewerber um die erledigte Pfarrstelle zu Dedbergen, Classe Rinteln, werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen an uns einzureichen.

Cassel am 6. Juli 1891.

Königliches Consistorium. J. B.: Fuchs.

405. Die 2te Lehrerstelle zu Gurzhagen ist am 1. August d. J. neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an den königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Schaff zu Breitenau einreichen.

Melsungen am 3. Juli 1891.

Der königliche Schulvorstand. v. Regelsin, Landrath.

406. Bewerber um die am 16. Juli d. J. zur Erledigung kommende, mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 750 Mk. nebst 90 Mk. für freie Feuerung und 60 Mk. Miethentschädigung verbundene zweite Schulstelle zu Pippoldsberg wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Pippoldsberg zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen. Hesseimar am 3. Juli 1891

Namens des Schulvorstandes:

Der königliche Landrath Beckhans.

407. Bei der hiesigen Polizei-Verwaltung ist die Stelle eines Polizeibieners zu vergeben, und soll baldmöglichst besetzt werden.

Mit der Stelle ist ein jährliches Gehalt von 750 Mark (incl. Uniformgeld) verbunden.

Civilversorgungsberechtigta, nicht über 45 Jahre alte Personen wollen ihre Meldungen unter Beifügung von Führungszugnissen, sowie eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes bis zum 25. Juli l. J. bei Unterzeichnetem einreichen.

Eine sechsmonatliche Probezeit wird vorbehalten.
Ord. am 6. Juli 1891.

Der Bürgermeister Siebert.

Personals-Chronik.

Ernannt: der bisherige erste reformirte Pfarrer Riedels zu Schmalkalden zum Pfarrer in Wasenberg, der bisherige Hilfspfarrer in Grumbach, auß. Pf. Fuchs, zum Gehälften des 1. Pfarrers, Superintendenten Wendel, in dessen Pfarramt an der Marienkirche in Hanau,

der seitherige Pfarrgehilfe in Wettelingen, auß. Pf. Hartwig, an Stelle des auß. Pf. Otto, zum Gehälften des Pfarrers Wende in Orpberode,

der Pfarramts-Candidat Eckhardt, an Stelle des auß. Pf. Groß, zum Gehälften des Pfarrers König in Niddawigshausen,

der bisherige zweite reformirte Pfarrer Ködlich zu Schmalkalden zum Pfarrer in Liebenau,

der bisherige Pfarrgehilfe in Niddawigshausen, auß. Pf. Groß, an Stelle des auß. Pf. Müller zum Gehälften des Pfarrers Hildebrand zu Breitenbach a/S.,

der Regierungs-Referendar Dr. Jürg. Beigt in Cassel zum Regierungs-Assessor in Schwelmig,

die bei der Fulda-Canalisirung beschäftigten Regierungsbaumeister Ernst Keller und Eichenkopf zu Cassel zu königlichen Wasserbauinspektoren,

der bisherige Arzt Dr. Scheel zu Haina zum Director und ersten Arzt,

der Partikulier und Kreis-Deputirte Vippart zu Pörfels zum Versteher des Landeshospital's Haina, der Buchhalter Hahn zum Kassirer des Leib- und Wambhanfes zu Fulda,

der Regierungs-Secretariats-Assistent Grün zum Regierungs-Secretair bei der königlichen Regierung in Cassel,

der Strafanstalts-Secretair Schmanski zu Düsseldorf zum Strafanstalts-Inspector in Liegenhain, die Fabrikanten Carl Lukan in Hanau zum Handelsrichter, Carl Hoße zum stellvertretenden Handelsrichter daselbst,

der provisorische Gartengehilfe Alexander Schuster in der Carlsoave zu Cassel definitiv als solcher.

Angenommen: die früheren Rathengehilfen Krämer

als Civilsupernumerar, Vicenachtmesser Schneider und Lehnsschreiber Bortz an als Kantschleibare, Kedenbezu. Vermessungsgehilfen Reinhardt, Pöhmann und Kühn als Zeichner bei der General-Commission in Cassel.

Verlegt: der Rufes an der Universitäts-Bibliothek zu Kiel Dr. Kochendörffer in gleicher Eigenschaft an die Universitäts-Bibliothek zu Warburg,

die Amtsrichter Schneider in Nienburg und Dr. jur. Leppel in Wigenhausen als Landrichter an das Landgericht zu Cassel,

der bisherige Spezialcommissar, Regierungsrath Joens in Cassel als Hülfсарbeiter an die General-Commission zu Münster,

die Vermessungsreviseurs Wittschier bei der General-Commission in Cassel an die königliche Anstaltungs-Commission für die Provinzen Westpreußen und Posen und Eckhardt von Kinteln nach Dillenburg, die Landmesser Maberl von Büddeck nach Warburg, Göbel von Cassel nach Rotenburg, Frig aus dem geodätisch-technischen Bureau der General-Commission zu Cassel an die Spezial-Commission II daselbst und Schüler aus demselben Bureau nach Krossen, der Gerichtsbedienter Archinal in Allendorf a/W. an das Amtsgericht zu Krossen.

die Gerichtsdienner Pörsche in Wetter an das Amtsgericht in Jesberg und Lenz bei der Staatsanwaltschaft in Cassel an das Amtsgericht daselbst.

Berlichen: dem Hospital-Vorsteher Duentin in Haina der Rother Adler-Orden 4r Klasse.

Entlassen: der frühere Spezialcommissar, Regierungsrath Fund in Cassel, der Landmesser Ziegler und der Bureau-Diätar Köster daselbst auf Antrag aus dem Preussischen Staatsdienst bezw. aus dem Ressort der General-Commission zu Cassel.

Penionirt: der Landgerichtsrath Steinack in Cassel unter Verleihung des Charakters als Geheim-Justizrath,

der Versteher Duentin beim Landeshospital zu Haina,

der General-Commissions-Kanzlist Kuhle in Cassel zum 1. September d. J.,

der Gerichtsschreiber, Secretair Soldan in Rosenthal.

Gestorben: der Rentmeister Boebcker zu Hilders.

Nach Schluß des Blattes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und königlichen Centralbehörden.

408. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verloofung von kurmärkischen Schulverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. November 1891 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. November 1891 ab gegen Einlösung und Rückgabe

der Schulverschreibungen und der dazu gehörigen Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine XIV bei der Staatschulden-Lösungsanstalt, Taubenstraße Nr. 29 hiersebst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreisbank. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser

Raffen schon vom 1. October 1891 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Zilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. November 1891 ab bewirkt.

Mit dem 1. November 1891 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärktischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der obigen Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärktischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkn ausgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Zilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungseistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Rassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 1. Juli 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Provinzialbehörden.

409. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß derselbe auf Grund des §. 11 des jetzigen durch Bekanntmachung vom 24. Mai dieses Jahres veröffentlichten und mit dem 1sten dieses Monats in Wirksamkeit getretenen Textes des Erbschaftsteuergesetzes (Gesetz-Sammlung S. 78) bestimmt hat, daß im Verhältnis zu Oesterreich, Anhalt, Hessen-Darmstadt und Braunschweig die Erhebung der Preussischen Erbschaftsteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen auch ferner wie seither unabhängig

von dem Wobnsitz des Erblassers nur dann zu geschehen habe, wenn der Erblasser Preussischer Staatsangehöriger war.

Cassel am 3. Juli 1891.

Der Provinzial-Steuer-Director. Peine.

410. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 30. December 1890 präsentirten Nuthung wird dem pensionirten Bergmann Gbr. Krügener in Glautthal unter dem Namen

Wallenburg

das Bergwertheigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r,

^{s, t, u, a}
bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2027 036,50 qm (wörtlich: Zwei Millionen siebenundzwanzig Tausend und sechs und dreißig und $\frac{1}{2}$) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Auwallenburg, Hohlborn im Kreise Schmalkalden, Amtsgericht Broitrode, des Bergrevierbezirks Schmalkalden, im Oberbergamtsbezirke Glautthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Schwermaths hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Oberbergamts-Richter in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glautthal am 29. Juni 1891.

Königliches Oberbergamt.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 56.
(Inserionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegblätter für 1 und $\frac{1}{2}$ Bogen 6 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königl. Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Wallenburger-Buchdruckerei.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 19 der Gesetz-Sammlung, welche vom 7. Juli 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

№r. 9463 das Einkommensteuergesetz. Vom 24sten Juni 1891.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung, welche vom 10. Juli 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

№r. 9464 das Gewerbesteuergesetz. Vom 24. Juni 1891.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung, welche vom 11. Juli 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

№r. 9465 das Gesetz zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatemitteln für die römisch-katholischen Bischöfe und Geistlichen, vom 22. April 1875. Vom 24. Juni 1891.

Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. Juli 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

№r. 9466 das Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens. Vom 24. Juni 1891; und unter
№r. 9467 die Allerhöchste Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Vom 6. Juni 1891.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

411. Bei der wirtschaftlichen Zusammenlegung der Feldmark Bosenfelde, Kreisess Molar, des Regierungsbezirks Hildesheim, ist eine Grenzabgrabung dieser Feldmark gegen die Gemarkung Lippoldsberg des diesseitigen Kreises Holsheim notwendig geworden, durch welche nach der betreffenden Nachweisung des Zusammenlegungskommissars vom 6. September 1889 aus der Gemarkung Lippoldsberg an die Gemarkung Bosenfelde 23 a 37 qm und aus der Gemarkung Bosenfelde an Lippoldsberg 21 a 37 qm, mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden und Kreisaußschüsse, abgetreten worden sind.

Gemäß der Bestimmung im 4. Absätze des Artikels II des Gesetzes vom 8. Juni 1885 über die Einführung der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hessen-Nassau bezw. des §. 2 Abs. 5 dieser Provinzial-Ordnung wird die durch diese Gemarkungsveränderung gleichzeitig erfolgte Veränderung der dies-

seitigen Provinzialgrenze gegen die Provinz Hannover hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 8. Juli 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

412. Nachweisung der gemäß des §. 5, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juli 1891 verabreichten Foutage maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner		
			Hafer.	Heu.	Stroh.
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9 06	3 29	3 12
2	Landkreis Cassel	dgl.	9 05	3 29	3 12
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8 93	2 63	1 68
4	• Wilgenhausen	dgl.	8 93	2 63	1 68
5	• Fritzlar	Fritzlar . . .	8 66	3 47	2 68
6	• Homberg . . .	dgl.	8 66	3 47	2 68
7	• Hungenbain .	dgl.	8 66	3 47	2 68
8	• Fulda	Fulda	8 17	2 89	2 47
9	• Hünfeld	dgl.	8 17	2 89	2 47
10	• Hersfeld	dgl.	8 17	2 89	2 47
11	• Schlüchtern . .	dgl.	8 17	2 89	2 47
12	Stadtkreis Hanau	Hanau	9 09	3 79	3 17
13	Landkreis Hanau	dgl.	9 09	3 79	3 17
14	Kreis Heimbaußen	dgl.	9 09	3 79	3 17
15	• Hersfeld	Hersfeld . . .	9 19	2 63	2 49
16	• Holsheim	Holsheim . . .	9 56	3 15	3 02
17	• Wolfshagen . . .	dgl.	9 56	3 15	3 02
18	• Warburg	Warburg . . .	8 93	3 15	2 63
19	• Kirchbain	dgl.	8 93	3 15	2 63
20	• Frankenberg . .	dgl.	8 93	3 15	2 63
21	• Rotenburg	Rotenburg . .	9 45	2 89	2 89
22	• Welsungen . . .	dgl.	9 45	2 89	2 89
23	• Rinteln	Rinteln	10 15	2 63	2 36
24	• Schmalkalden . .	Schmalkalden .	9 56	2 67	2 42

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 14. Juli 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

413. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Juni 1891.

Postleiste Nummer. Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis																	
	a. für 100 Kilogramm.																	
	Weizen.	Kornen.	Gerstl.	Hafer.	Erbsen (gelb).	Speltz- Weizen (weiss).	Kleinfen.	Grü. Kornen.	Erbs.	Bou.	Rindfleisch.	Rudfleisch.	Schweine- fleisch.	Kathschfisch.	Flamm- schfisch.	Eiweid, geräuchert.	St- Butter.	a. für 10 Stck. Eier.
1 Cassel	23 19	21 95	17 28	17 21	27 69	32 50	41 56	9 50	5 91	6 26	1 45	1 25	1 60	1 18	1 35	1 50	2 06	3 15
2 Kriglar	23 22	21 21	20	16 36	17 67	25	31 11	8 17	5 10	6 50	1 30	1 30	1 20	1 02	1 24	1 80	2	3 18
3 Fulda	24 15	21 19	17 01	15 15	23	27	33	6 43	4 25	5 50	1 32	1 16	1 35	85	1 16	1 90	2 11	3 15
4 Hanau	25 06	21 18	18 31	16 67	27	25	37	6 66	4 95	6 80	1 48	1 21	1 16	1 10	1 26	2 12	2 22	3 60
5 Hersfeld	23 50	21	—	17 58	27	31	39	9	4 34	5	1 46	1 10	1 30	1 10	1 20	2	2	3
6 Hofgeismar	22 50	22	20	18 20	32	34	36	8 50	5 76	6	1 40	1 30	1 20	1	1 30	1 80	2 20	3 30
7 Warburg	25 50	21 50	18 50	17	20	28	37	5	5	6	1 40	1 30	1 30	1 05	1 35	1 60	1 85	3 60
8 Rotenburg	24	22	18	18	34	30	42	7 70	5 50	5 50	1 40	1 40	1 40	1 10	1 20	2	2 60	2 40
Summa Durchschnitts- betrag	191 12	172 03	129 13	136 20	210 36	232 50	296 67	63 96	40 88	47 56	11 21	10 05	10 81	8 40	10 06	11 72	17 04	25 08
	23 89	21 50	18 45	17 03	26 30	29 06	37 08	8	5 11	5 95	1 10	1 26	1 35	1 05	1 26	1 84	2 13	3 14

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm																	
		Weizen.		Kornen.		Gerstl- grübe.	Fuch- weizen- grübe.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee, Java- mittler- rrr.	gelber Kornen- rrr.	Schweine- schmalz.	Speise- salz.						
		Nr. 1.	Nr. 1.	Orange	Grübe.														
1 Cassel	—	38	—	32	—	52	—	44	—	50	—	44	—	52	2 90	3 99	1 40	—	20
2 Kriglar	—	31	—	29	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	2 80	3 20	1 50	—	20
3 Fulda	—	35	—	31	—	54	—	46	—	48	—	40	—	48	2 90	3 98	1 60	—	20
4 Hanau	—	44	—	29	—	64	—	36	—	46	—	68	—	2 70	3 70	1 70	1 52	—	20
5 Hersfeld	—	34	—	26	—	50	—	60	—	40	—	50	—	2 80	3 60	1 80	1 80	—	22
6 Hofgeismar	—	40	—	32	—	48	—	36	—	36	—	40	—	2 80	3 60	1 80	1 80	—	20
7 Warburg	—	40	—	34	—	48	—	40	—	40	—	50	—	2 80	3 40	1 60	1 60	—	20
8 Rotenburg	—	38	—	28	—	40	—	50	—	40	—	54	—	3	3 40	1 50	1 50	—	20
Summa	3	—	2	41	3 96	2 92	2 08	3 26	4 02	22 70	28 87	12 72	1 62						
Durchschnittspreis Cassel am 8. Juli 1891.	—	38	—	30	—	50	—	42	—	52	—	41	—	50	2 84	3 61	1 59	—	20

Der Regierungs-Präsident. J. B. von Pawel.

414. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24ten v. W. dem Antifclaverei-Letterie-Comité zu Geln zu gestatten geruht, im Jahre 1891 eine Lotterie behufs Gewinnung der Mittel zur Ausrottung der Claven-Zugden und des Claven-Handels nach Maßgabe des eingereichten Lotteriesplanes zu veranstalten und die Loose im gesaunten Staatsgebiete zu vertreiben.

Die Lotterie besteht aus 200 000 Loosen und 18930 in zwei Classen vertheilten Gewinnen. Der Preis eines Looses beträgt für die erste wie für die zweite Classe je 20 Mark. Die Ziehung der Loose 1r Classe soll in der Zeit vom 15. bis 17. October d. J., die Ziehung der Loose 2r Classe in der Zeit vom 8ten bis 12. December d. J. erfolgen.

Die unterstellten Polizeibehörden werden angewiesen, den Vertrieb der Loose im diesseitigen Bezirk nicht

zu beanstanden.
Cassel am 17. Juli 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Pawel.
Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlichlicher Behörden.

415. Am 1. August tritt in dem bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Warburg gehörigen Orte Wettefingen eine Postagentur in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem bisherigen Postbüfstellen-Inhaber, Bürgermeister Otto in Wettefingen übertragen worden ist.

Der Landbestellbezirk der neuen Postagentur umfasst die bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Warburg gehörigen Ortschaften Galenberg und Neucalenberg.

Ninben (Westf.) am 17. Juli 1891.
Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Tschusch.

416. Die nächste Prüfung für Hufschmiede (Befehl vom 18. Juni 1884) soll Montag den 14. September d. J., Vormittags 8 Uhr, in der Werkstätte des Schmiedemeisters Schäbla am Grün dahier abgehalten werden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsetzung der Prüfungsgebühr von 10 Mark an den Unterzeichneten zu richten.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Zum Anschaffen und fleißigen Durchlesen wird den Prüflingen das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller, Preis 1 Mark, hiermit ausdrücklich empfohlen.

Warburg am 14. Juli 1891.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.

Rämmel, Königl. Kreisrath.

Bekanntmachungen kommunalrändischer Behörden.

417. Der Zinsfuß von sämtlichen Einlagen bei der hiesigen städtischen Spar- und Vorschußkasse ist durch Beschluß der städtischen Behörden vom 22. Juni 1891 vom 1. Januar 1892 ab auf $3\frac{1}{2}\%$ erhöht worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Sontra am 25. Juni 1891.

Der Bürgermeister Hesse.

V a c a n z e n .

418. Die Schulfstelle zu Allendorf, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 780 Mark verbunden ist, wird durch die vom bisherigen Stelleninhaber nachgesuchte Dienstentlassung am 16ten d. Mts. frei.

Bewerber wollen sich unter Befügung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Koch in Weismar melden.

Frankenberg am 14. Juli 1891.

Das geschäftsleitende Mitglied des Schulvorstandes: Riefch, Landrath.

419. Die evangelische Schulfstelle zu Bieber, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 810 Mark beträgt, ist durch das Ableben des seitherigen Inhabers vacant geworden und soll bis 1. October d. J. wieder besetzt werden. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Gauß zu Bieber einreichen.

Gelnhausen am 11. Juli 1891.

Namens des Schulvorstandes:

Der Rgl. Landrath Frhr. Riedesel.

420. Die 2te Lehrstelle an der evangelischen Schule zu Breitenbach, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 750 Mark beträgt, wird durch Veretzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. August cr. frei.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Brand zu Hoos einreichen.

Gassel am 17. Juli 1891.

Namens des königlichen Schulvorstandes:

Dörnberg, Landrath.

421. Die Schulfstelle zu Eitra wird mit dem 1sten August d. J. vacant. Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungs Gesuche nebst den nöthigen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem unterzeichneten Landrath oder dem königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Hossbach dahier einreichen.

Herßfeld am 18. Juli 1891.

Namens des königl. Schulvorstandes von Eitra:

von Schleinig, Landrath.

422. Die Schulfstelle zu Herzhausen, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 780 Mark verbunden ist, wird durch Veretzung des jetzigen Inhabers am 1. August d. J. frei.

Bewerber wollen sich unter Befügung ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem königlichen Volksschulinspector, Herr Pfarrer Korgall in Kirchlotheim melden.

Frankenberg am 18. Juli 1891.

Namens des Schulvorstandes:

Der königliche Landrath Riefch.

423. Zum 1. October d. J. ist voraussichtlich noch eine Schreiberstelle durch einen Dreißigjährling freiwilligen zu besetzen.

Nur Bewerber mit schöner Handschrift können sich unter Vorlage etwaiger Zeugnisse und eines selbstverfaßten Lebenslaufes baldigst hier melden.

Gassel am 14. Juli 1891.

Bezirks-Commando I Gassel.

Personal-Chronik.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Wigal an Stelle des außerordentlichen Pfarrers Buchs zum Hülfsgeistlichen für das Kirchspiel Grumbach, Classe Kaufungen,

der Pfarrer Biltmar in Herrenbreitungen zum ersten reformirten Pfarrer in Schmalfalden und der außerordentliche Pfarrer und Pfarrgehilfe Möller in Breitenbach a/B. zum zweiten reformirten Pfarrer in Schmalfalden,

der außerordentliche Pfarrer und Pfarrgehilfe Otto in Orpheode zum Pfarrer in Wettesingen, der Referendar Pöen zum Gerichtsassessor, der Vice-Bürgermeister Braun in Gubenöberg

zum Stellvertreter des Amtsanwalts, an Stelle des verstorbenen Reichsrath Schäfler zu Oberzell der Bicedürgermeister Konrad Dorn selbst zum Stellvertreter des daigen Standesbeamten, an Stelle des verstorbenen Standesbeamten Vogt zu Kirchheim zum Standesbeamten der jetzige Bürgermeister Werk daselbst und an Stelle des letzteren zum

Standesbeamten-Stellvertreter des Gemeinderathsmitglied Friedrich Hoff daselbst.

Uebertreten: dem zum Director des Museums in Cassel ernannten bisherigen Galerie-Director Dr. D. Eisenmann die Leitung der vereinigten Verwaltung der Gemälde-Galerie und des Museums daselbst, dem practischen Arzt Dr. Barth zu Friedewald commissarisch die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Hersfeld.

Befähigt: die Wahl des Ober-Regierungsraths

a. D. Carl von Baumbach zu Cassel und des Oberstleutnants j. D. Theodor von Trost zu Oberursel zu Obervorsichern des ritterschaftlichen Stiftes Kaufungen mit Wetter und

des Hauptmanns a. D. Carl Emil Gustav Reims als Bürgermeister der Stadt Rodenberg (Kr. Rinteln).

Uebernommen: der Referendar Dähnhardt aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Kiel in den zu Cassel.

Pensionirt: der Pfarrer Eichler in Wettelingen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 58.

(Inscriptionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilagsblätter für 4 und 8 Bogen 6 und für 8 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Verlegt bei Königl. Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Baubehaus.-Buchdruckerei.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 17. Juni 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1965 die Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika. Vom 3. Juni 1891; unter

Nr. 1966 das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark über die Aufhebung des Abschießes und Abfahrtszettes. Vom 5. Februar 1891; unter

Nr. 1967 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Spaniens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention. Vom 6. Juni 1891; und unter

Nr. 1968 die Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seelsteuermann auf deutschen Kaufahrtschiffen. Vom 11ten Juni 1891.

Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 20. Juli 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1969 die Verordnung zur Ausführung des Patengesetzes vom 7. April 1891 und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 11ten Juni 1891. Vom 11. Juli 1891; und unter

Nr. 1970 das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden zum Schutze verpuppelter weiblicher Personen. Vom 15. November 1889.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Provinzialbehörden.

424. Im Einvernehmen mit den bischöflichen Behörden zu Fulda und Limburg bestimme ich auf Grund des §. 42 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (Ges. Samml. S. 241) das Nachstehende:

Der dritte Satz der Nr. 4 des Artikels 23 der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevorstellungen in der Provinz Hessen-Rhassau vom 1. Juni 1878, welcher lautet:

„Er ist jedoch dabei auf die im §. 5 Nr. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Kirchenversteher beschränkt,“ ist aufgehoben.

Cassel am 8. Juli 1891.

Der Ober-Präsident, Graf zu Eulenburg.

425. Nach unseren Bekanntmachungen vom 12. Juli 1879, 17. October 1879, 29. Juni 1880, 16. März

1881, 30. November 1882, 8. Mai 1885, 20. Juli 1886, 8. Februar 1887, 29. Februar 1888, 15. April 1890 und 19. Mai 1891 sind die nachbenannten Feuerversicherungs-Gesellschaften, nämlich:

- 1) die Vaterländische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Giberfeld,
- 2) die Waadrebürger Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Waadreburg,
- 3) die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau,
- 4) die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt zu Berlin,
- 5) die Preussische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,
- 6) die Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank zu Essen,
- 7) die Preussische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin,
- 8) die Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft zu M. Gladbach,
- 9) die Oldenburgische Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg,
- 10) die Transatlantische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg,
- 11) die Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Union zu Berlin,
- 12) die Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg,
- 13) die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt zu Leipzig,
- 14) der Lübecker Feuerversicherungs-Verein für Landbewohner zu Lübeck,
- 15) die Deutsche Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin,
- 16) die Hanseatische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg,
- 17) die Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München,
- 18) die Londoner Phoenix-Feuer-Assurance-Sozietät,
- 19) die Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland zu Reuß,

auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungs-Anstalten aufgenommen worden, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Hessen-Rhassau gegen Feuergefahr versichert werden dürfen.

Zur Vermeidung von Irrthümern machen wir die Theilhabenden darauf aufmerksam, daß hierdurch die den Landesbrandversicherungsanstalten dieser Provinz zu-

stehenden Privilegien selbstredend nicht berührt werden.
Münster am 13. Juli 1891.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die
Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

426. Die am 1ten d. Mts. bewirkte 56ite Prämienziehung des vormaligen Kurfürstlichen Staatslotterie-Anlehens vom Jahre 1845 habe ich wegen eines dabei vorgekommenen Verfehlers für nichtig erklärt und einen neuen Ziehungstermin auf Dienstag den 4. August d. J., Vormittags 11 Uhr, anberaume.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 25. Juli 1891.

Der Regierungs-Präsident.

427. Der Sohn des Arbeiters Pfromm in Bettenhausen fiel am 21ten v. M. in die durch Hochwasser stark angeschwollene Lasse und wäre ertrunken, wenn sich nicht im Augenblick der höchsten Gefahr der auf das Weisheit von Kindern herbeigeeilte Schreinermeister Zuschlag ohne Bedenken in den reißenden Fluß gestürzt und mit eigener Gefahr den Knaben gerettet hätte. Indem ich den Namen des Retters hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, spreche ich demselben für die wackere und hochherzige That meine lobende Anerkennung aus.

Cassel am 18. Juli 1891.

Der Regierungs-Präsident. Kothe.

428. Seitens des Vereins der Medicinalbeamten des Regierungsbezirks Düsseldorf sind „Regeln für die Pflege und Ernährung der Kinder im ersten Lebensjahre und für die Pflege der Wöchnerinnen“ und „Verhaltensmaßregeln bei Masern, Scharlach und Diphtheritis“ bereits früher ausgearbeitet und kürzlich revidirt worden, so daß dieselben in ihrer gegenwärtigen Fassung eine empfehlenswerthe kurze gemeinverständliche Zusammenstellung der für die angegebenen Zwecke zu beachtenden Vorschriften enthalten und geeignet erscheinen, ein wesentliches Hülfsmittel bei der Verhütung und Beseitigung der hohen Kindersterblichkeit, der Erkrankungen im Wochenbett und der genannten Infectionskrankheiten zu bilden.

Diese im Verlage von L. Schwann in Düsseldorf im Druck erschienenen, zum Preise von 1,20 Mark bzw. 80 Pf. für je 100 Stück käuflichen Blätter werden Hebammen, Standesbeamten, Frauen-Vereinen Lehrern und Kerzten zur Anschaffung und Verbreitung empfohlen. Cassel am 14. Juli 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. V. v. Pawel.

429. In der Anlage wird die neu telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 20. Juli 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. V. v. Pawel.

430. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 über die Communalbesteuerung ist der bei der Veranlagung der Gemeinde-

abgaben von fideicommis Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr den Gemeinden zum Grunde zu legende Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben durch Resolut des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 29ten Juni d. J. in der Provinz Hessen-Nassau auf 90,9 Prozent des Grundsteuer-Reinertrags festgestellt.

Cassel am 13. Juli 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer
Kaiserlicher und Königlichlicher Behörden.**

431. Zur Veranahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Herbst-Prüfung 1891 der 8. October d. J. festgesetzt worden.

Tiejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1ten August d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in denselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) ein Geburtszeugniß;
- 2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu belibben, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
- 3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Real Schulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.
- 4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 25. April 1891.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-freiwillige. Dr. von Bonin.

432. Zum Schutz der Reichs-Telegraphenanlagen sind durch das Gesetz vom 13. Mai 1891, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffent-

lichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neuhundert Mark bestraft.

§. 318a. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Da die Reichs-Telegraphenanlagen in letzter Zeit häufig theils vorsätzlich (durch Zertrümmern der Isolatoren mittelst Steinwürfe u.), theils fahrlässig (namentlich beim Fällen von Bäumen) beschädigt worden sind, so werden die vorstehenden Bestimmungen hiermit warrend zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Zugleich wird Demjenigen, welcher vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Reichs-Telegraphenanlagen so zur Anzeige bringt, daß gegen den Thäter mit Erfolg eingeschritten werden kann, in jedem einzelnen Falle eine Belohnung bis zur Höhe von 15 Mark hiermit zugesichert. Cassel am 2. Juli 1891.

Der kaiserliche Ober-Postdirector. Tschuda.

433. Die Orte Galenberg und Neucalenberg verbleiben im Vestellbezirk des kaiserlichen Postamts in Warburg.

Die riesseitige Befanntschaft vom 17. Juli wird hiertdurch aufgehoben.

Winden (Westf.) am 27. Juli 1891.

Der kaiserliche Ober-Postdirector. Tschuda.

Bekanntmachungen communalständlicher Behörden.

434. Bei der dem Plane gemäß am gestrigen Tage vollzogenen Auslösung der am 2. Januar 1892 einzuziehenden Obligationen des Anlehens der Stadt Gehlhäusen vom 1. April 1878 sind von

Lit. A die Nummern 9 und 94,

• B • • • 31, 79 und 85

gezogen worden.

Es wird dies der Verschrift entsprechend zur Kenntniss gebracht und werden zugleich die ausgelosten Obligationen auf den 2. Januar 1892 zum Wiederabtrag durch die Stadtkassierei darüber hiermit gekündigt unter dem Anfügen, daß die gedachten Obligationen mit den Talons und Zinskoupons zurückzuliefern sind und von letzterem Tage ab die Verzinsung aufhört. Gehlhäusen am 24. Juli 1891.

Der Bürgermeister Schöffler.

435. Der Zinsfuß von sämtlichen Einlagen bei der hiesigen städtischen Spar- und Verschusskasse ist durch Beschluß der städtischen Behörden vom 22. Juni 1891 vom 1. Januar 1892 ab auf $3\frac{1}{2}\%$ erhöht worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird. Centra am 25. Juni 1891.

Der Bürgermeister Hesse.

S a c k e n e n.

436. Bewerber um die zum 1. September d. J.

zur Erledigung kommende dritte Poststelle in Hersfeld mit dem Vicariat Unterbaun werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Melungsgesuche binnen 14 Tagen an uns einzureichen.

Cassel am 25. Juni 1891.

Königliches Consistorium. J. L.: Fuchs.

437. Die zweite evangelische Schullehre zu Langenschwarz, mit welcher ein Dienstverkommen von jährlich 750 M. nebst freier Wohnung und 90 M. Feuerungsentschädigung verbunden ist, kommt mit dem 1. August d. J. wegen Verheirathung des bisherigen Stelleninhabers zur Erledigung.

Bewerber wollen ihre Melungsgesuche an den Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Riemenschneider zu Langenschwarz, oder an den Unterzeichneten einreichen. Hünfeld am 22. Juli 1891.

Der königliche Schulverstand. Der Landrath.

J. L.: Voelz, Kreissecretair.

438. Zum 1. October d. J. ist voraussichtlich noch eine Schreiberstelle durch einen Dreijährig-Freiwilligen zu besetzen.

Nur Bewerber mit schöner Handschrift wollen sich unter Vorlage etwaiger Zeugnisse und eines selbstverfassten Lebenslaufs baldmöglichst melden.

Cassel am 14. Juli 1891.

Bezirks-Commano I Cassel.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Regierungsrath-Commissar Lampe bei der Regierung in Cassel zum Wasser-Inspektor, der Referendar Walther Brochwann zum Gerichtsassessor, der Rechtskandidat Deichmann zum Referendar, der Genarm a. D. Wilhelm Ilhardt zum Kreisboten beim königlichen Landrathsamte in Schmalfelden.

Verlichen: den Rechtsanwaltern und Notaren Hirsch und Ihen in Cassel der Charakter als Justizrath.

Verstet: der Gerichtsschreiber, Secretair Vieh in Schlüchtern an das Amtsgericht in Rosenthal.

Entlassen: der Gerichtsassessor Gehl aus dem Justizdienste in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft,

der Aufseher Schmelz bei der königlichen Strafanstalt zu Wehlheben aus seinem bisherigen Dienstverhältnis beauf Uebertritt in den Dienst des Strafgefängnisses Freungesheim.

Pensionirt: der Förster Lind in Herrenbreitungen vom 1. October d. J. ab.

Gestorben: der Stations-Vorsteher 2r Classe Burschel in Reichenburg.

 Hierzu als Beilage der *Öffentliche Anzeiger* Nr. 60.

(Injectionengebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckseite 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für je 1 und 2 Bogen 8 und für je 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Beigibt bei *königlicher* Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Cassel.

N^o 33.

Ausgegeben Mittwoch den 5. August

1891.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 31. Juli 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1971 die Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinenisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte. Vom 26. Juli 1891; und unter

Nr. 1972 die Bekanntmachung, betreffend die Neu-befestigung von Ostgöland. Vom 28. Juli 1891.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 23 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. Juli 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9468 die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie. Vom 3. Juli 1891.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. Juli 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9469 das Gesetz, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern. Vom 7. Juli 1891.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. Juli 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9470 das Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabrikanten u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegbau in der Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 2ten Juli 1891; unter

Nr. 9471 das Gesetz, betreffend Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstüßungswohnort vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130.). Vom 11ten Juli 1891; unter

Nr. 9472 das Gesetz, betreffend Eintragungen in die Höferrolle und Landgüterrolle auf Ersuchen der Generalcommission. Vom 11. Juli 1891; und unter

Nr. 9473 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlage des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Erkelenz, Cuxpen, Gemünd, Jülich, Düren, Heinsberg, Bonn, Poppard, Geblenz, Cochem, Castellana, Avenau, Münstermaifeld, Daun, Prüm, Zell, Kirchberg, Mayen, Sebernheim, Wülheim am Rhein, Gummerbach, Weyerfürth, Waldbröl, Gerresheim, Eplanden, Wittmann, Selzingen, Elberfeld, Ratingen, Düsseldorf, Neuß, Venner, Vedach, Grumbach, Sanct Wendel und Wittlich. Vom 13ten Juli 1891.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

439. Der am 12. Juli von Hamburg abgegangene Dampfer „Relo“ der deutschen Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Kosmos“ ist auf der Reise nach Süd-Amerika am 21. Juli Abends in der Nähe von Vrest bei der Insel Quessant gesunken. Während Passagiere und Mannschaft gerettet worden sind, hat eine Verzögerung der an Bord gefesenen Post sich nicht ermöglichen lassen; die betreffenden Briefsendungen sind daher als verlorlen zu betrachten.

Berlin W. am 31. Juli 1891.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Sache.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

440. Auf Antrag der Handelskammer hieselbst ist der Kaufmann Carl Heintz zu Cassel gemäß §. 36 der Reichsgewerbeordnung als Bucherprobenzieher auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften vereidigt. Cassel am 29. Juli 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.
441. Von dem Regierungs- und Geheimen Medicinal-Rath Dr. Vister beim königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin ist eine Neubearbeitung seiner Anweisung für Nichtärzte zur Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes herausgegeben und im Verlage von Th. Ehr. Fr. Enslin (Richard Schoep) zu Berlin, Kouisenstraße 36, erschienen und daselbst zum Preise von 50 Pf. für das einzelne Exemplar, bei Entnahme von 50 Exemplaren und darüber für jedes 40 Pf., bei einer Entnahme von 200 Exemplaren und darüber für jedes 35 Pf., zu beziehen.

Die Schrift verdient zur allgemeinen Verbreitung empfohlen zu werden.

Ich mache deshalb die Polizei-, Schul- und andere Behörden auf die gedachte Schrift mit dem Bemerken aufmerksam, daß solche zu obigen Preisen direct, aber auch durch die Buchhandlungen bezogen werden kann. Cassel am 29. Juli 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Kochendörffer.

442. Die Wasserbauaufseher der Allgemeinen Staatsbauverwaltung führen ferner die Dienstbezeichnung „Strommeister“.

Cassel am 10. Juli 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Oph.
Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

443. In dem Orte Vehrshaupten ist am 28. Juli in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Tele-

graphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten. Cassel am 28. Juli 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Zielke.

444. Zur thunlichsten Vermeidung von Verlegenheiten bei etwa vorübergehend eintretenden Verzögerungen im Eisenbahnbetriebe aus Anlaß des alljährlich in den Herbstmonaten — wegen der alsdann stattfindenden Wassertransporte von Getreide, Obst, Rüben, Kartoffeln, Zucker, Kohlen &c. — sich steigenden Verkehrs und der dadurch bedingten erhöhten Inanspruchnahme des Gütermagazins der Eisenbahnen sehen wir uns, wie in den Verträgen, wieder veranlaßt, das Publikum, namentlich die Consumenten von Kohlen und Coaks, schon jetzt aufzufordern, für thunlichst frühzeitigen Bezug ihres Bedarfs Sorge tragen und entsprechende Vorräthe rechtzeitig annehmen zu wollen.

Um es den Eisenbahn-Verwaltungen zu ermöglichen, von einer Einschränkung der Ladefristen abzugehen, richten wir an das verkehrtreibende Publikum auch jetzt wieder das Ersuchen, sich die schleunige Be- und Entladung der Wägen besonders anzuzeigen sein zu lassen. Frankfurt a/M. im Juli 1891.

Königliche Eisenbahn-Direction.

445. Vom 15. August d. J. ab verkehrt der Omnibuszug 406 zwischen Friedberg und Frankfurt a/M., wie folgt: ab Friedberg (statt 6²⁰) nun 5⁴⁰ Nachm., ab Bruchengraben 5⁴⁸, Niederrußfurt 5⁵⁷, Groß-Karben 6⁰⁹, Dorteilweil 6¹⁵, Wibel an 6²¹, ab 6³⁶, Berkersheim ab 6⁴³, Benarom 6⁵⁰, Eschersheim 6⁵⁷, Bodenheim 7⁰⁷, Frankfurt a/M. an 7¹³ Abends. Hannover am 31. Juli 1891.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen kommunalständlicher Behörden.

446. In der Anlage bringen wir hiermit das genehmigte Statut der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hessen-Rhassau zur öffentlichen Kenntniss. Cassel am 14. Juli 1891.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hessen-Rhassau:

von Hundelshausen, Landes-Director.

447. In der Anlage werden die von dem Provinzial-Landtage für die Provinz Hessen-Rhassau unterm 6ten November 1890 festgestellten und von dem Herrn Minister des Innern unterm 26. März 1891 genehmigten reglementarischen Grundzüge und Bestimmungen:

- über die Einreihung der Beamten des Provinzialverbandes der Provinz Hessen-Rhassau in die durch den Normal-Gehalts-Etat festgesetzten Gehaltsstufen, und über das Aufzählen derselben in die höheren Gehaltsstufen,
- über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an diese Beamten,

 Hierzu als Beilage der *Öffentliche Anzeiger* Nr. 62.

(Inserionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 4 Bogen 6 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

c) über die Pensionirung derselben und
d) über die Fürsorge für deren Witwen und Waisen zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Cassel am 14. Juli 1891.

Der Landes-Director der Provinz Hessen-Rhassau.
von Hundelshausen.

B e a n t w e r n .

448. Die evangelische Pfarrstelle zu Rüdigerheim, Classe Windecken, ist in Folge des Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigt worden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Diöcesanvorstandes binnen 4 Wochen anher einreichen.

Cassel am 1. August 1891.

Königliches Consistorium. J. B.: Fuchs.

449. Die evangelische zweite Pfarrstelle zu Schlüchtern ist in Folge des Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigt worden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Diöcesanvorstandes binnen 4 Wochen anher einreichen.

Cassel am 1. August 1891.

Königliches Consistorium. J. B.: Fuchs.

450. Die vierjährige Kreis-Ausschuß-Secretair-Stelle, mit welcher die Controlleurstelle der Kreisparokasse verbunden ist, soll mit einem pensionirungsfähigen Anfangsgehalt von 1800 Mark und einer Vergütung von 300 Mark für Dienstaufwandskosten neu besetzt werden.

Bewerbungen sind bis zum 20. September d. J. an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlüchtern am 25. Juli 1891.

Der Königliche Landrath Roth.

451. In Folge Räumigung des seitherigen Inhabers ist die Stelle des Stadtbauemeisters bis zum 1sten October d. J. wieder zu besetzen.

Bewerber, welche die Qualifikation zum Bauführer besitzen und über längere Bewährung im practischen Dienste sich ausweisen können, wollen sich bei dem Unterzeichneten bis zum 15. September d. J. melden.

Anfangsgehalt: 2400 Mark.

Fulda am 3. August 1891.

Der Oberbürgermeister F. Rang.

Personals-Chronik.

Ernannt: der bisherige Kassirer-Assistent Reich zum Secretariats-Assistenten bei der Regierung und der bisherige Bureau-Hülfsarbeiter Kniese zum Kassirer-Assistenten bei der Regierungs-Hauptkasse in Cassel.

Befähigt: die Wahl des Hauptmanns a. D. Rudolph Salomon zum Bürgermeister der Stadt Schlüchtern auf die Dauer von acht Jahren.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich

vom 15. Juni 1891.

Aus Anlaß der von der internationalen Telegraphenkonferenz zu Paris im Jahre 1890 gefaßten Beschlüsse hat die Telegraphenordnung, welche auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassen worden ist, Aenderungen erfahren. Es tritt daher, unter Aufhebung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880, vom 1. Juli 1891 a b die nachstehende

Telegraphenordnung

in Kraft.

§. 1.

1 Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

Benutzung des
Telegraphen.

2 Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

3 Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Ausgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamt zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 2.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das strengste gewahrt werde.

Wahrung des
Telegraphen-
geheimnisses.

§. 3.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

Dienststunden
der
Telegraphen-
anstalten.

- a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
- b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
- c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr abends),
- d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr morgens. An Sonn- und Feiertagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgesetzt.

§. 4.

1 Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten,

Orte, nach
welchen Tele-
gramme ge-
schickt werden
können.

oder durch Cistafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd“, „postlagernd“ oder „bahnhofsagernd“ ist zulässig.

§. 5.

Einteilung
der
Telegramme

I Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) bringende
b) gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung gehen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die bringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

- a) verabredete Sprache,
- b) chiffrierte Sprache,
- c) eine Sprache, welche aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

III Privattelegramme, deren Text entweder ganz oder theilweise aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht, werden zum telegraphischen Verkehr nicht zugelassen. Auf Staats- und Diensttelegramme findet diese Bestimmung dagegen keine Anwendung, ebensowenig auf die in Zeichen des allgemeinen Handelskodes abgefaßten Seetelegramme (vergl. §. 17).

IV Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, welche in einer der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

V Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die beteiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, oder aus dem vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuch entnommen. Der Gebrauch dieses amtlichen Wörterbuchs ist nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren, welche auf den Tag der Veröffentlichung desselben folgt, verbindlich. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, niederländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache entnommen sein. Eigennamen dürfen bei der Zusammenstellung der Wörterbücher, mit Ausnahme des vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuchs, nicht verwendet werden. Sie werden in den in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen, in welchen Wörter aus anderen Wörterbüchern gebraucht sind, nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen.

Die Anstaltsverwaltung kann die Vorlegung des Wörterbuchs fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter zu prüfen.

VI Unter „Telegrammen in chiffrierter Sprache“ versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern mit geheimer Bedeutung besteht. Der chiffrierte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

In Staatstelegrammen kann der Text durch Ziffern oder durch Buchstaben mit geheimer Bedeutung gebildet werden (vergl. III); dagegen ist eine Mischung von Ziffern und Buchstaben nicht zulässig.

§. 6.

I Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

II Die einzelnen Theile, aus welchen ein Telegramm besteht, müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

III Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergeltung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms zc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor der Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Bemerkte sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

- (D) für „bringendes Telegramm“,
- (ST) für „gebührenpflichtige Dienstnotiz“,
- (RP) für „Telegramm mit bezahlter Antwort“,
- (RPD) für „Telegramm mit dringender bezahlter Antwort“,
- (TC) für „Telegramm mit Vergeltung“,
- (CB) für „Telegramm mit Empfangsanzeige“ und für „Empfangsanzeige“,
- (FS) für „nachzusendendes Telegramm“,
- (PF) für „Post bezahlt“,
- (PR) für „Post eingeschrieben“,
- (XP) für „Eilbote bezahlt“,
- (RXP) für „Antwort und Vote bezahlt“,
- (EP) für „Einfasette bezahlt“,
- (RO) für „offen zu bestellendes Telegramm“,
- (MP) für „eigenhändig zu bestellendes Telegramm“.

IV Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebersmittlung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswert, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsortes ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

V Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

VI Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 M. für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. December des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VII Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewöhnlichen

Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Komloir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 M für das Kalenderjahr; sie kommt auch dazu zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgefürzte Aufschrift vereinbart hat.

VIII Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgeesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

IX Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgefürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift ist hinter dieselbe zu setzen.

§. 7.

Aufgabe von Telegrammen.

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbrieftägern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benennung der Briefkasten zur Auslieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbrieftäger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 8.

Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

- a) Alles, was der Aufgeber in der Umschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Angabe des Beförderungsweges, der Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und Abkürzungen.
- b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
- c) Die größte Länge eines Tagewortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.
- d) Die größte Länge eines Tagewortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffirten Text enthält, so werden die chiffirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

- e) Als je ein Wort werden gezählt:

1. der Name der Bestimmungsanstalt, des Bestimmungslandes und der Unterabtheilung des Gebiets, aber nur in der Telegrammanweisung, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,

2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
5. die Anführungszeichen (die besonderen Zeichen am Anfang und Ende einer einzelnen Stelle),
6. die nach §. 8 III zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift.

- f) Die durch einen Verbindlich verbundenen Ausdrücke werden für so viele Wörter gezählt, als zu ihrer Bildung dienen. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebrauchlichkeit nötigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuchs nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend tarirt werden.
- g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Ausgeber gebrauchten Wörter gezählt.
- b) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberrest. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Stadtelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§. 5 III und 17i).
- i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche, ferner die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.
- k) Sofern ein Privattelegramm, den Bestimmungen im §. 5 VI entgegen, zufällig eine Gruppe von nicht anwendbaren Buchstaben oder ein Wort enthält, welches keiner der für den internationalen Verkehr zulässigen Sprachen angehört, so wird diese Buchstaben-Gruppe oder dieses Wort gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen gezählt.
- l) Die Wortzählung der Aufgabensfälle ist für die Gebührensrechnung dem Ausgeber gegenüber entscheidend.

§. 9.

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadtelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Reichthum mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten den Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenes Telegramm kann von den Eisenbahnerverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Ausgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingehoben werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 10.

Der Ausgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(I)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadtelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

Dringende Telegramme.

jedoch der Betrag von 1 *M.* 50 *Wf.* bz. von 90 Pfennig erhoben (vergl. §. 9). Der im §. 9 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 11.

Bezahlte Antwort.

I Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in die Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“, eintretenben Falles unter Beifügung einer Angabe über die vorausbezahlte Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(RPD)“ vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III Am Bestimmungsorte übersendet die Anstaltsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortformular, welches demselben die Befugniß erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 8 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV Wenn die für ein Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den Betrag des für dasselbe vorausbezahlten Betrages übersteigt, so ist das Mehr der Gebühr baar zu entrichten. Im entgegengekehrten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im §. 20 I erwähnten Falle nicht statt.

VI Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 22 vorgeordnete telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Anstaltsanstalt den Aufgeber von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Anstaltsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§. 12.

Verglichene Telegramme.

I Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(TC)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 13.

Empfangsanzeigen.

I Der Aufgeber eines jedes Telegramms kann verlangen, daß ihm der Tag und die Stunde, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde. Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige“ oder „(CK)“ zu schreiben.

II Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern zu entrichten.

III Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 22 vorgeordnete Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgeliefert, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

IV Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgaborte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§. 14.

1 Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Telegraphische Postanweisungen.

II Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

- a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd“ ausgedrückt ist;
- b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§. 15.

1 Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers bekannt gegebenen Bestimmungsort weiterbefördert werde.

Nachsendung von Telegrammen.

II Der Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommen und in deren Bestellbezirk ihm zuzulesenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich zu stellen.

V Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden denselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bz. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

§. 16.

1 Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Dertlichkeiten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post, Eilboten oder Eilafette.

Vertiefältigung von Telegrammen.

II Der Aufgeber eines zu vertiefältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. §. 6m) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vertiefältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voranstellt.

III Wenn ein zu vertiefältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf je die Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmliche Aufschriften mitzutheilen“ ausgedrückt werden.

IV Das zu vertiefältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm tarirt, wobei alle

Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesamtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

§. 17.

See-
telegramme.

I Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen See-telegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodes abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrierte Telegramme behandelt.

II Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III Diejenigen Telegramme, welche durch die See-Telegraphenanstalten innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe (den Tag der Aufgabe nicht einbegriffen) den Bestimmungsschiffen nicht haben übermittlel werden können, werden als unbestellbar zurückgelegt.

Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgetauscht werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§. 18.

Weiter-
beförderung.

I Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Abfenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Ekspresse.

II Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem tapflichten Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 6m).

III Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

- a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
- b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung handelt und dieser sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

- a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. I) oder vom Empfänger (vergl. §. 15IV) verlangt worden ist,
- b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu gebote steht.

V Telegramme jeder Art, welche durch Vermittelung der Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben“ oder „(PR)“ zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2. Für Telegramme, welche von der deutschen Bestimmungsanstalt über das Meer weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt:

- a) nach dem europäischen Auslande und nach denjenigen überseeischen Ländern, welche dem Weltpostverein angehören, 40 Pfennig;
- b) nach den dem Weltpostverein nicht angehörigen überseeischen Ländern 60 Pfennig.

3. Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, sind als unfrankirte Briefe zu behandeln; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

VI Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt“ oder „(XP)“ vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antworttelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem tagpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt“ oder „(RXP)“ zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder vom Aufgeber eingezogen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung durch Etappette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

VII In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorliegende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im übrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzulänglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§. 19.

I Sämtliche bekannten Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im voraus zu entrichten.

Entrichtung
der Gebühren.

II Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:

a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. §. 15),

b) eintretendenfalls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. §. 18),

c) die Gebühren für die durch die Sec-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Wertzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Verweisung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Aufschlags von 20 Pfennig erteilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Verweisung über die Auflieferung unentgeltlich zu erteilen.

IV Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Wühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 20.

I Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pf. erlassen. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Ant-

Zurücksetzung
und Unter-
rückung von
Telegrammen.

wort, Empfangsauzeigen zc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im §. 24 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifräßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Abtender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 21.

Zustellung der
Telegramme
am Be-
stimmungsorte.

I Die Telegramme werden bei der Ausnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen.

II Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslocal zc. des Empfängers bestellt bz. auf sonstige Weise weiterbefördert oder postlagernd oder telegraphenlagernd niedergelegt. Im weiteren können die angekommenen Telegramme dem Empfänger mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 18 VIII.)

IV Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsauzeige erfolgt gegen Vollziehung eines demselben beizugebenden Empfangscheines.

V Zur Vollziehung des Empfangscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, an die Dienerschaft, Haus- oder Birtheute oder an den Thürhüter des Gasthofes beziehungsweise des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

VII Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür zc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangscheine nicht abgegeben sind, in jene Briefkasten zc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden postlagernde oder telegraphenlagernde Telegramme nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth zc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen, und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhandigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im übrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX Ist weder der Empfänger noch sonst jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangschein ausgesetzt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung zc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangstür anzuhängen, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigen-

händig zu bestellen“ oder „(MP)“ versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

x Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem anderen aushändig, hat der letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§. 22.

I Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne weiteres aus dienstlicher Veranlassung bejeitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Ausschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

Unbestellbare
Telegramme.

II Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung „telegraphen-“, „post-“ oder „bahnpostlagernd“ tragen.

§. 23.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

Gewähr-
leistung.

II Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

- a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist,
- b) für ein vergleichenes Telegramm, welches in Folge Entstellung erwieslich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

- i eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,
- die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung oder Verzögerung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch aus Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 24 vorgesehene Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§. 24.

I Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden, welche je nach dem Fall der Auslieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft verlangen oder Erläuterungen geben, welche sich auf das in der Uebermittlung befindliche oder bereits beförderte Telegramm beziehen. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmung- oder Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Verträge zu hinterlegen:

Berichtigungs-
telegramme.

- 1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
- 2. die Gebühr für ein Antworttelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II Jedes berichtigende, ergänzende oder die Beförderung aufhebende Telegramm (vergl. §. 20) und jede aus Anlaß eines bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf

Antrag des Aufgebers oder des Empfängers von Anstalt zu Anstalt ausgetauschte Mittheilung ist ein Diensttelegramm, welches nach dem gewöhnlichen Tarif taxirt wird.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Auskunft verlangenden wie in dem Antwort-Diensttelegramm die im Ursprungstelegramm richtig wiedergegebenen Wörter bezeichnen.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§. 25.

I Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrethümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Worthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 26.

I Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabebesitzes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 27.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamt festgesetzt.

§. 28.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Berlin, den 15. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.

Telegrammabschriften.

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, Fernsprecheinrichtungen.

Selbstungsbereich.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Normal-Gehalts-Stat

für

die Beamten des Provinzial-Verbandes der Provinz Hessen-Nassau.



Beamten-Klasse.	Dienststellen.	Gehaltsstufen						
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	I. Obere Beamte.							
1.	Landesräthe	4000	4500	5000	5500	6000	6500	7000
	Ia. Höhere Beamte.							
2.	Affessoren, mit einjähriger Probezeit	2500	3000	3500	—	—	—	—
	II. Subalternbeamte 1. Klasse.							
3.	Ober-Secretäre	3000	3300	3600	3900	4200	4500	—
4.	Hauptkassen-Rendant	2400	2700	3000	3300	3600	3900	—
5.	Buchhalter	2100	2400	2700	3000	3300	3600	—
6.	Secretäre	1800	2100	2400	2700	3000	3300	3600
7.	Registrateuren	1500	1750	2000	2250	2500	2750	3000
	III. Subalternbeamte 2. Klasse.							
8.	Secretariats- u. Kassen-Affistenten	1500	1650	1800	1950	2100	2250	2400
9.	Kanzlisten	1350	1500	1650	1800	1950	2100	2250
	IV. Unterbeamte.							

G r u n d s ä t z e ,

die Einreihung der Beamten in die Gehaltsstufen bezw. das Aufrücken in die höheren Gehaltsstufen betreffend.

1. Jeder neu angestellte Beamte erhält in der Regel, bezw. insofern bei dessen Anstellung nicht anderweitige Bestimmung getroffen wird, den Gehalt der ersten Stufe der betreffenden Klasse.
2. Ein Aufrücken in die nächst höhere Gehaltsstufe, worauf keinem Beamten ein Anspruch zusteht, erfolgt — falls der Provinzial-Ausschuß nicht etwa einen längeren Verbleib einzelner Beamten, z. B. wegen mangelnder Tüchtigkeit oder geringen Dienstalters in der bisherigen Stufe für angezeigt erachtet — von 5 zu 5 Jahren.
3. Als Zeitpunkt des Aufrückens wird der Beginn des Etatsjahres — der 1. Januar — festgesetzt und bestimmt, daß bei Berechnung des fünfjährigen Bezuges einer Gehaltsstufe der zu einem anderen Tage angestellten bezw. bisher aufgerückten Beamten, Zeiten unter 6 Monaten überhaupt nicht, dagegen Zeiten von 6 Monaten und darüber für ein volles Jahr zu rechnen sind.
4. Die Einreihung der Beamten in die Beamtenklassen bezw. Gehaltsstufen, hat der Provinzial-Ausschuß unter geeigneter Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse, sowie der Grundätze zu bewirken, daß dabei kein Beamter in seinen gegenwärtigen Bezügen verkürzt wird.
5. Ein jeder Beamte hat seine ganze Zeit und Kraft dem Dienste zu widmen und ist verpflichtet, ohne Anspruch auf irgend welche besondere Vergütung, im Falle des Bedürfnisses zeitweise auch über die festgesetzten Dienststunden hinaus zu arbeiten, sowie die Dienstleistungen eines verhinderten oder ausgeschiedenen Beamten mitzuvorsehen.
6. Funktionszulagen und ständige oder längere Zeit laufende Vergütungen zc. für einzelne Dienststellen oder Beamte, sollen, insoweit dergleichen nicht etwa in dem Finanz-Etate besonders aufgeführt sind, in Zukunft nicht mehr oder nur in ganz außergewöhnlichen Fällen gewährt werden und sind die bisher bewilligten, durch Einrangirung der Beamten in die entsprechende Gehaltsstufe möglichst in Wegfall zu bringen.

Cassel, den 6. November 1890.

**Der Provinzial-Landtag
für die Provinz Hessen-Nassau.**

Bestimmungen,

die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Beamten des Provinzial-Verbandes für die Provinz Hessen-Nassau betreffend.

§. 1.

Den Provinzial-Beamten, welche eine etatsmäßige Stelle, die kein Nebenamt ist, bekleiden, wird ein Wohnungsgeldzuschuß gewährt, dessen Bemessung sich einschließl. nach dem mit der Stelle regelmäßig verbundenen Wohnungsbedarf und andertheils nach dem zur Bestreitung dieses Bedürfnisses in dem betreffenden Wohnorte durchschnittlich erforderlichen Kostenaufwand richten soll.

§. 2.

Zu diesem Zwecke werden bis auf Weiteres vier Beamtensklassen in einer Ortsklasse unterschieden.

Die ersteren umfassen:

- Beamtensklasse I. obere Beamte (siehe laufende Nr. 1 bis 2).
 „ II. Subalternbeamte 1. Klasse (siehe laufende Nr. 3 bis 7).
 „ III. Subalternbeamte 2. Klasse (siehe laufende Nr. 8 bis 9) und
 „ IV. Unterbeamte (siehe laufende Nr. — des Normal-Gehalts-Etats).

Die Ortsklasse wird zunächst nur für die Stadt Cassel gebildet.

§. 3.

Der Wohnungsgeldzuschuß für diese Ortsklasse beträgt bis auf Weiteres für die Beamtensklassen:

- I. 660 Mark.
 II. 450 „
 III. 300 „
 IV. 180 „

§. 4.

Soweit in Betreff der Einteilung der Provinzial-Beamten in die 4 Klassen des §. 2 in einzelnen

Fällen ein Zweifel entstehen oder die Festhaltung derselben aus besonderen Ursachen eine Härte oder Unbilligkeit zur Folge haben würde, ist der Provinzial-Ausschuß ermächtigt, die entsprechende Klasse nach eigenem Ermessen zu bestimmen bezw. eine Versetzung aus der einen Klasse in die andere vorzunehmen.

§. 5.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche zufolge besonderer Vereinbarung auf eine bestimmte Reihe von Jahren angestellt sind, oder Dienstwohnungen inne haben, oder anstatt der letzteren Miethentschädigungen beziehen.

Hat der Inhaber einer Dienstwohnung Miethvergütung zu entrichten, so wird die letztere, soweit nicht ein besonderer Vertrag diese Verhältnisse geordnet hat, nur zu dem den Wohnungsgeldzuschuß der betreffenden Stelle überschreitenden Betrag erhoben.

§. 6.

Der Wohnungsgeldzuschuß bildet einen Theil der Befoldung und wird bei Bemessung der Pension bis auf Weiteres im vollen Betrage zu Grunde gelegt.

Dies gilt, unbeschadet rescript- oder vertragmäßiger Regelung, auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung inne haben bezw. eine Miethentschädigung beziehen.

Diese Bestimmungen treten vom 1. Januar 1891 ab in Kraft.

Cassel, den 6. November 1890.

Der Provinzial-Landtag
für die Provinz Hessen-Nassau.

Reglement,

die Pensionirung der Provinzial-Beamten der Provinz Hessen-Nassau betreffend.

§. 1.

Jeder auf Lebenszeit angestellte Provinzial-Beamte erhält von dem Provinzial-Verbande eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig erachtet und deshalb in den Ruhestand versetzt (pensionirt) wird.

§. 2.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes in der Provinzial-Verwaltung oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 3.

Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben keinen Anspruch auf Pension.

Es kann ihnen jedoch, wenn die übrigen Voraussetzungen der §§. 1 oder 2 vorhanden sind, bei ihrer Entlassung eine Pension bis zur Höhe der in diesem Reglement angegebenen Sätze von dem Provinzial-Anschlusse bewilligt werden.

§. 4.

Wird außer dem in §. 2 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres ohne sein Verschulden dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann ihm bei vorhandener Bedürftigkeit und untadelhafter Dienstführung durch den Provinzial-Landtag und falls dieser nicht versammelt ist, provisorisch durch den Provinzial-

Ausschuß eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 5.

Die Pension der im §. 1 erwähnten Beamten beträgt, wenn die Veretzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{16}{100}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{100}$ des in dem §. 6 bestimmten Dienst-Einkommens. Ueber den Betrag von $\frac{45}{100}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension stets $\frac{15}{100}$, im Falle des §. 4 höchstens $\frac{15}{100}$ des vorbezeichneten Dienst-Einkommens.

Bei jeder Pension werden überstehende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

§. 6.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Dienst-Einkommen, soweit es nicht zur Vetrückung von Repräsentations- oder Dienstaufwands-, insbesondere Büreaufkosten, gewährt wird, zu Grunde gelegt.

Der neben dem etatsmäßigen Gehalte dem Beamten zustehende Wohnungsgeldzuschuß, welchem der Bezug von Dienstownung oder Miethschädigung gleichgestellt wird, kommt bei Bemessung der Pension mit dem Durchschnittssatze in Anrechnung, welcher sich für die betreffende Beamtenklasse aus den Sätzen der Erstklassen nach Maßgabe der diesbezüglichen ergangenen organischen Bestimmungen ergibt.

Sonstige je stehende Dienstesolumente, Ausrüstungs- und Erlendungsmaterial und andere Rationalbezüge jeder Art, sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken, werden nur insoweit angerechnet, als dieselben in den Besoldungsetats als Besol-

beziehungtheil bezeichnet sind, und zwar zu demjenigen Betrage, zu welchem sie der Etat berechnet.

Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf die Emolumente getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

Blos zufällige Dienst Einkünfte, wie widerrechtliche Tantiemen, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht in Berechnung.

Fortlaufende Remunerationen werden nur dann bei Berechnung der Pension in Betracht gezogen, wenn dies in dem Verleihungsdekret ausdrückliche zugesichert ist.

§. 7.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den provinzialständischen Dienst an gerechnet und umfasst die Zeit, wo der Angestellte im Dienste gestanden hat.

Hat die Vereidigung erst nach dem Eintritte in den Dienst stattgefunden, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkte an gerechnet.

§. 8.

Insoweit eine anderweitige vertragmäßige Regelung nicht stattgefunden hat, was in Zukunft bei der Anstellung grundsätzlich geschehen soll, wird den aus dem Staatsdienst und dem kommunalständischen Dienst übernommenen Beamten zu der im Provinzial-Dienste verbrachten Dienstzeit diejenige Zeit hinzugerechnet, welche dieselben vorher im Civil- oder Militär-Staatsdienste oder im kommunalständischen Dienste zugebracht haben.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des ein und zwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

§. 9.

Die Pensionirung tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des

Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Veretzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist.

§. 10.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus bezahlt.

§. 11.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und so lange ein Pensionair im Reichs-, Staats-, ständischen oder Gemeinbedienst ein Dienst-einkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Dienst-einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Dienst-einkommens übersteigt.

§. 12.

Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des ständischen Dienstes wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurückeretrens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehr verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienst-einkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit mindestens 1 Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf die Höhe des Betrags derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension weg.

§. 13.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 11 und 12 tritt mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

§. 14.

Hinterläßt ein Pensionair eine Wittve oder eheliche und denselben gleichstehende leibliche Nach-

kommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt der Landes-Director.

In Ermangelung der vorstehend erwähnten Hinterbliebenen kann die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat nach Anordnung des Landes-Directors auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, deren Ernährer er war, oder unter gleicher Voraussetzung Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder in Bedürftigkeit zurückläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit mit der Beerdigung zu decken.

§. 15.

Die Pensionirung kann sowohl von Amtswegen, als auf Antrag des Beamten erfolgen.

Dieselbe wird vom Provinzial-Ausschuß verfügt, wenn der betreffende Beamte von diesem angestellt ist, die Pensionirung der vom Provinzial-Landtag gewählten Beamten, durch letzteren. Tritt ein Pensionsfall der letzteren Art ein, wenn der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, so kann der Provinzial-Ausschuß provisorisch und vorbehaltlich der demnächstigen Genehmigung des Landtages die Pensionirung verfügen.

§. 16.

Sucht ein Beamter die Pensionirung freiwillig nach, so ist die deshalbige Eingabe in allen Fällen an den Landes-Director zu richten. Der letztere hat das Gesuch durch Anhörung der unmittelbar vorgeordneten Dienststelle des Retenten, sowie erforderlichen Falls durch Beweiserhebung zu instruiren und dasselbe dem Provinzial-Ausschuß zu unterbreiten.

Dieser beschließt hierüber nach Maßgabe des §. 15.

§. 17.

Wenn ein Provinzial-Beamter, trotzdem er in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, eine Pensionirung nicht freiwillig nachsucht, so wird

demselben oder dem für ihn etwa bestellten Curator auf Beschluß des Provinzial-Ausschusses von der vorgeordneten Dienstbehörde eröffnet, daß der Fall seiner Veretzung in den Ruhestand vorliege.

§. 18.

Erhebt der Beamte bezw. dessen Curator gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 17) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung, so wird die Verhandlung dem Provinzial-Ausschuß bezw. Provinzial-Landtage (§. 15) vorgelegt und von diesem ebenso verfügt, als wenn der Beamte seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte (§. 16).

§. 19.

Werden von dem Beamten gegen die Pensionirung oder die Höhe der Pension Einwendungen erhoben, so regelt sich das Verfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§. 20.

Für diejenigen Provinzial-Beamten, welche das fünf und sechszigste Lebensjahr vollendet haben, bildet die eingetretene Dienst-Unfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruches auf Pension.

Sucht ein Provinzial-Beamter, welcher das fünf und sechszigste Lebensjahr vollendet hat, seine Veretzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese auf Antrag des Landes-Directors und nach Anhörung des Beamten, sowie der unmittelbar vorgeordneten Dienststelle des letzteren, von Amtswegen in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte (conf. die §§. 15 und 16 des Reglements).

In Gemäßheit Beschlusses des Provinzial-Ausschusses vom 11. November 1890 tritt das vorstehende von dem Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 6. November 1890 festgestellte Pensions-Reglement mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Cassel, am 14. Juli 1891.

Der Landes-Director der Provinz Hessen-Nassau:
G. von Quinzelhausen.

Bestimmungen

über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten des Provinzial-Verbandes der Provinz Hessen-Nassau.

I.

Den Wittwen und Waisen der Beamten des Provinzial-Verbandes der Provinz Hessen-Nassau wird hiermit ein Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld gegen den Provinzial-Verband der Provinz Hessen-Nassau unter den im Reichsgezet vom 20. April 1881 und dem preußischen Gezet vom 20. Mai 1882 gegebenen Voraussetzungen, sowie in dem dahelbst gesetzlich bestimmten Umfange gewährt.

II.

Den Beamten des vorgenannten Provinzial-Verbandes wird die Zahlung von Beiträgen wegen der ihren Hinterbliebenen gewährten Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld erlassen.

III.

Die Bezüge der Wittwen und Waisen von solchen Beamten, welche als Provinzial-Beamte ausschließlich mit Versorgung der Geschäfte der hessen-nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hessen-Nassau beauftragt waren, sind in ihrem vollen Be-

trage alsbald zu den Fälligkeitsterminen von der betreffenden Anstalt wieder einzuziehen.

IV.

Die Bezüge der Wittwen und der Waisen eines solchen Beamten, welcher als Provinzial-Beamter, sei es abwechselnd, sei es gleichzeitig entweder mit Versorgung von Geschäften beider Anstalten oder des Provinzial-Verbandes und einer dieser Anstalten oder des Provinzial-Verbandes und beider Anstalten beauftragt gewesen ist, sind nach dem Umfange und der Zeitdauer der in Betracht kommenden Beschäftigungen entsprechend zwischen Provinzial-Verband und den Anstalten, eventuell zwischen den Anstalten allein zu vertheilen und die auf die Anstalten entfallenden Theilbeträge von denselben zu den Fälligkeitsterminen alsbald wieder einzuziehen. Mit der Ermittlung dieser Theilbeträge wird hiermit zugleich der Provinzial-Ausschuß beauftragt.

Cassel, am 6. November 1890.

Der Provinzial-Landtag für die Provinz Hessen-Nassau.

Die vorstehenden reglementarischen Grundsätze und Bestimmungen

- über die Einreihung der Beamten des Provinzial-Verbandes der Provinz Hessen-Nassau in die durch den Normal-Gehalts-Etat festgesetzten Gehaltsstufen und über das Aufsteigen derselben in die höheren Gehaltsstufen,
- über die Gewährung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an diese Beamte,
- über die Pensionirung derselben und
- über die Fürsorge für deren Wittwen und Waisen

werden auf Grund des §. 93 der Provinzial-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 und der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. September 1833 (G.-Z. S. 121) hierdurch genehmigt.

Berlin, den 26. März 1891.

(L. S.)

Genehmigung.

I. B. 924.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: **gez. Braunbehrens.**

Statut

der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Hessen-Nassau.

Auf Grund der §§. 54 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. S. 97) wird für die gemeinsame Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Hessen-Nassau und des Fürstenthums Waldeck unter dem Namen „Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hessen-Nassau“ mit dem Sitze zu Cassel das nachstehende Statut errichtet.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Angelegenheiten der Versicherungsanstalt werden nach Maßgabe des Gesetzes, der zur Durchführung desselben erlassenen Bestimmungen und dieses Statuts durch den Vorstand (§. 2), den Ausschuß (§. 8), die Vertrauensmänner (§. 14) und die etwa bestellten besonderen Kontrol-Beamten (§. 17) verwaltet.

Vorstand.

§. 2.

Zusammensetzung.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt besteht aus denjenigen Beamten, welche gemäß §§. 47 Absatz 1 und 64 Ziffer 1 des Gesetzes zur Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes bestellt worden sind, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten. Diese Vertreter werden von dem Ausschusse und zwar in getrennter Wahlhandlung von den Vertretern der Arbeitgeber und der Ver-

sicherten aus der Zahl der nach §. 50 des Gesetzes wählbaren Personen gemäß §. 13 dieses Statuts gewählt. Für jeden Vertreter ist in gleicher Weise ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Ausschusses. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer solange im Amt, bis ihre Nachfolger dasselbe angetreten haben.

§. 3.

Obliegenheiten.

Dem Vorstande liegt die gesammte Verwaltung der Versicherungsanstalt ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand ist befangt, mit den zuständigen Organen des Provinzialverbandes der Provinz Hessen-Nassau zu vereinbaren, daß die Bureau-, Nassau- und anderen Geschäfte der Versicherungsanstalt ganz oder zum Theil von Provinzialbeamten erledigt werden.

Diese Beamten bleiben Provinzialbeamte und unterliegen den für die letzteren geltenden allgemeinen Bestimmungen.

§. 4.

Geschäftsordnung.

Den Vorsitz im Vorstande führt der gemäß §§. 47 Absatz 1 und 64 Ziffer 1 des Gesetzes bestellte Vorsitzende. Der gemäß der vorgenannten Bestimmungen

bestellte stellvertretende Vorsitzende, im Falle der Behinderung desselben das dem Dienstatler nach älteste sonstige beamtete Mitglied des Vorstandes, vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

Für die Geschäftsordnung des Vorstandes gelten folgende Vorschriften.

§. 5.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes.

Der kollegialischen Beschlußfassung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. die dem Ausschuss zu machenden Vorlagen;
2. die Fälle, in denen es sich um die Entziehung der Invalidenrente handelt;
3. die wegen Anlage des Vermögens zu treffenden allgemeinen Maßregeln;
4. die Beschlußfassung über die Feststellung des Jahreshaushalts;
5. die Beschlußfassung über die Anstellung von Beamten;
6. diejenigen Angelegenheiten, welche der Vorsitzende für die kollegialische Beschlußfassung bestimmt, oder deren kollegialische Erledigung von dem Reichs-Versicherungsamt oder dem Staatskommissar gewünscht wird.

In eiligen Fällen kann die Abstimmung schriftlich erfolgen. Darüber, ob ein Fall eilig ist, entscheidet der Vorsitzende.

Die Errichtung von Abtheilungen zur gesonderten, auch kollegialischen Erledigung einzelner Angelegenheiten ist zulässig.

In den zur kollegialischen Beschlußfassung gelangenden Angelegenheiten bestellt der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Vorstandes oder aus den Beamten der Versicherungsanstalt einen, und nach Befinden einen zweiten Berichterstatter. An der Abstimmung nehmen nur die Mitglieder des Vorstandes, und zwar in der Weise Theil, daß der Berichterstatter zuerst, sodann der zweite Berichterstatter, demnächst der Vertreter der Versicherten, der Vertreter der Arbeitgeber und zuletzt die übrigen Mitglieder des

Vorstandes nach ihrem Dienstatler abstimmen. Das dem Dienstatler nach jüngere Mitglied stimmt vor dem älteren. Bei gleichem Dienstatler stimmt das an Lebensjahren jüngere Mitglied zuerst. Der Vorsitzende stimmt stets zuletzt ab, auch dann, wenn er sich selbst zum Berichterstatter bestellt hat. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 6.

Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen unter dem Namen der Versicherungsanstalt mit dem Zusatz „Der Vorstand“; sie bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden, welcher den Vorstand nach außen vertritt.

Der Vorstand führt ein Siegel, dessen Aufschrift die Versicherungsanstalt bezeichnet.

In Fällen, in welchen die Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande zu vertreten ist, liegt diese Vertretung einem vom Ausschuss aus seiner Mitte zu diesem Zweck zu bestellenden Bevollmächtigten ob.

§. 7.

Die nichtbeamteten Mitglieder des Vorstandes und deren Ersatzmänner haben Anspruch auf Ersatz für baare Auslagen beziehungsweise für entgangenen Arbeitsverdienst (§. 20).

Ausschuß.

§. 8.

Zusammensetzung.

Der Ausschuss besteht aus je zehn Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Diese Vertreter, sowie je ein erster und ein zweiter Ersatzmann derselben, werden nach Maßgabe der §§. 48 ff. des Gesetzes gewählt.

§. 9.

Obliegenheiten und Befugnisse.

Dem Ausschuss liegt ob:

1. die Wahl je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten und je eines ersten und zweiten Ersatzmannes derselben zu Mitgliedern des Vorstandes (§. 2);

2. die Wahl der Richter der Schiedsgerichte (§. 18);
3. die Prüfung der Jahresrechnung, die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe, sowie die Abnahme der Jahresrechnung (Entlastung), soweit hierüber nicht von der Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden, und die Wahl von drei Mitgliedern zu ihrer Vorprüfung (§. 11);
4. die Beschlussfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden; die Bildung solcher Verbände bedarf der Zustimmung des Vorstandes;
5. die Beschlussfassung über Abänderungen des Statuts (§. 33);
6. die Uebervwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
7. die Beschlussfassung über Veränderungen des Bezirks der Versicherungsanstalt, insbesondere auch über den Anschluss und das Ausscheiden der nach §§. 5 und 7 des Gesetzes zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen;
8. nach Anhörung des Vorstandes die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge, sowie darüber, ob und inwiefern die Beiträge für die in derselben Lohnklasse versicherten Personen nach Berufszweigen verschieden bemessen werden sollen;
9. mit Zustimmung des Vorstandes die Beschlussfassung über die zum Zweck der Kontrolle zu erlassenden Vorschriften (§. 126 des Gesetzes);
10. die Beschlussfassung über den Angriff des Reservefonds und dessen Zinsen, sowie über die Verteilung eines etwaigen Reichtbetrages desselben auf die nächsten Beitragsperioden (§. 21 des Gesetzes);
11. die Stellung von Anträgen auf Gestattung einer von der Vorschrift des §. 129 Absatz 1 des Gesetzes abweichenden Anlegung eines Theiles des Anstaltsvermögens;
12. die Beschlussfassung über den Erlass besonderer

Bestimmungen wegen Berechnung der Beiträge in solchen Fällen, in welchen die Zahl der thätiglichen verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann;

13. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern des Ausschusses, soweit diese Anträge Gegenstände betreffen, welche zum Geschäftskreise des Ausschusses gehören;
14. die Berathung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche dem Ausschuss zu diesem Zweck von dem Reichs-Versicherungsamt, dem Staatskommissar, oder dem Vorstande vorgelegt werden.

§. 10.

Geschäftsordnung.

Der Ausschuss wird von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstage durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder berufen. Bei der Berufung ist die Tagesordnung mitzutheilen.

Auf Verlangen des Reichs-Versicherungsamts, des Staatskommissars, oder von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Ausschusses sind auf die Tagesordnung der Versammlung, nöthigenfalls nachträglich, auch solche in den Geschäftskreis des Ausschusses gehörende Gegenstände zu setzen, deren Berathung durch den Ausschuss von den bezeichneten Stellen gewünscht wird. Das Verlangen muss jedoch spätestens eine Woche vor dem angelegten Versammlungstage schriftlich gestellt sein.

Diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche am Erscheinen verhindert sind, haben dies dem Vorsitzenden des Vorstandes thunlichst frühzeitig mitzutheilen. Für die Verhinderten sind die Ersatzmänner nach der Reihenfolge ihrer Wahl einzuladen, sofern dieselben der Ladung noch rechtzeitig Folge leisten können.

Jede auf solche Weise berufene Versammlung des Ausschusses ist beschlussfähig, sofern mindestens je fünf Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann über die derselben vorgelegten Gegenstände eine anderweit berufene zweite Versammlung

ohne Rücksicht auf die Zahl und Art der erschienenen Mitglieder gültig beschließen, sofern hierauf bei der Berufung hingewiesen worden ist.

Die Verhandlungen finden am Siege der Versicherungsanstalt statt und sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§. 11.

Alljährlich findet eine ordentliche Versammlung des Ausschusses statt. Derselbe ist die Jahresrechnung zur Prüfung und etwaigen Aufstellung von Erinnerungen, sowie zur Abnahme (§. 9 Ziffer 3) vorzulegen. Die Jahresrechnung muß durch drei Mitglieder des Ausschusses vorgeprüft worden sein. Diese Mitglieder werden von dem Ausschusse alljährlich nach Maßgabe des §. 13 gewählt. Mindestens je eines der Mitglieder muß Vertreter der Arbeitgeber beziehungsweise der Versicherten sein.

Außerordentliche Versammlungen des Ausschusses kann der Vorstand der Versicherungsanstalt berufen, sobald ihm dies im Interesse der letzteren erforderlich erscheint.

Außerordentliche Versammlungen muß derselbe binnen drei Wochen berufen, wenn dies von dem Reichs-Versicherungsamt, oder von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gegenstände, welche dem Ausschuss zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, schriftlich verlangt wird und diese Gegenstände in den Geschäftskreis des Ausschusses gehören.

§. 12.

Für je ein Jahr wird von dem Ausschusse aus seiner Mitte ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben gewählt.

Ihr Unterstützung des Vorsitzenden werden von dem Ausschusse aus seiner Mitte für die Dauer je eines Jahres zwei Beisitzer und ein Schriftführer gewählt.

Der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter hat die Verhandlungen des Ausschusses zu

eröffnen, zu leiten und zu schließen. Derselbe ist befugt, Anstufungsmitgliedern, welche seinen zur Leitung der Verhandlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen oder sie aus dem Versammlungssaum zu verweisen. So lange ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter desselben nicht vorhanden ist, werden dessen Obliegenheiten von dem Vorsitzenden des Vorstandes wahrgenommen.

Außer den Vertretern der Landes-Zentralbehörden, sowie der weiteren Kommunalverbände, für deren Bezirke die Versicherungsanstalt errichtet ist, nämlich des Provinzial-Verbandes der Provinz Hessen-Nassau und des Fürstenthums Waldeck, sowie den Vertretern der Bezirks-Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und außer dem Vertreter des Reichs-Versicherungsamts, sowie dem Staatskommissar kann auch jedes Mitglied des Vorstandes an den Verhandlungen des Ausschusses mit beratender Stimme theilnehmen. Dasselbe gilt von denjenigen Beamten der Versicherungsanstalt, welche der Vorsitzende des Vorstandes dazu bestimmt; diese können mit der Schriftführung betraut werden. Alle diese Personen müssen auf ihren Antrag jederzeit gehört werden.

Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung und des Namens der Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Im Uebrigen regelt der Ausschuss seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

§. 13.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen durch Erheben der Hände. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlen werden in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte auf einen Stimmzettel sovieler verschiedene Namen schreibt, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen Personen, auf welche die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefallen ist. Stimmen, welche auf nicht Wählbare gefallen, oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen,

werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos. Die Wahl kann auch auf andere Weise (Zuruf, Hand-erheben etc.) erfolgen, wenn Niemand widerspricht.

Angelegenheiten, welche nicht gemäß §. 10 als Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, dürfen zur Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte des Ausschusses kein Widerspruch erfolgt. Die Verhandlung und Beschlußfassung über Anträge auf Verurteilung einer außerordentlichen Versammlung des Ausschusses ist jedoch jederzeit zulässig.

Vertrauensmänner.

§. 14.

Vestellung.

Die Bezirke der Vertrauensmänner werden durch den Vorstand festgelegt.

Für jeden Bezirk sind aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten je ein Vertrauensmann, sowie je ein Ersatzmann zu bestellen, welcher den Vertrauensmann in Behinderungsfällen zu vertreten und im Falle des Ausscheidens für denselben einzutreten hat. Die Vertrauensmänner und ihre Ersatzmänner müssen den Anforderungen des §. 50 des Gesetzes genügen.

Die Vestellung der Vertrauensmänner und ihrer Ersatzmänner liegt dem Vorstande der Versicherungsanstalt ob, derselbe bestimmt deren Amtsdauer, welche jedoch fünf Jahre nicht übersteigen darf.

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die Bezirke, Namen und Wohnorte der Vertrauensmänner und ihrer Ersatzmänner, sowie alle hierbei vorkommenden Veränderungen in einer den örtlichen Verhältnissen des betreffenden Bezirks entsprechenden Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch der für den betreffenden Bezirk zuständigen unteren Verwaltungsbehörde mitgeteilt werden.

§. 15.

Obliegenheiten und Befugnisse.

Die Vertrauensmänner haben den Vorstand, sowie die Arbeitgeber und die Versicherten bei Er-

fällung ihrer Pflichten zu unterstützen, insbesondere liegt ihnen ob:

1. Die gutachtliche Äußerung über Anträge auf Bewilligung von Invalidenrenten, sowie über die Entziehung derselben;
2. die Theilnahme an der Ueberwachung der Befolgung der zum Zweck der Kontrolle von der Versicherungsanstalt erlassenen Vorschriften;
3. die Ueberwachung derjenigen Personen, welchen wegen dauernder (§. 9 Absatz 2 des Gesetzes) oder vorübergehender (§. 10 a. a. E.) Erwerbsunfähigkeit eine Invalidenrente bewilligt worden ist, sowie die Erstattung einer Anzeige an den Vorstand, falls zu ihrer Kenntniß kommt, daß in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung eingetreten ist, welche denselben nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig oder in den im §. 10 a. a. E. vorgesehenen Fällen nicht mehr als erwerbsunfähig erscheinen läßt;
4. die Erstattung von Anzeigen über die zu ihrer Kenntniß kommenden Erkrankungen von Versicherten, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf Invalidenrente begründet;
5. die Entgegennahme von Anträgen auf Rückerstattung von Beiträgen (§§. 30 und 31 des Gesetzes), die Anklärung des Sachverhalts sowie die Weitergabe solcher Anträge an den Vorstand unter Abgabe einer gutachtlichen Äußerung;
6. die Erstattung von Anzeigen über die zu ihrer Kenntniß kommenden Fälle, in welchen der Anspruch auf Rente in Gemäßheit des §. 34 des Gesetzes ruht;
7. die Vertretung der Versicherungsanstalt vor dem Schiedsgericht auf Grund besonderen Auftrages des Vorstandes.

§. 16.

Jedem Vertrauensmann und Ersatzmann ist eine Dienstanweisung auszuhändigen, welche über die

Befugnisse und Obliegenheiten der Vertrauensmänner Auskunft giebt. Diefelbe ift mit dem Namen und der Angabe des Wohnorts des Vertrauensmanns (Erfahmanns) zu verfehen und von dem Vorftande der Verfiherungsanftalt auszuftellen. Sie dient zugleich als Legitimation.

Mit den aus diefer Dienftaufweifung fich ergebenden Maßgaben find die Vertrauensmänner befügt, von den Verfihereten Auskunft über Ort und Dauer ihrer Befchäftigung, fowie von Arbeitgebern und Verfihereten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Verfeheinigung die Ausfändigung der Duitungsarten zu verlangen.

Kontrollbeamte.

§. 17.

Der Vorftand ift befügt, Kontrollbeamte zu beftellen und für diefelben eine Dienftaufweifung zu erlafien.

Vertrauensmänner können zu Kontrollbeamten der Verfiherungsanftalt beftellt werden.

Schiedsgerichtsbeifiger.

§. 18.

Zu Beifigern eines jeden für die Verfiherungsanftalt errichteten Schiedsgerichts werden fünf Vertreter der Arbeitgeber und ebenfoviel Vertreter der Verfihereten von dem Ausfchuffe nach den Borfchriften des §. 71 des Gefezes gewählt. In gleicher Weife werden für jedes Schiedsgericht je fünf Hülfbeifiger, welche am Siz des Schiedsgerichts oder in nächfter Nähe deffelben ihren Wohnort haben müffen, gewählt.

Die Wahl der Schiedsgerichtsbeifiger erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Ausfchuffes (§. 71 Abfatz 4 des Gefezes).

Ablehnung von Wahlen.

§. 19.

Arbeitgeber der nach Maßgabe des Gefezes verfihereten Perfonen, fowie bevollmächtigte Betriebsleiter folcher Arbeitgeber können die Wahlen zu nicht-beamteten Mitgliedern des Vorftandes, zu Mitgliedern

des Ausfchuffes, zu Vertrauensmännern und Schiedsgerichtsbeifigern ablehnen:

1. aus denfelben Gründen, aus welchen die Ablehnung des Amtes als Vormund zuläffig ift; der Führung einer Vormundfchaft fteht die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallverfiherungsgefetze übertragenen Ehrenamtes nicht gleich;
2. wenn fie zu den Beamten des Reichs, der Bundesftaaten und der Kommunal-Verwaltungen, zu den Religionsdienern, zu den Mitgliedern einer deutlichen gefezgebenden Verfammlung oder zu den Militärperfonen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine gehören, wenn fie als praktifche Aerzte oder als Apotheker ohne Gehülfen thätig find.

Die auf Grund des Gefezes der Verfiherungspflicht unterliegenden Perfonen find zur Ablehnung von Wahlen zu nicht-beamteten Mitgliedern des Vorftandes, zu Mitgliedern des Ausfchuffes, fowie zu Vertrauensmännern ohne Angabe von Gründen berechtigt, und zwar auch dann, wenn fie ihrerfeits als Arbeitgeber verfiherungspflichtige Perfonen nicht bloß vorübergehend befchäftigen. Die Wahl zu Beifigern der Schiedsgerichte können fie jedoch nur unter den im Abfatz 1 bezeichneten Vorausfetzungen ablehnen.

Haben verfiherungspflichtige Perfonen die bezeichneten Wahlen angenommen, fo können fie das übernommene Ehrenamt innerhalb der Wahlperiode nur dann niederlegen, wenn inzwiſchen einer der im Abfatz 1 bezeichneten Ablehnungsgründe eingetreten ift.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

Erfatz für baare Auslagen und für entgangenen Arbeitsverdienft.

§. 20.

Die nicht-beamteten Mitglieder des Vorftandes, die Mitglieder des Ausfchuffes, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeifiger erhalten

1. als Erfatz für Reifekoften,
a. foweit die Reife auf Eifenbahnen oder

Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, die Kosten einer Fahrkarte II. Klasse, bei Dampfschiffen I. Klasse, für die Hinreise und die Rückreise, soweit nicht Rückfahrkarten benutzt werden können;

- b. im Uebrigen den Betrag der für die Beförderung nachweislich erforderlich gewesen baaren Auslagen. Dabei wird jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde gelegt;
- c. als Ersatz sonstiger baaren Auslagen, welche ihnen bei Wahrnehmung der Geschäfte der Versicherungsanstalt erwachsen, für einen halben Tag zwei Mark, für einen ganzen Tag vier Mark, sowie für jede nothwendig gewordene Uebernachtung einen weiteren Betrag von vier Mark;

2. innerhalb des Wohnorts oder bis zu einer Entfernung von drei Kilometer von demselben Ersatz der ihnen bei Wahrnehmung der Geschäfte der Versicherungsanstalt erwachsenen baaren Auslagen (ortsüblich aufgewendete Fuhrkosten, Zehrungskosten z.).

Außer den in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Bezügen wird den Vertretern der Versicherten der ihnen nachweislich entgangene Arbeitsverdienst zum vollen Betrage, mindestens aber zur Höhe von täglich einer Mark vergütet, den Vertretern der Arbeitgeber aber eine weitere Entschädigung (für Zeitverlust u. s. w.) nicht gewährt.

Der Vorstand kann mit den vorgenannten Personen als Ersatz für baare Auslagen, sowie für entgangenen Arbeitsverdienst Pauschalsätze vereinbaren.

§. 21.

Die Anweisungen der nach §. 20 zu gewährenden Vergütungen erfolgen für die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses, sowie für die Vertrauensmänner durch den Vorstand der Versicherungsanstalt, für die Schiedsgerichtsbeisitzer durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§. 22.

Die ammeisende Stelle ist berechtigt, die Anweisung der Vergütungen für Vertreter der Versicherten, welche in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse stehen, abzulehnen, sofern sich ergibt, daß dieselben in dem einzelnen Falle ihre Arbeitgeber von der Berufung zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten nicht in Kenntniß gesetzt haben.

Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung.

§. 23.

Ueber die gesammte Geschäftsverwaltung eines jeden Rechnungsjahres hat der Vorstand vor Ablauf des vierten Monats, welcher auf den Eingang der von dem Rechnungsbüreau mitzutheilenden Schlussnachweisung über die Vorkasse der Postverwaltungen folgt, eine Rechnung nebst einer Uebersicht über das am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandene Vermögen einschließlich des Reservefonds aufzustellen. Bei Aufstellung der Rechnung und der Vermögensübersicht sind insbesondere folgende Vorschriften anzuwenden:

1. Wertpapiere, welche einen Börsenpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsenpreise zur Zeit der Aufstellung, sofern dieier jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzuziehen;
3. Gebäude, Anlagen und sonstige Gegenstände, welche dauernd zum Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- und Herstellungspreise angelegt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Anlag gebracht wird;
4. die Verwaltungskosten müssen ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen.

Die Rechnungsabschlüsse sind zu veröffentlichen. (§. 25.)

§. 24.

Den mit der Vorprüfung der Jahresrechnung beauftragten Mitgliedern des Ausschusses (§. 9 Ziffer 3, §. 11 Absatz 1) ist die Einsicht der Bücher und Akten der Versicherungsanstalt, sowie die Untersuchung des Bestandes der Anstaltskasse und der Bestände an Werthpapieren zu gestatten.

Bekanntmachungen.

§. 25.

Die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt erfolgen vorbehaltlich der weitergehenden Bestimmung des §. 14 Absatz 4 in denjenigen Blättern, welche zu den Veröffentlichungen der höheren Verwaltungsbehörden, über deren Bezirke sich die Versicherungsanstalt erstreckt, bestimmt sind.

Besondere Bestimmungen über Entrichtung und Einziehung der Beiträge.

§. 26.

Für diejenigen Versicherten, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-, Krankenkasse, einer Anwartschaftskasse oder der Gemeindekrankenversicherung angehören, kann der Vorstand der Versicherungsanstalt vorbehaltlich der im Einzelfalle einzuholenden Genehmigung der Landes-Zentralbehörde beschließen, daß die Beiträge abweichend von der Vorschrift des §. 109 Absatz 1 des Gesetzes durch die Organe dieser Klassen, beziehungsweise durch die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern einzuziehen sind. Sofern eine solche Bestimmung getroffen wird, haben die Organe der genannten Klassen beziehungsweise die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten einzukleben und erforderlichenfalls diese Marken nach Maßgabe der hierüber etwa zu treffenden Anordnungen zu entwerthen.

Den bezeichneten Stellen hat die Versicherungsanstalt hierfür eine Vergütung zu gewähren; dieselbe wird von der Landes-Zentralbehörde festgesetzt.

§. 27.

Für diejenigen Versicherten, welche einer der im §. 26 bezeichneten Klassen beziehungsweise einer Gemeindekrankenversicherung nicht angehören, können durch Beschluß des Vorstandes der Versicherungsanstalt vorbehaltlich der im Einzelfalle einzuholenden Genehmigung der Landes-Zentralbehörde die Beiträge abweichend von der Vorschrift des §. 109 Absatz 1 des Gesetzes durch örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalt für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern eingezogen werden (§. 28). Auf die Verpflichtung der Hebestellen zum Einleben und Entwerthen von Marken finden die Vorschriften des §. 26 entsprechende Anwendung.

§. 28.

Die Bestimmung der örtlichen Hebestellen (§. 27) und die Einrichtung ihrer Verwaltung liegt dem Vorstande der Versicherungsanstalt ob. Mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde können von dem Vorstande die Obliegenheiten der örtlichen Hebestellen auch den Gemeindebehörden oder anderen öffentlichen Behörden, den Vorständen von Krankenkassen oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung übertragen werden. Den bezeichneten Stellen hat die Versicherungsanstalt hierfür eine Vergütung zu gewähren; dieselbe wird von der Landes-Zentralbehörde festgesetzt.

§. 29.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt kann vorbehaltlich der im Einzelfalle einzuholenden Genehmigung der Landes-Zentralbehörde beschließen, daß die nach §§. 26, 27 oder 28 mit der Einziehung der Beiträge betrauten Organe und Hebestellen die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten nach den Vorschriften der §§. 103 und 105 des Gesetzes zu bewirken haben.

§. 30.

Die Arbeitgeber der im §. 27 bezeichneten Versicherten sind, wenn die dort vorgesehene Einrichtung getroffen ist, vorbehaltlich der auf Grund des §. 31 etwa erlassenen Vorschriften verpflichtet, jede von

ihnen beschäftigte versicherte Person spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei der Hebestelle (§§ 27, 28) anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung der Beschäftigung abzumelden, auch jede während der Dauer der Beschäftigung eintretende Veränderung, welche auf das Versicherungsverhältniß von Einfluß ist, binnen drei Tagen nach deren Eintritt anzuzeigen.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist berechtigt, über die Form, in welcher die An- und Abmeldungen zu erfolgen haben, Vorschriften zu erlassen und solche Arbeitgeber, welche diesen Verpflichtungen und den von dem Vorstande hierüber erlassenen näheren Anordnungen nicht nachkommen, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark zu belegen.

§. 31.

Tiejenigen im §. 27 bezeichneten Versicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, können, wenn die im §. 27 vorgesehene Einrichtung getroffen wird, durch den Vorstand verpflichtet werden, die An- und Abmeldung (§. 30) bei der Hebestelle selbst zu bewirken. Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist berechtigt, über die Form, in welcher die An- und Abmeldungen zu erfolgen haben, Vorschriften zu erlassen und Zuwiderhandelnde mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark zu belegen.

§. 32.

Eosfern die in §§. 26 oder 27 bezeichneten Anordnungen getroffen werden, können durch den Vorstand der Versicherungsanstalt die mit Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen verpflichtet werden, für solche Versicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, sofern dieselben ihre An- und Abmeldung selbst bewirken, die auf die Versicherten

entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von der Gemeindebehörde des Beschäftigungsortes zu erheben; letztere hat diese Hälfte von den Arbeitgebern wieder einzuziehen.

Abänderung des Statuts.

§. 33.

Ueber Abänderungen des Statuts entscheidet der Ausschuss mit der Aufgabe, daß mindestens je die Hälfte der Mitglieder aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten in der betreffenden Versammlung erschienen sein und mindestens zwei Drittel der Abstimmenden dem Antrage zustimmen müssen.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann die Statutänderung in einer zweiten gemäß §. 10 berufenen Versammlung des Ausschusses ohne Rücksicht auf die Zahl und Art der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder dem Antrage zustimmen und bei der Berufung der Versammlung auf die Wirksamkeit dieser Abstimmung hingewiesen worden war.

Beschlossen in der Versammlung des Ausschusses zu Cassel am 27 October 1890.

G. von Hundelshausen,

Vandes-Direktor der Provinz Hessen-Nassau.

Das vorstehende Statut wird gemäß §. 56 Absatz 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 genehmigt.

Berlin, den 21. November 1890.

Das Reichs-Versicherungsamt

In Vertretung:

(L. S.)

Gaebel.

M. W. A. II. 1481.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung, welche vom 4. August 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

№. 9474 das Wilschadengesetz. Vom 11. Juli 1891; unter

№. 9475 das Gesetz, betreffend die königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz. Vom 11. Juli 1891; und unter

№. 9476 die Verordnung, betreffend Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Vom 24sten Juni 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

452. Zur Beseitigung einer Meinungsverschiedenheit, zu welcher die Ansetzung zur Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 20. Februar 1890 Veranlassung gegeben hat, wird diese Anweisung hierdurch in folgender Weise ergänzt:

Verschreibungen der Dienstherrschafft über die Dauer eines Gesindedienstverhältnisses (§. 161 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzbl. S. 97) können in der Weise ausgestellt und beglaubigt sein, daß die Dienstherrschafft in das Gesindedienstbuch (Verordnung vom 29. September 1846, Gesetz-Samm. S. 467; Gesetz vom 21. Februar 1872, Gesetz-Samm. S. 160; Instruction vom 26. Februar 1872, Min. Bl. v. i. B. S. 79) neben dem in demselben enthaltenen Vermerk über die Dauer des Dienstverhältnisses zur Verschreibung dieses Vermerkes ihren Namen einträgt, die zuständige Ortspolizeibehörde aber diese Eintragungen in der für die polizeiliche Beglaubigung bestimmten Spalte des Gesindedienstbuchs mit einem die Beglaubigung bezeichnenden Vermerk und dem Dienststempel (Stempel) versehen. Berlin am 15. Juli 1891.

Der Minister des Reichs für Handel und Gewerbe.

Herrfurth. Im Austr.: Lehmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

453. Bei der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgefundenen 56. Prämienziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause R. A. v. Rothschild & Söhne in Frank-

furt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind auf die 7625 Nummern der am 1. December v. J. und am 1. Juni d. J. gezogenen 305 Serien die im beigefügten Verzeichnisse I aufgeführten Prämien gefallen.

Die Auszahlung dieser Prämien findet gegen Rückgabe der Prämien Scheine vom 15. December d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei dem eben genannten Bankhause oder bei der königlichen Regierungshauptkasse dahier statt.

Die Erhebung der Prämien kann jedoch auch bei allen übrigen königlichen Regierungshauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin geschehen, in welchem Falle die Prämien Scheine bereits vom 1. December d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben zunächst an die Regierungshauptkasse in Cassel zur Festsetzung übersandt werden müssen.

Zugleich werden die Inhaber solcher Prämien Scheine obigen Anlehns, welche zu einer der im obigen Verzeichnisse unter II aufgeführten Serien gehören, zur baldigen nachträglichen Erhebung der darauf gefallenen Prämien-Beträge gegen Ablieferung der Prämien Scheine hiermit aufgefordert.

Endlich wird unter III auf das Verzeichniß amortisirter Prämien Scheine, ferner unter IV auf das Verzeichniß verjüngten Prämien Scheine, deren Verjährung eingetreten ist, oder in den nächsten Jahren eintreten wird, sowie unter V auf das Verzeichniß der Schuldenverschreibungen, welche von den gedienten, vormals Kurhessischen Anleihen noch nicht eingelöst sind, aufmerksam gemacht.

Cassel am 4. August 1891.

Der Regierungspräsident. J. B.: Schönian.
454. Der auf Seite 99 des Amtsblattes vom 29sten Mai d. J. veröffentlichte Verlosungsplan der dem Wiesbadener Verein vom rothen Kreuz genehmigten Geldlotterie hat nachträglich eine Veränderung dahin erfahren, daß die Ziehung nicht am 30. December d. J., sondern bereits am 20. October d. J. vorgenommen werden wird.

Cassel am 5. August 1891.

Der Regierungspräsident. J. A.: Rochendörffer.
455. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Kaufmann Ludwig Kopp in Frankfurt a. M. zum Konsul der Dominikanischen Republik in Frankfurt a. M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Kopp in seiner neuen Anteiengenschaft im diesseitigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 4. August 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Kochendörffer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich Behörden.

456. Königlich landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Das Winter-Semester 1891/92 beginnt am 15. October d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Viehrheilehre: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Conservatorium: Derselbe. Specielle Pflanzenbau: Dr. Ramm. Rindviehzucht: Derselbe. Schafzucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreißl. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspector Weigner. Kuchholzpflanzen: Derselbe. Aorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Gemischtes Praktikum: Derselbe. Agrikultur-Chemie: Professor Dr. Kreisler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnick. Physiologische und microscopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Bertkau. Allgemeine Gesehe des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Zincker. Thier-physiologisches Praktikum: Derselbe. Mineralogie: Prof. Dr. Caspary. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physiologisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Huppert. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Baumaterialienkunde und Baulehrstoffslehre: Derselbe. Uebungen im Entwerfen von culturtechnischen Anlagen: Derselbe. Praktische Geometrie: Dozent Koll. Landesvermessung: Derselbe. Gedächtnis Uebungen: Derselbe. Theorie der Beobachtungsefehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Dr. Beltmann. Elementar-Mathematik: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Gedächtnis Seminar: Dr. Reinberg. Volkswirtschaftslehre: Professor Dr. Gothein. Landwirthschaftsrecht: Gerichtsassessor Dr. Schumacher. Fischzucht: Geheimer Medicinalrath, Prof. Dr. Freiberger von la Valette St. George. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt

Schell. Keuzere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhelfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatriculirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und vor seit 1880 bestehende gedächtnis Kursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zulässigen Preussischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studierenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen. Auf Anfragen wegen Eintritt in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im August 1891.
Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie: Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

457. Vorträge für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Winter-Semester beginnt am 15. October. — Von den für das Winter-Semester 1891/92 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf sachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschlagslehre: Derselbe. — Mollereien: Prof. Dr. Albert. — Rindviehhaltung: Derselbe. — Grundzüge der tropischen Landwirthschaft: Dr. Wohltmann. — Landwirthschaftliche Bodenkunde: Derselbe. — Landwirthschaftlich-petologische Erzfurcien: Derselbe. — Landwirthschaftliches Repetitorium: Dr. Heyer. — Obstbaulehre: Derselbe. — Die Kultur der exotischen Kuppflanzen: Derselbe. — Forstwissenschaft (Kaubhau und Forsteinrichtung): Prof. Dr. Ewald. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Delonomierath von Mendel-Steinfels. — Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Hausfüßthiere: Professor Dr. Püg. — Ueber die wichtigsten Krankheiten unserer Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Tierkrankheiten: Dr.

selbe. — **Vandwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe-** funde: Prof. Dr. Wüst. — **Drainage und Wiesenbau:** Derselbe. — **Vandwirthschaftliche Bauleute:** Regierungs-Baumeister Knoch. — **Experimental-Chemie:** Professor Dr. Volhard. — **Analytische Chemie:** Dr. Erdmann. — **Agrikultur-Chemie, I. Theil** (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — **Technologie der Kohlenhydrate** (landwirthschaftliche Nebengewerbe): Derselbe. — **Gesteinlehre als Grundlage der Bodenkunde:** Prof. Dr. v. Frisch. — **Elemente der Geologie:** Prof. Dr. Brauns. — **Vandwirthschaftliche Bodenkunde verbunden mit Exkursionen:** Derselbe. — **Anatomie und Physiologie der Pflanzen:** Professor Dr. Kraus. — **Pflanzenfamilien:** Derselbe. — **Physiologie der Kryptogamen:** Prof. Dr. Zopf. — **Elemente der Zoologie:** Prof. Dr. Grenacher. — **Naturgeschichte der Wirbelthiere:** Prof. Dr. S. Tschernberg. — **Ueber nützliche und schädliche Thiere:** Derselbe. — **Entwickelungsgeichichte der Thiere:** Dr. Brandes. — **Physiologie der Verdauung:** Prof. Dr. Harnad. — **Ausgewählte Kapitel der Hygiene für Vandwirth:** Professor Dr. Reut. — **Nationalökonomie, I. Theil:** Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrab. — **Geschichte der Nationalökonomie:** Dr. Diehl. — **Finanzwissenschaft:** Prof. Dr. Friedberg. — **Theorie der Steuern:** Professor Dr. Eisenhartl. — **Nationalökonomisches Repetitorium:** Professor Dr. Friedberg. — **Handelsrecht und Wechselrecht:** Prof. Dr. Laftig. — **Vandwirthschaftsrecht:** Professor Dr. Kämelin.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studierende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Leening, Huber, Erdmann, Haym, Drossen, Lindner, Ewald, Baisinger, Hufferl, Upphus etc. etc.

c. **Theoretische und praktische Uebungen.**
Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrab. — **Statistische Uebungen:** Derselbe. — **Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium:** Professor Dr. Volhard und Professor Dr. Döbner. — **Mineralogische und geologische Uebungen:** Prof. Dr. v. Frisch und Prof. Dr. Wüdecke. — **Mikroskopische und physiologische Präparate und Pflanzenemonstrationen:** Professor Dr. Kraus. — **Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium:** Prof. Dr. Zopf. — **Zoologische Uebungen:** Professor Dr. Grenacher. — **Klinische Demonstrationen in der Thierklinik und mikroskopische Uebungen:** Professor Dr. Füh. — **Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium:** Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Kühn und Professor Dr. Albert. — **Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle:** Prof. Dr. Freitag. — **Uebungen im Bestimmen der Obstsorten:** Dr. Heyer. — **Technische Exkursionen und Demon-**

strationen: Prof. Dr. Wüst. — **Technologische Exkursionen:** Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Maercker. — **Unterricht im Zeichnen und Malen:** Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: „Das Studium der Vandwirthschaft an der Universität Halle, Götting, bei G. Kühn 1888.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. S. im Juli 1891.

Dr. Julius Kühn, Geh. Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

458. **Vorlesungen an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.** — Winter-Semester 1891/92. — Beginn: 5. October 1890. — Director, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Specielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von Schriftstücken und Berichten. — Professor Dr. Lustig: Specielle Pathologie und Therapie; Präventive Klinik; Spital-Klinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rab: Specielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Course; Pathologisch-anatomische Uebungen und Sectionen; Spital-Klinik für kleine Hausthiere. — Prof. Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestüttskunde; Operations-Uebungen; Ambulatorische Klinik. — Prof. Terag: Physiologie, II. Theil. — Prof. Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen. — Lehrer Voether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie. — Oberlehrer Haeseler: Physik. — Beschlaglehrer Weiß: Theorie des Fußbeschlags. — Repetitor Arend: Anatomisch-physiologische Repetitorien. — Repetitor Wetemeyer: Physiologisch-chemische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Verkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

die Direction der thierärztlichen Hochschule.

W a c h a n g e n.

459. Die erste katholische Schulstelle zu Altenmittlau, mit welcher ein Dienstinkommen von jährlich 844 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, kommt mit dem 1. November or. durch Ableben des seitherigen Inhabers zur Verleihung. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen an den Königlichen Volksschulinspector, Herrn

Pfarrer Sigrid zu Somborn, ober an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 7. August 1891.

Namens des Schulvorstandes:

Hr. Niebels, Königlichcr Landrath.

460. Die Schul- und Küsterstelle zu Wöllershain ist in Folge der Veretzung des Stelleninhabers seit dem 1sten v. Mts vacant.

Melungsgesuche sind binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homburg am 1. August 1891.

Der Schulvorstand von Wöllershain.

Der Landrath von Gcbren.

461. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 M. nebst freier Wohnung und 90 M. für freie Feuerung verbundene zweite Schulstelle zu Göttsbüren wollen ihre mit den vorgezeichneten Zeugnissen versehenen Meldungs- gesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Göttsbüren zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hefzeimar am 8. August 1891.

Namens des Schulvorstandes:

Der Königl. Landrath Beckhaus.

462. Die erste Schulstelle an der hiesigen Stadt- schule ist zum 1. October v. J. anderweitig zu besetzen. Das competenzmäßige Einkommen der Stelle beträgt 1780 M. 78 Pf.; außerdem werden 180 M. als Mietzuschußgewährung und 90 M. für Feuerung gewährt. Bewerber wollen Meldungs- gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an den unterzeichneten Schulvor- stand richten.

Schlüchtern am 3. August 1891.

Namens des Königl. Schulvorstandes:

Wieacker, Seminar-Director.

463. An der hiesigen Stadtschule ist zum 15. August v. J. die Stelle einer Industrie-Vehrerin ander- weitig zu besetzen. Das Gehalt beträgt 225 M. Meldungs- gesuche nebst Zeugnissen sind an den unter- zeichneten Schulvorstand zu richten.

Schlüchtern am 3. August 1891.

Namens des Königl. Schulvorstandes:

Wieacker, Seminar-Director.

464. Unterzeichnetes Kommando sucht zum 1. October d. J. einen dreijährig freiwilligen Schreiber. Nur solche Leute, welche eine sehr schöne Handschrift und gute Zeugnisse besitzen, wollen sich alsbald, mit

Melbeschein versehen, melden.

Bei guter Führung steht Kapitulation in Aussicht. Warburg am 5. August 1891.

Bezirks-Kommando Warburg.

465. Ein in den Geschäftszweigen des Landraths- amtes erfahrener, gut bezogener Gehülfe wird gesucht. Eintritt kann alsbald erfolgen.

Gehalt nach Uebereinkunft.

Retenburg a. d. Fulda am 4. August 1891.

Der Königl. Landrath von Altenbodum.

Personal-Chronik.

Ernannt: der außerord. Pfarrer Carl Gonner- mann zum Gehülfen des Pfarrers Adam zu Allen- dorf a/W.,

der Rechts Candidat Neubert zum Referendar, der Postinspector Schab in Danau zum Postdirector, die Postassistenten Vertbold und Seelger in

Cassel definitiv als solche, der Postassistent Jöbel in Kleinschmalldorf und

der Postanwärter Harprecht in Venzelheim unterm Stein zu Postverwaltern,

der Civil-Supernumerar August Kirchner zum Regierungs-Hauptkassen-Assistenten bei der Regierung in Cassel,

der Kreisförster Herrmann in Niederlein defi- nitiv als solcher,

die Bürgermeister, Hauptmann a. D. Salomon

in Schlüchtern und Wittmeister a. D. von Zagen in Gemünden zu Standesbeamten für die dasigen Standes-

amtebezirke, der Gemeinderrechnungsführer Rigel in Vieber zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten,

der Hospitalseversteher und stellvertretende Gutsbe- zirksversteher E. Vippart in Paina zum Standes-

beamten für den dasigen Bezirk.

Verliehen: dem Land-Bauinspector Küppel bei der Regierung in Cassel und dem Königl. Kreis- bauinspector Bornmüller in Gelnhausen der Cha- racter als Bau Rath.

Verzieht: der Forstmeister Jangemeister von Lüneburg in die Forstmeisterstelle Cassel-Schlüchtern bei der Königl. Regierung in Cassel,

die Postkassirer Teichler von Webra nach Erfurt, Schüssling von Guben nach Webra und der Post-

assistent Probst von Hanau nach Cassel,

der Gerichtsschreiber, Secretair Schiebeler in Schwarzenfels an das Amtsgericht in Schlüchtern,

der Gerichtsvollzieher Waupel in Großensüder an das Amtsgericht in Allendorf.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 64.

(Revisionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1 und 1/2 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königl. Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waffenbaus-Buchdruckerei.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung, welche vom 7. August 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9477 das Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Voraussetzungen für den Wegedamm in der Provinz Brandenburg. Vom 7. Juli 1891; und unter

Nr. 9478 die Wegordnung für die Provinz Sachsen. Vom 11. Juli 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

466. Die Zinsescheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der deutschen 4procentigen Reichsanleihe von 1883 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. October 1891 bis 30. September 1901 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 1. September d. J. 36. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsescheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Ober-Postämter, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigten Zinsescheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsescheinanweisungen eine numerirte Karte als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine außerordentliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Karte oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsescheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsescheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsescheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Ober-Postämter beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Auszahlung der Zinsescheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsescheine nur dann, wenn die Zinsescheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Ober-Postämter mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 6. August 1891.

Reichs- und Landesverwaltung.

467. Nach §. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni d. J. (S. S. 175) unterliegen dem 1. April 1892 ab auch Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Bergwerkschaften, welche in Preußen ihren Sitz haben, der Einkommensteuer. Von dem gleichen Zeitpunkte ab sind Unternehmungen der gedachten Art, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, mit dem aus Preussischem Grundbesitz und Gewerbetriebe fließenden Einkommen steuerpflichtig (§. 2b das.).

Nach weiterer Bestimmung des erwähnten Gesetzes (§. 24 Abth. 2) sind die vorgedachten Gesellschaften und Bergwerkschaften verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen alljährlich nach den näheren Anordnungen des Finanzministers dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen.

Auf Grund dieser Vorschrift bestimme ich zum Zweck der Einkommensteueranmeldung für das Jahr 1892, was hiermit Folgendes:

1. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche in Preußen domicilirt sind, haben die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der beiden letzten Geschäftsjahre, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen in der Zeit vom 1. bis 15. October d. J. bei dem Vorsitzenden derjenigen Veranlagungskommission, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben, einzureichen.

Auch wollen dieselben hierbei anzeigen, ob und eventuell wo sie inner- oder außerhalb Preußens Grundbesitz haben oder stehende Gewerbetriebe (Fabrikations-

Ein- oder Verkaufsstätten, selbstständige Agenturen u. s. w.) unterhalten.

2. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche außerhalb Preussens domicilirt sind, jedoch in Preussen Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben, haben die zu 1 bezeichneten Unterlagen während des hieselbst angegebenen Zeitraums bei dem Vorsitzenden derjenigen Veranlagungskommission einzureichen, in deren Bezirk sich der Grundbesitz bezw. die gewerbliche Niederlassung befindet.

Ferner wollen diese Gesellschaften unter Rambaftmachung eines in Preussen wohnhaften Vertreters hierbei anzeigen, ob und eventuell wo sie in Preussen anderweit Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Falls der Grundbesitz bezw. der Gewerbebetrieb sich über mehrere Veranlagungsbezirke erstreckt, so ist die Einreichung der Geschäftsberichte u. s. w. in demjenigen

Veranlagungsbezirk zu bewirken, in welchem der gedachte Vertreter seinen Wohnsitz hat.

3. Die Vergewerkschaften haben die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse (Verwaltungsrechnungen) der beiden letzten Geschäftsjahre sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen bis zum 1. October d. J. bei derjenigen Regierung einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

Gleichzeitig wollen dieselben in Gemäßheit des §. 16 des Einkommensteuergesetzes unter Verbringung der bezüglichen Nachweise sich darüber äußern, ob bei ihrer Veranlagung von den festgestellten Ueberschüssen 3½ Prozent des aus dem Erwerbserlöse und den Kosten der Anlage und Einrichtung bezw. Erweiterung des Bergwerks sich zusammenlegenden Grundkapitals oder des zwanzigjährigen Betrages der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vertheilten Ausbute in Abzug gebracht werden sollen. Berlin am 12. August 1891.

Der Finanz-Minister. Miguel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlich-Preussischen Regierung.

468. **Durchschnitts-Verrechnung über die Markt- und Lodenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Juli 1891.**

Zeilende Nummer.	Bezeichnung der Marktorthe.	D u r c h s c h n i t t s - P r e i s e																	
		a. für 100 Kilogramm.							b. für 1 Kilogramm.										
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Gersten (gerbe.)	Weizen (weisse)	Rindern.	Sch. Kartoffeln.	Stroh.	Sen.	Kirschlorst.	Buchweiz.	Schmalz.	Rapsöl.	Kammerst.	Stroh, arden.	Ue. Butter.	c. für 60 Stüd. Eier.
1	Cassel	22 69	21 97	16 84	16 81	27 63	32 56	41 50	12 75	5 48	5 70	1 43	1 25	1 60	1 18	1 35	1 50	2 28	3 66
2	Arnsjar	22 36	21 30	19 50	15 90	17	25	31	18 75	6	6 23	1 32	1 25	1 25	1 03	1 26	1 50	2	3
3	Fulda	23 32	20 79	16 41	14 45	21	27	33	10	4 30	9 17	1 37	1 18	1 35	95	1 19	1 95	2 23	3 38
4	Hannau	21 51	21 17	18 15	16 24	27	25	37	5 69	5 31	6 45	1 48	1 24	1 05	1 10	1 26	2 12	2 34	3 90
5	Berfeld	23 50	21 50	17 58	17 58	27	31	39	9	4	4 50	1 05	1 10	1 30	1 10	1 20	2	1	3
6	Hofgeismar	23	22 50	20 50	17 24	32	34	36	8 50	6	5 28	1 40	1 30	1 25	1 10	1 30	1 80	2 40	3 60
7	Marburg	21 50	22	18 50	17	21	28	37	10 50	5	6	1 48	1 30	1 10	1 40	1 60	2	3 60	
8	Rotenburg	24	22	18	18	32	30	38	7 70	5 50	4 60	1 40	1 40	1 10	1 20	2	2 60	3	
	Summa	188 88	173 24	127 90	133 22	207 63	232 56	292 50	72 89	11 62	13 72	11 19	10	10 94	8 60	10 16	14 77	16 85	27 14
	Durchschnitts-Vertraa	23 61	21 65	18 27	16 65	25 95	29 07	36 50	9 11	5 24	5 47	1 40	1 25	1 37	1 08	1 27	1 85	2 11	3 39

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	L o d e n - P r e i s e																	
		p r o 1 K i l o g r a m m																	
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Buchweizen-grübe.		Stroh.		Raffin.							
		Nr. 1.	Nr. 1.	Nr. 1.	Nr. 1.	Nr. 1.	Nr. 1.	Nr. 1.	Nr. 1.	Nr. 1.	Nr. 1.	Nr. 1.	Nr. 1.	Nr. 1.	Nr. 1.	Nr. 1.	Nr. 1.	Nr. 1.	Nr. 1.
1	Cassel	— 38	— 32	— 52	— 44	— 50	— 11	— 52	2 90	3 99	1 40	— 20							
2	Arnsjar	— 30	— 30	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	2 80	3 20	1 50	— 20							
3	Fulda	— 35	— 32	— 56	— 46	— 48	— 40	— 48	2 90	3 94	1 60	— 20							
4	Hannau	— 44	— 35	— 64	— 36	— 46	— 68	— 20	3 70	3 70	1 50	— 20							
5	Berfeld	— 34	— 26	— 50	— 60	— 60	— 40	— 50	2 80	3 69	1 80	— 22							
6	Hofgeismar	— 40	— 32	— 48	— 36	— 40	— 36	— 40	2 75	3 55	1 80	— 20							
7	Marburg	— 40	— 34	— 48	— 40	— 50	— 40	— 50	2 80	3 40	1 60	— 20							
8	Rotenburg	— 38	— 28	— 40	— 50	— 40	— 40	— 54	3	3 40	1 50	— 20							
	Summa	2 99	2 49	3 98	2 92	2 08	3 26	4 02	22 63	28 82	12 70	1 62							
	Durchschnittspreis Cassel am 7. August 1891.	— 37	— 31	— 50	— 42	— 52	— 41	— 50	2 83	3 60	1 59	— 20							

Der Regierungs-Präsident. J. A. Rothenböffer.

469. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat August 1891 verabreichten Fournage maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner		
			Hafer.	Heu.	Stroh.
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	883	299	2 88
2	Landkreis Cassel	dgl.	883	299	2 88
3	Kreis Hschwege .	Hschwege . .	893	263	2 63
4	• Wigenhausen .	dgl.	893	263	2 63
5	• Friglar	Friglar . . .	840	329	3 15
6	• Hemberg . . .	dgl.	840	329	3 15
7	• Hiegenhain . .	dgl.	840	329	3 15
8	• Fulda	Fulda	779	258	2 47
9	• Hünfeld	dgl.	779	258	2 47
10	• Gerfeld	dgl.	779	258	2 47
11	• Schlüßtern . . .	dgl.	779	258	2 47
12	Stadtkreis Hanau	Hanau	880	368	3 09
13	Landkreis Hanau	dgl.	880	368	3 09
14	Kreis Heintzenhausen	dgl.	880	368	3 09
15	• Herfeld	Herfeld . . .	923	473	4 73
16	• Hofheimar . . .	Hofheimar . .	905	277	3 15
17	• Welschagen . .	dgl.	905	277	3 15
18	• Warburg	Warburg . . .	893	315	2 63
19	• Kirchhain . . .	dgl.	893	315	2 63
20	• Frankenberg . .	dgl.	893	315	2 63
21	• Rotenburg . . .	Rotenburg . .	945	242	2 89
22	• Niefungen . . .	dgl.	945	242	2 89
23	• Rinteln	Rinteln	10 15	263	2 50
24	• Schmalcalben .	Schmalcalden	971	252	2 42

Versehene Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 12. August 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. A. Althaus.

470. Die Rumänische Regierung beabsichtigt fortan, von jenen die Landesgrenze überschreitenden Ausländer die Vereiigung eines regelrechten, mit dem Biss eines diplomatischen oder consularischen Vertreters Rumäniens versehenen Passes zu beantragen, widrigenfalls der Eintritt nach Rumänien versagt bleibt.

Die mit der Ertheilung von Auslandspassen beauftragten Behörden, sowie das betheiligte Publikum werden auf das Erforderniß regelrechter, dergestalt visirter Pässe zu Reisen nach Rumänien hiermit aufmerksam gemacht.

Cassel am 15. August 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. A. Althaus.

471. Am 1. August d. J. ist in Hannover eine besondere Abtheilung der königlichen Canal-Kommission zu Künstler i. B. für die Vorarbeiten zum Rittellandcanal errichtet und dem mit der Ausführung dieser Arbeiten beauftragten königlichen Regierungs- und Bau-rath Messerschmidt, unter Oberleitung der gedachten Behörde, unterstellt worden.

Cassel am 18. August 1891.

Der Regierungs-Präsident. Kothke.

472. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Jagdabtheilungsgesetzes vom 1. August 1883 wird der Beginn der vierjährigen Jagd auf Hasen und Fasanenheunen auf den 14. September d. J., die Jagd auf Rebhühner auf den 8. September d. J. festgesetzt.

Cassel am 10. August 1891.

Namens des Bezirks-Ausschusses:

Der Vorstehende Kothke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und königlicher Behörden.

473. In Marjch, Kreis Schlüchtern, wird am 1. September eine Postagentur eröffnet.

Die Postverbindungen der Postagentur Marjch werden durch das zwischen Jessa und Trb täglich verkehrende Privat-Personenfahrwerk, sowie außerdem täglich durch eine Landrichtersjägerspoit hergestellt.

Ein Landbestellbezirk wird der neuen Postagentur nicht angetheilt.

Cassel am 12. August 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Ziehe.

474. Nachdem der für den Auswanderungs-Hauptagenten Chr. Guitt Derschow zu Frankfurt a/M. concessionierte Auswanderungs-Unteraгент Otto Guchel hier die Unteraгентur niedergelegt hat, erlischt auch die demselben unterm 9. März d. J. ertheilte Concession.

Unter Bezugnahme auf den §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegenzusetzen werden sollen, innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber dahier anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei Gericht erhoben werden ist.

Wird innerhalb dieser Frist kein Anspruch in gehöriger Weise angemeldet, so erfolgt die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten.

Niefungen am 5. August 1891.

Der königliche Landrath v. Regelein.

Vacanzen.

475. Die mit einem Jahresgehalt von 600 Mark verbundene Kreis-Physikalische des Kreises Hschwege ist durch Verlegung des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen unter Befügung der Bescheinigungszeugnisse und eines Lebenslaufes bei mir einreichen.

Cassel am 6. August 1891.

Der Regierungs-Präsident. Schönian, i. B.

476. Die zweite evangelische Schulstelle zu Langenschwarz, mit welcher ein Dienstehommen von jährlich 750 M., nebst freier Wohnung und 90 M. Feuerungs-Entscheidung verbunden ist, kommt mit dem 1. August d. J. wegen Verzehung des bisherigen Stelleninhabers zur Erledigung.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Riemenschneider zu Langenschwarz, oder an den Unterzeichneten einreichen. Hünfeld am 22. Juli 1891.

Der Königliche Schulpflicht.

Der Landrath. J. B.: Koch, Kreissecretair.

477. Die Schulstelle zu Gethsemane wird in Folge Verzehung des seitherigen Inhabers mit dem 16ten d. Mts. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten, oder dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Heil zu Dilmes einreichen. Hersfeld am 11. August 1891.

Namens des Königl. Schulverstandes von Gethsemane: von Schleinitz, Landrath.

478. Die Schulstelle zu Deisfeld wird durch Verzehung des seitherigen Inhabers am 16ten d. M. frei. Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 750 Mark.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Lokalschul-

inspector, Herrn Pfarrer Eigenbrodt zu Eintried melden. Hersfeld am 12. August 1891.

Das geschäftsleitende Mitglied des Schulpflichtes: Riesch, Landrath.

Personalschronik.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Hermann Stockhaus, unter gleichzeitiger Entbindung des Rectors Kaufmann von dem ihm ertheilten Auftrag, zum Gehülfen des Pfarrers Meyer in Hess. Odenort,

die Secretariats-Assistenten Korte, Hohmann und Stemmler bei der Landes-Direction und Koll, Schmelz und Penkel bei der Landesdirektionskasse zu Cassel zu Secretaren,

der Beigeordnete Ludwig Horst zu Hellstein an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Schäfer, der Bürgermeister Hauptmann a. D. Melms zu Rodenberg an Stelle des aus dem Gemeindecamt geschiedenen Bürgermeisters Brandt zu Standesbeamten der dasigen Bezirke.

Verzucht: der Bezugsverwalter, Bezugsrathe von Morsey-Picard zu Hiesleben vom 1. October d. J. ab in gleicher Eigenschaft nach Cassel,

der Förster Reinhardt zu Wirtheim zum 1. October d. J. an die Revierförsterstelle zu Hünfeldhausen.

Pensionirt: der Königliche Strommeister Drücke zu Bielewetter vom 1. October d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 66.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Bogen 5 und für $\frac{1}{2}$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

derjenigen gezogenen Prämien)

Ue

der Prämien, welche auf die 7625 Prämien Scheine
des normals Kurheffischen S

der Schuldverschreibungen, we.

90 201181000

N. 346. 347. 2187 und :

N. 144. 1191. 1797. 17
und 19849.

IV.

Verzeichniß

eine bezüglich deren die Verjährung schon eingetreten ist oder in den nächsten Jahren eintreten wird:

Nr.	55,481 ll.	am 1. Juli 1879	verjährt.
"	68,706 ll.	" 1. "	1881 "
"	160,151 l.	" 1. "	1884 "
"	162,787 l.	" 2. Jan. 1885	" "
"	79,424 ll.	" 2. "	1890 "
"	8,476	" 2. "	1892 "
"	8,484	" 2. "	1892 "

V.

Verzeichniß

he von den gekündigten vormals kurhessischen Anleihen vom Jahre 1834 und 1863 noch nicht eingelöst sind:

a. **Anleihe vom Jahre 1834.**

Sit. D. Nr. 413 über 100 Thaler.

b. **Anleihe vom Jahre 1863.**

Sit. B. über 500 Thaler.

323.

Sit. D. über 100 Thaler.

08. 8777. 8939. 9754. 10335. 10336. 11908. 12572. 14482. 16565. 17593. 18740



Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.
479. Polizei-Verordnung. — Für die Eisenbahn von Jossa nach Brückenau, auf welche nach Abschluß des Staatsvertrages zwischen Preußen und Bayern vom 19. December 1888 (Gesetz-Sammlung von 1889, Seite 32) innerhalb des Preussischen Staatsgebietes die Bahnernennung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, veröffentlicht in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Stück 38 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cassel vom 17. Juli 1878, vom Tage der Betriebsöffnung an Anwendung findet, werden in Gemäßheit des §. 45 dieser Bahnordnung hierdurch die nachstehenden Anordnungen getroffen, deren Uebertretung der Strafandrohung des §. 45 unterliegt.

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Feuerschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Relegationszucht dienstlich eingesetzten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden. Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 genannten und der Post-Beamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Verplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Verplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insoweit in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pfügen, Egen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Vor dem Ueberschreiten von Straßenübergängen, bei welchen die Bahn von den anschließenden Wegestrecken aus nicht oder nicht genügend übersehen werden kann, haben die Führer von Fuhrwerk und Vieh in angemessener Entfernung zu halten und sich durch den Augenschein davon zu überzeugen, daß kein Zug herannahet.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, inselbst das Auslegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erzeugung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Verrichtungen und überhaupt die Vernahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfsleistung dazu, inselbst das eigenmächtige Öffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

Kann die Fahrkarte erst während der Fahrt selbst gelöst werden, so ist derjenige straffällig, welcher auf ergangene Aufforderung des Eisenbahn-Personals die sofortige Lösung der Fahrkarte unterläßt oder verweigert. In diesem Falle kann der Straffällige nach Feststellung seiner Personlichkeit während der Fahrt sofort ober auf der nächsten Station ausgehakt werden.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu versehen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angeordneten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der verläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungefährmt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Verwahrung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstzeit bezeichnende Festnehmungsliste mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der auszunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung feststeht, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige königliche Amtsgericht eingeleitet

werden muß.

§. 9. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und des §. 23 des Betriebs-Reglements ist in den Barteisälen auf den im Preussischen Staatsgebiete errichteten Stationen der Bahn von Boffa nach Brückenau auszuhängen.

Mit Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. 195 u. ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntnissnahme gebracht.

Berlin am 14. August 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

480.

N a c h w e i s u n g

der den Communalverbänden des Regierungsbezirks Cassel aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1890/91 zu überweisenden Beträge.

| Kreis. | Bevölkerungszahl nach der Volkszählung vom Tezenber 1890. | Eollaufkommen des Etatsjahres 1891/92 einschließlich der fuzigirt veranlagten | | | Es werden überwiesen aus der Hauptsumme | | |
|-----------------------------|---|---|----------------|--|---|------------------------------------|-------------------------|
| | | Grundsteuer. | Gebäudesteuer. | Grund- und Gebäudesteuer (Sp. 3 u. 4.) | $\frac{1}{3}$ nach der Bevölkerung. | $\frac{2}{3}$ nach dem Steuerzoll. | im Ganzen (Sp. 6 u. 7.) |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
| 1. Cassel (Stadt) | 68264 | 5577 | 209756 | 215333 | 36235 | 88658 | 124893 |
| 2. Cassel (Land) | 51020 | 70669 | 34493 | 105162 | 27082 | 43298 | 70380 |
| 3. Fischwege | 42244 | 80022 | 25252 | 105274 | 22424 | 43344 | 65768 |
| 4. Fritzlar | 26183 | 69714 | 13420 | 83134 | 13898 | 34228 | 48126 |
| 5. Heiligenmar | 35652 | 91685 | 17440 | 109125 | 18925 | 44929 | 63854 |
| 6. Hemberg | 21446 | 45073 | 12842 | 57915 | 11384 | 23845 | 35229 |
| 7. Melsungen | 27275 | 60192 | 15079 | 75271 | 14478 | 30991 | 45469 |
| 8. Rotenburg | 29982 | 49631 | 15826 | 65457 | 1: 915 | 26950 | 42865 |
| 9. Wigenhausen | 29255 | 52477 | 17378 | 69855 | 15529 | 28761 | 44290 |
| 10. Wolfshagen | 23956 | 67444 | 12671 | 80115 | 12716 | 32985 | 45701 |
| 11. Warburg | 46020 | 72352 | 39956 | 112308 | 24428 | 46240 | 70668 |
| 12. Frankenberg | 24162 | 43549 | 9775 | 53324 | 12826 | 21955 | 34781 |
| 13. Kirchhain | 21997 | 51028 | 11425 | 62453 | 11676 | 25713 | 37389 |
| 14. Ziegenhain | 32375 | 84026 | 16633 | 100659 | 17185 | 41444 | 58629 |
| 15. Fulda | 49098 | 63933 | 28268 | 92201 | 26062 | 37961 | 64023 |
| 16. Hersfeld | 31285 | 45500 | 20111 | 65611 | 16606 | 27013 | 43619 |
| 17. Hünfeld | 23507 | 39922 | 11268 | 51190 | 12478 | 21076 | 33554 |
| 18. Hanau (Stadt) | 24465 | 3230 | 53690 | 56920 | 12986 | 23435 | 36421 |
| 19. Hanau (Land) | 39435 | 105972 | 22318 | 128290 | 20933 | 5: 820 | 37353 |
| 20. Weishaufen | 41790 | 80793 | 19078 | 99871 | 22183 | 41119 | 63302 |
| 21. Schlüchtern | 28493 | 52285 | 11746 | 64031 | 15124 | 26363 | 41487 |
| 22. Schmalkalden | 33271 | 26095 | 15236 | 41331 | 17661 | 17017 | 34678 |
| 23. Hirteln | 41580 | 97315 | 28589 | 125904 | 22071 | 51838 | 73909 |
| 24. Gersfeld | 21516 | 28728 | 8831 | 37559 | 11421 | 15464 | 26885 |
| Zusammen | 814271 | 1387212 | 671081 | 2058293 | 432226 | 847447 | 1279673 |

Festgestellt Berlin am 20. Juli 1891.
Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Finanz-Minister. In Vert.: Meinede.

481. Auf Grund des §. 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Februar 1887 werden bei den königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Posen, Stralsund, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Schleswig, Hannover und Aachen, sowie im Bereiche der Hessammer der königlichen Familiengüter neue Notierungen forstverordnungsberechtigter Jäger der Classe A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschrieben, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstverordnungscheines mindestens zwei Jahre im königlichen Forstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind. Die Zahl der Bewerber ist gegenwärtig verhältnismäßig am günstigsten in den Regierungsbezirken Osnabrück (incl. Aurich), Düsseldorf, Coblenz und Bremeberg.

Berlin am 12. August 1891.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donnerer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden

482. Im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, aus schließlich der zu demselben gehörigen vormaligen Großherzoglich Hessischen Gebietsteile, sind durch das Gesetz vom 23. Juli 1870 (Gesetz-Sammlung S. 357) und im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und den zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen vormaligen Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen sind durch die Gesetze vom 15. Februar 1872 (Gesetz-Sammlung S. 165) und vom 16. Juni 1876 (Gesetz-Sammlung S. 369), mit den in diesen Gesetzen näher bezeichneten Ausnahmen, die auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten noch bestehenden beständigen Abgaben und Leistungen (Reallasten) für ablösbar erklärt. Ferner kann im Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen vormaligen Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen nach dem Gesetz vom 5. April 1869 (Gesetz-Sammlung S. 517) die Umwandlung des Erbleih-, Pachtverleih-, Erbzinns- und Erbpacht-Verhältnisses in Eigentum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen und Gegenleistungen bewirkt werden. Die auf Grund dieser Gesetze anzubringenden Provisionen können sowohl von dem Berechtigten als auch dem Verpflichteten ausgehen.

Für die nach den Bestimmungen der angezogenen Gesetze durchzuführenden Auseinandersetzungen sind wir die zuständige Behörde.

Zur Erleichterung der Reallastenablösungen ist für die Provinz Hessen-Kassau eine Rentenbank errichtet, welche mit der in Wünstler für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz bestehenden Rentenbank vereinigt ist. Intem wir in Betreff der einzelnen Ablösungs-normen auf die Bestimmungen der vorberichtigten Gesetze Bezug nehmen, machen wir die Vortheile noch besonders auf die wesentlichen Vorteile aufmerksam, welche ihnen bei den Ablösungen durch die Vermittle-

lung der Rentenbank dargeboten werden. Ramentlich wird es nur durch den Eintritt der Vermittelung der Rentenbank ermöglicht, daß im Regierungsbezirk Cassel, als dem Geltungsbereich des Gesetzes vom 23. Juli 1876, die Verpflichteten bei den Ablösungen nach den §§. 17 und 18 desselben die Ablösungsrenten (§. 16) durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrags tilgen können, es den Verpflichteten aber dann dennoch freisteht, die Ablösung zum Zwanzigfachen Betrage in 4prozentigen Rentenbriefen zu verlangen; — daß ferner sowohl in den Fällen des §. 18, als auch bei den gemäß §. 19 stattfindenden Kapitalablösungen solcher Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, öffentlichen Schulen und den anderen dazuselbst bezeichneten Instituten, frommen und milden Stiftungen und Fonds zustehen, den Berechtigten, wenn die Verpflichteten nicht selbst die Ablösung durch Baarzahlung bewirken wollen, die Ablösung in 4prozentigen Rentenbriefen von der Rentenbank gewährt wird, an welche letztere dann die ihr dafür überwiesenen Renten von den Verpflichteten nur so lange, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmählichen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist, und zwar während eines Zeitraumes in den Fällen des §. 18 von 41½ Jahren, in den Fällen des §. 19 von 56½ Jahren zu entrichten sind; — mit dem Ablauf dieser Perioden aber die Verbindlichkeit der Verpflichteten zur Entrichtung der Renten ganz aufhört.

Mit den vorstehenden im Wesentlichen übereinstimmende Bestimmungen sind für den Regierungsbezirk Wiesbaden und die vormaligen Großherzoglich Hessischen Gebietsteile in Ansehung der nach den Gesetzen vom 5. April 1869, 15. Februar 1872 und 16. Juni 1876 erfolgenden Ablösungen durch die §§. 1 bis 5 des letztgedachten Gesetzes gegeben. Insbesondere enthält der §. 4 desselben bezüglich der Ablösung der auf Real-lasten beruhenden, an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zu entrichtenden Holzaabgaben Vorschriften, welche mit denen des §. 19 des Gesetzes vom 23ten Juli 1876 in Einklang stehen.

Sowohl im Regierungsbezirk Cassel als auch im Regierungsbezirk Wiesbaden bestehen auch zur Zeit noch verschiedene, unter die Bestimmungen der vorerwähnten Gesetze fallende Reallasten. Dabin gehört, was den Regierungsbezirk Cassel anlangt, insbesondere die häufig vorkommende, aus Gütern und Grundstücken lastende Verbindlichkeit zur Verpachtung von Samen-thieren. Im Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden bestehen ferner vielfach noch Holzabgaben, welche von den politischen Gemeinden den Pfarren, Küstereien und Schulen zu gewähren sind. Auch sind zahlreiche aus dem Erbleih-, Pachtverleih-, Erbzinns- und Erbpacht-Verhältniß herrührende Leistungen noch nicht abgelöst.

Nachdem durch §. 14 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 279), das Gesetz, betreffend die Wiederzulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten vom 17ten

Januar 1891 (Gesetz-Sammlung S. 5), von Neuem mit der Maßgabe in Kraft gesetzt ist, daß die in den §§. 4 und 6 bestimmte, für die Vermittelung der Rentenbanken zugelassene, bis zum 31. December 1883 sich erstreckende Frist fortfällt, und daß dasselbe auch auf diejenigen Ablösungen Anwendung findet, welche nach dem 31. December 1883 bei der zuständigen Auseinanderseßungsbehörde anhängig geworden sind, nehmen wir wiederholt Veranlassung, die Theilhaftigen, welche von den Bertheilen Gebrauch machen wollen, die ihnen die Vermittelung der Rentenbank bietet, zur Stellung von Ablösungsanträgen aufzufordern. Letztere können sowohl unmittelbar an uns eingereicht, als auch bei unseren Spezialkommissaren schriftlich oder zum Protokoll angebracht werden.

Cassel am 6. August 1891.

Königliche Generalcommission. Kette.
**Verordnungen und Bekanntmachungen der
 Königlichen Regierung.**

483. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28ten v. Mis. zu genehmigen geruht, daß die Ziehungstermine der dem Amisclaverei-Lotterie-Comité durch die Allerhöchste Ordre vom 24ten Juni v. J. für das Jahr 1891 gestatteten Lotterie Bezug Gewinnung der Mittel zur Ausrottung der Sklavenjagden und des Sklavenhandels auf die Zeit vom 24. bis 26. November 1891 bezw. vom 18. bis 23. Januar 1892 verlegt werden.

Cassel am 19. August 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

484. In der Verlage werden die Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparcassen des diesseitigen Regierungsbezirks für das Rechnungsjahr 1890 veröffentlicht.

Cassel am 10. August 1891.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

485. Dem innerhalb des Outbezirks „Oberförsterei Rengshausen“ im Kreise Rotenburg vor längerer Zeit errichteten Förstergehöfte für den Schutzbezirk Rente-rod ist der Ortsnamen „Försthaus Plattenholz“ beigelegt worden. Cassel am 15. August 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Schönian.

Bekanntmachungen communalständlicher Behörden.

486. In der Anlage veröffentlichten wir unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Verloosung und Räumigung Seitens des Inhabers unzulässiger Schuldberechtigungen der Landeskreditasse Abth. VIII C. Serie 14.

Cassel am 18. August 1891.

Die Direction der Landeskreditasse. Log.

V a c a n z e n .

487. Die mit einem Jahresgehalt von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Esch-

wege ist durch Veretzung des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen unter Beifügung der Befähigungszeugnisse und eines Lebenslaufes bei mir einreichen.

Cassel am 6. August 1891.

Der Regierungs-Präsident. Schönian, i. V.

488. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitigen Inhabers vacant gewordene reformirte Pfarrstelle zu Ribdawayhausen, Classe Eschwege, werden aufgefordert, ihre Meldungsgefuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenverbandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 17. August 1891.

Königliches Consistorium. J. B.: Lohr.

489. Die Pfarrstelle zu Altenhausen in der Classe Wolfshagen ist durch Veretzung ihres seitigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungsgefuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenverbandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel am 18. August 1891.

Königliches Consistorium. J. B.: Lohr.

Personal-Chronik.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Herchenröder zum Hülfspfarren in Fulda für die Coanglicischen in den Amtsbezirken Fulda (Land), Großentluder und Neuhof,

der königliche Oberförster Siebert in Neustadt zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht daselbst, der Kanzeigehülfe Luchardt in Reulrichen zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht daselbst,

der Garten-Inspector Vetter zu Wilhelmshöhe zum Hofgarten-Director und der Obergehülfe Wig daselbst zum Dergärtner in Sans-souci, der Förster auf Probe Zerich zu Hommerhausen definitiv als Förster.

Beauftragt: der königliche Regierungsbaumeister Schwarze mit der dienstlichen Vertretung des erkrankten königlichen Kreisbauinspectors Müller in Frankenberg.

Berufen: der Amtsrichter Orthelius in Schentlengsfeld an das Amtsgericht in Wickenhausen, der Hofgärtner Fintelmann in Hannover in gleicher Eigenschaft nach Wilhelmshöhe, die Stationsvorsteher 2r Classe Sehnert von Mählhausen nach Melsungen und Haselbacher von Melsungen nach Mählhausen,

der Gefangenauferer Jung bei dem Landgerichtsgesängniß in Cassel als Gerichtsdienner an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 68.

(Zusteuergeldern für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegblätter für 1 und 2 Bogen 5 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen
der Landestreditkasse, Abtheilung **VIII C. Serie 14.**

Durch die am 10ten d. M. vorgenommene
Verloosung sind folgende 3 1/2 procentige (roja)
Schuldverschreibungen der Landestreditkasse, Ab-
theilung VIII. C. zur Rückzahlung bestimmt.

Serie 14.

Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 29. 62. 65. 284. 564. 653. 868. 901.
919. 1098. 1102. 1278. 1386. 1434. 1472.
1481. 1493. 1539. 1637. 1767. 1808. 1898.
2092. 2100. 2106. 2391. 2820. 2930. 3052.
3108. 3116. 3191. 3193. 3382. 3434. 3445.
3470.

Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 617. 619. 620. 1211. 1212. 1213. 1214.
1215. 1371. 1372. 1373. 1374. 1375. 1491.
1492. 1493. 1494. 1495. 1816. 1817. 1818.
1819. 1820. 2718. 2719. 2720. 3066. 3067.
3068. 3069. 3070. 3171. 3172. 3173. 3174.
3175. 3181. 3182. 3183. 3184. 3185. 3667.

3668. 3669. 3670. 3856. 3857. 3858. 3859.
3860. 3921. 3922. 3923. 3924. 3925. 4406.
4407. 4408. 4409. 4410. 4661. 4662. 4663.
4664. 4665. 5381. 5382. 5383. 5384. 5385.
5546. 5547. 5548. 5549. 5550. 7236. 7237.
7238. 7239. 7240. 7966. 7967. 7968. 7969.
7970. 8001. 8002. 8003. 8004. 8005. 8091.
8092. 8093. 8094. 8095. 8416. 8417. 8418.
8419. 8420. 8701. 8702. 8703. 8704. 8705.
8816. 8817. 8818. 8819. 8820. 9101. 9102.
9103. 9104. 9105. 9831. 9832. 9833. 9834.
9835. 10176. 10177. 10178. 10179. 10180.
10571. 10572. 10573. 10574. 10575. 10621.
10622. 10623. 10624. 10625. 10791. 10792.
10793. 10794. 10795. 11021. 11022. 11023.
11024. 11025. 11706. 11707. 11708. 11709.
11710. 11787. 11788. 11789. 11790. 12106.
12107. 12108. 12109. 12110. 12751. 12752.
12753. 12754. 12755. 13536. 13537. 13538.
13539. 13540. 14101. 14102. 14103. 14104.
14105. 14596. 16851. 16852. 16853. 16854.

| | | | | | | | | | | | |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 37632. | 37633. | 37634. | 37635. | 38281. | 38282. | 12198. | 12199. | 12200. | 12261. | 12262. | 12263. |
| 38283. | 38284. | 38285. | 38391. | 38392. | 38393. | 12264. | 12265. | 12371. | 12372. | 12373. | 12374. |
| 38394. | 38395. | 38421. | 38422. | 38423. | 38424. | 12375. | 12491. | 12492. | 12493. | 12494. | 12495. |
| 38425. | 38446. | 38447. | 38448. | 38449. | 38450. | 13161. | 13162. | 13163. | 13164. | 13165. | 13211. |
| 38511. | 38512. | 38513. | 38514. | 38515. | 38686. | 13212. | 13213. | 13214. | 13215. | 13481. | 13482. |
| 38687. | 38688. | 38689. | 38690. | 39411. | 39412. | 13483. | 13484. | 13485. | 14401. | 14402. | 14403. |
| 39413. | 39414. | 39415. | 39416. | 39417. | 39418. | 14404. | 14405. | 14601. | 14602. | 14603. | 14604. |
| 39419. | 39420. | 40136. | 40137. | 40138. | 40139. | 14605. | 15016. | 15017. | 15018. | 15019. | 15020. |
| 40140. | 40226. | 40227. | 40228. | 40229. | 40230. | 15381. | 15382. | 15383. | 15384. | 15385. | 15401. |
| 40316. | 40317. | 40318. | 40319. | 40320. | 40351. | 15402. | 15403. | 15404. | 15405. | 17501. | 17502. |
| 40352. | 40353. | 40354. | 40355. | | | 17503. | 17504. | 17505. | 17781. | 17782. | 17783. |
| | | | | | | 17784. | 17785. | 18216. | 18217. | 18218. | 18219. |
| | | | | | | 18220. | 18926. | 18927. | 18928. | 18929. | 18930. |
| | | | | | | 19001. | 19002. | 19003. | 19004. | 19005. | 19656. |
| | | | | | | 19657. | 19658. | 19659. | 19660. | 19936. | 19937. |
| | | | | | | 19938. | 19939. | 19940. | 20121. | 20122. | 20123. |
| | | | | | | 20124. | 20125. | 20156. | 20157. | 20158. | 20159. |
| | | | | | | 20160. | 20401. | 20402. | 20403. | 20404. | 20405. |
| | | | | | | 20771. | 20772. | 20773. | 20774. | 20775. | 21301. |
| | | | | | | 21302. | 21303. | 21304. | 21305. | 21611. | 21612. |
| | | | | | | 21613. | 21614. | 21615. | 21841. | 21842. | 21843. |
| | | | | | | 21844. | 21845. | 22521. | 22522. | 23581. | 23582. |
| | | | | | | 23583. | 23584. | 23585. | 24301. | 24302. | 24303. |
| | | | | | | 24304. | 24305. | 25726. | 25727. | 25728. | 25729. |
| | | | | | | 25730. | 25766. | 25767. | 25768. | 25769. | 25770. |
| | | | | | | 25946. | 25947. | 25948. | 25949. | 25950. | 26161. |
| | | | | | | 26162. | 26163. | 26164. | 26165. | 26281. | 26282. |
| | | | | | | 26283. | 26284. | 26285. | 26316. | 26317. | 26318. |
| | | | | | | 26319. | 26320. | 26436. | 26437. | 26438. | 26439. |
| | | | | | | 26440. | 27356. | 27357. | 27358. | 27359. | 27360. |
| | | | | | | 28526. | 28527. | 28528. | 28529. | 28530. | 29206. |
| | | | | | | 29207. | 29208. | 29209. | 29210. | 30101. | 30102. |
| | | | | | | 30103. | 30104. | 30105. | 30701. | 30702. | 30703. |
| | | | | | | 30704. | 30705. | 31301. | 31302. | 31303. | 31304. |
| | | | | | | 31305. | 32741. | 32742. | 32743. | 32744. | 32745. |
| | | | | | | 33101. | 33102. | 33103. | 33104. | 33105. | 33481. |

Lit. D. ju 300 Rarf:

| | | | | | | | | | | | |
|-----------|--------|--------|--------|--------|--------|-------|------|--|--|--|--|
| 97r. 711. | 712. | 713. | 714. | 715. | 981. | 982. | 983. | | | | |
| 984. | 985. | 1161. | 1162. | 1163. | 1164. | 1165. | | | | | |
| 1191. | 1192. | 1193. | 1194. | 1195. | 1206. | 1207. | | | | | |
| 1208. | 1209. | 1210. | 1946. | 1947. | 1948. | 1949. | | | | | |
| 1950. | 2931. | 2932. | 2933. | 2934. | 2935. | 3051. | | | | | |
| 3052. | 3053. | 3054. | 3055. | 3501. | 3502. | 3503. | | | | | |
| 3504. | 3505. | 3786. | 3787. | 3788. | 3789. | 3790. | | | | | |
| 3926. | 3927. | : 928. | 3929. | 3930. | 4901. | 4902. | | | | | |
| 4903. | 4904. | 4905. | 5161. | 5162. | 5163. | 5164. | | | | | |
| 5165. | 5646. | 5647. | 5648. | 5649. | 5650. | 5681. | | | | | |
| 5682. | 5683. | 5684. | 5685. | 6366. | 6367. | 6368. | | | | | |
| 6369. | 6370. | 6801. | 6802. | 6803. | 6804. | 6805. | | | | | |
| 6956. | 6957. | 6958. | 6959. | 6960. | 6996. | 6997. | | | | | |
| 6998. | 6999. | 7000. | 7326. | 7327. | 7328. | 7329. | | | | | |
| 7330. | 8801. | 8802. | 8803. | 8804. | 8805. | 9496. | | | | | |
| 9497. | 9498. | 9499. | 9500. | 9751. | 9752. | 9753. | | | | | |
| 9754. | 9755. | 10097. | 10098. | 10099. | 10100. | | | | | | |
| 10171. | 10172. | 10173. | 10174. | 10175. | 10216. | | | | | | |
| 10217. | 10218. | 10219. | 10220. | 10301. | 10302. | | | | | | |
| 10303. | 10304. | 10305. | 10781. | 10782. | 10783. | | | | | | |
| 10784. | 10785. | 10831. | 10832. | 10833. | 10834. | | | | | | |
| 10835. | 11961. | 11962. | 11963. | 11964. | 11965. | | | | | | |
| 12076. | 12077. | 12078. | 12079. | 12080. | 12196. | | | | | | |

| | | | | | | | | | | | |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 33482. | 33483. | 33484. | 33485. | 33516. | 33517. | 39079. | 39080. | 39466. | 39467. | 39468. | 39469. |
| 33518. | 33519. | 33520. | 33521. | 33522. | 33523. | 39470. | 40461. | 40462. | 40463. | 40464. | 40465. |
| 33524. | 33525. | 33956. | 33957. | 33958. | 33959. | 40616. | 40617. | 40618. | 40619. | 40620. | 40761. |
| 33960. | 34796. | 34797. | 34798. | 34799. | 34800. | 40762. | 40763. | 40764. | 41961. | 41962. | 41963. |
| 34936. | 34937. | 34938. | 34939. | 34940. | 35531. | 41964. | 41965. | 42436. | 42437. | 42438. | 42439. |
| 35532. | 35533. | 35534. | 35535. | 35661. | 35662. | 42440. | 42921. | 42922. | 42923. | 42924. | 42925. |
| 35663. | 35664. | 35665. | 35986. | 35987. | 35988. | 43351. | 43352. | 43353. | 43354. | 43355. | 43461. |
| 35989. | 35990. | 36106. | 36107. | 36108. | 36109. | 43462. | 43463. | 43464. | 43465. | 43521. | 43522. |
| 36110. | 36791. | 36792. | 36793. | 36794. | 36795. | 43523. | 43524. | 43525. | 44961. | 44962. | 44963. |
| 36881. | 36882. | 36883. | 36884. | 36885. | 37336. | 44964. | 44965. | 45501. | 45502. | 45503. | 45504. |
| 37337. | 37338. | 37339. | 37340. | 37881. | 37882. | 45505. | 45671. | 45672. | 45673. | 45674. | 45675. |
| 37884. | 37885. | 38656. | 38657. | 38658. | 38659. | 45822. | 45823. | 45824. | 45825. | 45911. | 45912. |
| 38660. | 38776. | 38777. | 38778. | 38779. | 38780. | 45913. | 45914. | 45915. | 45916. | 45917. | 45918. |
| 38956. | 38957. | 38958. | 38959. | 38960. | 38991. | 45919. | 45920. | 46036. | 46037. | 46038. | 46039. |
| 38992. | 38993. | 38994. | 38995. | 39077. | 39078. | 46040. | | | | | |

Die vorbezeichneten Schulverschreibungen werden hiermit zur **Rückzahlung** auf den

1. März 1892 gefündigt.

Den Inhabern derjenigen Schulverschreibungen, deren Einlösung erst nach Ablauf eines **Vierteljahres vom Fälligkeitstage an** erfolgt, wird in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 18. März 1885 eine mit dem Fälligkeitstage beginnende Zinsenvergütung von zwei Prozent jährlich bis zum Tage der Einlösung gewährt.

Zugleich wird zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß, wie aus dem nachstehenden Verzeichnisse ersichtlich, mit Ausnahme der noch nicht verloosten Schulverschreibungen der Serie XIV. und derjenigen der Serie XVI. **fämmtliche** Schulverschreibungen der Landeskreditkasse zur Rückzahlung gefündigt und mit dem Fälligkeitstermine aus der regelmäßigen Verzinsung getreten sind.

V e r z e i c h n i s s

der zur Rückzahlung auf den 1. März 1891 und frühere Termine gekündigten
und noch nicht eingelösten Landescredittassen-Obligationen.

A. Abtheilung VII. Vor 1870 ausgegebene (weiße) Obligationen.

Von diesen Obligationen sind die mit Zinscheinen bis 1. März 1892 versehenen auf den 1. September 1888, alle übrigen für frühere Termine zur Rückzahlung gekündigt.

B. Von 1870 an ausgegebene, beiderseits kündbare (weiße) Obligationen — für die beigesetzten Termine gekündigt. —

1) Abtheilung VIII. A. a.

Lit. C. über 600 Mark:

Nr. 407. (1. März 1887.)

2) Abtheilung VIII. B.

Lit. C. über 600 Mark:

Nr. 1358. (1. März 1883.)

Lit. E. über 150 Mark:

Nr. 1731. (1. März 1889.)

C. Abtheilung VIII. C. Von 1870 an ausgegebene, Seitens der Inhaber unkündbare Obligationen — für die beigesetzten Termine gekündigt. —

1. (gelbe) der Serien I. bis XIII:

Serie I.

Lit. C. Nr. 796. über 600 M. (1. Novemb. 1881.)

Lit. D. Nr. 1892. über 300 M. (1. Novemb. 1881.)

Serie II.

Lit. C. Nr. 248. über 600 M. (1. Novemb. 1881.)

Lit. D. Nr. 1268. über 300 M. (1. Septemb. 1880.)

Serie III.

Lit. B. über 1500 Mark:

Nr. 503. 504. (31. December 1886.)

Serie IV.

Lit. E. Nr. 625. 766. je über 150 Mark.
(31. December 1886.)

Serie VIII.

Lit. D. Nr. 1002. über 300 M. (31. Decemb. 1886.)

Serie IX.

Lit. B. Nr. 374. über 1500 Mark. (31. December 1886.)

Lit. C. Nr. 2026. über 600 Mark. (1. September 1880.)

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 445. (1. September 1882.) Nr. 604. (1. September 1886.) Nr. 1866. 1867. (31. December 1886.)

Lit. E. Nr. 702. über 150 Mark. (31. December 1886.)

Serie XI.

Lit. C. Nr. 1066. über 600 Mark. (1. März 1887.)

Serie XII.

Lit. B. Nr. 1221. über 1500 Mark. (1. März 1887.)

Lit. C. Nr. 3733. 4893. je über 600 Mark. (1. März 1887.)

Lit. D. Nr. 34. 1481. 4775. je über 300 Mark. (1. März 1887.)

Lit. E. über 150 Mark:

Nr. 986. (1. September 1886.) Nr. 913. 1441. 1523. 1630. 1756. (1. März 1887.)

Serie XIII.

— Sämmtlich gefündigt für den 1. März 1887. —

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 8349. 8831. 9536. 10030. 10321. 14775. 17010. 17620.

Lit. E. über 150 Mark:

Nr. 2275. 2629. 2630. 3096. 3935. 4093. 4126. 4167. 4534.

2. (rosa) der Serie XIV.

A. Auf den 1. September 1889 gefündigt:

Lit. A. Nr. 1065 über 3000 Mark.

Lit. B. über 1500 Mark:

Nr. 1741. 3581. 3587. 3589. 4920. 7032. 7033. 7034. 7035. 9898. 11372. 11373. 12139. 12140. 12701. 13931. 14259. 15024. 16332. 17917.

Lit. C. über 600 Mark:

Nr. 168. 173. 550. 2803. 2961. 2962. 2963. 2964. 2965. 2966. 3469. 3823. 3824. 3830. 3832. 3834. 5083. 13302. 13303. 13304. 13305. 13306. 13307. 13308. 17014. 17015. 17635. 20403. 20899. 20900. 22109. 22110. 22115. 25921. 25922. 25923. 25924. 25925. 25926. 25927. 25928. 25929. 25936. 25937.

26003. 26004. 26007. 26008. 26011. 28007. 28020. 32037. 32038. 39817. 40505. 40506. 40507. 40508. 40509. 40513.

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 526. 4642. 4658. 4962. 5628. 8655. 9016. 9782. 9783. 9784. 9796. 14921. 19742. 20185. 23231. 23541. 23556. 23558. 24068. 24076. 24078. 26217. 26218. 27204. 27211. 27213. 27214. 27215. 27219. 28681. 28685. 28686. 28687. 28688. 28689. 28691. 28693. 28694. 28695. 28696. 28697. 28698. 29072. 33302. 33309. 33310. 33403. 33414. 33782. 33783. 33785. 33804. 33805. 33809. 33819. 34431. 35865. 35869. 35872. 36382. 36386. 36389. 36390. 36396. 36397. 36765. 36771. 36780. 39365. 39366. 41926. 41930. 41931. 47018.

B. Auf den 1. März 1890 gefündigt:

Lit. A. über 3000 Mark:

Nr. 1422. 2853. 2854.

Lit. B. über 1500 Mark:

Nr. 269. 270. 973. 1144. 1702. 1703. 1704. 1713. 1799. 3357. 3882. 3884. 5792. 5793. 5794. 5795. 5796. 5797. 5798. 5799. 5800. 7347. 7348. 7349. 7350. 7436. 7437. 9693. 9694. 9695. 10023. 10092. 10452. 10691. 10692. 10693. 10741. 10742. 13682. 13683. 13684. 13685. 13686. 13687. 13688. 14182. 14183. 16685. 16686. 16690. 18497. 19204.

Lit. C. über 600 Mark:

Nr. 986. 991. 2441. 2448. 2451. 2452. 3021. 3027. 3029. 3030. 3736. 3737. 5188. 5197. 5198. 6102. 8905. 8906. 8907. 8913. 9464. 9562. 9565. 11920. 12944. 12958. 13446. 13447. 19821. 19822. 19824. 19832. 21629. 21630. 21631. 21632. 21634. 21635. 22130. 22131. 22132. 22326. 22336. 24301. 25144. 25146. 25147. 25151. 25152. 25155. 25156. 25157. 25159. 25160. 25726. 25727. 26362. 26366. 26367. 26368. 26369. 26371. 26688. 26689. 26695. 26696. 26698. 27205. 27206. 27220. 29904. 32121. 32132. 32138. 32139. 34526. 34535. 34538. 34539. 34948.

34955. 35863. 35867. 35868. 35869. 36429.
 36440. 36724. 37299. 38098. 38099. 38100.
 38101. 38102.

Lit. D. über 300 Mart:

| Nr. | 402. | 403. | 417. | 1801. | 1802. |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 1803. | 1804. | 1805. | 1806. | 1807. | 1808. |
| 1809. | 2270. | 3392. | 5701. | 5720. | 8101. |
| 8107. | 8111. | 8112. | 8563. | 8567. | 8570. |
| 8572. | 8577. | 8578. | 8579. | 10382. | 10383. |
| 10384. | 10385. | 10386. | 10387. | 10388. | 10389. |
| 10918. | 10919. | 10920. | 10984. | 11150. | 11184. |
| 14902. | 14904. | 14905. | 14913. | 14914. | 16102. |
| 16103. | 16106. | 16107. | 16108. | 16109. | 16110. |
| 16113. | 16117. | 16118. | 16119. | 16120. | 16376. |
| 16666. | 16667. | 16679. | 16680. | 17642. | 17643. |
| 17644. | 17645. | 17646. | 17647. | 17648. | 17649. |
| 17657. | 17658. | 17659. | 19978. | 19979. | 20292. |
| 20293. | 22292. | 22298. | 22299. | 22300. | 22510. |
| 22511. | 22981. | 24436. | 25309. | 25317. | 27682. |
| 27683. | 27684. | 27686. | 27691. | 27694. | 27697. |
| 28176. | 29347. | 29348. | 29349. | 29969. | 29970. |
| 29971. | 29972. | 29979. | 30581. | 30582. | 30584. |
| 30590. | 30593. | 30982. | 30983. | 30984. | 30985. |
| 30986. | 30987. | 30993. | 30994. | 30995. | 30996. |
| 30997. | 33061. | 33062. | 33063. | 33064. | 33076. |
| 33077. | 33078. | 33079. | 34403. | 34416. | 40538. |
| 40539. | 41567. | 41576. | 42236. | 45192. | 47243. |

C. Auf den 1. September 1890 gefündigt:

Lit. A. über 3000 Mart:

Nr. 1132. 1726. 1818. 3013. 3415.

Lit. B. über 1500 Mart:

Nr. 607. 4988. 5762. 6548. 6549. 6550.
 7955. 8021. 8022. 8023. 8024. 8500. 11204.
 14860. 15423. 15424.

Lit. C. über 600 Mart:

Nr. 1005. 1972. 2426. 2427. 3001. 3149.
 3270. 4891. 5572. 6723. 9126. 9128. 9129.
 9130. 9967. 11496. 13126. 13521. 13524.
 14081. 17221. 17516. 17518. 17519. 18279.
 18522. 18853. 18855. 19907. 21041. 21042.
 21043. 21044. 21045. 21704. 22946. 22947.
 22948. 24083. 24084. 26133. 26134. 27168.

27222. 27452. 27453. 27454. 27455. 28291.
 29294. 29295. 29503. 29604. 29808. 29939.
 31177. 31178. 31179. 31180. 31818. 31819.
 32745. 33259. 33925. 35851. 35852. 35854.
 37339. 37946.

Lit. D. über 300 Mart:

| Nr. | 494. | 495. | 1382. | 1383. | 1384. | 4201. |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 4205. | 4569. | 5141. | 5486. | 5488. | 5592. | 5594. |
| 6264. | 6385. | 6492. | 7463. | 7609. | 7811. | 7813. |
| 7814. | 7815. | 7882. | 7883. | 7884. | 7885. | 7932. |
| 8218. | 8220. | 8511. | 8631. | 8967. | 8993. | 9090. |
| 9109. | 10188. | 11265. | 11981. | 11982. | 11983. | 11984. |
| 11985. | 12285. | 12397. | 13208. | 13209. | 13437. | 13773. |
| 13836. | 13959. | 14971. | 14972. | 14973. | 14974. | 14975. |
| 14976. | 14977. | 14978. | 14979. | 14996. | 14997. | 15116. |
| 15117. | 15214. | 20083. | 20328. | 20847. | 20848. | 20850. |
| 21195. | 21312. | 21397. | 21431. | 21432. | 21568. | 21688. |
| 21831. | 23085. | 24570. | 24737. | 25237. | 25545. | 25675. |
| 25981. | 25982. | 26583. | 26643. | 26873. | 26875. | 27883. |
| 27885. | 28150. | 28882. | 29101. | 29504. | 29505. | 30941. |
| 30944. | 31381. | 31382. | 31384. | 31436. | 31437. | 32426. |
| 32427. | 33658. | 33660. | 33896. | 33898. | 34997. | 35021. |
| 35024. | 35801. | 37633. | 37968. | 37969. | 37970. | 38232. |
| 39082. | 39312. | 39315. | 39551. | 39552. | 39553. | 40099. |
| 41076. | 41077. | 41078. | 42322. | 42323. | 42324. | 43504. |
| 45885. | 46361. | 46365. | 47557. | 47558. | | |

D. Auf den 1. März 1891 gefündigt:

Lit. A. über 3000 Mart:

Nr. 1841. 2472.

Lit. B. über 1500 Mart:

Nr. 281. 283. 3407. 3408. 3788. 4485.
 4881. 4882. 7120. 7257. 8582. 8583. 8584.
 9031. 9032. 9033. 10066. 10068. 10069.
 10070. 10298. 11170. 12125. 13008. 14442.
 15165. 17291. 19131. 19132. 19133. 19192.

Lit. C. über 600 Mart:

Nr. 690. 1230. 3185. 3201. 4581. 6304.
 6945. 7970. 12111. 12112. 12113. 12115.
 12306. 12307. 12308. 12309. 12310. 13018.
 13261. 13388. 14423. 14425. 17798. 18142.

18732. 19051. 19052. 19056. 19057. 19058.
 19059. 19179. 19180. 20922. 23942. 25323.
 26925. 29701. 29702. 29766. 29767. 29770.
 31548. 31549. 33818. 35148. 35842. 35843.
 35844. 36272. 36363. 37235. 38914. 39747.
 39748. 39749. 40297. 40490. 40586. 40587.

Lit. D. über 300 Mark:

Nr. 1781. 2101. 2102. 2105. 2483. 3635.
 4222. 4764. 4765. 5041. 7615. 8342. 8353.
 8355. 8455. 8472. 8591. 8592. 8593. 8594.
 8595. 8813. 8831. 8834. 9412. 12256. 12257.
 12258. 12303. 12737. 12738. 12740. 13294.
 13295. 13678. 15257. 15260. 15742. 16344.
 17083. 17084. 18362. 19919. 19920. 20705.
 21550. 29178. 29309. 29430. 29432. 30083.
 30142. 30144. 31081. 31082. 31083. 32322.
 32325. 34638. 34639. 34640. 34697. 38376.
 38378. 39021. 39022. 39023. 39024. 39152.
 41165. 43901. 43902. 44403. 45062. 45063.
 47082. 47443. 47445.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß folgende
 Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zur
 Amortisation angemeldet worden sind:

Abtheilung VIII. C.

Serie IX. Lit. B. Nr. 374.
 " XI. " C. " 1066.
 " XII. " B. " 1221.

Bereits mortifiziert sind:

Abtheilung VII.

Serie A. a. Nr. 1215. 1487. 2359. 5284. 6113.
 6117. 6118. 6119.

Serie A. b. Nr. 286. 1062. 1162. 3198.

Serie A. c. Nr. 53. 57.

Serie B. a. Nr. 1340. 2688. 4016. 5849. 10894.
 13784.

Serie B. b. Nr. 929. 2053. 3417. 4106. 5434.
 5979. 6418. 9316. 9488. 9945.

Serie C. a. Nr. 768. 829. 1785. 1824. 2241.
 3065. 3079. 3848. 3982. 4013. 5603. 6186. 6621.
 7009. 7824. 12062. 12134. 12319. 13518. 18078.

Serie C. b. Nr. 229. 1156. 2566. 3122. 3155.
 7017. 7704. 10222. 10514. 11287. 11775. 11933.

Serie C. c. Nr. 1009. 1123.

Serie D. a. Nr. 8. 178. 227. 564. 1440. 2231.
 2482. 4831. 4939. 5381. 5506. 5705. 10572.
 14117.

Serie D. b. Nr. 229. 1246. 2862. 4226. 4857.
 5182. 6276.

Serie E. a. Nr. 1666.

Serie F. a. Nr. 1095.

Abtheilung VIII. A. a.

Lit. E. Nr. 24. 672.

Abtheilung VIII. C.

Serie I. Lit. C. Nr. 783.
 " D. " 429. 1994.
 " E. " 757.
 " II. " A. " 198.
 " D. " 138.
 " III. " B. " 391.
 " D. " 1353.
 " IV. " B. " 346.
 " C. " 193.
 " IX. " D. " 1570.
 " E. " 1117.
 " X. " D. " 926. 1687.
 " XI. " C. " 2196.
 " XII. " C. " 969.
 " XIII. " B. " 4197.
 " C. " 9489.
 " D. " 14159.

Cassel, am 18. August 1891.

Die Direction der Landeskreditkasse.

S o t.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

490. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1891 zu Berlin abgehalten ist, habe ich Termin auf Montag den 23. November d. J. und folgende Tage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. October d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen sind bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. October d. J. anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hier selbst bis zum 1. October d. J. anzubringen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die im §. 4 der Prüfungs-Ordnung vom 22. Mai 1890 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.
Berlin am 4. August 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Polenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

491. In der Provinz Hessen-Rassau ist der bisherige Hülfssachverständige Johann Altenkirch in Lorch, j. Z. in St. Goarshausen, zum Sachverständigen bezugs Untersuchung und Feststellung von Reklamationen ernannt worden.

Cassel am 18. August 1891.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

492. In der unter Nr. 482 im Amtsblatt vom 26. August d. J. abgedruckten Bekanntmachung muß es in der vierten Zeile des ersten Absatzes statt: „vom 23. Juli 1870“, „vom 23. Juli 1876“, und in der fünften und sechsten Zeile des letzten Absatzes statt: „vom 17. Januar 1891“, „vom 17. Januar 1881“ heißen. Cassel am 29. August 1891.

Königliche Generalkommission.

493. Nachstehende Berichtigung der Verteilungs-Urkunde vom 4. Juni 1891:

„Das Feld des unter dem Namen „Oelberg“ auf Eisenberge durch unsere Urkunde vom 4. Juni

1891 verliehenen Bergwerkseigentums liegt in dem selbstständigen Gutbezirke Dehlbergen, ferner in der Gemarkung Rannenberg mit dem Gutbezirke Bodenengern und im Gutbezirke Oberförsterei Zersfen, des Kreises Rinteln und Regierungsbezirks Cassel. Urkundlich ausgefertigt.

Cassel am 11. August 1891.

Königliches Oberbergamt.

wird mit dem Bemerken, daß der Situationstrieb bei dem Königlichen Revierbeamten, Oberberggrath Württenberger in Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 11. August 1891.

Königliches Oberbergamt.

494. Nachstehender Nachtrag zur Verteilungs-Urkunde: „Nachtrag zur Verteilungs-Urkunde.“

Im Namen des Königs.

Die dem Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb Gutehoffnungshütte zu Oberhausen erteilte Verteilungs-Urkunde vom 30. Mai 1891 für das Bergwerkseigentum „Specht“ wird dahin ergänzt, daß das verliehene Feld nicht in der Gemarkung Borstel, sondern im Gutbezirke Dehlbergen, im Uebrigen aber in den Gemarkungen Voggenhagen, Mehren und Rannenberg mit dem Gutbezirke Südhagen, Kreis Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirk Casselthal gelegen ist.

Urkundlich ausgefertigt.

Cassel am 13. August 1891.

Königliches Oberbergamt.

wird mit dem Bemerken, daß der Situationstrieb bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Oberberggrath Württenberger zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 13. August 1891.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

495. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden größeren Truppenübungen wird der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmarie-Patrouillen bei den Mannsbern handelnde §. 4 des Anhanges zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Reklamation-Ordnung in nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1) In den Befugnissen der zu den Mannschaften herangezogenen Landgendarmerie tritt durch das Kommando eine Minderung nicht ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

- den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
- sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3) Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4) Wachen marschirende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bzw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht abdamn dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Mannwehrs über den Vorfall Meldung.

Gassel am 25. August 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

496 Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat auf Grund des §. 21 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampffesseln vom 5. August 1890 (Reichsgesetzbl. für 1890, Seite 163 ff.) vorbehaltlich jeererzeitigen Widerrufs bestimmt, daß die Locomobil-Dampfmotoren D. R. P. System Hoffmeister in den Elstern von 1 bis höchstens 6 Pferdekraften, welche als bewegliche Dampffessel genehmigt sind, unter folgenden Bedingungen an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden dürfen:

1) Vor der Inbetriebnahme ist von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten.

2) Bei der Aufstellung und beim Betriebe sind die geltenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie die Anordnungen der Ortspolizeibehörde zu befolgen.

Ferner ist von dem Herrn Minister bestimmt, daß die Hoffmeister'schen Locomobil-Dampfmotoren, wenn und solange sie an demselben Standorte dauernd im Betriebe stehen, den regelmäßigen Revisionen und Wasser-

druckproben nach den für feststehende Dampffessel maßgebenden Vorschriften zu unterwerfen sind.

Gassel am 26. August 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

497. Die im Jahre 1877 in Warburg gegründete landwirtschaftliche Winterschule hat die Aufgabe, in zwei Winterkursen Bauernsöhne und andere junge Leute, welche sich der Landwirtschaft widmen wollen, zu denkenden Landwirthen zu erziehen und für den landwirtschaftlichen Beruf derart auszubilden, daß sie befähigt sind, ein Landgut rationell zu bewirtschaften.

Dieser Aufgabe hat die Schule bisher durchaus entsprochen. Ein Theil der Schüler hat nach Erledigung des zweijährigen Wintercursums bei Wiedereintritt in die väterliche Wirtschaft zu deren Hebung wesentlich mitgewirkt, ein anderer Theil hat durch Vermittelung des Direktors der Winterschule als Verwalter auf größeren Gutewirtschaften Stellung gefunden und den an sie gestellten Anforderungen in jeder Beziehung genügt.

Bei den sich täglich steigenden Ansprüchen an den landwirtschaftlichen Betrieb müssen wir die Landwirthe dringend auffordern, für die Ausbildung ihrer Söhne in den landwirtschaftlichen Lehrgegenständen Sorge zu tragen, und zu diesem Zweck ihnen den Besuch der landwirtschaftlichen Winterschule in Warburg für ihre Söhne empfehlen.

Dank der Fürsorge des hohen Communal-Landtags hat die gedachte Schule ihre Lehr- und Hilfsmittel durch Einrichtung eines Laboratoriums für chemische, physikalische und mikroskopische Arbeiten wesentlich vervollständigen können und wird weiter durch den Besuch von renomirten Wirtschaften größerer Landwirthe, von Zuckerrabriken, Brennereien, Molkerei-Anstalten den jungen Leuten Gelegenheit geboten, das von ihnen theoretisch Erlernte in praktischer Ausführung kennen zu lernen.

Der Unterricht des nächsten Wintercursums beginnt Dienstag den 21. October d. J., Vormittags 8 Uhr. Anmeldungen zur Aufnahme sind zeitig vorher an den Director der landwirtschaftlichen Winterschule, Herrn Dr. R. Hesse in Warburg, zu richten, welcher etwaigen weiteren Aufschluß über die Schule geben wird. Derselbe ist gern bereit, für ein passendes Unterkommen der Schüler in gut beleumundeten Familien zu sorgen und wird sämtliche Schüler auch außerhalb der Schulzeit streng übernehmen. Für Wohnung, Verköstigung, Heizung und Licht hat ein Schüler monatlich 30 bis 45 Mark zu zahlen. Das Schulgeld beträgt 45 Mark für den Winter, wovon die Hälfte beim Beginn des Schulhalbjahres, die andere Hälfte beim Wiederbeginn des Unterrichts im Anfang nächsten Jahres zu entrichten ist.

Die aufzunehmenden Schüler müssen das 14. Lebensjahr überschritten haben und sich durch ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch ausweisen, außerdem, wenn sie über ein Jahr die Schule bereits verlassen

haben, ein Attest der Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit beibringen.

Cassel am 18. August 1891.

Das Direktorium des landwirthschaftlichen Central-Vereins.

Wird veröffentlicht.

Cassel am 26. August 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Erordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Verordneten.

498. Die nächste Hufschmiede-Prüfung hier findet Donnerstag den 8. October d. J. statt.

Meldungen dazu sind spätestens bis zum 10ten l. Mts., unter Beilegung des bez. Geburtscheines und 10 Mark Prüfungsgebühren, an mich abzugeben.

Zum Vorbildung wird die Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Wölter empfohlen und weitere Auskunft zu ertheilen bin ich bereit.

Julba am 19. August 1891.

Eberhardt, Kreisrathartz.

R a c a n z e n.

499. Die mit einem Jahresgehalt von 600 Mark verbundene Kreisrathartzstelle des Kreises Eschwege ist durch Veretzung des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen unter Beifügung der Befähigungszugnisse und eines Lebenslaufes bei mir einreichen.

Cassel am 6. August 1891.

Der Regierungs-Präsident. Schönian, l. V.

500. Die mit einem Jahresgehalt von 900 Mark verbundene Kreisphysikatsstelle des Kreises Ziegenhain mit dem Wohnort in Ziegenhain, welche durch Ableben des seitherigen Inhabers erledigt worden ist, soll wieder besetzt werden. Bewerber wollen ihre Gesuche, denen die ärztliche Approbation, der Nachweis der Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle, sowie ein kurz gefasster Lebenslauf beizufügen sind, binnen 6 Wochen mir einreichen.

Cassel am 18. August 1891.

Der Regierungs-Präsident. Kothé.

501. Die zweite reformirte Pfarrstelle in Frankenberg soll wieder besetzt werden.

Belegte Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsstücke mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 3 Wochen anher einzureichen.

Bemerkt wird, daß sich der demnächstige Stelleninhaber bis zur erfolgten Instandsetzung der vorhabenden Amtwohnung bzw. bis zur Vollendung eines etwaigen Neubaus mit einer entsprechenden Nichtschickung zu begnügen hat.

Cassel am 27. August 1891.

Königliches Conflitorium. Trost.

502. Zu Ostern l. J. sollen als Leiter der städtischen Mittel- und Volksschulen daber **Rectoren** angestellt werden. Die auswärtige Dienstzeit wird angerechnet. Das Anfangsgehalt richtet sich

nach dem Dienstalter, und es steigt die Besoldung bis zum Höchstbetrage von 3600 Mark.

Belegte Bewerber, welche die Prüfung für Rectoren nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 15ten October 1872 bestanden und sich in mehrjährigem Schuldienste die erforderliche Fachbildung und pädagogische Erfahrung in der Leitung eines größeren Schulorganismus erworben haben, wollen ihre Meldungen, denen die Zeugnisse, ein Lebenslauf und ein Gesundheitsattest beizufügen sind, bis zum 1. October d. J. bewirken. Hanau am 28. August 1891.

Die Stadtschul-Deputation. Westerburg.

503. Bewerber um die am 1. October d. J. zur Erledigung kommende, mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene zweite Schulstelle zu Holzhausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsstücke binnen 3 Wochen an den Schulvorstand von Holzhausen in Händen des unterzeichneten Landraths einreichen. Hofgeismar am 17. August 1891.

Namens des Schulvorstandes:

Der Königliche Landrath Beckhaus.

504. Die Schulstelle zu Hillarshausen wird in Folge Veretzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. September d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsstücke nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder dem Vorkschulinspector, Herrn Pfarrer Heil zu Himes einreichen.

Hersfeld am 20. August 1891.

Namens des Königlichen Schulvorstandes von Hillarshausen: v. Scheinig, Landrath.

505. Bewerber um die in Folge Pensionirung des seitherigen Inhabers zum 1. October d. J. zur Erledigung kommende evangelische Schulstelle zu Wertel, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 990 Mark verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsstücke bis zum 15. September d. J. dem Königlichen Vorkschulinspector, Herrn Pfarrer Baum zu Wehren einzusenden.

Frigrar am 21. August 1891.

Der Schulvorstand zu Wehren. Für denselben:

Der Landrathsamtsverweser Koelbchen.

506. Die Lehrstelle an der evangelischen Schule zu Ahlerbach, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 750 Mark beträgt, wird durch Veretzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. September d. J. frei. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Vorkschulinspector, Herrn Pfarrer Mavenschein zu Hohenzell einreichen.

Schlüchtern am 20. August 1891.

Namens des Schulvorstandes: Der Königliche Landrath. J. V.: Verta, Kreis-Deputirter.

507. Die zweite Schulstelle zu Kengsbhausen, welche durch Veretzung des seitherigen Inhabers vom 1. September d. J. ab vacant wird, soll wieder besetzt werden. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten einreichen. Rotenburg a/B. am 29. August 1891.

Ramens des königlichen Schulvorstandes von Kengsbhausen: v. Altenbodom, Landrath.

508. In Folge Veretzung des bisherigen Stelleninhabers soll die hiesige Forstschußbeamtenstelle, mit welcher ein nicht pensionsfähiges Jahreseinkommen von 900 Mark und 60 Mark Mietpentschädigung, sowie 18 Raummeter Prüngeholz, letzteres gegen Erstattung des ortsüblichen Hauerlohnes, verbunden ist, anderweit besetzt werden.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter wollen ihre Bewerbungsgeuche, mit den erforderlichen Zeugnissen und einem kurzen Lebenslauf versehen, bis zum 20sten October d. J. an den Unterzeichneten einreichen.

Gemünden a. d. Wobra, Kreis Frankenberg, am 24. August 1891.

Der Bürgermeister von Jagow.

Personals-Chronik.

Ernannt: der Landrath Trott zu Solz in Fulda zum Director des Consistoriums zu Cassel unter Verleihung des Charakters als Consistorial-Präsident, der Hülfspfarrer, außerordentliche Pfarrer Rappes in Lichtenau zum Pfarrer in Ulsen,

der etatmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Decke bei dem Amtsgericht in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Schwarzenfels, der Gerichtsvollzieheramtsanwärter, Gerichtskriener Spielmann in Windecken zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Fronhausen, der Alalbert Gutberlet in Raddorf zum Rentanten des Spceumsfonds daselbst.

Beauftragt: der Landrath Fiedner in Schmalfalden mit der commissarischen Verwaltung des erledigten Landrathsamtes im Kreise Fulda.

Beilichen: dem praktischen Arzte Dr. Schirling in Rotenburg a/B. der Rothe Adler-Orden 4r Klasse.

Versetzt: der Förster Rack in Heimboldshausen vom 1. October d. J. ab auf die Försterstelle Herrenbreitungen.

Pensionirt: der Revierförster Reuschäfer in Hundelshausen vom 1. October d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 70.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 1 Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Wallenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Cassel.

N^o 38.

Ausgegeben Mittwoch den 9. September

1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

509. Durch Erlass der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe ist der Regierungsrath Roelle hier selbst zum Vorstehenden folgender hier bestehender Schiedsgerichte ernannt worden:

- 1) für die Section V der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft,
- 2) für die Section III der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft,
- 3) für die Section V der Hesseu-Kassauischen Bauwerke-Berufsgenossenschaft und
- 4) für die Section XVIII der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft. Cassel am 5. September 1891.

Der Regierungspräsident, Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königl. Behörden.

510. In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom

27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einzelner Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. S. 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1890

bezüglich der Preussischen Strecken der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn auf 70 579,12 M. festgesetzt worden ist.

Aus dem Betriebe der Großherzoglich Oberhessischen Eisenbahnen (Preussische Strecken Fulda—Vandegrenze und Gelnhausen—Vandegrenze) ist ein kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1890/91 nicht erzielt worden.

Berlin am 30. August 1891.

Königliches Eisenbahn-Commissariat. Densen.

Bekanntmachungen kommunalhändlicher Behörden.

511. In Gemäßheit des §. 15 der Ordnung der kommunalständischen Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungsbezirks Cassel (Wilhelm-Augusta-Stiftung) vom 28. Mai 1880 (Amtsblatt von 1880 S. 144) bzw. vom 26. Mai 1888 (Amtsblatt von 1888 S. 152) wird im Nachstehenden der Rechnungs-Abschluß, sowie die summarische Uebersicht des Vermögens dieser Anstalt vom Jahr 1890 zur Kenntniß der Beteiligten gebracht.

Cassel am 31. August 1891.

Der Landes-Director, von Hundelshausen.

| Titel. | Gegenstand
der
Einnahme bezw. Ausgabe. | Einnahme bezw. Ausgabe. | | | Be-
merklungen. |
|---------------------|---|-------------------------|----------|--------|--------------------|
| | | Soll. | Hft. | Hft. | |
| | | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ |
| A. Einnahme. | | | | | |
| I. | Bestand aus der vorigen Rechnung | 148 21 | 148 21 | — | — |
| II. | Beiträge der Mitglieder | 37710 28 | 37710 28 | — | — |
| III. | Eintrittsgelder | 115 13 | 115 13 | — | — |
| IV. | Zinsen von Kapitalien | 18999 84 | 18999 84 | — | — |
| V. | Eingegangene Kapitalien und Erbs ^s für Wertpapiere | 15330 — | 15330 — | — | — |
| VI. | Sonstige Einnahmen | 232 26 | 232 26 | — | — |
| | Hauptbetrag der Einnahmen | 72535 72 | 72535 72 | — | — |
| B. Ausgabe. | | | | | |
| I. | Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung | — | — | — | — |
| II. | Pensionen | 28108 43 | 27132 79 | 975 64 | — |
| III. | Büreaukosten | 288 70 | 288 70 | — | — |
| IV. | Angelegte Kapitalien | 45265 — | 45265 — | — | — |
| V. | Sonstige Ausgaben | — | — | — | — |
| | Hauptbetrag der Ausgaben | 73662 13 | 72686 49 | 975 64 | — |
| | Die Einnahmen betragen | 72535 72 | 72535 72 | — | — |
| | bleibt Ueberzahlung | — | 150 77 | — | — |

| Vermögenslage. | Betrag. |
|--|-----------|
| 1. Das Vermögen betrug am Schlusse des Jahres 1889 | 514995 87 |
| 2. Demselben sind in 1890 zugegangen | 30324 38 |
| 3. Die Einnahme-Rückstände betragen | — — |
| 4. Der Kassenbestand beträgt | — — |
| Summa | 545320 25 |
| Davon gehen ab: | |
| a) die Ausgabe-Rückstände 975 Mk. 64 Pf. | |
| b) Ueberzahlung 150 " 77 " | |
| | 1126 41 |
| Erzigt Vermögen Ende 1890 | 544193 84 |
| Würdin gegen das Jahr 1889 eine Zunahme von | 29197 07 |

Vacanzen.

512. Die Pfarrstelle zu Dörnabzen, Classe Kaufungen, ist in Folge Verlegung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Gelegnete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Gassel am 31. August 1891.

Königliches Consistorium. Trott.

513. Gelegnete Bewerber um die in Folge Verlegung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Niederbeisheim, Classe Homberg, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Gassel am 31. August 1891.

Königliches Consistorium. Trott.

514. Zu Ostern l. Js. sollen als Leiter der städtischen Mittel- und Volksschulen dahier **Rectoren** angesetzt werden. Die auswärtige Dienstzeit wird angerechnet. Das Anfangsgehalt richtet sich nach dem Dienstalter, und es steigt die Befehdung bis zum Höchstbetrage von 3600 Mark.

Gelegnete Bewerber, welche die Prüfung für Rectoren nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 15ten October 1872 bestanden und sich in mehrjährigem Schuldienste die erforderliche Fachbildung und pädagogische Erfahrung in der Leitung eines größeren Schulorganismus erworben haben, wollen ihre Meldungen, denen die Zeugnisse, ein Lebenslauf und ein Gesundheitsattest beizufügen sind, bis zum 1. October d. Js. bewirken. Hanau am 28. August 1891.

Die Stadtschul-Deputation. Westerberg.

515. Die zweite Schulstelle zu Möllenbeck, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 750 Mark verbunden ist, wird durch Ver-

legung des bisherigen Inhabers am 1. October d. J. frei. Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen zwei Wochen bei dem königlichen Volksschulinspector, Herrn Farrer Kay zu Möllenbeck melden. Rinteln am 2. September 1891.

Namens des Schulverstandes:

Der königliche Landrath Kröger.

516. Die Schulstelle zu Obernburg, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 810 Mark verbunden ist, wird durch Verlegung des seitherigen Inhabers am 1sten September d. J. frei.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem königlichen Volksschulinspector, Herrn Farrer Feldmann zu Obernburg melden. Frankenberg am 31. August 1891.

Namens des königlichen Schulverstandes:

Der königliche Landrath Riefch.

Personalschrouit.

Ernann: Der Postassistent Grebe in Elm (Bz. Gassel) zum Postverwalter,

der Bürgermeister, Hauptmann a. D. Salemon in Schlüchtern zum Amtsanwalt und der Stadtschreiber Lemme in Grebenstein zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei den Amtsgerichten ihres Wohnortes.

Verliehen: dem Lehrer und Kirchenliedener Beder in Altmorschen der Cantortitel, dem Werkführer Johann Daniel Winkler in Hanau das Allgemeine Ehrenzeichen.

Befördert: die Postverwalter Koch von Abterode nach Bergen (Kr. Hanau) und Köller von Großenlüber nach Abterode.

Pensionirt: der Förster Sippel in Helmarshausen vom 1. October d. J. ab.

 Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 72.

(Intentionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckscheite 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 4 Böden 6 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Gassel. — Gedruckt in der Hof- und Ballenhaus-Buchdruckerei.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 21. August 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1973 das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Belgien zum Schutze verheiratheter weiblicher Personen. Vom 4. September 1890; und unter

Nr. 1974 den Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Marokko. Vom 1. Juni 1890.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 3. September 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1975 die Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Wurstern amerikanischen Ursprungs. Vom 3. September 1891.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 28 der Gesetz-Sammlung, welche vom 8. September 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9479 das Ergänzungsgesetz, betreffend die Voraussetzungen zu Wegebauten. Vom 11. Juli 1891; unter

Nr. 9480 das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionierung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz. Vom 21. Juli 1891; unter

Nr. 9481 das Gesetz, betreffend die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz. Vom 28. Juli 1891; unter

Nr. 9482 das Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Voraussetzungen für den Wegebau in der Rheinprovinz. Vom 4. August 1891; unter

Nr. 9483 die Verordnung, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Umlagekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privatseisenbahnen. Vom 27sten Juli 1891; unter

Nr. 9484 die Verordnung, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Tagelöhner und Reiselofter der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privatseisenbahnen. Vom 27. Juli 1891; und unter

Nr. 9485 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hannover, Münden und Göttingen. Vom 21. August 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

517. Die am 1. October 1891 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hieselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24sten d. Mts. ab eingelöst.

Auch werden die am 1. October 1891 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6ten März mit dem 1. April d. J. auf unsere Verwaltung übergezogenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 24ten d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Eintreffenden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. October fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gültigkeit auf den Reichsbank-Gireokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. October erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24sten September und bei den mit der Annahme direkter Staatsteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. October beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorliegenden Werktages in jedem Monat, am letzten Monatsstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Konfols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, sowie auf den denselben beigefügten Nachtrag aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Gollin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin am 3. September 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

518. Die bisherige Dampfschiffverbindung der Neu-Guinea-Compagnie zwischen deren Schutzgebiet und Serabaya (Java) ist aufgehoben worden. An deren Stelle tritt eine solche zwischen dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie und Singapore. Die Fahrten auf der neuen Linie finden in Zeitabständen von acht Wochen (erstmaliger Abgang von Singapore am 15ten October) im Anschluß an die Dampfer der Deutschen Dampfschiffs-Nhederei zu Hamburg (Sunda-Linie) statt.

Aus diesem Anlaß werden die nach Deutsch-Neu-Guinea gerichteten Postsendungen von jetzt ab über Singapore geleitet.

Berlin W., am 4. September 1891.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Sächse.
**Verordnungen und Bekanntmachungen der
 Königl. Provinzialbehörden.**

519. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. März 1891 präsen-
 tirten Wohnung wird dem Mühleneisiger Friedrich
 Endter zu Anwallenburg unter dem Namen
 „**Friedrichs-Hofnung**“

das Bergwerkeigenthum in dem Felde, dessen Be-
 grenzung auf dem heute von uns beglaubigten
 Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, i, k, g, h, l, m, n, t, s, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt
 von 1 690 959,625 qm (geschrieben: Eine Million
 sechshundertundneunzig Tausend neunhundert neun
 und fünfzig,625) Quadratmetern umfassend — in den
 Gemarkungen (Wentthal, Herges-Bezirk, Laubenbach
 und Anwallenburg im Kreise Schmalfelden, Regie-
 rungsbezirk Cassel, des Bergregierungsbezirks Schmalfel-
 den, im Oberbergamtsbezirk Kaulsthal gelegen ist,
 zur Geminnung des in dem Felde vorfindenden
 Schwefelspatzes hiedurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit
 dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem könig-
 lichen Beriberbeamten, Oberbergamts-Richter in Schmalfel-
 den zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf
 die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Verlege-
 setzes vom 24. Juni 1865 hiedurch zur öffentlichen
 Kenntniß gebracht.

Kaulsthal am 3. September 1891.

Königliches Oberbergamt.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der
 Königl. Regierung.**

520. Der Herr Minister für Landwirtschaft hat
 die Einföhrung lebender Schweine aus Italien und
 aus den Mastanstalten zu Wiener-Neustadt, Viedig-
 Wiala und Steinbruch in das öffentliche Schlachthaus
 der Stadt Eschwege unter folgenden Bedingungen ge-
 stattet:

1) Die betreffenden Transporte müssen nach Maß-
 gabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers
 vom 12. April 1883 (Centralblatt f. d. d. R. S. 92)
 von Ursprungsattesten begleitet sein, in welchen auch
 die Gesundheit der Thiere bescheinigt ist.

2) Die eingeföhrten Schweine sind an der Reichs-

grenze von einem deutschen beamteten Thierarzte,
 welcher von dem Eintreffen der Transporte rechtzeitig
 zu benachrichtigt ist, zu untersuchen und — wenn
 gesund befunden — in geschlossenen Eisenbahnwagen
 ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung
 von Transportverderbungen, sowie jeber Beröhrung
 mit anderem Vieh direct in die Schlachthanstalt des
 Bestimmungsortes zu bringen, woselbst ihre alsbaldige
 Abschachtung zu erfolgen hat.

3) Der Transport der Schweine von der Entlade-
 stelle des Bestimmungsortes nach der Schlachthanstalt
 hat mittelst auf schließender Wagen zu erfolgen, sofern
 die Anstalt mit der Eisenbahn durch Schienenstränge
 nicht in unmittelbarer Verbindung stehen sollte.

4) In der Schlachthanstalt dürfen die Schweine
 bis zur Abschachtung, welche unter polizeilicher Con-
 trolle zu erfolgen hat, mit zum Weiterverkauf unge-
 triebenen Vieh in feuerleite Beröhrung kommen.

Die Transporte aus Oesterreich-Ungarn werden
 eingelassen werden in Oberberg, Dzierzig, Bodenbach,
 Eger und Jurtz i. B., diejenigen aus Italien über die
 betheiligten südböhmischen Grenzstationen.

Die über Friedrichshafen eingehenden italienischen
 Transporte sind der hiesigen Hafendirection mindestens
 24 Stunden vorher anzumelden, damit der mit der
 Untersuchung der eingeföhrten Schweine beauftragte
 Thierarzt rechtzeitig herangezogen werden kann.

Cassel am 14. September 1891.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

521. Die im Jahre 1877 in Marburg gegründete
 landwirthschaftliche Winterschule hat die Aufgabe,
 in zwei Winterkursen Bauernsöhne und andere junge
 Leute, welche sich der Landwirtschaft widmen wollen,
 zu denelben Landwirthen zu erziehen und für den
 landwirthschaftlichen Beruf bereit auszubilden, daß sie
 befähigt sind, ein Landgut rationell zu bewirtschaften.

Dieser Aufgabe hat die Schule bisher durchaus
 entsprochen. Ein Theil der Schüler hat nach Erledigung
 des zweijährigen Wintercurus bei Wiedereintritt in
 die väterliche Wirtschaft zu deren Hebung wesentlich
 mitgewirkt, ein anderer Theil hat durch Vermittelung
 des Directors der Winterschule als Verwalter auf
 größeren Gutswirtschaften Stellung gefunden und den
 an sie gestellten Anforderungen in jeder Beziehung
 genügt.

Bei den sich täglich steigenden Ansprüchen an den
 landwirthschaftlichen Betrieb müssen wir die Landwirthe
 dringend auffordern, für die Ausbildung ihrer Söhne
 in den landwirthschaftlichen Verrichtungen Sorge zu
 tragen, und zu diesem Zweck ihnen den Besuch der
 landwirthschaftlichen Winterschule in Marburg für ihre
 Söhne empfehlen.

Dank der Fürsorge des hohen Communal-Landtags
 hat die gedachte Schule ihre Lehr- und Hülfsmittel
 durch Einrichtung eines Laboratoriums für chemische,
 physikalische und mikroscopische Arbeiten wesentlich
 vervollständigen können und wird weiter durch den Besuch
 von renomirten Wirtschaften größerer Landwirthe, von

Zuckerfabriken, Brennereien, Molkerei-Anstalten den jungen Leuten Gelegenheit geboten, das von ihnen theoretisch Erlernete in praktischer Ausübung kennen zu lernen.

Der Unterricht des nächsten Wintercurfus beginnt Dienstag den 21. October d. J., Vormittags 8 Uhr. Anmeldungen zur Aufnahme sind zeitig vorher an den Director der landwirthschaftlichen Winterschule, Herrn Dr. R. Hesse in Warburg, zu richten, welcher etwaigen weiteren Aufschluß über die Schule geben wird. Derselbe ist gern bereit, für ein passendes Unterkommen der Schüler in gut beleuchteten Familien zu sorgen und wird sämtliche Schüler auch außerhalb der Schulzeit streng überwachen. Für Wohnung, Verköstigung, Heizung und Licht hat ein Schüler monatlich 30 bis 45 Mark zu zahlen. Das Schulgeld

beträgt 45 Mark für den Winter, wovon die Hälfte beim Beginn des Schulhalbjahres, die andere Hälfte beim Wiederbeginn des Unterrichts im Anfang nächsten Jahres zu entrichten ist.

Die auszunehmenden Schüler müssen das 14. Lebensjahr überschritten haben und sich durch ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch ausweisen, außerdem, wenn sie über ein Jahr die Schule bereits verlassen haben, ein Attest der Ortsbehörde über ihre Unscholtenheit beibringen.

Cassel am 18. August 1891.

Das Direktorium des landwirthschaftlichen Central-Vereins.

Wird veröffentlicht.

Cassel am 26. August 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. A. Althaus.

522. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat August 1891.

| Rechnungs-
nummer
der
Marktorthe. | D u r c h s c h n i t t s P r e i s e | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---------------------------------------|----------|---------|--------|--------------------|----------------------------|---------|------------------|---------|---------------------|------------|-----------|----------------|---------|----------------|----------------------|---------------|---------------------|
| | a. für 100 Kilogramm. | | | | | | | | | b. für 1 Kilogramm. | | | | | | | | |
| | Malven. | Kogalen. | Gerste. | Hafer. | Gersten
(arbu.) | Getreide
roh
(wunde) | Erbsen. | Gr.
Sarrasin. | Erbsen. | Boh. | Wassersüß. | Rebstock. | Äpfel-
Hüh. | Rübsüß. | Samml-
Hüh. | Speck,
geräuchert | Gr.
Butter | c. für 100
Liter |
| 1 Cassel | 24 05 | 23 29 | 17 39 | 16 48 | 27 69 | 32 63 | 43 31 | 5 53 | 5 22 | 5 58 | 1 15 | 1 25 | 1 69 | 1 23 | 1 33 | 1 50 | 2 30 | 3 81 |
| 2 Friedlar | 21 22 | 23 40 | 18 69 | 15 88 | 17 25 | 25 51 | 31 11 | 7 50 | 5 59 | 6 08 | 1 33 | 1 39 | 1 29 | 1 19 | 1 29 | 2 2 | 2 2 | 3 54 |
| 3 Fulda | 21 31 | 23 16 | 17 55 | 14 80 | 25 25 | 33 33 | 37 33 | 7 39 | 4 51 | 5 29 | 1 32 | 1 24 | 1 45 | 1 1 | 1 24 | 2 1 | 2 1 | 3 54 |
| 4 Hannau | 25 15 | 24 21 | 17 27 | 16 25 | 27 25 | 37 25 | 51 3 | 5 13 | 5 11 | 6 14 | 1 45 | 1 24 | 1 46 | 1 63 | 1 26 | 2 12 | 2 28 | 3 93 |
| 5 Hersfeld | 24 43 | 22 54 | 17 73 | 17 73 | 27 31 | 39 31 | 39 31 | 7 23 | 4 05 | 4 50 | 1 16 | 1 10 | 1 30 | 1 19 | 1 20 | 2 1 | 1 1 | 3 69 |
| 6 Weingarten | 26 25 | 25 50 | 20 50 | 17 24 | 32 31 | 37 31 | 36 31 | 8 1 | 6 1 | 5 28 | 1 40 | 1 30 | 1 30 | 1 1 | 1 30 | 2 40 | 2 40 | 3 69 |
| 7 Warburg | 25 50 | 25 50 | 19 50 | 17 20 | 28 37 | 37 37 | 37 37 | 7 1 | 4 1 | 6 1 | 1 40 | 1 40 | 1 35 | 1 15 | 1 4 | 2 1 | 2 1 | 3 69 |
| 8 Rotenburg | 25 25 | 25 20 | 17 50 | 17 50 | 32 30 | 38 38 | 38 38 | 7 53 | 5 29 | 5 29 | 1 19 | 1 49 | 1 49 | 1 19 | 1 29 | 2 2 | 2 64 | 3 69 |
| Summa | 198 59 | 192 97 | 131 87 | 133 28 | 207 69 | 232 63 | 294 42 | 58 51 | 39 52 | 41 60 | 11 26 | 10 13 | 11 15 | 9 31 | 10 26 | 15 02 | 16 71 | 29 25 |
| Durchschnitts-
betrag | 24 82 | 24 12 | 16 83 | 16 66 | 25 96 | 29 08 | 36 80 | 7 33 | 4 91 | 5 2 | 1 41 | 1 27 | 1 39 | 1 26 | 1 28 | 1 88 | 2 09 | 3 66 |

| Nr. | Bezeichnung
der
Markt-Orte. | L a d e n - P r e i s e
pro 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | |
|--|-----------------------------------|--|--------|----------|--------|----------------------------|--------|-------|-------|-------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------|-----------------|
| | | Weizen | | Gersten- | | Buch-
weizen-
grübe. | Gerst. | Rett. | Jawa. | Kaffee-
Jawa-
miller-
ter. | getre-
gerbener-
ter. | Schmalz-
schmalz-
schmalz. | Speck-
salz. |
| | | Nr. 1. | Nr. 1. | Prauer. | Grübe. | | | | | | | | |
| 1 | Cassel | 40 | 34 | 52 | 44 | 51 | 44 | 52 | 2 90 | 3 99 | 1 40 | 20 | |
| 2 | Friedlar | 32 | 31 | 40 | 40 | 48 | 40 | 40 | 2 80 | 3 20 | 1 40 | 20 | |
| 3 | Fulda | 36 | 37 | 56 | 46 | 48 | 40 | 48 | 2 90 | 3 98 | 1 50 | 20 | |
| 4 | Hannau | 44 | 45 | 64 | 46 | 46 | 46 | 46 | 2 70 | 3 70 | 1 50 | 20 | |
| 5 | Hersfeld | 36 | 28 | 50 | 60 | 40 | 40 | 50 | 2 40 | 3 69 | 1 80 | 22 | |
| 6 | Weingarten | 40 | 34 | 48 | 36 | 40 | 36 | 40 | 2 75 | 3 55 | 1 80 | 20 | |
| 7 | Warburg | 41 | 40 | 44 | 40 | 50 | 40 | 50 | 2 80 | 3 40 | 1 60 | 20 | |
| 8 | Rotenburg | 44 | 30 | 40 | 50 | 40 | 50 | 54 | 3 40 | 3 40 | 1 50 | 20 | |
| Summa | 3 12 | 2 71 | 3 98 | 3 52 | 1 89 | 3 36 | 4 02 | 22 65 | 28 42 | 12 90 | 1 62 | | |
| Durchschnittspreis
Cassel am 9. September 1891. | 39 | 31 | 50 | 44 | 47 | 42 | 50 | 2 83 | 3 69 | 1 61 | 20 | | |

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Pawel.

Bekanntmachungen communalständlicher Behörden.

523. In einer Extra-Beilage wird der Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherung-Anstalt vom Jahre 1890 nebst Bilanz und einem nach Kreisen abgetheilten Verzeichniß von sämmtlichen Brandschadenverwilligungen veröffentlicht.

Cassel am 10. September 1891.

Der Landes-Director. K. B.: Dr. Knerz.

524. Vom 1. Januar 1892 ab wird der Zinssuß aller Einlagen bei unserer städtischen Sparkasse von 3 $\frac{1}{2}$ % auf 3 $\frac{1}{4}$ % erhöht.

Carlsbafen am 26. August 1891.

Der Stadtrath.

S a a n e n.

525. An der hiesigen Stadtschule ist die Stelle einer Lehrerin, deren jährliches Einkommen 990 Mark, einschließlich 90 Mark Mietzuschuß, beträgt, zum 1. October d. J. neu zu besetzen.

Bewerberinnen um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse innerhalb drei Wochen anher einreichen.

Wolfsbagen am 3. September 1891.

Namens des Stadtschulverstandes:

Buttlar, Vandrath.

526. An der Stadtschule hieselbst ist eine Lehrerstelle, deren jährliches Einkommen neben einer Mietzuschuß von 180 Mark und 90 Mark für Heizung rund 1000 Mark beträgt, zum 1. October d. J. anderweit zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse anher einreichen. Wolfsbagen am 3. September 1891.

Namens des Stadtschulverstandes:

Buttlar, Vandrath.

527. Die Schul- und Kirchendienertelle in Treisbach ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche bis zum 1. October d. J. bei mir einreichen.

Mit der Stelle ist neben freier Wohnung und einer Feuerungs-Entscheidung von 90 Mark jährlich ein Jahreseinkommen von 840 Mark verbunden.

Marburg am 4. September 1891.

Namens des königlichen Schulverstandes:

Der königliche Vandrath Kobemann.

528. Die Lehrerstelle zu Ippinghausen, mit welcher ein Dienstinkommen von jährlich 961 Mark nebst freier Wohnung und Heizung verbunden ist, soll wegen Erledigung durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche an den

Schulinspector, Herrn Pfarrer Röttcher zu Ledringhausen, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Wolfsbagen am 3. September 1891.

Der königliche Schulvorstand. Buttlar, Vandrath.

529. Die zweite evangelische Schulfeste zu Langenschwarz, mit welcher ein Dienstinkommen von jährlich 750 Mk. nebst freier Wohnung und 90 Mk. Feuerungs-Entscheidung verbunden ist, kommt mit dem 1. August d. J. wegen Veretzung des bisherigen Stelleninhabers zur Erledigung.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche an den Salschulininspector, Herrn Pfarrer Riemenhneider zu Langenschwarz, oder an den Unterzeichneten einreichen. Hünfeld am 22. Juli 1891.

Der königliche Schulvorstand.

Der Vandrath. K. B.: Vock, Kreissecretair.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Pfarramts-Candidat E. G. H a r d t, bisher Pfarrgehilfe in Ribbawigshausen, zum Prediger-Gehälften des ersten Pfarrers an der Allstädter Gemeinde zu Schwwege, Superintendenten Dr. Hochhut,

der bisherige Rentenbank-Rentant H o n e r t in Magdeburg zum Provinzial-Rentmeister bei der königlichen Rentenbank in Münster für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau, der Militairamwärter S c h w i e g l in St. Gear vom 1. October d. J. ab zum Strommeister in Hannover-Münzen,

der seitherige Gartengehülfe Georg Michel in der Hofgärtnerei zu Wilhelmshöhe zum Obergehülften, der seitherige Aufenhalts-Gehülfe Georg Neumann in der Hofgärtnerei zu Wilhelmshöhe zum Gartengehülften,

der Forstausseher Uhl in Zimmernhain zum Förster in Stedels.

Verliehen: dem practischen Arzt und Baccarat zu Nemborf Dr. med. Ernst Wilhelm Eduard G r e e der Charakter als Sanitäts-Rath,

den Lehren an der hiesigen königlichen Kunst-Academie Vandschaftsmaler Neumann und Bildhauer Weg als das Prädikat Professor,

dem bisherigen Pfarrvikar, außerordentlichen Pfarrer Bode in Maritz die dasige Pfarrstelle,

dem bei dem hiesigen königlichen Ober-Präsidium beschäftigten Regierungs-Kanzlisten Siemon der Titel Kanzlei-Secretair.

Versetzt: der Strommeister Knoll von Schwwege nach Carlsbagen.

Pensionirt: der Kanzlist Kling bei der Staats-anwaltschaft in Hanau.

Gestorben: der Handelsrichter Carl Lukan in Hanau.

Hierzu als Beilage der **Öffentliche Anzeiger** Nr. 74.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegblätter für 4 und 5 Bogen 5 und 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Bericht

über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1890.

I. Versicherungsstand.

a) Der Geschäftsbezirk der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt erstreckt sich auf:

| | |
|-------|-----------------------------------|
| 7 | größere Städte, |
| 57 | kleinere Städte, |
| 44 | stadtähnlich gebaute Ortschaften, |
| 1290 | Landgemeinden und |
| 143 | Gutsbezirke |
| <hr/> | |
| 1541 | Communalbezirke in |
| 2 | Stadt und |
| 22 | Landkreisen. |

Der Flächenraum des Bezirks enthält 10 078,18 qkm.

b) Versicherungssumme.

Die Gesamtversicherungssumme, welche am Schlusse des Jahres 1889 . . . 852 440 800 Mark
betrug, ist Ende 1890 auf . . . 872 375 800 „

festgestellt worden und hat sich also vermehrt um . . . 19 935 000 Mark

Von der im Anfang des Jahres 1890 vorhandenen Versicherungssumme im Betrage von
852 440 800 Mark kamen auf die

| | |
|-------------------------|------------------|
| Städte | 342 902 200 Mark |
| Landgemeinden | 486 309 300 „ |
| Gutsbezirke | 23 229 300 „ |
| | <hr/> |
| | 852 440 800 Mark |

und zwar nach den Bauartklassen:

| | Städte. | Land-
gemeinden. | Gutsbezirke. | In Ganzen. |
|-----------------------|-------------|---------------------|--------------|-------------|
| | Mark. | Mark. | Mark | Mark |
| in Klasse I | 44 473 600 | 16 908 400 | 4 359 600 | 65 741 600 |
| „ „ II | 76 233 300 | 41 290 400 | 8 683 800 | 126 207 500 |
| „ „ III | 120 970 500 | 82 332 800 | 5 698 800 | 209 002 100 |
| „ „ IV | 58 550 700 | 178 045 000 | 2 706 100 | 239 301 800 |
| „ „ V | 42 674 100 | 167 732 700 | 1 781 000 | 212 187 800 |
| Ueberhaupt | 342 902 200 | 486 309 300 | 23 229 300 | 852 440 800 |

In Prozenten ausgedrückt kamen auf

die Städte 40,22 %

die Landgemeinden 57,05 %

die Gutsbezirke 2,73 %

100,00 %

und zwar:

| | Städte. | Landgemeinden. | Gutsbezirke. | Im Ganzen. |
|-------------------|---------|----------------|--------------|------------|
| | %. | %. | %. | %. |
| in Klasse I . . . | 5,22 | 1,98 | 0,51 | 7,71 |
| „ „ II . . . | 8,94 | 4,84 | 1,02 | 14,80 |
| „ „ III . . . | 14,19 | 9,66 | 0,67 | 24,52 |
| „ „ IV . . . | 6,87 | 20,89 | 0,32 | 28,08 |
| „ „ V . . . | 5,00 | 19,68 | 0,21 | 24,89 |
| Ueberhaupt . | 40,22 | 57,05 | 2,73 | 100,00 |

e) Zahl der Versicherungs-Objekte.

| | Zahl der Hofraiten | | | | Zahl der Gebäude | | | |
|--|--------------------|----------------|--------------|------------|------------------|----------------|--------------|------------|
| | Städte. | Landgemeinden. | Gutsbezirke. | Im Ganzen. | Städte. | Landgemeinden. | Gutsbezirke. | Im Ganzen. |
| Ergebniß der neuen Zählung vom 31. December 1889 | 24 819 | 88 672 | 396 | 113 887 | 65 933 | 236 309 | 2 758 | 305 000 |
| Zugänge zc. in 1890 . . | + 224 | + 277 | — 1 | + 500 | + 554 | + 1 088 | + 21 | + 1 663 |
| Ueberhaupt . | 25 043 | 88 949 | 395 | 114 387 | 66 487 | 237 397 | 2 779 | 306 663 |

Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Gebäude

| | Klasse I. | Klasse II. | Klasse III. | Klasse IV. | Klasse V. | Zm Ganzen. |
|---|-----------|------------|-------------|------------|-----------|------------|
| 1. In Städten: | | | | | | |
| Am 31. December 1889 . . . | 1 457 | 5 441 | 20 375 | 20 266 | 18 394 | 65 933 |
| Zu- und Abgänge in 1890 . . | + 236 | + 257 | + 277 | - 2 | - 214 | + 554 |
| = | 1 693 | 5 698 | 20 652 | 20 264 | 18 180 | 66 487 |
| 2. In Landgemeinden: | | | | | | |
| Am 31. December 1889 . . . | 1 729 | 10 793 | 35 592 | 96 152 | 92 043 | 236 309 |
| Zu- und Abgänge in 1890 . . | + 94 | + 538 | + 730 | + 260 | - 534 | + 1 088 |
| = | 1 823 | 11 331 | 36 322 | 96 412 | 91 509 | 237 397 |
| 3. In Ortsbezirken: | | | | | | |
| Am 31. December 1889 . . . | 181 | 672 | 866 | 636 | 403 | 2758 |
| Zu- und Abgänge in 1890 . . | + 4 | + 15 | + 10 | - 8 | - | + 21 |
| = | 185 | 687 | 876 | 628 | 403 | 2 779 |
| Ueberhaupt am 31. December 1889 | 3 367 | 16 906 | 56 833 | 117 054 | 110 840 | 305 000 |
| Zu- und Abgänge in 1890 | + 334 | + 810 | + 1 017 | + 250 | - 748 | + 1 663 |
| | 3 701 | 17 716 | 57 850 | 117 304 | 110 092 | 306 663 |

Wegen Gewerbebetriebs mit erhöhter Feuergefährlichkeit sind taxifähig:

| | Zahl der Hofraihen | | | | Zahl der Gebäude | | | |
|--|--------------------|----------------|--------------|------------|------------------|----------------|--------------|------------|
| | Stadt. | Landgemeinden. | Ortsbezirke. | Zm Ganzen. | Stadt. | Landgemeinden. | Ortsbezirke. | Zm Ganzen. |
| Ergebniß der neuen Zählung vom 31. Decbr. 1889 | 691 | 729 | 38 | 1 449 | 2 126 | 1 756 | 81 | 3 963 |
| Zugänge z. in 1890 | + 18 | + 11 | - | + 29 | + 111 | + 33 | - | + 144 |
| Ueberhaupt | 709 | 741 | 38 | 1 478 | 2 237 | 1 789 | 81 | 4 107 |

1*

Nach den Zuschlagsstufen vertheilen sich die Gebäude wie folgt:

| | Zuschlags - Stufe | | | | | | | Im
Ganzen. |
|----------------------------------|--|--|---|---|---|---|---|---------------|
| | A.
(² / ₁₀) | B.
(⁷ / ₁₀) | C.
(¹⁵ / ₁₀) | D.
(²⁰ / ₁₀) | E.
(³⁰ / ₁₀) | F.
(⁴⁰ / ₁₀) | G.
(⁵⁰ / ₁₀) | |
| 1. In Städten: | | | | | | | | |
| Am 31. December 1889 | 1 340 | 576 | 127 | 45 | 32 | — | 6 | 2 126 |
| Zu- und Abgänge in 1890 | + 68 | + 29 | + 10 | + 3 | + 1 | — | — | + 111 |
| = | 1 408 | 605 | 137 | 48 | 33 | — | 6 | 2 237 |
| 2. In Landgemeinden: | | | | | | | | |
| Am 31. December 1889 | 962 | 662 | 77 | 3 | 35 | 10 | 7 | 1 756 |
| Zu- und Abgänge in 1890 | + 36 | + 2 | — 1 | + 2 | — 6 | — | — | + 33 |
| = | 998 | 664 | 76 | 5 | 29 | 10 | 7 | 1 789 |
| 3. In Ortsbezirken: | | | | | | | | |
| Am 31. December 1889 | 55 | 26 | — | — | — | — | — | 81 |
| Zu- und Abgänge in 1890 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| = | 55 | 26 | — | — | — | — | — | 81 |
| Uebershaupt am 31. December 1889 | 2 357 | 1 264 | 204 | 48 | 67 | 10 | 13 | 3 963 |
| Zu- und Abgänge in 1890 | + 104 | + 31 | + 9 | + 5 | — 5 | — | — | 144 |
| = | 2 461 | 1 295 | 213 | 53 | 62 | 10 | 13 | 4 107 |

II. Versicherungsbeiträge (Brandsteuern).

An Brandsteuern wurde auch für das Jahr 1890 ein Beitrag von 18 Pfennigen von je 100 Mark Umlagekapital ausgeschrieben, da die Deckung der durch den großen Brand in Hünfeld erforderlichen Ausgaben die Beibehaltung dieses erhöhten Betrags notwendig erscheinen ließ.

Nach dem im Reglement vom 19. März 1880 vorgeschriebenen Vertheilungsfuß beträgt die Brandsteuer pro mille der Versicherungssumme

| | | | |
|-------------------|---|------|-------|
| in Bauartklasse I | = | 0,90 | Mark, |
| „ „ II | = | 1,26 | „ |
| „ „ III | = | 1,62 | „ |
| „ „ IV | = | 1,98 | „ |
| „ „ V | = | 2,52 | „ |

Die Gesamt-Brandsteuer pro 1890 beträgt: 1 586 822 Mark 98 Pfg.

Hiervon kommen auf die

| | | | |
|-------------------------|-----------|---------|------|
| Städte | 568 524 | Mark 23 | Pfg. |
| Landgemeinden | 984 081 | „ 26 | „ |
| Ortsbezirke | 34 217 | „ 49 | „ |
| | | <hr/> | |
| Ueberhaupt | 1 586 822 | Mark 98 | Pfg. |

Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Brandsteuer-Beiträge wie folgt:

| | Städte. | | Landgemeinden. | | Gutsbezirke. | | Im Ganzen. | |
|-----------------------------|---------|-----|----------------|-----|--------------|-----|------------|-----|
| | Mar. | Fl. | Mar. | Fl. | Mar. | Fl. | Mar. | Fl. |
| Klasse I | 40 026 | 24 | 15 217 | 56 | 3 923 | 64 | 59 167 | 44 |
| " II | 96 053 | 96 | 52 025 | 90 | 10 941 | 59 | 159 021 | 45 |
| " III | 195 972 | 21 | 133 379 | 14 | 9 232 | 05 | 338 583 | 40 |
| " IV | 115 930 | 38 | 352 529 | 10 | 5 358 | 08 | 473 817 | 56 |
| " V | 107 538 | 73 | 422 686 | 40 | 4 488 | 12 | 534 713 | 25 |
| Tarifirte Gebäude | 13 002 | 71 | 8 243 | 16 | 274 | 01 | 21 519 | 88 |
| Ueberhaupt | 568 524 | 23 | 984 081 | 26 | 34 217 | 49 | 1 586 822 | 98 |

In Prozenten ausgedrückt kommen von der Gesamt-Brandsteuer
auf die Städte 35,83 %
" " Landgemeinden 62,01 "
" " Gutsbezirke 2,16 "
= 100,00 %

| | Städte. | Land-
gemeinden. | Gutsbezirke. | Im Ganzen. |
|---------------------------------------|---------|---------------------|--------------|------------|
| und zwar in Klasse I | 2,52 % | 0,96 % | 0,25 % | 3,73 % |
| " " II | 6,05 " | 3,28 " | 0,69 " | 10,02 " |
| " " III | 12,35 " | 8,40 " | 0,58 " | 21,33 " |
| " " IV | 7,31 " | 22,21 " | 0,34 " | 29,86 " |
| " " V | 6,78 " | 26,64 " | 0,29 " | 33,71 " |
| für tarifpflichtige Gebäude | 0,82 " | 0,52 " | 0,01 " | 1,35 " |
| Ueberhaupt | 35,83 % | 62,01 % | 2,16 % | 100,00 % |

III. Brandschäden.

1) Zahl und Umfang der Schadensfälle.

Die Zahl der Brände und Blitzschäden betrug im Jahre 1890 = **343** und die hierfür verwilligte Gesamt-Entschädigung einschließlich: 10 243 Mark 24 Pf. für Löschbeschädigungen: **784 421 Mark 89 Pf.**

Hiervon kamen:

| | Zahl
der
Brände. | Zahl
der
beschädigten
Hofraithe. | Zahl
der
beschädigten
Gebäude. | Betrag
der
Entschädigungen. | |
|-----------------------------|------------------------|---|---|-----------------------------------|-----|
| | | | | Mark. | Pf. |
| auf die Städte | 123 | 167 | 240 | 254 797 | 96 |
| „ „ Landgemeinden | 214 | 292 | 473 | 511 582 | 08 |
| „ „ Gutsbezirke | 6 | 6 | 9 | 7 798 | 61 |
| Ueberhaupt | 343 | 465 | 722 | 774 178 | 65 |

Von der Gesamt-Entschädigung entfielen auf die

| | Städte. | | Landgemeinden. | | Gutsbezirke. | | Im Ganzen. | |
|--|---------|-----|----------------|-----|--------------|-----|------------|-----|
| | Mark. | Pf. | Mark. | Pf. | Mark. | Pf. | Mark. | Pf. |
| Klasse I | 7 470 | — | 1 467 | — | 140 | — | 9 077 | — |
| „ II | 76 152 | 15 | 18 982 | 62 | 5 800 | — | 100 934 | 77 |
| „ III | 29 257 | 47 | 46 195 | 55 | 628 | — | 76 081 | 02 |
| „ IV | 37 798 | 39 | 158 551 | 13 | 1 140 | 24 | 197 498 | 76 |
| „ V | 104 119 | 95 | 286 385 | 78 | 81 | 37 | 390 587 | 10 |
| Summa | 254 797 | 96 | 511 582 | 08 | 7 798 | 61 | 774 178 | 65 |
| Merker für Beschädigungen durch die
Löschanstalten: | | | | | | | | |
| a. an versicherten Gebäuden | 1 737 | 27 | 3 306 | 16 | — | — | 5 043 | 43 |
| b. an unversicherten Gebäuden,
Einfriedigungen u. | 2 365 | 27 | 2 829 | 54 | 5 | — | 5 199 | 81 |
| Ueberhaupt | 4 102 | 54 | 6 135 | 70 | 5 | — | 10 243 | 24 |
| Ueberhaupt | 258 900 | 50 | 517 717 | 78 | 7 803 | 61 | 784 421 | 89 |

In Prozenten ausgedrückt kamen von der Gesamt-Brandentschädigung excl. der Vergütung für Löschbeschädigungen auf:

| | |
|---------------------------|------------|
| die Städte | 32,91 % |
| „ Landgemeinden | 66,09 „ |
| „ Gutsbezirke | 1,00 „ |
| | = 100,00 % |

und zwar:

| | Städte. | Land-
gemeinden. | Gutsbezirke. | Im Ganzen. |
|-----------------|---------|---------------------|--------------|------------|
| in Klasse I . . | 0,96 % | 0,19 % | 0,02 % | 1,17 % |
| „ „ II . . | 9,83 „ | 2,45 „ | 0,74 „ | 13,02 „ |
| „ „ III . . | 3,78 „ | 5,97 „ | 0,08 „ | 9,83 „ |
| „ „ IV . . | 4,88 „ | 20,48 „ | 0,15 „ | 25,51 „ |
| „ „ V . . | 13,46 „ | 37,00 „ | 0,01 „ | 50,47 „ |
| = | 32,91 % | 66,09 % | 1,00 % | 100,00 % |

Erscheinliche Schäden haben folgende Brände verursacht, nämlich:

| Nr. | | Betrag | |
|-----|--|--------|------|
| | | Mark. | Sch. |
| 1 | Rüders, Kreis Aulda, am 12. Mai 1890 | 68 177 | 97 |
| 2 | Wrebenstein, Kreis Hofgeismar, am 9. October 1890 | 48 827 | 68 |
| 3 | Selmarshausen, Kreis Hofgeismar, am 26. August 1890 | 48 458 | 33 |
| 4 | Hünfeld, Kreis Hünfeld, am 13. März 1890 | 18 927 | 58 |
| 5 | Manfensbad, Kreis Rotenburg, am 22. August 1890 | 18 897 | 93 |
| 6 | Cassel, Stadtkreis Cassel, Maxienweg Nr. 9, am 28. Juni 1890 | 18 830 | — |
| 7 | Sarrrode, Kreis Hersfeld, am 17. Juli 1890 | 17 756 | 83 |
| 8 | Gschensprenth, Kreis Cassel, am 9. November 1890 | 15 864 | 50 |
| 9 | Zppinghausen, Kreis Wolfshagen, am 10. April 1890 | 15 143 | — |
| 10 | Weißenhafel, Kreis Rotenburg, am 2. November 1890 | 13 670 | 52 |
| 11 | Hünhan, Kreis Hünfeld, am 20. October 1890 | 13 651 | 50 |
| 12 | Allendorf, Kreis Kirchhain, am 13. September 1890 | 12 337 | 20 |
| 13 | Demmighausen, Kreis Frankenberg, am 9. April 1890 | 12 085 | — |
| 14 | Eberweihenborn, Kreis Hünfeld, am 21. Februar 1890 | 11 607 | 16 |
| 15 | Großentritte, Kreis Cassel, am 22. December 1890 | 11 360 | — |

2) Nach den **Sanaritätsklassen** verteilten sich die Schiffahrtsfälle wie folgt:

| | I. Klasse | | II. Klasse | | III. Klasse | | IV. Klasse | | V. Klasse | | Im Ganzen | | | | | | | |
|---|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|---------|----|-----|---------|----|--|
| | Seefahrts-
zahl | Seefahrts-
zahl | Seefahrts-
zahl | Seefahrts-
zahl | Seefahrts-
zahl | Seefahrts-
zahl | Seefahrts-
zahl | Seefahrts-
zahl | Seefahrts-
zahl | Seefahrts-
zahl | Seefahrts-
zahl | Seefahrts-
zahl | | | | | | |
| A.
Seefahrtsfälle in
den Seefahrts-
klassen | 13 | 8 997 | 36 | 81 751 | 43 | 79 | 48 632 | 13 | 106 | 101 434 | 06 | 102 | 124 472 | 54 | 336 | 365 287 | 18 | |
| B.
Seefahrtsfälle
auf dem Seefahrts-
verkehr | 1 | 80 | 18 | 19 183 | 34 | 44 | 27 448 | 89 | 108 | 96 064 | 70 | 215 | 266 114 | 56 | 386 | 408 801 | 49 | |
| C.
Seefahrtsfälle
auf dem Seefahrts-
verkehr | 14 | 9 077 | 54 | 100 934 | 77 | 123 | 76 081 | 02 | 214 | 197 498 | 76 | 317 | 390 587 | 10 | 722 | 774 178 | 65 | |
| Seefahrtsfälle
auf dem Seefahrts-
verkehr: | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a. an Seefahrts-
fällen | — | — | 2 | 53 | 04 | 25 | 608 | 43 | 33 | 1 114 | 33 | 45 | 3 177 | 63 | 105 | 5 043 | 43 | |
| b. an Seefahrts-
fällen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 199 | 81 | |
| Seefahrtsfälle
auf dem Seefahrts-
verkehr | 14 | 9 077 | 56 | 100 987 | 81 | 148 | 76 779 | 45 | 247 | 198 613 | 09 | 362 | 393 764 | 73 | 827 | 784 421 | 89 | |

Die in den vorstehenden Bauartklassen verzeichneten Gebäude vertheilen sich nach Bauart und Lage in folgende Unterabtheilungen:

| Klassif. je. | Gebäude. | Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist. | | | Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat. | | | Zusammen. | | |
|-------------------|--|---|---------------|-----|--|---------------|-----|------------------|---------------|-----|
| | | Zahl der Gebäude | Schaden Mart. | Pf. | Zahl der Gebäude | Schaden Mart. | Pf. | Zahl der Gebäude | Schaden Mart. | Pf. |
| I. | a. massiv, hartes Dach, freistehend | 11 | 8 698 | — | 1 | 80 | — | 12 | 8 778 | — |
| | b. massiv, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt | 2 | 299 | — | — | — | — | 2 | 299 | — |
| | Summa I. | 13 | 8 997 | — | 1 | 80 | — | 14 | 9 077 | — |
| II. | a. massiv, hartes Dach, nicht freistehend | 21 | 72 154 | 16 | 6 | 5 072 | 20 | 27 | 77 226 | 36 |
| | b. massiv, Fohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, freistehend | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | c. Fachwerk, hartes Dach, freistehend | 15 | 9 597 | 27 | 12 | 14 111 | 14 | 27 | 23 708 | 41 |
| | d. Fachwerk, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summa II. | 36 | 81 751 | 43 | 18 | 19 183 | 34 | 54 | 100 934 | 77 | |

| Klas-
se. | G e b ä u d e. | Gebäude, in welchen
der Brand
ausgebrochen ist. | | | Gebäude, auf welche
sich der Brand
verbreitet hat. | | | Zusammen. | | |
|--------------|--|---|---------|-----|--|---------|-----|------------------------|---------|-----|
| | | Zahl
der
Gebäude | Schaden | | Zahl
der
Gebäude | Schaden | | Zahl
der
Gebäude | Schaden | |
| | | | Mark. | pf. | | Mark. | pf. | | Mark. | pf. |
| III. | a. Steinsachwert, hartes Dach | 43 | 23 672 | 04 | 21 | 10 331 | 73 | 64 | 34 003 | 77 |
| | b. Lehmsteinsachwert, außen
mit Kalkmörtel überputzt,
hartes Dach | 12 | 12 607 | 30 | 13 | 8 969 | 35 | 25 | 21 576 | 65 |
| | c. massiv, Zohlziegeldach mit
Strohriederunterlage, nicht
freistehend | — | — | — | 1 | 39 | 50 | 1 | 39 | 50 |
| | d. Lehmsteinsachwert ohne Be-
wurf, freistehend, hartes Dach
und Stadelwert (Riggerten),
freistehend, hartes Dach. . | 20 | 11 299 | 80 | 6 | 6 489 | 55 | 26 | 17 789 | 35 |
| | e. Lehmsteinsachwert ohne Be-
wurf und Stadelwert (Rig-
gerten), beide durch Brand-
mauern geschützt und hartes
Dach | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | f. massiv, hartes Dach, mit
Fachwerksgebänden zusam-
menhängend | 4 | 1 052 | 99 | 3 | 1 618 | 76 | 7 | 2 671 | 75 |
| | Summa III. | 79 | 48 632 | 13 | 44 | 27 448 | 89 | 123 | 76 081 | 02 |

| Kl.
ic. | Gebäude. | Gebäude, in welchen
der Brand
ausgebrochen ist. | | | Gebäude, auf welche
sich der Brand
verbreitet hat. | | | Zusammen. | | |
|------------|--|---|---------|------------------------|--|--------|------------------------|-----------|---------|----|
| | | Schaden | | Zahl
der
Gebäude | Schaden | | Zahl
der
Gebäude | Schaden | | |
| | | Mark. | Fl. | | Mark. | Fl. | | Mark. | Fl. | |
| IV. | a. Schieferdachwerk ohne Be-
wurf, hartes Dach | 7 | 3 701 | 27 | 11 | 5 003 | 37 | 18 | 8 704 | 64 |
| | b. Stachelwerk (Stigerten) hartes
Dach | 54 | 55 745 | 38 | 56 | 52 925 | 96 | 110 | 108 671 | 34 |
| | c. Freistehende Gebäude der
V. Klasse | 30 | 36 041 | 57 | 14 | 23 929 | 71 | 44 | 59 971 | 28 |
| | d. Nicht freistehende Gebäude
der V. Klasse, durch Brand-
mauern geschützt | — | — | — | 1 | 4 | — | 1 | 4 | — |
| | e. Gebäude der III. Klasse,
deren Fußsiegelbad Stroh-
siederunterlage hat | 10 | 4 772 | 84 | 10 | 10 474 | 49 | 20 | 15 247 | 33 |
| | f. Gebäude der II. u. III. Klasse,
welche mit Gebäuden der
IV. Klasse zusammenhängen | 5 | 1 173 | — | 16 | 3 727 | 17 | 21 | 4 900 | 17 |
| | Summa IV. | 106 | 101 434 | 06 | 108 | 96 064 | 70 | 214 | 197 498 | 76 |

| Klasse. | Gebäude. | Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist. | | | Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat. | | | Zusammen. | | |
|---------|--|---|---------|-----|--|---------|-----|------------------|---------|-----|
| | | Zahl der Gebäude | Schaden | | Zahl der Gebäude | Schaden | | Zahl der Gebäude | Schaden | |
| | | | Marl. | fl. | | Marl. | fl. | | Marl. | fl. |
| V. | a. Gebäude mit offenen oder feuergefährlichen Gefachen, hartes Dach | 36 | 48 881 | 87 | 89 | 101 323 | 85 | 125 | 150 205 | 72 |
| | b. Gebäude mit feuergefährlichem Dach | 3 | 6 695 | 71 | 8 | 31 957 | 62 | 11 | 38 653 | 33 |
| | c. Gebäude der IV. Klasse, deren Holzziegeldach Strohsieberunterlage hat | 37 | 39 526 | 76 | 72 | 82 262 | 87 | 109 | 121 789 | 63 |
| | d. Gebäude, deren Außenwände mit Schindeln bekleidet sind | 21 | 15 284 | 81 | 10 | 12 748 | 77 | 31 | 28 033 | 58 |
| | e. Dachstuhl mit ausgeflochtenen Gefachen, hartes Dach . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | f. Gebäude der II.—IV. Klasse, welche mit Gebäuden der V. Klasse zusammenhängen | 5 | 14 083 | 39 | 36 | 37 821 | 45 | 41 | 51 904 | 84 |
| | Summa V. | 102 | 124 472 | 54 | 215 | 266 114 | 56 | 317 | 390 587 | 10 |

3) Hinsichtlich des **Umfangs** der Schadensfälle, je nachdem die Versicherungsobjecte gänzlich oder theilweise zerstört worden, sind die einzelnen Klassen in folgender Weise betroffen worden:

| | Totale Schäden | | | Partielle Schäden | | |
|------------------------|----------------|---------|-----|-------------------|---------|-----|
| | Gebäudezahl. | Schäden | | Gebäudezahl. | Schäden | |
| | | Mark | Fl. | | Mark | Fl. |
| Bauartklasse I | — | — | — | 14 | 9 077 | — |
| „ II | 10 | 79 487 | 70 | 44 | 21 447 | 07 |
| „ III | 27 | 39 590 | 38 | 96 | 36 490 | 64 |
| „ IV | 98 | 172 788 | 61 | 116 | 24 710 | 15 |
| „ V | 180 | 330 406 | 17 | 137 | 60 180 | 93 |
| Ueberhaupt . | 315 | 622 272 | 86 | 407 | 151 905 | 79 |

4) Die Benutzungsweise der beschädigten Gebäude ergibt sich aus nachstehender Uebersicht :

| | Totalschäden | | | | | | Partielle Schäden | | | | | |
|-------------------------------|--------------|------------------|---------------|------------------|-----------------|-------------|-------------------|-----------------|---------------|------------------|-----------------|----------------|
| | in Städten | | auf dem Lande | | in Gutsbezirken | | in Städten | | auf dem Lande | | in Gutsbezirken | |
| | Gebäudezahl. | Betrag | Gebäudezahl. | Betrag | Gebäudezahl. | Betrag | Gebäudezahl. | Betrag | Gebäudezahl. | Betrag | Gebäudezahl. | Betrag |
| | | Mar. | | Fl. | | Mar. | | Fl. | | Mar. | | Fl. |
| Bohnhäuser | 20 | 120056 65 | 80 | 182842 53 | — | — | 117 | 21071 89 | 152 | 57716 23 | 5 | 707 67 |
| Scheuern | 13 | 15047 60 | 74 | 162400 65 | — | — | 5 | 1196 41 | 27 | 5370 82 | — | — |
| Ställe | 15 | 7970 27 | 57 | 49154 12 | 2 | 5998 | 11 | 949 32 | 21 | 7611 61 | 2 | 1002 94 |
| Anderc Nebengebäude | 17 | 37223 75 | 32 | 17815 20 | — | — | 15 | 3425 20 | 17 | 5676 08 | — | — |
| Kirchen und Thürme | — | — | 1 | 20142 77 | — | — | 2 | 272 20 | 6 | 2620 83 | — | — |
| Gewerbliche Gebäude | 2 | 1478 — | 2 | 1483 31 | — | — | 23 | 32596 67 | 4 | 8687 92 | — | — |
| Im Ganzen | 67 | 182376 27 | 246 | 433898 59 | 2 | 5998 | 173 | 62421 69 | 227 | 87 683 49 | 7 | 1809 61 |

5) Nach der Zeit der Entstehung vertheilen sich die Schadensfälle des Jahres 1890 auf die einzelnen Monate wie folgt:

| | Ueberhaupt. | Städte. | | Landgemeinden. | | Gutsbezirke. | | Im Ganzen. | |
|-----------------|-------------|---------|--------|----------------|--------|--------------|--------|------------|--------|
| | | Tag. | Nacht. | Tag. | Nacht. | Tag. | Nacht. | Tag. | Nacht. |
| Januar . . . | 30 | 5 | 8 | 10 | 6 | — | 1 | 15 | 15 |
| Februar . . . | 27 | 3 | 8 | 7 | 8 | — | 1 | 10 | 17 |
| März . . . | 16 | 2 | 6 | 4 | 4 | — | — | 6 | 10 |
| I. Quartal . | 73 | 10 | 22 | 21 | 18 | — | 2 | 31 | 42 |
| April . . . | 24 | 5 | 5 | 5 | 7 | 2 | — | 12 | 12 |
| Mai . . . | 42 | 12 | 5 | 18 | 6 | 1 | — | 31 | 11 |
| Juni . . . | 18 | 6 | — | 7 | 5 | — | — | 13 | 5 |
| II. Quartal . | 84 | 23 | 10 | 30 | 18 | 3 | — | 56 | 28 |
| Juli . . . | 28 | 4 | 3 | 5 | 16 | — | — | 9 | 19 |
| August . . . | 31 | 4 | 3 | 11 | 13 | — | — | 15 | 16 |
| September . | 25 | 4 | 3 | 12 | 6 | — | — | 16 | 9 |
| III. Quartal . | 84 | 12 | 9 | 28 | 35 | — | — | 40 | 44 |
| October . . . | 44 | 5 | 8 | 16 | 15 | — | — | 21 | 23 |
| November . . | 29 | 4 | 6 | 4 | 14 | 1 | — | 9 | 20 |
| December . . | 20 | 3 | 11 | 11 | 4 | — | — | 14 | 15 |
| IV. Quartal . | 102 | 12 | 25 | 31 | 33 | 1 | — | 44 | 58 |
| Im ganzen Jahre | 343 | 57 | 66 | 110 | 104 | 4 | 2 | 171 | 172 |

b) Ort der Entstehung.

a) Von den 343 Schadensfällen sind entstanden:

| | in
Städten. | auf dem
Lande. | auf Out-
bezirken. | überhaupt. |
|--|----------------|-------------------|-----------------------|------------|
| in Wohnhäusern | 72 | 73 | 3 | 148 |
| „ Wohnhäuser, welche mit Scheuern oder Ställen
verbunden sind | 10 | 57 | — | 67 |
| „ Scheuern | 11 | 49 | — | 60 |
| „ Ställen | 3 | 12 | 3 | 18 |
| „ anderen Nebengebäuden | 13 | 11 | — | 24 |
| „ Kirchen und Thürme | 2 | 5 | — | 7 |
| „ gewerblichen Gebäuden | 9 | 3 | — | 12 |
| „ nicht versicherten Gebäuden | 2 | 2 | — | 4 |
| „ außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen | 1 | 2 | — | 3 |
| Summa | 123 | 214 | 6 | 343 |

b) Von den vorstehend unter a bezeichneten, versicherten Gebäuden, gehören zur:

| | K l a s s e | | | | | Im
Gesamten. |
|--|-------------|-----|------|-----|-----|-----------------|
| | I. | II. | III. | IV. | V. | |
| Wohnhäuser | 7 | 18 | 50 | 45 | 28 | 148 |
| Wohnhäuser, welche mit Scheuern oder Ställen ver-
bunden sind | — | 4 | 10 | 26 | 27 | 67 |
| Scheuern | 1 | 3 | 5 | 19 | 32 | 60 |
| Ställe | — | 2 | 2 | 8 | 6 | 18 |
| Anderc Nebengebäude | — | 5 | 5 | 6 | 8 | 24 |
| Kirchen und Thürme | 4 | — | 3 | — | — | 7 |
| Gewerbliche Gebäude | 1 | 4 | 4 | 2 | 1 | 12 |
| Summa | 13 | 36 | 79 | 106 | 102 | 336 |

7) Entstehungsursache.

Die Ursache des Schadens war:

in 45 Fällen kalter Blitzschlag,

| | | | | |
|------|---|---|---|---|
| „ 13 | „ | Blitzschlag, welcher gezündet hat, | | |
| „ 12 | „ | vorsätzliche Brandstiftung aus Gewinnsucht | { | — Fall erwiesen,
12 Fälle muthmaßlich. |
| „ 32 | „ | vorsätzliche Brandstiftung aus anderen Motiven | { | 6 „ erwiesen,
26 „ muthmaßlich. |
| „ 78 | „ | Fahrlässigkeit einschließlich Rauchen | { | 36 „ erwiesen,
42 „ muthmaßlich. |
| „ 29 | „ | Spielen der Kinder mit Streichhölzchen | { | 22 „ erwiesen,
7 „ muthmaßlich. |
| „ 71 | „ | vorschriftswidrige oder schadhafte Feuerungsanlagen | { | 54 „ erwiesen,
17 „ muthmaßlich. |
| „ 9 | „ | sonstige vorschriftswidrige oder mangelhafte Bauart | { | 8 „ erwiesen,
1 Fall muthmaßlich. |
| „ 1 | | Fall der Gewerbebetrieb. | | |
| „ 3 | | Fällen Gasexplosion. | | |
| „ 1 | | Fall Locomobilen. | | |
| „ 7 | | Fällen Selbstentzündung | { | 2 Fälle erwiesen,
5 „ muthmaßlich. |
| „ 8 | | „ Gardinenbrände. | | |
| „ 7 | | „ Explosion von Petroleumlampen. | | |
| „ 27 | | „ nicht zu ermitteln. | | |

343 Fälle.

Verzeichniß

des im Jahre 1890 wegen Brandstiftung oder Hebertretung feuer- und
baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen.

A. Vorsätzliche Brandstiftungen.

| Laufende Nr. | Ort des Brandes. | Tag des Brandes. | Bezeichnung der Brandstifter. | Bestrafungen. |
|--------------|---------------------------------------|------------------|-------------------------------|---|
| 1 | Ravolzhausen, Kreis Hanau | 16. Febr. 1890 | Tagelöhner | 5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht, sowie Tragung der Kosten. |
| 2 | Wölz, Kreis Hünfeld | 20. Febr. 1890 | 11 jähriger Sohn *) | Zwangserziehung. |
| 3 | Hessisch Lichtenau, Kreis Wigenhausen | 29. April 1890 | Kaufmann | Wegen Geistesstörung außer Verfolgung gesetzt. |
| 4 | Allendorf, Kreis Kirchhain . . . | 15. Sept. 1890 | Porzellanhändler | Wegen Geistesstörung außer Verfolgung gesetzt. |
| 5 | Hessisch Ebdendorf, Kreis Mirteln . . | 11. Nov. 1890 | Dienstmagd *) | 2 Jahre 6 Monate Gefängniß. |
| 6 | Kengshausen, Kreis Rotenburg . . . | 14. Nov. 1890 | Zwangszögling | 1 Jahr Gefängniß und Tragung der Kosten. |

*) Die Ermittlung des Täthters ist durch den der Hessischen Brandversicherungskassa zur Verfügung gestellten Criminalhauptmann herbeigeführt.

B. Fahrlässige Brandstiftungen.

| Lau-
fende
Nr. | O r t
des Brandes. | T a g
des Brandes. | Bezeichnung
der Brandstifter. | V e s t r a f u n g e n . |
|----------------------|---------------------------------------|-----------------------|----------------------------------|--|
| 1 | Dotterode, Kreis
Eichwege . . . | 21. Juni 1890 | Ehefrau | 75 Mark Geldstrafe event. 15 Tage
Gefängniß und Tragung der Kosten. |
| 2 | Vorderode, Kreis
Eichwege . . . | 6. Sept. 1890 | Zwei Ehefrauen *) | Je 20 Mark Geldstrafe und Tragung
der Kosten mit je 1 Mf. 30 Ffg. |
| 3 | Goldbeck, Kreis
Minteln . . . | 28. Oct. 1890 | Dienstknecht | 2 Wochen Gefängniß. |
| 4 | Wohra, Kreis Kirch-
hain | 28. Nov. 1890 | Ackermann | 6 Mark Geldstrafe und Tragung der
Kosten mit 1 Mf. 20 Ffg. |

C. Uebertretung feuer- bzw. baupolizeilicher Vorschriften.

| | | | | |
|---|--|----------------|------------------|---|
| 1 | Reße, Kreis Arzlar | 25. März 1890 | Schornsteinfeger | 4 Mark Geldstrafe und Tragung der
Kosten mit 1 Mf. 20 Ffg. |
| 2 | Zweifen, Kreis Arz-
lar | 12. Sept. 1890 | Handelsmann | 5 Mark Geldstrafe und Tragung der
Kosten mit 3 Mf. |
| 3 | Schweinsberg, Kreis
Kirchhain **) . . | 4. Oct. 1890 | Witwe | 6 Mark Geldstrafe und Tragung der
Kosten mit 1 Mf. 10 Ffg. |
| 4 | Wöhbach, Kreis
Frankenberg . . | 15. Oct. 1890 | Wirth | 3 Mark Geldstrafe und Tragung der
Kosten mit 1 Mf. 10 Ffg. |

*) Die Ermittlung des Täthters ist durch den der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt zur Verfügung gestellten
Criminalsekretär Hermann Herbig geleitet.

**) Die Vergütung des zu 91 Mf. 50 Ffg. abgeschätzten Schadens ist abgelehnt.

Außerdem ist wegen Nichtarbeitens bei Licht in einem Brandfalle zu Kirchhain, Kreis Fulda, vom 19. December 1890
die Vergütung des auf 35 Mark abgeschätzten Schadens abgelehnt.

Uebersicht

über die Vertheilung der Bligichläge im Regierungsbezirk Cassel in den Jahren 1885 bis einschließlich 1890.

| Laufende Nummer. | Kreis. | 1885 | | 1886 | | 1887 | | 1888 | | 1889 | | 1890 | |
|------------------|--------------------|---------|---------------------|---------|----------------|---------|----------------|---------|----------------|---------|----------------|---------|----------------|
| | | fallte. | jün-
denbe. | fallte. | jün-
denbe. | fallte. | jün-
denbe. | fallte. | jün-
denbe. | fallte. | jün-
denbe. | fallte. | jün-
denbe. |
| | | 1 | Cassel, Stadt . . . | 2 | — | 1 | — | — | — | 1 | — | 1 | — |
| 2 | Cassel, Land . . . | 8 | 1 | 2 | 2 | 1 | — | 2 | — | 5 | 1 | — | 1 |
| 3 | Sichwege . . . | 1 | — | 1 | 1 | — | — | 2 | — | 1 | — | 3 | — |
| 4 | Frankenberg . . . | 2 | — | 2 | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — |
| 5 | Triglar . . . | 1 | — | 2 | 1 | — | — | — | — | 5 | — | — | 1 |
| 6 | Fulda . . . | 2 | 1 | 3 | 3 | — | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 4 | 1 |
| 7 | Welnhausen . . . | 1 | — | 3 | 1 | — | — | 1 | — | 5 | 1 | — | 1 |
| 8 | Wersfelb . . . | 1 | 1 | — | 1 | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| 9 | Hanau, Stadt . . . | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | 1 | — |
| 10 | Hanau, Land . . . | 3 | — | 6 | 1 | — | — | 1 | — | 3 | 1 | 6 | — |
| 11 | Hersfeld . . . | 1 | 1 | — | 1 | — | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 2 | 1 |
| 12 | Hofgeismar . . . | 5 | 3 | 5 | 2 | 2 | 1 | — | 1 | 4 | 1 | 5 | 1 |
| 13 | Homburg . . . | 1 | 2 | 4 | 2 | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — |
| 14 | Hünfeld . . . | — | — | 3 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 2 |
| 15 | Kirchhain . . . | 2 | — | 3 | 1 | — | — | 1 | 1 | 3 | — | 5 | 3 |
| 16 | Marburg . . . | 1 | — | 2 | — | 1 | 1 | 2 | — | — | — | 2 | — |
| 17 | Melsungen . . . | 3 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| 18 | Minteln . . . | 11 | 5 | 2 | — | 3 | — | 2 | 2 | 2 | — | 1 | 1 |
| 19 | Rotenburg . . . | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 20 | Schlüchtern . . . | — | 1 | — | 1 | — | — | 2 | 1 | 3 | — | 1 | — |
| 21 | Schmalkalden . . . | 4 | — | 2 | 1 | — | — | 2 | 2 | 2 | — | 1 | — |
| 22 | Wigenhausen . . . | — | — | 2 | — | 2 | — | 1 | — | 1 | — | — | — |
| 23 | Wolffshagen . . . | — | — | 2 | 1 | 1 | 1 | — | 2 | 1 | — | 4 | — |
| 24 | Ziegenhain . . . | — | — | 3 | 3 | 1 | — | — | 2 | 2 | — | 9 | — |
| | Summa . . . | 50 | 17 | 49 | 23 | 12 | 6 | 22 | 15 | 43 | 7 | 45 | 13 |

Von den im Jahre 1890 stattgehabten Blitzschlägen sind betroffen worden und zwar:

von 45 kalten Blitzschlägen: { 39 Gebäude mit harter Dachung,
11 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage,

von 13 zündenden Blitzschlägen: { 6 Gebäude mit harter Dachung,
15 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage.

Blitzschläge auf Gebäuden mit weicher Dachung sind im Jahre 1890 nicht vorgekommen.

8) Der **Gesamtschaden** von den im Jahre 1890 entstandenen Schadensfällen betrug **784 421 Mart 89 Pf.**

Auf die einzelnen Kreise vertheilt sich dieser Gesamtschaden gegenüber der für 1890 ausgeschriebenen Brandsteuer wie folgt:

| Zfb.
Nr. | Namen der Kreise bezw. der Städte. | Zahl
der
Schadens-
fälle. | Brand-
entschädigungen | | Brandsteuer | |
|-------------|-------------------------------------|------------------------------------|---------------------------|-----|-------------|-----|
| | | | Mart. | Pf. | Mart. | Pf. |
| 1 | Stadtkreis Cassel | 25 | 33 708 | 08 | 170 782 | — |
| 2 | Landkreis Cassel | 18 | 64 330 | — | 89 611 | 25 |
| 3 | Eichwege ohne die Stadt | 16 | 19 210 | 22 | 54 281 | 68 |
| | Stadt Eichwege | 2 | 48 | — | 19 250 | 60 |
| 4 | Frankenbergr | 14 | 33 167 | 01 | 45 477 | 34 |
| 5 | Frißlar | 9 | 11 147 | 71 | 56 287 | 10 |
| 6 | Fulda ohne die Stadt | 23 | 84 414 | 42 | 63 811 | 02 |
| | Stadt Fulda | 6 | 5 241 | 89 | 33 540 | 47 |
| 7 | Gelnhausen ohne die Stadt | 14 | 19 437 | 56 | 45 733 | 08 |
| | Stadt Gelnhausen | — | — | — | 6 568 | 65 |
| 8 | Hersfeld | 6 | 18 755 | 35 | 38 311 | 66 |
| 9 | Stadtkreis Hanau | 18 | 21 309 | — | 62 138 | 58 |
| 10 | Landkreis Hanau | 20 | 24 795 | 75 | 62 501 | 23 |
| 11 | Hersfeld ohne die Stadt | 8 | 20 100 | 48 | 40 709 | 81 |
| | Stadt Hersfeld | 5 | 3 031 | 18 | 14 936 | 19 |
| | Zu übertragen | 184 | 358 696 | 65 | 803 940 | 66 |

| Zfd.
Nr. | Namen der Kreise bezw. der Städte. | Zahl
der
Schaden-
fälle. | Brand-
entschädigungen | | Brandsteuer | |
|-------------|---------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------|-----|-------------|-----|
| | | | Mar. | Fl. | Mar. | Fl. |
| | Uebertrag | 184 | 358 696 | 65 | 803 940 | 66 |
| 12 | Hofgeismar | 16 | 106 675 | 26 | 72 643 | 84 |
| 13 | Homburg | 8 | 9 555 | 80 | 47 935 | 98 |
| 14 | Hünfeld | 15 | 77 415 | 76 | 44 996 | 73 |
| 15 | Kirchhain | 16 | 30 156 | 77 | 45 416 | 14 |
| 16 | Marburg ohne die Stadt | 7 | 7 493 | 61 | 68 120 | 14 |
| | Stadt Marburg | 3 | 8 093 | 31 | 33 510 | 38 |
| 17 | Melsungen | 3 | 9 580 | — | 54 875 | 42 |
| 18 | Minteln ohne die Stadt | 15 | 33 621 | 33 | 76 885 | 63 |
| | Stadt Minteln | — | — | — | 9 673 | 03 |
| 19 | Rotenburg | 15 | 60 434 | 21 | 52 310 | 61 |
| 20 | Schlächtern | 12 | 20 050 | 40 | 44 709 | 41 |
| 21 | Schmalkalden ohne die Stadt | 9 | 13 897 | 52 | 44 185 | 84 |
| | Stadt Schmalkalden | 7 | 4 940 | 78 | 18 887 | 64 |
| 22 | Wipshausen | 7 | 12 230 | 32 | 52 604 | 50 |
| 23 | Wolfskagen | 16 | 29 948 | 07 | 50 346 | 44 |
| 24 | Ziegenhain | 10 | 1 632 | 10 | 65 780 | 59 |
| | Ueberhaupt | 343 | 784 421 | 89 | 1 586 822 | 98 |

Auf je 1000 Mark Versicherungssumme entfallen hiernach überhaupt:
 an Brandsteuern 1 Mark 86 Pfg. und
 an Brandentschädigungen . . . — Mark 92 Pfg.

9) **Verwilligt** sind an Brandentschädigungen für die im Jahre 1890 entstandenen Schadensfälle:
 in 1890 499 835 Mark 88 Pfg.
 in 1891 284 586 Mark 01 Pfg.
 = 784 421 Mark 89 Pfg.

10) **Nachträglich verwilligt** sind für Schadensfälle
 aus dem Jahre 1887 440 Mark 12 Pfg.
 aus dem Jahre 1889 906 Mark 18 Pfg.
 = 1346 Mark 30 Pfg.

IV. Ausgaben für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung.

1) Zur Förderung des Feuerlöschwesens sind im Jahre 1890 verwilligt worden:
 100 Mark Prämie für besondere Thätigkeit beim Löschen eines Brandes,
 3960 „ Beihilfen zur Beschaffung neuer Feuerlöschspritzen und Löschgeräte x. an 17 Gemeinden,
 *) 1500 „ Beitrag zu der Unterstützungskasse zu Merseburg für im Feuerlöschdienst Verunglückte für das Jahr 1890.

Summa 5560 Mark.

2) Seit dem am 1. Juli 1889 erfolgten Beitritt der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg sind verwilligt worden:
 in 1889 an 3 verletzte Feuerwehrlente . . . 284 Mark 90 Pfg.
 in 1890 an 13 verletzte Feuerwehrlente . . . 856 Mark — Pfg.
 = 1140 Mark 90 Pfg.

3) Nach einem vom Communal-Landtag gebilligten Beschluß des Landes-Ausschusses können auf bedürftige Gemeinden auf deren Nachsuchen zur Anschaffung von Feuerlöschspritzen und anderen Löschgeräthschaften Darlehen gegen mäßige Verzinsung und Rückzahlung in jährlichen Raten gewährt werden. Im Jahre 1890 hat hiervon nur eine Gemeinde, welcher zur Anschaffung einer Feuerlöschpritze 500 Mark als Darlehen bewilligt wurden, Gebrauch gemacht.

4) Zur Verhütung von Brandstiftungen ist mit der königlichen Staatsregierung im Jahre 1890 ein Uebereinkommen getroffen worden, wonach der Brandversicherungs-Anstalt ein staatlicher Criminalbeamter zur Verfügung gestellt worden ist. Derselbe nimmt in geeigneten Fällen alsbald die zur Entdeckung eines etwaigen Brandstifters erforderlichen Ermittlungen an Ort und Stelle vor. Inwieweit diese Einrichtung sich bewähren wird, muß der Erfahrung vorbehalten bleiben.

*) Der von der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt zu zahlende Jahresbeitrag von 2700 Mark ist vom 1. Januar 1890 ab auf 1500 Mark herabgesetzt worden.

V. Reservefonds.

Der Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt, welcher am Schlusse des Jahres 1889 587 522 Mark 16 Pfg. betragen hat, ist im Laufe des Jahres 1890 um 207 262 " 12 " vermehrt worden, mithin angewachsen auf 794 784 Mark 28 Pfg. und berechnet sich auf 0,99 % der Ende 1890 bestandenen Versicherungssumme.

Der Reservefonds besteht:

1) in baarem Gelde mit 16 098 Mark 50 Pfg.

2) in Effecten zum Nennwerthe:

| | | |
|--|---------|------|
| 3 1/2 % Oberschlesische Eisenbahn-Prioritäten Lit. E | 24 600 | Mark |
| 3 1/2 % Niederschlesische Zweigbahn-Prioritäten der Oberschlesischen Eisenbahn | 3 300 | " |
| 4 % Schleswig-Holstein'sche Landschafts-Pfandbriefe von 1882 | 88 000 | " |
| 3 1/2 % Nassauische Landesbank-Pfandbriefe Lit. H und K | 215 000 | " |
| 3 1/2 % Preussische consolidirte Staatsanleihe | 244 200 | " |
| 3 1/2 % Deutsche Reichsanleihe von 1888 | 150 000 | " |
| 3 1/2 % Schuldverrichtungen der Landestreditkasse hier Serie XVI | 50 000 | " |

Summa . 775 100 Mark,

mit dem Ankaufspreis von überhaupt 778 685 Mark 78 Pfg.
 = 794 784 Mark 28 Pfg.

VI. Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten haben nach der beigefügten Bilanz, vergl. Titel II, III und IX
= 133 479 Mark 03 Pfg. betragen, mithin pro Mille der Versicherungssumme 15³/₅ Pfennig.

Hierin sind u. A. begriffen:

| | |
|---|---------------------|
| 1) 3 % Erhebegebühren von den durch die Königlichen Steuerklassen
erhobenen Brandsteuern | 47 060 Mark 49 Pfg. |
| 2) Beiträge zu den Pensionen für die Königlichen Rentmeister | 621 „ 50 „ |
| 3) Kosten der Brandschadenserhebungen | 7 522 „ 87 „ |

Summa . 55 204 Mark 86 Pfg.

VII. Bilanz.

Das Gesamt-Vermögen der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am Schluß des Jahres 1890
beträgt nach der anliegenden Bilanz einschließlich des Reservefonds im Betrag von 794 784 Mark 28 Pfg.
überhaupt 1 880 687 Mark 79 Pfg.

Cassel, am 11. Juli 1891.

Der Landes-Director:

C. von Hundelshausen.

Bilanz

der

Wessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1890.

| Titel. | Einnahme. | Betrag. | |
|--------|---|-----------|------|
| | | Mark | Fl. |
| I. | Bestand Ende 1889 | | |
| | a. in Baar | 26 245 | 96 |
| | b. in Wertpapieren: 1 226 016 Mark 85 Flg. | | |
| II. | Einnahme-Rückstände aus den Vorjahren | — | — |
| III. | Brandsteuer und Gebühren | 1 605 225 | 30 |
| IV. | Vom Grundeigenthum | 7 200 | — |
| V. | Zinsen von Kapitalbeständen zc. | 56 013 | 98 |
| VI. | Gewinn von veräußerten oder ausgelassenen Wertpapieren | 110 | 50 |
| VII. | Wieder eingezogene oder in Abgang gestellte — verwickte — Brandschädigungen | 56 | 03 |
| VIII. | Rücklieferung aus dem Reservefonds | — | — |
| XI. | Sonstige Einnahmen | 150 | 60 |
| | Summa der Einnahme | 1 695 002 | 37 |
| | Die Summa der Ausgabe beträgt | 1 102 549 | 57 |
| | Mithin Bestand | 592 452 | 80 |
| | Zugang durch Verlosung und bezw. durch den Betrag der Baarbestände des Reservefonds, welcher zum Ankauf von Wertpapieren mit verwendet worden ist | 25 160 | 90 |
| | Summa | 617 613 | 70 |
| | Abgang: Zum Ankauf von Wertpapieren | 305 625 | — |
| | Baarbestand Ende 1890 | 311 988 | 70 |
| | Der Bestand an Wertpapieren betrug Ende 1889 . 1 226 016 Mark 85 Fl. | | |
| | Zm Laufe des Jahres 1890 sind neu angelegt . . 305 727 „ 50 „ | | |
| | Summa 1 531 744 Mark 35 Fl. | | |
| | Hiervon sind in 1890 wieder eingezogen 2 489 Ml. 50 Fl. | | |
| | Zum Reservefonds 204 375 „ — „ | 206 864 | 50 „ |
| | | 1 324 879 | 85 |
| | Uebershaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1890 | 1 636 868 | 55 |

| Titel. | Ausgabe. | Betrag. | |
|--------|--|-----------|-----|
| | | Mark. | Sh. |
| I. | Ueberzahlung zc. | — | — |
| II. | Persönliche Ausgaben | 63 646 | 81 |
| III. | Sachliche Ausgaben | 9 357 | 69 |
| IV. | Unterhaltung der Gebäude der Anstalt | 2 338 | 73 |
| V. | Brandentschädigung: | | |
| | a. auf die in früheren Jahren verwilligten
Brandentschädigungen sind gezahlt 468 469 Mark 85 Sh. | | |
| | b. von den im Jahre 1890 überhaupt, also auch
für Brände zc. aus früheren Jahren ver-
willigten Brandentschädigungen sind gezahlt <u>492 650 „ 50 „</u> | 961 120 | 35 |
| VI. | Unterstützung des Feuerlöschweiens | 5 445 | — |
| VII. | Ablieferung an den Reservefonds | — | — |
| | (Der Reservefonds ist im Jahre 1890 durch Ankauf von Werth-
papieren in Höhe von 200 000 Mark Nennwerth und 204 375 Mark
Ankaufspreis aus den Baarmitteln der Anstalt verstärkt worden.) | | |
| VIII. | Verlust von veräußerten oder ausgelassenen Werthpapieren | — | — |
| IX. | Sonstige Ausgaben | 60 474 | 53 |
| X. | Einnahme-Rückstände | 166 | 46 |
| | Summa der Ausgabe . . . | 1 102 549 | 57 |

| Titel. | Einnahme des Reservefonds. | Betrag. | |
|--------|---|---------|------------|
| | | Mark. | ℳ. |
| I. | Bestand Ende 1889 | | |
| | a. in Baar | 10 893 | 38 |
| | b. in Werthpapieren: 576 628 Mark 78 ℳ. | | |
| II. | Ueberschuß aus der Brandkasse | — | — |
| III. | Ablieferungen der Brandkasse nach dem Etat-Titel VII der Ausgabe | — | — |
| | (Der Reservefonds ist im Jahre 1890 durch Ankauf von Werthpapieren in Höhe von 200 000 Mark Nennwerth und 204 375 Mark Verkaufspreis aus den Baarmitteln der Anstalt verstärkt worden.) | | |
| IV. | Zinsen von den Effecten | 25 576 | 52 |
| V. | Sonstige Einnahmen | 85 | 25 |
| | Summa der Einnahme | 36 555 | 15 |
| | Die Summa der Ausgabe beträgt | 22 671 | 40 |
| | Mithin Bestand | 13 883 | 75 |
| | Zugang: Betrag der ausgeflosten Obligationen | 2 214 | 75 |
| | Baarbestand Ende 1890 | 16 098 | 50 |
| | Der Bestand an Werthpapieren betrug Ende 1889 | 576 628 | Mark 78 ℳ. |
| | Zugang im Jahre 1890 | 204 271 | „ 75 „ |
| | Summa | 780 900 | Mark 53 ℳ. |
| | Hievon sind in 1890 wieder eingezogen | 2 214 | „ 75 „ |
| | Ueberhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1890 | 778 685 | 78 |
| | | 794 784 | 28 |

| Titel. | Ausgabe des Reservefonds. | Betrag. | |
|--------|---|---------|-----|
| | | Mark. | ℳf. |
| I. | Zu Wertpapieren angelegte zum Reservefonds geschlagene Kapitalien | 22 671 | 40 |
| II. | Rückzahlungen an die Brandkasse | — | — |
| III. | Sonstige Ausgaben | — | — |
| | Summe der Ausgabe | 22 671 | 40 |

Gesammtes Vermögen am Schlusse des Jahres 1890.

| Activa. | Mart. | Pf. | Passiva. | Mart. | Pf. |
|----------------------------------|-----------|-----|-------------------------------|---------|-----|
| | | | | | |
| 1. Betriebsfonds: | | | 1. Kassen-Voransch | — | — |
| a. Bestand Ende 1890 in Baar | 311 988 | 70 | 2. Schwebende Entschädigungs- | | |
| b. Bestand Ende 1890 in Werth- | | | forderungen zc. | 433 545 | 49 |
| papieren | 1 324 879 | 85 | | | |
| 2. Reservefonds: | | | | | |
| a. Bestand Ende 1890 in Baar | 16 098 | 50 | | | |
| b. Bestand Ende 1890 in Werth- | | | | | |
| papieren | 778 685 | 78 | | | |
| 3. Einnahme-Rückstände | 166 | 46 | | | |
| 4. Werth der Grundstücke und des | | | | | |
| Inventars | 167 000 | — | | | |
| Summa der Activa | 2 598 819 | 29 | Summa der Passiva | 433 545 | 49 |

Der buchmäßige Ueberchuß der 1890er Activa beträgt mithin: 2 165 273 Mart 80 Pf.

Hiervon gehen jedoch ab die Entschädigungen für diejenigen bis einschließ-
lich 31. December 1890 angemeldeten Brände, für welche die Bewilligung
erst nach Ablauf des Jahres 1890 erfolgt ist, mit 284 586 Mart 01 Pf.

Reiben . . . 1 880 687 Mart 79 Pf.

I. Verzeichniß

der

**vom 1. Januar bis einschließlich den 31. December 1890 stattgehabten Schadensfälle und
der für dieselben verwilligten Brandentschädigungen.**

1. Stadtkreis Cassel.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Vorlgemeinde ic. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Raumfläche. | Verwilligte
Entschädigung | | | | |
|----------------|--|-------------------------|---|---|-------------|------------------------------|----|-----|----|-------|
| | | | | | | fl. | 31 | kr. | S. | |
| Cassel. | | | | | | | | | | |
| 1 | Hohenzollernstraße | 3. Jan. | Apotheker Wilhelm Wolf | Wohnhaus Nr. 31 . . . | II | | | | | 120 |
| 2 | Mittelgasse . . . | 27. Jan. | Partitularier Joh. Wilhelm
Fenßell | Wohnhaus Nr. 39 . . . | III | | | | | 32 |
| 3 | Königsstraße . . . | 31. Jan. | Hofschlossermeister Carl Wil-
helm Dallwig | Hintergebäude Lit. B. bei
Nr. 20 | III | | | | | 18 |
| 1 | Röndchebergerstraße | 8. Jan. | Bauunternehmer Nicolaus
Stecker | Wohnhaus Nr. 28 . . . | II | | | | | 120 |
| 5 | Königliche Straße . | 26. Febr. | Architekt Friedrich Tüster | Villa Nr. 111 | II | | | | | 25 |
| 6 | Ständepfay | 12. Febr. | Gesellschaft Vefemuseum . | Gesellschaftshaus Nr. 14 | II | | | | | 92 |
| 7 | Gr. Friedrichstraße | 29. Mai | Witve Emilie Hölle . . . | Wohnhaus mit Vorbau
Nr. 14 | III | | | | | 27 |
| 8 | Uferste Gasse . . . | 23. Mai | Kaufmann Ernst Pleffe . . | Einwohnhaus Nr. 31* . . | III | | | | | 30 |
| | Hinter den Hasen . . | | Reggermeister D. Reuer . | Hinterhaus Lit. A bei Nr. 2 | III | | | | | 96 |
| 9 | Klazienweg | 28. Juni | Kaufmann Jakob Perwig | Lagerhaus Lit. A bei Nr. 9* | II | 17730 | — | | | |
| | | | | Schnuppen Lit. B | II | 1000 | — | | | |
| | | | | Pferdestall Lit. C | II | 20 | — | | | 18750 |
| | | | Georg Rietich | Bretterwand und Ber-
störung am Garten . . . | | | | | | 80 |
| 10 | Bremerstraße . . . | 27. Juni | Schmiedemeister Joh. Friedr.
Wachenfeld | Wohnhaus mit Ringel-
gebäude Nr. 26 | III | | | | | 30 |
| | | | | zu übertragen | | | | | | 19420 |

Anmerkung. Da, wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Vorlgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|--|---|-----------|------------------------------|------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| | Cassel. | | | Uebertrag | | | | 19420 | — |
| 11 | Wolfschlucht . . . | 13. Sept. | Frau Cathinka Lauckhardt | Hügelgebäude Lit. A bei
Nr. 13 | III | | | 60 | — |
| 12 | Fulvermühlweg . . | 4. Sept. | Fleischerinnung zu Cassel . | Werkstattgebäude Lit. J
bei Nr. 26 | II | | | 835 | — |
| 13 | Wolfschlucht . . . | 15. Aug. | Dr. med. Friedr. Eudemann | Eckwohnhaus Nr. 17 . . | I | | | 8 | — |
| 14 | Westendstraße . . . | 28. Oct. | Ehefrau des Bleichschmiede-
Meisters Georg Böcker | Wohnhaus Nr. 5 | I | | | 200 | — |
| 15 | Königsstraße . . . | 28. Sept. | Kaufmann Adolf Nehardt . | Wohnhaus Nr. 53 | III | | | 50 | — |
| 16 | Salzthorstraße . . . | 9. Nov. | Firma Stahl u. Rölke . | Fabrikgebäude Nr. 8 . . | I | 6420 | — | | — |
| | | | | Anbau Lit. A | I | 80 | — | | — |
| | | | | Gartenerstörung | | 1049 | 78 | 7549 | 78 |
| | | | Gärtner Wihl. Liebehenz . | Gartenerstörung | | | | 57 | 30 |
| 17 | Orleansstraße . . . | 11. Dec. | Hofapotheker Wihl. Nagell | Wohnhaus Nr. 2 | II | | | 85 | — |
| 18 | Königsstraße . . . | 10. Oct. | Die Prediger Christoph
Zeniter u. Friedr. Eilers | Wohnhaus mit Betstall
Nr. 78 | II | | | 130 | — |
| 19 | Oberste Gasse . . . | 11. Nov. | Kaufmann Hermann Scholl | Wohnhaus Nr. 56 | III | | | 70 | — |
| 20 | Untere Sophienstraße | 29. Juli | Frau Margaretha Thilo . | Wohnhaus Nr. 7 | II | | | 34 | — |
| 21 | Philippinenhöfer Weg | 4. Nov. | Firma Georg Seidler u. Co. | Trockenschuppen u. Pferde-
stall Lit. C bei Nr. 3 ^a | V | 4300 | — | | — |
| | | | | Stallöfen Lit. H | II | 500 | — | 4800 | — |
| 22 | Graben | 21. Dec. | Kaufmann Carl Rohde . | Wohnhaus Nr. 2 | III | | | 62 | — |
| 23 | Frankfurter Landstr. | 31. Dec. | Gastwirth Johannes Otto | Wohnhaus Nr. 22 | II | | | 120 | — |
| 24 | Cölnische Straße . . | 12. Dec. | Kaufmann Carl Weiser . | Wohnhaus Nr. 4 | II | | | 155 | — |
| 25 | Grüner Weg | 18. Dec. | Maier u. Weißbindermeister
Georg Michael Mades . | Wohnhaus Nr. 43 | III | | | 72 | — |
| | | | | Summa | | | | 33708 | 08 |

2. Landkreis Cassel.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Vorlgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Bauartklasse. | Servilligte
Entschädigung | | | | | |
|-----|---|-------------------------|---|---|---|------------------------------|------|-------|------|----|---|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. | | |
| 1 | Wahlershausen . . . | 30. Januar | Weichensteller Johannes
Theis und Frau . . . | Wohnhaus Nr. 60 | V | 490 | — | | | | |
| | | | | Anbau Lit. A | V | 750 | — | | | | |
| | | | | Bachhaus Lit. B* | IV | 820 | — | | | | |
| | | | | Stallung Lit. D | IV | 115 | — | 2175 | — | | |
| | | | Gastwirth Conrad Fischer | Gartenpalast | | | | 10 | — | | |
| 2 | Waldbau | 24. Febr. | Conrad Wollenhaupt . . . | Wohnhaus Nr. 74 | IV | | | | 30 | — | |
| 3 | Vergshausen | 21. Febr. | Weißbinder Heinrich Loewer | Wohnhaus Nr. 44* | IV | 1880 | — | | | | |
| | | | | Stall Lit. A | IV | 14 | — | | | | |
| | | | | Scheuer Lit. B | IV | 700 | — | | | | |
| | | | | Gartenpalast | | 15 | — | 2600 | — | | |
| | | | Adam Günther | Gartenpalast | | | | 15 | — | | |
| 4 | Wolfsanger | 12. März | Zehreiner Christoph Koch | Wohnhaus Nr. 153* | IV | 4350 | — | | | | |
| | | | | Anbau (Stall) Lit. B | IV | 200 | — | | | | |
| | | | | Gartenpalast u. | | 24 | — | 4574 | — | | |
| | | | | Landwirth Joh. Schade II | Scheuer und Stall Lit. A
bei Nr. 1 | IV | 3480 | — | | | |
| | | | Gartenpalast | | 12 | — | 3492 | — | | | |
| 5 | Hesia | 18. April | Gemeinde Hesia | Gemeinde-Wirthshaus Nr.
151* | III | 5900 | — | | | | |
| | | | | Anbau Lit. A | III | 1949 | — | 7000 | — | | |
| 6 | Weimar | 30. Juni | Julius Klapp | Wohnhaus Nr. 69 | V | | | 202 | — | | |
| 7 | Ueberlaufungen (Stifts-
freiheit.) | 21. März | Zehreiner Georg Maie und
Frau | Wohnhaus Nr. 11* | V | 1900 | — | | | | |
| | | | | Scheuer Lit. A | V | 985 | — | | | | |
| | | | | Stall Lit. B | IV | 30 | — | | | | |
| | | | | Holzschuppen Lit. C | V | 20 | — | 3025 | — | | |
| | | | | Paulus Groß | Wohnhaus Nr. 12 | IV | | | | 50 | — |
| | | | | Valentin Reumann | Schweinehall Lit. A bei
Nr. 19 | V | 40 | — | | | |
| | Gartenzeugnisse | | 20 | — | 60 | — | | | | | |
| | | | In übertragen | | | | | 24151 | — | | |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Servilligte
Entschädigung | | | | |
|-----|--|-------------------------|--|---|--|---|--|--|---------|----|
| | | | | | | fl. | sch. | gr. | sch. | |
| 8 | Altenbauna | 18. August | Ackermann Joh. Heinrich
Eckste | Uebertrag .
Wohnhaus Nr. 16*
Stall Lit. C
Gartenpazier | V
V
V | 3400
50
50 | —
—
— | —
—
— | 24151 | — |
| 9 | Oberkaufungen | 24. Septb. | Maurer Carl Wiegand | Wohnhaus Nr. 180 | IV | — | — | — | 38 | — |
| 10 | Etmsbagen | 8. Dec. | Musikus Carl Adolph | Wohnhaus mit Stall Nr. 13 | IV | — | — | — | 124 | — |
| 11 | Eichenstruth | 9. Nov. | Gastwirth Johann Josef
Träbing | Wohnhaus mit Stall Nr.
13*
Anbau mit Durchfahrt
Lit. A
Anbau und Stall Lit. B
Stall Lit. C
Stall Lit. D
Wohnhaus Nr. 14
Scheuer und Stall Lit. A
Schweine Stall Lit. B | IV
IV
IV
IV
IV
IV
IV
IV
IV
IV | 5135
395
3175
125
1380
1480
2685
195 | —
—
—
—
—
—
—
—
—
— | —
—
—
—
—
—
—
—
—
— | 14570 | — |
| | | | Witwe des Heinrich Dippel | Wohnhaus Nr. 15
Stall Lit. A
Gartenpazier, Bäume zc. | IV
IV
IV | 362
40
40 | 50 | — | 442 | 50 |
| | | | Ritterschaftl. Stift Kau-
fungen | Wohnhaus Nr. 12
Gartenpazier | IV
IV | 716
26 | — | — | 742 | — |
| | | | Carl Stiehler | Schmiede Lit. A bei Nr. 11
Gartenpazier | IV
IV | 30
40 | — | — | 70 | — |
| | | | Ludwig Götting
Adolph Schinke | Einfriedigung zc.
Gartenpazier | | | | | 35
5 | |
| 12 | Wahnhausen | 12. Dec. | Tagelöhner und Hirt Josef
Heinrich Buhle II | Wohnhaus Nr. 37 | III | — | — | — | 45 | — |
| 13 | Hessa | 24. Sept. | Landwirth Siebert Williges | Wohnhaus Nr. 150 | IV | — | — | — | 360 | — |
| | | | | Zu übertragen | | | | | 44082 | 50 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde ic. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quartale. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|--|---|-----------|------------------------------|------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| | | | | Uebertrag . | | | | 44082 | 50 |
| 14 | Großenritte | 22. Dec. | Adernann Martin Landau | Bohnhaus mit Stall Nr. 54 | V | 80 | | | |
| | | | | Schweinefall Lit. B . . . | V | 980 | | | |
| | | | Scheuer Lit. C* | V | 3180 | | | | |
| | | | Pferdestall Lit. D | V | 1660 | | 5900 | | |
| | | | Heinrich Gibhardt und die
Ehefrau des Johannes
Gibhardt | Bohnhaus, Scheuer und
Stall Nr. 55 | V | 4540 | | | |
| | | | Gartenpalier | | | 30 | | 4570 | |
| | | | Heinrich Gibhardt | Stall mit Wohnraum Lit.
A bei Nr. 55 | V | | | 390 | |
| | | | Ehefrau des Johannes
Gibhardt | Stall mit Boden und Wohn-
raum Lit. B bei Nr. 55 | V | | | 490 | |
| | | | Adam Kilian | Gartenpalier | | | | 10 | |
| 15 | Bettenhausen | 30. Dec. | Christian Vogler | Bohnhaus Nr. 18 | III | | | 84 | |
| 16 | Elmsbagen | 28. Dec. | Christian Weiser | Bohnhaus mit Scheuer und
Stall Nr. 40 | II | | | 28 | 50 |
| 17 | Niederlaufungen . . . | 27. Dec. | Papier- und Papierstoff-
Fabrik Niederlaufungen | Dampfkeffelhaus Lit. P bei
Nr. 144 | II | | | 7400 | |
| 18 | Hedershausen | 13. Oct. | Banquier Moriz Lppen-
heimer zu Hannover und
Raufmann Israel Wert-
heim zu Braunschweig | Bohnhaus Nr. 71* | IV | 1360 | | | |
| | | | | Stallung Lit. A | IV | 15 | | 1375 | |
| | | | | Summa . | | | | 64330 | |

3. Kreis Eschwege.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfsgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Zusätzliche. | Verwilligte
Entschädigung | | | | | |
|-----|---|-------------------------|--|---|--------------|------------------------------|------|-----|------|------|----|
| | | | | | | fl. | sch. | gr. | sch. | | |
| 1 | Wommen | 15. Jan. | Iustus Eisenberg | Wohnhaus Nr. 23 | IV | | | | 24 | — | |
| 2 | Letmannshausen | 16. Jan. | Kfermann Carl Christoph
Eilling | Aubau Lit. F bei Nr. 10 | IV | | | | 488 | — | |
| 3 | Walckappel | 19. Jan. | Weißbinder Carl Ludwig
Kragenberg und Frau . | Biegelbrennerei (Wohn-
haus) Nr. 167 | III | 32 | 50 | | | | |
| | | | | Brennofen Lit. A | III | 35 | 23 | | | | |
| | | | | Brennofen Lit. B | III | 88 | 04 | | | | |
| | | | | Aubau Lit. C | III | 19 | 45 | | 175 | 22 | |
| 4 | Wannfried | 1. März | Rittergutsbesitzer Carl
Kader von Scharfenberg | Wohnhaus Nr. 265 | II | | | | 60 | 50 | |
| 5 | Graudenborn | 9. Juni | Maurermeister Joh. Adam
Hey II. | Scheuer mit Stall Lit. B
bei Nr. 40 | V | | | | 1779 | 50 | |
| 6 | Eschwege | 7. Mai | Schreinermeister Christoph
May | Wohnhaus Nr. 30 Peter-
gasse | III | | | | 18 | — | |
| 7 | Schemmeru | 18. Aug. | Weißbinder Johs. Sippel | Wohnhaus Nr. 4 | V | | | | 60 | — | |
| 8 | Reßstädt | 2. Aug. | Johann Nikolaus Jung | Wohnhaus Nr. 67 | IV | | | | 60 | — | |
| 9 | Vockerode | 6. Sept. | Ker- u. Fuhrmann Joh.
Nikolaus Hildebrandt u.
Frau | Scheuer mit Schafstall
Lit. C bei Nr. 21 | IV | 2790 | | | | | |
| | | | | Staketen | | 17 | 40 | | | 2807 | 40 |
| | | | | Schuhmacher Martin
Schroeder | IV | 895 | | | | | |
| | | | | Bachhaus Lit. C* | IV | 48 | 90 | | | | |
| 10 | Weidenhausen | 19. Sept. | Georg, Ernst und Marie
Bachmann | Kuhstall Lit. D | IV | 200 | | | 1143 | 90 | |
| | | | | Scheuer Lit. C bei Nr. 40* | V | | | | 590 | — | |
| | | | | Mühlenbauer Nikolaus
Wengel | IV | | | | 13 | 20 | |
| | | | Maurer Christoph Wengel | Staketen | | | | 9 | — | | |
| 11 | Datterode | 21. Juni | Baruch Pfifferling | Wohnhaus Nr. 8* | IV | 863 | | | | | |
| | | | | Scheuer und Stall Lit. A | IV | 1043 | 10 | | | | |
| | | | | Staketen | | 36 | | | 1942 | 10 | |
| | | | | Zu übertragen | | | | | 9170 | 82 | |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Bewilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|---|--|------------|-----------------------------|------|-------|-----|
| | | | | | | fl. | sch. | gr. | kr. |
| | | | | Uebertrag . | | | | 9170 | 82 |
| — | Fatterode | 21. Juni | Schneider Joh. Adam Wolf | Wohnhaus Nr. 9 | IV | 30 | 62 | | |
| | | | | Schweinestall Lit. B . . . | III | 13 | 23 | | |
| | | | | Staketen | | 4 | 50 | 48 | 35 |
| 12 | Waldkappel | 2. Oct. | Joh. Ferd., Elise, Heinr.
und Bertha Werkmeister | Schmiede Lit. B bei Nr. 62 | III | | | 392 | 50 |
| 13 | Jestädt | 2. Aug. | Gemeinde Jestädt | Kirchthurn Lit. A bei
Nr. 91 | III | | | 179 | 50 |
| 14 | Mückelsdorf | 16. Nov. | Conrad Bawel | Wohnhaus mit Stall Nr. 18 | III | | | 3 | 50 |
| 15 | Eichwege | 14. Dec. | Schuhmachermeister Carl
Große | Anbau Lit. A bei Nr. 18
Enge Gasse | IV | | | 30 | — |
| 16 | Schemmern | 14. April | Tagelöhner und Zimmer-
mann Franz Heller . . . | Wohnhaus mit Stall Nr. 67 | III | | | 1344 | — |
| 17 | Kirchhofsbad | 28. Dec. | Schereenschleifer Peter Hen
und Frau | Wohnhaus mit Stallung
Nr. 46* | III | 1309 | 50 | | |
| | | | | Scheuer Lit. A | III | 1092 | 50 | 2402 | — |
| 18 | Wamfried | 1. Oct. | Johann Joseph Kremmer | Wohnhaus Nr. 235 ^{1/2} . . . | III | 11 | 70 | | |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. A* | III | 5252 | — | | |
| | | | Gastwirth Conrad Scha-
baker | Staketen u. | | 42 | 60 | 5306 | 30 |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. D
bei Nr. 239, 240 | IV | 32 | — | | |
| | | | | Regelbahn Lit. G | V | 295 | — | | |
| | | | | Staketen u. | | 25 | 25 | 352 | 25 |
| | | | Conrad Schmerbach . . . | Stall Lit. A bei Nr. 235 | III | | | 8 | — |
| | | | Hilfve des Heinrich Zickand | Stall Lit. A bei Nr. 234 | III | | | 4 | — |
| | | | Hilfve des Johannes Grüne | Gentöse | | | | 2 | — |
| | | | Kaufmann Georg Friedrich
Wagner | Staketen | | | | 15 | — |
| | | | | Summa . | | | | 19258 | 22 |

4. Kreis Frankenberg.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Verwilligte
Entschädigung | | | | |
|---|--|-------------------------|---|--|------------------------------------|------------------------------|------|------|-------|----|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. | |
| 1 | Frankenberg | 9. Febr. | Witwe des Sattlers Rudolph Wölter u. Kinder | Wohnhaus Nr. 349 | IV | 1690 | — | 2670 | — | |
| | | | | Scheuer Lit. A* | IV | 890 | — | | | 90 |
| 2 | Böhl | 11. Febr. | Gastwirth u. Kaufm. Moritz Rothschild | Wohnhaus Nr. 348 | III | 6 | — | 64 | — | |
| | | | | Wohnhaus Nr. 88 | IV | — | — | 60 | 03 | |
| 3 | Böhlbach | 3. April | Schneider Johannes Wölter | Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 74 | IV | — | — | 51 | — | |
| 4 | Hemmighausen | 9. April | Carl Kesting II. | Wohnhaus, Scheuer und Anbau Nr. 17 | V | 4100 | — | 7300 | — | |
| | | | | Stall Lit. A | V | 1000 | — | | | |
| | | | | Backhaus Lit. B | V | 400 | — | | | |
| | | | | Scheuer Lit. D* | V | 1800 | — | | | |
| | | | | Scheuer und Anbau Nr. 16 | V | 2485 | — | | | |
| | | | | Anbau Lit. A | V | 2300 | — | | | |
| 5 | Kojenthal | 4. Mai | Witwe Tobias Winte und 5 Kinder | Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 3 | IV | 1320 | — | 1615 | — | |
| | | | | Anbau Lit. A* | IV | 295 | — | | | |
| | | | | Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 2 | IV | 5 | — | | | |
| | | | | Stallanbau | IV | 90 | — | | | |
| 6 | Kobenbach | 21. April | H. Josef Strauß | Gartenzerstörung | — | — | — | 95 | 10 | |
| | | | | Chefran des Schäfers Heinrich Grebe | Wohnhaus mit Stall Nr. 12* | V | 390 | — | 487 | — |
| | | | | | Anbau Lit. A | V | 97 | — | | |
| Witwe des Schuhmachers Johannes Müller und deren Kinder: Ehefrau des Schreiners Ferd. Freitag und Raner Johannes Müller | Wohnhaus mit Stall und Anbau Nr. 12 ^{1/2} | V | — | — | 498 | — | | | | |
| | Zu übertragen | | | | | | — | — | 17635 | 03 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quartalle. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|--|--|------------|------------------------------|------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | gr. | sch. |
| | | | | Uebertrag . | | | | 17635 | 05 |
| 7 | Dobenhauen . . . | 8. Sept. | Ludwig Kirchner u. Frau | Wohnhaus mit Stall Nr. 64* | V | | | 1494 | — |
| | | | Heinrich Möller | Gartenzaun und Zwetschenbäume | | | | 20 | — |
| | | | Conrad Brauer | Gartenzaun und Gartenernte | | | | 18 | — |
| | | | Conrad Koll | Wohnhaus mit Stall Nr. 40 | V | | | 25 | — |
| 8 | Frankenbergr . . . | 8. Aug. | Paulus Keil | Wohnhaus mit Stallung Nr. 135 | V | 2244 | 66 | | |
| | | | | Stall Lit. A | V | 20 | | | |
| | | | | Scheuer mit Schaffstall Lit. B* | IV | 1647 | | | |
| | | | | Schuppen mit Stall Lit. C | V | 40 | | | |
| | | | | Gartenzaun | | 18 | 50 | 3970 | 16 |
| | | | Witwe Marie Keil | Wohnhaus Nr. 125 | IV | | | 6 | — |
| | | | Stadtgemeinde Frankenberg | Stallung Lit. B Nr. 133 | IV | 10 | | | |
| | | | | Staketen und Gartenernte | | 47 | | 57 | — |
| | | | Conrad Himmelmann . . . | Scheuer Lit. B bei Nr. 137 | IV | | | 15 | — |
| | | | Johannes Schwaner . . . | Vattenzaun | | | | 8 | — |
| 9 | Dörnholzhausen . . . | 5. Sept. | Gemeinde Dörnholzhausen | Hirtenhans Nr. 1 | III | | | 1488 | — |
| | | | Tobias Fippel | Gartenzaun und Ernte | | | | 10 | — |
| | | | August Tschje | Gartenzaun und Ernte | | | | 30 | — |
| 10 | Röhlbach | 15. Oct. | Akermann und Wirth
Heinrich Landau | Wohnhaus mit Stall Nr. 63 | V | | | 17 | 77 |
| 11 | Moienthal | 23. Aug. | Akern, Wirth, Schleiter H.
und Frau | Wohnhaus mit Korberei
und Stallung Nr. 22 | V | 3794 | | | |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. A* | V | 2294 | | | |
| | | | | Scheuer Nr. 20 | IV | 685 | | 6773 | — |
| | | | | In übertragen . | | | | 31566 | 96 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfsgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Perwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|---|--|-----------------------------------|--|---|--------------------------------------|---------|
| | | | | | | „ | „ | „ | „ |
| | | | | Uebertrag . | | | | 31566 | 96 |
| — | Rosenthal | 23. Aug. | August Bomhardt . . .
Witwe des Peter Ruckert
und deren Tochter Marie
Ruckert
Jakob Knöppel
Bäcker Wilhelm Engel

Leonhard Wagner II.

Stadtgemeinde Rosenthal | Gartenzaun
Wohnhaus Nr. 21
Wohnhaus Nr. 23 1/2
Wohnhaus und Scheuer
Nr. 24
Stallung Lit. A
Wohnhaus Nr. 26
Staketen
Schnhaus 205 | IV
IV
IV
IV
IV
III | 10
500
—
42 20
82 25
16
15 | —
510
148
—
124 45
—
—
22 40 | —
—
—
—
—
—
—
— | |
| 12 | Falgehäusen | 10. Oct. | Müller Hermann Carl
Garbe | Wohnhaus, Mühle und
Stallung Nr. 3 | V | | | 60 | — |
| 13 | Gemünden | 1. Nov. | Ackermann Johs. Möbus

Hermann Matthäi | Wohnhaus mit Stall Nr.
91*
Anbau Lit B
Gartenzaun | IV
IV | 150 80
473 40 | | 624 20 | —
25 |
| 14 | Pottendorf | 19. Dec. | Conrad Hajenzahl | Wohnhaus mit Scheuer
und Stall Nr. 3 1/2 | IV | | | 55 | — |
| | | | | Summa . | | | | 33167 | 01 |

5. Kreis Frittlar.

| | | | | | | | | | |
|---|--------------------------|---------|---|--|----------|------------------|--|--------|----|
| 1 | Gudensberg | 4. Jan. | Glaier Philipp Hofmeister | Wohnhaus Nr. 104 | IV | | | 14 | 80 |
| 2 | Heßgerode, G. B. | 3. Jan. | General-Lieutenant J. D.
von Heßberg | Bedientenhaus mit Kirche
und Thürmchen Lit. C
bei Nr. 1
Stall u. Pacht haus Lit. D* | IV
IV | 166 30
792 94 | | 959 24 | |
| 3 | Ebervorfschütz | 8. März | Müllergefelle Jakob Müller | Wohnhaus Nr. 3 1/2 | III | | | 98 | 67 |
| | | | | Zu übertragen . | | | | 1072 | 71 |

| Nr. | Nameu der Stadt-
oder
Dorfsgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|---|--|------------|------------------------------|------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| | | | | Uebertrag . | | | | 1072 | 7 |
| 4 | Rege | 25. März | Christoph Dierchrod . . | Wohnhaus Nr. 43 . . . | V | | | 37 | 7 |
| 5 | Eberwörth | 29. Juli | Witwe des Ackermanns
Wilhelm Hohmann . . . | Wohnhaus Nr. 34 . . . | III | | | 45 | 5 |
| 6 | Weidmar | 14. März | Georg Wenderoth u. Frau | Wohnhaus Nr. 28 ^{1/2} * . . | IV | 859 | 50 | | |
| | | | | Wohnhausanbau Lit. A . | IV | 800 | | | |
| | | | | Anbau Lit. B | IV | 200 | | | |
| | | | | Wagnerwerkstatt Lit. C . | IV | 400 | | 2259 | 5 |
| | | | | Dienstknecht Wilh. Strade
und Frau | V | | | 872 | 2 |
| | | | Heinrich Tobi und Frau . | Wohnhaus mit Scheuer
und Stall Nr. 27 . . . | IV | | | 113 | 2 |
| 7 | Zwosten | 12. Sept. | Kaufmann Simon Hirsch-
berg | Lattenzaun | | | | 6 | 4 |
| | | | | Wohnhaus mit Schuppen
Nr. 120 | V | | | 66 | 5 |
| 8 | Eberuff | 1. Nov. | Oberstlieutenant z. D. und
Rittergutsbesitzer von
Trott | Scheuer und Stallung
Lit. C bei Nr. 61* . . . | IV | 6565 | | | |
| 9 | Frislar | 28. Nov. | Miteigentümer Freiherr
Joseph von Webe . . . | Brunnen, Stateten zc. . . | | 35 | | 6600 | |
| | | | | Wohnhaus C Nr. 120 . . | III | | | 74 | |
| | | | | Summa . | | | | 11147 | 7 |

6. Kreis Fulda.

| | | | | | | | | | |
|---|--------------------------|-----------|----------------------------|--|---------------------------|----|--|------|----|
| 1 | Johannesberg | 21. Jan. | Königl. Preussischer Staat | Kreuzbau Wohnhaus Lit.
B bei Nr. 17 | II | | | 405 | |
| 2 | Marbach | 20. März | Hüttner Leonard Groß | Scheuer mit Stall Lit. B
bei Nr. 57 | IV | | | 591 | |
| | | | | Kreisprägenverband Fulda | Spriegenhaus Nr. 80 . . . | II | | | 41 |
| 3 | G. H. Mantenan | 11. April | Königl. Preussischer Staat | Wohnhaus mit Durchfahrt
und Angelbau Nr. 60 . . | IV | | | 190 | |
| | | | | Zu übertragen . | | | | 1227 | |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Baustoffe. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|--|---|------------|------------------------------|------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| | | | | Uebertrag . | | | | | 1227 |
| 4 | Fulda | 22. April | Reutier Johann Heim . | Hinterhaus Lit. A bei Nr.
903 | V | | | | 8 |
| 5 | Welfers | 27. April | Schule zu Welfers | Schulhaus Nr. 47 | V | | | | 113 |
| 6 | Großentlader | 14. März | Bauer Friedrich Scheibel-
hut | Wohnhaus Nr. 52 | IV | | | | 37 |
| 7 | Dorfborn | 7. Mai | Witts Möller | Wohnhaus Nr. 4 | IV | | | | 30 |
| 8 | Dietershanzen | 5. Mai | Hüttner Leo Groß | Wohnhaus mit Scheuer
und Stall Nr. 19 | IV | | | | 88 |
| 9 | Neustadt (Neuhof) | 25. Mai | August Volkmar | Rebenhaus mit Stallung
Lit. B bei Nr. 3 1/2 | V | | | | 48 |
| 10 | Hauswurz | 8. Mai | Mühlenbesitzer Constantin
Schöppner | Schlagmühle Lit. B bei
Nr. 50 | IV | | | | 567 |
| 11 | Mückers | 12. Mai | Witve des Johann Schäfer | Wohnhaus mit Stall Nr. 5
Scheuer mit Schweinestall
Lit. A* | V | 2799 | 80 | | |
| | | | | Rebenhaus mit Vieh- und
Schaffstall Lit. B | V | 983 | 80 | | |
| | | | | Wagenhalle Lit. C | V | 298 | 50 | | |
| | | | | Brunnenhaus zc. | | 44 | 50 | 6050 | 85 |
| | | | Leopold Bruno Sorg | Wohnhaus mit Stall Nr. 4
Scheuer Lit. A | V | 102 | — | | |
| | | | | Rebenhaus mit Stallung
und Holzremise Lit. B | V | 2743 | 85 | | |
| | | | | Lattenzaun | | 26 | — | 6523 | 85 |
| | | | Blasius Sorg | Wohnhaus mit Stall Nr. 2 | V | | | 16 | — |
| | | | Benedict Ruth | Wohnhaus mit Stall Nr. 6
Scheuer mit Stall Lit. A
Rebenhaus mit Stall
Lit. B | V | 2583 | — | | |
| | | | | Schweineestall Lit. C | V | 2597 | — | | |
| | | | | Schweineestall Lit. D | III | 39 | 50 | | |
| | | | | Lattenzaun zc. | | 46 | 80 | 6034 | 10 |
| | | | | Zu übertragen . | | | | 20744 | 37 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Bewilligte
Entschädigung | | | | | |
|--|--|-------------------------|---|---|------------|-----------------------------|------|------|-------|----|--|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. | | |
| — | Rüders | 12. Mai | Schulgemeinde Rüders

Gemeinde Rüders

Ehefrau des Georg Teng
für sich und als Vor-
münderin ihres geistes-
trauten Ehemanns

Johann Chryostomus Krefß

Adalbert Kraf

Kilian Krefß

Witwe des Lazarus Stern | Uebertrag | | | | | 20744 | 37 | |
| | | | | Bohnhaus Nr. 1a | V | 2041 | 47 | | | | |
| | | | | Lattenzaun und Futter-
mauer | | 51 | 60 | 2093 | 07 | | |
| | | | | Schulhaus Nr. 116 | II | 14 | 90 | | | | |
| | | | | Lattenzaun | | 34 | 50 | 49 | 40 | | |
| | | | | Bohnhaus mit Stall Nr. 7 | IV | 2636 | 21 | | | | |
| | | | | Scheuer und Schafstall
Lit. A | V | 3153 | 86 | | | | |
| | | | | Nebenhaus mit Stall Lit. B | V | 714 | 65 | | | | |
| | | | | Schweinefall Lit. C | V | 267 | 25 | | | | |
| | | | | Lattenzaun zc. und Kumpen-
reparatur | | 82 | — | 6853 | 97 | | |
| | | | | Bohnhaus, Scheuer und
Stall Nr. 8 | V | 2973 | 10 | | | | |
| | | | | Stall Lit. A | V | 598 | — | 3620 | 10 | | |
| | | | | Knüttelzaun | | 49 | — | | | | |
| | | | | Bohnhaus mit Stall Nr. 9 | V | 3427 | 02 | | | | |
| | | | | Scheuer Lit. A | IV | — | 45 | | | | |
| | | | | Schaf- und Schweinefall
Lit. C | IV | — | 30 | | | | |
| | | | | Lattenzaun | | 9 | — | 3436 | 77 | | |
| | | | | Bohnhaus mit Stall Nr. 15 | V | 2395 | 46 | | | | |
| Scheuer Lit. A | IV | 2 | 50 | | | | | | | | |
| Nebengebäude mit Vieh-
stall Lit. B | V | 594 | 70 | | | | | | | | |
| Lattenzaun zc. | | 24 | 40 | 3017 | 06 | | | | | | |
| Bohnhaus, Scheuer und
Stall Nr. 16 | V | 1492 | 75 | | | | | | | | |
| Schweinefall Lit. A | V | 198 | 80 | 1691 | 55 | | | | | | |
| Zu übertragen | | | | 41506 | 29 | | | | | | |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Verwilligte
Entschädigung | | | | |
|---------------------------|--|-------------------------|---|---|------------|------------------------------|-------|-------|------|----|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. | |
| | | | | Uebertrag . | | | | 41506 | 29 | |
| | Nückers | 12. Mai | Franz Nuth und Frau . | Wohnhaus, Scheuer und
Stall Nr. 17 | V | 2384 | 09 | | | |
| Lattenzaun zc. | | | | | 4 | 50 | 2388 | 59 | | |
| Kilian Freimann | | | Wohnhaus mit Stall Nr. 18 | IV | 2974 | 22 | | | | |
| | | | Scheuer Lit. A | V | 2017 | 75 | | | | |
| Gastwirth Wilhelm Köhrig | | | Lattenzaun zc. | | 67 | 60 | 5059 | 57 | | |
| | | | Wohnhaus mit Stall Nr. 67 | V | 958 | 13 | | | | |
| Kirchengemeinde Nückers . | | | Scheuer mit Schweinestall
Lit. A | V | 22 | — | | | | |
| | | | Lattenzaun und Pumpen-
reparatur | | 56 | 19 | 1036 | 32 | | |
| Lehrer Faustich | | | Kirche mit Sakristei und
Thurn | V | 12076 | — | | | | |
| | | | Lehrer Dietrich | V | 8066 | 77 | 20142 | 77 | | |
| | | | Lehrer Dietrich | | | | | | 12 | — |
| | | | Haus Sorg | | | | | | 30 | — |
| | | | Witwe Schäfer | | | | | | 15 | — |
| | | | Benedict Nuth | | | | | | 20 | — |
| | | | Georg Seng's Frau | | | | | | 12 | 50 |
| | | | Christophoms Kref | | | | | | 8 | 50 |
| | | | Kilian Kref | | | | | | 10 | — |
| | | | Franz Nuth | | | | | | 8 | — |
| | | | Kilian Freimann | | | | | | 18 | — |
| | | | Wilhelm Köhrig | | | | | | 12 | 50 |
| | Johann Diegmüller | | | | | | 3 | — | | |
| | Eduard Sorg | | | | | | 5 | — | | |
| | Witwe Theresie Poch . . . | | | | | | 6 | — | | |
| | | | | Zu übertragen . | | | | 70297 | 54 | |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Raumfläche. | Verwilligte
Entschädigung | | | | |
|--------------------------------|---|-------------------------|--|--|-------------|------------------------------|------|-------|------|----|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. | |
| | | | | Uebertrag . | | | | 70297 | 5 | |
| 12 | Zulda | 14. Mai | Witwe des Adam Kreis . | Bohnhaus Nr. 164 | IV | 11 | 40 | | | |
| | | | | Bretterwand u. Garten-
gewächse | | 22 | — | | 33 | 40 |
| | | | Schuhmachermeister Joseph
Heerb | Bohnhaus Nr. 165 | V | 23 | 80 | | | |
| | | | | Hinterbau Lit. A | V | 291 | 67 | | 315 | 17 |
| | | | Kaufmann und Gastwirth
Caspar Höfiling | Bohnhaus Nr. 168 | IV | 976 | 70 | | | |
| | | | | Hinterbau Lit. A | V | 1285 | 50 | | | |
| | | | | Holzstall Lit. B* | V | 199 | — | | | |
| | | | | Bohnhaus Nr. 166 | V | 75 | — | | | |
| | | | | Bohnhaus Nr. 167 | IV | 7 | 50 | | | |
| | | | | Schweinestall | | 90 | — | | | |
| | | | | Abtritt | | 30 | — | | | |
| | | | | Wagenhalle | | 4 | 50 | | | |
| Lattenzaun | | 15 | | 30 | | | | | | |
| Lattenhor | | 10 | | — | | | | | | |
| Lattenzaun-Reparatur | | 1 | — | | | | | | | |
| Gartengewächse | | 26 | 50 | | | 2721 | | | | |
| 13 | Birkenbach | 17. Juli | Bernardus Bogel | Bohnhaus mit Stall Nr. 6 | V | | | 70 | | |
| 14 | Rohlfhaus | 17. Juli | Wagns Kramm | Bohnhaus mit Scheuer
Nr. 6 | IV | | | 110 | | |
| 15 | Niesig | 16. Juli | Maurermeister und Bau-
unternehmer Eduard
Antbes | Scheuer Lit. F bei Nr. 15 | I | | | 90 | | |
| 16 | Hofenfeld | 17. Juli | Maurer Joseph Sidmann | Bohnhaus Nr. 64 | IV | | | 41 | | |
| 17 | Petersberg | 16. Mai | Hüttner Amandus Schreiner | Bohnhaus mit Scheuer
Nr. 1 | V | | | 52 | | |
| 18 | Hlieben | 26. Juli | Eisenbahnarb. Constantin
Schweiger | Bohnhaus mit Stall Nr.
150 | IV | | | 130 | | |
| | | | | Zu übertragen . | | | | 73820 | 91 | |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Vorfgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Kantonsklasse. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|--|---|----------------|------------------------------|------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| | | | | Uebertrag . | | | | 73869 | 91 |
| 19 | Hattenhof | 25. Mai | Schneider Johannes Huel | Wohnhaus mit Scheuer
und Stall Nr. 40 ^{1/2} . | IV | | | 47 | — |
| 20 | Julda | 25. Sept. | Witve des Maurers Jo-
hann Parzeller | Wohnhaus Nr. 877 . . . | V | 146 | 15 | | |
| | | | | Hinterbau Lit. A* | V | 95 | 45 | | |
| | | | | Lattenzamm zc. | | 9 | 90 | 251 | 50 |
| | | | Witve des Carl Meyler . | Wohnhaus Nr. 878 . . . | V | 26 | 20 | | |
| | | | | Stallung und Abtritt Lit. A | V | 10 | — | 36 | 20 |
| | | | Schneidermeister Joseph
Jahn | Wohnhaus Nr. 876 . . . | V | | | 22 | 50 |
| 21 | Julda | 24. Febr. | Zeremias Emanuel . . . | Ueberbau Lit. B bei Nr. 25 | IV | | | 130 | — |
| 22 | Löschenvod | 3. Aug. | Hüttner Heinrich Dückert . | Wohnhaus mit Anbau
Nr. 22 | V | | | 15 | — |
| 23 | Julda | 4. Oct. | Kaunungarnspinnerei Julda | Spinnereigebäude Lit. D
bei Nr. 1052 | II | 77 | 90 | | |
| | | | | Maschinenhaus Lit. F* . . . | III | 673 | 15 | | |
| | | | | Kesselhans Lit. G | III | 930 | 77 | | |
| | | | | Warnlagerhaus Lit. H . . . | III | 16 | — | | |
| | | | | Wasserüberbau Lit. O . . . | IV | 7 | 50 | | |
| | | | | Brückengeländer | | 5 | — | 1710 | 32 |
| 24 | Mittelthalbach . . . | 22. Oct. | Witve des Andreas Müller | Wohnhaus Nr. 93 | IV | | | 72 | — |
| 25 | Zalschliß | 3. Oct. | Schweinehirt Caspar Otter-
bein und Lumpenjammler
Christus Otterbein . . . | Wohnhaus mit Stall Nr.
89* | V | 1477 | 50 | | |
| | | | | Aubau Lit. A | V | 296 | 40 | 1773 | 90 |
| | | | Carl Neus | Wohnhaus mit Stall Nr.
93/94 | IV | 74 | 65 | | |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. A | IV | 4 | — | 78 | 65 |
| | | | | Zu übertragen . | | | | 78006 | 98 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde etc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Servilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|--|--|------------|------------------------------|------|-----|----------|
| | | | | | | fl. | sch. | gr. | sch. |
| | | | | Uebertrag | | | | | 78006 98 |
| — | Satzschliff | 3. Oct. | David Strauß und Jakob
Rufbaum | Wohnhaus mit Stall Nr. 92 | IV | 2590 | | | |
| | | | | Schweinefall Lit. D | IV | 88 | | | |
| | | | | Gartenzaun | | 44 | | | |
| | | | | Ambau Lit. A bei Nr. 92 | V | 1491 | 80 | | |
| | | | | Schweinefall Lit. C | V | 288 | 37 | | |
| | | | | Gartenzaun | | 8 | | | |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. B
bei Nr. 92 | V | 2000 | | | 6510 17 |
| | | | Albert Dien | Wohnhaus Nr. 90 | IV | | | | 35 65 |
| | | | Ersdiener Franz Brähler | Wohnhaus mit Stall Nr. 96 | IV | | | | 22 10 |
| | | | Schachtmeister Amand Verg | Wohnhaus Nr. 88 | V | | | | 343 — |
| | | | Benedict Brähler | Schweinefall mit Holz-
renne Lit. A bei Nr. 87 | V | | | | 62 30 |
| | | | Angelin Klitsch | Wohnhaus Nr. 99 | V | | | | 13 20 |
| | | | Veinweber Johs. Wagner | Wohnhaus mit Stall Nr. 98 | V | | | | 13 67 |
| | | | Witwe des Anselm Brähler | Wohnhaus Nr. 100 | V | | | | 19 80 |
| 26 | Petersberg | 15. Dec. | Tagslöhner Philipp Schwab | Wohnhaus mit Scheuer
und Stall Nr. 48 | V | | | | 20 — |
| 27 | Anda | 29. Dec. | Kaufmann Adam Claus . | Wohnhaus Nr. 1000 | II | | | | 13 50 |
| 28 | Buchenrod | 4. Oct. | August Sorg | Derrofen Lit. D bei Nr. 7 | IV | | | | 72 — |
| 29 | Hattenhof (Hof Ge-
ringshaut) | 29. Dec. | Dreieckiges Stift Wallen-
stein | Scheuer mit Pferde- und
und Schweinefall Lit. A
bei Nr. 36 | IV | | | | 1513 50 |
| | | | | Summa | | | | | 80506 31 |

7. Kreis Gelnhausen.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Bewilligte
Entschädigung | | | | |
|-----|---|-------------------------|--|---|------------|-----------------------------|------|------|------|----|
| | | | | | | fl. | sch. | gr. | sch. | |
| 1 | Neuses | 17. Jan. | Andreas Dey | Bohnhaus mit Scheuer Nr.
95 | III | | | 2000 | — | |
| | | | Michael Adau | Knüppelzaun und Apfel-
baum | | | | | 12 | — |
| 2 | Orb | 3. Febr. | Philipp Aker | Bohnhaus Nr. 245 | V | | | 23 | 34 | |
| 3 | Wolferborn | 17. Mai | Heinrich Reißschneider II | Scheuer mit Stall Lit. A
bei Nr. 103 | IV | | | 793 | — | |
| 4 | Admühl | 8. Juni | Heinrich Raiz und Frau | Bohnhaus und Wärlen-
gebäude Nr. 29 | V | 1789 | 46 | 2552 | 07 | |
| | | | | Viehstall Lit. B* | V | 762 | 61 | | | |
| 5 | Orb | 15. Juni | Bäcker Ludwig Heßberger | Bohnhaus Nr. 281 | III | | 4 | 80 | 363 | 20 |
| | | | | Nebengebäude Lit. A* | IV | 358 | 40 | | | |
| | | | Witwe des Carl Weimar,
Stadtkutscher Johann
Engel, Kuhbauer Philipp
Maiberger, Ehefrau
Schmalbach, Sieder Jo-
hann Schneider, Ehefrau
Philipp Jakob Reiß-
beker, Kaufm. Michael
Silberthau | Scheuer mit Stall Nr.
345 ^{1/2} | V | | | 1176 | 05 | |
| | | | Kaufmann Michael Silber-
thau | Bohnhaus mit Stall Nr.
286 | V | 44 | 74 | 63 | 82 | |
| | | | | Anbau | | 19 | 08 | | | |
| | | | Ehefrau Schmalbach, Jakob
Weißel, Ehefrau Conrad
Schreiber | Bohnhaus mit Stall Nr.
346 | V | | | 75 | 50 | |
| | | | Witwe des Heinrich Joseph
Wexler | Scheuer mit Stall Lit A
bei Nr. 284 | V | | | 218 | 41 | |
| | | | Caspar Schmidt | Stall | | | | 17 | 70 | |
| | | | | Zu übertragen | | | | | 7295 | 09 |

| Nr. | Nameu der Stadt-
oder
Dorfgecinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Stanzklasse. | Sensivillige
Entschädigung | | |
|-----|--|-------------------------|---|--|--------------|-------------------------------|------|----------|
| | | | | | | fl. | sch. | gr. |
| | | | | Uebertrag | | | | 7295 09 |
| 6 | Somborn | 26. Mai | Bierbrauer Georg Carl
Michel | Schener mit Pferde stall
Lit. A bei Nr. 52 | III | 1787 | 20 | |
| | | | | Schweinstall Lit. C | III | 532 | 90 | |
| | | | | Holzremise mit Pferde stall
Lit. D | III | 628 | 52 | |
| | | | | Regelbahn Lit. F* | III | 398 | — | 3346 62 |
| | | | Jochim Schneider III | Schener Lit. A bei Nr. 53 | IV | 7 | 50 | |
| | | | | Waschküche und Schweine-
stall Lit. B | IV | 86 | 12 | 93 62 |
| 7 | Udenhain | 9. August | Conrad Gröll | Schener mit Stall Lit. A
bei Nr. 8 | V | | | 2494 99 |
| 8 | Somborn | 22. Juli | Kinder des Erwein Schilling
III | Schener Lit. A bei Nr. 63
und 63 ^{1/2} * | IV | | | 1900 — |
| | | | Gastwirth Heinrich Gut-
mann II | Viehstall Lit. B, bei Nr. 62 | IV | | | 3 — |
| | | | Johann Georg Schmitt | Schener Lit. A bei Nr. 64 | III | | | 5 — |
| 9 | Birstein | 1. Septbr. | Ehefrau des Bildmeisters
Beller, geb. Kauf | Wohnhaus Nr. 137 | IV | | | 45 — |
| 10 | Birstein | 28. August | Zpengler Hermann Schmitt | Wohnhaus mit Stall Nr.
144 | III | | | 15 — |
| 11 | Roth | 14. Octbr. | Carl Schuchardt | Wohnhaus Nr. 41 ^{1/2} * | VII | 769 | 98 | |
| | | | | Anbau Lit. A | III | 991 | 86 | |
| | | | | Viehstall Lit. B | III | 55 | 44 | |
| | | | | Waschküche | | 19 | 76 | |
| | | | | Lattenzann | | 15 | — | 1852 04 |
| | | | Peter Engelhardt | 10 junge Zwetschenbäume | | | | 3 — |
| | | | Conrad Gwäther | Wohnhaus Nr. 42 ^{1/2} * | IV | | | 33 — |
| | | | Witwe des Heinrich Gwäther | Stümpelzann | | | | 6 40 |
| | | | | zu übertragen | | | | 17062 76 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|--|--|------------|------------------------------|---|-------|----|
| | | | | | | M | S | M | S |
| | | | | Uebertrag . | | | | 17092 | 76 |
| 12 | Breitenborn a. W. | 27. Novbr. | Witwe des Peter Laubach | Bohnhaus mit Mühle Nr.
54 | IV | | | 25 | — |
| 13 | Niedermittau . . . | 25. Decbr. | Christian Kircher . . . | Bohnhaus Nr. 50 . . . | III | | | 37 | 80 |
| 14 | Hetterstroth (Hauhes-
mühle) | 30. Novbr. | Müller Heinrich Kaufmann
und Frau | Scheuer mit Stall Lit. C
bei Nr. 46 | V | | | 2282 | — |
| | | | | Summa . | | | | 19437 | 56 |

8. Kreis Gersfeld.

| | | | | | | | | | |
|---|----------------------|-----------|--|--|----|------|----|------|----|
| 1 | Lahrbach | 6. April | Marie Anna Meister . . | Bohnhaus mit Stall Nr. 74 | V | 364 | — | | |
| | | | Witwe des Severin Ewald | Bohnhaus mit Stall Nr. 73 | V | 5 | — | 369 | — |
| 2 | Lütter | 18. Sept. | Weichensteller Joh. Joseph
Bott | Bohnhaus Nr. 33 | IV | 744 | 10 | | |
| | | | | Staloten | | 20 | — | 764 | 10 |
| 3 | Kleinaffen | 25. Sept. | Leinweber Georg Joseph
Grosz | Bohnhaus Nr. 1 1/2 . . . | IV | | | 1186 | — |
| 4 | Batten | 2. Octbr. | Johannes Joseph Krief . | Bohnhaus Nr. 3 | IV | 115 | — | | |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. A* | V | 2075 | — | | |
| | | | | Schaffstall mit Holzrenise
Lit. B | V | 368 | 50 | | |
| | | | | Schweinstall Lit. C . . . | V | 384 | 50 | | |
| | | | | Einfriedigung u. | | 94 | 75 | 3037 | 75 |
| | | | Ignaz Mehler | Bohnhaus und Stall Nr. 1 | V | 48 | 60 | | |
| | | | | Scheuer Lit. A | V | 1486 | 97 | | |
| | | | | Lattenzaun | | 69 | — | 1604 | 57 |
| | Hindlos | | Johann Joseph Kumpel . | Bohnhaus Nr. 2 1/2 . . . | IV | | | 80 | — |
| | | | | Zu übertragen . | | | | 7041 | 42 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|--|---|-----------|------------------------------|-------|------|-----|
| | | | | | | fl. | 1/2 | fl. | 1/2 |
| | | | | Hebertrag . | | | | 7041 | 42 |
| 5 | Kleinaffen | 24. August | Dionisius Schmitt . . . | Wohnhaus mit Stall Nr. 10 | V | 887 | 89 | | |
| | | | | Scheuer Lit. A* | V | 1874 | — | | |
| | | | | Nebenhans Lit. B | V | 288 | 61 | | |
| | | | | Staketen | | 26 | 25 | 3076 | 75 |
| 6 | Lahrbad | 28. Oct. | Weißbinder Wilhelm Heller
Gasnoirth und Bierbrauer
Franz Ewald | Scheuer und Holzhalle mit
Stall Lit. A bei Nr. 9 | V | | | 131 | 90 |
| | | | | Wohnhaus Nr. 9 | V | 2917 | 75 | | |
| | | | | Scheuer und Stall Lit. A | V | 2175 | 25 | | |
| | | | | Zwischenbau Lit. B . . . | V | 1952 | 58 | | |
| | | | | Stall und Remise Lit. D E* | V | 1192 | — | | |
| | | | | Latten- und Knüppelzaun | | 47 | 50 | | |
| | | | | Bäume und Gartenerndte | | 42 | — | 8327 | 08 |
| | | | | Rilian Müller | V | | | 20 | 80 |
| | | | | Heinrich Joseph Faud . . | V | 26 | 50 | | |
| | | | | Bäume und Gartenerndte | | 35 | — | 61 | 50 |
| | | | Anna, Ewald und Engel-
bert Ebert | Scheuer Lit. A bei Nr. 10 | V | 9 | 70 | | |
| | | | | Knüppel- und Lattenzaun | | 66 | 20 | 75 | 90 |
| | | | | Valentin Diegel | V | | | 15 | — |
| | | | | Katharina Ebert | | | | 5 | — |
| | | | | Summa | | | 18755 | 35 | |

9. Stadtkreis Hanau.

| | | | | | | | | | |
|---|--------------|---------|--|---|---|------|------|------|----|
| 1 | Auheimer Weg | 1. Jan. | Fol-Bierbrauereibesiger
Georg Philipp Nicolay . | Brauereigebäude Lit. C* | V | 8208 | 80 | | |
| | | | | bei Nr. 12 | | | | | |
| | | | | Kellerüberbau Lit. F . . . | V | 309 | 89 | | |
| | | | | Einfahrtsthor, Brunnen-
einfassung | | 32 | 20 | 8550 | 89 |
| | | | | Zu übertragen | | | 8550 | 89 | |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Sanctio-
ne | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|--|---|----------------|------------------------------|------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| | | | | Uebertrag . | | | | 8550 | 89 |
| 2 | Langstraße | 19. Jan. | Bierbrauereibesitzer Wihl.
Drschler | Wohnhaus Nr. 82 | III | | | 151 | — |
| 3 | Herrengasse | 4. Febr. | Witve d. Wilhelm Niemen-
schneider | Wohnhaus Nr. 18 | III | | | 36 | — |
| 4 | Lothringersstraße . . | 6. Febr. | Fräulein Anna Dorothee
Zimler | Schlosserwerkstätte Lit. D
bei Nr. 7 | II | | | 130 | — |
| 5 | Kürnbergerstraße . . | 1. Febr. | Leonhard Huber und Ger-
hard Gruber | Wohnhaus Nr. 35 | III | | | 154 | 04 |
| 6 | Vorstadt | 19. Febr. | Kaufmann Emanuel Löben-
stein | Wohnhaus Nr. 36 | III | | | 12 | 65 |
| 7 | Vorstadt | 23. April | Bierbrauer und Gastwirth
Jakob Zeh | Kelterhaus mit Wohn-
zimmern Lit. B bei Nr. 6 | III | | | 27 | — |
| 8 | Langstraße | 25. April | Witve des Jean Nischer . | Wohnhaus Nr. 20 | III | | | 26 | 30 |
| 9 | Schühengasse | 24. April | Schneidermeister Heinrich
Ludwig Vog und Frau . | Wohnhaus mit Zwergbau
Nr. 22 | III | 14 | — | | |
| | | | | Seitenbau rechts Lit. A* | III | 299 | — | | |
| | | | | 2. Seitenbau rechts Lit. B | III | 1330 | 90 | | |
| | | | | Querbau Lit. C | III | 50 | — | | |
| | | | | Seitenbau links Lit. D . | V | 32 | — | 1725 | 90 |
| | | | Joh. Heinrich Zeig I. . . | Schencr mit Zwergbau
Nr. 20 | III | | | 63 | — |
| | Schnurgasse | | Schlossermeister Philipp
Heinrich Schnarr . . . | Mügelbau Lit. C bei Nr. 11 | III | 40 | — | | |
| | | | | Vatzenjann | | 20 | — | 60 | — |
| | | | Kaufmann Carl Meerhoff | Abtritt Lit. C bei Nr. 13 | V | 6 | 59 | | |
| | | | | Dielewand | | 21 | — | 27 | 50 |
| 10 | Kirchgasse | 20. Mai | Witve des Graveurs Lud-
wig Ernst Hofmann . . | Wohnhaus Nr. 26* | III | | | 26 | 30 |
| | Nölnische Gasse . . . | | Zurwerker Johann Carl
Schneider | Seitenbau Lit. A bei Nr. 2 | III | | | 51 | 24 |
| | | | | Zu übertragen . | | | | 11041 | 82 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfsgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quartier. | Bewilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|---|--|------------------|-----------------------------|----|-------|------|
| | | | | | | M | S | M | S |
| 11 | Französische Allee . | 28. Juli | Ferdinand Weißborn sen.
und Frau, Heinrich und
Carl Bial | Uebertrag .
Wohnhaus Nr. 4 | | | | 11041 | 82 |
| 12 | Langstraße | 29. Juli | Chefrau des Küfers Michael
Weigler
Pfarrer und Rektor a. D.
Julius Knies | Anbau Lit. B bei Nr. 83b*
Luerbau Lit C bei Nr. 81 | III
II
III | | | 26 | 30 |
| 13 | Salzgasse | 27. Oct. | Hutfabrikant Friedrich Eck-
hard | Wohnhaus Nr. 34 | III | | | 7 | 40 |
| 14 | Hospitalstraße | 20. Oct. | Handelsmann Loh Ver-
berich | Seitenbau rechts Lit. A
bei Nr. 11 | III | | | 4 | 30 |
| 15 | Hospitalstraße | 10. Dec. | Bezirksverband des Reg.-
Bezirks Cassel (Land-
krankenhaus) | Verbindungsban Lit. D
bei Nr. 28 | III | | | 175 | 80 |
| 16 | Vor dem Kanalthor . | 23. Dec. | Kassiter Pierre Lamy . . | Wohnhaus Nr. 2e | I | | | 7 | 85 |
| 17 | Sternstraße | 30. Dec. | Fabrikant Theodor Eduard
Blachiere | Fabrikgebäude Nr. 17*
2. Seitenbau links Lit. P
bei Nr. 12 | II
V | 2715 | 86 | 40 | 35 |
| | Frankfurter Straße . | | Witwe Luise Gerhardt . | Wohnhaus Nr. 19 | III | | | 2756 | 21 |
| | Sternstraße | | | 3. Fabrikbau Lit. E* bei
Nr. 23 | III | 6411 | 24 | | |
| 18 | Lothringergasse . . . | 25. Dec. | Firma G. G. Zimmermann | Fabrikbau Lit. C | III | 6 | — | | |
| | | | | 2. Fabrikbau Lit. D . . . | III | 43 | 40 | | |
| | | | | Hinterbau Lit. F | III | 68 | — | | |
| | | | | 6. Fabrikbau Lit. K . . . | III | 82 | 16 | | |
| | | | | Kesselhaus Lit M | III | 49 | — | | |
| | | | | Wasserleitung | II | 315 | — | | |
| | | | | Gasleitung | II | 61 | 60 | | |
| | | | | Telephonleitung | II | 170 | 20 | | 7206 |
| | Fischerstraße | | Schreinermeister Jean
Müller | Lattenzaun | | | | | 3 |
| | | | | Summa | | | | 21309 | — |

10. Landkreis Hanau.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Vorgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Saarzahlfr. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|--|--|---------------------------------|--|----------------------------|----------------------------|-------------------|
| | | | | | | fl. | sch. | gr. | z. |
| 1 | Wronau | 13. Jan. | Johann Georg Adam
Wenzel
Casimir Wenzel | Wohnhaus Nr. 29
Gartenzaun
Wohnhaus Nr. 5 | V
III | | | | 1965
25
302 |
| 2 | Düheim | 25. Jan. | Peter Dalsheimer II. | | | | | | |
| 3 | Düheim | 10. Jan. | Gebrüder Johannes Alt-
water IV. und Nicolaus
Altwater II. | Trodeneschuppen Nr. 16 ^{1/2} *
Brennofen Lit. A
Fenerungshalle Lit. B | II
II
II | 1300
570
150 | —
—
— | —
—
— | 2020 |
| 4 | Kavolzhausen | 16. Febr. | Bürgermeister Carl Daniel
Klein | Wohnhaus Nr. 24
Scheuer Lit. A*
Stall Lit. B.
Schweinehäll und Remise
Lit. C
Stall Lit. D
Lattenzaun | III
III
III
III
III | 150
1676
3135
1000
500
22 | —
—
—
—
—
— | —
—
—
—
—
— | 6483 |
| | | | Witve Katharina Koch | Gartenerföderung, Zwetschen-
bäume zc. | | | | | 100 |
| 5 | Erbstadt | 17. Mai | Balthasar Wilhelm Köller

Johann Balthasar Zeib | Wohnhaus mit Scheuer
und Schmiede Nr. 27*
Pferdestall Lit. D bei Nr. 28
Gartenernte | IV
IV | | | | 3760
20
30 |
| 6 | Rüdighelm | 17. Juli | Johannes Wagner II. | Scheuer mit Stallung Lit.
A bei Nr. 7 | III | | | | 39 |
| 7 | Kilianstädten | 17. Juli | Heinrich Müller | Scheuer und Stallungen
Lit. A bei Nr. 130 | II | | | | 55 |
| 8 | Watterstädter Höfe
(Kohldorf) | 17. Juli | Philipp Jung | Wohnhaus Nr. 3 | II | | | | 56 |
| 9 | Bergen | 28. Juni | Wilhelm Geißel und Witve
des Heinrich Geißel | Wohnhaus Nr. 150 | IV | | | | 65 |
| 10 | Kohldorf | 7. Aug. | Witve des Conrad Lehr | Scheuer und Stallung Lit.
A bei Nr. 63*
Holzschuppen Lit. D | II
III | 40
8 | —
— | —
— | 48 |
| | | | | Zu übertragen | | | | | 14999 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | / | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Sanartstuf. | Verwilligte
Entschädigung | | | | |
|-----|---|-------------------------|---|---|---|-------------|------------------------------|----|-----|-------|----|
| | | | | | | | fl. | S. | fl. | S. | |
| | | | | | Uebertrag . | | | | | 14990 | 41 |
| 11 | Rohsdorf | 28. Juni | | Georg Horst II. | Scheuer mit Stall Lit. A
bei Nr. 39* | IV | 3640 | — | — | | |
| | | | | | Stall mit Futterboden
Lit. B | IV | 10 | — | — | | |
| | | | | | Schweinestall Lit. C . . . | IV | 298 | 95 | — | 3948 | 95 |
| | | | | Chefrau b. Heinrich (Gon V.
und Johann Philipp
Schneider als Vormund
seiner Kinder I. Ehe . | Ferde- und Kuhstall Lit.
B bei Nr. 36 | IV | 16 | — | — | | |
| | | | | | Schafstall mit Futterboden
Lit. D | IV | 264 | 54 | — | 280 | 54 |
| | | | | Jacob Dehmuth II. . . . | Schweinestall Lit. B bei
Nr. 40 | III | 682 | 27 | — | | |
| | | | | | Riehstall Lit. C | IV | 10 | — | — | | |
| | | | | | Schuppen Lit. D | IV | 81 | 77 | — | 774 | 04 |
| | | | | Andreas Lehning | Wohnhaus Nr. 43 | IV | — | — | — | 20 | — |
| | | | | Conrad Lehr V. | Brunnen-Reparatur . . . | | — | — | — | 12 | — |
| 12 | Reißelstadt | 10. Aug. | | Carl Tenzel's Witwe . . . | Werkstätte und Wohnung
Lit. A bei Nr. 4, Wil-
helmsstraße | III | — | — | — | 36 | 80 |
| 13 | Bendstobel | 9. Aug. | | Chefran des Ernst Kalkhof,
Chefran des Paul Grieb
u. Fabrikarbeiter Valen-
tin Alt | Wohnhaus mit Stall Nr. 49 | III | — | — | — | 102 | — |
| 14 | Bendstobel | 9. Aug. | | Georg Ermold und Wil-
helm Sittb | Wohnhaus Nr. 130 | I | — | — | — | 120 | — |
| 15 | Niederdorfelben | 17. Sept. | | Klermann Christian Beter | Wohnhaus Nr. 43 | III | — | — | — | 38 | — |
| 16 | Langenselbold | 4. Oct. | | Schuhmachermeister Conrab
Schweinsberger I. | Wohnhaus Nr. 174 | IV | — | — | — | 40 | 25 |
| 17 | Groschauheim | 2. Sept. | | Witwe des Maurers Jakob
Andres | Scheuer Lit. A bei Nr.
214* | IV | — | — | — | 980 | — |
| | | | | | Zu übertragen . | | | | | 21361 | 90 |

*8

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfsgemeinde etc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Sanitätsfr. | Berrilligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|--|--|-------------|------------------------------|----|-------|----|
| | | | | | | M | S | M | S |
| | | | | Uebertrag | | | | 21361 | 99 |
| — | Großauheim . . . | 2. Sept. | Schreiner Johann Friedrich
Keim | Wohnhaus Nr. 214 ^{1/2} . . . | IV | 24 | — | | |
| | | | Johannes Junf V. . . . | Garteneinfriedigung . . . | | 25 | — | 49 | — |
| 18 | Mittelbuchen . . . | 1. Nov. | Maurer Georg Hofacker . | Gartenernte und Garten-
einfriedigung | | | | 20 | — |
| 19 | Windencken | 12. Oct. | Johann Mathias Ruth . . | Schener und Stall Lit. A
bei Nr. 53 | IV | | | 70 | 86 |
| | | | | Wiehstall Lit. B bei Nr.
9 ^{1/2} * | IV | 335 | 10 | | |
| | | | | Berstätte Lit. C | IV | 534 | — | | |
| | | | | Wiehstall Lit. B bei Nr. 9 | IV | 19 | 80 | | |
| | | | | Einfahrtsthor | | 13 | — | 901 | 90 |
| 20 | Müdingen | 10. Nov. | Valentin Baujcher III. und
Georg Wilhelm Keul . . | Einfahrtsthor | | | | 24 | — |
| | | | Heinrich Lach III. und
Karl Wilhelm Lach IV. | Schener Lit. B bei Nr. 37 | III | | | 2368 | — |
| | | | | Summa | | | | 24795 | 75 |

11. Kreis Hersfeld.

| | | | | | | | | | |
|---|--------------------|-----------|---|--|-----|------|----|------|----|
| 1 | Hersfeld | 19. März | Fabrikant Adolf Weber . | Wohnhaus A Nr. 11 . . . | III | | | 52 | 40 |
| 2 | Heenes | 24. Febr. | Johannes Niebing | Wohnhaus mit Schener und
Stall Nr. 4 | IV | | | 22 | — |
| 3 | Hersfeld | 8. März | Metzger Heinrich Hermann
Wolff | Hintergebäude mit Räucher-
haus Lit. A bei Nr. 414 | III | | | 54 | 46 |
| 4 | Hersfeld | 30. April | Fabrikant Adolf Weber . | Fabrikgebäude Lit. B bei
A Nr. 11 (Vor dem
Claussthor) | III | 116 | 05 | | |
| | | | | Keßelhaus mit Kohlen-
schuppen und Färberei
Lit. C* | III | 2150 | — | | |
| | | | | Mangegebäude Lit. D . . . | III | 208 | 66 | | |
| | | | | Zurichtesaal Lit. E | III | 371 | 71 | 2846 | 42 |
| | | | | Zu übertragen | | | | 2975 | 28 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit | Sanerthaff. | Verwilligte
Entschädigungen | | | |
|-----|--|-------------------------|--|---|----------------------------------|---|----------------------------------|----------------------------|-------|
| | | | | | | fl. | sch. | gr. | |
| — | Hersfeld | 30. April | Gehr. Levy und Sally
Loewenberg | Uebertrag
Lagerhaus Lit. B bei A
Nr. 10 | III | 2975 | — | 2 | |
| 5 | Hersfeld | 8. Mai | Witwe des Carl Krumm
Witwe des Conrad Stiel | Wohnhaus Nr. 20*
Wohnhaus Nr. 21 | IV
IV | 19 | — | 5 | |
| 6 | Allmershausen | 9. April | Conrad Hahl | Wohnhaus mit Scheuer und
Stall Nr. 24
Staketen | IV
IV | 396 | 50 | — | |
| 7 | Kederode | 9. Mai | Reformirte Kirche zu Kede-
rode | Kirche mit Thurm Nr. 11 1/2 | III | — | — | 273 | |
| 8 | Harnrode | 17. Juli | Georg Weiz und Frau

Witwe des Heinrich Ludwig
Krennstiel | Wohnhaus Nr. 15
Scheuer mit Stall Lit. A
Stallgebäude Lit. B
Stall Lit. C
Schafstall Lit. D*
Göpelüberbau Lit. E
Staketen | IV
IV
IV
IV
IV
IV | 4166
5507
4232
2103
389
1259 | 66
66
41
20
60
20 | —
—
—
—
—
— | |
| 9 | Hersfeld | 18. Juli | Apotheker Joh. Ludwig
Beder | Wohnhaus Nr. 13
Scheuer und Stall Lit. C
Staketen | III
III
IV | 24
28 | —
50 | —
— | |
| 10 | Niederanfa | 17. Aug. | Carl Thomas
Adam Nieber | Wohnhaus Nr. 232
Remisenbau Lit. C bei
Nr. 19 | IV
V | —
— | —
— | 38
40 | |
| 11 | Untergeiß | 25. Juli | Valentin Schärer | Wohnhaus mit Scheuer
Nr. 35 | V | — | — | 75 | |
| 12 | Kalkobes | 7. Octbr. | Zimmermann Friedrich
Herbst | Wohnhaus mit Stall Nr. 38 | II | — | — | 1365 | |
| 13 | Kalkobes | 16. Octbr. | Chefrau CatharineChristine
Apel
Adam Schmidt | Wohnhaus Nr. 8 1/2
Scheuer Lit. A bei Nr. 8 1/2 | IV
IV | —
— | —
— | 49
77 | |
| | | | | Summa | | | | | 23131 |

12. Kreis Hofgeismar.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Vermittelte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|--|--|------------|------------------------------|------|------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| 1 | Helmarshausen | 8. Febr. | Reichsgräfin Clava von
Dentinet | Wohnhaus Nr. 196 . . . | III | | | 95 | 85 |
| 2 | Hofgeismar | 27. Jan. | Königl. Preussischer Staat | Wilhelmsbad Nr. 421 . . | II | | | 31 | — |
| 3 | Beckerhagen | 12. Febr. | Kaufmann und Schiffer
Friedrich Frege | Wohnhaus Nr. 116* . . . | III | 4410 | — | | |
| | | | | Stall Lit. A | III | 110 | — | 4520 | — |
| | | | Schuhmacher Wilhelm
Becker | Wohnhaus Nr. 115 . . . | V | 94 | — | | |
| | | | | Anbau Lit. A | V | 15 | — | 109 | — |
| | | | Fischer Wilhelm Deppe . . | Wohnhaus Nr. 115 ^{1/2} . . | V | 3 | 50 | | |
| | | | | Staketen | | 10 | 50 | 14 | — |
| | | | Schiffer Georg Paul | Staketen | | | | 27 | — |
| | | | Waldarbeiter Jakob Drubel | Staketen | | | | 11 | — |
| | | | Schreiner-
mstr. Carl Stein-
bach | Wohnhaus Nr. 117 . . . | III | 25 | — | | |
| | | | | Scheuer Lit. A | V | 5 | — | | |
| | | | | Vattensthor | | 10 | — | 40 | — |
| 4 | Mariendorf | 22. Jan. | Franz Maske | Wohnhaus mit Stall Nr. 30 | IV | | | 90 | — |
| 5 | Helmarshausen | 10. März | Witve des Philipp Mai . . | Wohnhaus mit Stallung
Nr. 182 | III | | | 37 | 20 |
| 6 | Trendelburg | 19. Jan. | Ehefrau des Sattlers Carl
Schuchardt | Wohnhaus Nr. 24 ^{1/2} . . . | III | | | 28 | 20 |
| 7 | Hofgeismar | 16. April | Stadtgemeinde Hofgeismar | Neustädter Kirche Nr. 304 | I | | | 40 | — |
| 8 | Zwergen | 29. April | Järbermeister Friedrich
Wilhelm Schirde | Wohnhaus Nr. 75 | III | | | 90 | — |
| 9 | Wilmersen G. B. | 5. Mai | Erben des Rittmeisters
Hans Carl von Stock-
hausen | Schafstall Lit. K bei Nr. 3 | II | | | 300 | — |
| 10 | Hofgeismar | 16. April | Gasthalter Ernst Homberg | Wohnhaus Nr. 358 ^{1/2} * . . | III | 18 | — | | |
| | | | | Wohnhaus Nr. 358 | III | 8 | — | 26 | — |
| 11 | Hofgeismar | 13. Mai | Schuhmacher Joh. Christ.
Bergmann | Wohnhaus Nr. 195 | IV | | | 66 | — |
| | | | | Zu übertragen | | | | 5525 | 25 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde zc. | Zeit ^r
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität | Verwilligte
Entschädigung | | | | |
|-----|--|--------------------------------------|--|---|-----------|------------------------------|------|-------|------|---|
| | | | | | | fl. | sch. | gr. | q. | |
| | | | | Uebertrag | | | | | | |
| 12 | Wickswerder . . . | 4. Juni | Schuhmachernfr. Eduard
Stucke und Frau . . . | Wohnhaus Nr. 61 ¹ / ₂ . . . | IV | 1827 | — | | 5525 | 2 |
| | | | | Anbau Lit. A* | IV | 493 | — | 2320 | | |
| | | | Schneider Wilh. Messer-
schmidt | Wohnhaus Nr. 61 | III | | — | 1264 | | |
| | | | Tagelöhner Christian Bach-
mann | Wohnhaus Nr. 62 | IV | | — | 78 | | |
| | | | Schmied Heinrich Peter . . | Wohnhaus Nr. 72 | III | | — | 20 | | |
| | | | August Wahnuth's Ehefrau . | Stallung Lit. B bei Nr.
60 ¹ / ₂ | V | | — | 20 | | |
| | | | Witwe des Adam Zellmann | Anbau Lit. B bei Nr. 60 | V | | — | 16 | | |
| 13 | Holzhausen | 7. Aug. | Gebr. Schuhmacher Erich
und Maurer Carl Leim-
bach | Wohnhaus mit Oekonomie-
räumen Nr. 63 | II | | — | 52 | | |
| 14 | Friedrichsfeld | 29. Juli | Geismüller Julius, Richard,
Catharina und Wilhelm
Lieber | Wohnhaus Nr. 25 | III | | — | 94 | | |
| 15 | Helmarschanen | 26. Aug. | Mühlensbesitzer Jakob Lofch | Wohnhaus und Mühlen-
gebäude Nr. 162* | II | 41733 | — | | | |
| | | | | Lagerhaus Lit. A | II | 4279 | — | | | |
| | | | | Mühlengebäude Nr. 161 . . | V | 424 | 41 | | | |
| | | | | Schleifmühle Lit. A | V | 2009 | 92 | | | |
| | | | Wohnhaus mit Schenker
Nr. 153 | | | 12 | — | 48458 | 3 | |
| 16 | Greibenstein | 9. Oct. | Ehefrau des Oekonomie
Ludwig Berner | Wohnhaus mit Oekonomie-
gebäude Nr. 66* | V | 5291 | — | | | |
| | | | | Hinterhaus Lit. A | V | 4300 | — | | | |
| | | | | Wohnhaus Nr. 65 | V | 8086 | — | | | |
| | | | | Hinterhaus Lit. A | V | 5200 | — | | | |
| | | | | Nebenbau Lit. B | IV | 2700 | — | | | |
| | | | | Stallung Lit. C | III | 500 | — | | | |
| | | | | Stallung Lit. D | III | 197 | 18 | 26274 | 1 | |
| | | | 3n übertragen | | | | | 84121 | 7 | |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde etc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Bewilligte
Entschädigung | | | | | | |
|-----|---|-------------------------|---|-----------------------------|--|-----------------------------|------|-------|-------|---|--------|----|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. | | | |
| | | | | Ueberteng | | | | 84121 | 76 | | | |
| | Orebenstein | 9. Oct. | Mehger Carl Suchier | Bohnhaus Nr. 64 | V | 7177 | — | | | | | |
| | | | | Rebenhaus Lit. A | V | 2400 | — | | | | | |
| | | | | Hinterbau Lit. B | V | 900 | — | | | | | |
| | | | Schlachthaus Lit. C | III | 2675 | — | | | | | | |
| | | | Holzschuppen Lit. D | IV | 100 | — | | | 13252 | — | | |
| | | | Polizeiwachtmeister Wil-
helm Han und Frau | | Bohnhaus Nr. 67 | V | 8141 | — | | | | |
| | | | | | Werkstatt Lit. A | IV | 385 | — | | | | |
| | | | | | Stallung Lit. B | IV | 290 | — | | | | |
| | | | | | Stallung Lit. C | IV | 190 | — | | | | |
| | | | | | Stallung Lit. D | IV | 190 | — | | | 9196 | — |
| | | | Schreiner Wilhelm Temme
Königl. Eisenbahn-Direktor | | Altes Stationsgebäude Nr.
327 | | | 36 | — | | 30 | |
| | | | | | Staketten nebst Thor | | | 7 | — | | 43 | |
| | | | Gutsbesitzer Heinrich Giede | | Staketten | | | | — | | 32 | 50 |
| | | | | | Summa | | | | | | 106675 | 26 |

13. Kreis Homberg.

| | | | | | | | | | |
|---|--------------------------|-----------|---|---|---|------|---|------|------|
| 1 | Remsfeld | 30. Jan. | Gemeinde Remsfeld | Bohnhaus (Schule) Nr. 66 | V | | | 301 | 50 |
| | | | Witwe Martha Elisabeth
Kurz | Gartenzaun | | | | 6 | — |
| 2 | Berndshausen | 20. Jan. | Conrad Schneider | Bohnhaus Nr. 7 | V | 21 | — | | |
| | | | | Staketten | | 2 | — | | 23 |
| 3 | Niederbeisheim | 23. Febr. | Witve des Hermann Bach-
mann | Bohnhaus mit Scheuer
Nr. 23 ^a | V | 7062 | — | | |
| | | | | Stallung Lit. A | V | 1600 | — | | |
| | | | | Gartenzaun | | 21 | — | | 8686 |
| | | | | In ubertrogen | | | | 4016 | 50 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Braudes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|---|--|-----------|------------------------------|---|------|----|
| | | | | | | M | S | M | S |
| | | | | Uebertrag . | | | | 9016 | 50 |
| — | Niederbeisheim . . . | 23. Febr. | Andreas Laus | Schweinstall Lit. B bei
Nr. 24 | IV | | | 42 | — |
| | | | Georg Wiegel | Wohnhaus mit Scheuer
und Stall Nr. 22 | V | | | 24 | — |
| 4 | Homburg | 19. Mai | Kürschner Jean Schade . | Wohnhaus Nr. 125 | IV | | | 33 | 30 |
| 5 | Raboldshausen | 20. Mai | Schuhmacher Abraham
Grünbaum | Wohnhaus mit Stallung
Nr. 19 | V | | | 131 | — |
| 6 | Lüschwig | 17. Juli | Wagner Valentin Stein-
hardt | Scheuer mit Stall Lit. C
bei Nr. 3 | II | | | 36 | — |
| 7 | Raboldshausen | 13. Dec. | Adermann Johs. Schwalm | Wohnhaus Nr. 52 | V | | | 67 | |
| 8 | Niederhülsa | 18. Nov. | Chefran des Johann
Heinrich Eckhardt . . . | Wohnhaus mit Scheuer
und Stall Nr. 60 1/2 . . . | IV | | | 206 | |
| | | | | Summa . | | | | 9555 | 80 |

14. Kreis Hünfeld.

| | | | | | | | | | | |
|---|------------------|-----------|---|---|-----------------------|----------------------------------|----------------------------|--|------|----|
| 1 | Hünhan | 22. Jan. | Chefran des Caspar Joseph
Wingenfeld für sich und
ihren Sohn I. Ehe Fried-
rich Wilhelm Koch . . . | Wohnhaus mit Stall Nr. 10
Scheuer Lit. A*
Stall Lit. B
Stall mit Remise Lit. C
Mühle Lit. D | V
V
V
V
V | 35
3253
586
1174
183 | 16
84
21
14
32 | | 5232 | 67 |
| 2 | Wölf | 20. Febr. | Vincenz Hahn | Wohnhaus Nr. 22
Scheuer Lit. A*
Reisenbau Lit. B
Stallung Lit. C | V
V
V
V | 25
1169
41
291 | —
88
50
82 | | 1528 | 20 |
| | | | | Zu übertragen . | | | | | 6760 | 87 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Beurtheilg. | Bewilligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|---|--|-------------|-----------------------------|--------------|-------|----|
| | | | | | | fl. | sch. | gr. | z. |
| — | Wöfl | 20. Febr. | Justine Kehl | Uebertrag .
Wohnhaus Nr. 21
Scheuer mit Stall Lit. A
Staketen | V
V
V | 2367
3600
14 | 91
—
— | 6760 | 87 |
| | | | Johann Joseph Abel | Wohnhaus Nr. 9 | V | — | — | 5981 | 91 |
| | | | Wendelin Schuchert | Wohnhaus mit Scheuer
und Stall Nr. 10 | V | — | — | — | 59 |
| | | | Johannes Trabert | Gartenzaun u. Zwetschen-
bäume | | — | — | 11 | 60 |
| 3 | Michelsrombach | 23. April | Gastwirth Johann Waiber | Scheuer Lit. C bei Nr. 29 | V | — | — | 27 | — |
| 4 | Oberweißenborn | 21. Febr. | Maurer Anton Hempel | Scheuer mit Stall Nr. 11 A* | V | — | — | 1384 | 69 |
| | | | Eugenius Rih | Wohnhaus mit Stall Nr. 2 | V | 8 | 50 | — | — |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. A | V | 4400 | — | — | — |
| | | | | Nebebau mit Stallung
Lit. B | V | 863 | 63 | — | — |
| | | | | Holzremise Lit. C | V | 100 | — | 5372 | 15 |
| | | | Bauer Johannes Stein | Wohnhaus mit Stall Nr. 14 | V | 71 | — | — | — |
| | | | | Scheuer Lit. A | V | 2911 | 04 | — | — |
| | | | | Stallung Lit. B | V | 139 | 31 | — | — |
| | | | | Schaffstall Lit. C | V | 496 | 64 | — | — |
| | | | | Nebebau Lit. D | V | 1219 | 35 | — | — |
| | | | | Posthor | | 8 | — | 4845 | 3 |
| | | | Bürgermeister Joh. Georg
Wigel | Staketen | | — | — | 5 | — |
| 5 | Hofbranderß (Buchsenau) | 9. Mai | Landwirth Georg Kropp | Wohnhaus mit Stall Nr. 3 | V | 7 | 20 | — | — |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. A* | V | 1572 | 68 | — | — |
| | | | | Schaffstall Lit. B | V | 387 | — | 1966 | 8 |
| 6 | Mannsbach | 13. April | Zimmermann Friedrich
Kümmel und Frau | Wohnhaus Nr. 35 | V | 1 | 20 | — | — |
| | | | | Scheuer mit Remise Lit. A* | V | 2339 | 06 | — | — |
| | | | | Nebebau mit Stall Lit. B | V | 1174 | 94 | — | — |
| | | | | Stallung Lit. C | V | 43 | 60 | 3558 | 8 |
| | | | | Zu übertragen | | — | — | 29921 | 2 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Vorgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Bewilligte
Entschädigung | |
|-----|--|-------------------------|--|---|------------|-----------------------------|-------|
| | | | | | | fl. | sch. |
| | | | | Uebertrag | | | 29921 |
| — | Kannsbach | 13. April | Bauer Joh. Peter Lückert | Wohnhaus Nr. 14 | V 69 | — | |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. A | V 1740 | — | |
| | | | | Stallung Lit. B | V 1856 | 12 | 3665 |
| 7 | Hünfeld | 13. März | Wollus Kinsky | Wohnhaus Nr. 218 | V 1798 | 50 | |
| | | | | Stallung Lit. A* | V 297 | 14 | |
| | | | | Stallung Lit. B | V 100 | — | |
| | | | | Schweine Stall Lit. C | V 100 | — | 2295 |
| | | | Müller Ernst Eichenauer . | Schneidemühlenbau Lit. A
bei Nr. 217 | V 616 | 73 | |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. B | V 1968 | 17 | |
| | | | | Schweine Stall Lit. D | V 282 | 03 | |
| | | | | Staketen | 18 | — | 2884 |
| | | | Raimund Diebenbach | Wohnhaus mit Stallung
Nr. 219 | V 1698 | 50 | |
| | | | | Nebensbau mit Scheuer
Lit. A | V 600 | — | 2296 |
| | | | Regieremeister Joseph
Ralknus | Wohnhaus mit Stallung
Nr. 221 | V 5693 | 62 | |
| | | | | Scheuer u. Stallung Lit. A | V 2531 | 69 | 8225 |
| | | | Städtisches Bürgerhospital | Anbau mit Wohnung Lit. A
bei Nr. 223 | V 66 | 90 | |
| | | | | Ueberdachungsbau a | V 100 | — | |
| | | | | Stallgebäude Lit. B | V 2928 | 70 | |
| | | | | Staketen | 15 | — | 3110 |
| | | | Witwe Valerie Kemmert . | Wohnhaus mit Stallung
Nr. 214 | V | | 112 |
| 8 | Burgmann | 7. Sept. | Witwe des Johann Georg
Kaufmann | Anbau Lit. A bei Nr. 134 | V | | 40 |
| 9 | Gruben A B | 10. Oct. | Bauer Anton Seuring und
Frau | Wohnhaus mit Stall Nr. 2 | V 1045 | 41 | |
| | | | | Stall Lit. B* | V 1129 | 68 | 2175 |
| | | | | Zu übertragen | | | 54729 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfsgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quartalle. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|--|--|------------|------------------------------|-----|-------|-----|
| | | | | | | fl | sch | fl | sch |
| | | | | Uebertrag . | | | | 54729 | 01 |
| 10 | Nasdorf | 23. Nov. | Gastwirth Jakob Stark jun. | Wohnhaus Nr. 122 . . . | IV | | | 120 | — |
| 11 | Burghann | 19. Nov. | Tagelöhner Siegbert
Schäfer | Wohnhaus Nr. 93* . . . | IV | | | 500 | — |
| | | | Witwe Loh Levi | Wohnhaus Nr. 99 | V | | | 36 | — |
| 12 | Kirchhofel | 15. Oct. | Bauer Johann Baptist
Wehner | Schener Lit. B 6. Nr. 25 1/2* | V | | | 1784 | 32 |
| | | | Witwe des Schäfers Johs.
Göller | Wohnhaus mit Stall Nr. 24 | V | | | 790 | 02 |
| | | | Gastwirth Johann Adam
Kümmel | Wohnhaus Nr. 67 | V | 512 | 24 | | |
| | | | | Anbau Lit. C | V | 319 | 37 | 831 | 61 |
| | | | Tagelöhner Simon Freien-
stein | Wohnhaus Nr. 25 | V | | | 3 | — |
| 13 | Hünhan | 20. Oct. | Jacob Rusbann | Wohnhaus mit Stall Nr. 31 | V | 2276 | — | | |
| | | | | Rebenhaus Lit. A | V | 350 | 01 | | |
| | | | | Schener mit Schafstall Lit.
B* | V | 1772 | 50 | | |
| | | | | Stallung mit Wagenremise
Lit. C | V | 990 | — | | |
| | | | | Staketen | | 13 | — | 5401 | 51 |
| | | | Joseph Gerhard | Schener Lit. C bei Nr. 27 | V | 1077 | 75 | | |
| | | | | Staketen | | 28 | 50 | | |
| | | | | Wohnhaus mit Stall und
Anbau Nr. 29 | V | 223 | 07 | | |
| | | | | Staketen | | 15 | — | 1344 | 32 |
| | | | Franz Hohmann | Wohnhaus Nr. 30 | V | 2315 | 20 | | |
| | | | | Schener mit Stall Lit. A | V | 2438 | — | | |
| | | | | Rebenbau und Stall Lit. B | V | 264 | 75 | | |
| | | | | Staketen | | 10 | — | 5027 | 95 |
| | | | | Zu übertragen . | | | | 70567 | 74 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfsgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Verwilligte
Entschädigung | | | | |
|-----|---|-------------------------|--|---|--------------------|------------------------------|-------|-------|-----|----|
| | | | | | | fl. | sl. | fl. | sl. | |
| | | | | Uebertrag . | | | | 70567 | 74 | |
| — | Hünhan | 20. Oct. | Witwe des Vitalis Röder | Wohnhaus Nr. 32 | V | 20 | 72 | | | |
| | | | | Scheuer Lit. A | IV | 982 | 50 | | | |
| | | | Desiderius Haas | Stall Lit. B. | IV | 266 | — | 1269 | 22 | |
| | | | | Wohnhaus Nr. 33 | II | 3 | 60 | | | |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. A | IV | 589 | 75 | 593 | 35 | |
| 14 | Gruben A/B | 22. Oct. | Gemeinde Hünhan | Wohnhaus und Stall Nr.
32 ^{1/2} | V | | | 3 | 90 | |
| | | | | Tanlian Bleuel | Stafeten | | | | 11 | 25 |
| | | | Conrad Hiene | Wohnhaus mit Kollerei
Nr. 12 | IV | 23 | 10 | | | |
| 15 | Masdorf | 2. Oct. | Bogewärter Joseph Wie-
gand | Scheuer mit Stall Lit. A* | IV | 1850 | 95 | 1874 | 05 | |
| | | | | Wohnhaus Nr. 66 | V | 1473 | — | | | |
| | | | Rosalie Rimbad | Scheuer mit Stall Lit. A* | V | 700 | — | 2173 | — | |
| | | | | Wohnhaus mit Stall
Nr. 130 | V | 88 | — | | | |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. A | V | 790 | — | 878 | — | |
| | | | Franz Michael Diemar | Wohnhaus mit Stall Nr. 65 | V | 34 | — | | | |
| | | | | Stafeten | | 11 | 25 | 45 | 25 | |
| | | | Summa . | | | | 77415 | 76 | | |

15. Kreis Kirchhain.

| | | | | | | | | | | |
|---|--------------------|---------|--------------------------------|--|-----|------|------|------|----|--|
| 1 | Neustadt | 13. Mai | Carl Heinrich Mann | Wohnhaus und Scheuer
Nr. 395* | V | 2682 | — | | | |
| | | | | Grasbückung und Jaun | | 33 | — | 2715 | | |
| | | | Johannes Kappel | Wohnhaus und Scheuer
Nr. 396 | III | 5 | — | | | |
| | | | | Jaun u. Gartenzerstörung | | 10 | — | 15 | — | |
| | | | Bahnwärter Anton Loh | Grasbückung | | | | 2 | 50 | |
| | | | Su übertragen . | | | | 2732 | 59 | | |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Sanctionirte | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|--|--|--------------|------------------------------|----|-------|----|
| | | | | | | M | S | M | S |
| | | | | Uebertrag . | | | | 2732 | 50 |
| 2 | Schweinsberg | 21. Mai | Gebrüder Freiherrn Fer-
dinand und Carl Schent
zu Schweinsberg | Großes altes steinernes
Haus Lit. A bei Nr. 1 | I | | | 470 | — |
| 3 | Romberg | 17. Juli | Ackermann Constantin
Fecher | Wohnhaus mit Scheuer
Nr. 13* | V | 3567 | — | | |
| | | | | Staketenzaun und Garten-
wuchs | | 36 | 06 | 3603 | 06 |
| | | | Ackermann Joh. Friedrich
Lotter | Wohnhaus mit Scheuer
Nr. 14 | IV | 7 | 50 | | |
| | | | | Zaun und Gartenland . . | | 18 | — | 25 | 50 |
| 4 | Neustadt | 13. Mai | Johannes Schmitt | Wohnhaus Nr. 12 | V | | | 42 | 40 |
| | | | Landwirth Carl Weber . . | Scheuer und Stallung Lit.
A bei Nr. 301 | IV | | | 15 | |
| 5 | Kaufchenberg | 11. Juni | Heinrich Prenzler und Frau | Scheuer Lit. A bei Nr. 119* | IV | 1035 | | | |
| | | | | Anbau Lit. B | IV | 370 | | | |
| | | | | Gartenbeschädigung . . . | | 12 | | 1417 | — |
| | | | Daniel Maurer und Frau | Scheuer Nr. 250 | IV | | | 46 | — |
| | | | Ludwig Kreyling | Staketen und Garten-
beschädigung | | | | 24 | 50 |
| 6 | Neustadt | 13. Mai | Evangelische Kirchengeme-
inde zu Neustadt | Kirche mit Thurm Nr. 407 | I | | | 232 | 20 |
| 7 | Romberg | 13. Mai | Detschener Matthäus Herr-
mann | Wohnhaus mit Scheuer
und Stall Nr. 115 | III | | | 142 | — |
| 8 | Großseeheim | 2. Aug. | Ackermann Johs. Müller | Scheuer Lit. A bei Nr. 24 | V | | | 23 | — |
| 9 | Andeuburg | 13. Mai | Ackermann Wilhelm Jüngst | Wohnhaus Nr. 109 ¹ / ₂ | V | 52 | 50 | | |
| | | | | Scheuer Nr. 109 ¹ / ₂ A* | V | 10 | — | 62 | 50 |
| 10 | Wolferode | 13. Oct. | Wilhelm Meckert | Wohnhaus Nr. 31* | IV | 1196 | 75 | | |
| | | | | Gartenernte und Zaun . . | | 8 | — | 1204 | 75 |
| | | | Conrad Debus | Gartenernte und Zaun . . | | | | 14 | — |
| | | | | In übertragen | | | | 10054 | 41 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde zc. | Zeit
des
Braudes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Bewilligte
Entschädigung | | |
|-----|--|-------------------------|---|--|------------|-----------------------------|-----|-------|
| | | | | | | fl | sch | kr |
| | | | | Uebertrag | | | | 10054 |
| 11 | Allendorf | 13. Sept. | Anton Lauer und 2. Ehe-
frau | Wohnhaus mit Pferde stall
Nr. 66 A | IV | 5275 | 70 | |
| | | | | Echener Lit. B* | IV | 6910 | — | 12185 |
| | | | | Friedrich Wörge | IV | | | 28 |
| | | | | Friedrich Huhn | IV | 108 | 50 | |
| 12 | Allendorf | 15. Sept. | Anton Vicker | Wohnhaus Nr. 67 | IV | 15 | — | 123 |
| | | | | Anbau Lit. B | IV | | | |
| | | | | Echener mit Stall Nr.
232 ¹ / ₂ * | IV | 1771 | — | |
| | | | | Staketen und Gartenernte | | 67 | 50 | |
| | | | | Wohnhaus Nr. 233 | IV | 1800 | — | 3638 |
| | | | | Anton Theiß | IV | | | 66 |
| 13 | Neustadt | 19. Sept. | Adam Bercher | Marzellen Techer | | | | 10 |
| | | | | Julius Schaub | | | | 11 |
| | | | | Carl Joseph Schmitt | | | | 20 |
| | | | | Wohnhaus Nr. 127 | V | 1092 | — | |
| | | | | Stall Lit. A | V | 200 | — | |
| | | | | Gartenzaun zc. | | 40 | — | 1332 |
| 14 | Allendorf | 7. Oct. | Wilhelm Bercher und Frau | Wohnhaus Nr. 127 ¹ / ₂ | IV | 2300 | — | 2411 |
| | | | | Gartenzaun zc. | | 21 | — | |
| | | | | Jakob Groll | | | | 62 |
| 15 | Wohra | 28. Nov. | Hinwe des Adrian Weipel | Wohnhaus Nr. 256 | IV | 1 | 50 | |
| | | | | Stall Lit B* | IV | 80 | — | 81 |
| 16 | Mauschenberg | 30. 31. Dec. | Heinrich Schmidt | Wohnhaus mit Echener
Nr. 26 | V | | | 83 |
| | | | prakt. Arzt Hermann Rehm | Wohnhaus Nr. 126 | V | | | 49 |
| | | | | Summa | | | | 39156 |

16. Kreis Marburg.

| Nr. | Nameu der Stadt-
oder
Dorfgeuieude u. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Sanartstoffe. | Bewilligte
Entschädigung | | | |
|-----------------|---|-------------------------|---|--|---------------|-----------------------------|----|-------|----|
| | | | | | | M | S. | M | S. |
| 1 | Marburg, Sandweg . | 1. Febr. | Pfarrer R. Scheffer und
3 Mit eigent hümer . . . | Kneipe der Verbindung
Wingolf Nr. 14 | I | | | 11 | 95 |
| 2 | Stedebach | 21. Jan. | Chefrau des Oberstl. J. D.
Normann | Wohnhaus Nr. 2 | IV | | | 36 | — |
| 3 | Wittelsberg | 13. Mai | Tagelöhner Johannes
Schmidt II | Wohnhaus Nr. 90 | III | | | 40 | — |
| 4 | Ebsdorf | 13. Mai | Dienstknecht Joh. Kraus . | Wohnhaus Nr. 110 | IV | | | 49 | 50 |
| 5 | Lekershausen | 2. August | Ackermann Joh. Schleich . | Scheuer Lit. A bei Nr. 41 | IV | | | 678 | 41 |
| 6 | Marburg, Wettergasse | 18. Octbr. | Buchbinder Friedrich Schaaf | Wohnhaus Nr. 25 | III | | | 33 | 23 |
| 7 | Wentbach | 8. Octbr. | Heinrich Willershausen II
und Frau | Wohnhaus mit Scheuer und
Stall Nr. 34 | III | 2855 | 60 | | |
| 8 | Niederweimar | 22. Octbr. | Chefrau des Joh. Wissebach | Stallbau Lit. A* | III | 1000 | — | 3855 | 60 |
| | | | | Wohnhaus Nr. 28 | IV | 1 | 60 | | |
| | | | | Scheuer Lit. A* | IV | 2166 | — | | |
| | | | | Stall Lit. B | IV | 600 | — | 2767 | 60 |
| 9 | Marburg, Zwischen-
hausen | 13. Nov. | Bauunternehmer Robert
Becker | Kirche Nr. 24 1/2 | V | | | 36 | 50 |
| | | | | Wohnhaus Nr. 21* | IV | 5469 | — | | |
| | | | | Stall Lit. A | IV | 1700 | — | 7169 | — |
| | | | | Wohnhaus Nr. 20 | IV | | | 658 | 75 |
| 10 | Niederwalgern | 31. Octbr. | Friedrich Wilhelm Wiel | Wohnhaus Lit. A bei Nr. 22 | IV | | | 220 | 38 |
| | | | | Dekonom Heinrich Laner . | IV | | | 30 | — |
| Summa | | | | | | | | 15586 | 92 |

17. Kreis Melsungen.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde etc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Bewilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|--|---|------------|-----------------------------|------|-----|------|
| | | | | | | fl. | sch. | gr. | sch. |
| 1 | Weidelsbach | 29. Jan. | Heinrich Seunhenn und
Frau | Bohnhaus mit Scheuer
Nr. 19 | IV | 4690 | — | — | — |
| | | | | Auban Lit. A | IV | 1595 | — | — | 7085 |
| | | | | Auban (Stall) Lit. C* | IV | 800 | — | — | — |
| | | | | Gemeinde Weidelsbach | IV | — | — | — | 10 |
| 2 | Neuenbrunlar | 19. Febr. | Schreinermeister Johann
Carl Friedrich Becker
und Frau | Bohnhaus Nr. 31 ^{1/2} | II | — | — | — | 2390 |
| 3 | Melsungen | 14. Nov. | Kehrer Wilhelm Eiden-
burg | Bohnhaus und Scheuer
Lit. C bei Nr. 65 | IV | — | — | — | 95 |
| | | | | Summa | — | — | — | — | 9580 |

18. Kreis Hirteln.

| | | | | | | | | | |
|---|--------------------------|----------|---|--|-----|------|----|---|----------|
| 1 | Waltringhausen | 2. Jan. | Heinrich Schaver | Bohnhaus Nr. 25 | II | 3196 | — | — | — |
| | | | | Stall mit Wagenschuppen
Lit. A* | II | 981 | 70 | — | — |
| | | | | Brunneneinfassung, Rann
und Bänne | — | 21 | — | — | 4198 70 |
| 2 | Dorfel | 24. Jan. | Gastwirth Carl Wiltening | Bohnhaus Vorbau Lit. A
bei Nr. 14 | V | — | — | — | 68 50 |
| 3 | Rehren a. R. | 21. Mai | Johann Heinrich Conrad
Tatze | Bohnhaus Nr. 3 | V | — | — | — | 310 |
| 4 | Eberntirchen | 17. Aug. | Adeliges Damenstift Ebern-
kirchen | Zinsgebäude Nr. 220a,
221, 223, 224, 226, 227 | II | — | — | — | 80 |
| 5 | Eidendorf | 23. Mai | Mater Carl Schwake | Bohnhaus Nr. 12* | V | 6700 | — | — | — |
| | | | | Stall Lit. A | III | 37 | 80 | — | — |
| | | | | Gartengewächse etc. | — | 12 | 20 | — | 6750 |
| | | | | Zu übertragen | — | — | — | — | 11407 20 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Bewilligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|--|--|------------|-----------------------------|----|-------|----|
| | | | | | | M | S | M | S |
| | | | | Uebertrag . | | | | 11407 | 29 |
| — | Udenborn | 23. Mai | Postmeister a. D. Christian
Heinrich Grimme | Wohnhaus Nr. 13 | III | 147 | 14 | | |
| | | | | Stallung Lit. B | II | 50 | 34 | | |
| | | | | Gartenmauer zc. | | 17 | 52 | 215 | — |
| | | | Wilhelm Schulze | Wohnhaus Nr. 11 | IV | 72 | 81 | | |
| | | | | Stall Lit. A | IV | 43 | 19 | | |
| | | | | Brettthüren zc. | | 9 | — | 125 | — |
| | | | Wilhelm Reimerdes | Gartenmauer zc. | | | | 10 | — |
| 6 | Segelhorst | 10. Mai | Friedrich Watermann | Wohnhaus mit Anbau
Nr. 28 | V | | | 3174 | — |
| 7 | Segelhorst | 15. Juni | August Buchmeier | Wohnhaus Nr. 11 | V | 20 | 75 | | |
| | | | | Schafstall Lit. A* | IV | 2166 | 15 | | |
| | | | | Wagenremise Lit. E | IV | 200 | — | 2386 | 90 |
| 8 | Nepeln | 7. Oct. | Maurer Christoph Bate | Wohnhaus Nr. 36* | III | 1270 | — | | |
| | | | | Stallung Lit. A | III | 200 | — | | |
| | | | | Staketen | | 22 | — | 1492 | — |
| 9 | Hohnhorst | 11. Oct. | Heinrich Glade | Wohnhaus Nr. 41 | V | | | 200 | 71 |
| 10 | Egern | 14. Sept. | Friedrich Wilhelm Walbaum | Wachhaus Lit. D bei Nr. 18 | IV | 292 | — | | |
| | | | | Staketen | | 5 | — | 297 | — |
| 11 | Udenborn | 15. Nov. | Klempnermeister Wilhelm
Knipping | Wohnhaus Nr. 62 | V | | | 23 | 55 |
| 12 | Udenborn | 11. Nov. | Ziegeleibesiger Wilhelm
Teiters | Schener Lit. H bei Nr. 332 | III | 4036 | 19 | | |
| | | | | Schuppen Lit. J | III | 81 | 02 | | |
| | | | | Brunnenmauer zc. | | 16 | 99 | 4134 | 20 |
| 13 | Rodenberg | 7. Nov. | Kaufmann Hermann Bähr | Wohnhaus Nr. 35 | III | | | 39 | — |
| 14 | Exten | 20. Nov. | Gemeinde Exten | Hinterhaus Nr. 70* | V | | | 2182 | 60 |
| | | | Carl Heinrich Fördte | Wohnhaus Nr. 72 | III | | | 1 | 50 |
| | | | | Zu übertragen . | | | | 25688 | 75 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Vorfgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Bewilligte
Entschädigung | | |
|-----|--|-------------------------|---|--|------------|-----------------------------|------|----------|
| | | | | | | fl. | sch. | gr. |
| | | | | Uebertrag | | | | 25088 77 |
| | Erten | 20. Nov. | Heinrich Wilhelm Eller-
mann | Bohnhaus Nr. 74
1 Birnbaum | III | 5 | 68 | 10 68 |
| | | | Heinrich Christian Stack . | 1 Birnbaum | | | 5 | |
| 15 | Goldbeck | 28. Oct. | Bieth Ludwig Hoppe . . | Bohnhaus Nr. 24*
Anbau Lit. A | V | 4695 | | |
| | | | | Stallgebäude Lit. B u. C | V | 1094 | | |
| | | | | Soalbau mit angebautem
Backofen Lit. D | V | 250 | | |
| | | | Friedrich Wilhelm Feld-
mann | Statenzauu und Garten-
land | V | 1844 | 80 | 7883 80 |
| | | | Anton Lütke | Statenzauu und Garten-
land | | | | 4 |
| | | | Conrad Friedrich Wilhelm
Kotting | Statenzauu und Garten-
land | | | | 17 30 |
| | | | | Spriegelzauu und Garten-
land | | | | 10 80 |
| | | | | Summa | | | | 33621 33 |

19. Kreis Rotenburg.

| | | | | | | | | |
|---|---------------------|-------------------------|--|--|-----|------|----|---------|
| 1 | Rotenburg, Neustadt | 5. März | Vohgerber Georg Schaub | Bohnhaus Nr. 212 | IV | | | 73 |
| 2 | Rotenburg, Neustadt | 28. Febr.
u. 1. März | Witwe des Carl Breuer . | Bohnhaus Nr. 136 | III | | | 32 |
| 3 | Sontra | 20. April | Hierma Carl Brauns und
Comp., Gypsfabrik . . . | Fabrikgebäude und Mühlen-
raum Nr. 283* | II | 312 | 60 | |
| | | | | Wesselhau Lit. B | II | 52 | 80 | 365 40 |
| 4 | Rotenburg, Neustadt | 6. Juli | Ehefrau des Gastwirths
Friedrich Stöhring . . . | Bohnhaus Nr. 13 | III | 1384 | | |
| | | | | Schlachthaus Lit. A* . . . | III | 88 | 20 | |
| | | | | Ruhstall Lit. B | III | 94 | | 1566 20 |
| | | | | Zu übertragen | | | | 2036 40 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Vorgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit | Quantität. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|---|--|------------|------------------------------|------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| | | | | Uebertrag | | | | 2036 | 60 |
| | Rotenburg, Neustadt. | 6. Juli | Witve des Zimmermanns
Johannes Lohrbach . . .
Lohgerber Martin Boden-
stein und Frau . . . | Wohnhaus Nr. 12 . . . | IV | | | 360 | 40 |
| | | | | Stallung Nr. 14 ^{1/2} . . . | IV | | | 450 | — |
| | | | | Georg Vämpfer und Frau
Kaufmann Carl Köller . . . | IV | | | 25 | 50 |
| 5 | Sontra | 11. Aug. | Bergmann Johs. Ludwig
Krell und Frau . . . | Ziegelbrennerei Nr. 190 B | IV | | | 978 | — |
| 6 | Süß | 18. Aug. | Schreiner Adolph Edling
Bergmann Friedrich Schöbe
Wilhelm Gleim | Wohnhaus, Scheuer, Stall
und Backofen Nr. 39* | V | 5069 | | | |
| | | | | Anbau mit Stall Lit. A . . . | V | 583 | | 5682 | — |
| | | | | Gartenzaun zc. | | | | 8 | — |
| | | | | Gartenzaun zc. | | | | 15 | — |
| 7 | Ludwigsck G. D. | 5. April | Freiherrn von Niedesfel | Gartenbeschädigung | | | | 4 | — |
| | | | | Fachterhaus Nr. 3 | II | 130 | | | |
| | | | | Kindviehstall mit Anbau
Lit. A | II | 5370 | | | |
| | | | | Ochsenstall mit Siedehaus
Lit. B* | III | 628 | | | |
| | | | | Gartenbeschädigung | | 5 | | 6133 | — |
| 8 | Hönebach | 24. Aug. | Zimmermann Hermann
Schridel und Frau | Wohnhaus Nr. 89 | V | 872 | 38 | | |
| | | | Heinrich Schaub und Frau | Scheuer Lit. A | V | 292 | | | |
| | | | | Ruhstall Lit. B | V | 88 | 60 | 1252 | 98 |
| | | | | Wohnhaus mit Stall Nr. 90 | V | 1200 | 45 | | |
| | | | Wilhelm Erbe und Frau | Scheuer Lit. A | V | 1476 | | 2676 | 45 |
| | | | | Scheuer und Stall Lit. A
bei Nr. 92 | V | 24 | 95 | | |
| | | | | Anbau Lit. B | V | 222 | 22 | | |
| | | | | Anbau Lit. C | V | 16 | 43 | | |
| | | | | Stallung Lit. D | IV | 95 | 90 | 359 | 50 |
| | | | | Zu übertragen | | | | 19981 | 43 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde etc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Betroffene
Entschädigungen | | | |
|--------------------------|---|-------------------------|---|--|------------|-------------------------------|------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| | | | | Uebertrag | | | | 19981 | |
| 9 | Blankenbach | 22. Aug. | Johannes Dicking u. Frau | Bohnhaus Nr. 14 | V | 3331 | 96 | | |
| | | | | Stall Lit. A | V | 900 | — | | |
| | | | | Holzrenise Lit. B | V | 700 | — | | |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. C* | V | 2379 | 50 | | |
| | | | | Schweinstall Lit. D . . . | V | 396 | — | | |
| | | | | Pferdestall Lit. E | III | 759 | 97 | 8467 | 43 |
| | | | Christian Kimbach | Bohnhaus Nr. 15 | V | 569 | 70 | | |
| | | | | Stallung Lit. A | V | 886 | — | | |
| | | | | Pferdestall Lit. B | V | 2179 | — | | |
| | | | | Scheuer und Stall Lit. C | V | 2894 | — | | |
| | | | | Holzschuppen Lit. D . . . | IV | 397 | — | | |
| | | | | Gartenzaun | | 5 | — | 6930 | 76 |
| Joh. Georg Stung u. Frau | Bohnhaus Nr. 52 | V | 20 | 40 | | | | | |
| | Scheuer mit Stall Lit. A | V | 1982 | — | | | | | |
| | Stallung Lit. D | V | 1444 | — | 3446 | 40 | | | |
| Gemeinde Blankenbach . | Bohnhaus Nr. 24 | V | | | | 10 | | | |
| | Schreiner Justus Griesing | | | | | | | | |
| | Bohnhaus Nr. 55 | III | 6 | 80 | | | | | |
| | Scheuer mit Stall Lit. A | V | 4 | 60 | | | | | |
| 10 | Hornel | 6. Juli | Wilhelm Deist | Schweinstall | | 12 | — | | |
| | | | | Garten nebst Zaun | | 20 | — | 43 | 40 |
| | | | | Bohnhaus mit Stall Nr. 23 | III | | | 9 | |
| 11 | Hornel | 23. Aug. | Wilhelm Deist | Bohnhaus mit Stall Nr. 23 | III | | | 118 | |
| 12 | Erörode | 29. Oct. | Bauer Carl Landefeld | Bohnhaus mit Stall Nr. 22 | V | | | 102 | |
| 13 | Weihenhiesel | 2. Nov. | Gelschwister Johann Martin
u. Anna Marie Schneider | Bohnhaus Nr. 78 | V | 628 | 75 | | |
| | | | | Anbau mit Bohmung und
Stallung Lit. A | V | 2513 | — | | |
| | | | | Scheuer Lit. B | V | 4967 | — | | |
| | | | | Vorbau Lit. C | V | 200 | — | | |
| | | | | Zu übertragen | | 8308 | 75 | 39108 | 36 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quantität. | Verwilligte
Entschädigung | | | | | |
|-----|--|-------------------------|---|--|-------------------------|------------------------------|------|-------|----|-------|----|
| | | | | | | q | h | h | h | | |
| | | | | Uebertrag . | | 8308 | 75 | 39108 | 36 | | |
| 14 | Weissenhofel | 2. Nov. | Geschwister Johann Martin
u. Anna Marie Schneider | Schuppen Lit. D* | V | 488 | — | | | | |
| | | | | Wasch- und Backhaus Lit. E | V | 97 | 07 | | | | |
| | | | | Anbau Lit. F | V | 400 | — | 9293 | 82 | | |
| | | | | Wilhelm Hepe und Frau . | Wohnhaus Nr. 77 | V | 1830 | — | | | |
| | | | | Scheuer Lit. A | V | 2288 | — | | | | |
| | | | | Backhaus Lit. B | V | 100 | — | | | | |
| | | | | Schmiede Lit. C | V | 100 | — | 4318 | — | | |
| | | | | Adam Landgrebe | Wohnhaus Nr. 74 | V | | | 53 | 70 | |
| | | | | Johann Georg Philipp
Schmauch | Lattenzaun | | | | | 5 | — |
| | | | | | | | | | | | |
| 14 | Hockenfüß | 26. Dec. | Chefrau des Births Conrad
Berlmeister und deren
drei Kinder 1. Ehe Joh.
Karl, Sophie und Karl
Johann Lorenz Hollstein | Scheuer u. Stall Nr. 93 ^{1/2} * | IV | 1484 | — | | | | |
| | | | | Lattenzaun und Staketen | | 4 | — | 1488 | — | | |
| 15 | Kengshausen | 14. Nov. | Pfarrer a. D. Julius Carl
Rausch | Scheuer mit Stall Lit. A
bei Nr. 65 | V | 34 | — | | | | |
| | | | | Nebenbau Lit. B* | V | 4850 | — | | | | |
| | | | | Zwischenbau Lit. F | V | 946 | 33 | | | | |
| | | | | Anbau Lit. H | V | 337 | — | 6167 | 33 | | |
| | | | | Summa . | | | | | | 60434 | 21 |

20. Kreis Schlüchtern.

| | | | | | | | | | |
|---|-----------------------|----------|---|-----------------------------|----|------|------|------|----|
| 1 | Soden | 17. Jan. | Kaufmann Nikolaus Zehner
Schneider Heinz. Feuerstein | Wohnhaus mit Stall Nr. 137 | V | | | 98 | — |
| 2 | Schlüchtern | 5. März | | Wohnhaus Nr. 131 | V | 466 | 90 | | |
| | | | | Scheuer Lit. A* | V | 1052 | 50 | | |
| | | | | Hinterbau Lit. B | V | 79 | 75 | | |
| | | | | Schweinefall Lit. C | V | 294 | 50 | | |
| | | | Staketen zc. | | 35 | — | 1928 | 65 | |
| | | | Zu übertragen . | | | | | 2026 | 65 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quadratf. | Vermögige
Entschädigung | | |
|-----|--|-------------------------|--|--|-----------|----------------------------|-----|----------|
| | | | | | | fl. | gr. | sch. |
| | | | | Uebertrag | | | | 2026 65 |
| — | Schlächtern | 5. März | Minna Zingraf | Bohnhaus Nr. 130
Hofhor zc. | V | 92 | 56 | 120 56 |
| 3 | Umbach | 7. Febr. | Gastwirth Adam Jobst | Bohnhaus mit Stall und
Schmiedewerkstatt Nr.
153 | IV | | | 129 20 |
| 4 | Steinau | 5. Juni | Mühlenbesizer Friedrich
Traub | Wäpeltalle mit Futter-
boden Lit. E. b. Nr. 295 ^{1/2} | V | | | 19 54 |
| 5 | Umbach | 15. Febr. | Gastwirth Leopold Heil | Bohnhaus Nr. 175
Scheuer mit Stall Lit. A* | V | 3720 | 76 | 5365 76 |
| | | | Leinweber Johannes Den-
hard | Bohnhaus Nr. 167
Scheuer Lit. A
Schweinestall Lit. B | V | 2465 | 26 | 3279 76 |
| 6 | Hintersteinau | 12. Aug. | Wilhelm Koch | Bohnhaus Nr. 3 | IV | | | 25 — |
| 7 | Hintersteinau | 26. Juni | Johannes Strott und Frau | Bohnhaus mit Scheuer
Nr. 15*
Stallung Lit. A | IV | 2799 | 14 | 3576 64 |
| 8 | Mhl | 12. Dec. | Justizrath Hermann Scheuch | Kellerbau Lit. D bei Nr. 1
Anbau links
Anbau rechts | II | 815 | 92 | 855 92 |
| 9 | Nebsdorf | 7. Aug. | Gemeinde Nebsdorf | Bohnhaus mit Stall Nr. 19 | IV | | | 50 — |
| 10 | Lindeberg W. O. | 12. Nov. | Kloster Schlächtern | Bohnhaus Nr. 61 | V | | | 81 37 |
| 11 | Schlächtern | 21. Oct. | Kaufmann Jean Kaiser
und Frau | Bohnhaus Nr. 160 | V | | | 86 50 |
| 12 | Umbach | 18. Oct. | Rentier Georg Carl
Zimmer | Scheuer Lit. F bei Nr. 177*
Scheuer Lit. C | IV | 4408 | 50 | 4433 50 |
| | | | | Summa | | | | 20050 40 |

21. Kreis Schmalkalden.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde zc. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quarantäne. | Verwilligte
Entschädigung | | | | |
|-----|--|-------------------------|---|--|-------------|------------------------------|------|-----|------|----|
| | | | | | | fl. | sch. | gr. | sch. | |
| 1 | Verrenbreitungen . . . | 8. Febr. | Witwe des Georg Scheicher | Wohnhaus Nr. 2 | IV | | | | 1358 | — |
| 2 | Schmalkalden | 9. Jan. | Jangenschmiedemtr. Gustav
Philipp Böcker und Frau | Scheuer mit Stallung Lit. A
bei Nr. 577 ¹ / ₂ * | IV | 981 | — | | | |
| | | | | Anbau Lit. B | V | 30 | — | | 1011 | |
| | | | Gebrüder Johann Friedrich
und August Wilhelm Erbe | Gartenzaun | | | | | 7 | — |
| | | | Wilhelm Illof | Lebende Hecke am Haus-
garten | | | | | 5 | — |
| 3 | Schmalkalden | 27. April | Stadtgemeinde Schmal-
kalden | Wohnhaus Nr. 1070 | III | | | | 41 | 97 |
| 4 | Oberschönau | 30. März | Magler Friedrich Wilhelm
Kenz | Wohnhaus mit Viehstall
Nr. 77 ¹ / ₂ * | V | | | | 1142 | 50 |
| | | | Magel Schmied Carl Bickel . | Wohnhaus mit Viehstall
Nr. 78 | V | | | | 2 | 50 |
| 5 | Schmalkalden | 27. Juli | Stadtschreiber Elias Hörster
und Frau | Bachofengebäude Lit. B
bei Nr. 40 | V | | | | 100 | 60 |
| 6 | Schmalkalden | 2. Aug. | Schreinermeister Friedrich
Wilhelm Wachelett | Wohnhaus Nr. 116 | IV | | | | 86 | 65 |
| 7 | Schmalkalden | 8. Juli | Witwe des Georg Schie-
beler | Wohnhaus Nr. 91 | V | 7 | 50 | | | |
| | | | | Flügelgebäude Lit. A . . . | V | 888 | 75 | | | |
| | | | | Ueberbauter Gang Lit. B | V | 106 | 29 | | | |
| | | | | Scheuer Lit. C* | V | 2480 | — | | | |
| | | | | Zaun zc. | | 18 | — | | 3500 | 54 |
| | | | Cherfrau des Georg Martin
Weigand | Hintergebäude Lit. B bei
Nr. 90 | V | 12 | — | | | |
| | | | | Gartenzaun zc. | | 29 | — | | 41 | — |
| | | | | Zu übertragen | | | | | 7296 | 76 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfsgemeinde etc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Sanartigkeit. | Bewilligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|---|--|---------------|-----------------------------|-----|-------|-----|
| | | | | | | fl. | kr. | sch. | gr. |
| | | | | Uebertrag | | | | 7206 | |
| | Schmalthalben | 8. Juli | Ehefrau des Gottlieb
Schleicher | Gartenzaun n. | | | | 15 | |
| | | | Tageelöhner David Böcker | Stangenzaun | | | | 8 | |
| | | | Bernhard Hoff | Gartenernte | | | | 30 | |
| 8 | Oberschönau | 17. Juni | Kinder des Naglers Wilhelm
Friedrich Holland-Jobh | Wohnhaus Nr. 38* | V | 1182 | 50 | | |
| | | | | Stallung Lit. A | V | 195 | 50 | 1378 | |
| | | | Ehefrau des Mathäus
Wifel | Scheuer Lit. A bei Nr. 37 | V | | | 37 | |
| | | | Ehefrau des Thiermann
Hainer | Wohnhaus Nr. 39 | IV | | | 985 | |
| | | | Ehefrau des Ferdinand
Kipmann | Schmiede Lit. B bei Nr. 40 | V | | | 18 | |
| 9 | Oberschönau | 25. Juni | Nagelschmiede-Verein | Wohnhaus Nr. 65 ¹ 10* | IV | | | 3143 | |
| | | | Hermann Jäger | Wohnhaus mit Schmiede
Nr. 65 ² 2 | V | | | 24 | |
| | | | Wilhelm Philipp Doll | Gartenzaun | | | | 22 | |
| 10 | Schmalthalben | 17. Oct. | Gaimrieth und Wegger
Lito Müller | Wohnhaus Nr. 191 | V | | | 85 | |
| 11 | Schnellbach | 12. Oct. | Schreiner Carl Paner | Bachhaus Lit. C bei Nr. 27 | V | | | 30 | |
| 12 | Steinbach-Hallenberg | 16. Nov. | Gemeinden Steinbach-
Hallenberg, Altersbach,
Kotterode, Ober- und
Unterschönau | Evangelisches Pfarrhaus
Nr. 406 | V | | | 3 | |
| 13 | Grumbach | 25. Sept. | Kadernann Valentin Peter | Wohnhaus Nr. 1 | V | | | | |
| | | | | Reichhalt Lit. B. | V | 672 | 50 | | |
| | | | | Scheuer Lit. C* | V | 977 | | | |
| | | | | Zehnerestall Lit. D | V | 90 | | | |
| | | | | Gartenzaun | | | | 7 | |
| | | | | In uberragen | | | | 1739 | |
| | | | | | | | | 14827 | |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfsgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Quartale. | Bewilligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|--|---|-----------|-----------------------------|----|----|----|
| | | | | | | M | S | M | S |
| — | Grumbach | 25. Sept. | Witwe Anna Cath. Möller
und Valentin Gustav
Möller
Johannes Adam Peter's
5 Kinder und Erben .
Gemeinde Grumbach | Uebertrag | | 14827 | 73 | | |
| | | | | Scheuer Nr. 3 1/2 | III | 1372 | — | | |
| | | | | Scheuer mit Stall Lit. B
bei Nr. 5 | V | 6 | — | | |
| | | | | Turnklettergerüst | | 20 | — | | |
| 14 | Nöbath | 9. Dec. | Zweckschmied Johann
Georg Knies | Wohnhaus mit Stall Nr. 20 | IV | 122 | 77 | | |
| 15 | Haindorf | 23. Nov. | Fabrikarbeiter Richard
Jungl und Ehefrau des
Wilhelm Möller
Wilhelm Möller
Ehefrau d. Manvers Georg
August Lochner
Heinrich Beyrauch | Scheuer mit Stall Lit. A
bei Nr. 9 | V | 2173 | 25 | | |
| | | | | Kemise Lit. C bei Nr. 9 | V | 286 | — | | |
| | | | | Wohnhaus Nr. 7 1/2 | IV | 5 | — | | |
| | | | | Staketen und Gemüse | | 14 | 90 | 19 | 90 |
| | | | | Gemüse | | 3 | — | | |
| 16 | Schmalkalden | 17. Dec. | Kaufmann Hermann Thor-
warth | Wohnhaus Nr. 818 | V | 7 | 65 | | |
| | | | | Summa | | 18838 | 30 | | |

22. Kreis Wittenhausen.

| | | | | | | | | | |
|---|---------------------------|-----------|---|---|----|------|----|------|----|
| 1 | Großalmerode | 22. Jan. | Houhader Eduard Ziegler | Wohnhaus Nr. 135 | IV | | | 27 | |
| 2 | Kleineralmerode | 12. Febr. | Gebrüder Ferdinand und
Adolph Dahn | Wohnhaus mit Stall Nr. 49 | V | 2653 | — | | |
| | | | | Scheuer Lit. A* | V | 493 | 50 | | |
| | | | | Anbau Lit. B | V | 387 | 50 | | |
| | | | | Scheuer mit Schweinestall
Lit. C | V | 1176 | 50 | | |
| | | | | Staketen | | 29 | 45 | 4739 | 95 |
| | | | | Zu übertragen | | | | 4766 | 95 |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Beurtheilg. | Bewilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|---|--|-------------|-----------------------------|------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| | | | | Uebertrag . | | | | 4766 | 95 |
| — | Kleinamerode | 12. Febr. | Heinrich Lück und Frau . | Stall Lit. A bei Nr. 48 ^{1/2} | V | 491 | — | | |
| | | | | Schuppen Lit. B | V | 489 | — | | |
| | | | | Staketen | | 7 | — | 987 | — |
| 3 | Eberrieden | 15. Juli | Weißbinder Wilh. August
Fahrenbach | Wohnhaus Nr. 39 | III | | | 57 | 25 |
| 4 | Großalmerode (Hirsch-
berg) | 18. Sept. | Freiherr Roderich Waig
von Eichen | Wohnhaus mit Schmiede
und Stallung Nr. 262 | II | 2008 | — | | |
| | | | | Anbau Lit. A | II | 404 | — | | |
| | | | | Schweine Stall Lit. B . . . | II | 2 | 70 | 2415 | 50 |
| 5 | Hessisch Lichtenau . . | 29. April | Kaufmann Julius Rosen-
blath | Wohnhaus Nr. 112 | IV | | | 72 | — |
| 6 | Ketterode | 24. Oct. | Tagelöhner Heinrich Brill
und Frau | Wohnhaus mit Stall
Nr. 47* | IV | 1371 | — | | |
| | | | | Schauer Lit. A | IV | 482 | — | | |
| | | | | Stall Lit. B | IV | 288 | — | | |
| | | | | Staketen und Gartenfrüchte | | 9 | — | 2150 | — |
| | | | Wilhelm Ludolph u. Frau | Wohnhaus mit Stall Nr. 46 | V | 939 | 50 | | |
| | | | | Schauer Lit. A | V | 141 | 12 | | |
| | | | | Schweine Stall Lit. B . . . | V | 38 | 65 | | |
| | | | | Staketen und Gartenfrüchte | | 65 | 60 | 1184 | 87 |
| | | | Töpfer Justus Nischen-
brenner | Schweine Stall Lit. B bei
Nr. 45 | V | | | 5 | — |
| | | | Johannes Legel | Staketen | | | | 15 | 75 |
| 7 | Kopfbach | 15. Nov. | Drechsler Jakob Hoffmann | Schauer mit Stall Lit. A
bei Nr. 70 | V | | | 576 | — |
| | | | | Summa . | | | | 12230 | 32 |

23. Kreis Wolfhagen.

| Nr. | Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde u. | Zeit des Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude mit Nr. und Lit | Quantität. | Verwilligte Entschädigung | | | | |
|-------------------------------|--|-------------------|--|--|------------|---------------------------|----|-------|----|--|
| | | | | | | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | |
| 1 | Esmarshausen G. B. | 2. Febr. | Baron v. d. Malsburg | Schloß Nr. 1 | I | | | 140 | — | |
| 2 | Eberkungen | 17. Febr. | Schreiner Otto Fischer | Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 108 . . . | IV | | | 125 | — | |
| 3 | Ippinghausen | 10. April | Chefrau des Adernanns Johann Heinrich Heinicke | Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 35 ^{1/2} | V | 3698 | — | | | |
| | | | | Anbau Lit. A | V | 800 | — | 4498 | — | |
| | | | Martha Elisabeth, Conrad Heinrich, Marie und Conrad Martin Schmidt | Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 35 | V | 3190 | 50 | | | |
| | | | | Anbau Lit. A | V | 700 | — | | | |
| | | | | Staketten | | 4 | 80 | 3895 | 30 | |
| | | | Gemeinde Ippinghausen | Schulhaus Nr. 34 | IV | 5720 | 50 | | | |
| | | | | Anbau Lit. A | IV | 800 | — | | | |
| Kirche Ippinghausen | Abtritte Lit. B | V | 200 | — | 6720 | 50 | | | | |
| | Steinerner Gartenständer und Staketten | | | | | | 20 | 70 | | |
| 4 | Wiesebeck | 21. Mai | Johann Heinrich Schacht | Staketten und Gartengewächse | | | | 8 | 50 | |
| | | | | Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 4 ^{1/4} | IV | | | 98 | 20 | |
| 5 | Volkmarfen | 22. Mai | Kaufmann Edward Paulus | Wohnhaus Nr. 162 | IV | | | 8 | 82 | |
| 6 | Wolfhagen | 8. Juni | Minderjährige Kinder des Schneidermstrs. Christian Friedrich Jüdge | Wohnhaus mit Stall Nr. 383 | IV | | | 130 | — | |
| 7 | Wiesebeck | 5. Juni | Gemeinde Wiesebeck | Kirche mit Thurm Nr. 59 | III | | | 883 | 63 | |
| 8 | Volkmarfen | 27. Mai | Witve des Färbers Sally Meyerhoff und Tochter Franziska Meyerhoff | Wohnhaus Nr. 15* | II | 1902 | 05 | | | |
| | | | | Anbau mit Wohnung Lit. B | II | 818 | 54 | | | |
| | | | | Staketten und Laube | | 14 | — | 2734 | 59 | |
| Zu übertragen | | | | | | | | 19263 | 24 | |

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigentümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Sanittliche. | Bewilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|--|--|--------------|-----------------------------|------|-------|------|
| | | | | | | fl. | sch. | fl. | sch. |
| | | | | Uebertrag . | | | | 19263 | 24 |
| — | Wolfmarjen | 27. Mai | Julius Bering | Bohnhaus mit Scheuer
und Stall Nr. 18 . . . | V | | | 12 | — |
| | | | Witwe des Eckhardt Klein
Kaufmann Savoni Meyer-
hoff | Bohnhaus Nr. 19 . . . | III | | | 12 | — |
| 9 | Ehlen | 5. Sept. | Kinder d. Johann Friedrich
Orth | Gartenernte | | | | 30 | 55 |
| | | | | Bohnhaus mit Scheuer
und Stall Nr. 84 . . . | IV | 37 | 48 | | |
| | | | | Gartenzaun | | 10 | — | 47 | 48 |
| 10 | Altenstädt | 8. Aug. | Klermann Johann Conrad
Rißler | Bohn- und Landwirth-
schaftsgebäude Nr. 32 . | II | | | 82 | — |
| 11 | Bettesingen | 25. Juli | Heinrich Christoph Rappe | Bohnhaus mit Scheuer
und Stall Nr. 121 . . . | IV | 2066 | 67 | | |
| | | | | Gartenernte | | 26 | 28 | 2092 | 95 |
| 12 | Dörnberg | 26. Oct. | Klermann Carl Schwarz | Bohnhaus mit Scheuer
und Stall Nr. 62 . . . | V | | | 160 | — |
| 13 | Raumburg (Stadt-
theil B) | 15. Oct. | Schuhmacher Caspar Stiefel
und Frau | Bohnhaus mit Mahl- und
Lehmühle, Scheuer und
Stallung Nr. 47 . . . | IV | 7906 | 65 | | |
| | | | | Anbau mit Stallung und
Holzboden Lit. C . . . | IV | 89 | 50 | 7996 | 15 |
| 14 | Appinghausen | 12. Oct. | Müller Heinrich Courab
Klapp | Bathhaus Lit. C bei Nr. 45 | III | | | 199 | 50 |
| 15 | Wolfshagen | 21. Sept. | Schreinermeister Justus
Heinrich Stuhlbrecher . | Bohnhaus mit Stall Nr.
337 | IV | | | 40 | 28 |
| 16 | Wolfshagen | 7. Dec. | Schreinermeister Wilhelm
Liese | Bohnhaus mit Scheuer
und Stallung Nr. 64 . . | V | | | 12 | — |
| | | | | Summa . | | | | 29948 | 0 |

24. Kreis Ziegenhain.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfsgemeinde etc. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Parquettir. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|--|-------------------------|--|--|-------------|------------------------------|---|------|----|
| | | | | | | M | S | M | S |
| 1 | Veimsfeld | 9. Mai | Adam Nühling | Wohnhaus und Stallung
Nr. 13 | V | | | 30 | — |
| 2 | Niedergrenzbach . . | 13. Mai | Hellwig Schlemmer I. . | Schener Lit. A bei Nr. 6 | V | | | 58 | — |
| 3 | Wafenberg | 13. Mai | Gemeinde Wafenberg . . | Kirche mit Thurm Nr. 91 | I | | | 1600 | — |
| 4 | Steina | 13. Mai | Bürgermeister Johannes
Knauff | Stall Lit. B bei Nr. 9 . | V | | | 95 | — |
| 5 | Leuberscheid | 17. Juli | Baron Erich von Baum-
bach | Ochsen- und Schafstall Lit.
E bei Nr. 1 | IV | | | 30 | 50 |
| 6 | Loshausen | 13. Mai | Gemeinde Loshausen . . | Schulhaus Nr. 59 | IV | | | 27 | — |
| 7 | Sebbeterode | 17. Juli | Gemeinde Sebbeterode . | Kirche mit Thurm Nr. 44 | I | | | 248 | — |
| 8 | Althattendorf | 17. Juli | Schmied Sebastian Georg
Gruß und Frau | Wohnhaus mit Schener,
Stall und Aulbau Nr. 5 | V | | | 30 | 50 |
| 9 | Inmichenhain | 17./18. Aug. | Gemeinde Inmichenhain . | Schulwohnhans m. Glocken-
thurm Nr. 41 | III | | | 20 | 40 |
| 10 | Liberode | 8. Nov. | Müller Martin Klippert . | Wohnhaus mit Schener,
Stall und Mühle Nr. 22 | V | | | 92 | 70 |
| | | | | Summa . | | | | 1632 | 10 |

Zusammenstellung.

| Bezeichnung der Kreise. | Verpflichtete
Summe. | |
|--------------------------------|-------------------------|-----|
| | Mett. | Pf. |
| 1. Stadtkreis Cassel | 33708 | 08 |
| 2. Landkreis Cassel | 64330 | — |
| 3. Eichwege | 19258 | 22 |
| 4. Frankenberg | 33167 | 01 |
| 5. Friedlar | 11147 | 71 |
| 6. Fulda | 89656 | 31 |
| 7. Gelnhausen | 19437 | 56 |
| 8. Hersfeld | 18755 | 35 |
| 9. Stadtkreis Hanau | 21309 | — |
| 10. Landkreis Hanau | 24795 | 75 |
| 11. Hersfeld | 23131 | 66 |
| 12. Hofgeismar | 106675 | 26 |
| 13. Homberg | 9555 | 80 |
| 14. Hünfeld | 77415 | 76 |
| 15. Kirchhain | 30156 | 77 |
| 16. Marburg | 15586 | 92 |
| 17. Melsungen | 9580 | — |
| 18. Mierteln | 33621 | 33 |
| 19. Rotenburg | 60434 | 21 |
| 20. Schlüchtern | 20050 | 40 |
| 21. Schmalkalden | 18838 | 30 |
| 22. Weisenhanien | 12230 | 32 |
| 23. Wolfhagen | 29048 | 07 |
| 24. Ziegenhain | 1632 | 10 |
| Summa | 784421 | 89 |

II. Verzeichniß

der für

Brände aus den Jahren 1889 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen.

Aus dem Jahre 1887.

Kreis Kirchhain.

| Nr. | Namen der Stadt-
oder
Dorfgemeinde u. | Zeit
des
Brandes. | Eigenthümer. | Gebäude
mit Nr. und Lit. | Sanartklasse. | Verwilligte
Entschädigung | | | |
|-----|---|-------------------------|-------------------------------|--|---------------|------------------------------|------|-----|------|
| | | | | | | fl. | sch. | gr. | sch. |
| 1 | Holzhausen | 4. Sept. | Dorstdiener Heinrich Zett II. | Wohnhaus mit Stallung
Nr. 31 ^{1/2} | IV | | | 440 | 12 |

Aus dem Jahre 1889.

Stadtkreis Cassel.

| | | | | | | | | | |
|---|------------------------|----------|--|--|-----|--|--|----|---|
| 2 | Cassel, Altmarkt . . . | 12. Juli | Buchbinder Emanuel Kiffel-
bach | Hinterhaus Lit. A bei
Nr. 6 | III | | | 42 | — |
|---|------------------------|----------|--|--|-----|--|--|----|---|

Kreis Hofgeismar.

| | | | | | | | | | |
|---|------------------------|----------|--|--|----|--|--|-----|---|
| 3 | Helmstorfshausen . . . | 30. Juli | Chefran des Bädermeisters
Philipp Mai | Wohnhaus mit Backofen
Nr. 132 | IV | | | 700 | — |
|---|------------------------|----------|--|--|----|--|--|-----|---|

Kreis Fulda.

| | | | | | | | | | |
|---|-----------------------|----------|---|--|---|--|--|------|----|
| 4 | Niedertalbach | 15. Dec. | Maurer Cyrillus Ruth | Wohnhaus mit Stall
Nr. 12* | V | | | 139 | 18 |
| | | | Weber Johann Georg
Günther | Wohnhaus mit Scheuer
und Stall Nr. 11 | V | | | 25 | — |
| | | | | Summa | | | | 1346 | 30 |

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist der **Winter-Fahrplan** für 1891/92 für die Bahnen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover beigelegt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.
 530. Bei der heute öffentlich bewirkten 37. Serienverlosung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855 sind die 48 Serien:

67. 90. 123. 197. 200. 208. 259. 274. 281. 287. 306. 306. 380. 511. 608. 613. 684. 696. 759. 768. 775. 825. 853. 854. 862. 894. 948. 973. 991. 993. 1124. 1132. 1162. 1171. 1174. 1191. 1201. 1239. 1259. 1286. 1291. 1297. 1302. 1325. 1343. 1362. 1435. 1459,

gezogen werden.

Die zu diesen Serien gehörigen 4800 Schulverschreibungen und die für dieselben am 1. April 1892 zu zahlenden Prämien werden am 15. 3. n. 1892 und an den folgenden Tagen öffentlich ausgezogen werden. Berlin am 15. September 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

531. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 8. Verlosung von Neumarktschen Schulverschreibungen sind die in der Anlage bezeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1892 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 2. Januar 1892 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen und der nach diesem Termine zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XIV Nr. 2 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hier selbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Kündigung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen vom 1. December 1891 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Bestimmung die Auszahlung vom 2. Januar 1892 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1892 hört die Verzinsung der verloschten Neumarktschen Schulverschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen

Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulburlunden über die Zahlungseistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf obiger Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schulburlunden, nämlich: Neumarktsche Schulverschreibungen, Staatschuldscheine vom Jahre 1842 und eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat. Berlin am 1. September 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

532. Benachrichtigung über die Aufnahmebedingungen der Hebammenlehranstalt für Marburg — In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Kurse statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste Kursus beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Kursus entscheidet die Königl. Regierung zu Cassel, oder, falls die Vorkurser dem Regierungsbezirk Wiesbaden angehört, die Königl. Regierung zu Wiesbaden. Um die Erlaubnis der Aufnahme haben die Schülerinnen bei der Königl. Regierung zu Cassel, bzw. Wiesbaden unter Einreichung eines Geburtscheins (das Alter der Schülerin muß 20 bis 30 Jahre betragen), Sittenzugusses, Pöbilitatzugusses und Wiederimpfcheins möglichst früh vor Beginn des Kursus nachzusuchen. In dem Sittenzuguss muß in jedem Falle angegeben sein, ob die Angewandete außerehelich geboren hat oder nicht. Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erreichung der Aufnahmeerlaubnis nötigen Verhandlungen von der Gemeindeführerin des Ortes eingeleitet.

Von der Ertheilung der Aufnahmeerlaubnis ist die Königl. Direction der Entbindungs- und Hebammen-Vehranstalt in Marburg alsobald schriftlich unter Mitzeichnung aller Papiere zu benachrichtigen, werauf seitens der letzteren weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird. Beim Eintritt in den Kursus haben die auf Gemeindefesteln lernenden Schülerinnen den Geburtschein, das Sittenzuguss, Pöbilitatzuguss und den Wiederimpfchein mitzubringen.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf

Staatskosten, auf Gemeindefkosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf Staatskosten (sogenannte Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verteilung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die königliche Regierung zu Wiesbaden, an hessische die königliche Regierung zu Cassel. Ist einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin zugesichert, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursum einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf Gemeindefkosten lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgehalt, sowie ein Unterrichts-honorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgehalt wird vierteljährlich im Voraus mit je 108 Mark an die königliche Universitätskassse zu Marburg oder an den Director der Bekammen-Lehranstalt von der Gemeinde eingezahlt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schluß des Cursums auf von der Direction erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung im Anstaltsgebäude, wofür 20 Mark zu entrichten sind. Sie erhalten dieselbe Beschäftigung wie die übrigen Schülerinnen gegen Entrichtung eines Verpflegungsgehaltes von 108 Mark pro Quartal. Für den Unterricht sind 30 Mark im Voraus zu zahlen.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrcursums einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werten bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualifikation derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Cursum zugelassen.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrcursum nicht im Besitze eines Lehrbuches befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindefkosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zu gestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrcursums in Rechnung gestellt werden. Ältere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrcursums zur Revision und Vervollständigung hierher eingezandt werden.

Cassel am 8. September 1891.

Der Regierungs-Präsident.

533. Der Vorchrift gemäß sollen alle dem Regierungs-Amtsblatt als Beilagen beizuführenden Drucksachen die Größe des Amtsblatts selbst nicht überschreiten. Da dieser Vorchrift nicht immer entsprechen wird, so wird hiermit auf dieselbe und weiter darauf

aufmerksam gemacht, daß bei der Nichtbeachtung derselben erfahrungsgemäß es vorzukommen pflegt, daß beim Einbinden des Amtsblatts diese vorchriftswidrigen Beilagen wenn nicht ganz beseitigt, so doch bis zur Unverträglichkeit beschnitten werden.

Cassel am 10. September 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

534. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat September 1891 verabreichten Fournage maßgebend sind.

| Nr.
Hefe. | Bezeichnung
des Lieferungs-
verbandes. | Haupt-
markort. | Durchschnittspreis
pro Centner | | |
|--------------|--|--------------------|-----------------------------------|------|--------|
| | | | Hafer. | Heu. | Stroh. |
| 1 | Stadtfreis Cassel | Cassel . . . | 8 85 | 2 93 | 2 74 |
| 2 | Landkreis Cassel | dgl. | 8 85 | 2 93 | 2 74 |
| 3 | Kreis Gschwege | Gschwege . . | 8 93 | 3 15 | 2 63 |
| 4 | • Wigenhausen | dgl. | 8 93 | 3 15 | 2 63 |
| 5 | • Friglar | Friglar | 8 51 | 3 05 | 3 57 |
| 6 | • Hemberg | dgl. | 8 51 | 3 05 | 3 57 |
| 7 | • Jizzenhain | dgl. | 8 51 | 3 05 | 3 57 |
| 8 | • Julda . . . | Julda | 8 15 | 2 73 | 2 63 |
| 9 | • Hünfeld . . | dgl. | 8 15 | 2 73 | 2 63 |
| 10 | • Hersfeld . . | dgl. | 8 15 | 2 73 | 2 63 |
| 11 | • Schlüchtern | dgl. | 8 15 | 2 73 | 2 63 |
| 12 | Stadtfreis Hanau | Hanau | 8 80 | 3 51 | 3 02 |
| 13 | Landkreis Hanau | dgl. | 8 80 | 3 51 | 3 02 |
| 14 | Kreis Gelnhausen | dgl. | 8 80 | 3 51 | 3 02 |
| 15 | • Hersfeld . . | Hersfeld . . . | 9 31 | 2 36 | 2 36 |
| 16 | • Hofgeismar | Hofgeismar . . | 8 98 | 2 63 | 2 87 |
| 17 | • Wolfshagen | dgl. | 8 98 | 2 63 | 2 87 |
| 18 | • Marburg . . | Marburg | 9 19 | 3 15 | 2 10 |
| 19 | • Kirchhain . . | dgl. | 9 19 | 3 15 | 2 10 |
| 20 | • Frankenberg | dgl. | 9 19 | 3 15 | 2 10 |
| 21 | • Rotenburg . . | Rotenburg . . . | 9 19 | 2 52 | 2 73 |
| 22 | • Wiefungen . . | dgl. | 9 19 | 2 52 | 2 73 |
| 23 | • Rinteln . . . | Rinteln | 9 71 | 2 84 | 2 50 |
| 24 | • Schmalkalden | Schmalkalden . | 9 71 | 2 47 | 2 42 |

Verstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cassel am 16. September 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

535. Des Königs Majestät haben dem Münsterbauverein zu Freiburg im Breisgau mittelst Allerhöchster Order vom 11. August d. J. die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu den mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in den Jahren 1891 bis 1896 zu veranstaltenden Gabelotterien behufs

Erwinung der Mittel zur Wiederherstellung und Freilegung des dortigen Münsters auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in seinem ganzen Bereiche Loese zu vertreiben.

Die unterstellten Bezugsbehörden werden angewiesen, den Vertrieb dieser Loese im diesseitigen Bezirk nicht zu beanstanden. Cassel am 16. September 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. W. v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich Behörden.

536. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften der §§. 2 und 3 des Reglements der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlagswerkes mache

ich hiermit bekannt, daß die nächste Prüfung hier am 7. November d. J. stattfindet.

Rechtungen zu der Prüfung sind bis zum 10ten October d. J. unter Einreichung des Geburtscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einbringung der Prüfungsgebühr, welche 10 Mark beträgt, an den Unterzeichneten zu richten.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung empfehle ich das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Müller. (Berlin, bei Paul Parey. Preis 1 Mark).“

Canau am 31. August 1891.

Der Vorsitzende der Prüfungs Commission.
Gellmann, Königl. Kreisphysik.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

537. Auf Grund des §. 15 des Reglements vom 14. Januar 1882, betreffend die Ausführung der Vorschriften in den §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bezw. §. 12 seq. des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fehrs für Pferde zc. und Viehdieh im hiesigen Bezirksverband vom Jahr 1890 veröffentlicht.

Cassel am 18. September 1891.

Der Landes-Director in Hessen. J. A. Dr. Knorz.

| Titel. | A. Einnahme. | Wirkliche Einnahme bezw. Ausgabe | | | | | | Rückstände | | Bemerkungen. |
|--------|--|----------------------------------|------|----|---------------|------|----|----------------|--------------|---|
| | | für Pferde zc. | | | für Viehdieh. | | | für Pferde zc. | für Viehdieh | |
| | | Stüd. | — | — | Stüd. | — | — | — | — | |
| I. | Bestand aus der vorjährigen Rechnung | — | 490 | 32 | — | — | — | — | — | Im Jahre 1890 sind weder für Pferde, noch für Viehdieh Abgaben zur Erhebung gelangt, weil die vorhandenen Reservefonds die im §. 9 des Reglements vom 14. Januar 1882 vorgesehene Höhe von 40000 Mark und bezw. 80000 Mark überschritten haben. |
| II. | Ausgeschriebene Abgaben | 49027 | — | — | 282219 | — | — | — | — | |
| III. | Einnahmen aus dem Kapitalvermögen des Reservefonds | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| IV. | Zinsen-Aufkommen des Reservefonds | — | 2298 | 82 | — | 2732 | 04 | — | — | |
| V. | Sonstige Einnahmen | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Hauptbetrag der Einnahme | — | 2789 | 14 | — | 2732 | 04 | — | — | |
| | B. Ausgabe. | | | | | | | | | |
| I. | Ueberzahlung aus der vorjährigen Rechnung | — | — | — | — | 63 | 82 | — | — | |
| II. | Bezahlte Entschädigungen | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| III. | Erhebezgebühren | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| IV. | Angelegte Kapitalien des Reservefonds | — | 1920 | — | — | 960 | — | — | — | |
| V. | Verwaltungskosten | — | 799 | 36 | — | 1598 | 72 | — | — | |
| VI. | Sonstige Ausgaben | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Hauptbetrag der Ausgabe | — | 2719 | 36 | — | 2622 | 54 | — | — | |
| | Die Einnahme beträgt | — | 2789 | 14 | — | 2732 | 04 | — | — | |
| | Within Bestand | — | 69 | 78 | — | 109 | 50 | — | — | |
| | Ueberzahlung | — | — | — | — | — | — | — | — | |

538. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 18. Mai 1870 — Amtsblatt S. 161 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Renterei des Landkrankenhauses zu Fulda mit dem Schluß des Jahres 1890 aufgehoben worden ist.

Die Geschäfte derselben sind vom laufenden Jahre

an, soweit sie sich auf die innere Hausverwaltung beziehen, auf den Secretar und die Schwester-Vorsteherin des Landkrankenhauses, im übrigen auf die Landesrenterei zu Fulda und, soweit sie die nach der Verwaltungs-Ordnung für das Landkrankenhaus der Renterei derselben zugestandene Verwaltung des Grundvermögens

der Anstalt zum Gegenstand haben, auf die Landesrenterei des Kreises übergegangen, in welchem das Grundvermögen belegen ist.

Cassel am 14. September 1891.

Der Landes-Director: v. Hundelshausen.

539. Vom 1. Januar 1892 ab wird der Zinsfuß aller Einlagen bei unserer hiesigen Sparkasse von $3\frac{1}{2}\%$ auf $3\frac{3}{4}\%$ erhöht.

Kassel am 18. September 1891.

Der Stadtrath.

V a r a u e n .

540. Die 2te Lehrstelle an der evangelischen Schule zu Putten, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 750 Mark beträgt, wird durch Vererbung des seitigen Inhabers mit dem 1. October d. J. frei. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem königlichen Vorkaufsinspector, Herrn Pfarrer Anacker zu Gumbelheim einreichen. Schlüßterm am 7. September 1891.

Namens des Kgl. Schulvorstandes: der Kgl. Landrath. J. W.: der Kreis-Deputirte Berta.

541. Gesucht zum 1. October d. J. ein in Bearbeitung der Kreis-Ausfuß-Sachen bewandertes cautionsfähiger Bureau-Arbeiter. Gehalt nach Uebereinkunft. Gesuche mit Zeugnissen einzusenden an das königliche Landrathsamt Cassel.

Cassel am 18. September 1891.

Der Landrath. J. W.: Winhold, Kreissecretair.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

Ernannt: der Pfarrer Heimerich zu Allenhausen zum Pfarrer in Weimar,

der außerordentliche Pfarrer Koch, bisher Pfarrgehilfe in Großenenglis, zum Hülfspfarrer in Weihen,

der außerordentliche Pfarrer Otto Kabe aus Cassel zum Gehilfen des Pfarrers Gumb in Kleinenglis,

der diätarische Gerichtschreibergehilfe Schrimpf in Eschwege zum etatsmäßigen Gerichtschreibergehilfen bei dem Amtsgericht zu Kaufsberg,

der königliche Oberförster Lampson in Gersfeld zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgerichte zu Wehrh, der Lehrer Schmehl in Grise zum Stabsbeamten, der Bürgermeister Werner baselbst zum Stabsbeamten-Stellvertreter für den dasigen Beirle,

der jetzige Bürgermeister Joh. Jost Maus in Oberweimar zum Stabsbeamten, der Vicebürgermeister Reinhard Justus Dromm in Kaufsberg zum Stabsbeamten-Stellvertreter für die dasigen Beirle.

Berliehen: dem dritten Pfarrer an der Neustädter Gemeinde zu Eschwege, Schaub, die erste und dem außerordentlichen Pfarrer Arnold die zweite Pfarrstelle an dieser Gemeinde,

dem Curator der Universität Marburg, Geheimen Regierungsrath Steinmey der Charakter als Geheimen Ober-Regierungsrath mit dem Range der Råthe zweiter Classe,

dem ordentlichen Professor der Zoologie Dr. Greif in Marburg der Charakter als Geheimen Regierungsrath, dem ordentlichen Professor der Medicin Dr. Kütz baselbst der Charakter als Geheimen Medicinalrath, dem Oberlandesgerichts-Präsidenten Dr. Eccius in Cassel der königliche Kronen-Orden 2r Classe mit dem Stern,

dem Senats-Präsidenten Dr. Petri bei dem Oberlandesgericht zu Cassel der Charakter als Geheimen Ober-Justizrath mit dem Range der Råthe 2r Classe, dem Landgerichts-Director Müller in Cassel der Charakter als Geheimen Justizrath,


dem Ersten Staatsanwalt Schumann bei dem Landgericht in Danau der Rothe Adler-Orden 3r Classe mit der Schleife,

dem Rechtsanwält und Notar, Justizrath Huppel in Cassel der königliche Kronen-Orden 3r Classe, den Amtsgerichtsråthen Knay in Cassel und Sanner in Danau, sowie den Rechtsanwåltten und Notaren, Justizråthen Dr. Renner und Dr. Müller in Cassel und Dr. Wolff in Marburg der Rothe Adler-Orden 4r Classe,

dem Universitäts-Secretair König in Marburg und dem Gerichtschreiber, Secretair Reulrich in Hofheim der Charakter als Kanzleirath, dem Gerichtstienner Steinmey in Eschwege das allgemeine Ehrenzeichen.

Verstelt: der etatsmäßige Gerichtschreibergehilfe, Assistent Vorkmann in Kaufsberg an das Amtsgericht zu Cassel,

der Förster Kurzleben von Reckbach nach Höchst Oberförsterei Kassel, der königliche Strommeister Rujas von Hannov. Münden nach Eschwege.

 Hierzu als Beilage der Westentliche Anzeiger Nr. 76.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichsmark. — Belegblätter für 4 und 4 Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichsmark.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Extra-Blatt.

Der Empfang, welcher Mir und der Kaiserin und Königin, Meiner Gemahlin, in Meiner Residenzstadt Cassel bereitet und die sympathische Begrüßung, welche Mir in der Stadt und Seitens der Landbevölkerung, soweit Ich gekommen bin, zu Theil geworden ist, haben Mich sehr angenehm und wohlthuend berührt. Auch habe Ich gern erfahren, daß die Truppen des XI. Armeekorps bei den diesjährigen Herbstübungen überall in der Provinz in entgegenkommendster Weise Aufnahme gefunden haben. Ich beauftrage Sie, dies der Provinz mit Meinem königlichen Dank bekannt zu machen.

Mühlhausen i/Th. den 19. September 1891.

Wilhelm, R.

An den Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 20. September 1891.

Der Ober-Präsident.
Graf zu Eulenburg.

Verzeichniß

gekündigter

Neumärktischer Schuldverschreibungen, Staatsschuld- scheine von 1842 und Münster-Hammer Eisenbahn- Stammaktie.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fett gedruckten Zahl die Hunderte, Söhner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

ber in der 8. Verlosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. September 1891 zur baaren Einlösung am 2. Januar 1892 gekündigten Neumärktischen Schuldverschreibungen.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 2.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

Nr 1. 820. 829. 840 bis 843. 1038. 49. 65 bis 67.
Summe 12 Stück über 12 000 Rthlr.
= 36 000 Mark.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

Nr 1. 3. 8. 10 bis 12. 158 bis 160. 166 bis 168. 174.
177. 178. 181. 191. 201. 206.
Summe 19 Stück über 5 700 Rthlr.
= 17 100 Mark.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

Nr 1. 2. 6. 19. 24. 25. 35. 42. 50. 57. 389 bis 394.
Summe 16 Stück über 1 600 Rthlr.
= 4 800 Mark.

Zusammen 47 Stück über 19 300 Rthlr.
= 57 900 Mark.

II. Verzeichniß

ber aus früheren Verlosungen noch rückständigen Neumärktischen Schuldverschreibungen.

7. Verlosung: gekündigt zum 1. Juli 1891. Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.

Lit. **E.** zu **300** Rthlr.

Nr 10. 28. 180. 184.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

Nr 276. 283. 284. 313.

III. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen 3½prozentigen Staatsschuldsscheine von 1842.

Bemerkung: Im September d. Js. findet für die Staatsschuldsscheine eine Verloosung nicht statt, da der Tilgungsbedarf durch freihändigen Ankauf gedeckt wird.

1. Verloosung: gefündigt zum 1. Januar 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 und
Anweisungen zur Abhebung der Reihe XX.

Lit. F. zu 100 Rthlr.
Nf 69918. 170893. 183052.

Lit. G. zu 50 Rthlr.
Nf 12222. 809. 51150. 191.

Lit. H. zu 25 Rthlr.
Nf 12611. 30962. 42176.

2. Verloosung: gefündigt zum 1. Januar 1887.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinsreihe XX.

Lit. F. zu 100 Rthlr.
Nf 128922.

Lit. G. zu 50 Rthlr.
Nf 13856.

Lit. H. zu 25 Rthlr.
Nf 23905. 20470. 30627. 45086. 625.

3. Verloosung: gefündigt zum 1. Juli 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 2 bis 8 und
Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.
Nf 20933. 954.

Lit. C. zu 400 Rthlr.
Nf 648. 1488.

Lit. D. zu 300 Rthlr.
Nf 5976. 7000.

Lit. E. zu 300 Rthlr.
Nf 9837.

Lit. F. zu 100 Rthlr.
Nf 71230. 82127. 136. 220. 221. 07633. 138836.
130126. 190631. 193088. 214383.

Lit. G. zu 50 Rthlr.
Nf 8877. 0514. 528. 13057. 17242. 694. 25615.
37489. 40423. 49790. 52154.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

Nf 7802. 24988. 997. 27030. 34634. 635. 711.
35287. 34094. 39487. 41581 bis 584.
51209. 56123. 57191. 233. 257. 62391.
64049.

4. Verloosung: gefündigt zum 1. Januar 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 3 bis 8 und
Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.
Nf 6890. 13438. 439. 16074. 36756.

Lit. B. zu 500 Rthlr.
Nf 5073. 7226. 9513. 879.

Lit. C. zu 400 Rthlr.
Nf 3040. 4720.

Lit. D. zu 300 Rthlr.
Nf 4046. 596. 5660.

Lit. E. zu 300 Rthlr.
Nf 13837.

Lit. F. zu 100 Rthlr.
Nf 10854. 11003. 147928. 967. 148030. 75.
168323. 169146. 176289. 401. 183350.
219390.

Lit. G. zu 50 Rthlr.
Nf 1605. 3428. 429. 5866. 39955. 42438.
50050. 59. 53426. 467.

Lit. H. zu 25 Rthlr.
Nf 6129. 175. 20608. 688. 717. 96145. 27962.
983. 34445. 630. 560. 38216. 43240. 311.
45879. 897. 958. 52671. 672. 55629. 700.
702. 733. 56376. 438. 58047.

5. Verloosung: gefündigt zum 1. Juli 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 4 bis 8 und
Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.
Nf 21826.

Lit. B. zu 500 Rthlr.
Nf 3681. 912.

Lit. C. zu 400 Rthlr.
Nf 2918.

Af 1509. Lit. **D.** zu **300** Rthfr.

Lit. **E.** zu **900** Rthfr.

Af 18275.

Lit. **F.** zu **100** Rthfr.

Af 15622. 629. 17605. 38947. 39028. 40819.
 913. 61310. 323. 62282. 69537. 664.
 80128. 87750. 89662. 124151. 217.
 154731. 170139. 261. 302. 329. 179102.
 222. 250. 251. 180640. 650. 188263.
 204506. 214152. 154. 155. 234.

Lit. **G.** zu **50** Rthfr.

Af 4313. 695. 11981. 18903. 20381. 389. 390.
 22497. 499. 629. 639. 25161. 26269. 299.
 27376. 42122. 158. 163. 46782. 51739.
 746. 752. 755. 761. 789.

Lit. **H.** zu **25** Rthfr.

Af 2446. 451. 464. 13660. 669. 16227. 405.
 18593. 20344. 426. 433. 39002. 41447.
 520. 42977. 43042. 49754. 778. 806.
 50550. 609. 61897. 914. 916. 919.

6. Verloosung: gefündigt zum 1. Januar 1889.

Kupferstern mit Zinscheinen Reihe XX Nr. 5 bis 8 und
 Umweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthfr.

Af 19308. 37520.

Lit. **B.** zu **500** Rthfr.

Af 9602. 608. 19735.

Lit. **D.** zu **300** Rthfr.

Af 12704.

Lit. **E.** zu **200** Rthfr.

Af 6402. 417. 466. 543. 16723.

Lit. **F.** zu **100** Rthfr.

Af 7757. 29284. 307. 424. 425. 31426. 618.
 83296. 485. 524. 35046. 51. 51219. 389. 406.
 79961. 79688. 757. 782. 111178. 257. 121850.
 912. 125221. 128704. 131745. 148717.
 806. 149644. 818. 824. 835. 157812. 845.
 158569. 676 bis 683. 161275. 313. 194299.
 304. 428. 210212. 340.

Lit. **G.** zu **50** Rthfr.

Af 3325. 351. 363. 697. 711. 723. 5163. 168. 7320.
 9144. 14118. 19062. 24708. 760. 33201.
 219. 37180. 47379. 48186. 228. 53177.
 56088.

Lit. **H.** zu **25** Rthfr.

Af 133. 924. 9724. 738. 802. 20910. 27413.
 429. 445. 31113. 32137. 39404. 40839.
 47264. 265. 527. 533. 563. 581. 828. 829. 852. 920.
 52802. 889. 59245. 347. 60637. 653. 658.
 741. 68453.

7. Verloosung: gefündigt zum 1. Juli 1889.

Kupferstern mit Zinscheinen Reihe XX Nr. 6 bis 8 und
 Umweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthfr.

Af 12989. 44255.

Lit. **B.** zu **500** Rthfr.

Af 3521. 651. 19220.

Lit. **E.** zu **200** Rthfr.

Af 18872.

Lit. **F.** zu **100** Rthfr.

Af 32868. 961. 36249. 406. 787. 66423. 472.
 571. 76452. 517. 548. 581. 94627. 96256.
 144986. 164025 bis 29. 178756. 182875
 bis 877. 188981. 165570. 211705.
 222064. 65.

Lit. **G.** zu **50** Rthfr.

Af 907. 3198. 220. 7571. 20777. 24623.
 624. 658. 26174. 175. 29915. 30101. 775.
 35465. 471. 477. 478. 515. 535. 715. 34927.
 512. 714. 45973. 47866. 49611. 53905.
 910. 54680. 56782.

Lit. **H.** zu **25** Rthfr.

Af 5436. 476. 10162. 240. 12225. 235. 238. 261.
 308. 14765. 16986. 18476. 494. 24249.
 269. 364. 27078. 155. 625. 634. 645. 646.
 26507. 45262. 47669. 751. 50832. 854.
 53472. 532. 533. 562. 64487. 514. 649. 553. 555.

8. Verloosung: gefündigt zum 1. Januar 1890.

Kupferstern mit Zinscheinen Reihe XX Nr. 7 und 8 und
 Umweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthfr.

Af 31088.

Lit. **B.** zu **500** Rthfr.

Af 919. 933. 15030.

Lit. **E.** zu **200** Rthfr.

Af 4876. 10472. 21785. 935. 951.

Lit. **F.** zu **100** Rthfr.

Af 16442. 443. 18322. 21949. 27247. 270. 377.
 29625. 37011. 114. 184. 41565. 47198.
 234. 382. 56473. 523. 57190. 200. 241.
 67172. 228. 249. 405. 941. 73416. 74766.
 75022. 88740. 106696. 727. 110595. 706.
 943. 118914. 966. 119420. 139229.
 155118. 320. 527. 172482. 178026. 183760.
 185775. 818. 894. 209268. 358. 211132.

Lit. **G.** zu **50** Rthfr.

Af 2667. 5358. 585. 597. 617. 8148. 165. 166.
 169. 179. 9434. 435. 11292. 15748. 16543.
 561. 598. 22240. 32921. 33033. 35400.
 406. 420. 421. 37001. 42331. 333. 43250.
 251. 41612. 636. 660. 56676.

Lit. H. zu 25 Rthfr.

M 2260. 0234. 0835. 856. 956. 12509. 564.
17822. 833. 22976. 23000. 31150. 151.
166. 30574. 645. 48224. 229. 265. 51710.
02982. 03017. 698. 65518. 555. 560. 67800.
808. 815.

9. Verloofung: gefündigt zum 1. Juli 1890.

Kupfeleren mit Anweisungen zur Abhebung der Zinfcheine XXI.
zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. A. zu 1000 Rthfr.

M 1264. 10701.

Lit. B. zu 500 Rthfr.

M 14405. 15700.

Lit. D. zu 300 Rthfr.

M 6578.

Lit. E. zu 200 Rthfr.

M 4456. 15122. 195. 21576.

Lit. F. zu 100 Rthfr.

M 13257. 326. 18825. 839. 920. 986. 23435.
39591. 622. 50469 bis 472. 583. 52285.
00455. 571. 63947. 83629. 650. 766. 788.
880. 85121. 96436. 623. 655. 99988.
101585. 117969. 983. 116065. 132088.
310. 136241. 142420. 151357. 152217.
440. 160991. 161040. 162738. 868. 869.
880. 909. 918. 172894. 184855. 195195 bis
198. 222. 259. 223708.

Lit. G. zu 50 Rthfr.

M 8538. 813. 10064. 70. 11183. 604. 505. 537.
882. 897. 900. 14815. 836. 16420. 17962.
970. 20542. 27642. 31297. 313. 891.
37822. 832. 40067. 41394. 401. 411. 418.
50226. 249. 51307.

Lit. H. zu 25 Rthfr.

M 4176. 180. 182. 223. 226. 275. 445. 529. 7657.
696. 705. 720. 721. 12342. 370. 374. 375. 431.
439. 440. 23678. 690. 707. 754. 31987. 32011.
113. 292. 299. 330. 34788. 798. 835. 839.
35822. 866. 902. 51408. 460. 480. 935. 969.

M 52019. 57414 bis 418. 491. 557. 61372. 401.
405. 62675. 783. 842. 850. 852. 856. 904.
64641. 711. 742. 68069. 74.

10. Verloofung: gefündigt zum 1. Januar 1891.

Kupfeleren mit Anweisungen zur Abhebung der Zinfcheine XXI.

Lit. B. zu 500 Rthfr.

M 16684. 685.

Lit. C. zu 400 Rthfr.

M 5912. 950.

Lit. D. zu 300 Rthfr.

M 5772. 299.

Lit. E. zu 200 Rthfr.

M 3148. 12404. 525. 19488.

Lit. F. zu 100 Rthfr.

M 1993. 4208. 233. 298. 10601. 781. 15187.
42012. 68. 137. 49334. 525. 526. 557. 582. 600.
640. 53393. 986. 65060. 275. 66403.
76009. 102. 108. 111. 50508. 102630.
103491. 597. 645. 655. 105883. 106785.
125016. 139. 137246. 256. 431. 142612. 613.
144373. 908. 977. 152553. 158289. 170916.
181901. 965. 182042. 183882. 927. 186309.
321. 478. 201169. 185. 186. 215503. 217033.

Lit. G. zu 50 Rthfr.

M 1191. 198. 434. 2125. 136. 7986. 8004. 325.
16186. 370. 371. 702. 706. 17419. 19286. 290.
20442. 488. 21773. 827. 830. 833. 873. 22294.
298. 314. 25972. 988. 28942. 945. 995.
20206. 31481. 41306. 319. 42639. 701.
44769. 795. 55320. 56316.

Lit. H. zu 25 Rthfr.

M 2383. 444. 4871. 921. 938. 968. 15650. 668.
673. 721. 21328. 339. 342. 343. 345. 395.
25215. 291. 335. 342. 344. 953. 28454. 475. 512.
516. 522. 523. 560. 30276. 359. 387. 405. 408.
428. 87117. 129. 135. 187. 196. 198. 40626.
650. 682. 691. 703. 708. 42143. 300. 48407.
438. 452. 53286. 304. 59936. 970. 60037.
61113. 165. 62347. 356. 364. 372. 67270.
279. 295. 322. 333. 345 bis 347.

IV. Rückständige Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn.

11. Verloofung: gefündigt zum 1. Januar 1881. Kupfeleren mit Zinsbons Serie VII Nr. 5 bis 8 und Tafeln.
M 3906. über 100 Rthfr.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Drucker.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42.

Ausgegeben Mittwoch den 30. September

1891.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. September 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangt, enthält unter

Nr. 9486 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlage des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dören, Stolberg bei Aachen, Eschweiler, Aldenhofen, Montjoie, Gemünd, Siegburg, Königswinter, Hennes, Adenau, Boppard, Simmern, Kirchberg, Sebernheim, Stromberg, Kreuznach, Bensberg, Mülheim am Rhein, Düsseldorf, Mettmann, Baumholder, Kebab, Saarlouis, Tholei, Merzig, Neuwied, Prüm, Weyweiler, Hillesheim, Blankenheim und Sanct Vieth. Vom 27. August 1891; und unter

Nr. 9487 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlage des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Hillesheim, Prüm, Gemünd, Erlelenz, Montjoie, Klee, Kanten, Dülren, Gochem, Reblen, Raben, Wipperfürth, Odenkirchen, Mettmann, Barmelskirchen, Böllingen und Sitburg. Vom 7. September 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

542. Australien (West-Australien, Süd-Australien, Victoria, Neu-Südwales, Queensland, Tasmania), Neu-Seeland und das Britische Neu-Guinea treten mit dem 1. October in den Weltpostverein ein.

Der Briefverkehr mit denselben, sowie auch mit den Fidi-Anseln regelt sich von diesem Tage ab lediglich nach den Bestimmungen des Weltpostvertrages. Posttaxen sind fortan zulässig. Die Brieftaxen ermäßigen sich auf die allgemeinen Vereinsätze, betragen mithin in Deutschland:

| | | |
|---|--------|----------------|
| für frankirte Briefe | 20 Pf. | für je 15 g, |
| „ unfrankirte Briefe | 40 „ | |
| „ Postkarten | 10 „ | } für je 50 g, |
| „ Druckfachen, Waarenproben und Geschäftsbriefe | 5 „ | |

mindestens jedoch für die einzelne Sendung 10 Pf. bei Waarenproben, 20 Pf. bei Geschäftsbriefen, an Einschreibgebühr 20 Pf.

Berlin W. am 17. September 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

543. Der Vorschrift gemäß sollen alle dem Regierungs-Amtsblatt als Beilagen beizufügenden Drucksachen die Größe des Amtsblatts selbst nicht überschreiten. Da dieser Vorschrift nicht immer entsprochen wird, so wird hiermit auf dieselbe und weiter darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Nichtbeachtung derselben erfahrungsgemäß es vorzukommen pflegt, daß beim Einbinden des Amtsblatts diese vorschriftswidrigen Beilagen wenn nicht ganz beseitigt, so doch bis zur Unverständlichkeit beschnitten werden.

Cassel am 10. September 1891.

Der Regierung-Präsident. J. B.: v. Pawel.
544. Die im Jahre 1877 in Marburg gegründete landwirthschaftliche Winterschule hat die Aufgabe, in zwei Wintercursen Bauernsöhne und andere junge Leute, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen, zu denkenden Landwirthen zu erziehen und für den landwirthschaftlichen Beruf berath auszubilden, daß sie befähigt sind, ein Landgut rationell zu bewirtschaften.

Dieser Aufgabe hat die Schule bisher durchaus entsprechen. Ein Theil der Schüler hat nach Erledigung des zweijährigen Wintercursums bei Wiedereintritt in die väterliche Wirthschaft zu deren Führung wesentlich mitgewirkt, ein anderer Theil hat durch Vermittelung des Directors der Winterschule als Verwalter auf größeren Gutswirthschaften Stellung gefunden und den an sie gestellten Anforderungen in jeder Beziehung genügt.

Bei den sich täglich steigenden Ansprüchen an den landwirthschaftlichen Betrieb müssen wir die Landwirthe bringen auffordern, für die Ausbildung ihrer Söhne in den landwirthschaftlichen Vorkursen die Sorge zu tragen, und zu diesem Zweck ihnen den Besuch der landwirthschaftlichen Winterschule in Marburg für ihre Söhne empfehlen.

Dank der Fürsorge des hohen Communal-Landtages hat die gedachte Schule ihre Lehr- und Hülfsmittel durch Einrichtung eines Laboratoriums für Chemie, physikalische und mikroskopische Arbeiten wesentlich vervollständigen können und wird weiter durch den Besuch von renomirten Wirthschaften größerer Landwirthe, von Zuckerfabriken, Brennereien, Molkerei-Anstalten den jungen Leuten Gelegenheit geboten, das von ihnen theoretisch Erlernete in praktischer Ausführung kennen zu lernen.

Der Unterricht des nächsten Wintercursums beginnt Dienstag den 21. October d. J., Vormittags

8 Uhr. Anmeldungen zur Aufnahme sind zeitig vorher an den Direktor der landwirtschaftlichen Winterschule, Herrn Dr. R. Hesse in Warburg, zu richten, welcher etwaigen weiteren Aufschluss über die Schule geben wird. Derselbe ist gern bereit, für ein passendes Unterkommen der Schüler in gut beleumundeten Familien zu sorgen und wird sämtliche Schüler auch außerhalb der Schulzeit streng überwachen. Für Wohnung, Verpflegung, Feuerung und Licht hat ein Schüler monatlich 30 bis 45 Mark zu zahlen. Das Schulgeld beträgt 45 Mark für den Winter, wovon die Hälfte beim Beginn des Schuljahres, die andere Hälfte beim Wiederbeginn des Unterrichts im Anfang nächsten Jahres zu entrichten ist.

Die aufzunehmenden Schüler müssen das 14. Lebensjahr überschritten haben und sich durch ein Zeugnis über den bisherigen Schulbesuch ausweisen, außerdem, wenn sie über ein Jahr die Schule bereits verlassen haben, ein Attest der Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit beibringen.

Cassel am 18. August 1891.

Das Direktorium des landwirtschaftlichen Central-Vereins.

Wird veröffentlicht.

Cassel am 26. August 1891.

Der Regierung-Präsident. J. A.: Althaus.
Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königl. Behörden.

543. In dem Orte Ernsthäusen (Kr. Frankenberg) wird am 1. Oktober d. Mts. in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten.

Cassel am 28. September 1891.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector. J. B.: Schreiner.
546. Am 28. November d. J. tritt hierorts die Commission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes zusammen.

Diesjenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 31. October d. J. unter Beifügung des Geburtscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einfindung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten (Wörth-Strasse 241.) kostenfrei zu richten. Cassel am 24. September 1891.

Der Königl. Departements-Thierarzt.
 Holzendorf.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.
547. Im Nachstehenden werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern, sowie der Irrenheil-Anstalt und den Irrenpflege-Anstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel während des Jahres 1890 veröffentlicht.

Cassel am 14. September 1891.

Der Landes-Director in Hessen:
 v. Hundelshausen.

| in ben
Raukrankenhäusern,
Irren- und
Irrenpflege-
Anstalten | in ben
Kranke. | Es sind verpflegt worden: | | Kranke, deren Verpflegung in den
Kranken- und Irren-
Anstalten | | Kranke, deren Verpflegung in
andern Krankenhäusern,
in Gasthöfen,
in Privathäusern | | Die
Gesamts-
zahl der
Kranken,
welche
in den
Kranken-
Anstalten
verpflegt
wurden | Die
Gesamts-
zahl der
Kranken,
welche
in den
Kranken-
Anstalten
verpflegt
wurden | Erst-
malig
in die
Kranken-
Anstalten
aufgenom-
men | Zurück-
geführt
von den
Kranken-
Anstalten | Zurück-
geführt
von den
Kranken-
Anstalten | Zerlegung eines
Verpflegungslages | | | | Bemerkungen. |
|---|-------------------|---------------------------------|---------------------------------|--|---------------------------------|---|---------------------------------|---|---|---|--|--|--------------------------------------|---------------------------------|-----|-----|--------------|
| | | in den
Kranken-
Anstalten | in den
Kranken-
Anstalten | in den
Kranken-
Anstalten | in den
Kranken-
Anstalten | in den
Kranken-
Anstalten | in den
Kranken-
Anstalten | | | | | | in den
Kranken-
Anstalten | in den
Kranken-
Anstalten | | | |
| 2272 | 901 | 695 | 1274 | 947 | 781 | 25 | — | — | — | — | — | — | 105 | 173 | 66 | 16 | — |
| 439 | 253 | 205 | 1224 | 162 | 137 | 3 | — | — | — | — | — | — | 109 | 64 | 14 | 13 | — |
| 1182 | 591 | 478 | 9875 | 316 | 272 | 16 | 2 | 1 | 119 | 11 | 1 | 2123 | 108 | 191 | 66 | 14 | — |
| 4 | 3 | 3 | 136 | 135 | 1 | — | — | — | 36351 | — | — | — | 124 | 106 | 73 | 4 | — |
| 910 | 338 | 250 | 34 | 696 | 475 | 46 | 19 | 9 | 18777 | 59 | — | — | 65 | 106 | 43 | 05 | — |
| 930 | 483 | 396 | 14 | 37 | 354 | 300 | 6 | 13 | 1527 | 65 | — | — | 108 | 106 | 73 | 4 | — |
| 203 | 90 | 63 | 111 | 68 | 74 | 1 | 2 | 3 | 1678 | 43 | — | — | 108 | 106 | 73 | 4 | — |
| 285 | 124 | 98 | 6 | 117 | 101 | 2 | 5 | — | 11628 | 43 | — | — | 108 | 106 | 73 | 4 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | 10110 | 94 | — | — | 102 | 948 | 267 | 102 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | 140028 | 31 | — | — | 323 | 73 | 141 | 10 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | 126308 | 67 | — | — | 320 | 60 | — | 43 | — |

548. Vom 1. Januar 1892 ab wird der Zinsfuß aller Einlagen bei unserer städtischen Sparkasse von $3\frac{1}{2}\%$ auf $3\frac{3}{4}\%$ erhöht.
Felsöberg am 18. September 1891.

Der Stadtrath.

V a c a n z e n .

549. Die mit einem Jahresgehalt von 900 Mark verbundene Kreisphysikalische des Kreises Hünfeld mit dem Wohnort in Hünfeld, welche erledigt ist, soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche, denen die ärztliche Approbation, der Nachweis der Befähigung zur Verwaltung einer Physikalische, sowie ein kurz gefaßter Lebenslauf beizufügen sind, binnen 6 Wochen mit einreichen. Cassel am 21. September 1891.

Der Regierungs-Präsident. Kothe.

550. Die lutherische Pfarrstelle in Lüberbach, Classe Gschwetze, wird durch die Pensionierung des Pfarrers Maus vom 1. October d. J. an erledigt.

Dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium, Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus in Weimar, steht das Präsentationsrecht zu, an welche Behörde daher auch die Bewerbungsgesuche zu richten sind. Cassel am 22. September 1891.

Königliches Consistorium. J. B.: Fuchs.

551. An den hiesigen Bürgerschulen soll eine Lehrerstelle zum 1. Januar 1892 besetzt werden.

Bewerbungen sind unter Beifügung der Prüfungszeugnisse und einer Gesundheitscheinigung binnen zwei Wochen einzureichen. Das Dienst Einkommen beträgt je nach dem Dienstalter 1200 bis 2700 Mark. Marburg am 21. September 1891.

Die Stadtschuldeputation. Schüler.

552. Die evangelische Schulstelle zu Rosbach, mit welcher ein Dienst Einkommen von jährlich 787 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, kommt mit dem 1. October d. J. durch Verlegung des seitherigen Inhabers zur Erledigung. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschließ der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Gans zu Bieber, oder an den Unterezeichneten einreichen. Gehlhäusen am 25. September 1891.

Namens des Schulvorstandes: Der Königliche Landrath. J. B.: Schäffer, Kreis-Deputirter.

553. Bewerber um die am 1. October d. J. zur Erledigung kommende, mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 982,40 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene zweite Schulstelle zu Helmarshausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Bewerbungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Helmarshausen zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen. Hofheim am 24. September 1891.

Namens des Schulvorstandes: Der Königliche Landrath Beckhaus.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Pfarramts-Candidat Wilhelm Israel aus Cassel zum Gehülften des Pfarrers Eisenberg in Großenhans,

der Rechts-Candidat Schiffer zum Referendar, der Stellenanwärter Wilhelm zum Gefangenaufscher bei dem Landgerichts-Gefängnis zu Cassel,

der Kataster-Assistent Kirchhoff zum Kataster-Kontroleur am Katasteramt in Welsungen, der Fortaussseher Fischer zu Bernsdorf zum Förster auf Frode in Weibach-Eub,

der Forstaussseher Rux zu Idenen zum Förster in Rumbach,

der Stations-Aussseher Köhl in Rotenburg zum Stations-Vorsteher 2r Classe.

Verliehen: dem Consistorialrath Kothe zu Cassel der Königliche Krenen-Orden dritter Classe, dem Superintendenten und Oberpfarrer Dettmerring zu Marburg, dem Metropolitan und Pfarrer Hartmann zu Bischofsheim und dem Superintendenten und Dean Kröner zu Cassel der Kothe Adler-Orden vierter Classe,

dem Königlichen Förster Deyenroth zu Büdeltaler-Landwehr in der Oberförsterei Haste das goldene Ehrenportepée,

dem Kanzeleier Hoffmann bei dem Consistorium zu Cassel, dem Kassenmeister, Ackermann Knaut zu Obermüllrich und dem Oepferrn und Stellvertretenden Garnisonkünstler Wäfel zu Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Lehrer Carl Markert zu Niederröhrden der Cantertitel.

Berleht: der Regierungs- und Schulrath Sternkopf in Gumbinnen an die Regierung in Cassel,

der Gefangenaussseher Marschall bei dem Landgerichts-Gefängnis in Hanau als Gerichtsdienner an das Amtsgericht zu Windecken.

Entlassen: der Referendar von Stockhausen aus dem Justizdienste befuß Uebertritts zur Allgemeinen Staatsverwaltung,

der Schugmann Dill in Hanau aus seiner bisherigen Dienststellung befuß Uebernahme einer Schuldienerstelle daselbst.

Pensionirt: der Regierungs- und Schulrath Dr. Falkenbayer in Cassel unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath.

 Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 78.

(Anfertigungsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Bogen 8 und für $\frac{1}{2}$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Verlegt bei Königlich Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Ballenhaus-Druckerei.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das Schulverordnungsblatt Nr. 4 für das Jahr 1891 beigelegt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

554. Vom 1. October d. J. ab sind im Verkehr mit dem Schutzgebiet von Deutsch-Ostafrika Postanweisungen bis zum Betrage von 400 Mk zulässig. Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 Pf. für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf.

Zu den Postanweisungen sind Formulare der für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden.

Der Abschnitt der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Berlin W. am 24. September 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

555. Nachstehender Allerhöchster Erlass:

Auf Ihren Bericht vom 19. August d. J. will Ich der Gemeinde Wehrhaußen im Kreise Hersfeld, Regierungsbezirk Cassel, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau eines Landweges von Wannsbach im Kreise Hünfeld nach Wehrhaußen in der Feldmark dieser Gemeinde in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums verleißen. Die eingereichte Karte erfolgt dabei zurück. Neues Palais am 26. August 1891.

Wilhelm, R.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

wird gemäß §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Cassel am 26. September 1891.

Der Regierungs-Präsident.

556. In Folge Anordnung des Herrn Ministers des Innern werden anliegend die Abschnitte 1 bis 3 und 6 des zweiten Theils der von dem Herrn Finanzminister am 5. August d. J. erlassenen Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuer-Gesetz vom 24. Juni d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 5. October 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. A. Althaus.

557. Des Königs Majestät haben dem Vereine für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg die Erlaubniß zu ertheilen geruht, fünf weitere Geld-

lotterien in den Jahren 1892 bis einschließlich 1896 zu je 350 000 Loosen, das Loos zum Preise von 3 Mark, mit Prämien im Gesamtbetrage von je 375 000 Mark zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertheilen.

Cassel am 30. September 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. A. Althaus.

558. Des Königs Majestät haben dem Gewerbeverein zu Straßburg i./Elz, mittelst Allerhöchster Ordre vom 21sten v. Mis. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Auspielung von kunstgewerblichen, gewerblichen und technischen Gegenständen, welche bei Gelegenheit der im Sommer d. J. dort unternommenen Ausstellung von gewerblichen Arbeitsmaschinen und Motoren für das Kleingewerbe mit Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau, Lose zu vertheilen.

Die unterstellten Polizeibehörden werden aufgefordert, den Vertrieb der Lose im diesseitigen Bezirk nicht zu beanstanden. Cassel am 3. October 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. A. Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

559. Das Aufstellen und Stehenlassen von Privatfuhrwerken auf dem Bahnhöfe zu Kirchhain und dem dazu gehörenden Bahngelände, sofern die Fuhrwerke nicht unmittelbar nach deren Anbringung zu be- oder entladen sind, wird hiermit auf Grund der §§. 53, 55 Ziffer 3, und 62 des Bahnpolizei-Reglements vom 30. November 1885 bei Weidung einer Geldstrafe bis zu 100 Mark verboten.

Cassel am 25. September 1891.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt

(Main-Wefer-Bahn).

560. Die Verwaltung des Königlichen Bergreviers Cassel ist vom 1. October d. J. ab dem Unterstaatssekretär übertragen worden.

Das Amtsstofal befindet sich Cassel, Emilienstraße 13g, eine Treppe. Cassel am 1. October 1891.

Der königliche Bergrevierbeamte von Morsey-Picard, Berggraf.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

561. Vom 1. Januar 1892 ab wird der Zinsfuß aller Einlagen bei unserer städtischen Sparcasse von

3½ % auf 3¼ % erhöht.

Felsberg am 18. September 1891.

Der Stadtrath.

V a c a n z e n .

562. Die evangelische Schulfelle zu Breitenborn a. W., mit welcher ein Dienstverhältnis von jährlich 892 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, kommt mit dem 1sten December or. durch Ableben des selbigen Inhabers zur Erledigung. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen an den königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Kömer zu Waldbensberg, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 22. September 1891.

Namens des Schulvorstandes: Der königliche Landrath,
J. B.: Schöffler, Kreis-Deputirter.

563. Die durch Todesfall erledigte zweite Lehrstelle an der sogenannten Lateinschule hieselbst soll baldigst wieder besetzt werden. Bewerber, welche die Fähigkeit zum Unterricht in den unteren Classen einer Mittelschule besitzen müssen, wollen deshalb ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Bewerbungsgesuche binnen drei Wochen an den Herrn Landbeschanten Kreisler hieselbst einreichen. Persönliche Vorstellung ist erwünscht. Die Stelle ist mit einem Anfangsgehalt von 1200 Mark verbunden, welcher von 5 zu 5 Jahren um je 150 Mark bis zum Höchstgehalt von 1800 Mark steigt. Außerdem werden 150 Mark Mietzuschußzahlung und 90 Mark für Feuerung jährlich gewährt.
Fritzlar am 29. September 1891.

Für den königlichen Stadtschulvorstand:

Roelbechen, Regierungs-Affesser.

564. Die Schulfelle in Schorbach, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungs-Vergütung von 90 Mark ein Einkommen von 810 Mark verbunden ist, ist durch das Ableben des selbigen Inhabers frei geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche zc. binnen drei Wochen an den Lokalschulinspector, Herrn Metropolitan Stein in Reulichen einreichen.
Ziegenhain am 1. October 1891.

Namens des Schulvorstandes von Schorbach:
von Schwerfeld, Landrath.

565. Durch den Tod des selbigen Inhabers ist die Stelle eines Bezirks-Schornsteinfegers für den Kreisbezirk Niederaula vacant geworden.

Bewerber um dieselbe haben ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse zc. binnen 14 Tagen bei mir einzurichten.

Hersfeld am 28. September 1891.

Der königliche Landrath von Schleinitz.

Personalchronik.

Ernannt: der außerordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster Dr. Arthur Meyer zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät und zum Director des botanischen und botanisch-pharmakognostischen Instituts der Universität Marburg,

der Regierungs-Affesser Koelbechen zum Landrath des Kreises Fritzlar,
der Gerichtsaffesser Driesen zum Amtsrichter in Schenklengsfeld,

der Gerichts-Affesser von Ditsfurth zum zweiten Mitgliede des Bezirksausschusses zu Cassel auf Lebenszeit,
der Regierungs-Referendar Hans Ernst von Stodhausen aus Warburg zum Regierungs-Referendar bei königlicher Regierung in Cassel,

die Rechtsadvocaten Gisingarten und Oppermann zu Referendaren,

der Katastrzeichner E. Göbel bei der königlichen Regierung in Cassel definitiv als solcher,

der künftliche Oberförster Mura in Wächtersbach zum Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst,
der bisherige Forstaufsicher Keller in Witterode zum Förster in Galdern,

die Ober-Postdirections-Secretaire Heber in Cassel und Thierberg in Hanau zu Postassistenten, die Postsecretaire Igel, Zosarnst, Jüngling und Telle in Cassel zu Ober-Postdirections-Secretairen.

Uebertragen: dem Regierungsrath Dr. jur. Hagen, bisher in Breslau, die commissarische Verwaltung des Landrathsamts im Kreise Schmalkalden.

dem Kreiswundarzt Dr. Kind in Fulda die commissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Gerolshausen.

Verliehen: dem Gerichtsschreiber, Secretair Soldan in Hofenthal bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Kantselrath.

Entbunden: der Postassistent a. D., Rechnungsrath Müller auf sein Nachsuchen von dem Amte des Inspectors und Rechnungsführers am Haupt-Hospital St. Elisabeth zu Cassel.

Verst. der königliche Oberförster Mühlhausen vom 1. Januar 1892 ab von Diez a. L. zur Oberförsterei Hanau,

der Postsecretair Schumann von Gschwege nach Hanau, der Ober-Postassistent Niemann von Webra nach Cassel, die Postverwalter Edel von Wehber nach Langenbiebach und Pain von Jossa nach Großenfürder, der Förster Landerbach von Galdern nach Pelmarshausen.

Entlassen: der Referendar Dr. Stöcker aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Cassel beaufh. Wiederübertritts in den zu Hamm.

Hierzu als Beilage der Oeffentlichen Anzeiger Nr. 80.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Verlag bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Nr. 4.

Ausgegeben Mittwoch den 7. October

1891.

Fortsetzung und Schluß des Artikels Nr. 9 des Schulverordnungsblattes vom 1. April 1891.

C. a) In den Schulen werden die hier in Betracht kommenden Vorträge in Religionsunterrichte und im Geschichtsunterrichte gegeben.

b) Um denselben einen Anhalt zu gewähren, werden in die Lesebücher der verschiedenen Arten von Schulen die dem Verständnisse ihrer Schüler entsprechenden Lesestücke aus dem Leitfaden für den Seminarunterricht aufgenommen.

c) Unter diesen Lesestücken müssen sich neben den vaterländisch-geschichtlichen auch solche finden, welche in leicht faßlichen und leicht merkwürdigen Sätzen die Hauptlehren und die Hauptthatfachen aus der Entwicklung des Staates und der Gesellschaft enthalten.

d) Sowohl für den Religionsunterricht wie für den Geschichtsunterricht sämtlicher Arten von niederen Schulen sind Verordnungen im Sinne der Allerhöchsten Erbre vom 1. Mai 1889 zu erlassen.

e) Die Verordnung bezüglich des Religionsunterrichtes wird zunächst für die evangelischen Schulen erlassen, sie betrifft vorzüglich die Lehrweise. Auch soll erwogen werden, ob die christliche Hauslase, welche dem kleinen Katechismus beigelegt ist, in den Seminaren und in allen Schulen zur eingehenden Behandlung kommen kann.

Wegen Erlass einer entsprechenden Verordnung für den katholischen Religionsunterricht wird das Belegte seitens der Unterrichtsverwaltung veranlaßt werden.

f) Die Verordnung wegen des Geschichtsunterrichtes schreibt für alle Schulen gleichmäßig vor:

1. die vaterländische Geschichte ist bis zum Regierungsantritt Seiner Majestät weiterzuführen;
2. der Unterricht ist sowohl auf der Mittel- als auch auf der Oberstufe zu geben;
3. in denselben sind auf der Oberstufe die Verdienste der preussischen Herrscher um das Volkswohl besonders hervorzuheben;
4. wo die besonderen Verhältnisse einer Schule Kürzungen nöthig machen, dürfen dieselben nicht

auf Kosten der Geschichte der neuesten Zeit geschehen, sondern es ist dann ein späterer Ausgangspunkt für die Geschichtsverfählung zu wählen.

g) In Ausführung dieser grundlegenden Bestimmungen werden besondere Lehrpläne erlassen für den vaterländischen Geschichtsunterricht der höheren Mädchenschule, der Mittelschule, der mehrklassigen Volksschule, der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern.

Seine Majestät der König haben diesen Vorschlägen durch die Allerhöchste Erbre vom 30. August 1889 Ihre Genehmigung zu erteilen geruht. — Bezüglich der nach Maßgabe dieser Bestimmungen erfolgenden Ergänzung der deutschen Lehrbücher, sowie der Abänderung der Lehrpläne für den Religions- und den Geschichtsunterricht bleibt weitere Verfügung vorbehalten. Von den „Ergänzungen zum Seminarlesebuche“, Heft 1 (Vaterländisches), wird je 1 Exemplar den Kreislehrerbibliotheken überwiesen.

Vorstehende Aktenstücke bringen wir hiermit zur Veröffentlichung.

Cassel am 1. Juli 1891.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulfachen.

14. Es ist in der letzten Zeit mehrfach vorgekommen, daß israelitische Erwachsene und Kinder von christlichen Schülern öffentlich in ihrer Eigenschaft als Juden geschmäht und verhöhnt worden sind. Nach den stattgefundenen Ermittlungen haben es einzelne Lehrer nicht bloß an der gebührenden Bestrafung der Schullinder fehlen lassen, sondern sogar hier und da durch ihre eigene unvorsichtige Haltung einer in solchen Ausritten sich lautgebenden unchristlichen Lieblosigkeit Verschub geleistet, was wir als Schulaufsichts- Behörde vom pädagogischen Standpunkte aus entschieden mißbilligen müssen.

Uw. Hochwürden ic. wollen deshalb Veranlassung nehmen, in der nächsten amtlichen Lehrerversammlung die Aufmerksamkeit der Ihnen unterstellten Lehrer auf diesen

Punkt hinzuleiten und denselben zur Pflicht zu machen, daß sie solchen für die Schulzucht schädlichen Treiben überall mit Entschiedenheit entgegenzutreten und zugleich, bei maßvoller Zurückhaltung im öffentlichen Leben, mit dem eigenen Beispiele christlicher Duldsamkeit gegen Andersgläubige der ihnen anvertrauten Schuljugend vorzulehen. (3. B. Nr. 14207.)

Cassel am 15. November 1890.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämtliche Königliche KreisSchulinspektoren und Stadtschulinspicenten.

15. Der Herr Ober-Präsident hat zur Verhütung der Tuberculose durch Erlass vom 3. Februar d. J. unter Bezugnahme auf das von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten mitgetheilte, (im Amtsblatt vom 11ten v. Mts. Nr. 10 Seite 36 auszugeweihe abgedruckte) Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen eine Reihe von Vorschriften erlassen.

Indem wir hierauf verweisen und unsere Kund-erlasse vom 5. September und vom 28 October 1876 B. 9891 und B. 10519, betreffend Reinhaltung sämtlicher zur Schule gehörigen Räume und Aborte, in Erinnerung bringen, treffen wir behufs möglicher Verbeugung von Krankheiten noch folgende weiter gehende, streng durchzuführende Anordnungen:

1) Lehrer wie Schüler haben zur Entleerung ihres Auswurfs im Schulgebäude sich der in geeigneter Beschaffenheit und genügender Zahl aufzustellenden Spucknäpfe zu bedienen.

2) Die gründliche Reinigung der Schulräume hat, anstatt wie bisher vierteljährlich, von jetzt an alle sechs Wochen und das Reinigen der Schulräume, anstatt wie bisher wöchentlich zweimal, fortan mindestens dreimal in der Woche zu erfolgen.

Bei dem Reinigen der Schulräume ist der Staub thunlichst zu vermeiden, und zwar entweder durch nasses Aufwischen oder durch vorherige hinreichende Versprengung mit reinem Wasser. — Wo herkömmlich die Reinigung der Schulräume durch die Schuljugend besorgt wird, dürfen nur Mädchen aus der Oberklasse im Alter von 12 bis 14 Jahren hierzu benützt werden. —

3) Desters kufende Schulkinder sind in Bezug auf die Bestimmung zu 1 vom Lehrer besonders zu beachten. —

4) Brustkranken Schulkindern ist vorkommenden Falls das gewünschte Wegbleiben aus der Schule zum Zwecke längerer Kuren bereitwilligst zu gestatten.

Schließlich bemerken wir, daß die Vorstände von Pensionaten, Krippen und Kleinkinderbewahr-Anstalten hieroon zur thunlichsten Nachachtung in Kenntniß zu

setzen sind und namentlich eine Einwirkung auf dieselben in der Richtung wünschenswerth erscheint, daß schwindfüchtige Lehrer und Lehrerinnen nach Möglichkeit von der Ausübung der Kinderpflege ausgeschlossen oder doch wenigstens zur Beobachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln angehalten werden. (3. B. 4269.)

Cassel am 27. April 1891.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämtliche Landräthe, Stadtschuldeputationen und KreisSchulinspektoren des Regierungsbezirks.

16. Der Wein-, Obst- und Gartenbau-Verein in Grotzen a. D. glaubt die Beobachtung gemacht zu haben, wie in den Schulen noch zu wenig Nachdruck darauf gelegt werde, der Jugend die rechte Anschauung und Kenntniß von den Lebensbedingungen, dem Werthe und den Feinden der wichtigsten Feld-, Garten- und besonders der Obstpflanzen zu vermitteln.

Zwar seien nach Nr. 13 der allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 in der Mittel- und Oberstufe der ein- und mehrklassigen Volksschule für die Realien 6 (8) wöchentliche Stunden angesetzt, in welchen zufolge Nr. 34 a. a. D. bei dem naturkundlichen Unterrichte diejenigen von den einheimischen Gegenständen in den Vordergrund treten sollen, welche durch den Dienst, den sie den Menschen leisten, oder durch den Schaden, den sie den Menschen thun, besonderes Interesse erregen. In der Praxis aber, insbesondere bei den Lehrplänen und ihrer Durchführung, scheinen bei dem gedachten Unterrichte jene Grundlinien mehr und mehr in den Hintergrund getreten zu sein, um — unter Hintanfegung der für das bürgerliche Leben wichtigen Naturkörper, namentlich der Feldfrüchte und der Obstpflanzen und ihrer Feinde — der vorzugswelchen Behandlung anderer Naturgegenstände Platz zu machen.

In weiterer Ausföhrung dieses Punktes befaßt der Verein besonders, daß nach Anweisung der speciellen Lehrpläne vielfach die Behandlung niederer Pflanzen, wie der Dotterblume, des Hornkrauts u. s. w. die für die Naturbeschreibung angetetzte Unterrichtszeit ausfülle, während die Obstbäume und Nutzpflanzen, besonders aber die ihnen nützlichen oder schädlichen Thiere, außer Betracht bleiben oder minder intensiv behandelt werden.

Auf Belegungen über die Maßregeln zur Vertheilung der Pflanzenfeinde, wie Ringel- und Schwamm-Spinner, Frost-Spanner, Blütenstecher, Stachelbeer-Spanner und Blattwespe (nematus appendiculatus), sowie auf die möglichste Schonung der Feinde dieser Schädlinge, wie der Weisen, Fliegenfänger, des Stoaars, der Schwalbe, Fiebermaus, Schlafwespe u. c., endlich darauf, daß die unrichtliche Behandlung dieser Thiere unter Vorlegung von Tafeln mit Abbildungen und Präparaten zu der Jahreszeit vorgenommen werde,

in welcher dieselben in ihrer schädlichen Thätigkeit beobachtet werden können, sei aber ein besonderes und vorzugsweises Augenmerk zu richten.

Ich habe keine Veranlassung, auf das mehr oder weniger Zutreffende dieser gegen den Unterricht in der Naturkunde erhobenen Beschwerden näher einzugehen. Ich gebe aber den Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulcollegien von den obigen Anregungen in der Erwartung Kenntniß, daß dieselben, insbesondere was eine ausgiebige und zweckmäßige Behandlung des den wirtschaftlichen Pflanzungen schädlichen Thierreichs angeht, volle Beachtung geschenkt und eventuell weitere Anordnungen in dieser Richtung werden getroffen werden.

Berlin am 3. August 1891. (H. III. A. Nr. 1703)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Verit.: v. Weirauch.

An sämtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulcollegien.

Verstehender Ministerial-Erlass wird der Beachtung der Herren Schulaufsichtsbeamten und Lehrer unseres Bezirks empfohlen. (H. 11550.)

Cassel am 20. August 1891.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

17. Als geeignet für Lehrer- und Schülerbibliotheken wird auf nachstehende Schrift aufmerksam gemacht: Theodor Körner, ein Sänger und ein Held. Zum hundertjährigen Gedächtniß seines Geburtstages dem Deutschen Volke geschildert von Dr. Verh. Rogge, Hofprediger. Bittenberg 1891. Herrosé. Preis 50 Pf. 25 Exempl. 10 Mk. (H. 11786.)

Cassel am 1. September 1891.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

18. Von dem Lehrmittel-Fabrikanten A. W. Remb in Neuwed ist ein Schultintenfäß in den Handel gebracht, welches wegen seiner Zweckmäßigkeit empfohlen werden kann. Die Hauptvorzüge desselben sind:

- 1) Es besteht nur aus einem Stück, wodurch es dauerhafter ist und sich leicht gründlich reinigen läßt.
- 2) Da dasselbe aus Thon gebrannt ist, kann die Tinte darin nicht oxidiren.
- 3) Durch den Schieberdeckel läßt es sich leicht öffnen und schließen.

4) Der Preis ist ein wesentlich billigerer als der anderweitiger Fabrikate, da 100 Stück mit 25 Mark berechnet werden.

Der um das uns vorliegende Modell angebrachte Holzrahmen stellt die Schulbank dar und veranschaulicht die zweckmäßige Anbringung des Tintenfasses.

Das Tintenfäß ist vor Nachahmung gesetzlich geschützt und nur von dem Fabrikanten direct zu beziehen.

Cassel am 27. September 1891. (B. 13431.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben aus Anlaß Allerhöchster Ihrer Anwesenheit in der Provinz Hessen-Nassau den evang. Lehrern Hahn in Wehrda, Kr. Warburg, Krölich in Sontra, Kr. Rotenburg, Demme in Wünnelshof, Landkreis Cassel, Wiegand in Altenbauna, Landkr. Cassel, und dem kath. Lehrer Fried in Amöneburg, Kr. Kirchhain, den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern Allergründigst zu verleihen geruht.

Nach Theilung des bisherigen Kreis-Schulinspectionsbezirks Schmalkalden in die Bezirke I und II ist der Pfarrer Bilmar in Schmalkalden zum Kreis-Schulinspector des Bezirks Schmalkalden I und der Pfarrer Obstfelder in Steinbach-Hallenberg zum Kreis-Schulinspector des Bezirks Schmalkalden II wiedereintrücklich ernannt worden.

Zu Volksschulinspectoren wurden bestellt die evang. Pfarrer Gast in Witterode, Klebold in Wafenberg, Otto in Wettelingen, Rappes in Ulfen, Ködrich in Liebenau, Vestler zugleich zum Mitgliede des dasigen Stadtschulvorstandes.

Ferner wurde der Recter Past. extr. Hoffmann in Gudensberg zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes daselbst und der Pfarrer Bilmar in Schmalkalden zum Stadtschulinspicienten über die Volksschulen in Schmalkalden ernannt, auch die Wahl des Letzgenannten zum Mitgliede der dasigen Stadtschulreputation bestätigt.

Versetzt wurden der Lehrer Urff von der städt. Mädchen-Mittelschule in Hanau an die städt. höhere Mädchenschule daselbst und der Lehrer Leutner von der städt. Mädchen-Volksschule in Hanau an die städt. Mädchen-Mittelschule daselbst, ferner die Lehrer Schabe in Gutzdogen, Kr. Welfungen, an die ev. Schule in Wählershausen, Landkr. Cassel, Zinn in Breitenbach, Landkr. Cassel, an die ev. Schule in Niepen, Kr. Ninteln, Dickhaut in Gerhshausen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule in Niebelsdorf, Kr. Ziegenhain, Heine mann in Langenschwarz, Kr. Hünfeld, an die ev. Schule in Burgbann, desf. Kr., Willhardt in Gethsemane, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule in Reimbols-

hausen, desf. Kr., Kramer in Kengshausen, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule in Jessädt, Kr. Schwweze, Schmidt in Hutten, Kr. Schültern, an die evang. Schule in Gurbagen, Kr. Rulungen, Trebing in Wenzigerode, Kr. Friglar, an die ev. Schule in Gombeth, Kr. Homberg, Sehl in Rosbach, Kr. Gelnhäusen, an die ev. Schule in Dieber, desf. Kr., Schmidt in Gieselwerder, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule in Gieselsbüren, desf. Kr., Fall in Holzhausen, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule in Wolfanger, Landkr. Cassel, sowie die provisorischen Lehrer Függe in Deisfeld, Kr. Frankenberg, provis. an die ev. Schule in Schmittlotheim, desf. Kr., Leonhäuser in Obernburg, Kr. Frankenberg, provis. an die ev. Schule in Lehnhausen, desf. Kr., Vogel in Hillartshausen, Kr. Hersfeld, provis. an die ev. Schule in Weberbed, Kr. Hofgeismar.

Definitiv angestellt wurden der bisher provisorisch bestellte Rector Past. extr. Ritter zu Vorken, Kr. Homberg, als Rector an der Stadtschule das., die bisher provisorisch bestellten Lehrer Appel zu Hanau als Lehrer an den städt. Elementarschulen das., Erbe zu Allenborn a. d. Werra als Lehrer an der Stadtschule das., Kempf zu Oberlischeln, Kr. Kinteln, als Lehrer an der lath. Schule das., Wand zu Kinteln als Lehrer an der lath. Schule das., Bachhaus zu Kölschhausen, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Schüg zu Niederwippe, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Vückerl zu Wächiles, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Kohl zu Niederwetter, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Freitag zu Neppershain, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Limmroth zu Deisel, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Berge zu Rodmühl, Kr. Gelnhäusen, als Lehrer an der ev. Schule das., Brod zu Kathus, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., sowie die bisher provis. bestellte Lehrerin Schulte zu Friglar als Lehrerin an der lath. Mädchenschule das.

Der Lehrer Kohl zu Weipersfelden, Reg.-Bez. Wiesbaden, ist zum Lehrer an der ev. Schule in Heimbach, Kr. Ziegenhain, und der Lehrer Jörg zu Winkel, Reg.-Bez. Wiesbaden, zum Lehrer an der lath. Schule in Großauheim, Kr. Hanau, ernannt worden.

Provisorisch angestellt wurden die Lehrergehülfen Wambach in Dörnhausen, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Jacob in Schmalkalden als Lehrer an der ev. Schule in Lippoldsbberg, Kr. Hofgeismar, Gerhold in Gombeth als Lehrer an der ev. Schule in Wenzigerode, Kr. Friglar, Knoche, zuletzt in Immenhausen, als Lehrer an der ev. Schule in Obernburg, Kr. Frankenberg, Kreeß in Hellstein als Lehrer an der ev. Schule in Oberlathach, Kr. Schültern, Wettenhausen in Ahlersbach als Lehrer

an der ev. Schule in Hönebach, Kr. Rotenburg, Kouze in Sandershausen als Lehrer an der ev. Schule in Wabern, Kr. Friglar, Sequin in Wörbshausen, Kr. Rulungen, als Lehrer an der ev. Schule in Gotsbüren, Kr. Hofgeismar, Söder in Quentel als Lehrer an der ev. Schule in Haufen, Kr. Wigenhausen, Postant in Naumburg, Kr. Wolfshagen, als Lehrer an der lath. Schule das., die Schulamtercandidaten Hartmann aus Röhrda als Lehrer an der ev. Schule in Gieselwerder, Kr. Hofgeismar, Schabe aus Homberg als Lehrer an der ev. Schule in Herzhausen, Kr. Frankenberg, Schwenslein aus Reichenbach als Lehrer an der lath. Schule in Gilsberg, Kr. Ziegenhain, Rapp aus Eiterfeld als Lehrer an der lath. Schule in Merzhausen, Kr. Ziegenhain. Ferner ist die provisorische Anstellung der Schulamtercandidaten Latwesen zu Cassel als Elementarlehrer an den städt. Bürgerschulen daselbst, Walter aus Langenselbold als Lehrer an den städt. Elementarschulen in Marburg, sowie der geprüften Turn- und Handarbeitslehrerin G. Müller zu Cassel als Turn- und Handarbeitslehrerin an der städt. höheren Mädchenschule daselbst und der besa. Handarbeitslehrerin W. Schmidt zu Schwweze als Handarbeitslehrerin an der Mädchen-Bürgerschule das., bestätigt worden.

Der Schulamtercandidat Dilscher aus Walsappel, bisher Schuldirektor in Nischelöcher, wurde zum Lehrergehülfen an der ev. Schule in Wehra, Kr. Marburg, bestellt.

In den Ruhestand sind versetzt die Lehrer Hint in Helmarshausen, Kr. Hofgeismar, Heinze an Bürgerschule 1 in Cassel, Otto in Werkel, Kr. Friglar, Pflug in Dörnhausen, Landkr. Cassel, Beck in Naumburg, Kr. Wolfshagen, Dieterich in Wolfanger, Landkr. Cassel.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die Lehrer Nieweg an der höheren Bürgerschule in Rotenburg, Bergler an der höheren Mädchenschule in Hanau, Knaut in Lippoldsbberg, Kr. Hofgeismar, Hoos in Allenborn, Kr. Frankenberg, Meil in Wolfshagen, Walter in Müllenbeck, Kr. Kinteln, Hofmann in Haufen, Kr. Wigenhausen, Kurz in Citra, Kr. Hersfeld, Feidel in Treisbach, Kr. Marburg, sowie die Lehrerinnen G. Peter an der höheren Mädchenschule in Cassel und Goffe an der Stadtschule in Wolfshagen.

Der provisorische Lehrer Eisenhuth in Hohenkirchen, Kr. Hofgeismar, ist wegen Krankheit einstweilen aus dem Schuldienste ausgeschieden.

Gestorben sind die Lehrer Wagner in Pippinghausen, Kr. Wolfshagen, Kempf in Altemittlau, Kr. Gelnhäusen, Fischer in Wigenhausen, Schreiber in Dreitenborn a. W., Kr. Gelnhäusen, Göbde in Friglar, Franke in Roshausen, Kr. Homberg.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Cassel.

№ 44.

Ausgegeben Mittwoch den 14. October

1891.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 26. September 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

№. 1976 die Bekanntmachung, betreffend die technische Einheil im Eisenbahnbau vom 22. September 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

566. Auf Anregung des Landes-Delegirten-Collegiums hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschloffen, Seminarien zur pädagogischen Ausbildung solcher Candidaten einzurichten, welche sich dem landwirthschaftlichen Lehramt an Landwirthschaftsschulen, Ackerbau- und Winterschulen widmen wollen.

Das Nähere ist aus der nachfolgenden Ordnung zu erhellen.

Vorläufig werden derartige Kurse an den Landwirthschaftsschulen zu Weiburg — Regierungsbezirk Wiesbaden — und Hildesheim eingerichtet und der bezügliche Unterricht an der ersten Anstalt zu Ostern, an der letzteren zu Michaelis 1892 eröffnet werden.

Für jeden Kursus werden an einzelne würdige und bedürftige Candidaten von dem Herrn Minister Stipendien verliehen werden.

Cassel am 6. October 1891.

Der Regierungsrath-Präsident.

Ordnung

für die pädagogische Ausbildung der Candidaten des landwirthschaftlichen Lehramts in Preußen.

§. 1. An den vom Staate subventionirten landwirthschaftlichen Winterschulen, Ackerbau- und Landwirthschaftsschulen sind in Zukunft thunlichst nur solche landwirthschaftliche Fachlehrer und Directoren anzustellen, welche darzuthun haben, daß sie mit Erfolg in die Methodik des Unterrichts eingeführt sind.

§. 2. Zu dieser Einföhrung dienen pädagogische Seminare für Candidaten des landwirthschaftlichen Lehramts, welche mit geeigneten Landwirthschaftsschulen verbunden sind.

§. 3. Dieselben haben den Zweck, die Candidaten mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf die in §. 1 genannten Schulen, mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände, welche in diesen Schulen betrieben werden, insbesondere aber mit der Methodik des naturwissenschaftlichen und landwirthschaftlichen Unterrichts bekannt zu machen und

sie hierdurch, sowie durch Darbietung verbildlichen Unterrichts und durch Anleitung zu eignen Unterrichtsversuchen die Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen.

§. 4. Die Dauer dieser Lehrzeit beträgt ein Jahr, welches entweder mit dem Sommersemester (im April) oder mit dem Wintersemester (im October) begonnen werden kann. Die genauen Anfangstermine sind dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von den Directoren der betreffenden Landwirthschaftsschulen jedesmal spätestens drei Monate vorher anzugeben.

§. 5. Die Weibung zum Antritt des Seminarjahres haben die Candidaten, unter Befügung ihrer Zeugnisse, für das Sommersemester spätestens im März, für das Wintersemester spätestens im September an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten, welches sie alsdann einer Landwirthschaftsschule überweist, und zwar so, daß die verschiedenen Terminen Eintretenden auch thunlichst verschiedene Anstalten überwiesen werden.

§. 6. Die Zahl der gleichzeitig in einem Seminar beschäftigten Candidaten soll in der Regel nicht mehr als sechs betragen.

§. 7. Die Anleitung der Seminarmitglieder besteht theils in Unterweisungen und Uebungen, an welchen die Gesamtheit der Seminarmitglieder theilnimmt (§. 8—13), theils in besonders geordneter Thätigkeit der einzelnen Seminarmitglieder (§. 14—17).

§. 8. Die Anleitungen für die Gesamtheit der Seminarmitglieder zerfallen in Seminarfiguren, welche der theoretisch-pädagogischen Unterweisung gewidmet sind, und in praktische Uebungen. Die letzteren bestehen theils in Musterlectionen, welche der anleitende Lehrer im Verein sämtlicher Seminarmitglieder hält, theils in Probelectionen, welche von je einem Seminarmitgliede im Beisein des anleitenden Lehrers und der übrigen Seminarmitglieder gehalten werden.

§. 9. Für die im §. 8. erwähnten Gesamt-Anleitungen sind in jeder Woche (ausgenommen die Ferienzeit) 12 Stunden bestimmt.

Davon sind mindestens drei Stunden für Seminarfiguren zu verwenden (ordentliche Seminarfiguren), die übrigen für Muster- und Probelectionen, welche auf die anleitenden Lehrer nach Verhältnis der ordentlichen Seminarfiguren zu verteilen sind. Doch steht es jedem Lehrer frei, die auf ihn fallenden Stunden, statt für Muster- und Probelectionen, theilweise auch noch für Seminarfiguren zu verwenden (außerordentliche Seminarfiguren).

§. 10. Zu den Seminaranfängen, sowie zu den Auster- und Probelektionen haben auch die übrigen Lehrer mit Genehmigung des Direktors Zutritt.

§. 11. Die in den Seminaranfängen zu behandelnden Gegenstände sind hauptsächlich folgende:

Grundsätze der Schulhygiene, Grundsätze der allgemeinen Erziehung, und Unterrichtstheorie mit psychologischen Begründung, wobei die Seminarmitglieder auch mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der Pädagogik, besonders aber mit den Hauptwerken der neueren Pädagogik bekannt zu machen sind.

Spezielle Methodik derjenigen Unterrichtsfächer, welche in den im §. 1 genannten Schulen betrieben werden, insbesondere:

a) Methodik des botanischen und zoologischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit der Gewinnung, Verwertung und Konservierung der nöthigen Anschauungsobjekte aus der Natur, sowie mit den zweckmäßigsten Methoden, Abbildungen und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, auch zu eigener Herstellung morphologischer und anatomischer Zeichnungen, Anfertigung mikroskopischer Präparate und Ausföhrung pflanzenphysiologischer Experimente für Schulzwecke anzuleiten sind;

b) Methodik des physikalischen, chemischen und mineralogischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Apparaten und anderen Lehrmitteln und deren sparsamen Beschaffung und Verwendung bekannt zu machen, im schulmäßigen Experimentiren zu üben und auch zu eigener Verrichtung einfacher physikalischer und chemischer Apparate anzuleiten sind;

c) Methodik des landwirthschaftlichen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Methoden, Abbildungen und anderen Lehrmitteln für den Unterricht in der Pflanzen- und Thierproduktionslehre und deren sparsamen Beschaffung bekannt zu machen; sowie zur schulmäßigen Thätigkeit auf den Versuchs- und Demonstrationseldern der Anstalt anzuleiten sind.

§. 12. Die Behandlung dieser Gegenstände erfolgt theils in Vorträgen und Anweisungen der leitenden Lehrer oder in kurzen Vesperaten der Seminarmitglieder über bestimmte Themat, Schriften und Abschnitte aus solchen, mit nachfolgender Diskussion; theils in Erläuterungen der Austerlektionen und in Besprechungen der Probelektionen, welche in vorhergehenden Seminaranfängen vorbereitet, in nachfolgenden beurtheilt werden, wobei stets zuerst das betreffende Seminarmitglied zu einer Selbstkritik das Wort erhält.

§. 13. Außerdem hat jedes Seminarmitglied circa drei Monate vor Schluss seines Seminarjahres (am Ende der Sommer- bzw. Weinachtferien eine schriftliche Arbeit über ein von dem Direktor gestelltes konkretes pädagogisches Thema zu liefern, welche dann in den Seminaranfängen zu besprechen ist.

§. 14. Sobald ein Seminarmitglied einige Ein-

sicht in die Theorie des Lehrverfahrens erlangt und in den Probelektionen einiges Geschick im Unterrichten gezeigt hat, wird ihm mit Rücksicht auf seine Kelzung und Befähigung, ein Lehrgenstand in einer Klasse zu selbstständiger Behandlung überlassen, unter Leitung und Verantwortlichkeit des damit beauftragten Lehrers, welcher die Vertretung des Lehrstoffes auf die verfügbare Zeit mit ihm zu besprechen, seine schriftliche Vorbereitung für jede Lehrstunde einzusehen und wenigstens ½ seiner Lehrstunden zu besuchen hat. Hierzu werden besonders die Lehrgenstände der mit der betreffenden Landwirthschaftsschule verbundenen landwirthschaftlichen Winterschule oder Ackerbauschule gewählt, außerdem die Fächer des naturwissenschaftlichen Anfangsunterrichts und einzelne Zweige der speziellen Pflanzen- und Thierproduktionslehre, welche gesondert behandelt werden können.

§. 15. Die Seminarmitglieder sind thunlichst an der Leitung der an der Anstalt eingeföhrten Jugendspiele zu theilnehmen, sowie zu dem Turnunterricht und den Schulausflügen heranzuziehen.

§. 16. Im Sommer wird je ein Seminarmitglied eine Anzahl von Schülern zugeweiht, deren Anbauversuche auf dem Versuchsfelde er zu leiten und zu überwachen hat.

§. 17. Außerdem werden die Seminarmitglieder in die landwirthschaftlichen Vereine der betreffenden Gegend eingeföhrt und haben hier Gelegenheit, sich in Vorträgen und sonstiger populärer Vöhrung für Erwachsende zu üben, wobei ihnen der Landwirthschaftslehrer der Anstalt mit seinem Beispiel und Rath zur Seite steht.

§. 18. Zu den Verhandlungen der Lehrerkonferenz sind in der Regel auch die Seminarmitglieder als Zuhörer zuzuziehen; soweit Schüler dabei in Betracht kommen, welche sie unterrichten, haben sie auf Erfordern Auskunft zu geben.

§. 19. Die sonstigen Anordnungen für die Ausföhrung der vorstehenden Bestimmungen hat der Direktor zu treffen, welchem die Gesamtleitung des Seminars obliegt.

§. 20. Vier Wochen vor Ablauf jedes Semesters erstattet der Direktor auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und der Urtheile der beauftragten Lehrer an das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einen Bericht über die Föhrung der auscheidenden Seminarmitglieder, ihre Thätigkeit während des Jahres, das von jedem Einzelnen bekundete Streben und die erreichte Stufe der pädagogischen Ausbildung. In diesem Bericht sind besonders Veweise der Thätigkeit der Kandidaten ebensowenig zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Föhrung, des Strebens und der Leistungen.

Dem Berichte sind die pädagogischen Arbeiten der Seminarmitglieder (§. 13) mit dem Urtheil des Direktors beizufügen.

§. 21. Das Ministerium stellt demnächst auf Grund hiervon, sowie auf Grund etwaiger Beobachtungen des

die betreffende Landwirtschaftsschule beaufsichtigenden Regierungs-Schulraths oder Ministerialraths, das Urtheil über den Verlauf und Erfolg des Seminarjahres fest und erklärt den Kandidaten entweder für geeignet oder nicht geeignet zur Anstellung. Auch kann gleichzeitig der Kandidat von dem sonst vorgeschriebenen Probejahr dispensirt werden.

§. 22. Für nicht geeignet zur Anstellung wird ein Kandidat insbesondere dann erklärt, wenn er nach seiner bisherigen Thätigkeit wegen großen pädagogischen Unschicksels oder fortgesetzten Unleises unter Nichtbeachtung erfolgter Warnungen oder wegen erheblicher sittlicher Mängel oder wegen körperlicher Gebrechen zur Verrichtung des Amtes eines Jugendlehrers unbrauchbar erscheint. Eine dabingehende Entscheidung des Ministeriums wird dem Kandidaten sammt den

Entscheidungsgründen mitgetheilt.

§. 23. Dem für geeignet zur Anstellung erklärten Kandidaten wird über seine pädagogische Ausbildung ein, nach einem besonderen Formulare auszufertigendes Zeugniß ausgedehnt, worin nur enthalten ist: das National des Kandidaten und Angabe der Confession oder Religion, der äußere Verlauf seiner pädagogischen Vorbildung und die Bemerkung, daß er zur Anstellung geeignet sei, eventl. mit dem Zusatz: besonders zur Anstellung an Landwirtschaftsschulen.

Dieses Zeugniß ist bei jeder Bewerbung um eine Lehrerstelle mit vorzulegen.

Berlin am 2. Juni 1891.

Der königliche Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. von Heyden.

567. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat September 1891.

| Reisende Nummer. | Bezeichnung der Marktorte. | Durchschnitts-Preise | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------|---------------------------------|-----------------------|---------|---------|--------|-----------------|------------------|--------|------------------|-------|-------|--------------|-------------|---------------------|------------|-------------|--------------|--------------|-----------------|
| | | a. für 100 Kilogramm. | | | | | | | | | | | | b. für 1 Rilegramm. | | | | | |
| | | Weizen. | Roggen. | Gerstl. | Hafer. | Grübkn (grübl.) | Gerstl. (weibl.) | Rüben. | Efe. Kartoffeln. | Erbs. | Bohn. | Wickenflsch. | Krautflsch. | Bohnenflsch. | Kartoffel. | Samenflsch. | Erbsenflsch. | Efe. Weizen. | c. für 100 Ctr. |
| 1 | Cassel . . . | 24 57 | 24 91 | 17 26 | 15 69 | 24 38 | 32 56 | 44 73 | 8 25 | 4 90 | 5 26 | 1 45 | 1 28 | 1 60 | 1 34 | 1 35 | 1 50 | 2 46 | 3 96 |
| 2 | Arnspar . . . | 23 50 | 24 17 | 16 — | 13 83 | 17 89 | 27 — | 34 — | 7 57 | 5 — | 6 — | 1 33 | 1 39 | 1 36 | 1 17 | 1 20 | 2 — | 2 15 | 3 60 |
| 3 | Rulda . . . | 24 61 | 24 11 | 18 06 | 13 61 | 28 — | 27 — | 35 — | 6 23 | 4 37 | 5 44 | 1 32 | 1 29 | 1 45 | 1 — | 1 21 | 2 — | 2 25 | 3 90 |
| 4 | Banau . . . | 25 01 | 23 69 | 18 19 | 16 29 | 27 — | 25 — | 37 — | 4 99 | 5 16 | 5 92 | 1 48 | 1 24 | 1 53 | 1 26 | 1 26 | 2 12 | 2 66 | 4 29 |
| 5 | Bersfeld . . . | 24 33 | 22 50 | — | 13 59 | 27 31 | 31 — | 39 — | 7 — | 4 95 | 4 50 | 1 65 | 1 69 | 1 30 | 1 19 | 1 20 | 2 — | 1 — | 3 69 |
| 6 | Berghausen . . . | 24 50 | 24 59 | 18 59 | 15 30 | 32 34 | 36 — | 34 — | 8 — | 5 26 | 5 — | 1 40 | 1 30 | 1 43 | 1 15 | 1 44 | 1 69 | 2 35 | 3 99 |
| 7 | Rotenburg . . . | 21 — | 21 — | 18 — | 15 — | 32 — | 33 — | 38 — | 7 60 | 5 28 | 4 39 | 1 40 | 1 43 | 1 19 | 1 29 | 2 — | 2 69 | 3 60 | |
| | Summa Durchschnittsbetrag . . . | 193 62 | 191 88 | 124 01 | 111 12 | 210 18 | 232 56 | 293 75 | 57 07 | 18 54 | 12 92 | 11 26 | 10 12 | 11 36 | 9 18 | 10 20 | 15 02 | 17 87 | 30 36 |
| | | 24 20 | 23 99 | 17 72 | 13 14 | 26 27 | 29 07 | 37 34 | 7 13 | 4 82 | 5 37 | 1 41 | 1 27 | 1 42 | 1 15 | 1 28 | 1 88 | 2 23 | 3 80 |

| Nr. | Bezeichnung der Markt-Orte. | Laden-Preise pro 1 Rilegramm | | | | | | | | | | |
|-----|---|------------------------------|-------|---------|---------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------|-------|--------------|
| | | Weizen | | Roggen | | Gerstl. | | Hafer | | Kartoff. | | Efe. Weizen. |
| | | Re 1. | Re 1. | Grübkn. | Grübkn. | grübl. grübl. | grübl. grübl. | grübl. grübl. | grübl. grübl. | | | |
| 1 | Cassel | — 40 | — 34 | — 52 | — 44 | — 50 | — 44 | — 52 | 2 90 | 3 99 | 1 40 | — 20 |
| 2 | Arnspar | — 32 | — 31 | — 40 | — 40 | — 50 | — 44 | — 40 | 2 80 | 3 20 | 1 50 | — 20 |
| 3 | Rulda | — 38 | — 37 | — 56 | — 46 | — 48 | — 40 | — 48 | 2 90 | 3 98 | 1 50 | — 20 |
| 4 | Banau | — 44 | — 35 | — 64 | — 36 | — 46 | — 46 | — 68 | 2 70 | 3 90 | 1 50 | — 20 |
| 5 | Bersfeld | — 36 | — 28 | — 50 | — 60 | — 40 | — 40 | — 50 | 2 90 | 3 60 | 1 18 | — 22 |
| 6 | Berghausen | — 40 | — 34 | — 48 | — 36 | — 40 | — 36 | — 40 | 2 75 | 3 45 | 1 80 | — 20 |
| 7 | Rotenburg | — 44 | — 40 | — 48 | — 40 | — 50 | — 40 | — 50 | 2 70 | 3 30 | 1 60 | — 20 |
| 8 | Rotenburg | — 40 | — 31 | — 40 | — 50 | — 40 | — 40 | — 54 | 3 — | 3 40 | 1 50 | — 20 |
| | Summa | 3 14 | 2 75 | 3 98 | 3 52 | 1 98 | 3 26 | 4 02 | 22 55 | 28 92 | 12 24 | 1 62 |
| | Durchschnittspreis Cassel am 7. October 1891. | — 39 | — 31 | — 50 | — 44 | — 47 | — 41 | — 50 | 2 82 | 3 62 | 1 54 | — 20 |

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

568. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bzw. Ergänzung des Quartier- bzw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf von Hundert, welche für die Vergütung der im Monat October 1891 verabreichten Fournage maßgebend sind.

| Nr. | Bezeichnung des Lieferungsverbandes. | Hauptmarktort. | Durchschnittspreis pro Centner | | |
|-----|--------------------------------------|----------------|--------------------------------|------|--------|
| | | | Hafer. | Heu. | Stroh. |
| 1 | Stadtfreis Cassel | Cassel . . | 8 23 | 2 76 | 2 57 |
| 2 | Kreis Cassel | dgl. . . . | 8 23 | 2 76 | 2 57 |
| 3 | Kreis Eschwege | Eschwege . . | 7 41 | 3 15 | 2 63 |
| 4 | „ Wigenhausen | dgl. . . . | 7 41 | 3 15 | 2 63 |
| 5 | „ Friglar | dgl. . . . | 7 32 | 3 15 | 2 63 |
| 6 | „ Homberg | dgl. . . . | 7 32 | 3 15 | 2 63 |
| 7 | „ Hiegenhain | dgl. . . . | 7 32 | 3 15 | 2 63 |
| 8 | „ Fulda | Fulda . . . | 7 49 | 2 86 | 2 50 |
| 9 | „ Hünfeld | dgl. . . . | 7 49 | 2 86 | 2 50 |
| 10 | „ Hersfeld | dgl. . . . | 7 49 | 2 86 | 2 50 |
| 11 | „ Schlüchtern | dgl. . . . | 7 49 | 2 86 | 2 50 |
| 12 | Stadtfreis Hanau | Hanau . . . | 8 85 | 3 56 | 3 12 |
| 13 | Kreis Hanau | dgl. . . . | 8 85 | 3 56 | 3 12 |
| 14 | Kreis Hünshausen | dgl. . . . | 8 85 | 3 56 | 3 12 |
| 15 | „ Hersfeld | Hersfeld . . | 7 09 | 2 36 | 2 36 |
| 16 | „ Heßelmar | Heßelmar . . | 8 56 | 2 63 | 2 76 |
| 17 | „ Wolfhagen | dgl. . . . | 8 56 | 2 63 | 2 76 |
| 18 | „ Marburg | Marburg . . | 9 19 | 3 15 | 2 42 |
| 19 | „ Kirchhain | dgl. . . . | 9 19 | 3 15 | 2 42 |
| 20 | „ Frankenberg | dgl. . . . | 9 19 | 3 15 | 2 42 |
| 21 | „ Rotenburg | Rotenburg . . | 7 88 | 2 52 | 2 73 |
| 22 | „ Melsungen | dgl. . . . | 7 88 | 2 52 | 2 73 |
| 23 | „ Minteln | Minteln . . . | 8 40 | 2 86 | 2 39 |
| 24 | „ Schmalfelden | Schmalfelden | 8 77 | 2 52 | 2 42 |

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 13. October 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

569. Durch Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 20. August d. J. ist der Wiener Lebens- und Renten-Versicherung-Anstalt in Wien die Concession zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten ertheilt worden, was ich mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß die Concession und die Statuten der Anstalt in der Anlage abgedruckt sind. Cassel am 5. October 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

570. Bei der Ergänzungswahl des Vorstandes der Section V der Steinbruchs-Vereinsgenossenschaft sind die Verbandsmitglieder A. ten Hompel zu Heddinghausen und Friedrich Krahe zu Herbede wiedergewählt,

und an Stelle des Joh. Stahlheber zu Deyrn bei Limburg ist der Bergath Deel zu Weilburg neu gewählt worden.

Cassel am 7. October 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

571. Der Vorkrist nicht selten alle dem Regierungs-Amtsblatt als Beilagen beizufügenden Drucksachen die Größe des Amtsblatts selbst nicht überschreiten. Da dieser Vorkrist nicht immer entsprochen wird, so wird hiermit auf dieselbe und weiter darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Nichtbeachtung derselben erfahrungsgemäß es vorkommen pflegt, daß beim Einbinden des Amtsblatts diese vorkristwidrigen Beilagen wenn nicht ganz beseitigt, so doch bis zur Unverständlichkeit beschnitten werden.

Cassel am 10. September 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

572. Der Herr Ober-Präsident hat mittelst Erlasses vom 17ten v. Mts. dem Presbyterium der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Hannover gestattet, zum Festen des Fonds für den Neubau einer reformirten Kirche daselbst bei den reformirten Einwohnern des Regierungsbezirks eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben im Laufe des Jahres 1892 durch polizeilich legitimirte Collectanten zu veranstalten.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden werden veranlaßt, dafür zu sorgen, daß den zu veranstaltenden Sammlungen keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden. Cassel am 10. October 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer kaiserlicher und königlicher Behörden.

573. Die Verwaltung der Stelle des zweiten Mitgliedes der hiesigen königlichen Direction der Rentenkasse für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau ist infolge Einberufung des Regierungsraths Meyn als kommissarischer Hülfarbeiter in das Oberlandestulargericht aus Grund der Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von mir während der Dauer dieses Commissariums dem bei der königlichen General-Commission hier selbst angestellten Regierungsrath Gilleit kommissarisch übertragen worden.

Münster am 2. October 1891.

Der Director der königlichen Rentenkasse.
Meyerhoff, General-Commissions-Präsident.

574. Die pharmazeutische Prüfungs-Kommission hier ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für das Prüfungsjahr 1891/92 unter dem Vorsitz des Professors Dr. G. Schmidt folgendermaßen zusammengesetzt worden.

Es fungiren als Examinatoren für
I. die Verprfung: die Professoren Dr. G. Schmidt und Dr. Meyer,
II. die pharmazeutische technische Prüfung: der Professor Dr. G. Schmidt und der Apotheker Jung in Kirchhain,

- III. die analytisch-chemische Prüfung: der Professor Dr. G. Schmidt,
 IV. die pharmaceutisch-wissenschaftliche Prüfung: die Professoren Dr. G. Schmidt und Dr. Meyer, sowie der Apotheker Jung,
 V. die Schlussprüfung: die Professoren Dr. G. Schmidt, Dr. Melde und Dr. Meyer und der Apotheker Siebert.

Wurzburg am 7. October 1891.

Der königliche Universitäts-Kurator.

575. Das Aufstellen und Stehenlassen von Privat-Fuhrwerken auf dem Bahnhofe zu Kirchhain und dem dazu gehörigen Bahngelände, sofern die Fuhrwerke nicht unmittelbar nach deren Anbringung zu be- oder entladen sind, wird hiermit auf Grund der §§. 53, 55 Ziffer 3, und 62 des Bahnpolizei-Reglements vom 30. November 1885 bei Weidung einer Geldstrafe bis zu 100 Mark verboten.

Gassel am 25. September 1891.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt
 (Main-Wefer-Bahn).

Verkaufsmachungen kommunalkändlicher Behörden.

576. Anleihen der Stadt Nauau. — Ziehung am 30. September 1891. Auszahlung am 31. März 1892.

I. Anleihe vom 30. September 1880.

Reihe I zu 4 % (XI. Ziehung):

- Lit. A. Nr. 51. 114 à 1000 Mk.,
 „ B. „ 49. 134. 159. 192. 216. 253 à 500 Mk.,
 „ C. „ 24. 30. 71. 85. 198. 277. 293. 299.
 362. 402. 411. 758 à 200 Mk.

Rückständig Lit. C. Nr. 709. 714;

Reihe II zu 3 1/2 % (III. Ziehung):

- Lit. A. Nr. 93 à 1000 Mk.,
 „ B. „ 54. 73. 135. 225 à 500 Mk.,
 „ C. „ 11. 63. 76. 244. 330. 391. 397. 502.
 530. 532. 723. 763 à 200 Mk.

Rückständig Lit. C. Nr. 639.

II. Anleihe vom 1. October 1889.

II. Serie zu 3 1/2 % (II. Ziehung):

- Lit. A. Nr. 191 à 2000 Mk.,
 „ B. „ 158. 199. 274 à 1000 Mk.,
 „ C. „ 204. 271. 307 à 500 Mk.,
 „ D. „ 264. 362. 453. 461. 482. 492 à 200 Mk.

Rückständig Lit. C. Nr. 282. 292 und Lit. D. 352. 386. 411. 429. 434 und 463.

Nauau am 5. October 1891.

Der Oberbürgermeister. J. V. Piraeus.

577. Vom 1. Januar 1892 ab wird der Zinsfuß aller Einlagen bei unserer städtischen Sparkasse von 3 % auf 3 1/2 % erhöht.

Carlsbäsen am 26. August 1891.

Der Stadtrath.

578. Vom 1. Januar 1892 an wird der Zinsfuß aller Einlagen bei hiesiger städtischer Sparkasse von 3 1/2 % auf 3 3/4 % erhöht.

Oberalmerece am 2. October 1891.

Der Stadtrath das.

S a c a n z e n.

579. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat das jährlich 600 Mark betragende Gehalt der seit längerer Zeit vacanten Kreisethierarzstelle des Kreises Franzenberg, mit dem Wohnsitz in Franzenberg, unter dem Vorbehalte des Wibertrufs durch eine nicht pensionsfähige Stellenzulage von jährlich 300 Mark erhöht.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungszeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Gassel am 30. September 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Pawel.

580. Die erste Lehrerstelle zu Altmorschen ist am 1. Januar 1892 neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 900 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. December d. J. an den königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Roth zu Altmorschen einreichen. Meldungen am 29. September 1891.

Der königliche Schulvorstand. v. Negelein, Landrath.
 581. An der neu errichteten katholischen Schule zu Weistheinbach soll die Lehrerstelle mit dem 1sten November l. J. besetzt werden.

Das Einkommen derselben ist neben freier Wohnung und einer Feuerungsbeigütung von 90 Mark jährlich auf 750 Mark festgesetzt.

Bewerber um diese Schulstelle werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen an den unterzeichneten Landrath, oder an den Volksschulinspector, Herrn Kaplan Kling in Wittelsbach innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Fulda am 6. October 1891.

Das geschäftsleitende Mitglied des Schulverbandes: Fliedner, Landrath.

582. Die erste evangelische Schulstelle zu Wächtersbach, mit welcher ein Einkommen von 1200 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, kommt mit dem 10. October d. J. zur Versetzung des seitberigen Inhabers zur Erzielung. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen an den königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Wiederhold in Wächtersbach, oder an den Unterzeichneten einreichen. Weinhausen am 6. October 1891.

Namens des Schulverbandes:

Der königliche Landrath Frhr. Kriebel.

583. Die Schul- und Rüsterstelle zu Korzhauen ist in Folge Ablebens des Stelleninhabers vacant.

Meldungsgesuche sind binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homburg am 7. October 1891.

Der Schulvorstand von Korzhauen.

Der Landrath v. Gehren, Geh. Regier.-Rath.

584. Die 2te Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hutten, deren jährliches Einkommen neben freier

Wohnung und 90 Mark für Feuerung 750 Mark beträgt, wird durch Vererbung des seitigeren Inhabers mit dem 1. October d. J. frei. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem königlichen Fiskusinspector, Herrn Pfarrer Anacker zu Gumbelheim einreichen.

Schlüßtern am 28. September 1891.

Namens des Königlichen Schulvorstandes:
Der königliche Landrath Roth.

Personal-Chronik.

Ernannt: der bisherige königliche Theater-Secretair Hein, unter Belassung des Titels „Secretair“ zum Controleur der Tages-Einnahme des königlichen Theaters zu Cassel,

die Generalkommissions-Büreaudiatäre Krühoffer und Müller I zu Generalkommissions-Büreaustassistenten, die Spezialkommissions-Büreaudiatäre Walter und Rischmüller zu Rinteln, Glöge zu Cassel, Haupt zu Ziegenhain zu Spezialkommissions-Secretairen, der Kanzlei-Diätar Ebert zum Generalkommissions-Kanzlisten,

der jetzige Bürgermeister Friedrich Baule Nr. 5 in Segelhorst an Stelle des früheren Bürgermeisters Menzel daselbst zum Stabesbeamten für den dasigen Bezirk,

der Lehrer Braun in Nischelsdorf zum Stellvertreter des Stabesbeamten daselbst.

Uebrigtragen: dem in die landwirthschaftliche Verwaltung übernommenen, zum Regierung-Assessor ernannten bisherigen Gerichts-Assessor Feine als Spezialcommissar die Verwaltung der Spezialkommission zu Ziegenhain.

Angenommen: von der Generalkommission in Cassel der Landmesser Kreis für die Spezialkommission in Eschwege und die früheren Rechen-, Vermessungs- bezw. Katastergehülfen Budde, Wörken, Wattauschel, Schumann, Walter als Hülfzeichner.

Uebernommen: von dem Vicebürgermeister J. Gonnemann in Hainebach an Stelle des aus dem Gemeindevorte geschiedenen Martin Rehwald daselbst die Geschäfte des Stellvertreters des dasigen Stabesbeamten,

von dem Apotheker Techner künstlich die Apotheke in Wehlheiden.

Verzegt: der Landmesser Emelius von der Spezialkommission IV zu Cassel in das geodätisch-technische Bureau der Generalkommission daselbst, Landmesser Pfeiffer von der Spezialkommission zu Frankenberg als Abtheilungsbevorstand in das geodätisch-technische Bureau der Generalkommission zu Cassel, Landmesser

Lohnes von Homberg an die Spezialkommission zu Frankenberg, Spezialkommissions-Secretair Marx von Dillenburg nach Rinteln.

Vertlichen: dem Pfarrer Jacobi, bisher in Niederbeisheim, die erste Pfarrstelle in Wolfhagen unter gleichzeitiger Beauftragung desselben mit Vererbung der Metropolitanatogeschäfte der Classe gleichen Namens, dem Lehrer und Kirchendiener Glasing in Hohenkirchen der Cantortitel,

dem Landrath von Dergen in Hanau, dem Oberbürgermeister Westerbürg daselbst, dem Vize-Bürgermeister Rössler in Cassel, dem Bürgermeister Vogt in Melungen, dem Polizei-Inspector Wohltrabe in Cassel und dem Kreis-Bauinspector, Baurath Schuchard daselbst der Rote Adler-Orden vierter Classe,

dem Oberstlieutenant à la suite und Gutsbesitzer Freiherrn von der Tann zu Tann, Kreis Herzfeld, der königliche Kronen-Orden zweiter Classe,

dem Major a. D. und Kreisdeputirte von der Waldsburg zu Eichenberg, Landkreis Cassel, der königliche Kronen-Orden dritter Classe,

dem Bürgermeister Knobel in Ehlen, Kreis Wolfhagen, und dem Bürgermeister Wegell in Rotenburg der königliche Kronen-Orden vierter Classe,

dem Lehrer Speck in der Strafanstalt zu Wehlheiden bei Cassel der Inhaber des königlichen Haukreuzens von Hohenzellern,


dem Bürgermeister Stark in Nornberg, Kreis Kirchhain, und dem Oberwachmeister der II. Genbarmerie-Brigade Höhne, stationirt in Rinteln, das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold,

den Bürgermeistern Lange in Niederkaufungen, Landkreis Cassel, Puff in Hermannspitze, Kreis Hünfeld, Moog in Treibbach, Kreis Marburg, Garthe in Wangerhauhen, Kreis Frankenberg, Ritter in Salmshausen, Kreis Ziegenhain, Schildkreutz in Deisel, Kreis Hofheim, dem Schutzmännern Schröder und Müller in Cassel, dem Kreisboten Appel in Rinteln, dem Strafanstalts-Aufseher Suck in Ziegenhain und dem Wegebau-Aufseher Rössler in Hofheim das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Revierförster Neuschäfer in Hundelsbhausen und dem Förster Lind in Herrenbreitungen aus Anlaß ihrer erfolgten Vererbung in den Ruhestand dem Ersteren der königliche Kronen-Orden 4r Classe, dem Letzteren das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold,

dem Schirmfabrikanten Otto Tripp in Cassel von des königlichen Majestät das Prädikat eines königlichen Hoflieferanten.

Niedergerlassen: der praktische Arzt Dr. Dohr in Schmalnau.

 Hierzu als Beilage der **Öffentlichen Anzeiger** Nr. 82.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 4 Bogen 5 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei **königlicher Regierung.**

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Balleubaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien.

Der unter der Firma: Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien domicilirten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund der unterm 23. Mai 1890 staatlich genehmigten neuen Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach demselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staatsregierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Änderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungsurkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftsfloale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlüsse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorchriftsmäßiger Form einzureichen und den Nachweis über die Erfüllung der unter No. 6 gestellten Bedingung zu führen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungs-Abschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto), sowie der von ihm geführten Bücher einzutreten, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preussischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Staatsangehörige sein.

5. Alle statutemäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.
6. Die Gesellschaft hat die Hälfte der auf die Preussischen Versicherten entfallenden Jahresprämie nebst den davon auftretenden Zinsen in Preussischen Konfols bebüß Eintragung in das Preussische Staatsschuldbuch anzulegen und in das Preussische Staatsschuldbuch die Bedingung eintragen zu lassen, daß über die so angelegten Summen Seitens der Gesellschaft ohne Genehmigung des Preussischen Ministers des Innern nicht verfügt werden kann.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzuforschenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 20. August 1891.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

(gg.) Braunbehnö.

Gesellschafts-Statuten

der

Wiener Lebens- und Renten- Versicherungs-Anstalt.

Erster Abschnitt.

Zweck, Sitz und Firma der Gesellschaft.

§ 1. Die Gesellschaft hat den Zweck, alle Zweige der Lebensversicherung, als: Ablebens-, Erlebens-, Renten- und Ausfuerversicherungen, mit und ohne Gewinnantheil für die Versicherten zu betreiben und ist auch berechtigt, unter ihrer Leitung Erbgesellschaften, Ueberlebens-Assoziationen und ähnliche Verbände im Sinne des § 15 der Verordnung vom 18. August 1850, N. G. Bl. 110, zu errichten.

§ 2. Der Wirkungsbereich der Gesellschaft erstreckt sich auch auf das Ausland.

§ 3. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

Sie ist berechtigt, auch an anderen Orten Zweigniederlassungen und Agenturen gegen Beobachtung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten.

§ 4. Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt“.

Zweiter Abschnitt.

Aktienkapital und Aktien.

§ 5. Das Gesellschaftskapital besteht aus zwei Millionen Gulden österreichischer Währung und wird durch 10000 Stück vollingezahlte auf den Inhaber lautende Aktien à fl. 200 österr. Währ. gebildet.

Von diesen 10000 Stück Aktien sind bisher 5000 Stück im Betrage von einer Million Gulden begeben und vollingezahlt worden. Die Begebung der weiteren 5000 Stück Aktien erfolgt nach Maßgabe des Bedarfs an Kapital auf einmal oder in Theilbeträgen; die Beschlußfassung hierüber steht der Generalversammlung über Antrag des Verwaltungsrathes und Vorstandes zu.

Bei der Hinausgabe dieser weiteren 5000 Stück Aktien haben die bisherigen Aktionäre im Verhältnis ihres Aktienbesitzes innerhalb der von der Generalversammlung zu bestimmenden Frist das Vorrecht zum Bezuge derselben zum Emissionscourse. Im Falle diese Aktien über pari begeben werden, so fällt der hierdurch erzielte Gewinn dem allgemeinen Kapitals-Reservefonds zu.

Das Aktienkapital sowie das gesammte Vermögen der Gesellschaft haftet für alle Verbindlichkeiten derselben.

§ 6. Die ausgegebenen 5000 Stück Aktien wurden nach dem Formulare A ausgefertigt, mit laufenden

Nummern von 1 bis 5000 und mit der Unterschrift eines der Verwaltungsräthe und eines Vorstandemitgliedes versehen. Den Aktien sind Couponbögen beigelegt.

Die Gesellschaft wurde nach Vollzahlung dieser 5000 Stück Aktien und erfolgte handelsgerichtlicher Registrierung konstituir.

Bei Ausgabe der weiteren 5000 Stück Aktien oder eines Theiles derselben findet ein Umtausch der alten 5000 Stück statt und es werden sämtliche Aktien nach dem Formulare B ausgefertigt. — Alle Aktien haben gleiche Rechte.

Dritter Abschnitt.

Organisation der Gesellschaft.

§ 7. Die Verwaltung der Gesellschaft besteht:

- a) aus der Generalversammlung der Aktionäre,
- b) dem Verwaltungsrathe,
- c) dem Vorstande.

A. Die Generalversammlung.

§ 8. Alle Rechte, welche den Aktionären betreffend der gesellschaftlichen Angelegenheiten zustehen, werden durch die Gesamtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

§ 9. Die Gesellschaft hält nach Schluß der Rechnungen in der ersten Hälfte eines jeden Jahres in Wien ihre ordentliche Generalversammlung, zu der die Aktionäre durch den Vorstand einberufen werden.

§ 10. Die außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

- 1. Durch den Vorstand:
- a) so oft derselbe dies im Interesse der Gesellschaft für nothwendig erachtet,
- b) so oft ein oder mehrere Aktionäre, welche den zehnten Theil des emittirten Aktienkapitales repräsentiren, die Einberufung derselben in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Bezeichnung der Ursache und des Zweckes fordern;
- 2. vom Verwaltungsrathe nach seinem Ermessen,
- 3. über Beschluß einer Generalversammlung.

§ 11. Die Aktionäre sind von der Abhaltung einer Generalversammlung mindestens 15 Tage früher im Wege der „Wiener Zeitung“ unter Namhaftmachung der zur Berathung gelangenden Gegenstände zu verständigen. In der Generalversammlung können gültige Beschlüsse nur über die in dieser Weise früher namhaft gemachten Gegenstände gefaßt werden; hiesson ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

§ 12. Anträge der Aktionäre, welche vor Einberufung derselben Generalversammlung bei dem Vorstande schriftlich eingebracht werden, sind von Legitemen in die Tagesordnung aufzunehmen und in Begleitung seines Gutachtens der Generalversammlung zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

In der Generalversammlung sind jene Aktionäre stimmberechtigt, welche drei Tage vor der Generalversammlung mindestens 10 Aktien bei der Gesellschaft oder bei den von derselben bezeichneten Deponirungstellen hinterlegt haben.

§ 13. Der Besitz von je 10 Aktien gewährt eine Stimme, mehr als 10 Stimmen kann jedoch Niemand in der Generalversammlung in sich vereinigen, weder als Aktienbesitzer, noch als Bevollmächtigter.

§ 14. Jeder in der Generalversammlung persönlich nicht erscheinende Aktionär kann sich bei derselben durch einen stimmberechtigten, auf gesetzliche Weise bevollmächtigten Aktionär vertreten lassen. Frauen üben das Stimmrecht durch Bevollmächtigte, Pflegebefohlene und juristische Personen durch ihre gesetzlichen, beziehungsweise natürlichen Vertreter aus, wenn dieselben auch nicht Aktionäre sind.

§ 15. Zur Abhaltung einer Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwanzig Aktionären erforderlich, die mindestens den zwanzigsten Theil der emittirten Aktien repräsentiren; in Ermanglung dieser Bedingungen wird sofort für den fünfzehnten Tag eine neue Generalversammlung einberufen, in welcher die erscheinenden Aktionäre ohne Rücksicht auf ihre Anzahl und die Zahl der deponirten Aktien rechtskräftig beschließen, worauf in der Einberufungs-Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen ist. In dieser Generalversammlung kann jedoch nur über die für die erste Generalversammlung anberaumt gewordenen Gegenstände beraten und Beschluß gefaßt werden.

§ 16. In den Generalversammlungen führt der Präsident des Verwaltungsrathes den Vorsitz, im Verhinderungsfalle desselben der Vicepräsident und in Verhinderung des Letzteren bestimmt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

§ 17. Die Gegenstände, welche der Beschlußfassung durch die Generalversammlung vorbehalten bleiben, sind folgende:

- Die Bestimmung der Zahl und die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die Wahl der drei Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren;
- der durch den Vorstand zu erstattende Jahresbericht über den Stand der Gesellschaft und dessen Anträge, die Prüfung der Schlußrechnungen, die Feststellung der Bilanz und die Verteilung des Gewinnes. — Die durch die Generalversammlung erfolgte Genehmigung der Schlußrechnung und Bilanz dient dem Verwaltungsrathe und Vorstande als Absolutorium;
- die Fusion mit einer anderen Gesellschaft im Sinne des Artikels 215 des H.-G.-B., sowie die Uebernahme des Versicherungsbekandes einer Gesellschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen;
- der Abschluß solcher Cartelverträge, welche die Führung der Geschäfte der Gesellschaft auf gemeinsamen Nutzen bezwecken;

e) die Hinausgabe der weiteren 5000 Stück Aktien oder eines Theiles derselben (§ 5, Abs. 2 und 3), sowie die Reducirung oder Erhöhung des Aktienkapitals;

f) Abänderung der Statuten;

g) die Feststellung der Pensions-Statuten für die Beamten der Gesellschaft oder deren Abänderung;

h) der Kauf, Verkauf oder die Belastung von Immobilien mit Ausnahme des im § 36 berührten Falles;

i) die Auflösung der Gesellschaft und die Feststellung der Modalitäten der Auflösung.

§ 18. Zur gültigen Beschlußfassung über die im § 17 sub c, e, f und i bezeichneten Gegenstände ist die Anwesenheit von mindestens 30 Aktionären, die mindestens den zehnten Theil des emittirten Aktienkapitals repräsentiren, und die staatliche Genehmigung erforderlich.

Zur Beschlußfassung über diese Gegenstände sind zwei Drittel der durch die anwesenden Aktionäre vertretenen Stimmen erforderlich.

Ist die Generalversammlung wegen Ermanglung dieser Bedingungen nicht beschlußfähig, so wird sofort für den fünfzehnten Tag eine neuerliche Generalversammlung einberufen, zu deren Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von wenigstens zwanzig Aktionären erforderlich ist, welche mindestens den zehnten Theil des emittirten Aktienkapitals repräsentiren. Sollte auch diese Generalversammlung nicht beschlußfähig sein, so wird eine dritte Generalversammlung einberufen, in welcher die erscheinenden Aktionäre ohne Rücksicht auf ihre Anzahl und die Zahl der von ihnen vertretenen Aktien rechtskräftig beschließen, worauf in der Einberufungs-Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 19. Die Wahlen erfolgen mittelst geheimer Abstimmung, alle Beschlüsse mit Ausnahme der im § 18 bezeichneten Fälle werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet bei den Wahlen das Loos, bei den Berathungsgegenständen aber die Stimme des Präsidenten.

§ 20. Die Scrutiniums-Kommission ernennt der Präsident.

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von je drei Jahren den aus drei Mitgliedern bestehenden Revisions-Ausschuß, welcher die Bilanz vor der Vorlegung derselben an die Generalversammlung zu prüfen und über das Resultat der Prüfung seinen Bericht an die Generalversammlung zu erstatten hat.

Die Revisoren erhalten für ihre Vühewaltung ein von der Generalversammlung für die Funktiondauer zu bestimmendes Honorar.

§ 21. Das Protokoll der Generalversammlung wird vom Präsidenten und dem Schriftführer unterfertigt und durch zwei seitens der Generalversammlung aus der Reihe der Aktionäre diebezüglich zu bezeichnende Mitglieder beglaubigt.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 22. Der Verwaltungsrath besteht aus dem Präsidenten und aus höchstens 10 und mindestens 7 Mitgliedern, von welchen 5 ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben müssen.

§ 23. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der ersten konstituierenden Generalversammlung nur für das erste Geschäftsjahr gewählt; jedoch aber werden dieselben von der Generalversammlung immer auf 6 Jahre gewählt. Stellen, welche während dieses Zeitraumes von 6 Jahren ererblich werden, sind in der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu besetzen. Sinkt die Zahl der Verwaltungsräthe unter 7, so hat sich der Verwaltungsrath durch Ernennung von neuen Mitgliedern bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung auf die Zahl von mindestens 7 Mitgliedern zu ergänzen. Die Generalversammlung ist berechtigt, diese Mitglieder zu bestätigen, oder andere an deren Stelle zu wählen. Die während der 6 Jahre neu eintretenden Mitglieder werden stets nur bis zum Ablaufe der 6 Jahre gewählt, so daß nach je 6 Jahren stets der ganze Verwaltungsrath neu gewählt wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 24. Der Präsident hat für seine Amtsdauer 50, und jeder Verwaltungsrath 25 Aktien bei der Cassa der Gesellschaft zu hinterlegen, welche von den Erlegern während dieser Zeit weder veräußert noch verpfändet werden dürfen.

§ 25. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Stellvertreter desselben.

§ 26. Der Verwaltungsrath überwacht die Geschäftsführung in allen ihren Zweigen mit allen Befugnissen des Artikels 225 des allgemeinen Handelsgesetzbuches. Er ist zu diesem Zwecke berechtigt, sich von allen Geschäftsangelegenheiten Kenntniß zu verschaffen und die Bücher, Schriften und Kassen der Gesellschaft jederzeit zu untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen und Bilanz, sowie die Vorschläge des Vorstandes zur Gewinnvertheilung zu prüfen, hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten und allfällige Anträge zu stellen.

Die Art der Vermögensanlagen (§ 35) wird vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Verwaltungsrathe bestimmt.

Der Verwaltungsrath entscheidet über Schadenersatz-Ansprüche, bezüglicb welcher der Vorstand aus geschäftlichen Rücksichten Billigkeitsvorschläge unterbreitet.

Der Verwaltungsrath beschließt über die durch den Vorstand in Vorschlag gebrachten Pensionen und Obodengaben zu Gunsten der Beamten, sowie deren Waisen und Wittwen, insoweit ein Pensionsstatut nicht in's Leben tritt. Der Verwaltungsrath bestimmt auf Grund besonderer Verträge die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Direktors.

Derselbe kann auf Grund eines Beschlusses von wenigstens 6 Mitgliedern des Verwaltungsrathes suspendirt und entlassen werden.

In dem mit dem Director abzuschließenden Vertrage sind diese Rechte dem Verwaltungsrathe ausdrücklich vorzubehalten und gleichzeitig zu bestimmen, daß — falls die Entlassung des Directors wegen grober Fahrlässigkeit in den Amtsverrichtungen oder wegen Dienstvergehens erfolgt — alle in dem mit ihm abgeschlossenen Vertrage gewährten, welche immer Namen führenden Ansprüche an die Gesellschaft für die Zukunft von selbst erlöschen.

Der Verwaltungsrath überwacht die Ausführung der Statuten durch den Vorstand.

§ 27. Der Verwaltungsrath hält vierteljährlich mindestens eine Sitzung. Bei jeder Vierteljahrssitzung hat der Vorstand den Bericht über den Stand des Geschäftes vorzulegen.

§ 28. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrathes, den Vorsitzenden eingerechnet, erforderlich.

Der Vorsitzende giebt seine Stimme nur bei Stimmengleichheit ab.

Die Mitglieder des Vorstandes können den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit beratender Stimme beiwohnen.

Die Protokolle der Verwaltungsraths-Sitzungen unterfertigen der Präsident, ein Mitglied des Verwaltungsrathes und der Schriftführer, welcher durch den Verwaltungsrath ernannt wird und in dieser Eigenschaft auch bei den Generalversammlungen fungirt.

§ 29. Der Verwaltungsrath bezieht eine Lantime von 6 Percent des Reinertragnisses im Sinne des § 42 dieser Statuten und entscheidet über die Art der Vertheilung derselben unter seine Mitglieder.

C. Der Vorstand.

§ 30. Der Vorstand besteht aus den zunächst von der konstituierenden Generalversammlung ausnahmsweise für die Dauer des ersten Geschäftsjahres und später von der Generalversammlung, unterschadet der Bestimmungen des Artikels 227 H.-G.-B. für die Dauer von 6 Jahren aus den Aktionären gewählten 3 Mitgliedern, sowie dem Director der Gesellschaft, welcher letzterer vom Verwaltungsrathe ernannt wird.

Wenn im Laufe eines Geschäftsjahres mehr als eines der gewählten Mitglieder des Vorstandes entfällt, so ist beauftragt Ergänzung des Vorstandes eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach Außen.

§ 31. Der Vorstand ernannt auf Vorschlag des Directors die Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Gehalte und sonstigen Bezüge und verfügt über deren Suspension oder Entlassung. Er ernennt die Agenten und Acquisiteure, bestimmt deren Provisionen und etwaigen Bezüge, ertheilt ihnen Instruktionen und kann dieselben entlassen.

§ 32. Der Vorstand erledigt auf Grund der vorstehenden Bestimmungen und im Sinne der in den Gesetzen umschriebenen Rechte und Pflichten die Angelegenheiten der Gesellschaft und bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 33. Der Vorstand vollzieht die Firmazeichnung, zu deren Gültigkeit nebst der vorgedruckten oder vorgeschriebenen Gesellschaftsirma die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, oder eines Vorstandsmitgliedes und eines durch den Vorstand zu diesem Zwecke bevollmächtigten und handelsgerichtlich protokollierten Beamten der Gesellschaft erforderlich ist. Die Zeichnung des Letzteren erfolgt mit dem Zusatze p. p. (per procura).

§ 34. Das Recht der Ausstellung und Unterfertigung von Polizzen ist dem Vorstande ausdrücklich vorbehalten und kann durch die General- und Haupttagenschaften nicht ausgeübt werden.

§ 35. Die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Kapitalien werden in nachfolgender Weise angelegt:

- a) Durch Bezeichnung von Staatspapieren der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Staatsschuld und von Staatspapieren beider Reichshälften der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann von Werthpapieren, welche zur pupillarmäßigen Kapitalanlage geeignet sind, oder im Verordnungswege als geeignet erklärt sind, und welche an der Wiener Börse notirt werden;
- b) durch Ankauf solcher Werthpapiere;
- c) durch Ertheilung von Darlehen auf eigene Lebensversicherungs-Polizzen nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen.

Die Anlage der Prämien-Reservefonds kann nur gemäß den Bestimmungen des § 13 der Ministerial-Verordnung vom 18. August 1850, R. G. Bl. 110, erfolgen.

§ 36. Der Vorstand ist im Interesse der Sicherstellung gesellschaftlicher Forderungen ermächtigt, solche zur Erlangung gelangende Immobilien, auf welche Forderungen der Gesellschaft intabulirt sind, im Wege öffentlicher Versteigerung zu kaufen und zu verkaufen.

§ 37. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Tantieme von 6 Prozent des jährlichen Reingewinnes im Sinne des § 42 ihrer Statuten. Außerdem erhalten der Direktor die auf Grund des mit dem Verwaltungsrathe laut § 26 abzuschließenden, besonderen Vertrages die darin festgestellten Bezüge, und die drei aus den Aktionären gewählten Mitglieder des Vorstandes eine fixe Entlohnung von je fl. 1000 ö. W. jährlich.

§ 38. Die Vorstandsmitglieder haben während ihrer Amtsdauer je 25 Aktien bei der Cassa der Gesellschaft zu hinterlegen und dürfen diese Aktien während dieser Zeit weder veräußert noch verpfändet werden.

Viertes Abschnitt.

Reserve-Kapital, Prämienreserve, Schlußrechnung, Bilanz und Rechenschaftsbericht.

§ 39. Die Prämienreserve ist für die in Kraft stehenden Versicherungen am Schlusse eines jeden Jahres nach mathematischen Grundsätzen und mit Zugrundelegung jener Mortalitätstafeln, Nettoprämien und jenes Zinsfußes sachmäßig — ohne Einrechnung der Aufnahmsprovisionen — zu berechnen, welche von der Staatsverwaltung geprüft und genehmigt worden sind, und ist die Prämienreserve in die Betriebsrechnung unverfälscht einzustellen.

Die gegenwärtig in Kraft stehenden Tarife für die Todesfallversicherungen sind berechnet auf Grund der Sterblichkeitsabelle der 17 englischen Gesellschaften und eines Zinsfußes von 4%, und für die Erlebensfall- und Rentenversicherungen auf Grund derselben Sterblichkeitsabelle und eines Zinsfußes von 4 $\frac{1}{2}$ %.

Außerdem ist der Vorstand gehalten, die Ueberprüfung der mathematischen Bilanz durch zwei, von der Verwaltung der Gesellschaft vollkommen unabhängige und unparteiische, sowie allgemein anerkannte Autoritäten auf dem Gebiete der Mathematik zu veranlassen, welche die Richtigkeit der aufgestellten Prämienreserve zu untersuchen und über die erfolgte Prüfung ihr Gutachten zu ertheilen haben.

§ 40. Der jährliche Rechnungsabschluss besteht:

1. aus der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlust-Conto);
2. aus der Bilanz.

Der Rechnungsabschluss hat die gesammte Gebährungs- und Vermögensnachweisung klar und deutlich zu enthalten. Exemplare desselben sind zur Einsicht der Versicherten stets bereit zu halten. Jeder Aktionär ist berechtigt, acht Tage vor der Generalversammlung ein Exemplar des Rechnungsabschlusses zu erheben.

Die Räummachung des Rechnungsabschlusses hat in der „Wiener Zeitung“ und in einem der in Wien erscheinenden größeren Tagesblätter zu erfolgen. Die Rechnungsablässe sind nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 18. August 1850 und nach den dortselbst aufgestellten Formen und Grundsätzen zu verfaßten.

§ 41. Der Rechenschaftsbericht hat die Nachweisungen der Gebährungs-Ergebnisse und des Vermögensstandes zu enthalten, und die auf den Geschäftsumfang und die Entwicklung der Gesellschaft bezüglichen Daten, insbesondere die Entwicklung des Versicherungsstandes, das Verhältnis der erfahrungsmäßigen gegenüber der erwartungsmäßigen Sterblichkeit, den Nachweis der eingetretenen Todesfälle mit Angabe der Versicherungsdauer und Todesursache, sowie die Objekte und die Modalitäten der Amortisationen genau darzustellen.

Außerdem sind im Rechenschaftsberichte selbst oder in einzelnen Beilagen desselben nachfolgende Nachweisungen zu geben:

1. Ueber die Zinseneinnahme nach den Anlagearten der Kapitalien in Wertpapieren, Realitäten, Hypotheken, Wechseln, Darlehen u. s. w.;
2. über den Besitz an Wertpapieren mit Benennung der Effekten, Stückzahl, Nominale und Courswert;
3. über den gesellschaftlichen Realitätenbesitz mit Bezeichnung der Objekte, des Buchwertes und Kassenhandes desselben;
4. über die Hypotheken mit Angabe der etwaigen Rückstände an Zinsen und Kapital;
5. über den Stand der Amortisationen mit Angabe der während der statutarischen Amortisationsfrist in den einzelnen Jahren entstandenen, bereits getilgten und noch verbleibenden Amortisationsposten;
6. über die erfolgten Abschreibungen.

§ 42. Von dem nach Abzug aller Auslagen verbleibenden Reingewinne werden:

- a) vorerst 4 Percent des Aktienkapitales den Aktionären zugewendet; von dem Restbetrage
- b) mindestens 20 Percent dem allgemeinen Reservekapitalfonds zugeführt, bis derselbe die Höhe von einer halben Million erreicht haben wird;
- c) 6 Percent dem Verwaltungsrathe und 6 Percent den Vorstandsmitgliedern als Tantième ausbezahlt.

Der sonach verbleibende Betrag wird zusätzlich der nach lit. a) entfallenden Summe an die Aktionäre nach dem Verhältnisse ihrer Aktien vertheilt und längstens vier Wochen nach der Generalversammlung in Wien auszubezahlt.

Die Generalversammlung ist berechtigt, außerordentliche Verluste aus dem allgemeinen Reservekapitalfonds zu decken.

Fünfter Abschnitt.

Bestand und Auflösung der Gesellschaft.

§ 43. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 44. Im Falle eine Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließt, hat sie die Modalitäten der Liquidation zu normiren und Liquidatoren zu ernennen. Die Modalitäten der Auflösung oder

einer Uebertragung des Versicherungsbekandes in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen sammt den darauf bezüglichen Reserven u. s. w. an eine andere Gesellschaft bedürfen der staatlichen Genehmigung.

Die nach beschlossener Auflösung der Gesellschaft bestellten Liquidatoren sind mit allen Befugnissen zur Abwicklung der Geschäfte zu versehen und es steht ihnen frei, mit Genehmigung der Generalversammlung und mit staatlicher Genehmigung alle Rechte und Pflichten der Gesellschaft auf Andere zu übertragen.

Die Bestimmungen über die Generalversammlung und den Revisionsausschuß bleiben während der Dauer der Liquidation aufrecht. Die Liquidationsrechnungen werden durch den Revisionsausschuß geprüft.

Mit der Bestellung der Liquidatoren erlöschen alle Befugnisse des Vorstandes der Gesellschaft.

Sechster Abschnitt.

Veröffentlichung der gesellschaftlichen Kundmachungen. — Staatsaufsicht.

§ 45. Alle Kundmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam durch die „Wiener Zeitung“ und werden außerdem durch eines der in Wien erscheinenden größeren Tagesblätter veröffentlicht.

§ 46. Die Staatsverwaltung übt die ihr zustehende Aufsicht in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen durch einen hiezu bestellten Commissär aus. Derselbe hat das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Vorstandes, sowie den Generalversammlungen anzuwohnen, und kann jeden Beschluß, durch welchen er die Statuten, die Gesetze oder die einschlägigen Vorschriften verletzt erachtet, sistiren. Für die Staatsaufsicht wird von der Gesellschaft eine von der Staatsverwaltung zu bestimmende jährliche Pauschalsumme entrichtet.

Nr. 9219.

Vorstehende Statuten, welche an die Stelle der unterm 21. Mai, beziehungsweise 29. Dezember 1881, Z. 3. 7578 und 18534 bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien, am 23. Mai 1890.

(L. S.)

Laaffe, m. p.

Aktien-Formular A.**Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt.**

Aktien = Kapital:

Eine Million Gulden ö. W. in 5000 Aktien à fl. 200.

fl. 200 ö. W.**Aktie**No.

der

Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt

über volleingezahlte

Zweihundert Gulden (fl. 200) österr. Währung

durch welche dem Inhaber alle Rechte an dem Gesamtvermögen und den Erträgnissen der Aktiengesellschaft zugesichert werden, welche nach den Gesellschafts-Statuten jedem Aktionär zustehen.

Wien, den 13. August 1881.

Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt.Aktien-Formular B.**Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt.**fl. 200 ö. W.**Aktie**No.

der

Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt

über volleingezahlte

Zweihundert Gulden (fl. 200) österr. Währung

durch welche dem Inhaber alle Rechte an dem Gesamtvermögen und den Erträgnissen der Aktiengesellschaft zugesichert werden, welche nach den Gesellschafts-Statuten jedem Aktionär zustehen.

Wien, den

Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt.

Coupon-Formular.

Aktien-Nr.

Coupon-Nr.

Die für das Jahr von der **Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt** festgestellte Dividende wird dem Inhaber dieses Coupons gegen dessen Rückgabe bei der Gesellschafts-cassa in Wien, oder an den sonst bekannt gemachten Stellen ausbezahlt.

Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

des

Finanzministers vom 5. August 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Gesetz-Samml. S. 175 (§. 85 Abs. 1).

Zweiter Theil.

Das Veranlagungsverfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 34.

Steuerbefreiungen.

(§§. 3 bis 5 des Gesetzes.)

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erstreckt sich auf alle Personen, welche in Gemäßheit der Artikel 1, 2 und 28 steuerpflichtig sind.

Hievon finden nur folgende Ausnahmen statt:

I. Als steuerfrei bleiben von der Veranlagung ausgeschlossen

1. die Mitglieder des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenthums;
2. die Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenthums;
3. die bei Sr. Majestät dem Kaiser und König beglaubigten Vertreter (Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger) fremder Mächte, die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit;
4. die in Diensten der zu 3 bezeichneten Vertreter, Bevollmächtigten und Beamten stehenden Personen, soweit dieselben Ausländer (vergl. Anmerkung 26) sind;
5. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt. Hierher gehören insbesondere auch die Consuln derjenigen fremden Mächte, mit denen durch Consularkonvention die Befreiung der beiderseitigen Consuln von persönlichen Abgaben verabredet ist, dagegen weder die als Consuln fremder Mächte fungirenden preussischen Staatsangehörigen, noch das Dienstpersonal der Consuln.

Die Befreiungen zu 3, 4 und 5 erstrecken sich nicht auf das Einkommen

- a) aus den von der preussischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern,
- b) aus preussischem Grundbesitz,
- c) aus preussischen Gewerbes- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsjäten, (vergl. Artikel 2) und bleiben in denjenigen Fällen überhaupt ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

II. Diejenigen Häupter und Mitglieder der Familien vormalig unmittelbarer deutscher Reichsfürsten, welche beim Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 Freiheit von der Einkommensteuer genießen, werden zu derselben bis auf Weiteres nicht herangezogen.

III. Ebnische und nichtebnische Personen, deren steuerpflichtiges Gesamteinkommen nicht mehr als 900 Mark jährlich beträgt, werden zur Einkommensteuer nicht veranlagt.

Artikel 35.

Ort der Veranlagung.

(§. 20 des Gesetzes.)

1. Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Annahme des Personenzustandes seinen Wohnsitz²³⁾ oder — in Ermangelung eines solchen — seinen Aufenthalt hat. (Vergl. jedoch Artikel 37 I Nr. 1a.)

Dies gilt auch von Minderjährigen und Bevormundeten. Die Fähigkeit dieser Personen, selbstständig oder mit Genehmigung ihres Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz neu zu begründen oder zu verlegen, bestimmt sich nach den Vorschriften des maßgebenden bürgerlichen Rechts.

Unterbringung einer Person in einer Irren- oder anderen Heilanstalt begründet ebensowenig wie die Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe oder zeitweilige Abwesenheit vom Wohnort aus anderen Gründen für sich allein einen Wechsel des Veranlagungsortes.

2. Dem Wohnsitz steht der dienstliche Wohnsitz gleich. Als solcher gilt derjenige Ort, an welchem ein Beamter oder Offizier nach den für ihn maßgebenden dienstlichen Vorschriften verpflichtet ist, Wohnung zu nehmen.

Bei Verlegungen wird der dienstliche Wohnsitz an dem neuen Bestimmungsorte mit dem Zeitpunkte begründet, von welchem ab das Amt an dem neuen Bestimmungsorte übertragen wird, wenn aber eine ausdrückliche Bestimmung hierüber fehlt, mit welchem die Verlegung zur Kenntniss des Betheiligten gelangt und der bisherige Wohnort verlassen ist, ohne Rücksicht darauf, wann der Betheiligte an dem neuen Bestimmungsorte tatsächlich Wohnung genommen hat.

Die Abkommandirung der Militärpersonen von ihrem Garnisonorte wird der Verlegung gleich geachtet, sofern für das Kommando eine längere als die Dauer von 6 Monaten von vornherein feststeht.

Bei Beamten der Militärverwaltung liegt nur dann eine mit der Verlegung des Wohnsitzes verbundene Verlegung vor, wenn solche ausdrücklich unter völliger Lösung des Verhältnisses zu der bisherigen Behörde ausgesprochen ist, so daß bei diesem im Gegentrag die Abkommandirung eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes nicht schon deshalb begründet, weil für das Kommando von vornherein eine längere Dauer als 6 Monate bestimmt war.

3. Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat.

Die angebliche Wahl ist bis zum Beginne der Voreinschätzung zu berücksichtigen.

Das Wahlrecht steht auch Beamten und Militärpersonen zu, welche neben einem dienstlichen Wohnsitz (Nr. 2) in Preußen einen zweiten persönlichen Wohnsitz, z. B. auf dem eigenen Landgute, haben. Als mehrfacher Wohnsitz gilt es dagegen nicht, wenn, wie es in größeren Städten häufig vorkommt, ein in Preußen steuerpflichtiger Beamter oder Gewerbetreibender seine persönliche Wohnung überhaupt nicht am Sitze seines Amtes oder Geschäftes, sondern an einem angrenzenden oder benachbarten Orte innerhalb des preussischen Staates genommen hat; in Fällen dieser Art findet die Veranlagung nur am Orte des persönlichen Wohnsitzes statt.

²³⁾ Art. 23. Einen Wohnsitz hat nach §. 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) ein Deutscher an dem Orte, in welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht dauernder Verbleibung einer solchen schließen lassen. (Vergl. Art. 2 zu Artikel 1.) Als Wohnung gilt jedoch nicht jedes nur zu einem zeitweiligen und vorübergehenden Aufenthalt eingerichtete oder ausreichende Abtheilungsgewölbe, sondern es gehört dazu, daß zum dauernden Aufenthalt Wohnräume eingerichtet sind, welche dem Steuerpflichtigen für sich und seine Haushalt standesgemäße Unterkunft gewähren. Ein früher begründeter Wohnsitz kann auch bei vorübergehender oder selbst dauernder Abwesenheit vom Orte des Wohnsitzes beibehalten werden.

4. Preussische Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem Orte ihres letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Preußen zu veranlagern.

5. Die Veranlagung der im Artikel 26 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, wo dieselben in Preußen ihren Sitz haben.

Der Sitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft bestimmt sich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages (Statuts) Artikel 209 Nr. 1, Artikel 175 Nr. 2 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs (Gesetz vom 18. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 123), §. 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55).

Der Sitz einer Berggewerkschaft ist in der Regel an dem Orte anzunehmen, wo der Repräsentant wohnt oder der Grubenvorstand seinen Sitz hat, §. 117 des Allg. Berggesetzes für den preussischen Staat vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705).

Als Sitz der Kaufmannvereine mit den Rechten der juristischen Person (Artikel 26 Nr. 1e) gilt der Ort, wo der Vorstand seinen Sitz hat.

6. Die Veranlagung der im Artikel 2 und im Artikel 26 Nr. 2 bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz bezw. die gewerbliche oder Handelsanlage oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausbezahlt werden.

Werden von einem Steuerpflichtigen an mehreren Orten in Preußen Betriebsstätten unterhalten, so erfolgt die Veranlagung, falls in Preußen eine Centralstelle (Hauptagentur, Zweigniederlassung) besteht, welche die obere Leitung des gesamten Geschäftsbetriebes innerhalb Preußens ansieht, in demjenigen Bezirke, wo diese Centralstelle ihren Sitz hat. Fehlt es an einer solchen Centralstelle, ist aber in Gemäßheit der Vorschrift im §. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) bei der Steuerverwaltung ein Vertreter bestellt, so erfolgt die Veranlagung an dem Orte, an welchem der Vertreter seinen Wohnsitz hat.

Kann auch hiernach der Ort der Veranlagung nicht bestimmt werden, so finden im Falle des Vorhandenseins mehrerer Betriebsstätten die Vorschriften wegen des Wahlrechts (Nr. 3 dieses Artikels) entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt in allen anderen Fällen, in welchen in Gemäßheit der Veranlagung im ersten Abgange der Nr. 6 die Veranlagung an verschiedenen Orten an und für sich zulässig ist.

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde-(Orts-)vorstand.

Artikel 36.

Personenstandsaufnahme.

(§§. 21, 22, 88 Abs. 1 des Gesetzes.)

Die zur namentlichen Feststellung der Steuerpflichtigen alljährlich erforderliche Aufnahme des Personenstandes liegt jedem Gemeinde-(Orts-)vorstande für seinen Bezirk ob, und zwar auch in denjenigen Gemeinden und selbständigen Ortsbezirken, welche mit benachbarten Gemeinden zu einem Vereinigungsbezirke vereinigt sind (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes).

Die Personenstandsaufnahme muß überall in der Zeit vom 27. Oktober bis 18. November jeden Jahres stattfinden. Innerhalb dieser Zeit haben die Regierungen nach den vom Finanzminister erlassenen Bestimmungen den Termin für die sämtlichen Orte ihres Bezirkes möglichst gleichzeitig festzusetzen.²⁴⁾

Ann. 24. Hierbei sind folgende Regeln zu beachten:

1. Als Norm für den Beginn der Personenstandsaufnahme ist der 12. November anzunehmen.
2. In nach den örtlichen Verhältnissen die Abweichung eines früheren Termines unmerklich, so muß derselbe doch dem 12. November so nahe als thunlich gelegt und feinerfalls auf einen Tag vor dem 27. October bestimmt werden.
3. Die Personenstandsaufnahme ist, wenn sie nicht an einem Tage zu Ende geführt werden kann, an den nächstfolgenden Werktagen ununterbrochen fortzusetzen und in möglichst kurzer Frist, auch in großen Städten spätestens mit dem 18. November, zum Abschluß zu bringen.
4. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Finanzministers.

Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund der vorjährigen bei der Gegenwart erhaltenen Personenverzeichnisse, der An- und Abmeldungen, Ab- und Zugangslisten u. s. w. erfolgen kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Zu diesem Zwecke kann die Mitwirkung der Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände in Anspruch genommen werden.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmiether zu erteilen.

Es ist statthaft, die hiernach zu erteilende Auskunft in der Art einzuziehen, daß den Beteiligten unter Hinweis auf die Strafandrohung im §. 68 Abs. 1 des Gesetzes geeignete Formulare (Hauslisten) zur Ausfüllung nach dem Stande der Bevölkerung am Aufnahmetermine schon vor diesem Termine zugestellt werden.

Auch ist es zulässig, hiermit das Anheimstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden, zur Vermeidung irriger Annahmen bei der Veranlagung in den hierzu besonders eingerichteten Spalten der Hausliste freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommensverhältnisse zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in der Hausliste einen Rechtsnachteil nicht nach sich zieht, daß aber willentlich unrichtige Angaben mit Strafe (§. 66 des Gesetzes) bebroht sind.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission ist befugt, die Anwendung von Hauslisten bei der Personenstandsaufnahme anzuordnen und das Formular für diese Listen, soweit dasselbe den Zwecken der Einkommensteuerveranlagung dient, mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission vorzuschreiben.

Im Uebrigen bleibt dem Gemeindevorstande die Einrichtung dieses Formulars überlassen.

Artikel 37.

Personenverzeichnisse.

(§. 21 des Gesetzes.)

I. Das Ergebnis der Personenstandsaufnahme (Artikel 36) ist in ein nach dem beiliegenden Muster III auszufüllendes Personenverzeichnis²⁵⁾ unter Beachtung der folgenden Bestimmungen einzutragen.

1. In das Verzeichnis sind aufzunehmen:

- a) Die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde-(Guts-)bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verzehren beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor dem Beginne der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen.
- b) Diejenigen Personen, welche im Gemeinde-(Guts-)bezirke ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen (Artikel 35 Nr. 1) abwesend sind.
- c) Diejenigen physischen Personen, welche, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke gewisse Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer dafelbst bestehenden preussischen Staatsklasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen (Artikel 2), soweit diese Personen nicht in dem Verzeichnis Muster IV (vergl. unten zu II) Aufnahme finden.
- d) Diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde-(Guts-)bezirke in das Ausland²⁶⁾ verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist

²⁵⁾ Ann. 26. Änderungen in den dieser Anweisung beigefügten Mustern III bis XIV, welche im Allgemeinen oder für einzelne Gemeinden oder Bezirke für erforderlich erachtet werden, sind durch Vermittelung des Vorsitzenden der Berufungskommission beim Finanzminister zu beantragen, soweit nicht bezüglich einzelner Formulare nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

²⁶⁾ Ann. 26. Unter „Ausland“ sind die nicht zum Deutschen Reiche oder zu einem deutschen Schutzgebiete (§. 6 Abs. 8 des Gef. vom 15. März 1888, Reichs-Gesetzbl. S. 71) gehörigen Staaten und Länder zu verstehen. (Vergl. Ann. 4 zu Artikel 1.)

und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird. (Artikel 1 Nr. 1 c Abf. 1 u. 2.)

- e) Diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke begründet war. (Artikel 1 Nr. 1 c Abf. 3 und 4.)
2. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungsvorstände sowie die keinem Haushalte angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4 bis 7, geordnet nach den aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmalen, die Zahl der Haushaltungsangehörigen (Artikel 6) aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten u. s. w. auswärts unterhalten werden.
Mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 18 des Gesetzes (s. unten Artikel 44) ist die Sonderung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, von großer Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.
Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahres maßgebend, für welches die Veranlagung erfolgt. In der Spalte 6 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am bevorstehenden 1. April das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.
3. Mitglieder von Truppendörfern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien u. s. w.), welchen ein steuerpflichtiges Einkommen²⁷⁾ von mehr als 900 Mark nicht beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichniß aufzunehmen.
4. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Die Personen zu 1 d und e werden am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführt.

II. Außerdem ist ein besonderes Verzeichniß nach dem beiliegenden Muster IV über diejenigen physischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitze oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte wohnen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren (vergl. I Nr. 1 c).

Auszüge aus diesem nach Maßgabe der Kopfschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind der Ortsbehörde des preussischen Wohnsitzes bzw. Veranlagungsortes zur Vernehmung bei der dort zu bewirkenden Veranlagung dieser Personen mitzutheilen.

Mit Zustimmung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission können diese Mittheilungen durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeindevorständen auf die im Laufe jeden Jahres eingetretenen Veränderungen beschränkt werden.

III. Die Wichtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu I ist von dem Gemeinde-(Guts-)vorstande durch Vollziehung des demselben vorgedruckten Vermerks zu becheinigen.

Artikel 38.

Aufstellung der Einkommensteuerliste (Einkommensnachweisung).

(§§. 23, 74 des Gesetzes.)

Ueber alle Thatfachen, Verhältnisse und Merkmale, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes und des ersten Theiles dieser Anweisung für die Beurtheilung der Einkommensverhältnisse der in dem Verzeichnisse Muster III (Artikel 37) aufgeführten Personen in Betracht kommen können, hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln.

Das Ergebnis seiner Ermittlungen, insbesondere auch derjenigen Mittheilungen, welche über auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb der in der Gemeinde wohnhaften Personen eingehen (Muster IV

²⁷⁾ Num. 27. Verordn. Artikel 8 II Nr. 8 und Num. 7 dazu.

zu Artikel 37), ist in eine Einkommensaufzeichnung (Einkommensteuerliste) nach beizugebendem Muster A²⁸⁾ einzutragen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Von der Aufnahme in die Einkommensteuerliste bleiben ausgeschlossen diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Orts und deshalb in das Personenverzeichnis (Muster III) aufgenommen sind, gleichlich der Einkommenseiner nicht unterliegen, weil sie
 - a) Angehörige des Deutschen Reiches sind und außerhalb Preußens, aber innerhalb des Deutschen Reiches oder in einem deutschen Schutzgebiete, ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem außerpreussischen Heimatstaate einen zweiten Wohnsitz haben (Artikel 1 Nr. 1b, Nr. 2a), oder weil sie
 - b) Ausländer sind und sich in Preußen weder des Erwerbes wegen noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben (Artikel 1 Nr. 3), oder weil sie
 - c) zu den im Artikel 34 zu I und II als steuerfrei bezeichneten Personen gehören.

In Ansehung der zu a bis e gedachten Personen wird die Spalte 8 des Personenverzeichnisses (Muster III) durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen ausgefüllt und in der Spalte 12 der Grund der Steuerfreiheit kurz erläutert.

Hierbei ist jedoch stets zu prüfen, ob den vorbezeichneten Personen Einkommen aus den im Artikel 2 erwähnten Quellen zuzieht, da sie mit diesem Einkommen der Einkommensteuer unterliegen.

2. Nach Ausschcheidung der Steuerfreien (Nr. 1) werden aus dem Personenverzeichnisse (Muster III) alle diejenigen Personen in die Einkommensteuerliste A übernommen,
 - a) welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark zur Steuer veranlagt waren,
 - b) welche von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission als einkommensteuerpflichtig bezeichnet werden,
 - c) welchen nach den stattgehabten Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Erweise des Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen im Jahresbetrage von mehr als 900 Mark beizumessen ist.
3. Bei den gemäß Nr. 2a bis e in die Einkommensteuerliste übernommenen Personen wird die Spalte 11, bei den wegen geringeren Einkommens nicht übernommenen die Spalte 9 des Personenverzeichnisses (Muster III) durch Eintragung der Anzahl der Haushaltsangehörigen ausgefüllt.
4. Im Falle die Voraussetzungen unter Nr. 2a bis e zutreffen, darf die Aufnahme in die Einkommensteuerliste nicht deshalb unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß §. 19 des Gesetzes zu machen, oder weil die Freistellung gemäß §. 19 des Gesetzes zulässig ist.
5. Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Einkommensteuerliste A unter Einhaltung der in dem Personenverzeichnisse beobachteten Reihenfolge übertragen.
Zu Spalte 1 bleibt die Eintragung der Nummern des laufenden Steuerjahres bis nach dem Abschluss der Veranlagung vorläufig ausgefüllt.

Die Spalten 4 bis 6 werden in Uebereinstimmung mit den Spalten 4 bis 6 des Personenverzeichnisses ausgefüllt.

- Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Vereinshägungs- oder der Veranlagungskommission sind, werden als solche bei ihrem Namen (Spalte 2) bezeichnet.
6. Für die sämtlichen in die Einkommensteuerliste übertragenen Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens in Spalte 18 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 7 bis 17 zu vermerken und Spalte 21 durch Eintragung des zuletzt entrichteten Steuerjahres auszufüllen.

Bei Ausfüllung der Spalte 17 der Einkommensteuerliste dürfen nur diejenigen Schuldzinsen u. s. w. berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Um in dieser Hinsicht die erforderlichen Unterlagen für die Vereinshägung derjenigen Steuerpflichtigen zu beschaffen, welchen eine Steuererklärung nicht obliegt, kann der Gemeinde-(Orts-)vorstand dieselben auffordern, binnen einer angemessenen Frist die Schuldzinsen, Lasten, Kassenbeiträge

Ann. 28. Abweichungen von diesem Muster sind mit Genehmigung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission und Maßgabe der dem Muster beigegebenen Bemerkungen zulässig.

und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und nöthigenfalls die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegung der Beträge (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Policen u. s. w.) zu beschleunigen.

7. Auf Grund der Einkommensteuerliste bereitet der Gemeinde-(Guts-)vorstand die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte Einkommensteuerrolle nach dem beiliegenden Muster V durch Ausfüllung der Spalten 1. und 3. vor.
8. Die auf ihn selbst bezüglichen Eintragungen in die Einkommensteuerliste darf der Gemeinde-(Guts-)vorstand nicht bewirken (§. 23 Abs. 3 des Gesetzes). Er hat zu diesem Zweck die Einkommensteuerliste nebst den erforderlichen Unterlagen (Personenverzeichnis, etwaige Hausliste) der von der Bezirksregierung hierfür bestimmten und ihm vor Beginn des Veranlagungsgeschäfts zu bezeichnenden Person zuzustellen beziehungsweise vorzulegen, welche die Eintragung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vornimmt.

Da eine zutreffende Erfassung der wirklichen Einkommensverhältnisse der Gemeinde-(Guts-)vorstände besonders wichtig ist, so müssen die vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu diesem Zwecke vorzuschlagenden Personen mit Umsicht ausgewählt und mit der erforderlichen Belehrung versehen werden.

Es ist zulässig, in vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes) den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission mit diesen Eintragungen zu beauftragen, soweit es sich nicht um die auf ihn selbst bezüglichen Angaben handelt.

9. Der Gemeinde-(Guts-)vorstand hat ein Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach seinem Ermessen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mark veranlagt waren, unter Begründung seines Vorschlages dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission bis zu einem von demselben zu bestimmenden Termine einzureichen.
10. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu kommunalen Zwecken (§§. 74, 75 des Gesetzes) erfolgen muß, ist über dieselben auf Grund des Personenverzeichnisses (Muster III) eine besondere Gemeindesteuerliste aufzustellen, welche die Spalten 1 bis 25, 39 der Einkommensteuerliste (Muster A) und außerdem eine Spalte für den veranlagten Steuerfuß enthalten muß.

Die durch besondere örtliche Verhältnisse bedingten Abweichungen können von der Regierung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission genehmigt werden.

Artikel 39.

Verzeichniß der nicht physischen Personen.

(§. 21 des Gesetzes.)

Vor der Veranlagung für das Steuerjahr 1892/93 hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand außerdem nach dem beiliegenden Muster VI ein vollständiges Verzeichniß aufzustellen über die sämmtlichen in seinem Bezirke anfalligen:

- Aktiengesellschaften,
- Kommanditgesellschaften auf Aktien,
- Berggewerkschaften,
- Eingetragenen Genossenschaften,
- Konsumvereine mit offenem Laden,

in das Verzeichniß sind aufzunehmen sowohl diejenigen Unternehmungen der gedachten Art, welche in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke ihren Sitz haben (Artikel 26 Nr. 1), als auch diejenigen, welche daselbst nur Grundstücke besitzen oder durch Unterhaltung einer gewerblichen oder Handelsanlage, z. B. eines Ladens, Comtoirs, einer ständigen Agentur, Verkauf- oder sonstigen Betriebsstätte, ein stehendes Gewerbe betreiben (Artikel 26 Nr. 2).

Eine mit der Bezeichnung der Richtigkeit versehenen Ausfertigung dieses Verzeichnisses nebst je einem Exemplare der Statuten derjenigen Unternehmungen, welche in den Gemeinde-(Guts-)bezirken ihren Sitz haben, ist dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission bis zu dem von diesem zu bestimmenden Termine zu übersenden.

Für die künftigen Veranlagungen bedarf es der Aufstellung und Uebersendung eines solchen Ver-

zeichnisses nicht. Jedoch hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand, sobald ein Unternehmen der gedachten Art in seinem Bezirke den Geschäftsbetrieb eröffnet oder ganz einstellt, davon dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Beifügung einer Nachweisung nach dem oben vorgeschriebenen Muster Nachricht zu geben.

Die Firmen der nach Maßgabe der vorjährigen Einkommensteuerrolle und der Zu- und Abganglisten in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke besteuerten Aktiengesellschaften u. s. w. sind hinter den physischen Personen in einer besonderen Abtheilung der Einkommensteuerliste A in Spalte 2 aufzuführen. Eine Voreinschätzung findet in Ansehung derselben nicht statt.

Dritter Abschnitt. Die Voreinschätzung.

Artikel 40.

Die Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommission und der Vorsitzende derselben.

(§§. 31, 50 des Gesetzes.)

Der Veranlagung der Steuerpflichtigen geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus. Insofern nicht Gemeinden und Gutsbezirke zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes), wird für jede Gemeinde und jeden selbständigen Gutsbezirk eine eigene Voreinschätzungskommission gebildet.

1. Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommissionen.

1. Die Zahl der für jede Voreinschätzungskommission zu wählenden und zu ernennenden Mitglieder wird von der Regierung in der Weise bestimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleibt.²⁹⁾

In vereinigten Voreinschätzungsbezirken wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen zu den vereinigten Bezirken gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältnis der Einwohnerzahl mit der Maßgabe vertheilt, daß mindestens ein Mitglied auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk entfällt; es ist aber nicht erforderlich, daß ein genaues arithmetisches Verhältnis zwischen der Zahl der Mitglieder und der Zahl der Einwohner in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken besteht.

In gleicher Weise wird für jede Voreinschätzungskommission die Zahl der Stellvertreter von der Regierung bestimmt und vertheilt.

2. Die Wahl und Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter findet auf die Dauer von drei Jahren statt, nach deren Ablauf die sämmtlichen Mitglieder und Stellvertreter ausscheiden; dieselben können jedoch wieder ernannt oder gewählt werden.

²⁹⁾ Ann. 29.

Bei einer Gesamtzahl der Mitglieder ausschließlich des Vorsitzenden von

4
5
6
7
8
9
10
11
12
18
14
15
16
17
18
19

zu wählen mindestens

3
4
4
5
5
6
6
7
7
8
8
9
9
10
10
11

u. s. w.

sind

zu ernennen ausschließlich des Vorsitzenden höchstens

1
1
2
2
3
3
4
4
5
5
6
6
7
7
8
8

3. Nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder bestimmt hat, veranlaßt in den Gemeinden der Gemeindevorstand vor dem Beginne der Veranlagung für das Jahr 1892/93, und alsdann regelmäßig bei Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode, den Zutammentritt der Gemeindeversammlung beziehungsweise Vertretung, welche die auf die Gemeinde entfallende Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Voreinschätzungskommission zu wählen hat.

In Gutsbezirken geschieht die Wahl, indem der Gutsvorleser oder der Gutsvorleserstellvertreter die Mitglieder und Stellvertreter bezeichnet.

4. Wählbar sind nur Einwohner des Gemeinde- oder Gutsbezirks, welche preussische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Von einer bestimmten Höhe des Einkommens, insbesondere von dem Besitze eines solchen von mehr als 900 Mark, ist die Wählbarkeit nicht abhängig.

Bei der Aufforderung zur Vornahme der Wahl ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, Gewinn bringende Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Einkommensverhältnisse thunlichst vertreten sein müssen.

5. Nach stattgehabter Wahl überreicht der Gemeinde-(Guts-)vorstand ein Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die Wahlen mit Bezug auf die Gültigkeit des Wahlsakts, die Wählbarkeit der gewählten Personen und die vorchriftsmäßige Zusammenfügung der Kommission aus Vertretern der verschiedenen Einkommensarten prüft, nöthigenfalls die Erneuerung beziehungsweise Ergänzung der Wahl anordnet und der Regierung die für jede Voreinschätzungskommission zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter vorschlägt. Nachdem die Regierung dieselben bezeichnet hat, werden die ernannten Mitglieder und Stellvertreter durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission von ihrer Berufung in Kenntniß gesetzt und dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission namhaft gemacht. Dem letzteren wird, soweit es sich um vereinigte Voreinschätzungsbezirke handelt, zugleich das Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter mitgetheilt.

6. Die Gemeinbeangehörigen sind verpflichtet, das Amt eines gewählten oder ernannten Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes der Voreinschätzungskommission zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung vor Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode berechnigen folgende Entschuldigungsgründe:

- a) anhaltende Krankheit;
- b) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
- c) das Alter von 60 Jahren;
- d) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
- e) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermeßen der Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindeversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer das Amt als Mitglied der Voreinschätzungskommission während der Dauer von drei Jahren verließen hat, kann die Uebernahme desselben für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorsehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung; und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechts auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeinbeangehörigen zu den Gemeinbeabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung beziehungsweise des Gemeindevorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt.²⁶⁾

II. Die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen.

1. In denjenigen Gemeinden, welche einen eigenen Voreinschätzungsbezirk bilden, in der Gemeindevorstand durch das Geleß zum Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission berufen. Wo ein Gemeindevorstand (Magistrat) aus einer Mehrheit von Mitgliedern besteht, liegt es dem leitenden Mitgliede (Bürgermeister) ob, für Wahrnehmung dieser Geschäfte Sorge zu tragen. Der Bürgermeister ist befugt

²⁶⁾ Num. 80. Vergl. §. 25 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

den Vorsitz selbst zu übernehmen oder an seiner Stelle die ständige Führung des Vorsitzes einem anderen Mitgliede des Gemeindevorstandes nach vorgängigem Bescheide mit dem Vorsitzenden der Verfassungskommission zu übertragen.

Außerdem ist der Gemeindevorstand so befugt als verpflichtet, die Stellvertretung des Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission zu regeln, sei es daß der Erste Bürgermeister selbst, sei es daß ein anderes Magistratsmitglied (Beigeordneter) den ständigen Vorsitz übernommen hat.

Sind aus der Gesamtkommission mehrere Unterkommissionen gebildet (vergl. Artikel 69), so kann für jede derselben ein besonderer Stellvertreter im Vorsitz, im Bedürfnisfalle auch außerhalb der Mitglieder des Gemeindevorstandes und insbesondere aus den gewählten oder ernannten Mitgliedern der Kommission selbst bestellt werden.

Andererseits ist es keineswegs nothwendig, daß die Stellvertreter der Kommission als ständiges Mitglied angehören.

2. Den Vorsitz in den vereinigten Voreinschätzungsbezirken hat der von der Regierung zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher (Gutsvorsteherstellvertreter), Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher (Amtsvorsteherstellvertreter) zu übernehmen.

Anderen als den vorstehend ausdrücklich bezeichneten Personen darf nach dem Wortlaut des Gesetzes der Vorsitz nicht übertragen werden. Eine gleiche Beschränkung in Ansehung des für den Vorsitzenden von der Regierung zu ernennenden Stellvertreters ist im Gesetze nicht enthalten; auch ist es nicht erforderlich, wohl aber zulässig, daß der Stellvertreter zu den ständigen ernannten oder gewählten Mitgliedern der Kommission gehört.

Artikel 41.

Die Aufgaben der Voreinschätzungskommission im Allgemeinen.

(§. 32 des Gesetzes.)

Sofort nach der Beendigung der möglichst zu beschleunigenden Vorarbeiten beruft der Gemeinde- (Guts-)vorstand die Voreinschätzungskommission. Falls ein gemeinsamer Voreinschätzungsbezirk gebildet ist und der Gemeinde- (Guts-)vorsteher nicht selbst den Vorsitz führt, übersendet er die Einkommensteuerliste, die Personenverzeichnis, den Entwurf zur Einkommensteuerrolle sowie die sonstigen Unterlagen dem von der Regierung ernannten Vorsitzenden, welcher das gesammte Veranlagungsmaterial prüft, nöthigenfalls ergänzt und berichtigt, und den Zusammentritt der Voreinschätzungskommission herbeiführt.

Wegen der bei den Verhandlungen der Voreinschätzungskommissionen zu befolgenden Geschäftsordnung, insbesondere auch wegen der eidesstattlichen Verpflichtung der neu eintretenden Mitglieder, wird auf die Bestimmungen Artikel 68 bis 70 verwiesen.

Die Voreinschätzungskommission prüft die vorzulegenden Vorarbeiten des Gemeindevorstandes namentlich auch darauf hin, ob das Personenverzeichnis (Muster III) vollständig ist und ob aus demselben alle Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark in die Einkommensteuerliste aufgenommen sind. Hierbei sowie bei der Prüfung der in die letztere eingetragenen Nachrichten müssen die Ergebnisse der letzten Veranlagung und der gegen dieselben eingelegten Rechtsmittel sorgfältig verglichen werden.

Auf Grund dieser Prüfung, der sonst etwa angestellten Ermittlungen und ihrer eigenen Kenntniß der Verhältnisse und Personen hat die Voreinschätzungskommission den Inhalt der Einkommensteuerliste nöthigenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen.

Bei der Schätzung des Einkommens aus den verschiedenen Quellen sowie wegen der zuverlässigen Abzüge sind die in den Artikeln 3 bis 25 angegebenen Grundsätze und die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

Artikel 42.

Insbondere die Schätzung des Einkommens aus selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich benutzten Grundstücken.

Im Artikel 11 sind die einzelnen Einnahmen und Ausgaben bezeichnet, aus deren Gegenüberstellung sich der für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens aus dem Landwirtschaftsbetriebe maßgebende Steuerbetrag eines Grundstücks rechnungsmäßig ergibt.

Liegen der Voreinschätzungskommission zuverlässige Angaben über diejenigen thatsächlichen Unterlagen nicht vor, welche hiernach zu einer ziffermäßigen Berechnung der im Durchschnitt der maßgebenden Wirk-

schafsjahre vom Steuerpflichtigen wirklich erzielten Meinerträge erforderlich sind, so müssen dieselben schätzungsweise durch Vergleichung mit den bekannten Erträgen anderer Besitzungen ermittelt werden.

I. Grundlagen für die Schätzung.

Als geeignete Grundlagen für die Schätzung können namentlich die in derselben Gegend oder in benachbarten Bezirken in den maßgebenden Wirtschaftsjahren wirklich gezahlten Pachtpreise dienen.

Beifuß zureifender Anwendung derselben dürfen jedoch in keinem Falle die Unterschiede im Pachtwerthe unberücksichtigt bleiben, welche durch den Umfang einer Wirtschaft, die Lage und den Zusammenhang der dazu gehörigen Liegenschaften, die Bodenbeschaffenheit, die Bewirtschaftungsweise u. s. w. bedingt sind.

Auch muß bei der Vergleichung den besonderen Umständen Rechnung getragen werden, welche etwa im einzelnen Falle die normale Höhe des bedungenen Pachtpreises, sei es steigend, sei es herabmindernd, beeinflusst haben.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß, wenn nicht die besonderen persönlichen Eigenschaften des Wirthes ein anderes Ergebnis bedingen, das Einkommen des selbstbewirtschaftenden Eigentümers in der Regel höher sein wird als das Einkommen, welches ihm ohne weitere Aufwendung und Vermögen durch Verpachtung zufließen würde; denn er muß neben einer angemessenen Verzinsung seines Betriebskapitals auch einen Ersatz für seine eigene Thätigkeit und die Mitarbeit seiner Angehörigen beanspruchen.

Dem ermittelten Pachtwerthe ist deshalb ein diesem mitmaßlicher Wehreinkommen entsprechender Zuschlag hinzuzurechnen, bei dessen Bemessung die persönlichen Verhältnisse, die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen Berücksichtigung finden müssen.

II. Die Aufstellung von Normalsätze.

Um die Schätzung nach vorstehenden Grundsätzen zu erleichtern und die gleichmäßige Handhabung derselben zu sichern, sind Normalsätze aufzustellen.

Zu diesem Behufe verammelt der Vorsitzende der Veranlagungskommission alljährlich vor Beginn der Voreinschätzung die Vorsitzenden der Kommissionen für die ländlichen Voreinschätzungsbezirke seines Kreises, sowie einzelne, mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen vertraute Mitglieder der Veranlagungskommission zu einer mündlichen Beratung, in welcher im Anschluß an die von ihm hierüber gesammelten Nachrichten (Artikel 47 II Nr. 5), nöthigenfalls unter Zuziehung geeigneter landwirthschaftlicher Sachverständigen, eine eingehende sachliche Erörterung der für die maßgebende Wirtschaftsjahresperiode festgestellten Ertragsverhältnisse stattfindet. Auf diesem Wege wird es gelingen, eine Verständigung über die Schätzungsnormen herbeizuführen, welche den Voreinschätzungskommissionen zur Anwendung bei der bevorstehenden Veranlagung in Vorschlag zu bringen sind.

Die Feststellung der Normalsätze erfolgt unter Beachtung der zu I angegebenen Gesichtspunkte in der Weise, daß für die verschiedenen in jeder einzelnen Gemarkung vornehmlich in Betracht kommenden Boden- und Kulturarten die als steuerpflichtiges Einkommen anzusehenden Meinerträge auf das Fctum berechnet werden. Um bei der Anwendung derselben der in allen Fällen unerläßlichen Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen den nöthigen Spielraum zu lassen, sind für jede Kultur- und Bodenart angemessene Höchst- und Mindestsätze vorzusehen.

Es ist nicht statthaft, die einmal aufgestellten Normalsätze ohne Weiteres auch für künftige Jahre beizubehalten; vielmehr muß alljährlich in der angegebenen Weise von Neuem eine ernstliche Prüfung und geeigneten Falles Berichtigung oder Ergänzung der Sätze eintreten.

Wo das Bedürfnis es erfordert, sind gelegentlich dieser Beratungen gleichzeitig Normen für die Schätzung des Arbeitsverdienstes der Lohnarbeiter, Handwerksgehilfen, gewerblichen Gehülfen u. s. w., sowie für die Schätzung des Miethswertes der zu den ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude zu vereinbaren. Bei Aufstellung der zuletzt gedachten Normalsätze müssen die in dem Artikel 16 zu I für die Schätzung des Miethswertes angegebenen Grundsätze Berücksichtigung finden.

Soweit hierbei die Miethspreise in benachbarten Stadt- oder größeren Landgemeinden zur Vergleichung dienen, ist namentlich zu beachten, daß diese Preise auch unter Voraussetzung gleicher Bauart und Größe der verglichenen Gebäude nicht ohne Weiteres übertragbar sind, vielmehr unter allen Umständen auch der etwaigen abgeänderten Lage des ländlichen Besitzthums bei Schätzung des Miethswertes Rechnung getragen werden muß.

III. Verwerthung der Normalsätze.

Die Ergebnisse der Beratungen, über welche eine Verhandlung aufzunehmen ist, werden den sämtlichen Vorsitzenden der beteiligten Voreinschätzungsbezirke zur Kenntnissnahme und Benutzung bei der bevorstehenden Voreinschätzung mitgetheilt.

Eine Abschrift der Verhandlung ist dem Vorsitzenden der Berufungskommission vorzulegen.

Die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen müssen durch geeignete Vorschläge dahin wirken, daß die letzteren von den aufgestellten Normalätzen angemessenen Gebrauch machen.

Abweichungen, welche bei der Schätzung der einzelnen Steuerpflichtigen für erforderlich erachtet werden, sind in der Bemerkungsspalte der Einkommensteuerliste kurz zu begründen.

Artikel 43.

Die Schätzung des Einkommens nach dem Aufwande und die Feststellung der vom Gesamteinkommen zulässigen Abzüge.

I. Die Schätzung nach dem Aufwande.

Wenn das Einkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen einzelnen Quellen nicht mit genügender Sicherheit festzustellen ist, können die Wahrnehmungen über die Lebensweise und über die sichtbaren Aufwendungen, welche er für sich, seine Angehörigen und seinen Haushalt fortgesetzt macht, einen Anhalt gewähren, um den Jahresverbrauch und danach das mutmaßliche Gesamteinkommen zu schätzen.

In allen Fällen ist jedoch daran festzuhalten, daß der Verbrauch oder Aufwand stets nur eine Grundlage für die Schätzung, nicht aber selbst den Gegenstand der Besteuerung bildet. Unzulässig ist also die Veranschlagung nach dem Verbrauch, sobald feststeht, daß der letztere mit der Höhe des wirklichen steuerpflichtigen Einkommens nicht übereinstimmt. Beitrete beispielsweise ein Steuerpflichtiger erweislich seinen Aufwand ganz oder theilweise aus seinem Kapitalvermögen, durch freiwillige Zuschüsse von Angehörigen (vergl. Artikel 23 Nr. 2) oder aus anderen Quellen (vergl. Artikel 3 II), welche ihm als steuerpflichtiges Einkommen nicht angerechnet werden dürfen, so müssen jedenfalls die aus solchen Quellen herrührenden Beträge bei der Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansaß bleiben.

II. Die Abzüge vom Gesamteinkommen.

(Artikel 24, 25.)

Bei Feststellung der Abzüge vom Gesamteinkommen (Schuldenzinsen, dauernde Lasten, Rassenbeiträge, Lebensversicherungsprämien) hat die Kommission sorgfältig zu prüfen, einerseits ob der Abzug nach den in den Artikeln 24, 25 gegebenen Vorschriften überhaupt zulässig, andererseits ob im einzelnen Falle die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Zahlung von Schuldenzinsen u. s. w. thatsächlich als nachgewiesen anzusehen ist. Von dieser Prüfung wird die Voreinschätzungskommission auch nicht durch die bezüglichen Eintragungen der Einkommensnachweisung entbunden. Ergeben sich über das Bestehen der Zins- oder sonstigen Verpflichtung Zweifel, welche durch die der Voreinschätzungskommission zu Gebote stehenden Mittel (Aufforderung des Steuerpflichtigen zu freiwilligen Angaben, zur Vorlegung der Zinsquittungen und Schuldburkunde u. s. w., Rückfragen bei dem Gemeindevorstande, vergl. Artikel 38 Nr. 6) nicht gehoben werden, so muß der Abzug bei der Voreinschätzung unberücksichtigt und dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben, die erforderlichen Nachweise im Wege der Berufung zu führen.

Nach Bemandniß der Umstände werden derartige Zweifel der Voreinschätzungskommission auch Veranlassung geben können, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission den Erlass einer Auforderung an den Steuerpflichtigen zur Abgabe der Steuererklärung zu beantragen.

In jedem Falle müssen die zugelassenen Abzüge in Spalte 17 der Einkommensteuerliste durch die in der Kopfschrift zu a bis d vorgesehene Angaben vollständig erläutert werden.

Artikel 44.

Abzug vom Einkommen gemäß §. 18 des Gesetzes.

Nach Feststellung des Jahreseinkommens in Spalte 18 der Einkommensteuerliste prüft die Kommission, bei welchen Steuerpflichtigen die Voraussetzungen des §. 18 des Gesetzes zutreffen.

Danach wird für jedes nicht nach Artikel 6 selbstständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet.

Diese Vorschrift läßt dem Ermessen keinen Spielraum; ihre Anwendung ist geboten, sobald die Voraussetzungen derselben zutreffen, dagegen ausgeschlossen, sofern dies in dem einen oder anderen Punkte nicht der Fall ist.

Der Abzug findet nur statt, wenn das in Spalte 18 der Einkommensteuerliste nachgewiesene Einkommen des Haushaltungsvorstandes den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, in keinem Falle bei höherem Einkommen.

Der Abzug ist ferner nur zulässig wegen der zur Haushaltung gehörigen Familienglieder unter 14 Jahren (vergl. Artikel 6, § 1 Nr. 2 dieser Anweisung); Angehörige, welche dieses Lebensalter vollendet haben, kommen nicht in Betracht, auch wenn sie tatsächlich noch erwerbsunfähig sein sollten.

Für jedes hiernach zu berücksichtigende Familienglied wird ein Abzug von 50 Mark vom Einkommen gemacht; beim Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern unter 14 Jahren tritt aber mindestens eine Ermäßigung um eine Stufe ein. Die letztere Bestimmung ist von praktischer Bedeutung nur für die Einkommen von mehr als 1800 bis 3000 Mark, da bis zum Einkommen von 1800 Mark die Stufen nur um je 150 Mark steigen.

Im Einzelnen ist dahin zu verfahren:

1. Für jeden Pflichtigen mit dem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark wird der abzuziehende Betrag durch Vervielfachung der Zahl 50 mit der in Spalte 6 verzeichneten Personenzahl ermittelt und in Spalte 19 eingetragen.
2. Beträgt das Einkommen (Spalte 18) nicht mehr als 1800 Mark, so wird in Spalte 20 als steuerpflichtiges Einkommen die Differenz zwischen den Beträgen in Spalte 18 und Spalte 19 nachgewiesen.
3. Ebenso (wie zu 2) ist in der Regel bei den Einkommen von mehr als 1800 Mark bis 3000 Mark zu verfahren; wenn hier jedoch der zulässige Abzug 150 Mark oder mehr beträgt und trotzdem auch nach Abrechnung des Abzugsbetrages (Spalte 19) von dem in Spalte 18 nachgewiesenen Einkommen eine Änderung in der Steuerstufe nicht eintreten würde, so ist in Spalte 20 das höchste, der nächst unteren Steuerstufe entsprechende Einkommen als steuerpflichtig einzustellen.

Beträgt also beispielsweise das in Spalte 18 nachgewiesene Jahreseinkommen 2675 Mark, der Abzug aber 150 Mark (3 Familienglieder) oder 200 Mark oder 250 Mark, so ist in allen diesen Fällen das steuerpflichtige Einkommen in Spalte 20 auf 2400 Mark anzugeben. Beläuft sich dagegen bei gleichem Einkommen der zulässige Abzug nur auf 100 Mark, so muß die Eintragung in Spalte 20 auf 2575 Mark lauten.

4. Bei Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mark (Spalte 18), zu deren Haushalt Familienglieder unter 14 Jahren nicht gehören, wird Spalte 19 durch einen wagerechten Strich, Spalte 20 durch Uebertragung der Summe aus Spalte 18 ausgefüllt.

Artikel 45.

Vorschlag des Steuerjahres, Zulässigkeit der Ermäßigung.

(§§. 17, 19, 32, 75 Abs. 1 des Gesetzes.)

Nach Beendigung dieser Vorarbeiten hat die Kommission für diejenigen in die Einkommensteuerliste vom Gemeindevorstande eingetragenen oder nachträglich von ihr übernommenen Personen, welchen sie ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen (Spalte 18) von nicht mehr als 3000 Mark beimißt, den zu veranlagenden Steuerjah in Spalte 22 der Einkommensteuerliste vorzuschlagen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Erachtet die Kommission eine in die Einkommensteuerliste eingetragene Person deshalb nicht für steuerpflichtig, weil derselben Anspruch auf Steuerfreiheit (Artikel 38 Nr. 1 a bis c) zustehe, oder weil das in Spalte 18 nachgewiesene Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteige, so ist in Spalte 22 der Vermerk „frei“ einzutragen und der angenommene Grund der Steuerfreiheit in Spalte 39 kurz anzugeben.

Die Streichung bleibt der Entscheidung der Veranlagungskommission bezw. des Vorstehenden vorbehalten.

2. Wenn in Folge des im §. 18 des Gesetzes vorgesehenen Abzuges (Artikel 44) das bei der Veranlagung anzurechnende steuerpflichtige Einkommen (Spalte 20) den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt, so wird Spalte 22 durch den Vermerk „fr. §. 18“ ausgefüllt.
3. Der von der Kommission in Spalte 22 vorgeschlagene Steuerjah muß genau demjenigen Satze entsprechen, welcher nach dem dieser Anweisung beigefügten Tarife von dem in Spalte 20 der Einkommensnachweisung festgestellten steuerpflichtigen Einkommen zu entrichten ist.

Nur ausnahmsweise gestattet §. 19 des Gesetzes eine Ermäßigung dieses Satzes um

höchstens drei Stufen, wenn besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Als Verhältnisse dieser Art kommen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes lediglich in Betracht außergewöhnliche Belastungen des Steuerpflichtigen durch

- a) Unterhaltung und Erziehung der Kinder,
- b) Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger,
- c) andauernde Krankheit,
- d) Verschulbung,
- e) besondere Unglücksfälle.

Verhältnisse anderer Art begründen eine Berücksichtigung niemals und auch die vorstehend aufgeführten nur, sofern dadurch eine außergewöhnliche Belastung und eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit herbeigeführt wird. Ob diese Voraussetzungen als vorhanden anzuerkennen sind, muß nach den Umständen eines jeden besonderen Falles beurteilt werden. Im Einzelnen ist dabei Folgendes zu beachten:

- Zu a) Die Belastung durch Unterhaltung und Erziehung von Kindern unter 14 Jahren findet bei den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark bereits allgemein durch den im Artikel 44 erwähnten Abzug vom Einkommen Berücksichtigung und wird daher nur in seltenen Ausnahmefällen zu einer weiteren Ermäßigung dieser Steuerpflichtigen auf Grund des §. 19 des Gesetzes begründeten Anlaß geben können.
- Zu b) Sofern ein Steuerpflichtiger den Unterhalt mittelloser Angehöriger thätig und in der Hauptsache bestreitet und hierdurch nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ungewöhnlich belastet ist, macht es keinen Unterschied, ob derselbe diese Leistung auf Grund einer rechtlichen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung übernommen hat.
- Zu c) Nur wirkliche Krankheit von längerer Dauer kommt in Betracht, insofern der Steuerpflichtige dadurch zu ungewöhnlichen Aufwendungen genötigt oder in seinen Erwerbsverhältnissen, wenn auch nur zeitweise, zurückgebracht worden ist.

Im Uebrigen kann nicht nur wegen Erkrankung des Steuerpflichtigen selbst, sondern, falls die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch wegen Erkrankung eines Familienmitgliedes Ermäßigung bewilligt werden.

- Zu d) Da bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens die vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Schuldzinsen in Abzug gebracht werden, ist daneben eine besondere Berücksichtigung der Schuldenlast nur unter der Voraussetzung statthaft, daß dieselbe — z. B. weil hohe Kapitalabzahlungen zu leisten sind — in außergewöhnlichem Maße drügend auf die Leistungsfähigkeit einwirkt.
- Zu e) Nur solche Unglücksfälle begründen eine Ermäßigung, welche — wie Verluste durch Brandschaden, Viehseuchen, Ueberschwemmungen und dergl. — als außergewöhnliche anzuerkennen sind. Erachtet die Kommission das Vorhandensein eines oder mehrerer der vorstehend bezeichneten Verhältnisse für nachgewiesen und deshalb den Vorschlag auf Ermäßigung des tarifmäßigen Steuerfußes um 1, 2 oder 3 Stufen für gerechtfertigt, so ist dies in jedem einzelnen Falle durch einen entsprechenden Vermerk in Spalte 39 kurz zu begründen.
4. Wegen derjenigen Steuerpflichtigen, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen nach dem Ermessen der Voreinschätzungskommission mehr als 3000 Mark beträgt, hat dieselbe die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen Spalte 7 bis 18 der Nachweisung ebenfalls zu prüfen und namentlich darauf zu achten, daß die seit dem Vorjahre in den Verhältnissen der einzelnen Steuerpflichtigen eingetretenen Änderungen berücksichtigt sind, jedoch Vorschläge wegen des zu veranlagenden Steuerfußes nicht zu machen.
5. Die Spalten 23 bis 36 der Einkommensteuerliste sind zur Ansfüllung durch die Veranlagungskommission beziehungsweise deren Vorstehenden bestimmt und bleiben auch in Ansehung der Steuerpflichtigen bis 3000 Mark vorläufig offen.
6. Nach geschehener Voreinschätzung wird das Personenverzeichnis (Muster III) in den Spalten 4 bis 11, die Einkommensteuerliste in den Spalten 4 bis 6, 37, 38 aufgerechnet. Die Voreinschätzungskommission bescheinigt
a) auf dem Personenverzeichnis:
„daß dasselbe mit Bezug auf die Einkommensteuerpflicht der sämtlichen darin aufgeführten Personen vorchriftsmäßig geprüft ist“,

b) auf der Einkommensteuerliste:

„daß die Voreinschätzung überall den gesetzlichen Vorschlägen gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist“.

Personenverzeichnis und Einkommensteuerliste werden sodann mit allen Unterlagen und dem Entwurfe zur Einkommensteuerrolle (Artikel 38 Nr. 7) dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission überreicht.

Die Voreinschätzung muß in der Regel am 8. Dezember, auch in den größeren Städten jedenfalls am 20. Dezember beendet sein. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission bestimmt für jeden Voreinschätzungsbezirk den pünktlich einzuhaltenden Termin für die Einleitung der Voreinschätzungsarbeiten.

7. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark erforderlich ist (vergl. Artikel 38 Nr. 10), geschieht dieselbe unter Anwendung der für die Voreinschätzung in den Artikeln 41 bis 45 gegebenen Vorschriften durch die Voreinschätzungskommission (vergl. jedoch Artikel 56 II.)

Schluß Abschnitt.

Geschäftsordnung der Kommissionen.

Artikel 68.

Geschäftsleitung.

(§. 51 Abs. 1 des Gesetzes.)

Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberaufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen.

Zu Behinderungsfällen übernimmt der ernannte Stellvertreter den Vorsth. Der Vorsitzende ist auch befugt, dem letzteren die Stellvertretung bei Wahrnehmung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige zu übertragen.

Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden selbst zu.

Wenn im Laufe der Wahl-(Ernennungs-)periode ein gewähltes oder ernanntes Mitglied der Kommission durch Tod oder aus andern Gründen ausscheidet oder dauernd an der Mitwirkung bei den Geschäften behindert wird, hat der Vorsitzende aus der Zahl der stellvertretenden Mitglieder einen Ersatzmann einzuberufen.

Zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte an Stelle eines vorübergehend verhinderten Mitgliedes sind die Stellvertreter in der Regel nicht heranzuziehen. Jedoch ist dies nicht ausgeschlossen, wenn nach dem Ermessen des Vorsitzenden die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte die Einberufung eines Stellvertreters erfordert.

Als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied darf nur ein gewählter, als Ersatzmann für ein ernanntes Mitglied nur ein ernannter Stellvertreter einberufen werden.

Artikel 69.

Die Bildung von Unterkommissionen.

(§. 51 Abs. 2 des Gesetzes.)

Sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, ist es zulässig, aus der Gesamtkommission zum Zweck der Geschäftsvertheilung Abtheilungen (Unterkommissionen) zu bilden.

Die Vertheilung der Geschäfte und der Mitglieder unter die einzelnen Unterkommissionen gebührt dem Vorsitzenden.

An der Einheitlichkeit der Gesamtkommission wird durch die Einrichtung von Unterkommissionen nichts geändert. Insbesondere ist das in dem Gesetz bestimmte Verhältnis zwischen der Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder nur für die Gesamtkommission, nicht aber für die einzelnen Unterkommissionen maßgebend.

Der Vorsitzende der Gesamtkommission behält in allen Fällen die Überleitung der Geschäfte auch in den Unterkommissionen; er bleibt für die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte in den letzteren verantwortlich, und ist jeder Zeit befugt, in den einzelnen Unterkommissionen selbst den Vorsth. zu übernehmen, auch wenn zu diesem Zweck ein ständiger Vertreter ernannt oder von ihm bestellt ist.

Artikel 70.

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsordnung.

(§§. 51 Abs. 3 bis 6, 52, 54, 72 des Gesetzes.)

1. Die Kommissionen und Unterkommissionen erledigen ihre Geschäfte in der Regel in gemeinsamen, vom Vorsitzenden nach Bedürfnis anzuberäumenden Sitzungen. Jedoch ist es demselben in einzelnen dringenden Fällen und bei klarer Lage der Sache gestattet, die Stimmen der Mitglieder mittelst Umlaufs schriftlich einzuholen.

In der Einladung zu den Sitzungen, welche gegen Empfangsbcheinigung oder mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post erfolgt, ist der Gegenstand des in der bevorstehenden Sitzung zu erledigenden Geschäftes (z. B. „Vornahme der Einkommensteueranlagung für das Steuerjahr 1892/93“) kurz zu bezeichnen.

2. Die Kommissionen (Unterkommissionen) sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig, wobei es nicht darauf ankommt, daß unter den Anwesenden die Zahl der gewählten und ernannten Mitglieder in dem für die Gesamtkommission vorgeschriebenen Verhältnisse Anzahl.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der an der Beschlußfassung theilnehmenden Mitglieder gefaßt. Dem Vorsitzenden beziehungsweise dem an seiner statt den Vorsitz führenden Stellvertreter steht volles Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

So lange über die Einschätzung oder Berufung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

3. Ist eine Kommission, weil auf die erste Einladung sich die Mitglieder nicht in beschlußfähiger Zahl eingefunden hatten, zum zweiten Male gehörig geladen und wiederum nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder erschienen, so muß dies, falls nicht besondere Umstände vorliegen, welche eine solche Annahme ausschließen, einer Weigerung, die angefügigten Geschäfte zu erledigen, gleich geachtet und in Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes verfahren werden; hierauf ist in der zweiten an die Mitglieder ergehenden Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des §. 54 des Gesetzes gilt in Ansehung der Vereinschätzungs- und Veranlagungskommissionen der Vorsitzende der Verurteilungskommission, in Ansehung der Verurteilungskommissionen der Finanzminister.

4. Die in eine Kommission neu eintretenden Mitglieder haben in der ersten Kommissionsitzung, an welcher sie Theil nehmen, vor Beginn der Verhandlungen dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Einer Wiederholung des Gelöbnißes im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung eines ausgeschiedenen Mitgliedes bedarf es nicht.

Zur Entgegennahme des gleichen Gelöbnißes von Seiten derjenigen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind (§. 52 Abs. 2 des Gesetzes), hat die Regierung einen Kommissar wohnlich am Wohnorte des zu Verpflichtenden zu bestellen.

5. Für die geheime Aufbewahrung der Steuererklärungen und der Kommissionsverhandlungen (§. 52 Abs. 3 des Gesetzes) ist der Vorsitzende der Veranlagungskommission verantwortlich.

Die Ertheilung einer amtlichen Auskunft an zuständige Stellen, insbesondere auch die Mittheilung von Veranlagungsmerkmalen an kommunale und andere öffentliche (Schul-, Kirchen-) Verbände u. s. w. — letzteres jedoch nur, soweit dies zur Feststellung von Steuerzuständen erforderlich ist — wird durch die Vorschriften §§. 53, 69 des Gesetzes nicht ausgeschlossen.

6. Ueber jede Kommissions-sitzung ist ein von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches über den Gegenstand der erledigten Geschäfte, insbesondere auch über die Verpflichtung der Mitglieder (Nr. 4) Auskunft geben muß.

7. Die Ausfertigungen der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen, welcher sich dabei eines Stempels bedienen kann.

8. Für Wahrnehmung der Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes erhalten die Mitglieder der Kommissionen aus der Staatskasse Tagegelde und Reisekosten nach Maßgabe der Verordnung vom 20. Dezember 1876 (Gesetz-Samm. 1877 S. 3); die daselbst im Artikel 1 zu Ia und IIb Nr. 1 angegebenen

Sätze finden auf die Mitglieder der Berufungskommissionen, die Sätze zu Ib und Ib Nr. 2 auf die Mitglieder der Veranlagungs- und Voreinschätzungskommissionen Anwendung.

Die Liquidationen werden von den betreffenden Vorsitzenden beigegeben, durch deren Vermittelung der Regierung überreicht, von dieser geprüft, unterschrieben und zur Zahlung angewiesen.

Artikel 71.

Zustellungen.

(§. 53 des Gesetzes.)

1. Die von den Vorsitzenden der Kommissionen innerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen sind durch einen öffentlichen Beamten unter Beisehung der Behändigung auszuführen. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. Für die Zustellung gelten die in den §§. 9 bis 16 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungsverfahrensverfahren²³⁾ (Gesetz-Samm.

Ann. 33. Dieselben lauten:

§. 9.

Die Zustellungen für nicht prozessfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter. Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

§. 10.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgelegten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

§. 11.

Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und, wenn dieselbe durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Prokuristen erfolgen.

§. 12.

Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§. 165—170 der Deutschen Zivilprozeßordnung gegebenen Vorschriften. Im Falle des §. 167 findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

§. 13.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde erfolgen; die Vergütung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zustellung aufzuführen vorzutragen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 14.

Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung des zustellenden Schriftstückes;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 166, 168, 169 der Deutschen Zivilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 167 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe des §. 12 dieser Verordnung befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß das zugestellte Schriftstück übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§. 15.

Wird durch die Post zugestellt, so hat die Vollstreckungsbehörde einen durch ihr Dienststempel versehenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zugestellte Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Erlaube zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von der Vollstreckungsbehörde oder dem Vollziehungsbeamten zu bescheinigen.

§. 16.

Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 12. Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des §. 14 Nr. 1, 3 bis 5, 7 entspricht und die Uebergabe des seinem Bestimmungsorte, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Vollstreckungsbehörde zu überliefern. Die in den §§. 12 und 14 angeführten Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung lauten:

§. 165.

Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird. Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 591), gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß an Stelle der Vollstreckungsbehörde derjenige Vorsitzende tritt, welcher die Zustellung anordnet, und daß es nicht der Aufnahme einer förmlichen Zustellungsurkunde bedarf; es genügt eine Bescheinigung des öffentlichen Beamten, welche Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftstückes, der Person, an welche dasselbe übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten muß. Diese Bescheinigungen können für eine Mehrzahl von Zustellungen tabellarisch zusammengefaßt werden.

2. Die außerhalb Preußens erforderlichen Zustellungen sind in der Regel mittelst eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Akten zurückgelangenden Empfangschein zu bewirken.

Wenn jedoch die Kost nach dem Orte des Aufenthaltes des Steuerpflichtigen derartige Briefe nicht befördert, oder der zeitige Aufenthalt des Steuerpflichtigen im Auslande nicht genau festgestellt, oder aus anderen Gründen auf diesem Wege die Zustellung nicht mit genügender Sicherheit erfolgen kann, so ist das zuzustellende Schriftstück durch Vermittelung des Vorsitzenden der Berufungskommission dem Finanzminister zur weiteren Uebermittlung an das auswärtige Amt einzureichen.

Die im §. 53 Abs. 3 des Gesetzes zugelassene Zustellung mittelst eingeschriebenen Briefes (ohne zurückgelangenden Empfangschein) ist nur anzuwenden, wenn von der Zustellung der Lauf einer Ausschlussfrist nicht abhängig ist.

3. In allen Fällen (Nr. 1 und 2) gilt die Zustellung an den Steuerpflichtigen für vollzogen, auch wenn die Annahme ohne gesetzlichen Grund (vergl. §. 165 Abs. 2 der Deutschen Zivilprozeßordnung, §. 13 der Verordnung vom 7. September 1879) verweigert wird.

4. Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Ansetzung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Ausschüßen der Gemeinde des Veranlagungsortes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Ansetzung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Ansetzung zu früh entfernt wird.

5. Sofern es im Interesse der Steuerverwaltung geboten erscheint, ein Ersuchen irgend welcher Art an das auswärtige Amt des Deutschen Reiches oder an kaiserliche auswärtige Vertretungen oder an ausländische Behörden zu richten, so ist der zu begründende Antrag mit den Verhandlungen auf dem geordneten Instanzenzuge zur Beschlußfassung dem Finanzminister vorzulegen.

Der Finanzminister.

Wiquel.

§. 166.

Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstückes bereit sind.

§. 167.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Wiederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§. 168.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftsflokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftsflokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbetreibenden erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftsflokal nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

§. 169.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsitzende einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftsflokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftsflokal anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsitzende in seiner Wohnung nicht angetroffen, so haben die Bestimmungen der §§. 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftsflokal nicht vorhanden ist.

§. 170.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

Steuertarif.

(§. 17 des Gesetzes.)

Die Einkommensteuer beträgt jährlich

| bei einem Einkommen | | | bei einem Einkommen | | |
|---------------------|------------------------|------|---------------------|------------------------|-------|
| von mehr
als: | bis
einschließlich: | | von mehr
als: | bis
einschließlich: | |
| Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark |
| 900 | 1 050 | 6 | 17 500 | 18 500 | 540 |
| 1 050 | 1 200 | 9 | 18 500 | 19 500 | 570 |
| 1 200 | 1 350 | 12 | 19 500 | 20 500 | 600 |
| 1 350 | 1 500 | 16 | 20 500 | 21 500 | 630 |
| 1 500 | 1 650 | 21 | 21 500 | 22 500 | 660 |
| 1 650 | 1 800 | 26 | 22 500 | 23 500 | 690 |
| 1 800 | 2 100 | 31 | 23 500 | 24 500 | 720 |
| 2 100 | 2 400 | 36 | 24 500 | 25 500 | 750 |
| 2 400 | 2 700 | 44 | 25 500 | 26 500 | 780 |
| 2 700 | 3 000 | 52 | 26 500 | 27 500 | 810 |
| 3 000 | 3 300 | 60 | 27 500 | 28 500 | 840 |
| 3 300 | 3 600 | 70 | 28 500 | 29 500 | 870 |
| 3 600 | 3 900 | 80 | 29 500 | 30 500 | 900 |
| 3 900 | 4 200 | 92 | 30 500 | 32 000 | 960 |
| 4 200 | 4 500 | 104 | 32 000 | 34 000 | 1 040 |
| 4 500 | 5 000 | 118 | 34 000 | 36 000 | 1 120 |
| 5 000 | 5 500 | 132 | 36 000 | 38 000 | 1 200 |
| 5 500 | 6 000 | 146 | 38 000 | 40 000 | 1 280 |
| 6 000 | 6 500 | 160 | 40 000 | 42 000 | 1 360 |
| 6 500 | 7 000 | 176 | 42 000 | 44 000 | 1 440 |
| 7 000 | 7 500 | 192 | 44 000 | 46 000 | 1 520 |
| 7 500 | 8 000 | 212 | 46 000 | 48 000 | 1 600 |
| 8 000 | 8 500 | 232 | 48 000 | 50 000 | 1 680 |
| 8 500 | 9 000 | 252 | 50 000 | 52 000 | 1 760 |
| 9 000 | 9 500 | 276 | 52 000 | 54 000 | 1 840 |
| 9 500 | 10 500 | 300 | 54 000 | 56 000 | 1 920 |
| 10 500 | 11 500 | 330 | 56 000 | 58 000 | 2 000 |
| 11 500 | 12 500 | 360 | 58 000 | 60 000 | 2 080 |
| 12 500 | 13 500 | 390 | 60 000 | 62 000 | 2 160 |
| 13 500 | 14 500 | 420 | 62 000 | 64 000 | 2 240 |
| 14 500 | 15 500 | 450 | 64 000 | 66 000 | 2 320 |
| 15 500 | 16 500 | 480 | 66 000 | 68 000 | 2 400 |
| 16 500 | 17 500 | 510 | 68 000 | 70 000 | 2 480 |

bei einem Einkommen

| von mehr
als: | bis
einschließlich: | Mark |
|------------------|------------------------|-------|
| 70 000 | 72 000 | 2 560 |
| 72 000 | 74 000 | 2 640 |
| 74 000 | 76 000 | 2 720 |
| 76 000 | 78 000 | 2 800 |
| 78 000 | 80 000 | 2 900 |
| 80 000 | 82 000 | 3 000 |
| 82 000 | 84 000 | 3 100 |
| 84 000 | 86 000 | 3 200 |
| 86 000 | 88 000 | 3 300 |
| 88 000 | 90 000 | 3 400 |
| 90 000 | 92 000 | 3 500 |
| 92 000 | 94 000 | 3 600 |
| 94 000 | 96 000 | 3 700 |
| 96 000 | 98 000 | 3 800 |
| 98 000 | 100 000 | 3 900 |
| 100 000 | 105 000 | 4 000 |
| 105 000 | 110 000 | 4 200 |
| 110 000 | 115 000 | 4 400 |
| 115 000 | 120 000 | 4 600 |
| 120 000 | 125 000 | 4 800 |

bei einem Einkommen

| von mehr
als: | bis
einschließlich: | Mark |
|------------------|------------------------|-------|
| 125 000 | 130 000 | 5 000 |
| 130 000 | 135 000 | 5 200 |
| 135 000 | 140 000 | 5 400 |
| 140 000 | 145 000 | 5 600 |
| 145 000 | 150 000 | 5 800 |
| 150 000 | 155 000 | 6 000 |
| 155 000 | 160 000 | 6 200 |
| 160 000 | 165 000 | 6 400 |
| 165 000 | 170 000 | 6 600 |
| 170 000 | 175 000 | 6 800 |
| 175 000 | 180 000 | 7 000 |
| 180 000 | 185 000 | 7 200 |
| 185 000 | 190 000 | 7 400 |
| 190 000 | 195 000 | 7 600 |
| 195 000 | 200 000 | 7 800 |

u. f. f.

| | |
|----------------------------|-------------------------------|
| um je 5000 Mark
freigeb | um je
200 Mark
freigeb. |
|----------------------------|-------------------------------|

Regierungsbezirk

Muster A.

Kreis

Veranlagungsjahr 18

Einkommensteuerliste

der

Gemeinde }
Stadt }

Daß die Voreinschätzung überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

Ort und Datum.

Die Voreinschätzungskommission.

(Unterschriften.)

Die Einkommensteuerliste wird bezüglich der Einkommen von mehr als 900 Mark bis einschließlich 3000 Mark zum jährlichen Veranlagungsbetrage von Mark festgelegt.

Ort und Datum.

Die Veranlagungskommission.

Der Vorsitzende.

(Unterschrift.)

Strasse Nr.

| Zust. | Des Steuerpflichtigen | | Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen oder der Einzeln-Steuernden | Arten des Einkommens. | | | | | | | | | | | Zuflüsse Mi-
nuset
a. Schuldi-
nisten und
Rente
(§. 9. I. 2).
b. Rente aus
Lohn
(§. 9. I. 3).
c. Beiträge zu
Kassen
(§. 9. I. 4).
d. Beiträge zu
für die eigene
Veran-
ten
d. Nebenber-
ufstätigen
sowie der
Einkünfte
jedoch nur
bis auf
den
Betrag
(§. 9. I. 5). | |
|-----------------------|------------------------|----------------------------|---|-----------------------|-------------------|---------------------|-------------------|---------------------|----------------------|------------------|------------------|---|---|--|--|------------------|
| | | | | Grundvermögen. | | | | | | Einkommen | | Danke
und
Gewehr-
einfuhr,
des Preis-
danzes | Gewinn-
bringende
Geschäfts-
ung. welche
auf verzin-
sliche Ge-
bürgen aus
Staatskassen
gegenwärtig
ist. | | | |
| | | | | Kapital-
vermögen. | | | Forderungen. | | | Einkommen | | | | | | |
| | | | | Wohn-
gebäude. | Grund-
stücke. | Wald. | Grund-
renten. | Wald-
renten. | Wald-
renten. | Wald-
renten. | Wald-
renten. | Wald-
renten. | Wald-
renten. | Wald-
renten. | | Wald-
renten. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17. |
| 1
1) | Köhler, Ernst | Acherbürger. | 1 | 1 | 3 | a. 10 000
b. 400 | 200 | a. 5,18
c. 3,30 | a. 17,14
c. 10,28 | 500 | b. 2
c. 8 | a. 1800
c. 400
e. 240 | . | 5548 | b. | 300 |
| | | | | | | | | in der Gemarkung Z. | | | | | | | | |
| | | | | | | | | b. 2,14 | 6,90 | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2
10) | Schmidt,
Friedrich. | Amstgerichts-
Sekretär. | 1 | 2 | 1 | | | | | | | | | a. 2616
Bezahlung
auschl.
Wohnungs-
geldes
sowie (20
aus Neben-
beruf.)
= 2760 | 2760 | |
| 3
17) | Werner,
Adolf. | Kaufmann. | 1 | 2 | 1 | | 800 | | | | | d. 600
e. 400
= 1000 | a. Klasse
A II -
24 Mark
b. I Ge-
hälte, I
Lehrling
e. 2100
Mark. | 3100 | a. 360
d. 125
= 485 | |
| 4
5
5
5
5 | Horst, Albert | Pfarrer. | 1 | 1 | 1 | | | | | | | | | a. 250
b. 600
= 850 | 3500 | |
| | | Zusammen | 2 1/2 | 2 1/2 | 2 1/2 | | | | | | | | | | | |

| Zur Befugnisfindung der Abgabe ist anzugeben:
A a. Schulkapitel, Hinzufügung, Name des Gläubigers.
A b. Der Betrag oder sonstige Rechtsmittel und der Name des Verpflichters.
A c. Die Klasse, an welche die Zahlung erfolgt.
A d. Die Verzehnjungsgefahr oder die Nummer der Police. | Nach dem Verhältnisse des Steuerpflichtigen | Gemäß §. 18 des Gesetzes | Jahresbetrag des Veranlassung | Jahr | Nach dem Verhältnisse des Steuerpflichtigen | Nach der Befreiung sind Censiten (physische Personen) | | | | | | | | | | | | | | Jahresbetrag der Steuern | Mit einem Jahres-einkommen von mehr als 3000 Mark | Bemerkungen.
NB Steuerpflichtige die etwa vorliegenden besonderen Erwerbungsgegenstände anzugeben. Als solche sind im §. 19 des Gesetzes genannt:
1. Ulfere Befähigung
2. Unterhalt und Erziehung der Kinder.
3. Verpflichtung zum Unterhalt mittelbarer Angehöriger
4. Versicherung.
5. Erlaubere Mitgliedschaft. | |
|---|---|--|-------------------------------|------|---|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|--------------------------|---|--|----|
| | | | | | | veranlagt mit dem jährlichen Steuerfusse von | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | frei gestellt gemäß §. 18 § 1 v | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | | | | 14 |
| 17a | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | |
| b. Altersrenten an den Vater, Karl Köhler, nach Lebensversicherungsvertrag vom 1. Juli 1885 zu zahlen. | 2248 | 150 | 2098 | 42 | 31 | 31 | | | | | | | | | | | | | | 31 | | | |
| | 2766 | 50 | 2716 | 60 | 36 | 36 | | | | | | | | | | | | | | 36 | | | |
| a. 2000 Mark zu 4 Prozent bezugslos vom Handver. Ar. An in F. von der Gesellschaft in Spalte d. d. Concordia in C. Police Nr. 31432. | 2615 | (2000) zur Erzeugung d. verbleibenden Ertrags aus einer Stufe 21 | 2400 | 28 | 16 | 36 | | | | | | | | | | | | | | 36 | | | |
| | 3500 | | 3500 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | 26 | 1 | 15 | 18 | 19 | 14 | 10 | 1 | 4 | 8 | 11 | | 77 | 26 | 11 | | |

Bemerkung.

Bei Einrichtung dieses Formulars sind folgende Abweichungen gestattet:

1. Für Städte, in welchen das Einkommen aus der Landwirtschaft nicht von Bedeutung ist, können die Spalten 9 bis 13 vereinfacht, andererseits für die nach städtischen Verhältnissen wichtigen Angaben (z. B. Wohnungsmiete) besondere Spalten eingeschaltet, oder die Eintragungen in die Spalten 7, 8, 14, 15 erweitert, die Ueberschriften derselben entsprechend geändert, die letztgenannten drei Spalten und die Spalte 17 auch in mehrere zerlegt werden.
2. Wo es für die Berechnung der Kommunalsteuer von wesentlicher Bedeutung ist, kann für das Einkommen aus Gehalt, Pension, Wartegeld eine besondere Spalte (neben Spalte 15) eingerichtet werden.
3. Unter entsprechender Aenderung der Ueberschrift (Spalte 10) ist es zulässig, an Stelle der Grundsteuer den Grundsteuerreinertrag anzugeben.
4. Nach Bedürfnis können Spalten zur Angabe des Mutterrollenartikels oder der Gemeinde, in welcher der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird, eingeschaltet werden.
5. Die Zerlegung der Spalten 9 und 13 nach Maßgabe der durch die Buchstaben a, b, c u. s. w. angebotenen Ueberschriften ist gestattet.
6. Die Spalte 12 für Angabe des Viehstandes kann, wo dieselbe für entbehrlich erachtet wird, fortfallen.

Regierungsbezirk

Kreis

Muster III.

Berichtsjahr 18 ..

Personenverzeichnis

der (des)

Gemeinde (Gutsbezirks) }
Stadt }

Daß in diesem Verzeichniß die sämtlichen Einwohner des Orts richtig und vollständig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Gemeinde-(Guts-)vorstand.

(Unterschrift)

Daß dieses Personenverzeichnis mit Bezug auf die Einkommensteuerpflicht der sämtlichen darin aufgeführten Personen vorchriftsmäßig geprüft ist, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Die Vereinschätzungskommission.

(Unterschriften)

| Lau-
fende
Nr. | Personen | | Zahl der zur
Haushaltung ge-
hörigen Personen
oder der
Einzelnsteuernden | | | Summe
der
Spalten
4—6.
4—6. | Der Einkommensteuer
unterliegen nicht | | Summe
der
steuer-
freien
Per-
sonen
(Spalten
5 und 9). | Verbleiben
steuer-
pflichtige
Per-
sonen. | Bemer-
kungen. |
|----------------------|--|---------------------------|--|----------------|-------------------------------|---|---|---|---|---|-------------------|
| | Namen
und Vor-
namen,
Straße
und
Haus-
nummer. | Stand
oder
Gewerbe. | über
14 Jahre
alle | | unter
14
Jahre
alle. | | gemäß
Artikel 38
Nr. 1 u
bis c
der
Anweisung.
Personen. | weil das
steuer-
pflichtige
Einkommen
den Betrag
von
900 Mark
jährlich nicht
übersteigt.
Personen. | | | |
| | | | männ-
lich. | weib-
lich. | | | | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. |
| | | | | | | | | | | | |

Regierungsbezirk Hannover.

Kreis Lüneburg.

Gemeinde D.

Muster IV.

Steuerjahr 18

Verzeichniß

derjenigen physischen Personen, welche aus einem in der Gemeinde _____
belegenen Grundbesitze oder dem daselbst betriebenen stehenden Gewerbe Einkommen beziehen,
aber in einem anderen preussischen Orte zur Einkommensteuer zu veranlagten sind.

| Laufende
Nr. | Des Steuerpflichtigen | | Bezeichnung des in der Gemeinde
Grundbesitzes. | | | | |
|-----------------|---|--|---|----------------------|---|--|----|
| | Namen,
Vornamen,
Stand. | Wohnort. | Gebäude. | | Liegenschaften. | | |
| | | | Beschreibung
a. Zahl und Art
der Gebäude.
b. Gebäudesteuer-
nutzungswert.
c. Art der Be-
nutzung. | Einkommen
daraus. | a. Flächenraum,
b. Grundsteuer-
reinertrag.
c. Angabe, ob selbst-
bewirtschaftet
(Eigentum oder
Pachtung) oder
verpachtet. | Einkommen
a. aus selbstbewirt-
schafteten,
b. aus verpachteten
Liegenschaften. | |
| | | | | | | | .. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | |
| 1. | Bürger.
August,
Rentner. | C. im Kreise
Hameln. | a. 1 Wohnhaus.
b. 1000.
c. Vermietung. | 1250 | . | . | |
| 2. | Schulz.
Werner,
Cigarren-
fabrikant. | V. im Gross-
herzogthum
Oldenburg. | . | . | . | . | |
| 3. | Krüger.
Wilhelm,
Möhlen-
besitzer. | B. im Kreise
Neustadt. | . | . | a. 8,11 ha
b. 218,10 M
c. Verpachtet. | b. 750 | |

Ann. zu Spalten 5, 7, 9.

hier ist das Einkommen nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes einzustellen.

| A. Belegenen | | Abzugsfähige
a. Schulden, Zinsen und
Renten,
b. dauernde Lasten,
welche auf dem Grundbesitz
Spalte 4-7 haften. | Bemerkungen.

NB. Hier ist auch der bisherige Veranlagungsort an-
zugeben, falls der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz
(Spalte 3) nicht in Preußen hat. |
|---|----------------------|---|--|
| Gewerbebetriebes. | | | |
| Objekt des Betriebes
und Merkmale des Be-
triebsumfanges (Zahl der
Gesellen, Gehälfen, Ar-
beiter, Lehrlinge u. s. w.). | Einkommen
daraus. | | |
| 8 | 9 | 10. | 11. |
| Cigarrenhandlung.
1 Geschäftsführer.
1 Lehrling. | 2400 | a. 100
für ein vom Rentner Müller
in L. hergelehenes Kapital
von 4000 M. | Ist in L. im Regierungsbezirks Stads zur Ein-
kommensteuer veranlagt, wo derselbe gleichfalls
einen Laden unterhält. |

Regierungsbezirk

Blatt: V.

Kreis

Rechnungsjahr 18

Einkommensteuerrolle

der

Gemeinde

(des Gutsbezirks)

.....

Die Uebereinstimmung dieser Steuerrolle mit der Einkommensteuerverzeichnisse und Einkommensnachweisung wird bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

Regierungsbezirk

Kreis

Gemeinde

Verzeichniß

der

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und Konsumvereine mit offenem Laden, welche in der Gemeinde ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben.

(§. 1 Nr. 4 und 5, §. 2 des Gesetzes.)

Daß in diesem Verzeichniß die sämtlichen Unternehmungen der oben bezeichneten Art vollständig und richtig aufgeführt sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift)

| Lau-
fende
Nr. | Firma. | Ort
des
Betriebes. | Sitz
der
Gesellschaft. | Sofern der Sitz
sich in der
Gemeinde befindet,
Vorstand der
Gesellschaft,
Benennung
desselben. | Sofern der Sitz
sich nicht in der
Gemeinde befindet,
Bezeichnung des
dort wohnenden
Vertreter's. |
|----------------------|--------|--------------------------|------------------------------|--|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |

I. Aktiengesellschaften und

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

II. Berg

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

III. Eingetragene

NB. Die sämtlichen in der Gemeinde vorhandenen

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

IV. Konsumvereine mit offenem Laden, sofern

NB. Soweit die Konsumvereine eingetragene Genossen

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

| Falls die Gesellschaft ihren Sitz nicht in Preußen hat, ob und wo in Preußen eine Hauptagentur oder eine sonstige Centralstelle, oder eine Niederlassung besteht. | Zeitpunkt der Eröffnung des Geschäftsbetriebes in der Gemeinde. | Angabe, ob und wie Veranlagung zur Gewerbesteuer erfolgt ist. | Bemerkungen.
(Hier sind namentlich bezüglich der eingetragenen Genossenschaften diejenigen Umstände anzugeben, aus denen zu entnehmen ist, ob der Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.) |
|---|---|---|--|
| 7. | 8. | 9. | 10. |

Kommanditgesellschaften auf Aktien.

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
|--|--|--|--|

gewerkschaften.

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
|--|--|--|--|

Genossenschaften.

eingetragenen Genossenschaften sind aufzuführen.

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
|--|--|--|--|

dieselben die Rechte juristischer Personen haben.

schaften sind, werden dieselben unter III. aufgeführt.

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
|--|--|--|--|

Gedruckt bei Julius Eberfeld in Berlin W.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

585. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1892 ein etwa dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Montag den 4. April l. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Vexramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar l. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar l. J. anzubringen. Die in Berlin wohnenden, in keinem Vexramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hieselbst ebenfalls bis zum 15. Januar l. J. anzubringen.

Den Meldungen sind die in Nr. 4 der Ausnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen.

Berlin am 1. October 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Kugler.

586. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17ten September, betreffend den Eintritt Australiens in den Weltpostverein und die Einführung der Vereins-Porto-tagen im deutsch-australischen Briefverkehr, wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch der förmliche Eintritt der Fidji-Inseln in den Weltpostverein vom 1. October 1891 ab erklärt worden ist.

Berlin W. am 9. October 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

587. Von jetzt ab sind nach der Britischen Kolonie Labuan Postanweisungen bis zum Betrage von 10 Pfund Sterling zulässig. Ueber die näheren Bedingungen erteilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W. am 10. October 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Sachs.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

588. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreisrats für den Kreis Wigenhausen vom 28. September 1891 an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Drube, Voeb-

bede und Bertling der Oberamtmann Ehrbed zu Wendershausen, der Gutspächter Ernst Babenhäuser zu Freudenthal und der Rittergutspächter Otto Exter zu Glimmerode zu Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Wigenhausen gewählt worden sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 12. October 1891.

Königliche Generalkommission. Rette.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

589. Im Anschlusse an die Verhörsprotokolle 50 Absatz 1 der Anweisung vom 5. August d. J. hat der Herr Finanz-Minister bestimmt, daß zum Zwecke der Einkommensteuer-Veranlagung für das Jahr 1892/93 die Steuererklärungen in Gemäßheit des §. 24 Absatz 1 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni d. J. innerhalb der Zeit vom 4. Januar bis einschließlich zum 20. Januar 1892 abzugeben sind. Cassel am 14. October 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

590. Der auf Seite 17 des Amtsblatts vom 4ten Februar d. J. genehmigte Verloosungstermin zum Besten des St. Valentinshauses zu Kierich hat nachträglich eine Veränderung dahin erfahren, daß der Termin zum Vertriebe der Lose bis zum 14. März 1892 hinausgeschoben worden ist.

Cassel am 20. October 1891.

Der Regierungspräsident. J. B. von Pawel.

591. Der Vorbericht gemäß sollen alle dem Regierungs-Amtsblatt als Beilagen beizufügenden Drucksachen die Größe des Amtsblatts selbst nicht überschreiten. Da dieser Vorbericht nicht immer entsprechen wird, so wird hiermit auf dieselbe und weiter darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Nichtbeachtung derselben erfahrungsgemäß es verulommen pflegt, daß beim Einbinden des Amtsblatts diese vorchriftswidrigen Beilagen wenn nicht ganz beseitigt, so doch bis zur Unversehrtheit beschnitten werden.

Cassel am 10. September 1891.

Der Regierungspräsident. J. B. v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

592. Vom 1. November d. J. ab bis einschließlich 29. Februar 1892 verkehren diezüge 401 und 402, ab Frankfurt a/M. 710, in Friedberg 836 Merzeng bzw. ab Lughach 312, ab Friedberg 412, in Frankfurt a/M. 522 Merzeng nicht.

Während des gedachten Zeitraums wird der jezt an Wochenlagen verlehrende Zug 270 ab Friedberg 4³⁸, in Danau 5³⁶ Mergens, nur Montags befördert.

Auf letzterer Strecke werden vom 1. November d. J. ab an Wochentagen mit dem Güterzuge 717 auch Personen (in 4. Wagenklasse) befördert; der Zug fährt: ab Danau Nord um 5¹⁷, ab Bruchlöbel 5⁴², ab Ostheim bei Wind. 5⁵⁶, ab Heltenbergen-Wind. 6¹⁴, ab Erbstadt-Raichen 6³¹, ab Assenheim 6⁴⁸, an Friedberg 7⁰¹ Abends.

Hannover am 17. October 1891.

Königliche Eisenbahn-Direction.

593. Das Aufstellen und Stehenlassen von Privatfuhrwerken auf dem Bahnhose zu Kirchhain und dem dazu gehörigen Bahngelände, sofern die Fuhrwerke nicht unmittelbar nach deren Anbringung zu be- oder entladen sind, wird hiermit auf Grund der §§. 53, 55 Ziffer 3, und 62 des Bahnpolizei-Reglements vom 30. November 1885 bei Weisung einer Geldstrafe bis zu 100 Mark verboten.

Gassel am 25. September 1891.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt
(Main-Wefer-Bahn).

594. Die nächste Prüfung für Hufschmiede (Gesetz vom 18. Juni 1884) wird am Montag den 21sten December d. J. in der Werkstätte des Schmiedemeisters Schäbla dahier abgehalten werden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einfindung der Prüfungsgebühr von 10 Mark an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Das erforderliche Handwerkzeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Denjenigen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, wird zum fleißigen Durchlesen: „Anleitung zum Vexiren der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Müller (Preis 1 Mark und vorrätzig in jeder Buchhandlung) hiermit ausdrücklich empfohlen.

Marburg am 16. October 1891.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.

Kümmell, Königl. Kreisethierarzt.

S a c k u n g e n .

595. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat das jährlich 600 Mark betragende Gehalt der seit längerer Zeit vacanten Kreisethierarztstelle des Kreises Frankenberg, mit dem Wohnsitz in Frankenberg, unter dem Vorbehalte des Widerrufs durch eine nicht pensionsfähige Stellenzulage von jährlich 300 Mark erhöht.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalbs 4 Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungszeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Gassel am 30. September 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

596. Die evangelische Pfarrstelle zu Burgbaur, Diocese Fulda, wird in Folge Veretzung ihres jetzigen Inhabers demnächst vacant werden.

Belegnete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Diöcesanverstandes binnen 4 Wochen anher einreichen.

Gassel am 12. October 1891.

Königliches Consistorium. Trott.

597. Die israelitische Lehrerstelle zu Kesselröden, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung ein Einkommen von 750 Mark jährlich verbunden ist, ist in Folge Ablebens des seitherigen Inhabers vom 1. Januar 1892 ab anderweit zu besetzen.

Belegnete Bewerber wollen sich mit ihren Gesuchen binnen 3 Wochen an den königlichen Volksschulinspector, Pfarrer Krapp zu Kesselröden wenden.

Schwege am 9. October 1891.

Das geschäftsleitende Mitglied des königlichen Schulvorstandes den Kesselröden. Grimm, Kgl. Landrath.

598. In Folge Veretzung des seitherigen Inhabers wird die evangelische Schulstelle zu Dorla mit dem 15ten d. Mtö. zur Erledigung kommen. Mit derselben ist neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 810,53 Mark verbunden. Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche an den königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Baum zu Wehren binnen 3 Wochen einsenden.

Frülar am 12. October 1891.

Der königliche Schulvorstand. Der Landrath.

J. B.: Baumgart.

599. Ein Bureaubeamter, welcher in den Geschäften der Landraths- und Kreisaußsichts-Verwaltung geübt ist und gute Zeugnisse hat, findet Stelle bei dem unterzeichneten Landrath. Gehalt bis zu 1000 Mark.

Gassel am 15. October 1891.

Der Landrath Dörnberg.

P e r s o n a l s - C h r o n i k .

Ernannt: der Gerichtsassessor Müller zum Amtsrichter in Osterwieck,

der Rechtscandidate Kögler zum Referendar, bei dem Pfarramts-Candidaten Schwarzberg zum Predigtgehilfen des Pfarrers, des Metropolitanen Hellwig in Felsberg und Theodor Wagner aus Fulda zum Gehülfen des Metropolitanen Hartmann in Bischofsheim im Pfarramt,

der bisherige Standesbeamten-Stellvertreter, Bürgermeister Schmidt in Zwesten und der Lehrer Kimpel in Rengsbauren zu Standesbeamten und der Stadtschreiber Geldmacher in Wolfshagen zum Standesbeamten-Stellvertreter,

der pensionirte Gendarm Martin Carl Seeze zum Regierungsboten bei der Regierung in Gassel.

Berlichen: dem Pfarrer Schaffst, bisher in Dörnberg, die dritte Pfarrstelle in Hersfeld mit dem Vicariate Unterbaun,

dem außerordentlichen Pfarrer Mey aus Floß die reformirte Pfarrstelle in Herrenbreitungen, Diocese Schmalkalden,

den Lehrern und Kirchendienern Beil in Göße und Mühl in Abbach, Kreis Hersfeld, der Cantortitel.

Beauftragt: der Landbauinspector Klutmann in Cassel mit der Verwaltung der Stelle eines hochbautechnischen Rathes bei der königlichen Regierung zu Oppeln,


der Kreisbauinspector Niermann aus Münster i. W. mit der Verwaltung der Stelle eines Bauinspectors bei der Regierung in Cassel.

Uebernommen: der Gerichtsassessor Wagemann aus Göttingen und der Referendar Pöllmann aus Hechingen in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel.

Berlegt: der königliche Kreisbauinspector, Bau Rath von Lutowski von Cassel nach Frankfurt a. D.

Niedergelassen: die praktischen Aerzte Dr. Dr. Dormann und Rexrodt in Cassel.

Entlassen: der Gerichtsvollzieher Kämmerling in Oberaula aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel behufs Uebertritts in den zu Gdm.

 Hierzu als Beilage der Oeffentlichen Anzeiger Nr. 84.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belegblätter für $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Bogen 6 und für $\frac{1}{2}$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Baubau- und Buchdruckerei.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. October 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9488 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Eselrichen, Rheinbach, Bonn, Ahrweiler, Einzig, Adenau, Gemünd, Blankenheim, Andernach, Rülheim am Rhein, Verhagen, Düsseldorf, Ratingen, Grumbach, Sanct Wendel, Neuerburg und Prüm. Vom 7. October 1891.

Die Nummer 31 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. October 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9489 das Kirchengesetz, betreffend die Kirchenvisitationen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 28. September 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

600. Gemäß §. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (W. S. S. 327), wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1891/92 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preussischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen hiermit auf den Betrag von 111 565 634 Mark festgestellt.

Den diesem Gesamteinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Vesteuerung:

A. durch die Preussischen Gemeinden 97 455 465 Mk.,
B. durch die Preussischen Kreise 101 836 631 „
Berlin am 17. October 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

601. Der concessionirte Marktscheiter Schulz hat seinen Wohnsitz von dem Braunkohlenwerke Möncheberg nach Wehlheiden bei Cassel, Wilhelmshöher Allee 87, verlegt, was gemäß §. 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Marktscheiter im preussischen Staate vom 21. December 1871 zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Casselthal am 20. October 1891.

Königliches Oberbergamt. Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

602. Unter der Firma „Internationaler Lloyd, Versicherungs-Actien-Gesellschaft“ ist in Berlin eine Actien-Gesellschaft gegründet, welche den Zweck hat, gegen die mit Reisen und Beförderungen, einschließlich der Aufenthalte und Lagerungen, zu Wasser und zu Lande verbundenen Gefahren und gegen die Folgen körperlicher Unfälle Versicherung zu gewähren, sowie Rückversicherungen aller Art für eigene Rechnung zu übernehmen. Das in einer Extra-Beilage zum 37. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 11ten v. Mts. veröffentlichte Gesellschafts Statut ist am 24. April d. J. von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern genehmigt und zugleich der Gesellschaft die Erlaubniss zum Geschäftsbetriebe erteilt worden. Die Eintragung in das Handelsregister ist laut der in der vierten Beilage zu Nr. 118 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 22. Mai d. J. enthaltenen Bekanntmachung erfolgt und hat der Geschäftsbetrieb begonnen.

Verstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Cassel am 26. October 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Fawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

603. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27sten Mai d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß der Herr Ober-Präsident durch Erlaß vom 14ten d. Mts. die Verlegung des Ziehungstermins der dem Verstande des Kreisvereins vom „Roten Kreuz zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger für den Landkreis Wiesbaden“ gestatteten Lotterie von dem 15ten d. Mts. auf den 15. December d. J. genehmigt hat.

Wiesbaden am 16. October 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Heinjuss.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

604. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß durch Beschluß des Stadtraths der Zinsfuß bei der hiesigen städtischen Sparkasse vom 1. Januar 1892 ab für alle Einlagen auf 3½ Prozent erhöht worden ist. Bezüglich der Ausleiher von Darlehen aller Statutengemäß zulässiger Art verbleibt es bei den bisherigen Prozentsätzen.

Zur Erleichterung der Zinszahlung ist ferner angeordnet worden, daß die Zinsen fortan in halbjährigen

Terminen und zwar im Monat Januar und Juli jeden Jahres zur Erhebung kommen werden.

Hünfeld am 20. October 1891.

Die Verwaltungskommission der städtischen Sparkasse.
P a u.

B a c a u z e n.

605. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat das jährlich 600 Mark betragende Gehalt der seit längerer Zeit vacanten Kreisdiarierstelle des Kreises Frankenberg, mit dem Wohnsitz in Frankenberg, unter dem Vorbehalte des Widerrufs durch eine nicht pensionsfähige Stellenzulage von jährlich 300 Mark erhöht.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei mir einreichen, auch die Befähigungszeugnisse und einen Lebenslauf beifügen.

Cassel am 30. September 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

606. An der neu errichteten katholischen Schule in Neuenberg soll mit dem 1. Januar 1892 die Schulstelle besetzt werden.

Das Einkommen der genannten Schulstelle ist neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsentschädigung auf 900 Mark jährlich festgesetzt worden.

Bewerber um diese Schulstelle werden aufgesordert, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen an den unterzeichneten Landrath oder an den Vorkaufschulinspector, Herrn Dompfarrer Schmidt hierselbst innerhalb 4 Wochen einzureichen.

Fulda am 19. October 1891.

Das geschäftsleitende Mitglied des Schulvorstandes:
K l i e d n e r, Landrath.

607. Die 3te Schulstelle (Anstaltschule) zu Kengshausen, welche durch Veretzung des seitherigen Inhabers vom 1. November d. J. ab vacant wird, soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten einsenden.
Kotenburg a/ß. am 21. October 1891.

Namens des königlichen Schulvorstandes von Kengshausen: v. Attenbodum, Landrath.

608. Die Schulstelle zu Heflar ist neu zu besetzen. Das Einkommen beträgt 879 Mark 30 Pf. nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an den königlichen Vorkaufschulinspector, Herrn Pfarrer Faulhaber zu Gensungen einsenden.
Melsungen am 23. October 1891.

Der königliche Schulvorstand. v. Negelein, Landrath.

609. Eine städtische Forstschuß-Auffseher-Stelle, mit welcher ein Jahres-Einkommen von 600 Mark verbunden ist, soll besetzt werden.

Qualifizierte Bewerber haben sich unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse alsbald bei dem Unterzeichneten zu melden.

Windeken am 22. October 1891.

Der Bürgermeister Reul.

610. Einen 2ten Gehälften mit guten Zeugnissen und schöner Handschrift sucht zum 1. Januar 1892 königliche Steuerlasse Schlichtern.

611. Die unterzeichnete Steuerlasse sucht einen tüchtigen ersten Kassengehilfen.

Melsungen am 27. October 1891.

Königliche Steuerlasse. Gumpel.

Personal-Chronik.

Ernannt: der außerordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Carl Fränkel zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät und Direktor des hygienischen Instituts der Universität Marburg,

der Gerichtsassessor Wagemann zum Amtsrichter in Bruchhausen,

der Pfarrgehilfe Schmidt, bisher in Mehe, zum Verweser der Pfarrstelle in Griebendorf,

der Pfarrgehilfe Suabedissen, bisher in Kirchheim, zum Gehülften des Pfarrers Paulus in Mehe,

der außerordentlichen Pfarrer Lucan zum Verweser der 2ten reformirten Pfarrstelle in Frankenberg,

der Pfarramts-Candidat Wilhelm Becker aus Gubensberg zum Prebigelgehilfen des Metropolitans Eisenberg in Detmannshausen,

der Rechts-Candidat Hertel zum Referendar.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor von Geyßler von der Regierung in Cassel.

Uebertragen: dem Apotheker Hübner die Verwaltung der Löwenapotheke in Fulda, dem königlichen Regierungs-Baumeister Lucas probeweise die Verwaltung der Kreisbauinspectorstelle Cassel I.

Versetzt: der Amtsrichter Fonby in Homberg als Landrichter an das Landgericht zu Stade,

der Amtsrichter Woldemann in Gladenbach an das Amtsgericht zu Straßfurt,

der Oberförster Brömel von Hardegsen vom 1sten Januar 1892 ab nach Fördobach,

der Oberförster Krause von Königsberg nach Fritlar.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 86.

(Insertionsgebühren für den Namen einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1/2 und 1 Bogen 5 und für 1/2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Bausenhaus-Druckerelei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

N^o 47.

Ausgegeben Mittwoch den 4. November

1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

612. Für die im Jahre 1892 in Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf Montag den 29. Februar l. J. und folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 1. Januar l. J., Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir ebenfalls bis zum 1. Januar l. J. unter Anschluß der in §. 4 der Prüfungs-Ordnung vom 22. Mai 1890 (Centr.-Bl. für 1890 S. 603) bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin am 22. October 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Rügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

613. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 11ten v. Mts. dem Vereine für Pferdenennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königshagen i. Pr. die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres daselbst abzuhaltenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden u. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 150 000 Lose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 2. November 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

614. Der auf Seite 167 des Amtsblatts vom 12ten August v. J. veröffentlichte Ziehungstermin der dem Wiesbadener Verein vom rothen Kreuz genehmigten Geldlotterie hat nachträglich eine Veränderung dahin erfahren, daß die Ziehung nicht am 20. October v. J., sondern erst am 14. Januar n. J. stattfinden wird.

Cassel am 30. October 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

Bekanntmachungen kommunalständischer Behörden.

615. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Beschluß des Stadtraths der Zinssuß bei der hiesigen städtischen Sparkasse vom 1. Januar 1892 ab für alle Einlagen auf 3½ Prozent erhöht worden ist. Bezüglich der Anleihe von Darlehen aller statutenmäßig zulässiger Art verbleibt es bei den bisherigen Prozentsätzen.

Zur Erleichterung der Zinszahlung ist ferner angeordnet worden, daß die Zinsen fortan in halbjährigen

Terminen und zwar im Monat Januar und Juli jeden Jahres zur Erhebung kommen werden.

Hünfeld am 20. October 1891.

Die Verwaltungskommission der städtischen Sparkasse.

H a u.

616. Vom 1. Januar 1892 ab wird der Zinssuß aller Einlagen bei unserer städtischen Sparkasse von 3 % auf 3½ % erhöht.

Carlschaffen am 26. August 1891.

Der Stadtrath.

V a c a n z e n.

617. Die erste Schulstelle in Nieberaula wird in Folge Pensionierung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. November v. J. vacant. Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsstücke innerhalb 14 Tagen bei dem königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Werlach in Nieberaula, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 27. October 1891.

Namens des königl. Schulverstandes von Nieberaula: von Schleinitz, Landrath.

618. Die 5te Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Wannfried, mit welcher neben einer Nichtschulspflichtigen von 200 Mark und einer Feuerungs-Bergütung von 90 Mark ein Jahreseinkommen von 900 Mark verbunden ist, soll in Folge Aufrückens des seitherigen Inhabers in eine höhere Stelle an der genannten Schule neu besetzt werden.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen an den königlichen Lokalschulinspector, Pfarrer Wippart zu Wannfried einzureichen.

Hschwaga am 31. October 1891.

Das geschäftsführende Mitglied des königlichen Schulverstandes von Wannfried.

Grimm, königlicher Landrath.

619. Ein älterer, durchaus zuverlässiger und gewandter Bureauchef, welcher möglichst schon im Verwaltungsfache gearbeitet hat, wird zum alldingigen Eintritt gesucht. Gehalt nach Uebereinkommen. Bewerber wollen ihre Zeugnisse baldigst einreichen.

Welschhausen am 2. November 1891.

Der königliche Landrath Hr. Niebesel.

620. Eine städtische Forstschuß-Auffesser-Stelle, mit welcher ein Jahreseinkommen von 600 Mark verbunden ist, soll besetzt werden.

Qualifizierte Bewerber haben sich unter Vorlage

der nöthigen Zeugnisse alsbald bei dem Unterzeichneten zu melden.

Windecken am 22. October 1891.

Der Bürgermeister Reul.

621. Einen 2ten Gehülfen mit guten Zeugnissen und schöner Handschrift sucht zum 1. Januar 1892 Königliche Steuerkasse Schlüchtern.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichts-Referendar Roebenbed in Potsdam zum Regierungs-Referendar in Cassel, der Pfarramt-Candidat Lauteman aus Allendorf a/M. an Stelle des Pfarrgehilfen Suabedissen zum Gehülfen des Pfarrers Kolde in Kirchheim, der Rechts-Candidat Pfeiffer zum Referendar, der Stellenanwärter Balzer zum Gerichtsdienner bei dem Amtsgericht in Wetter, der Kassenverwalter Fuchs vom 1. November d. J. ab zum Rentmeister in Hilders,

der Bürgermeister Pippert zu Willershausen im Kreise Schwesig an Stelle des aus dem Gemeindevaite geschiedenen Bürgermeisters Bodenstein daselbst zum Landesbeamten für den dasigen Bezirk, der Vollziehungsbeamte Herbert in Melsungen zu-

gleich zum Vollziehungsbeamten der königlichen Steuer- und Forstkasse zu Spangenberg.

Uebertragen: dem Regierungs-Secretair Bauth bei der königlichen Regierung zu Cassel widerrüflich die Stelle des Inspectors und Rechnungsführers bei dem Haupt-Hospital St. Elisabeth daselbst im Nebenamte.

Ueberwiesen: der Landmesser Carl Heucke als Kataster-Landmesser dem Katasteramt zu Hofgeismar zur Beschäftigung.

Verliehen: den Förstern Müller in Altenronau, Tromm in Marbach, Oberförsterei Fulda, Feist in Neulichen, Oberförsterei Neulichen, Rasch in Ibo, Stückrath in Duerenberg, Oberförsterei Wigenhausen, Röder in Friedewald, Spieß in Grumbach, Oberförsterei Wellerode, und Gerhardt in Anzejahr das goldene Ehrenportrécépe.

Verfetzt: der Reichsaussesser Hohenemser aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt a/M. in den zu Cassel,

der Vollziehungsbeamte Schulz in Schlüchtern vom 1. November d. J. ab an die königliche Steuerkasse Dorstfeld in Dortmund, der Vollziehungsbeamte Staab von Spangenberg nach Schlüchtern.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 88.

(Inserionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 4 und 4 Bogen 5 und für 4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königl. Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Provinzialbehörden.**

622. An Stelle des von Schlichtern versetzten Seminar-Directors Wieder ist für die im December d. J. hier stattfindenden Prüfungen der Lehrer für Mittelschulen und der Rectoren der Seminar-Director Vog zu Dillenburg zum Mitgliede der Königlichen Prüfungs-Commission ernannt worden.

Cassel am 4. November 1891.

Der Ober-Präsident. In Vert.: Voten.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Regierung.**

623. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungshauptkasse und den Steuerklassen unseres Bezirks verabreicht werden.

Cassel am 4. November 1891.

Königliche Regierung. Kothe.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen kenselirierten 4prozentigen Staatsanleihe von 1882 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. December 1901 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. December 1891 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 29/34 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Benützt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der

Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu beziehenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhand genommen sind; in diesen Fälle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 30. October 1891.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
624. Der Herr Ober-Präsident hat gestattet, daß der Verlosungstermin der dem Verstande des Kreisvereins vom Ketten Kreuz zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger für den Landkreis Wiesbaden durch Verfügung vom 21. März d. J. Nr. 1581 gestatteten Auspielung von lunggewerblichen Werthgegenständen vom 15ten d. Mis. a. auf den 15ten December d. J. verlegt und bis dahin der Betrieb der Loose fortgesetzt werden darf.

Cassel am 5. November 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

625. Der Gutsbezirk Wilded ist vom 1. Januar 1892 ab von dem Standesamtsbezirk Ronkhausen abgetrennt und dem Standesamtsbezirk Dersbuhl zugewelt worden.

Cassel am 4. November 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

626. Der Ober-Secretair Böschken bei der Landes-Direction dahier hat eine Geschäfts-Anweisung für die Verstände und Beamten kommunaler Sparkassen ausgearbeitet und nebst Mustern zur Einreichung der Kassensbücher und Jahres-Rechnungen im Druck erscheinen lassen.

Das Buch kann von dem Verfasser zum Preise von 4 Mark bezogen werden.

Cassel am 10. November 1891.

Der Regierungs-Präsident. Kothe.

627. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat October 1891.

| Reihenfolge-Nummer. | Bezeichnung der Marktorthe. | Durchschnitts-Preis | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------------|--------------------------------|-----------------------|---------|---------|--------|----------------------|------------------------|------------------|--------|-----------------|---------|---------------------|----------------|-----------|-----------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| | | a. für 100 Kilogramm. | | | | | | | | | | b. für 1 Kilogramm. | | | | | | | | | |
| | | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Getreide (gerblich). | Getreide (ungerblich). | Rüben (wässrig). | Rüben. | Grün-gerbstoff. | Erbsen. | Bohn. | Kirschlorbeer. | Apfelsin. | Apfelsin. | Äpfel. | Äpfel. | Äpfel. | Äpfel. | Äpfel. | Äpfel. |
| 1 | Cassel . . . | 23/97 | 24/41 | 17/42 | 14/76 | 28/44 | 32/50 | 45/23 | 8/05 | 5/22 | 5/92 | 1/45 | 1/35 | 1/60 | 1/35 | 1/35 | 1/35 | 1/50 | 2/46 | 3/96 | |
| 2 | Friedlar . . . | 23/79 | 24/20 | 16/60 | 14/29 | 18/— | 25/— | 32/— | 8/— | 4/— | 6/— | 1/34 | 1/30 | 1/10 | 1/20 | 1/90 | 2/20 | 3/60 | 4/25 | 3/60 | |
| 3 | Fulda . . . | 21/37 | 23/36 | 17/27 | 14/06 | 26/— | 27/— | 35/— | 6/30 | 4/52 | 5/70 | 1/32 | 1/16 | 1/35 | 1/1— | 1/29 | 2/— | 2/28 | 4/25 | 3/60 | |
| 4 | Hannau . . . | 24/76 | 23/63 | 18/05 | 15/83 | 29/— | 25/— | 41/— | 7/— | 5/53 | 6/11 | 1/48 | 1/24 | 1/55 | 1/26 | 1/20 | 2/13 | 2/23 | 4/20 | 3/60 | |
| 5 | Hersfeld . . . | 24/— | 24/— | — | 13/50 | 27/— | 34/— | 39/— | 7/— | 4/05 | 4/50 | 1/16 | 1/10 | 1/30 | 1/10 | 1/20 | 2/— | 2/— | 3/90 | 3/60 | |
| 6 | Sogerimar . . . | 23/50 | 24/— | 18/— | 15/64 | 35/— | 39/— | 49/— | 7/50 | 5/14 | 5/— | 1/10 | 1/30 | 1/28 | 1/10 | 1/28 | 1/80 | 2/40 | 3/60 | 3/60 | |
| 7 | Narburg . . . | 25/— | 25/— | 18/50 | 15/— | 20/— | 29/— | 38/— | 8/— | 5/— | 6/— | 1/10 | 1/30 | 1/35 | 1/25 | 1/30 | 1/60 | 2/05 | 4/50 | 3/60 | |
| 8 | Rotenburg . . . | 24/— | 24/— | 18/— | 14/50 | 32/— | 30/— | 38/— | 7/60 | 4/20 | 4/10 | 1/10 | 1/40 | 1/40 | 1/10 | 1/20 | 2/— | 2/60 | 3/60 | 3/60 | |
| | Summa . . . | 193/35 | 194/— | 123/87 | 117/58 | 215/44 | 233/50 | 307/25 | 59/32 | 37/76 | 43/63 | 11/25 | 10/15 | 11/23 | 9/26 | 9/9 | 14/93 | 18/22 | 31/61 | 31/61 | |
| | Durchschnitts-
betrag . . . | 24/17 | 24/25 | 17/70 | 14/60 | 26/93 | 29/19 | 38/11 | 7/48 | 4/72 | 5/45 | 1/41 | 1/27 | 1/40 | 1/16 | 1/24 | 1/87 | 2/28 | 3/95 | 3/95 | |

| Nr. | Bezeichnung der Markt-Orte. | Laden-Preise pro 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----|---|------------------------------|--------|---------|--------|---------|--------|--------|--------|-----------|----|---|----|---|----|----|----|----|----|----|----|---|----|
| | | Weizen. | | Roggen. | | Gerste. | | Hafer. | | Getreide. | | | | | | | | | | | | | |
| | | Pr. 1. | Pr. 1. | Pr. 1. | Pr. 1. | Pr. 1. | Pr. 1. | Pr. 1. | Pr. 1. | Pr. 1. | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Cassel | — | 44 | — | 33 | — | 52 | — | 44 | — | 50 | — | 44 | — | 52 | 2 | 90 | 3 | 99 | 1 | 40 | — | 20 |
| 2 | Friedlar | — | 32 | — | 38 | — | 40 | — | 40 | — | 50 | — | 40 | — | 50 | 2 | 80 | 3 | 20 | 1 | 50 | — | 20 |
| 3 | Fulda | — | 38 | — | 37 | — | 56 | — | 46 | — | 48 | — | 40 | — | 48 | 2 | 90 | 3 | 98 | 1 | 80 | — | 20 |
| 4 | Hannau | — | 44 | — | 35 | — | 64 | — | 46 | — | 50 | — | 46 | — | 68 | 2 | 70 | 3 | 70 | 1 | 60 | — | 20 |
| 5 | Hersfeld | — | 36 | — | 28 | — | 50 | — | 60 | — | 40 | — | 40 | — | 50 | 2 | 80 | 3 | 60 | 1 | 60 | — | 22 |
| 6 | Sogerimar | — | 40 | — | 34 | — | 48 | — | 36 | — | 50 | — | 36 | — | 40 | 2 | 70 | 3 | 20 | 1 | 80 | — | 20 |
| 7 | Narburg | — | 44 | — | 40 | — | 48 | — | 40 | — | 50 | — | 40 | — | 50 | 2 | 70 | 3 | 30 | 1 | 60 | — | 20 |
| 8 | Rotenburg | — | 40 | — | 34 | — | 40 | — | 50 | — | 50 | — | 40 | — | 54 | 3 | — | 3 | 40 | 1 | 50 | — | 20 |
| | Summa | 3 | 18 | 2 | 79 | 3 | 98 | 3 | 52 | 1 | 98 | 3 | 26 | 4 | 12 | 22 | 50 | 28 | 37 | 12 | 90 | 1 | 62 |
| | Durchschnittspreis
Cassel am 9. November 1891. | — | 40 | — | 35 | — | 50 | — | 44 | — | 47 | — | 41 | — | 52 | 2 | 81 | 3 | 55 | 1 | 60 | — | 20 |

Der Regierungs-Präsident. J. E. v. Pawel.

Bekanntmachungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Behörden.

628. Am 10. November wird bei der Postagentur in Dordbergen der Telegraphenbetrieb eröffnet. Minden (Westf.) am 6. November 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Tschusch.

629. Vom 15. November b. 3. ab wird der Personenzug 91 auf der Strecke Frankfurt a/M. - Gießen, wie folgt, befördert:

ab Frankfurt a/M. (unverändert) 5 1/2, ab Bockenheim 5 5/8, Eschersheim 6 06, Bonames 6 12, Berkersheim 6 17, Wilbel 6 29, Dortelweil 6 30, Gr. Karben 6 36, Nieb. Wöllstadt 6 46, Braunsbrücken 6 53, Friedberg 7 02, Nauheim 7 09, Ofstheim b./Bugh. 7 19, Bughach 7 25, Langgöns 7 37, Gr. Linden 7 43, Gießen an 7 50, ab Gießen bis Cassel bleibt der Zug unverändert. Hannover am 3. November 1891.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständlicher Behörden.

630. In der Anlage veröffentlichte wir die neuen Statuten der hiesigen städtischen Sparkasse.

Treysa am 31. October 1891.

Der Bürgermeister Ludwig.

631. Die Veröffentlichung der in den Statuten der hiesigen städtischen Sparkasse vom 9. Juli b. 3. vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen sollen im Kreisblatt für den Kreis Ziegenhain erfolgen.

Treysa am 3. November 1891.

Der Stadtrat. Ludwig.

632. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß durch Beschluß des Stadtraths der Zinsfuß bei der hiesigen städtischen Sparkasse vom 1. Januar 1892 ab für alle Einlagen auf 3/4 Prozent erhöht worden ist. Bezüglich der Ausrichtung von Darlehen aller statutengemäß zulässiger Art verbietet es bei den bisherigen Prozentsätzen.

Zur Erleichterung der Zinszahlung ist ferner angeordnet worden, daß die Zinsen fortan in halbjährigen Terminen und zwar im Monat Januar und Juli jeden Jahres zur Erhebung kommen werden.

Hünfeld am 20. October 1891.

Die Verwaltungskommission der städtischen Sparkasse.
H a n.

V a c a n z e n.

633. Nachdem das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium in Weimar für den jetzt vorliegenden Fall der Befegung der lutherischen Pfarrstelle in Lüberbach, Klasse Eschwege, auf Ausübung des Präsentationsrechts verzichtet hat, fordern wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. September d. J. in Nr. 42 des diesjährigen Regierungsamtsblatts geeignete Bewerber um jene Stelle auf, ihre Meldungen binnen vier Wochen an uns einzureichen. Cassel am 5. November 1891.

Königliches Consistorium. T r o t t.

634. Die Schulstelle zu Großhegedorf, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 840 Mark verbunden, ist vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen dem Herrn Vokalsschulinspector, Pfarrer Sommerlath zu Apelern einzureichen.

Hünfeld am 2. November 1891.

Namens des Schulvorstandes: Kröger, Landrath.

635. Die 4te Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Bettenhausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 750 Mark beträgt, ist zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter

Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem königlichen Vokalsschulinspector, Herrn Metropolitan Schuchardt zu Walbau einreichen.

Cassel am 31. October 1891.

Namens des königlichen Schulvorstandes:

Dörnberg, Landrath.

636. Einen 2ten Gehülfen mit guten Zeugnissen und schöner Handschrift sucht zum 1. Januar 1892 königliche Steuerklasse Schlichtern.

P e r s o n a l - C h r o n i k.

Ernannt: der Fabrikant Wilhelm Fues in Hanau zum Handelsrichter und der Fabrikant Ernst Zimmermann daselbst zum stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelsachen in Hanau, der Rechtsanwalt Dahlmann in Wannfried zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wannfried, die Referendare Opitz und Radelbech zu Gerichtsassessoren,

der Rechts Candidat Hill zum Referendar, der Kataster-Assistent G. Monreal in Cassel zum Kataster-Kontrolleur in Daun, Reg.-Bez. Trier, der Postassistent Keil in Bessa zum Postverwalter, der Telegraphen-Anwärter Ehrenpfordt in Cassel zum Telegraphen-Assistenten.

Entlassen: der Referendar Deichmann aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Cassel beaufh. Uebertritt in den Bezirk des Kammergerichts zu Berlin.

Beetzt: die Ober-Postdirectoren Zietke von Cassel nach Danzig, Frank von Gumbinnen nach Cassel, die Postinspektoren Granzow von Cassel nach Oepeln und Guntzenheimer von Potsdam nach Cassel.

Pensionirt: der Postsecretair Schwarz in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 90.

(Insertionsgebühren für den Raum einer geraden Druckzeile 30 Reichspfennig. — Beilageblätter für $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Bogen 8 und für $\frac{1}{2}$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Verlag der königlichen Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Bausenhaus- und Buchdruckerei.

Neue Statuten
der
städtischen Sparkasse
zu
Treysa.

Sitz und Zweck der Sparkasse.

§. 1.

Die in Treysa bestehende städtische Sparkasse hat ihren Sitz in der Stadt Treysa und bedient sich eines Siegels mit der Bezeichnung „Sparkasse der Stadt Treysa“. Sie hat den Zweck:

1) den Einwohnern der hiesigen Stadt und der im Kreise Biegenhain gelegenen Umgegend Gelegenheit zu geben, Ersparnisse und baare Vermögenstheile verzinslich und sicher anzulegen und zu vermehren;

2) denselben baare Darlehen gegen mäßigen Zins und stückweise Rückzahlung zu gewähren.

Haftbarkeit der Stadt Treysa.

§. 2.

Die Sparkasse ist eine dreifache Einrichtung mit absonderlicher Verwaltung im Sinne der Gemeinde-Ordnung, und steht unter einer besonderen Verwaltung, welche die Bezeichnung „Verwaltungs-Commission“ führt.

Ihre Bestände dürfen mit anderen nicht vereinigt werden.

Die Stadt Treysa haftet mit ihrem gesammten Vermögen für die Sicherheit der der Sparkasse anvertrauten Gelder.

Alle Verbindlichkeiten der Kasse bilden eine Last der Stadtgemeinde Treysa und werden wie andere Gemeindefasten getragen, wenn das eigene Vermögen der Kasse jemals nicht ausreichen sollte.

Verwaltung der Sparkasse.

a. Verwaltungs-Commission.

§. 3.

Die Verwaltungs-Commission der Sparkasse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und zwei Stadtrathshülftgliedern, von denen der Eine Sachkunde im Sparkassenwesen besitzen muß. Letztere beiden werden vom Stadtrathe unter Zustimmung des Bürgerausschusses auf die Dauer von 5 Jahren unter Vorbehalt jederzeitigen Witterrufs gewählt.

Nach den gleichen Vorschriften werden 2 Stellvertreter gewählt, welche in im Voraus zu bestimmender Reihenfolge, sowohl in Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen, als auch dann an die Stelle der Commissions-Mitglieder zu treten haben, wenn eigene

Angelegenheiten der letzteren oder Angelegenheiten solcher Personen in Frage kommen, welche zu den Commissions-Mitgliedern in einem der im §. 44 der Gemeinde-Ordnung bezeichneten Verwandtschafts-Verhältnisse stehen.

§. 4.

Die Verwaltungs-Commission vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht verlangen. Dieselbe hat die Befugniß, nicht nur sich für einzelne Fälle andere Personen zu substituiren, sondern auch gewisse häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein für alle Male dem Bürgermeister oder einem Beisitzer oder dem Rechnungsführer zu übertragen.

§. 5.

Urkunden, welche von der Verwaltungs-Commission aufgestellt werden, müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, mit der aus dem §. 4 sich ergebenden Maßgabe von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und von den Beisitzern vollzogen und mit dem Gemeinde-Siegel versehen sein.

§. 6.

Die Verwaltungs-Commission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Sie kann nur beschließen, wenn 3 Mitglieder zusammen sind.

Wer zu erscheinen behindert ist, hat dies sofort dem Vorliegenden behufs Einladung des Stellvertreters anzuzeigen.

§. 7.

Der Bürgermeister leitet den Geschäftsgang und führt in den Versammlungen der Verwaltungs-Commission den Vorsitz.

Die regelmäßigen Versammlungen finden mindestens in jedem Monat einmal statt.

Die regelmäßigen Versammlungstage werden durch die Verwaltungs-Commission für eine gewisse Zeit im Voraus bestimmt und bekannt gemacht.

Den regelmäßigen Versammlungen hat der Rechnungsführer beizuwohnen.

Außerordentliche Versammlungen der Verwaltungs-Commission finden statt, sobald sie von dem Bürgermeister für nöthig erachtet, oder von einem Beisitzer beantragt werden. Im letzteren Falle sind dieselben

innerhalb 3 Tagen nach Eingang des Antrages bei dem Bürgermeister abzuhalten.

Zu den außerordentlichen Versammlungen ladet der Bürgermeister besonders ein.

§. 8.

Monatlich findet eine regelmäßige, außerdem wenigstens einmal in jedem Jahre eine außerordentliche Kassen-Revision durch die Verwaltungs-Commission statt.

b. Aufsichtrechte des Stadtrathes.

§. 9.

Der Stadtrath kann zu jeder Zeit Einsicht in den Verhandlungen der Verwaltungs-Commission und vom Stande der Sparkasse nehmen.

Der Stadtrath hat die Geschäftsführung der Sparkassen-Verwaltung zu überwachen, über eingehende Bescherden zu beschließen, die Abhörnung der Jahresrechnung nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung zu bewirken und wenigstens alljährlich einmal die Schulburlunden der Sparkasse hinsichtlich ihrer Sicherheit zu prüfen.

Der Stadtrath ist befugt, mit der Ausführung dieser Arbeiten eins oder mehrere Mitglieder zu beauftragen, welche über das Ergebnis der Revisionen in der nächsten Sitzung des Stadtrathes diesem zu berichten haben.

c. Rechnungsführer und Controleur.

§. 10.

Die Kassengeschäfte besorgt der Rechnungsführer unter Mitwirkung des Controleurs nach Anleitung dieses Statuts und der ihnen zu ertheilenden Dienst-anweisung unter Leitung der Verwaltungs-Commission.

Für die Ernennung dieser Beamten, die Festsetzung ihrer Gehälter und der von ihnen zu stellenden Cautionen gelten die in der Gemeinde-Ordnung bezüglich des Stadtkammerers getroffenen Bestimmungen.

§. 11.

Der Rechnungsführer ist befugt, unter Mitwirkung des Controleurs:

1) die Zinsen und regelmäßigen Kapital-Abträge ausgeliehener Kapitalien zu erheben und als Bevollmächtigter der Verwaltungs-Commission (§. 4) die Einziehung zu bewirken; ferner innerhalb der statutarischen Grenzen

- 2) Einlagen anzunehmen,
- 3) Guthaben auszugeben.

§. 12.

Für jedes Jahr hat der Rechnungsführer nach Ablauf desselben eine besondere Rechnung aufzustellen und der Verwaltungs-Commission vorzulegen, welche dieselbe nach rechnerischer Prüfung mit ihrer Begutachtung dem Stadtrathe einreicht.

Das Ergebniß der Rechnung wird alljährlich bekannt gemacht (§. 36).

§. 13.

Der Stadtrathe erläßt eine Dienstamtwweisung, in welcher der Geschäftsgang eines jeden Beamten der Sparkasse näher bestimmt wird.

Geschäftskunden.

§. 14.

Am Nachmittage des letzten Wochentages und am Vormittage des ersten Wochentages im Monat ist wegen des Bücher- und Kassenabschlusses und der Revision die Sparkasse für das Publikum geschlossen. Dasselbe ist der Fall in den letzten 8 Tagen des Monats December, in welcher Zeit die Zinsen für die Einlagen berechnet werden.

Außerdem bestimmt die Verwaltungs-Commission und macht bekannt, wo und zu welcher Zeit die Sparkasse dem Publikum geöffnet ist.

Einlagen.

§. 15.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von mindestens 50 Pfg. und regelmäßig nicht mehr als 1500 Mark an.

Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel, ob diese auf einmal angeboten werden, oder ob der Betrag von 1500 Mark durch Nachzahlung überschritten werden soll, sowie die Annahme von Einlagen von Personen, welche außerhalb des Kreises Ziegenhain, aber in dessen Umgegend innerhalb der Kreise Friglar, Homberg und Kirchhain wohnen, darf nur mit Genehmigung der Verwaltungs-Commission vom Rechnungsführer erfolgen.

Verzinsung der Einlagen.

a. Zinssuß.

§. 16.

Der Zinssuß für die Einlagen wird auf Vorschlag der Verwaltungs-Commission durch Beschluß der städtischen Behörden (Stadtrathe und Gemeinde-Ausschuß in

der Grenze zwischen 2½ bis 5 % festgesetzt. Dieser Beschluß, sowie jede später erfolgende Aenderung wird öffentlich bekannt gemacht.

Zins-Vorzugsbezugungen für die vorhandenen Einlagen treten erst drei Monate nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bei der Zinsberechnung werden Pfennig-Bruchtheile über ½ voll, unter ½ aber nicht gerechnet.

Markbrüche werden nicht verzinst.

b. Zinsberechnung.

§. 17.

Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Theil desselben umfassen, die Zinsen für die zurüngenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückzahlung vorausgegangenen Monats berechnet.

c. Auszahlung und Zuschreibung der Zinsen.

§. 18.

Die Auszahlung der Zinsen von Einlagen geschieht alljährlich im Monat Januar.

Die im Monat Januar nicht erhobenen Zinsen werden dem Kapitale zugeschrieben und wie dieses vom 1. Januar ab verzinst.

Die Zuschreibung der Zinsen im Einlagebuche erfolgt bei der nächsten Verzinsung desselben.

Wenn ein Gläubiger sich binnen 20 Jahren, von der letzten Präsentation seines Einlagebuches an, bei der Sparkasse nicht gemeldet hat, so hört die Verzinsung der Einlagen ohne Weiteres auf. Zugleich hat die Verwaltung den Gläubiger oder dessen Erben von dem Aufhören der Verzinsung mit dem Anfügen zu benachrichtigen, daß nach Ablauf von weiteren 10 Jahren, wenn bis dahin keine Ansprüche an das betreffende Guthaben geltend gemacht werden, der ganze Betrag hinterlegt werden wird.

In den Fällen, wo der Aufenthalt des Gläubigers oder dessen Erben unbekannt ist, geschieht diese Benachrichtigung durch einmalige Bekanntmachung in dem im §. 36 bezeichneten Blatte auf Kosten des Darleihers.

Einlagebücher.

§. 19.

Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Einlagebuch. Die Einlage-

bücher werden unter fortlaufenden Nummern ausgestellt, auf dem Titelblatt von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede der Verwaltungs-Commission, sowie von dem Rechnungsführer vollzogen und mit dem Gemeindefiegel versehen.

Den Einlagebüchern werden die auf Annahme, Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen, sowie auf die Haftbarkeit der Stadt bezüglichen §§. 2, 14 bis 25 vergerudt.

In das Einlagebuch trägt der Rechnungsführer unter Beisehung des Datums und seiner eigenhändigen Unterschrift jede Ein- und Auszahlung, sowie den Betrag der zugeschriebenen Zinsen ein.

Diese Eintragungsbemerkte sind von dem Controleur mitzubeseichnen.

Jeder Einleger erhält nur ein Einlagebuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen, sowie bei Auszahlungen und Ründigungen vorzulegen.

Ueber die erfolgte Ründigung ist von dem Rechnungsführer ein entsprechender Vermerk in dem Einlagebuch zu machen.

§. 20.

Die Sparkasse ist berechtigt, jedem Inhaber eines Einlagebuches gegen Verzinsung bezw. Rückgabe desselben, das Guthaben ganz oder theilweise auszuzahlen, sofern nicht von dem Einleger oder den sich legitimirenden Erben vor der Auszahlung ein Protest gegen letztere erhoben und in die Kassenbücher eingetragen ist.

Die Sparkassen-Verwaltung kann jedoch in ihr geeignet erscheinenden Fällen von dem Inhaber eines Einlagebuches den Nachweis seines rechtmäßigen Besizes verlangen, ehe die Rückzahlung des Guthabens erfolgt.

Sind nach Ausweis des Einlagebuches die eingelegten Gelder Mündel-Gelder, so geschieht die Auszahlung nur an den Vormund oder Pfleger.

Verfahren bei Verlust eines Einlagebuches.

§. 21.

Wer eines Einlagebuches verlustig geht, hat dies der Sparkassen-Verwaltung sofort anzuzeigen.

Dieselbe veröffentlicht den eingetretenen Verlust unter Angabe des Berechtigten und der Nummer des Buches in dem im §. 36 genannten Blatte mit der an den etwaigen Besizer zu richtenden Aufforderung, seine vermeintlichen Ansprüche binnen 3 Monaten, vom

Tage der ersten Einrückung an gerechnet, bei der Sparkassen-Verwaltung geltend zu machen, widrigenfalls die Verwaltungs-Commission berechtigt sei, nach Ablauf dieser Frist dem legitimirten Verlierer ein neues, als zweite Ausfertigung zu bezeichnendes Einlagebuch auszuhändigen.

Die Kosten dieser Bekanntmachung trägt der Antragsteller.

Gebühr für Ausstellung eines Einlagebuches.

§. 22.

Für das Original-Einlagebuch werden 20 Pfg., für eine zweite Ausfertigung desselben 50 Pfg. vom Einleger entrichtet.

Ründigung und Rückzahlung der Einlagen.

§. 23.

Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt, wenn hinreichender Kassenvorrath vorhanden ist, sogleich, andernfalls bei Beträgen bis zu 150 Mark nach vorausgegangener 14-tägiger, bei höheren Beträgen nach dreimonatlicher, beim Rechnungsführer zu bewirkender Ründigung.

Gekündigte, aber zur Verfallzeit nicht erhobene Gelder müssen von Neuem gekündigt werden, treten dagegen von dem folgenden Monat ab wieder in die Verzinsung.

Wird die Rückzahlung gefordert, und es sind seit dem Tage der Einlage noch nicht volle drei Monate verfloßen, so wird nur das Hauptgeld zurückgegeben, Zinsen aber nicht vergütet.

§. 24.

Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen kann nur gegen Vorlegung des Einlagebuches gefordert werden.

Ueber jeden abgezahlten Betrag hat der Empfänger eine der Kasse verbleibende, zur Controle dienende Quittung auszustellen.

Bei theilweisen Rückzahlungen wird die abgehobene Summe durch den Rechnungsführer unter Mitzeichnung des Controleurs im Einlagebuch abgeschrieben und letzteres dem Vorzeiger sodann zurückgegeben.

Wird das ganze Guthaben zurückgeahlt, so hat der Empfänger das Einlagebuch quittirt an den Rechnungsführer auszuhändigen.

§. 25.

Der Verwaltungs-Commission steht das Recht zu, Einlagen schriftlich, oder falls schriftliche Kündigung nicht angängig ist, durch öffentliche Bekanntmachung auf Kosten der Sparkasse mit 1jähriger Frist zu kündigen.

Nach Ablauf dieser Frist hört die Verzinsung auf, und können die betreffenden Guthaben in der Kasse zinslos aufbewahrt oder hinterlegt werden.

Anlegung der Sparkassengelder.

I. Durch Gewährung von Darlehen.

§. 26.

Die Gelder der Sparkasse werden nur in runden durch die Zahl 5 theilbaren Beträgen nach der Markwährung von nicht unter 30 Mark durch die Verwaltungs-Commission ausgeliehen:

1) Auf Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte und mit Grundeigenthum im Kreise Ziegenhain angelegene Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch miteintreten.

Ausnahmsweise ist die Ausleihung auf Schuldschein unter Bürgschaft auch an Personen, welche zwar außerhalb des Kreises Ziegenhain, aber in dessen nächster Umgegend innerhalb der Kreise Triglau, Homberg und Kirchhain wohnen, mit der in jedem einzelnen Falle einzuholenden Genehmigung der städtischen Behörden zulässig, die Bürgen müssen jedoch in jedem Falle im Kreise Ziegenhain angelegene sein.

Ausnahmsweise darf die Stellung eines Bürgen als ausreichend angesehen werden, wenn derselbe notorisch in besonderem Maße creditfähig ist.

Wenn ein Bürge stirbt, in seinen Vermögensverhältnissen zurückgeht, sein Grundeigenthum veräußert, unter Curatel kommt, oder aus dem Kreise Ziegenhain verzieht, hat der Schuldner bei Vermeidung sofortiger Kündigung des Darlehens alsbald einen anderen, den statutenmäßigen Anforderungen genügenden Bürgen zu stellen.

An ein und dieselbe Person dürfen nicht mehr als 3000 Mark gegen Schuldschein geliehen werden, auch darf zu Darlehen dieser Art niemals mehr als $\frac{1}{2}$ des Gesamtbestandes der Kasse verwendet werden.

Solche Darlehen dürfen höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden und unterliegen einem

jährlichen Abtrage von mindestens 10 $\frac{1}{2}$ %, welcher halbjährig zugleich mit den Zinsen zu entrichten ist.

Der nach Ablauf einer fünfjährigen Frist etwa verbleibende Rest ist entweder baar abzutragen, oder durch besondres Unterpfand, eventuell erneute Bürgschaft, anderweit sicher zu stellen.

2) Gegen Verpfändung:

- a. von Hypotheken- oder Grundschuldbriefen mit der unter 3 verlangten Sicherheit;
- b. von Einlagebüchern inländischer kommunaler Sparkassen über eine dem Darlehen wenigstens gleichstehende Summe;
- c. von Inhaber-Papieren, welche von dem Deutschen Reich oder einem Deutschen Bundesstaate ausgegeben oder hinsichtlich ihrer Verzinsung garantirt sind, oder von Aktien oder Prioritäten verstaatlichter Eisenbahnen oder von Rentenriefen der Preussischen Rentenbanken, oder von inländischen landwirtschaftlichen Pfandbriefen, oder von Schuldverschreibungen, welche von Deutschen kommunalen Corporationen (Provinzen, Bezirken, Kreisen, Gemeinden), oder von deren Creditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Die Beleihung von Inhaber-Papieren ist nur bis zu $\frac{1}{2}$ des Curwerthes und niemals höher als bis zu $\frac{1}{2}$ des Nominalwerthes zulässig. Bei einem Zerabgeben des Curres muß das Unterpfand binnen 3 Tagen nach vollständiger Aufforderung entsprechend ergänzt werden, widrigenfalls die Kasse das Recht erhält, das verpfändete Papier sofort zu veräußern, und sich mit dem Erlöse, soweit solcher reicht, bezahlt zu machen.

3) Gegen hypothekarische Verpfändung im Kreise Ziegenhain belehener Grundstücke, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.

Diese Sicherheit kann angenommen werden bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte, bei städtischen Grundstücken innerhalb des ersten Drittel des durch eine Tage amtlich bestellter Sachverständiger festgestellten Werthes, oder bei Liegenschaften innerhalb des 15fachen Grundsteuer-Neinertrages, bei Gebäuden innerhalb des 6fachen Gebäudesteuer-Nutzungswerthes, oder innerhalb der ersten Hälfte der Summe, mit welcher dieselben bei einer öffentlichen Societät gegen Feuergefahr versichert sind.

Ausnahmeweise ist die entsprechende Beleihung von Grundstücken, welche zwar außerhalb des Kreises Ziegenhain, aber in dessen nächster Umgegend innerhalb der Kreise Trilglar, Pomberg und Kirchhain liegen, mit der in jedem Falle einzuholenden Genehmigung der städtischen Behörden zulässig.

Auf Darlehen dieser Art ist mindestens $\frac{1}{2}$ % der ursprünglichen Darlehenssummen jährlich abzutragen.

4) An den eigenen Kreis, an politische Kirchen- oder Schulgemeinden des Preussischen Staates gegen Schulbekenntnisse, welche von den gesetzlichen Vertretern derselben ausgestellt sind.

Die Entnahme von Darlehen seitens der Garantie leistenden Gemeinde Trebja aus der Sparkasse ist ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterlag.

Darlehen dieser Art müssen mit mindestens 1 % der ursprünglichen Darlehenssumme und den ersparten Zinsen jährlich amortisirt werden.

Zu Darlehen dieser Art, darf niemals mehr als $\frac{1}{2}$ des Gesamtbestandes (Betrag der Einlagen und Zinsen) der Sparkasse verwendet werden.

Der Zinsfuß für die Ausleihungen wird in den Grenzen von 3 bis $5\frac{1}{2}$ %, von den städtischen Behörden festgesetzt.

Ueber die Höhe der auszubehringenden Kapitalabträge beschließt mit den bei den einzelnen Arten der Darlehen vorstehend bestimmten Maßgaben die Verwaltungs-Commission.

Die Darlehen gegen Bürgschaft und gegen Faustpfand (§. 26 Nr. 1 und 2) sind mit vierwöchentlichem, die Darlehen auf Hypothek und an Corporationen (§. 26 Nr. 3 und 4) sind mit dreimonatlicher Frist seitens der Kasse lösbare.

§. 27.

Den Mitgliedern der Verwaltungs-Commission, sowie den Branten der Sparkasse ist es unterlag, ohne besondere Genehmigung der Aufsichts-Behörde Darlehen aus der Sparkasse zu entnehmen oder Bürgschaften der Sparkasse gegenüber zu übernehmen.

II. Durch Ankauf von Inhaber-Papieren oder Anlage bei der Reichsbank.

§. 28.

Weiter können Gelder in denselben Inhaber-Papieren angelegt werden, deren Beleihung nach §. 26, 2 c der Statuten zulässig erscheint.

Mindestens $\frac{1}{2}$ des Gesamtbestandes der Kasse muß in solchen Papieren angelegt sein.

Auch können verfügbare Bestände der Sparkasse vorübergehend bei der Reichsbank angelegt werden.

§. 29.

Sämmtliche Inhaber-Papiere, welche in den Besitz der Sparkasse gelangen, und die hinterlegten Sparkassenbücher müssen außer Cours gesetzt werden.

Bedingungen, unter welchen Darlehen gewährt werden.

§. 30.

Für die von der Verwaltungs-Commission mit den Darlehensnehmern zu vereinbarenden Bedingungen sind außer den bei §. 26 am Ende aufgeführten noch folgende Vorschriften maßgebend:

1) in den Vereinbarungen ist jedesmal die Unterwerfung unter die statistischen allgemeinen Darlehensbedingungen zum Ausdruck zu bringen;

2) bei der Rückzahlung ungekündigter Darlehen — zu deren Annahme jedoch die Kasse nicht verpflichtet ist — vor oder nach dem regelmäßigen Zahlungstermin ist ein angefangener Zinsmonat voll zu berechnen. Bei Lombard-Darlehen (§. 26, 2) greift diese Bestimmung nicht Platz;

3) bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Abträge und Zinsen erfolgt die Annahmung sofort nach dem Fälligkeitstermin mit 14 tägiger Frist. Nach fruchtlosem Ablauf derselben ist mit der Zeitreue ohne Verzug vorzugehen.

Von den rückständigen Kapital-Abträgen sind vom Fälligkeitstermine bis zum Abtrage Stückzinsen zu berechnen, wenn die Verzögerung der Zahlung den Zeitraum von 6 Wochen überschreitet.

§. 31.

Für das Quittungsbuch, welches der Regel nach dem Erborger beim Empfang des Darlehens ausgestellt wird, ist eine Gebühr von 20 Pfg., für eine weitere Ausfertigung desselben aber eine solche von 50 Pfg. zu zahlen.

Quittungen werden nur in dem Quittungsbuche erteilt.

Gerihtsstand.

§. 32.

Bzüglich aller wegen Kapital-, Zinsen- und Kostenforderungen der Sparkasse zu erhebenden Klagen sind

die Schuldner und Bürgen in Gemäßheit des §. 38 der „Reichs-Civil-Prozess-Ordnung“ dem Gerichtsstand des königlichen Amtsgerichts zu Trepsa unterworfen.

Reservefonds.

§. 33.

Aus den nach Befreitung der Verwaltungskosten und nach Deckung etwaiger Verluste sich ergebenden Zinsüberschüssen wird ein durch seine eigenen Zinsen sich ergänzender Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle gebildet.

So lange dieser Fonds oder dieses Vermögen nicht 5 % der Passivmasse der Sparkasse erreicht hat, darf eine Verwendung zu Communalzwecken nicht stattfinden.

Wenn der Reservefonds 5 % des Passivkapitals erreicht hat, kann die Hälfte des Ueberschusses vom nächsten Jahre an, dagegen wenn derselbe 10 % erreicht hat, der ganze Ueberschuß zu außerordentlichen Communalzwecken mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verwendet werden.

Bei Aufstellung der Vermögensbilanz der Sparkasse und bei Berechnung der Höhe des Reservefonds sind die cours habenden Werthpapiere zum Tagescourse am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem in Ansey zu bringen.

Statutenänderung.

§. 34.

Das vorliegende Statut kann nach Maßgabe des §. 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 geändert werden, nachdem der Aenderungsvorschlag durch die Verwaltungs-Commission begutachtet worden ist.

Die Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Ober-Präsidenten und müssen, ebenso wie die nach §. 16 ohne solche Genehmigung zulässigen Pechschüsse, dreimal bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen.

In den Bekanntmachungen ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderung mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft trete und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten Anwendung finde, sofern sie nicht vorher ihre Einlagen gemäß §. 23 gekündigt oder zurückgezogen haben.

Zwischen dem Tage der ersten Bekanntmachung und dem Tage des Inkrafttretens einer neuen Bestimmung muß ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.

Aufhebung der Sparkasse.

§. 35.

Die städtischen Behörden können die Aufhebung der Sparkasse beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und ist nach der Ertheilung derselben dreimal unter Auskündigung der Guthaben zu einem vom Tage der ersten Publication mindestens drei Monate entfernten Zeitpunkte bekannt zu machen.

Die Guthaben, welche in Folge solcher Kündigung bei Ablauf der gestellten dreimonatlichen Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt.

Die Bestände des Reservefonds dagegen werden nach Beschluß der städtischen Behörden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für öffentliche Zwecke im Interesse der Stadt Trepsa verwendet.

Bekanntmachungen.

§. 36.

Die in diesem Statute vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen geschehen in der für Gemeinde-Statuten nach §. 3, Abs. 1 der Gemeinde-Ordnung üblichen Form, und sind außerdem in einem von dem Stadtrathe zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Blatte zu veröffentlichen.

Oberaufsicht.

§. 37.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Sparkasse wird in Gemäßheit des §. 53 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 durch die Communal-Aufsichtsbehörde geübt.

§. 38.

Die vorstehenden neuen Statuten werden durch das Ziegenhainer Kreisblatt und falls dasselbe eingegeben sollte, durch ein anderes vom Stadtrathe zu bestimmendes Blatt, dessen Name durch das Amtsblatt zu veröffentlichen ist, bekannt gemacht. Sie treten an Stelle der jetzt geltenden Statuten vom 1. März 1879, bestätigt am 30. Juni 1879, am 1. Januar 1892 in

Kraft und werden mit demselben Zeitpunkt die alten Statuten aufgehoben.

Treysa, den 9. Juli 1891.

Der Bürgermeister:
Ludwig.

Der Stadtrath:

V. Stoll. J. Krause. J. Happel. A. Knoch.
F. Krause. B. Jungclas. W. Hellwig.
L. Ludwig.

Der Bürger-Ausschuß:

W. Krause. P. Hentel. F. Spohr. Carl Gröde.
W. Ludwig. J. Hoos. Johs. Möller C. Köll.

Es wird hiermit bescheinigt, daß das vorstehende Statut vom Stadtrathe und Ausschusse unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 65 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 beschlossen ist, daß dasselbe nach zuvoriger öffentlicher Bekanntmachung vom 10. Juli 1891 bis einschließlich den 10. September 1891 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß innerhalb dieser Frist keine Einwendungen gegen dasselbe erhoben worden sind.

Treysa, den 12. September 1891.

Der Bürgermeister:
Ludwig.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des §. 52 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Cassel, den 3. October 1891.

Der Ober-Präsident.
J. B. Poten.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

637. Des Königs Majestät haben der Willibrodikirchbau-Kommission zu Wesel mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. September d. J. auf die Dauer von fünf Jahren die Erlaubniß zu ertheilen geruht, eine Prämien-Kollekte, deren Reinertrag zum Ausbau des Thurmes und zur Vollenbung der Restauration der Willibrodikirche bestimmt ist, zu veranstalten und die Koofe zu je 3 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertheilen. Cassel am 12. November 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: von Pawel.

638. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Dr. med. Albert Rosenau zu Wiesbaden zum Consul der Argentinischen Republik in Wiesbaden ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Rosenau in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. Cassel am 12. November 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

639. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 20sten v. Mts. genehmigt, daß zum Besten der Errichtung eines Denkmals für den Landgrafen Philipp den Großmüthigen von Hessen in hiesiger Stadt eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau durch polizeilich legitimirte Collektaanten bis zum 1sten April d. J. veranstaltet werden darf.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden werden veranlaßt, dafür zu sorgen, daß den zu veranstaltenden Sammlungen keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden. Cassel am 14. November 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

640. Nachdem für die Wahlperiode 1892/95 zur Wahl der Abgeordneten für die Vertheilung der Gewerbesteuer der Handelclassen A I für den Wahlbezirk der Kreise Hanau, Weinhausen, Schlächtern und Fulda Termin auf Dienstag den 1. December d. J., Vormittags 10 Uhr, in den Rathhauseaal zu Hanau, für den Wahlbezirk der übrigen Kreise des Regierungsbezirks Termin auf Montag den 7. December d. J., Vormittags 10 Uhr, in den Sitzungssaal des Regierungsgebäudes hier selbst anberaumt worden ist, wird solches der Verchrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 5. November 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlichlicher Behörden.

641. Vom 15. November d. J. wird der Personenzug 94 Marburg—Frankfurt a/M., wie folgt, befördert: ab Marburg 5:39, ab Niederweimar 5:49, Fronhausen 5:58, Mittelhausen 6:05, Lollar 6:11, Sieben an 6:21, ab 6:38, Gr. Vinden ab 6:47, Langgans 6:53, Puzbach 7:05, Ostheim b/Puzbach 7:10, Raubheim 7:20, Friedberg 7:27, Bruchengraben 7:35, Niederwöllstadt 7:41, Groß-Rarben 7:49, Dortelweil 7:55, Wilbel 8:02, Berteröheim 8:08, Bonames 8:13, Escheröheim 8:18, Bodenheim 8:28, Frankfurt a/M. an 8:32 (wie früher).

Hannover am 9. November 1891.

Königliche Eisenbahn-Direction.

642. Vom 20sten v. Mts. ab wird der seit dem 1sten v. Mts. nicht verkehrende Omnibuszug 401 — ab Frankfurt a/M. 7:10 in Friedberg 8:36 — an Werktagen wieder befördert. — Das Nähere ist aus dem Aushang-Jahrbuch ersichtlich.

Ferner verkehrt vom 20sten v. Mts. der jetzt in Friedberg beginnende Omnibuszug 412 auch von Raubheim, mit Abfahrt von dort 5:51 Mergens.

Hannover am 10. November 1891.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanen.

643. Zum 1. December er. sind hier neu zu besetzen:

1 Bureauassistentenstelle, 1200 Ml. Anfangsgehalt steigend bis 1500 Ml., event. pensionsfähige Anstellung,

1 Kanzleigehülfsstelle, 1000 Ml. Anfangsgehalt steigend bis 1200 Ml., 4wöchentliche Kündigungsfrist.

Verlangt wird neben guter Schulbildung und guter Handchrift, allgemeine Kenntniß der Verwaltungsbesetzung, Gelsenkirchen am 12. November 1891.

Der Bürgermeister Baitmann.

Personal-Chronik.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Lambert zum selbstständigen Gehälften des Superintendenten Rottmann in Fulda,

die Pfarramts-Candidaten Heinrich Bär zum Pfarrgehilfen in Kirchbracht, Ludwig Hohl zum Pfarrgehilfen in Wartöbel und Georg Ruß zum Gehälften des Pfarrers Ruß in Oberriecken, der Bürgermeister Kiel in Volkmarzen zum Amtsanwalt daselbst,

der Lehrer Senfel in Bracht zum Standesbeamten für den bisherigen Standesamtsbezirk, der Postagent Hommel in Zwesten zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst.

Uebertragen: dem Stationsaufseher Sorge an Stelle des nach Pippstadt veretzten Stationsassistenten Kiebne die Verwaltung der Station zu Carlshöfen.

Bestätigt: die Wahl des Pfarrers Carl Kestler, bisher in Livorno, zum Pfarrer der wallonischen Kirchengemeinde in Hanau.


Berlichen: den Forstmeistern bei der königlichen Regierung in Cassel Krause, Rundspaden, Großhoff, Grunert, Sachsenröder, Weyland, Godbersen, Banzemeister, Mühlhausen, Vogt, Mehlburger, Volkmann und Graf von der Schulenburg-Angern ohne Aenderung ihres Ranges der Titel „Regierungs- und Forstrath“,

den Oberförstern Suabebissen (Netenburg-West), Hertel (Marburg), Schember (Todenhausen), Groß (Melsungen), Faber (Felsberg), Fischer (Rosenthal), Faber (Friedenwald), Lenz (Hersfeld), Hassel (Sterbsfrit), Sacksofsky (Reichensachsen), von Marshall (Spangenberg), Raufholz (Orb),

Euler (Hofgeismar), Lappe (Rauschenberg), Baustädt (Schmallalen), Cornelius (Bischhausen), Wachs (Carlshöfen), Klemme (Friglar), Wachs (Wellerdorf), Fuchs (Dombressen), Franz (Nadenzell), Mey (Bracht), Siebert (Neustadt), Humann (Hersfeld-Wipperöhain), Rörich (Reßberg), Ibe (Wigenhausen), Krause (Altenlotheim) Müller (Wilded), Diels (Hersfeld-Meckbach), Forgmann (Oberaula), Hohensee (Fulda), Rausch (Nieder-aula), Widel (Brotterode), Mehlburger (Nettebreite), Alsmann (Kirchditmold), Vogt (Netenburg-Ost), Jenner (Wolfgang), Pauli (Wederbagen), Mittelaicher (Wannfried), Mühlhausen (Hanau), Runge (Hofte) und Domeier (Oberkirchen) der Titel „Forstmeister“ mit dem Rang der Räte 4r Klasse, dem Generalkommissionens-Secretair Erleben zu Cassel der Charakter als Kanzleirath, dem Lehrer und Kirchendiener Valentin Grebe in Singlis, Klasse Vorken, der Cantortitel.

Uebernommen: von dem Apotheker Jacobi die Apotheke in Renndorf.

Niedergelassen: der praktische Arzt Dr. Wagner in Jesberg.

 Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 92.

(Insertionsgebühren: für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Bogen 5 und für $\frac{1}{2}$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlich-Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

644. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, veröffentlicht in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Stück 38 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cassel vom 17. Juli 1878 auf den im Preussischen Staatsgebiete belegenen Theil der Eisenbahn von Zella—Rehles über Schmalsalen nach Kleinshausleben von mit genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des §. 45 dieser Bahnordnung, welche mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf den einzelnen Strecken der bezeichneten Bahn für dieselben in Kraft tritt, die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des §. 45 unterliegt.

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnisurkunde nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschup-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Reglementierung dienstlichen Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnötige Versuch zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Bahnschranken oder sonstigen Einrichtigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnisurkunde betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Post-Beamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr

mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschleppen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Vor dem Ueberschreiten von Straßenübergängen, bei welchen die Bahn von den anschließenden Wegestrecken aus nicht oder nicht genügend übersehen werden kann, haben die Führer von Fußwägen und Vieh in angemessener Entfernung zu halten und sich durch den Augenschein davon zu überzeugen, daß kein Zug herannaht.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über das Vieh obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Verlust, sowie die Hülfsleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Öffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu versehen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungefährdet an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstzeit bezeichnende Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung festgestellt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige königliche Amtsgericht eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der §§. 13, 14, 22 Abs. 2 und 5 und des §. 23 des Betriebs-Reglements ist in den Wartesälen auszubängen.

Mit Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 u. ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntnisaufnahme gebracht.

Berlin am 11. November 1891.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Provinzialbehörden.

645. Des Königs Majestät haben die Einberufung des Kommunalantrags des Regierungsbezirks Cassel auf Dienstag den 8. December d. J. anzuordnen geruht.

Die Eröffnung wird an dem bezeichneten Tage, Mittags 12 Uhr, im Ständehause hier selbst stattfinden. Cassel am 18. November 1891.

Der Ober-Präsident, Graf zu Eulenburg.

646. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreisraths für den Kreis Hanau vom 1. August 1891 der Bürgermeister Hofmann von Hüttengesäß zum Mitglied der Kreisvermittlungsbehörde gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Die Kreisvermittlungsbehörde für den Kreis Hanau legt sich zur Zeit aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 1) Gutbesitzer L. von Deines zu Hanau,
- 2) Bürgermeister Kopp zu Großfrenzenburg,
- 3) Bürgermeister Stroh zu Marköbel,
- 4) Bürgermeister Schröder zu Bruchköbel,
- 5) Bürgermeister Hofmann zu Hüttengesäß.

Cassel am 23. November 1891.

Königliche Generalkommission.

647. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 20. November 1891.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgezogenen Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau, welche nach dem von der königlichen Direction der Rentenbank auf-

gestellten Verzeichnisse vom 12. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

- | |
|---|
| 1) 6 Stück Litt. A à 3000 Ml. = 15000 Ml. |
| 2) 3 " " B à 1500 " = 4500 " |
| 3) 26 " " C à 300 " = 7800 " |
| 4) 18 " " D à 75 " = 1350 " |

Sa. 52 Stück oder zusammen 28650 Ml. hauptsächlich: Zweizehnhundert und Fünfzig Rentenbriefe über Achtundzwanzigtausend Sechshundert und Fünfzig Mark nebst den dazu gehörigen Einbundert Sieben- undsechzig Stück Zinscoupons und Zweizehnhundert Stück Talons, nachdem sämtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

G. Müller. Dr. Müller.

Neuperhoff. Gillel. Honert.

Diffe. Retar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Münster am 20. November 1891.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

648. An Stelle des nach Geben verstorbenen Regierungsraths Meyer ist der Regierungsrath-Director von Heinz zu Cassel

1) zum Vorsitzenden

der nachbezeichneten Schiedsgerichte der Hessen-Nassauischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Cassel:

- | | | | |
|---|---|------------|-------------|
| für den Kreis Frankenberg zu Frankenberg, | — | Frilgar | Frilgar, |
| — | — | Hesheimar | Hesheimar, |
| — | — | Demberg | Demberg, |
| — | — | Kirchhain | Kirchhain, |
| — | — | Warburg | Warburg, |
| — | — | Welfshagen | Welfshagen, |
| — | — | Ziegenbain | Ziegenbain; |

2) zum stellvertretenden Vorsitzenden

a. der nachbezeichneten Schiedsgerichte der gedachten Berufsgenossenschaft

für den Kreis Cassel (Land) zu Cassel,

- | | | |
|---|----------------|---|
| — | Cassel (Stadt) | — |
| — | Schwwege | — |
| — | Hersfeld | — |
| — | Hünfeld | — |
| — | Melsungen | — |
| — | Rotenburg | — |
| — | Witzenhausen | — |

b. des in Cassel errichteten Schiedsgerichts für die dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, welche zur Rechnung des Preussischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen sind;

3) zum Vorstehenden

des in Cassel errichteten Schiedsgerichts für die Regiebauten des Bezirksverbands des Regierungsbezirks Cassel ernannt worden. Cassel am 16. November 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

649. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat November 1891 verabreichten Fourage maßgebend sind.

| N ^o . | Bezeichnung des Lieferungsverbandes. | Hauptmarktort. | Durchschnittspreis pro Centner | | |
|------------------|--------------------------------------|-----------------|--------------------------------|------|--------|
| | | | Hafer. | Heu. | Stroh. |
| 1 | Stadtkreis Cassel | Cassel . . . | 7 75 | 3 11 | 2 74 |
| 2 | Landkreis Cassel | dgl. | 7 75 | 3 11 | 2 74 |
| 3 | Kreis Eschwege | Eschwege . . | 7 17 | 2 10 | 1 58 |
| 4 | Wiggenhausen | dgl. | 7 17 | 2 10 | 1 58 |
| 5 | Frislar . . . | Frislar . . . | 7 61 | 3 15 | 2 10 |
| 6 | Homburg . . | dgl. | 7 61 | 3 15 | 2 10 |
| 7 | Ziegenhain | dgl. | 7 61 | 3 15 | 2 10 |
| 8 | Fulda | Fulda | 7 62 | 2 99 | 2 57 |
| 9 | Hünfeld . . . | dgl. | 7 62 | 2 99 | 2 57 |
| 10 | Hersfeld . . . | dgl. | 7 62 | 2 99 | 2 57 |
| 11 | Schlüchtern | dgl. | 7 62 | 2 99 | 2 57 |
| 12 | Stadtkreis Hanau | Hanau | 8 67 | 3 66 | 3 32 |
| 13 | Landkreis Hanau | dgl. | 8 67 | 3 66 | 3 32 |
| 14 | Kreis Heimbhausen | dgl. | 8 67 | 3 66 | 3 32 |
| 15 | Hersfeld . . . | Hersfeld . . . | 7 09 | 2 36 | 2 36 |
| 16 | Hofgeismar | dgl. | 8 21 | 2 63 | 2 75 |
| 17 | Wolfhagen | dgl. | 8 21 | 2 63 | 2 75 |
| 18 | Korbürg . . . | Korbürg . . . | 8 14 | 3 15 | 2 63 |
| 19 | Kirchhain . . | dgl. | 8 14 | 3 15 | 2 63 |
| 20 | Frankenberg | dgl. | 8 14 | 3 15 | 2 63 |
| 21 | Rotenburg . . | Rotenburg . . | 7 61 | 2 31 | 2 21 |
| 22 | Neßungen . . | dgl. | 7 61 | 2 31 | 2 21 |
| 23 | Rinteln | Rinteln | 8 10 | 3 15 | 2 63 |
| 24 | Schmalkalden | Schmalkalden | 8 35 | 2 47 | 2 42 |

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 20. November 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

650. Die letzten Zinscheine Reihe VII. Nr. 1 bis 6 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. December 1894 werden vom 1. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hiersebst, Dranienstraße 92/94 unten links, Vermittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und

Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monate, ausgedrückt werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreisasse bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenfalls in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 9. November 1891.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d e w.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Steuerkassen des Regierungsbezirks verabreicht werden.

Cassel am 17. November 1891.

Königliche Regierung. K o t h e.

651. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten der Innern Mission in den Jahren 1892, 1893 und 1894 je eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Gemeindeführern der Diözesen Schmalkalden und Ziegenhain-Homburg durch die Diözesan-Geistlichen veranstaltet werden darf.

Die Verwaltungs- und Folgebehörden werden ver-

anlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß den zu veranstaltenden Sammlungen keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden. Cassel am 23. November 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. W.: v. Pawel.

652. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch der Schluß der Jagd auf Rebhühner auf den 20. d. M. festgesetzt.

Cassel am 18. November 1891.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende: Roth.

B a n n e n.

653. Bewerber um die erledigte, mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 982,40 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 2te Schulstelle zu Helmarshausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungs-gesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Helmarshausen zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 18. November 1891.

Namens des Schulvorstandes:

Der königliche Landrath Beckhaus.

654. Die Schul- und Küsterstelle zu Singlis wird am 1sten I. Mts. zur Erledigung kommen.

Meldungsgesuche sind binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homburg am 17. November 1891.

Der königliche Schulvorstand von Singlis.

Für denselben:

Der Landrath v. Gehren, Geh. Regier.-Rath.

655. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorfängerstelle zu Ungedanken, Kreises Brühlar, mit welcher ein jährliches ständiges Einkommen von 750 Mark und freie Wohnung, sowie Feuerungsgeschädigung von 90 Mark verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungs-gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden.

Cassel am 16. November 1891.

Vorsteheramt der Israeliten.

656. Die mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Kirchlotheim, deren Einkommen neben freier

Wohnung und Feuerung 878 Mark beträgt, wird durch Verlegung des Inhabers am 1. Januar 1892 frei.

Bewerber wollen ihr Gesuch unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen dem königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Roggall in Kirchlotheim einreichen.

Frankenberg am 21. November 1891.

Namens des königlichen Schulvorstandes:

Riesch, Landrath.

657. Die hiesige Bürgermeisterstelle, welche durch den Abgang des bisherigen Inhabers erledigt ist, soll anderweit und zwar auf 8 Jahre besetzt werden.

Das Einkommen beträgt jährlich 1800 Mark; außerdem hatte der Vorgänger ein Nebeneinkommen als Director der Sparkasse von 400 Mark und als Amtsanwalt von 300 Mark.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen melden.

Frankenberg i/Hessen am 17. November 1891.

Der Ausschuß-Vorsteher J. Schwaner.

Personals-Chronik.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Weber aus Rinteln zum Gehälften des Pfarrers Bücking in Großleheim,

der Referendar Heilbrun zum Gerichtsassessor, der Kanzleidiatar Häbsch bei dem Landgericht in Cassel zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft in Danau,

der Stellenanwärter Gottmann zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Bederhagen.

Uebernommen: von dem jetzigen Bürgermeister Johannes Zeh Sr in Kilianstädten an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Joh. Zeh Sr daselbst die Geschäfte des dasigen Standesbeamten und von dem Gemeinderathsmitglied Konrad Schäfer die Vertretung desselben.

Abgederlassen: der praktische Arzt, Dr Karst in Cassel.

Gestorben: der königliche Rentmeister Lutter in Marburg.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 94.

(Inscriptionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichsmark. — Belegblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1/2 und 1 Bogen 10 Reichsmark.)

Redigirt bei königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Balleubaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

N^o 51.

Ausgegeben Mittwoch den 2. December

1891.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung, welche vom 21. November 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9490 das Gesetz, betreffend das Verbot des Privathandels mit Staatslotterie-Loosen. Vom 18ten August 1891.

Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. November 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9491 die Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 2. November 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

658. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Cassel, ausschließlich der zu denselben gehörigen normals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktororten für das Jahr 1891 nachgewiesen:

| Nr. | Marktplätze. | pro Neujahresfest: | | | | | | | | | | | | pro 100 kg: | | | | | | | | | |
|-----|-------------------|--------------------|----|--------|----|--------|----|--------|----|------------------|----|---------|----|-------------|----|--------|----|--------------|----|------|----|--------|----|
| | | Weizen | | Roggen | | Gerste | | Hafer. | | Rar-
teffeln. | | Erbsen. | | Pansen. | | Hirse. | | Beb-
nen. | | Gru. | | Stroh. | |
| | | fl. | s. | fl. | s. | fl. | s. | fl. | s. | fl. | s. | fl. | s. | fl. | s. | fl. | s. | fl. | s. | fl. | s. | fl. | s. |
| 1 | Cassel | 9 | 06 | 8 | 53 | 6 | 09 | 3 | 93 | 3 | 22 | 10 | 99 | 19 | 32 | — | — | 13 | 19 | 6 | 30 | 5 | 50 |
| 2 | Marburg | 9 | 18 | 8 | 67 | 5 | 74 | 4 | 19 | 3 | 36 | 8 | 20 | — | — | — | — | — | — | 5 | 50 | 5 | — |
| 3 | Hannau | 9 | 82 | 8 | 97 | 5 | 82 | 3 | 44 | 3 | 12 | 12 | 76 | 18 | 04 | 9 | 50 | 11 | — | 6 | 35 | 6 | 30 |
| 4 | Fulda | 9 | 83 | 9 | 46 | 6 | 05 | 3 | 84 | 2 | 30 | 11 | 44 | 15 | 96 | — | — | 12 | 02 | 5 | 75 | 4 | 50 |
| 5 | Winden | 8 | 55 | 7 | 93 | 4 | 81 | 3 | 69 | 3 | 14 | 11 | 96 | 14 | 04 | — | — | 13 | 80 | 5 | 85 | 5 | 10 |
| 6 | Getha | 8 | 37 | 8 | 54 | 5 | 82 | 3 | 34 | 2 | 40 | 8 | 60 | — | — | — | — | — | — | 5 | 50 | 4 | 63 |

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1868 bis mit 1891 nach Hingewissung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgesetzt:

| Nr. | Marktplätze. | pro Neujahresfest: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----|-------------------|--------------------|----|---------|----|---------|----|--------|----|------------------|----|---------|----|---------|----|--------|----|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen. | | Roggen. | | Gerste. | | Hafer. | | Rar-
teffeln. | | Erbsen. | | Pansen. | | Hirse. | | | | | | | |
| | | fl. | s. | fl. | s. | fl. | s. | fl. | s. | fl. | s. | fl. | s. | fl. | s. | fl. | s. | | | | | | |
| 1 | Cassel | 8 | 07 | 6 | 29 | 5 | 54 | 3 | 35 | 2 | 08 | 9 | 41 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 | Marburg | 8 | 40 | 6 | 52 | 5 | 13 | 3 | 71 | — | — | 7 | 11 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3 | Hannau | 8 | 49 | 6 | 39 | 5 | 79 | 3 | 24 | 1 | 71 | 11 | 73 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 4 | Fulda | 7 | 68 | 6 | 21 | 5 | 48 | 3 | 35 | — | — | 10 | 81 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 5 | Winden | 7 | 72 | 6 | 11 | 4 | 99 | 3 | 49 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 | Getha | 7 | 27 | 6 | 39 | 5 | 26 | 3 | 25 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

Cassel am 27. November 1891.

Königliche General-Commission.

659. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Rassau für das Halbjahr vom 1. October 1891 bis 31. März 1892 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. A zu 3000 Marl.

Nr. 1. 7. 23. 28. 42. 50. 55. 103. 106. 126.
151. 162. 164. 183. 194. 215. 217. 222. 225.
242. 243. 286. 310. 315. 323. 396. 429. 440.

444. 448. 459. 489. 516. 528. 554. 590. 591.
595. 616. 664. 695. 700. 717. 743. 745. 757.
776. 798. 801. 829. 837. 850. 864. 871. 917.
920. 921. 957. 975. 976. 984. 1023. 1030. 1060.
1067. 1069.

2) Litt. B zu 1500 Mark.

Nr. 5. 74. 94. 98. 106. 118. 151. 155. 166.
181. 184. 187. 198. 209. 219. 244. 248. 253.
265. 271. 297. 352. 379. 388. 416. 423. 451.
454. 528. 535. 553. 585. 596. 600. 616. 621.
623. 644. 655. 662. 686. 694. 698.

3) Litt. C zu 300 Mark.

Nr. 6. 11. 28. 49. 84. 86. 92. 112. 116. 118.
151. 165. 177. 208. 219. 220. 228. 254. 286.
292. 347. 354. 365. 388. 400. 423. 426. 475.
548. 560. 561. 567. 576. 582. 603. 638. 640.
644. 647. 648. 649. 673. 680. 714. 730. 768.
811. 819. 825. 833. 859. 876. 912. 935. 936.
944. 951. 953. 973. 990. 1006. 1012. 1066. 1085.
1093. 1099. 1112. 1117. 1149. 1156. 1164. 1165.
1178. 1188. 1194. 1238. 1243. 1257. 1262. 1276.
1284. 1307. 1346. 1350. 1353. 1373. 1374. 1375.
1380. 1388. 1391. 1393. 1402. 1432. 1437. 1444.
1449. 1455. 1477. 1506. 1533. 1562. 1564. 1571.
1582. 1592. 1596. 1604. 1620. 1621. 1653. 1689.
1693. 1696. 1721. 1728. 1737. 1738. 1746. 1768.
1783. 1785. 1788. 1800. 1804. 1820. 1879. 1898.
1901. 1916. 1965. 1977. 1980. 1981. 2027. 2035.
2040. 2089. 2123. 2143. 2155. 2185. 2186. 2187.
2199. 2246. 2261. 2263. 2304. 2305. 2313. 2327.
2332. 2346. 2356. 2410. 2418. 2474. 2480. 2483.
2496. 2498. 2517. 2543. 2552. 2558. 2570. 2599.
2602. 2616. 2676. 2693. 2721. 2775. 2797. 2871.
2878. 2910. 2960. 2987. 3064. 3113. 3134. 3139.
3141. 3150. 3151. 3152. 3157. 3165. 3183. 3194.
3201. 3206. 3210. 3233. 3236. 3237. 3248. 3255.
3277. 3297. 3345. 3359. 3369. 3385. 3390. 3395.
3406. 3421. 3461. 3514. 3524. 3533. 3563. 3570.
3573. 3595. 3597. 3602. 3620. 3623. 3629. 3676.
3688. 3700. 3751. 3752. 3785. 3795. 3814. 3870.
3871. 3884. 3889. 3919. 3962. 3966. 3996. 4009.
4023. 4047. 4054. 4068. 4070. 4078. 4087. 4094.
4096. 4109. 4145. 4149. 4151. 4155.

4) Litt. D zu 75 Mark.

Nr. 1. 21. 22. 29. 39. 45. 46. 72. 74. 110.
161. 163. 177. 178. 196. 251. 253. 269. 314.
348. 352. 392. 413. 459. 490. 507. 578. 623.
644. 652. 655. 659. 667. 670. 671. 692. 723.
735. 738. 749. 757. 764. 769. 790. 799. 829.
857. 859. 865. 871. 877. 880. 888. 946. 984.
1019. 1022. 1041. 1050. 1060. 1065. 1094. 1097.
1133. 1142. 1162. 1170. 1177. 1208. 1213. 1259.
1284. 1288. 1290. 1318. 1352. 1369. 1382. 1404.
1425. 1429. 1453. 1456. 1459. 1511. 1552. 1566.
1574. 1588. 1590. 1615. 1622. 1627. 1629. 1632.
1636. 1668. 1672. 1715. 1718. 1721. 1740. 1753.
1758. 1764. 1778. 1781. 1783. 1797. 1798. 1799.
1854. 1860. 1862. 1904. 1916. 1928. 1934. 1947.

1958. 1960. 1984. 1997. 2022. 2028. 2033. 2038.
2039. 2053. 2058. 2106. 2127. 2129. 2151. 2173.
2217. 2229. 2253. 2256. 2269. 2285. 2295. 2298.
2306. 2325. 2341. 2381. 2393. 2404. 2447. 2457.
2477. 2484. 2504. 2513. 2531. 2536. 2542. 2551.
2561. 2563. 2572. 2586. 2597. 2628. 2642. 2655.
2657. 2705. 2708. 2713. 2722. 2750. 2757. 2768.
2803. 2808. 2836. 2862. 2871. 2935. 2954. 2957.
2961. 2984. 2990. 3023. 3045. 3057. 3063. 3105.
3128. 3155. 3157. 3158. 3162. 3173. 3190. 3210.
3216. 3221. 3266. 3268. 3269. 3298. 3305. 3308.
3309. 3312. 3313. 3329. 3363. 3375. 3401. 3440.
3451. 3455. 3488. 3497. 3502. 3538. 3551. 3607.
3608. 3631. 3650. 3668.

Die ausgelieferten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1892 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsecoupons Serie II Nr. 15 und 16 nebst Talons von 1. April 1892 ab bei der Rentenbankkasse hierseibst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Befügung einer nach folgendem Formulare:

„ Mark, buchstäblich Mark
Baluta für d zum 1. 18 gekün-
digten Hesse-Nassauischen Rentenbrief Litt. . . .
Nr. nach aus der königlichen Rentenbank-
kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung,
(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Baluta der gedachten Kasse einzufenden und die Ueberfendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seiten der Redaction des Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verlosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 20. November 1891.

Königlich Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

660. Die Lösungs-Quittungen über die bis zum 30. September cr. eingezahlten Renten-Ablösungs-Kapitalien sind von uns

a) wenn die abgelösten Leistungen ausschließlich der Ablösungs-Kasse in den General-Währschafts- und Hypothekendbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Lösung der bei den überirten Grundstücken

einigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe der Meliorationspläne des künftigen technischen Bureau's der königlichen Generalcommission zu Cassel vom 10., 15., 17. Mai und 12. November 1890 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den ein Zubehör der Meliorationspläne bildenden Karten

- 1) des Landmessers und Kulturtechnikers Schubbeus vom Februar und März 1890,
- 2) des Viehwirtschafters Kölsch vom April, Mai und Juni 1890,
- 3) des Landmessers Kabus und Viehwirtschafters Süttenhain von 1889 und 1890
- 4) des Landmessers Neud vom Januar 1890

dargestellt, dabei mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karten und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Besondereungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen der Meliorationsprojekte, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschloffen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wiesengenossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Driesche, Wande, Beters, Wilze, Hünen- und Erpe-Wiesen“ und hat ihren Sitz in Volkmarren.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, sowie der nach den Zwecken der Melioration bebauter ihrer nützlichsten Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befahrung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsräben u. s. w., werden von der Genossenschaft getragen.

Die Genossen sind außerdem gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der in den Projekten und vorstehend vorgesehene Anlagen liegt dem Verbands- oder Dämmen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer anführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartigen Anlagen, die soweit erforderlich, in regelmäßiger Schan zu nehmen sind, unterliegt der Aufsicht des Vorstehers und der Repräsentanten.

§. 5. Die sämmtlichen in §. 3 erwähnten Anlagen werden unter Aufsicht und Leitung der königlichen Generalcommission zu Cassel in Accord oder Tagelohn, je nachdem es die Art der Arbeiten als zweckmäßig erscheinen läßt, ausgeführt und bis zur Befestigung des Zusammenlegungsrezeßes der Feldmark Volkmarren auch unterhalten.

Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Unterhaltung unter Leitung eines von der Genossenschaft anzunehmenden Meliorations-Technikers.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in 5 Classen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der fünften Classe mit dem einfachen, ein Hektar der vierten Classe mit dem zweifachen, ein Hektar der dritten Classe mit dem dreifachen, ein Hektar der zweiten Classe mit dem vierfachen und ein Hektar der ersten Classe mit dem fünffachen Beitrage heranzuziehen ist.

Nur die seitigen Betriebs- und Unterhaltungskosten werden nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die Eintheilung in diese 5 Classen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag gibt. Nach vorgängiger ortüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgesetzt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter er-

wachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzulegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstände beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

Die bezüglich der stetigen Betriebs- und Unterhaltungskosten festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstände anzufertigen und, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung, vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen anzulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an seine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parcellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trenntheile verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei verjämter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach den Meliorations-Plänen in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 0,25 Normal-Nektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an seine Frist gebunden.

- §. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:
- einem Vorsteher,
 - vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt und erhalten nur für etwa entfallende bare Anzulagen, jedoch für keine Zeitverjämniß, Ersatz.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Verjämmlung nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Die Erneuerung des Vorstandes geschieht in der Weise, daß alle fünf Jahre zwei, bezw. drei Mitglieder ausgelost werden und zwar zum ersten Male fünf Jahre nach erfolgter Konstituierung der Genossenschaft.

Die Stellvertreter werden alle fünf Jahre neu gewählt.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahl ist nicht öffentlich und geschieht durch Abgabe von Stimmzetteln.

§. 13. Die Genossäten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungs-Protokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungs- Befugnisse dem Vorstände oder der General-Verjämmlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wasserung, die Grabenträumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-Vorschriften zu erlassen;

insbesondere eine Viehenordnung und eine Instruktion für die Viehenwärter, welche jedoch von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist, aufzustellen;

- b. die vom Vorlande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- c. die Vorausschläge und Jahresrechnungen dem Vorlande zur Festsetzung und Abnahme vorzuliegen;
- d. die Viehenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten April und October jeden Jahres unter Zuziehung von zwei Repräsentanten die Viehen- und Grabenschau abzuhalten;
- e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzubohlen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- f. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorlande auf unbestimmte Zeit mit halbjähriger Kündigung gewählt ist und dessen Remuneration vom Vorlande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes die erforderlichen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für dieselben fest.

Die Wiesenwärter sind allein befugt zu wässern und müssen so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zuweisen oder überhaupt die Entwässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Die Wiesenwärter müssen den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und können von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu zehn Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

- 1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
- 2) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
- 3) die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruht die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzubringen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezw. der von ihr ernannte Kommissar, den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Reugungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeiten anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuliegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorstehenden, welchen die Anichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinde-Beamten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Erbkamm aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wiesengenossenschaft zur Entw. und Bewässerung der Twiste, Bände, Wetter, Wilspe, Hincen- und Erpe-Weisen zu Volkmarfen“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für den Kreis Volkshagen, in die „Waldeck'sche Rundschau“ und in das „Westfälische Volksblatt“ aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandes beschluß erfolgen.

Zur Beglaubigung:

Volkmarfen am 30. September 1891.

Der Spezialkommissarius:

(L. S.) Neuge, Oekonom.-Kommissar.

G e n e h m i g u n g .

Vorstehendes Statut wird, nachdem die Beteiligten demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hieterr genehmigt. Berlin am 28. November 1891.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
In Vertr.: von Marcard.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

679. Unter der Firma: „Allianz“, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, ist zu Berlin eine Aktien-Gesellschaft errichtet, deren Statut am 13. Januar v. J. von den Herren Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe genehmigt und in Stück 11 des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 14. März v. J. veröffentlicht worden ist.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Unfall- und Transportversicherungen, sowie Rückversicherungen auf Unfall-, Transport-, Feuer- und Lebensversicherungen zu gewähren.

Die erforderliche Eintragung in das Handelsregister ist nach der, in der Central-Handels-Register-Beilage zum Deutschen Reichs- und königlichen Preussischen Staats-Anzeiger vom 7. Februar v. J. — Nr. 36 — abgedruckten Bekanntmachung des königlichen Amtsgerichts I, Abtheilung 56, zu Berlin vom 1ten des. Mts. bewirkt und hat der Geschäftsbetrieb begonnen.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Cassel am 11. December 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

680. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf dem Hundert, welche für die Vergütung der im Monat December 1891 verabreichten Fournage maßgebend sind.

| N ^o . | Bezeichnung
des Lieferungs-
verbandes. | Haupt-
marktlort. | Durchschnittspreis
pro Centner | | |
|------------------|--|----------------------|-----------------------------------|------|--------|
| | | | Hafer. | Heu. | Stroh. |
| 1 | Stadtkreis Cassel | Cassel . . . | 8 31 | 3 26 | 2 94 |
| 2 | Landkreis Cassel | dgl. | 8 31 | 3 26 | 2 94 |
| 3 | Kreis Eschwege | Eschwege . . . | 7 88 | 2 63 | 1 84 |
| 4 | • Wigenhausen | dgl. | 7 88 | 2 63 | 1 84 |
| 5 | • Friglar . . . | Friglar | 8 12 | 3 15 | 2 63 |
| 6 | • Hemberg . . | dgl. | 8 12 | 3 15 | 2 63 |
| 7 | • Ziegenhain . | dgl. | 8 12 | 3 15 | 2 63 |
| 8 | • Fulda | Fulda | 7 98 | 3 01 | 2 50 |
| 9 | • Hünfeld . . . | dgl. | 7 98 | 3 01 | 2 50 |
| 10 | • Herfeld . . . | dgl. | 7 98 | 3 01 | 2 50 |
| 11 | • Schlüchtern . | dgl. | 7 98 | 3 01 | 2 50 |
| 12 | Stadtkreis Hanau | Hanau | 8 23 | 3 68 | 3 42 |
| 13 | Landkreis Hanau | dgl. | 8 23 | 3 68 | 3 42 |
| 14 | Kreis Gelnhausen | dgl. | 8 23 | 3 68 | 3 42 |
| 15 | • Herfeld . . . | Herfeld | 7 09 | 2 36 | 2 36 |
| 16 | • Hofgeismar . | Hofgeismar . . | 8 66 | 2 73 | 2 84 |
| 17 | • Volkshagen . | dgl. | 8 66 | 2 73 | 2 84 |
| 18 | • Warburg . . . | Warburg | 8 40 | 3 15 | 2 73 |
| 19 | • Kirchhain . . | dgl. | 8 40 | 3 15 | 2 73 |
| 20 | • Frankenberg . | dgl. | 8 40 | 3 15 | 2 73 |
| 21 | • Rotenburg . . | Rotenburg . . . | 8 14 | 2 89 | 2 31 |
| 22 | • Nelfungen . . | dgl. | 8 14 | 2 89 | 2 31 |
| 23 | • Kinteln | Kinteln | 7 98 | 3 15 | 2 63 |
| 24 | • Schmalkalden | Schmalkalden . | 7 72 | 2 21 | 2 10 |

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Cassel am 14. December 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

681. Nachstehend bringe ich einen Erlaß der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 12. November v. J. über die Wahrnehmung der Obliegenheiten der unteren und höheren Verwaltungsbehörden bei Kollisionsfällen in Sachen der Invaliditäts- und Altersversicherung zur öffentlichen Kenntniss und Beachtung.

Zur Vermeidung von Kollisionen, welche sich bei Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung aus persönlicher Beteiligung der zur Entscheidung be-

rufenen unteren und höheren Verwaltungsbehörden ergeben können, bestimmen wir im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juni 1890 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 159), was folgt:

I. Ist bei Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung der von dem Landrath oder dem Gemeindevorstande vertretene Kommunalverband als Arbeitgeber theilhaftig, so wird von dem Regierungs-Präsidenten eine andere Behörde (Landrath oder Gemeindevorstand) mit der Entscheidung der Sache als untere Verwaltungsbehörde beauftragt.

Auf Stadtgemeinden, in welchen für die Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung eine besondere Abtheilung (Deputation) des Gemeindevorstandes bestellt worden ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Handelt es sich bei Streitigkeiten über Invaliditäts- und Altersversicherung um die eigenen Lohnarbeiter (Gehälfen, Dienstboten u. s. w.) des zur Entscheidung als untere Verwaltungsbehörde berufenen Landraths oder Mitgliedes des Gemeindevorstandes, so tritt an seine Stelle bei Landrathen, denen ein Regierungs-Assessor zur Aushilfe beigegeben ist, dieser, im Uebrigen aber der jeweilige Stellvertreter und bei Landrathen in der Provinz Posen der stellvertretende Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

III. Die Regierungs-Präsidenten sowie der Ober-Präsident für den Stadtkreis Berlin werden in ihrer Eigenschaft als höhere Verwaltungsbehörden bei Rekursionsfällen durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten. Cassel am 11. December 1891.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

682. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Cassel am 10. December 1891.

| Bezeichnung
der
Marktorte. | Durchschnitts-Preis | | | | | | | | | | | | | | | c. für 60 $\frac{1}{2}$ Lit. | | |
|--|-----------------------|---------|---------|--------|----------------|-----------------------------|----------|--------------------|-------|-------|--------------|----------|--------------------|----------|---------------------|------------------------------|-------------------|--------------------|
| | a. für 100 Kilogramm. | | | | | | | | | | | | | | b. für 1 Kilogramm. | | | |
| | Weizen. | Roggen. | Gerstl. | Hafer. | Arabis (gelb). | Speise-
korn
(weiss). | Einfirn. | Opf.
Rohstoffe. | Erbs. | Bsa. | Wasserkraut. | Rabkohl. | Schwarze-
Rübe. | Rathsch. | | | Kamille-
saft. | Speck,
erzeugt. |
| 1
Cassel | 24 19 | 25 11 | 17 47 | 15 81 | 29 32 | 32 23 | 45 17 | 6 38 | 5 60 | 6 20 | 1 45 | 1 30 | 1 60 | 1 30 | 1 35 | 1 60 | 2 30 | 4 20 |
| 2
Fritzlar | 23 56 | 24 25 | 16 99 | 15 16 | 18 32 | 25 11 | 36 11 | 12 31 | 5 11 | 6 11 | 1 33 | 1 26 | 1 26 | 1 12 | 1 08 | 1 80 | 2 20 | 3 90 |
| 3
Fulda | 24 53 | 24 86 | 17 28 | 14 65 | 26 11 | 27 11 | 5 11 | 2 25 | 4 38 | 5 73 | 1 32 | 1 16 | 1 45 | 1 11 | 1 21 | 2 11 | 2 14 | 4 43 |
| 4
Hanau | 24 64 | 24 23 | 18 41 | 15 90 | 29 11 | 25 11 | 41 11 | 7 76 | 5 53 | 6 39 | 1 48 | 1 24 | 1 53 | 1 24 | 1 06 | 2 05 | 2 43 | 4 43 |
| 5
Hersfeld | 24 11 | 24 11 | 18 11 | 13 50 | 27 11 | 31 11 | 39 11 | 8 81 | 4 05 | 4 50 | 1 46 | 1 19 | 1 30 | 1 19 | 1 20 | 2 11 | 2 11 | 4 20 |
| 6
Hersfeldmar.
Korbach | 21 11 | 21 11 | 18 11 | 16 50 | 36 11 | 36 11 | 40 11 | 8 81 | 5 10 | 5 20 | 1 40 | 1 20 | 1 20 | 1 11 | 1 10 | 1 80 | 2 40 | 3 90 |
| 7
Korbach | 25 50 | 25 50 | 18 50 | 15 50 | 29 11 | 32 11 | 50 11 | 7 60 | 5 10 | 6 11 | 1 40 | 1 30 | 1 35 | 1 23 | 1 30 | 1 60 | 2 20 | 4 80 |
| 8
Korbach | 24 11 | 24 50 | 19 11 | 15 50 | 32 11 | 30 11 | 38 11 | 7 60 | 4 20 | 5 50 | 1 40 | 1 40 | 1 10 | 1 20 | 1 20 | 2 11 | 2 60 | 3 90 |
| Summa | 194 62 | 196 45 | 124 56 | 122 52 | 216 33 | 238 23 | 321 17 | 63 49 | 39 46 | 45 52 | 11 24 | 9 96 | 11 11 | 9 11 | 9 49 | 14 85 | 18 31 | 33 76 |
| Durchschnitts-
betrag | 24 33 | 24 56 | 17 79 | 15 32 | 27 04 | 29 75 | 40 52 | 7 91 | 4 93 | 5 69 | 1 41 | 1 25 | 1 39 | 1 14 | 1 19 | 1 86 | 2 29 | 4 22 |

| Nr. | Bezeichnung
der
Markt-Orte. | Laden-Preise
pro 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | |
|--|-----------------------------------|---------------------------------|--------|---------|--------|--------------------------|-----------------------------|----------------------------|---------|----------------|---------|----|------------------------------|------------------|
| | | Weizen | | Roggen | | Gersten- | | Buch-
weizen-
grübe. | Gerste. | Reis,
Sava. | Kaffee. | | Schwarze-
Rüben-
saft. | Speise-
saft. |
| | | Nr. 1. | Nr. 1. | Orange. | Grüne. | Jama-
mittel-
tee. | gelber
Savannen-
tee. | | | | | | | |
| 1 | Cassel | 44 | 40 | 52 | 44 | 50 | 44 | 52 | 2 90 | 3 99 | 1 40 | 20 | 20 | |
| 2 | Fritzlar | 32 | 34 | 40 | 40 | 40 | 30 | 40 | 2 80 | 3 20 | 1 50 | 20 | 20 | |
| 3 | Fulda | 38 | 37 | 46 | 46 | 45 | 40 | 48 | 2 90 | 3 98 | 1 80 | 20 | 20 | |
| 4 | Hanau | 46 | 35 | 64 | 36 | 45 | 46 | 68 | 2 70 | 3 80 | 1 60 | 20 | 20 | |
| 5 | Hersfeld | 36 | 29 | 50 | 60 | 40 | 40 | 50 | 2 80 | 3 60 | 1 60 | 20 | 20 | |
| 6 | Hersfeldmar.
Korbach | 40 | 34 | 48 | 36 | 40 | 36 | 40 | 2 70 | 3 20 | 1 80 | 20 | 20 | |
| 7 | Korbach | 44 | 40 | 48 | 40 | 50 | 40 | 50 | 2 60 | 3 20 | 1 60 | 20 | 20 | |
| 8 | Korbach | 40 | 31 | 40 | 50 | 40 | 40 | 54 | 3 11 | 3 40 | 1 50 | 20 | 20 | |
| Summa | 3 20 | 2 82 | 3 99 | 3 52 | 1 68 | 3 16 | 4 02 | 22 40 | 28 37 | 12 80 | 1 62 | | | |
| Durchschnittspreis
Cassel am 10. December 1891. | 40 | 35 | 50 | 44 | 47 | 40 | 50 | 2 80 | 3 55 | 1 60 | 20 | | | |

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Pawel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königl. Behörden.

683. Am 27. Februar 1892 tritt hierorts die Commission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Fußbefehlsgewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldung bis zum 30. Januar 1892 unter Beifügung des Geburtscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einbringung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten (Wörth-Strasse 24 I.) kostenfrei zu richten. Cassel am 14. December 1891.

Der Königl. Departements-Ärztarz.
Holzendorf.

Bekanntmachungen communalständlicher Behörden.

684. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherung-Anstalt setze ich an durch in Kenntniß, daß die Brandsteuer für das Jahr 1892 durch Beschluß des 17. Hessischen Communal-Landtags vom heutigen Tage auf 16 Pfennig für je 100 Mark des Umlagekapitals festgesetzt worden ist.

Cassel am 11. December 1891.

Der Landes-Director. J. A.: Dr. Knorz.

S a c k u n g e n.

685. Die mit einem Gehalt von 600 Mark und einem Zuschuß des Kreises von jährlich 500 Mark verbundene Kreisärzthierarzstelle des Kreises Eschwege mit dem Wohnsitz in Eschwege ist durch Veretzung des bisherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen unter Beifügung der Befähigungszeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes mir einreichen.

Cassel am 8. December 1891.

Der Regierungs-Präsident. Rothé.

686. Bei dem Amtsgericht hier ist die Stelle eines Kanzlei-Gehülfsen frei geworden.

Der Schreiblohn wird nach Annahme, durch den Herrn Präsidenten des Königl. Landgerichts zu Cassel festgesetzt werden.

Bewerber wollen sich bei dem unterzeichneten Amtsgericht melden.

Bischhausen am 10. December 1891.

Königl. Amtsgericht.

Personal-Chronik.

Ernannt: der bisherige Pfarrgehülfe zu Breitenbach a/S., außerord. Pfarrer Groß zum Pfarrer in Altenhansungen,

der Referendar Rocholl zum Gerichtsassessor, die Rechts Candidaten von Heppel und Krause zu Referendaren,

der jetzige Bürgermeister Johannes Umbach in Heiligenrode an Stelle des aus dem Gemeinbeamte geschiedenen Bürgermeisters Umbach zum Standesbeamten des dasigen Bezirks.

Beauftragt: der Pfarramts-Candidat Löwer als Gehülfe des Pfarrers Hildebrand in Breitenbach a/S., der Rentmeister Schnegelsberg in Schlüchtern mit der widerrusslichen Veretzung der dasigen Klosterfondsverwaltung im Nebenamt, an Stelle des zurückgetretenen Rentmeisters a. D. Kaiser.

Verfetzt: der Regierungs- und Baurath, Geheimregerungs-Rath Zeidler von Cassel nach Hildesheim, der Regierungs- und Baurath Schattauer von Danzig nach Cassel.

Verliehen: dem Pfarrer Römer in Waldensberg die Pfarrstelle zu Rüdzigheim, dem Hauptlehrer und Kirchenbiener Rüdöl in Windecken der Cantortitel.

Pensionirt: der Gerichtsvollzieher van Haffelt bei dem Amtsgericht in Reusof.

Uebernommen: von dem Apotheker Sufferit die Apotheke in Waldappel.

Niedergelassen: der praktische Arzt C. Haas in Homberg.

Hierzu als Beilage der Oeffentlichen Anzeiger Nr. 100.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1 und 1/2 Bogen 5 und für 1 und 1/2 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königl. Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Baileinhau-Buchdruckerei.

Wegen der bevorstehenden Festtage fällt der Dessenliche Anzeiger am 26sten d. M. aus.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

687. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 22. Verlosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1892 mit der Aufforderung gefürht, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1892 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinscheine Reihe VII Nr. 2 bis 6 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hiersebst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Auschluss der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Zinslösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen einer dieser Kassen schon vom 1sten Juni 1892 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1sten Juli 1892 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1892 hört die Verzinsung der verlosenen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten und gelüdigten, auf der obigen Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Ründigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungseleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staats-

anleihe umzutauschen waren, die in der obigen Anlage unter IV aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinscheine Reihe I. Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 14 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatsschulden-Tilgungskasse verjähren. Die Zinscheine Nr. 3 bis 6 sind demnach schon verjährt.

Berlin am 2. December 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

688. Von jetzt ab können Postfrachtsätze ohne und mit Wertangabe nach Constantinopel und Salonich auf dem Wege über Jemny (Semlin), und von da ab mittels der täglich verkehrenden Conventional-Züge der Balkanbahnen, zur Beförderung gelangen.

Das Gewicht einer Sendung darf 20 kg, der angegebene Werth 1000 Mark nicht übersteigen. Die Pakete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. am 12. December 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

689. Im Forstrevierdienst-Ablösungsverfahren von Halle-Idensen, Kreis Rinteln, hat eine Veränderung der Grenze der Provinzen Hannover und Oesterreich-Niederlande stattgefunden, daß die nachbezeichneten Grundstücke nach dem neuen Grundsteuer-Kataster, als:

Gemarkung Bodeloh:

Kartenbl. 5. Parz.-Nr. 98 bis 101/0.81. 7 ha 33 a 37 qm, Kartenbl. 5. Parz.-Nr. 97/0.81. 15 a, Kartenbl. 5. Parz.-Nr. 102/0.81 u. 103.81 zc. 78 a 57 qm;

Gemarkung Idensen:

Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 370/0.108. 50 a, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 337/0.136. 41 a 75 qm, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 281 bis 306/0.136. 17 ha 28 a 86 qm, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 307/0.190. 39 a 64 qm, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 309/0.190. 1 ha 80 a 85 qm,

Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 310 bis 315/0.136. 4 ha 33 a 35 qm, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 316/0.189. 26 a 27 qm, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 319 bis 325/0.136. 7 ha 68 a 74 qm, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 326/0.138. 19 a 91 qm, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 329/0.108. 1 ha 28 a 44 qm, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 330/0.137. 10 a 47 qm, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 331 bis 336/0.136. 1 ha 16 a 56 qm, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 338/0.108. 1 ha 86 a 34 qm, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 342/0.112. 5 a 83 qm, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 343 bis 344/0.108. 4 ha 82 a 29 qm, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 347/0.110. 41 a 47 qm, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 348 bis 350/108. 2 ha 26 a 32 qm, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 351.0.109. 32 a 29 qm, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 354 bis 369/0.108. 15 ha 03 a 46 qm, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 371 bis 375/0.108. 4 ha 73 a 76 qm, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 378/222 c. 9 a, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 379 bis 382/0.108. 2 ha 22 a 32 qm, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 383 bis 387/0.136. 2 ha 26 a 19 qm, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 388.0.136. 4 a, Kartenbl. 4. Parz.-Nr. 389 bis 390.0.108. 86 a 87 qm,
(zusammen 78 ha 71 a 92 qm)

vom Amtsbezirk der Oberförsterei Haste I des Kreises Hinteln, Regierungsbezirk Cassel, der Provinz Hessen-Nassau, abgetrennt und dem Gemeindefürstlichen, des Kreises Neustadt a/Rhde., Regierungsbezirk Hannover, der Provinz Hannover, zugelegt sind, was hiermit in Gemäßheit der Provinzial-Ordnungen vom 17ten Mai 1884, §. 4 Absatz 3 und vom 8. Juni 1885, §. 2 Absatz 5, bekannt gemacht wird.

Cassel am 2. December 1891.

Königliche Generalkommission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

690. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungshauptkasse und den Steuerkassen unseres Bezirks verabreicht werden.

Cassel am 4. November 1891.

Königliche Regierung. Rethke.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1882 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. December 1901 nebst den Anweisungen zur Abhebung der selbigen Reihe werden dem 1. December 1891 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreisasse

bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenfalls in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine außerrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhand genommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Verlu am 30. October 1891.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

691. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird nach erfolgter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel Folgendes verordnet.

§. 1. Der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung von Auswanderern von einem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalböden u. s. w., sowie das Anbieten solcher Billets und das Vertheilen von Empfangungen gewisser, in dem Einwanderungslande zu benutzender Beförderungsmittel wird verboten.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Ausstellung von Urkunden, mittelst welcher eine Passagierbeförderungsgesellschaft neben der Verpflichtung zur Seebeförderung zugleich die zur überseeischen Weiterbeförderung übernimmt.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§. 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der vormaligen Abtheilung des Innern hiesiger Königlich-Regierung unterm 9. März 1868 erlassene Polizei-Verordnung (Amtbl. S. 185) außer Kraft. Cassel am 18. December 1891.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

692. In Ausführung desfallsigen Beschlusses des Bundesrathes vom 2. Juli 1891 erlasse ich die folgenden Vorschriften unter Hinweis auf §. 367, Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches zur Nachachtung.

V o r s c h r i f t e n ,

betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Stanzgefäße in den Apotheken.

§. 1. Die in dem nachfolgenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§. 2. Die Bestimmungen im §. 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den, auf Grund des §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel selbgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. §. 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, Reichs-Gesetzbl. S. 9).

§. 3. Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen, zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphin, Cocaïn oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

§. 4. Um Uebrigens ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der im §. 1 bezeichneten Art enthalten, ohne jedesmal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Rezept (§. 1) nicht gestattet, wenn

- 1) die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augentropfen, Einatmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, und zugleich
- 2) der Gesamtgehalt der Arznei an einer im obenerwähnten Verzeichniß (§. 1) aufgeführten Droge oder einem der genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt.

§. 5. Ist in den Fällen des §. 4 aus dem Recepte die bestimmungsmäßige Einzelgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Rezept auch dann zulässig, wenn der Gehalt an den bezeichneten

Drogen oder Präparaten für die Einzelgabe nicht mehr als die Hälfte der in dem Verzeichniß (§. 1) vermerkten Gewichtsmengen beträgt.

Die Vorschriften im Absatz 1 sind nicht Anwendung auf Arzneien, welche Morphin, dessen Salze oder andere Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide, Cocaïn oder dessen Salze, Nethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten.

§. 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf thierärztliche Recepte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§. 3 bis 5 nicht unterworfen.

§. 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§. 1 bis 5 nicht.

§. 8. Die Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Gistwaaren werden durch die Bestimmungen in den §§. 1 bis 7 nicht berührt.

§. 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Bundesarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Kängstrichen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbtraum gefärbten Gläsern abzugeben.

§. 10. Die Stanzgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, — sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuanfassungen und Neueinrichtungen Anwendung.

Die hier vorgeschriebene Bezeichnung der Stanzgefäße muß bis zum 31. December 1900 in allen Apotheken durchgeführt sein.

§. 11. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Verfügung vom 3. Juni 1878, betreffend den Sanfterverkauf in den Apotheken (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1878 S. 117), sowie die Ziffer 8 der allgemeinen Verfügung, betreffend Einführung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich vom 21. November 1890, sind aufgehoben.

§. 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten, mit der aus dem Schlußsatz des §. 10 sich ergebenden Ausnahme, am 1. Januar 1892 in Kraft.

Berlin am 4. December 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Zedlig.

Verzeichniß.

| | | |
|---|---|---------|
| Acetanilidum | Antifebrin | 0,5 g |
| Acetum Digitalis | Fingerhutessig | 2,0 g |
| Acidum carbolicum | Karbolensäure | 0,1 g |
| | ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch; | |
| Acidum hydrocyanicum et ejus salia | Cyanwasserstoffsäure (Blausäure und deren Salze) | 0,001 g |
| „ osmicum et ejus salia | Osmiumsäure und deren Salze | 0,001 g |
| Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia | Aconitin, die Abkömmlinge des Aconitins und deren Salze | 0,001 g |
| Aether bromatus | Aethylbromid | 0,5 g |
| Aethyleni praeparata | Die Aethylenpräparate | 0,5 g |
| | ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten; | |
| Aethylidenum bichloratum | Zweifachschloräthyliden | 0,5 g |
| Agaricium | Agaricin | 0,1 g |
| Ammonium iodatum | Ammoniumjodid | 3,0 g |
| Amylenum hydratum | Amylenhydrat | 4,0 g |
| Amylium nitrosum | Amylnitrit | 0,005 g |
| Antipyrinum | Antipyrin | 1,0 g |
| Apomorphinum et ejus salia | Apomorphin und dessen Salze | 0,02 g |
| Aqua Amygdalarum amararum | Bittermandelwasser | 2,0 g |
| „ Lauro-cerasi | Kirschlocherwasser | 2,0 g |
| Argentum nitricum | Silbernitrat | 0,03 g |
| | ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch; | |
| Arsenicum et ejus praeparata | Arsen und dessen Präparate | 0,005 g |
| Atropinum et ejus salia | Atropin und dessen Salze | 0,001 g |
| Auro-Natrium chloratum | Natriumgoldchlorid | 0,05 g |
| Bruceinum et ejus salia | Brucein und dessen Salze | 0,01 g |
| Butyl chloralum hydratum | Butylchloralhydrat | 1,0 g |
| Cannabinonum | Cannabinon | 0,1 g |
| Cannabinum tannicum | Gerbsaures Cannabin | 0,1 g |
| Cantharides | Spanische Fliegen | 0,05 g |
| | ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch; | |
| Cantharidinum | Cantharidin | 0,001 g |
| Chloralum formamidatum | Chloralformamid | 4,0 g |
| „ hydratum | Chloralhydrat | 3,0 g |
| Chloroformium | Chloroform | 0,5 g |
| | ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten; | |
| Cocainum et ejus salia | Cocain und dessen Salze | 0,05 g |
| Codæum et ejus salia omniaque alia alcaloidea | Kodæin und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders angeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen | 0,1 g |
| Opii hoc loco non nominata eorumque salia | Koffein und dessen Salze | 0,5 g |
| Coffeinum et ejus salia | | |
| | ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten; | |
| Colchicinum | Kolchicin | 0,001 g |
| Conium et ejus salia | Konin und dessen Salze | 0,001 g |
| Cuprum salicylicum | Kupfersalicylat | 0,1 g |
| | ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch; | |

| | | | |
|--|-----------------|--|---------|
| Cuprum sulfocarbolicum | | Kupferjulfophenolat | 0,01 g |
| Cuprum sulfuricum | ausgenommen zum | äußerlichen Gebrauch; | |
| | ausgenommen zum | äußerlichen Gebrauch; | |
| Curare et ejus praeparata | | Curare und dessen Präparate | 0,001 g |
| Daturinum | | Daturin | 0,001 g |
| Digitalinum, Digitalinii derivata et eorum salia | | Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins
und deren Salze | 0,001 g |
| Emetinum et ejus salia | | Emetin und dessen Salze | 0,005 g |
| Extractum Aconiti | | Aconittract | 0,02 g |
| " Belladonnae | | Belladonnaextract | 0,05 g |
| " Calabar Seminis | | Calabarjamenextract | 0,02 g |
| " Cannabis Indicae | | Indischhanjextract | 0,1 g |
| " Colocynthis | | Koloquinthenextract | 0,05 g |
| " " compositum | | Zusammengesetztes Koloquinthenextract | 0,1 g |
| " Conii | | Schierlingextract | 0,2 g |
| " Digitalis | ausgenommen | in Salben; | |
| | ausgenommen | Fingerhutextract | 0,2 g |
| Extractum Hydrastis | | Hydrastisextract | 0,5 g |
| " " fluidum | | Hydrastis-Fluidextract | 1,5 g |
| " Hyoseyami | | Bilsenkroutextract | 0,2 g |
| | ausgenommen | in Salben; | |
| " Ipecacuanhae | | Brechwurzelextract | 0,3 g |
| " Lactuciae virosae | | Giftlattichextract | 0,5 g |
| " Opii | | Opiumextract | 0,15 g |
| | ausgenommen | in Salben; | |
| " Pulsatillae | | Rüchenschellenextract | 0,2 g |
| " Sabiniae | | Sadebaumextract | 0,2 g |
| | ausgenommen | in Salben; | |
| " Scillae | | Meerzwiebelextract | 0,2 g |
| " Secalis cornuti | | Mutterkornextract | 0,2 g |
| " " fluidum | | Mutterkorn-Fluidextract | 1,0 g |
| " Stramonii | | Stechapfelextract | 0,1 g |
| " Strychni | | Brechnhageextract | 0,05 g |
| Folia Belladonnae | | Belladonnablätter | 0,2 g |
| | ausgenommen in | Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern; | |
| Folia Digitalis | | Fingerhutblätter | 0,2 g |
| " Stramonii | | Stechapfelblätter | 0,2 g |
| | ausgenommen zum | Rauchen und Räuchern: | |
| Fructus Colocynthis | | Koloquinthen | 0,5 g |
| " " praeparati | | Präparierte Koloquinthen | 0,5 g |
| " Papaveris immaturi | | Unreife Rohnköpfe | 3,0 g |
| Gutti | | Gummigutt | 0,5 g |
| Herba Conii | | Schierling | 0,5 g |
| | ausgenommen in | Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern: | |
| Herba Hyoseyami | | Bilsenkrout | 0,5 g |
| | ausgenommen in | Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern; | |
| Homatropinum et ejus salia | | Homatropin und dessen Salze | 0,001 g |
| Hydrargyripraeparata postea non vomitata | | Alle Quecksilber-Präparate, welche hierunter
nicht besonders aufgeführt sind | 0,1 g |
| | ausgenommen als | graue Quecksilberlotion mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtsteilen
Quecksilber in 100 Gewichtsteilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster, | |

| | | |
|--|--|----------|
| Hydrargyrum bichloratum | Quecksilberchlorid | 0,02 g |
| „ bijodatam | „ jodid | 0,02 g |
| „ chloratum | „ chlorür | 1,0 g |
| „ cyanatum | „ cyanid | 0,02 g |
| „ jodatam | „ jodür | 0,05 g |
| „ nitricum (oxydulatum) | „ (oxydul)-nitrat | 0,02 g |
| „ oxydatam | „ oxyd | 0,02 g |
| ausgenommen als rothe Quecksilberfalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe; | | |
| Hydrargyrum praecipitatum album | Weißer Quecksilberpräcipitat | 0,5 g |
| ausgenommen als weiße Quecksilberfalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Theilen Salbe; | | |
| Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia | Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze | 0,0005 g |
| Hyoseyaminum (Duboisinum) et ejus salia | Hyoseyamin (Duboisin) und dessen Salze | 0,0005 g |
| Jodoformium | Jodoform | 0,2 g |
| Jodum | Jod | 0,05 g |
| Kalium dichromicum | Kaliumdichromat | 0,01 g |
| „ jodatam | Kaliumjodid | 3,0 g |
| ausgenommen in Salben; | | |
| Kreosotum | Kreosot | 0,2 g |
| ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Theilen Lösung enthalten; | | |
| Lactucarium | Wittlactichsafft | 0,3 g |
| Morphinum et ejus salia | Morphin und dessen Salze | 0,03 g |
| Natrium salicylicum | Natriumsalicylat | 2,0 g |
| „ jodatam | Natriumjodid | 3,0 g |
| Nicotinum et ejus salia | Nicotin und dessen Salze | 0,001 g |
| ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren; | | |
| Oleum Amygdalarum aethereum | Aetherisches Bittermandelöl | 0,2 g |
| sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist; | | |
| „ Crotonis | Krotonöl | 0,05 g |
| „ Sabinac | Sadebaumöl | 0,1 g |
| Opium | Opium | 0,15 g |
| ausgenommen in Pflastern und Salben; | | |
| Paraldehydum | Paraldehyd | 5,0 g |
| Phenacetinum | Phenacetin | 1,0 g |
| Phosphorus | Phosphor | 0,001 g |
| Physostigminum et ejus salia | Physostigmin und dessen Salze | 0,001 g |
| Picrotoxinum | Picrotoxin | 0,001 g |
| Pilocarpinum et ejus salia | Pilocarpin und dessen Salze | 0,02 g |
| Plumbum acetium | Bleiacetat | 0,1 g |
| ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch; | | |
| „ jodatam | Jodblei | 0,2 g |
| Pulvis Ipecacuanhae opiatum | Doverisches Pulver | 1,5 g |
| Radix Ipecacuanhae | Brechwurzel | 1,0 g |
| Resina Jalapae | Jalapenharz | 0,3 g |
| ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind, | | |
| Resina Scammoniae | Scammoniaharz | 0,3 g |
| Rhizoma Veratri | Weißer Nieswurzel | 0,3 g |
| ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere; | | |
| Santoninum | Santonin | 0,1 g |
| ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten; | | |

| | | |
|--|--|---------|
| Secale cornutum | Mutterkorn | 1.0 g |
| Semen Colchici | Zeitlofenamen | 0.3 g |
| „ Strychni | Brechruß | 0.1 g |
| Strychninum et ejus salia | Strychnin und dessen Salze | 0.01 g |
| Sulfonalum | Sulfonal | 4.0 g |
| Sulfur iodatum | Jodschwefel | 0.1 g |
| Sunmitates Sabinæ | Eadebaumspigen | 1.0 g |
| Tartarus stibiatus | Brechweinstein | 0.2 g |
| Thallinum et ejus salia | Thalin und dessen Salze | 0.5 g |
| Tinctura Aconiti | Aconittinctur | 0.5 g |
| „ Belladonnae | Belladonnatinctur | 1.0 g |
| „ Cannabis Indicae | Indischhanftinctur | 2.0 g |
| „ Cantharidum | Spanischliegentinctur | 0.5 g |
| „ Colchici | Zeitlofentinctur | 2.0 g |
| „ Colocynthis | Koloquinthentinctur | 1.0 g |
| „ Digitalis | Fingerhuttinctur | 1.5 g |
| „ „ aetherea | Aetherische Fingerhuttinctur | 1.0 g |
| „ Gelsemii | Gelsemiumtinctur | 1.0 g |
| „ Ipecacuanhae | Brechwurzelinctur | 1.0 g |
| „ Jalapae resinae | Jalapentinctur | 3.0 g |
| „ Jodi | Jodtinctur | 0.2 g |
| | ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch. | |
| „ Lobeliae | Lobelientinctur | 1.0 g |
| „ Opii crocata | Safranhaltige Opiumtinctur | 1.5 g |
| „ „ simplex | Einfache Opiumtinctur | 1.5 g |
| „ Scillae | Meerzwiebelinctur | 2.0 g |
| „ „ kalina | Kalihaltige Meerzwiebelinctur | 2.0 g |
| „ Secalis cornuti | Mutterkorntinctur | 1.5 g |
| „ Stramonii | Stechapfeltinctur | 1.0 g |
| „ Strophanti | Strophantustinctur | 0.5 g |
| „ Strychni | Brechrußtinctur | 1.0 g |
| „ „ aetherea | Aetherische Brechrußtinctur | 0.5 g |
| „ Veratri | Nieswurzelinctur | 3.0 g |
| Tubera Aconiti | Aconitknollen | 0.1 g |
| „ Jalapae | Jalapenknollen | 1.0 g |
| | ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorchrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind; | |
| Urethannum | Urethan | 3.0 g |
| Veratrinum et ejus salia | Veratrin und dessen Salze | 0.005 g |
| Vinum Colchici | Zeitlofenwein | 2.0 g |
| „ Ipecacuanhae | Ipecacuanhaein | 5.0 g |
| „ stibiatum | Brechwein | 2.0 g |
| Zincum aëctieum | Zinlfacetat | 1.2 g |
| „ chloratum | Zinlfchlorid | 0.002 g |
| „ lactieum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia | Zinlfacetat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinlfalze | 0.05 g |
| „ sulfocarbolicum | Zinlfulphogenolat | 0.05 g |
| „ sulfuricum | Zinlfulfat | 1.0 g |
| | ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten zum äußerlichen Gebrauch. | |

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1892 in Kraft.

Cajjel am 17. December 1891.

Der Regierungs-Präsident. **Roth.**

693. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten der Arzten-Anstalt zu Scheuern auch in den Jahren 1892 und 1893 je eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den Einwohnern der Provinz

Nessen-Nassau durch polizeilich legitimirte Collectanten abgehalten werden darf.

Die Polizeibehörden werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß den Sammlungen keinerlei Hindernisse

in den Weg gelegt werden.

Cassel am 18. December 1891.

Der Regierungs-Präsident. Althaus, J. H.

S a c k s e n.

694. Die mit einem Gehalt von 600 Mark und einem Zuschuß des Kreises von jährlich 500 Mark verbundene Kreisviehärztstelle des Kreises Eschwege mit dem Wohnsitz in Eschwege ist durch Verlegung des bisherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen unter Beifügung der Befähigungszeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes mir einreichen. Cassel am 8. December 1891.

Der Regierungs-Präsident. Kothe.

695. Die evangelische Schulstelle zu Archfeld, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung ein Einkommen von 900 Mark verbunden ist, wird in Folge Verlegung des bisherigen Inhabers mit dem 1. Januar l. J. vacant.

Gezielte Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse binnen 14 Tagen an den königlichen Volksschulinspector, Pfarrer Herwig zu Willershausen einreichen.

Eschwege am 14. December 1891.

Das geschäftsleitende Mitglied des königlichen Schulvorstandes von Archfeld.

Grimm, königlicher Landrath.

696. Die sechste Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Wahlershausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung 800 Mark beträgt, ist zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer von Lorenz zu Kirchbitmold einreichen.

Cassel am 14. December 1891.

Der königl. Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

697. Die evangelische Schulstelle zu Rommers, mit welcher ein Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, kommt mit dem 21. December d. J. durch Verlegung des bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 3 Wochen an den königlichen Volksschulinspector, Herrn Pfarrer Baumann in Gersfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen. Gersfeld am 15. December 1891.

Namens des Schulvorstandes:

Der königliche Landrath von Marcard.

698. Die katholische Schulstelle zu Widders, mit welcher ein Einkommen von 897,48 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist,

kommt mit dem 1. Januar 1892 durch Verlegung des bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 3 Wochen an den königlichen Volksschulinspector, Herrn Dechant Hofmann in Baiten, oder an den Unterzeichneten einreichen. Gersfeld am 17. December 1891.

Namens des Schulvorstandes:

Der königliche Landrath von Marcard.

699. Die hiesige Kreisauszufuß-Secretair-Stelle soll mit einem berechtigten Militär-Anwärter vom 4. Januar 1892 ab mit einem Jahresgehalte von 1800 Mark besetzt werden.

Die Bedingungen sind:

1) Reisezeugniß für den einjährigen Dienst,
2) mehrjährige Thätigkeit im Verwaltungsfache,
3) genaue Kenntniß der dormaligen kurhessischen und Großherzoglich Hessischen Gemeinde-Gesetzgebung, des Zuständigkeits- und Landes-erwartungs-Gesetzes, der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau, des Gesetzes über die landwirthschaftliche Unfall-Versicherung und practisches Arbeiten.

Meldungen bis zum 4. Januar 1892 an den Unterzeichneten. Frankenberg am 20. December 1891.

Der königliche Landrath Riesch.

P e r s o n a l - C h r o n i k.

Ernannt: der Gerichtsassessor Diebels zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Domburg, der Gerichtsassessor Giesch zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Gladenbach, die Referendare Roenarius, Georg und Wertheim zu Gerichtsassessoren,

die Rechtscandidates Schneider, Schrader und Stuchardt zu Referendaren, der Pfarrer Obstfelder zu Steinbach-Hallenberg zum Superintendenten-Berweser der Diocese Schmalkalden an Stelle des von diesen Geschäften entbundenen Superintendenten Wiß,

der außerord. Pfarrer Rohme zum selbstständigen Berweser der lutherischen Oberparrei Schmalkalden, der außerord. Pfarrer Weinrich zum Gehälften des Pfarrers Griesel in Herzingen an Stelle des außerord. Pfarrers Schlott, der Pfarramts-Candidat Röhl zum Prebigtgehilfen des Pfarrers, Metropolitans Bech in Niederwehren, der Förster auf Probe Gönner zu Herfa definitiv als solcher.

Verstet: der Strafsanktionsgeistliche, Pfarrer Voormann von Verben nach Wehlheiden.

Uebertragen: dem commissarischen Rentmeister Fuchs zu Hilders widerrechtlich der Verwaltung der Forstasse für die Oberförsterei Hilders.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 102.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für 1/2 Bogen 10 Reichspfennig.)

Verlagort des königlichen Regierers.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Cassel.

N^o 55.

Ausgegeben Mittwoch den 30. December

1891.

Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist das **Titelblatt** zu dem Jahrgang 1891 beigelegt.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 9. December 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1977 die Verordnung, betreffend das Verurtheilungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen. Vom 6. December 1891.

Die Nummer 29 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 14. December 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1978 die Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Funktionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung und der Reichs-druckerei. Vom 1. December 1891.

Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 17. December 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1979 die Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze auf die Hausgewerbetreibenden der Tabackfabrikation. Vom 16. December 1891.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

Die Nummer 35 der Gesetz-Sammlung, welche vom 8. December 1891 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9493 das Gesetz, betreffend den Rechtszustand vom Herzogthum Sachsen-Meiningen an Preußen abgetretener Gebietsheile im Kreise Weiskensfeld, sowie die Abtretung preussischer Gebietsheile an Sachsen-Meiningen. Vom 18. Juni 1891.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königl. Centralbehörden.

700. Vom 1. Januar 1892 beträgt die Wörtgebühre für Telegramme nach Oesterreich-Ungarn 5 Pf. Die Mindeztgebühre für ein Telegramm beträgt 50 Pf. Berlin W. am 17. December 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

701. Die Kaiserliche Postagentur Wirthhoel in Deutsch-Schwabesfrika nimmt fortan Bestellungen auf die in der Zeitungs-Preisliste des Reichs-Postamts aufgeführten Zeitungen und Zeitschriften im Wege des Post-Abonnements an.

Der Postbezugs-Preis der Zeitungen setzt sich aus

dem Erlaßpreis für Deutschland und den Post-Transitgebühren zusammen. Berlin W. am 23. December 1891.
Reichs-Postamt, Abtheilung I. Sachse.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

702. Die Königl. Prüfungs-Kommission der Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren ist für das Jahr 1892 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt: Provinzial-Schulrath Rannegeier hier, Vorsitzender, Regierungsrath und Schulrath Sternkopf hier, Regierungsrath und Schulrath Dr. Koss in Wiesbaden, Realschul-Direktor Dr. Duiel hier, Seminar-Direktor Weg in Dillenburg, Seminar-Lehrer Franke in Wüdingen.

Die Prüfungs-Kommission tritt am hiesigen Orte zusammen.

Die Prüfungstermine werden seitens des Königl. Provinzial-Schulkollegiums veröffentlicht werden. Cassel am 23. December 1891.

Der Ober-Präsident. Graf v. Eulenburg.

703. Nachstehende Beleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 26. Mai 1891 präsentirten Aufkündigung wird dem Fabrikant Christian Habis zu Beckershagen unter dem Namen

„Gahrenberg III“

das Verwerkeigenthum in dem Felde, dessen Bezeichnung aus dem heute vor und beglaubigten Situationsrisse mit dem Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, a

bezeichnet ist, und welches $\frac{1}{2}$ einen Flächeninhalt von 2188 871,067 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend achthundert ein und siebenzig und siebenundfünfzig Tausendstel) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung Oberpferserei Gahrenberg, im Kreise Hofheimern, Regierungsbezirk Cassel, und im Oberbergamtsbezirk Glansthäl gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde verkommenden „Braunkohle“ hiedurch verliehen.“

Urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerten, daß der Situationsriß bei dem Königl. Reichs-Regierungsamt, Herrn Bergsrath von Morsey-Picard zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgem. gemeinen Verordnungs-Gesetzes vom 24. Juni 1865 hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glansthäl am 15. December 1891.

Königliches Oberbergamt.

704. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Raffau für das Halbjahr vom 1. October 1891 bis 31. März 1892 sind folgende Anpoints gezogen worden:

1) Litt. A zu 3000 Marl.
Nr. 1. 7. 23. 28. 42. 50. 55. 103. 106. 126. 151. 162. 164. 183. 194. 215. 217. 222. 225. 242. 243. 286. 310. 315. 323. 396. 429. 440. 444. 448. 459. 489. 516. 528. 554. 590. 591. 595. 616. 664. 695. 700. 717. 743. 745. 757. 776. 798. 801. 829. 837. 850. 864. 871. 917. 920. 921. 957. 975. 976. 984. 1023. 1030. 1060. 1067. 1069.

2) Litt. B zu 1500 Marl.
Nr. 5. 74. 94. 98. 106. 118. 151. 155. 166. 181. 184. 187. 198. 209. 219. 244. 248. 253. 265. 271. 297. 352. 379. 388. 416. 423. 451. 454. 528. 535. 553. 585. 596. 600. 616. 621. 623. 644. 655. 662. 686. 694. 698.

3) Litt. C zu 300 Marl.
Nr. 6. 11. 28. 49. 84. 86. 92. 112. 116. 118. 151. 165. 177. 208. 219. 220. 228. 254. 286. 292. 347. 354. 365. 388. 400. 423. 426. 475. 548. 560. 561. 567. 576. 582. 603. 638. 640. 644. 647. 648. 649. 673. 680. 714. 730. 768. 811. 819. 825. 833. 859. 876. 912. 935. 936. 944. 951. 953. 973. 990. 1006. 1012. 1066. 1085. 1093. 1099. 1112. 1117. 1149. 1156. 1164. 1165. 1178. 1188. 1194. 1238. 1243. 1257. 1262. 1276. 1284. 1307. 1346. 1350. 1353. 1373. 1374. 1375. 1380. 1388. 1391. 1393. 1402. 1432. 1437. 1444. 1449. 1455. 1477. 1506. 1533. 1562. 1564. 1571. 1582. 1592. 1596. 1604. 1620. 1621. 1653. 1689. 1693. 1696. 1721. 1728. 1737. 1738. 1746. 1768. 1783. 1785. 1788. 1800. 1804. 1820. 1879. 1898. 1901. 1916. 1965. 1977. 1980. 1981. 2027. 2035. 2040. 2089. 2123. 2143. 2155. 2185. 2186. 2187. 2199. 2246. 2261. 2263. 2304. 2305. 2313. 2327. 2332. 2346. 2356. 2410. 2418. 2474. 2480. 2483. 2496. 2498. 2517. 2543. 2552. 2558. 2570. 2599. 2602. 2616. 2676. 2693. 2721. 2775. 2797. 2871. 2878. 2910. 2960. 2987. 3064. 3113. 3134. 3139. 3141. 3150. 3151. 3152. 3157. 3165. 3183. 3194. 3201. 3206. 3210. 3233. 3236. 3237. 3248. 3255. 3277. 3297. 3345. 3359. 3369. 3385. 3390. 3395. 3406. 3421. 3461. 3514. 3524. 3533. 3563. 3570. 3573. 3595. 3597. 3602. 3620. 3623. 3629. 3676. 3688. 3700. 3751. 3752. 3785. 3795. 3814. 3870. 3871. 3884. 3889. 3919. 3962. 3966. 3996. 4009. 4023. 4047. 4054. 4068. 4070. 4078. 4087. 4094. 4096. 4109. 4145. 4149. 4151. 4155.

4) Litt. D zu 75 Marl.
Nr. 1. 21. 22. 29. 39. 45. 46. 72. 74. 110. 161. 163. 177. 178. 196. 251. 253. 269. 314. 348. 352. 392. 413. 459. 490. 507. 578. 623. 644. 652. 655. 659. 667. 670. 671. 692. 723. 735. 738. 749. 757. 764. 769. 790. 799. 829. 857. 859. 865. 871. 877. 880. 888. 946. 984.

1019. 1022. 1041. 1050. 1060. 1065. 1094. 1097. 1133. 1142. 1162. 1170. 1177. 1208. 1213. 1259. 1284. 1288. 1290. 1318. 1352. 1369. 1382. 1404. 1425. 1429. 1453. 1456. 1459. 1511. 1552. 1566. 1574. 1588. 1590. 1615. 1622. 1627. 1629. 1632. 1656. 1668. 1672. 1715. 1718. 1721. 1740. 1753. 1758. 1764. 1778. 1781. 1783. 1797. 1798. 1799. 1854. 1860. 1862. 1904. 1916. 1928. 1934. 1947. 1958. 1960. 1984. 1997. 2022. 2028. 2033. 2038. 2039. 2053. 2058. 2106. 2127. 2129. 2151. 2171. 2217. 2229. 2253. 2256. 2269. 2285. 2295. 2298. 2306. 2335. 2341. 2381. 2393. 2404. 2447. 2457. 2477. 2484. 2504. 2513. 2531. 2536. 2542. 2551. 2561. 2563. 2572. 2586. 2597. 2628. 2642. 2655. 2657. 2705. 2708. 2713. 2722. 2750. 2757. 2768. 2803. 2808. 2836. 2862. 2871. 2935. 2954. 2967. 2961. 2984. 2990. 3023. 3045. 3057. 3063. 3105. 3128. 3155. 3157. 3158. 3162. 3173. 3190. 3210. 3216. 3221. 3266. 3268. 3269. 3298. 3305. 3308. 3309. 3312. 3313. 3329. 3363. 3375. 3401. 3440. 3451. 3455. 3488. 3497. 3502. 3538. 3551. 3607. 3608. 3631. 3650. 3668.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1892 ab anhängt, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 15 und 16 nebst Talens vom 1. April 1892 ab bei der Rentenbankkassa hieselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ Marl, buchstädtlich Marl
Baluta für zum 1. 18 gekündigten
Hessen-Raffauischen Rentenbrief . . . Litt. . . .
Nr. habe ich aus der königlichen Rentenbank-
kassa in Münster erhalten, worüber diese Quittung,
(Ort, Datum und Unterschrift),“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Baluta der gedachten Kassa einzulenden und die Ueberfendung des Gelbbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seiten der Redaction des Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster am 20. November 1891.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die
Provinz Hessen-Raffau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

705. Unter Hinweis auf die Seite 47 des Amtsblatts vom 29. Februar 1888 veröffentlichte Genehmigung des Herrn Ministers des Innern zu dem jener Amtsblattsnummer beigelegten neuen Gesellschaftsvertrage der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig bringe ich nachstehend den ersten Nachtrag zu dem genannten Gesellschaftsvertrage vom 27. Mai 1887 und die von dem Herrn Minister des Innern hierzu erteilte Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß.

Gassel am 18. December 1891.

Der Regierungs-Präsident. *S. A.: Althaus.*

Erster Nachtrag

zu dem Gesellschaftsvertrage vom 27. Mai 1887

der

Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Zufolge Beschlusses der außerordentlichen Generalversammlung vom 2. November 1891 treten an Stelle der vorkstehenden §§. 1 und 2 folgende Bestimmungen:

§. 1. Die unter der Firma: „Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia“ im Jahre 1852 begründete Aktiengesellschaft, welche bis zum Inkrafttreten dieses Gesellschaftsvertrages nach dem „Revidirten Statut vom 18. September 1885“ verwaltet worden ist, hat ihren Sitz in Leipzig.

§. 2. Gegenstand des Geschäftsumnehmens ist der Abschluß von Renten-, Kapital-, Lebens- und Unfallversicherungen.

Genehmigungs-Urkunde.

Dem nebst zwei notariellen Protokollen angehefteten, in Folge der Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 2. November 1891 aufgestellten, unter dem 12. desselben Monats in das Handelsregister eingetragen

1. Nachtrage zu dem Gesellschaftsvertrage vom 27ten Mai 1887 der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch erteilt.

Berlin am 30. November 1891.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Im Austr.: Haase.

706. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schenkzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch der Schluß der Jagd auf Hasen, Auer-, Wild- und Fasanen, Hennen, Faselwild und Wachstel auf den 18. Januar l. J. Abends festgesetzt. Gassel am 18. December 1891.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende: Rothke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlich-Preussischer Behörden.

707. Bei dem Landgericht Weiningen besteht die bisherige Kammerereintheilung auch im Jahre 1892 fort. Es wird daher auch in letzterem

die erste Civilkammer hier mit dem Herzogl. Sachsen-Meinings'schen Anteil am Landgerichtsbezirk unter dem Vorsitz des Präsidenten Diez

am Dienstag in den aus dem Bezirke der Amtsgerichte zu Weiningen, Könhilb, Salungen, Themar und Walsungen

und am Freitag in den aus den übrigen Herzoglich Sachsen-Meinings'schen Amtsgerichtsbezirken des Landgerichtsprengels anfallenden Sachen, die zweite Civilkammer — für die Königlich Preussischen und Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Theile des Sprengels — unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirectors Red

am Donnerstag und erforderlichen Falls Sennabend,

die erste Strafkammer hier — zuständig für den Herzoglich Sachsen-Meinings'schen Anteil am Landgerichtsprengel, soweit nicht die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht Coburg einzutreten hat, für den ganzen Landgerichtsprengel

hiernächst hinsichtlich der Handlungen nach §. 82 Abs. 2 und §. 99 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und §. 177 Abs. 2 der Strafproceßordnung bezw. in ihrem Vorstehenden nach §. 83 Abs. 3 ersteren Gesetzes — unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirectors Wagner

am Mittwoch und Sennabend,

die zweite Strafkammer hier — für den Königlich Preussischen Anteil am Landgerichtsbezirk — unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirectors Red

am Montag,

die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht Coburg — zuständig für den Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Theil des Landgerichtsbezirks und die Herzoglich Sachsen-Meinings'schen Amtsgerichtsbezirke Senn.berg, Steinach und Schallau

als erkennendes Gericht erster und, soweit in der Besetzung mit nur 3 Richtern zu verhandeln und entscheiden ist, auch zweiter Instanz — unter dem

Vorsitz des Geheimen Justizraths Dr. Otto in Coburg

am Montag und Donnerstag,

die Kammer für Handelsachen in Coburg (für das Herzogthum Sachsen-Coburg) unter demselben Vorsitzenden

am Mittwoch

der Woche öffentliche Sitzung halten.

Als Untersuchungsrichter beim Landgericht ist von den hohen theilhabenden Landesjustizverwaltungen Landgerichtsrath Kehr, als dessen regelmäßiger Vertreter Hülfsrichter, Gerichtsschreiber Kallenbach bestellt.

Als Sprechstunden der Gerichtsdreiberei des Landgerichts hier, innerhalb deren diese für die Rechtssuchenden werktäglich geöffnet ist, sind die Stunden von

10 — 12 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Uhr Nachmittags der Werktage festgesetzt.

Der Ausgang des Verzeichnisses der verkündeten und unterschriebenen Urtheile der Civilkammern hier erfolgt am Sonnabend der Woche.

Weinungen am 24. December 1891.

Der Präsident des Landgerichts. Diez.

S a c k u n g e n.

708. Die mit einem Gehalt von 600 Mark und einem Zuschuß des Kreises von jährlich 500 Mark verbundene Kreisstierarztstelle des Kreises Eschwege mit dem Wohnsitz in Eschwege ist durch Veretzung des bisherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen unter Beifügung der Befähigungszeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes mir einreichen. Cassel am 8. December 1891.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

709. Die Lehrerstelle zu Heina ist am 1. April l. J. neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 780 Mark mit freier Wohnung und 90 Mark für Heizung.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 8 Wochen an den königlichen Votalschulinspector, Herrn Pfarrer Martin zu Binsdorf einreichen.

Melungen am 18. December 1891.

Der königl. Schulvorstand. v. Negelein, Landrath.

710. Die Lehrerstelle zu Deute ist am 1. März l. J. neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 781 Mark 50 Pf. mit freier Wohnung und 90 Mark für Heizung.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 6 Wochen an den königlichen Votalschulinspector, Herrn Pfarrer Siebert zu Wolfershausen einreichen.

Melungen am 18. December 1891.

Der königl. Schulvorstand. v. Negelein, Landrath.

711. Die Schulstelle in Florshain, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungs-Verzütung von 90 Mark ein Einkommen von 780 Mark verbunden ist, ist durch Veretzung des bisherigen Inhabers vom 1. Januar l. J. an erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche zc. binnen 4 Wochen an den königlichen Votalschulinspector, Herrn Pfarrer Hartwig in Mengsberg einreichen.

Ziegenhain am 23. December 1891.

Namens des Schulvorstandes von Florshain: von Schwergell, Landrath.

712. Die Stelle eines Kanzleigehülften ist wegen Todes des seitberigen Inhabers vom 1. Februar 1892 an anderweit zu besetzen; Verdienst vorerst 50 — 60 Mark monatlich.

Rosenthal am 10. December 1891.

königliches Amtsgericht. Stammler.

P e r s o n a l s - C h r o n i k.

Ernannt: der königliche Vergrath von Noryep-Picard in Cassel zum Vergaichmeister für das Vergewer dafelbst,

der Landgerichtsrath Büß widerrusslich zum Mitgliede der Direktion des reformirten Waisenhauses in Cassel,

der Vergassessor Richter zu Oberkirchen zum Vergainspector bei den Schaumbürger Gesamt-Steinbohlenwerken,

der Gerichtsassessor Oden zum Auditur,

der Rechtskandidat Graf Reßler zum Referendar,

der Regierungs-Secretariats-Assistent Carl Hegewald in Cassel zum Regierungs-Secretair,

der Büreauhülfsarbeiter Paul Weise in Cassel zum Regierungs-Secretariats-Assistenten,

der Kanzlei-Diätar Christian Claus in Cassel zum Regierungs-Kanzlisten dafelbst,

der Stellenanwärter Walecki zum Gerichtsdienere bei dem Amtsgericht in Sontra.

Verliehen: dem Kanzlisten Kling bei der Staatsanwaltschaft in Hanau bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Titel als Kanzleisecretair,

dem Graveur Wilhelm Schlemming in Cassel das Prädikat eines Hoflieferanten Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein.

Hierzu als Beilage der Oeffentlichen Anzeiger Nr. 103.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Beilageblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¼ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Verlag des königlichen Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhauss-Buchdruckerei.

Verzeichniß

gefündigter

Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konfols eingereichten Schuldverschreibungen der konfol. 4½ prozentigen Staatsanleihe.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Töbner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

ber in der 22. Verloofung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Dezember 1891 zur baaren Einlösung am **1. Juli 1892** gefündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 2 bis 6.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

A 1299 bis 310, 349, 351 bis 355, 362 bis 365, 367 bis 372, 375, 376, 406 bis 410, 416, 442, 443, 450, 451, 467, 468, 488 bis 493, 513 bis 515, 526 bis 528, 590 bis 595, 650 bis 655, 730 bis 733, 735, 736, 743 bis 748, 773, 775 bis 779, 783, 786, 790 bis 793, 822 bis 827, 834 bis 837, **2261** bis 264, 293, 294, 304 bis 307, 320 bis 329, 355, 357 bis 359, 379 bis 388, 395 bis 406, 454 bis 459, 562 bis 573, 580 bis 585, 601 bis 606, **3099** bis 106, 112 bis 115, 128 bis 139, **7054**, 55, 98 bis 103, 116 bis 121, 128 bis 133, 146 bis 151, 176 bis 181, 188 bis 193, 296 bis 301, 338 bis 349, 392 bis 397, 440 bis 445, 452 bis 457, 560 bis 571, 602 bis 607, 662 bis 667, 674, 675, **10868** bis 873, 892 bis 897, 910 bis 921, 940 bis 945, 958, **11057** bis 59, **12001**, 2, 10 bis 15, 22 bis 27, 88 bis 99, 118 bis 123, 136 bis 141, 148 bis 153, 172 bis 177, 227 bis 232, 245 bis 250, 257 bis 260.

Summe 400 Stüd über 400 000 Rthlr.
= 1 200 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

A 148 bis 155, 157 bis 160, 317, 318, 320 bis 329, **1096** bis 100, 104, 106 bis 109, 111, 112, **3210** bis 212, 214 bis 217, 226, 227, 234, 236, 238, 597 bis 608, **4168** bis 170, 172, 173, 175, 177 bis 182, 435 bis 446, 615 bis 626, 795 bis 806, **5587** bis 610, **7046** bis 57, **8019** bis 23, 25 bis 31, 44, 45, 56 bis 62, 64 bis 78, 872 bis 883, **10008** bis 19, 68 bis 79, 512 bis 523, 656 bis 667, 704 bis 715, 728 bis 739, **11124** bis 135, 160 bis 171, 352 bis 363.

Summe 300 Stüd über 150 000 Rthlr.
= 450 000 Mark.

Lit. **C.** zu **300** Rthlr.

A 245 bis 253, 256 bis 260, 262 bis 265, 273, 274, **1407**, 410 bis 415, 420 bis 432, 965 bis 999, **2000** bis 4, 205 bis 284.

Summe 100 Stüd über 30 000 Rthlr.
= 90 000 Mark.

| | |
|---|---|
| <p>Lit. D. zu 100 Rthlr.
 <i>ℳ</i> 619 bis 634. 638 bis 640 642. 644 bis 651.
 Summe 28 Stück über 2 800 Rthlr.
 = 8 400 Mart.</p> <p>Lit. E. zu 50 Rthlr.
 <i>ℳ</i> 622.
 Summe 1 Stück über 50 Rthlr. = 150 Mart.</p> | <p style="text-align: center;">Wiederholung.</p> <p>Lit. A. 400 Stück zu 1 000 Rthlr. über 400 000 Rthlr.
 » B. 300 „ „ 500 „ „ 150 000 „
 » C. 100 „ „ 300 „ „ 30 000 „
 » D. 28 „ „ 100 „ „ 2 800 „
 » E. 1 „ „ „ 50 „</p> <hr/> <p>Summe 829 Stück über 582 850 Rthlr.
 = 1 748 550 Mart.</p> |
|---|---|

II. Verzeichniß

der auß früheren Verlosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

8. Verlosung; gefündigt zum 1. Juli 1885
 Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. **E.** zu **50** Rthlr. *ℳ* 40.

14. Verlosung; gefündigt zum 1. Juli 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. **E.** zu **50** Rthlr. *ℳ* 710. 716. 717.

15. Verlosung; gefündigt zum 1. Januar 1889.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. *ℳ* 354. 355. 470. 4081.
 5929. 13494. 495.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr. *ℳ* 570. 3251.

Lit. **C.** zu **300** Rthlr. *ℳ* 990. 997.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr. *ℳ* 286. 287. 316.

16. Verlosung; gefündigt zum 1. Juli 1889.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. *ℳ* 702. 1541. 2619. 620.
 3187. 190. 10029. 13036. 424.

Lit. **C.** zu **300** Rthlr. *ℳ* 91. 93. 94. 99. 107. 944.
 1068. 104.

17. Verlosung; gefündigt zum 1. Januar 1890.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. *ℳ* 3676. 12899. 13778.
 Lit. **B.** zu **500** Rthlr. *ℳ* 119. 120. 1171 bis 174.
 255. 897 bis 900. 3903.

Lit. **C.** zu **300** Rthlr. *ℳ* 1153. 154. 509 bis 511. 861.
 Lit. **D.** zu **100** Rthlr. *ℳ* 1334. 339 bis 341. 350. 351.
 353. 360. 361. 364. 377. 385.

18. Verlosung; gefündigt zum 1. Juli 1890.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. *ℳ* 2193 bis 195. 3419.
 420. 13859.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr. *ℳ* 282 bis 286. 756. 7009. 10.
 17. 458. 894. 961.

Lit. **C.** zu **300** Rthlr. *ℳ* 285. 286. 288. 501. 512
 bis 515. 520. 529. 1737 bis 739. 743. 746.
 767. 768.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr. *ℳ* 354. 355. 361.

19. Verlosung; gefündigt zum 1. Januar 1891.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. *ℳ* 2429. 489 bis 495. 607.
 608. 10203. 205. 13448. 449.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr. *ℳ* 576. 603. 606. 774. 1092.
 117. 575. 2385. 939. 3496.

Lit. **C.** zu **300** Rthlr. *ℳ* 158 bis 165. 747 bis 750. 786.
 Lit. **D.** zu **100** Rthlr. *ℳ* 76. 82. 89. 92.

20. Verlosung; gefündigt zum 1. Juli 1891.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. *ℳ* 587. 4040. 5225.
 12996 bis 13000. 206. 266. 267. 270.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr. *ℳ* 208. 212. 215. 904. 1163.
 164. 616. 2244. 248. 249. 251. 3000. 492.
 943. 950. 963. 964. 7222. 781. 788. 839.
 8580. 582. 588. 892.

Lit. **C.** zu **300** Rthlr. *ℳ* 343. 347. 725. 729. 1036.
 434. 435. 438 bis 445. 450 bis 453.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr. *ℳ* 927.

Wegen der in der 21. ten Verlosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 3. Juni 1891.

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862.

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1881.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VIII Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 18213.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 3220.

15. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1882.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VIII Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe IX.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 14699.

17. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1883.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 2 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 5511.

20. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1884.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 12440.

22. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 16966.

23. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1886.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 12188.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 5496. 9831. 10262.

25. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1887.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe X Nr. 2 bis 5.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 2883.

26. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1887.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe X Nr. 3 bis 5.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 7123. 14444.

Restkündigung zum 1. April 1889.

Abzuliefern ohne Zinscheine und ohne Anweisungen.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 14854.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 1166.

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1885.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 4497.

21. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 4339.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 13756.

23. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1886.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinscheinreihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 2571. 572.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 17337.

24. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1887.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe X Nr. 2 bis 7.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 5769.

26. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1888.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe X Nr. 4 bis 7.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 10333.

27. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

Lit. B. zu 500 Rthlr. *Nf* 1200.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 10044. 13588.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe X Nr. 7.

Lit. B. zu 500 Rthlr. *Nf* 2299.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 655. 1249. 2503. 14040. 15923. 927. 967. 970. 17161. 152.

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

11. Verloofung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 2 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 4197.

16. Verloofung; gekündigt zum 1. April 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 2659.

17. Verloofung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IX Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 3995.

18. Verloofung; gekündigt zum 1. April 1889.

Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 1082.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X unter Befreiung von Zinsen auf 6 Monate für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1889.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 133. 2100.

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

1. Verloofung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *Nf* 2975.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII.

Lit. B. zu 500 Rthlr. *Nf* 2310.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *Nf* 1117. 2947. 3136. 137. 5091.

IV. Verzeichniß

derjenigen Schuldbeschreibungen der konsolidirten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe, welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Befehl vom 4. März 1885 — O. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IV Nr. 8 und Anweisung.

Lit. B. zu 1000 Rthlr. *Nf* 3894. 895. 8109. 110. 9551. 18746. 747. 23378 bis 383. 26170. 66506.

Lit. C. zu 500 Rthlr. *Nf* 35197.

Lit. D. zu 200 Rthlr. *Nf* 2516. 4446. 5092. 13075. 370. 19212. 280. 281. 20661. 26721. 29366. 31575. 34993. 38685. 45590. 46386. 47989. 51248. 53380. 56355. 59963. 62050. 114.

Lit. E. zu 100 Rthlr. *Nf* 15093. 28067. 68. 834. 34300. 813. 37183. 38752. 45752. 49168. 55773. 60499. 62283. 573. 68835. 73526. 78053. 85756. 958.

Nf 93179. 98426. 101161. 162. 103776. 106400. 107956. 110095. 116851. 120227.

Lit. F. zu 50 Rthlr. *Nf* 753. 3259. 6100. 7988. 8915. 9957. 11695. 14015 bis 17. 15273. 16223. 22528. 529. 24378. 25229. 351. 26372. 31088. 233. 34568. 41942. 42758. 44465.

Lit. N. zu 1000 Mark *Nf* 9869.

Lit. K. zu 500 Mark *Nf* 5638. 15101. 26005.

Lit. L. zu 300 Mark *Nf* 391. 9228. 229. 12243. 25937. 29211.

Lit. M. zu 200 Mark *Nf* 628.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Eydow.

